



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

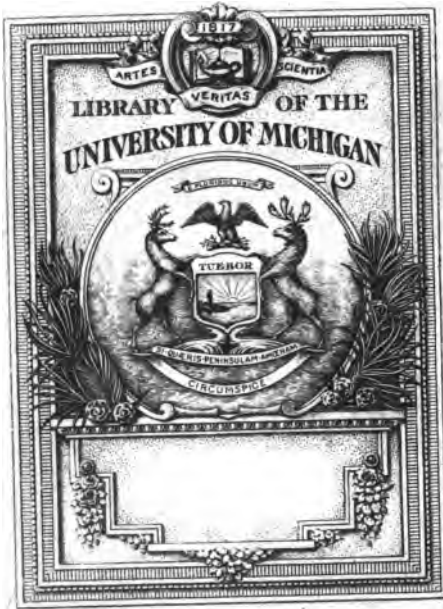
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

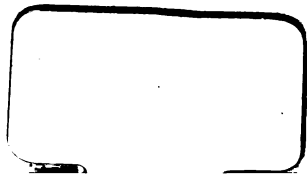
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

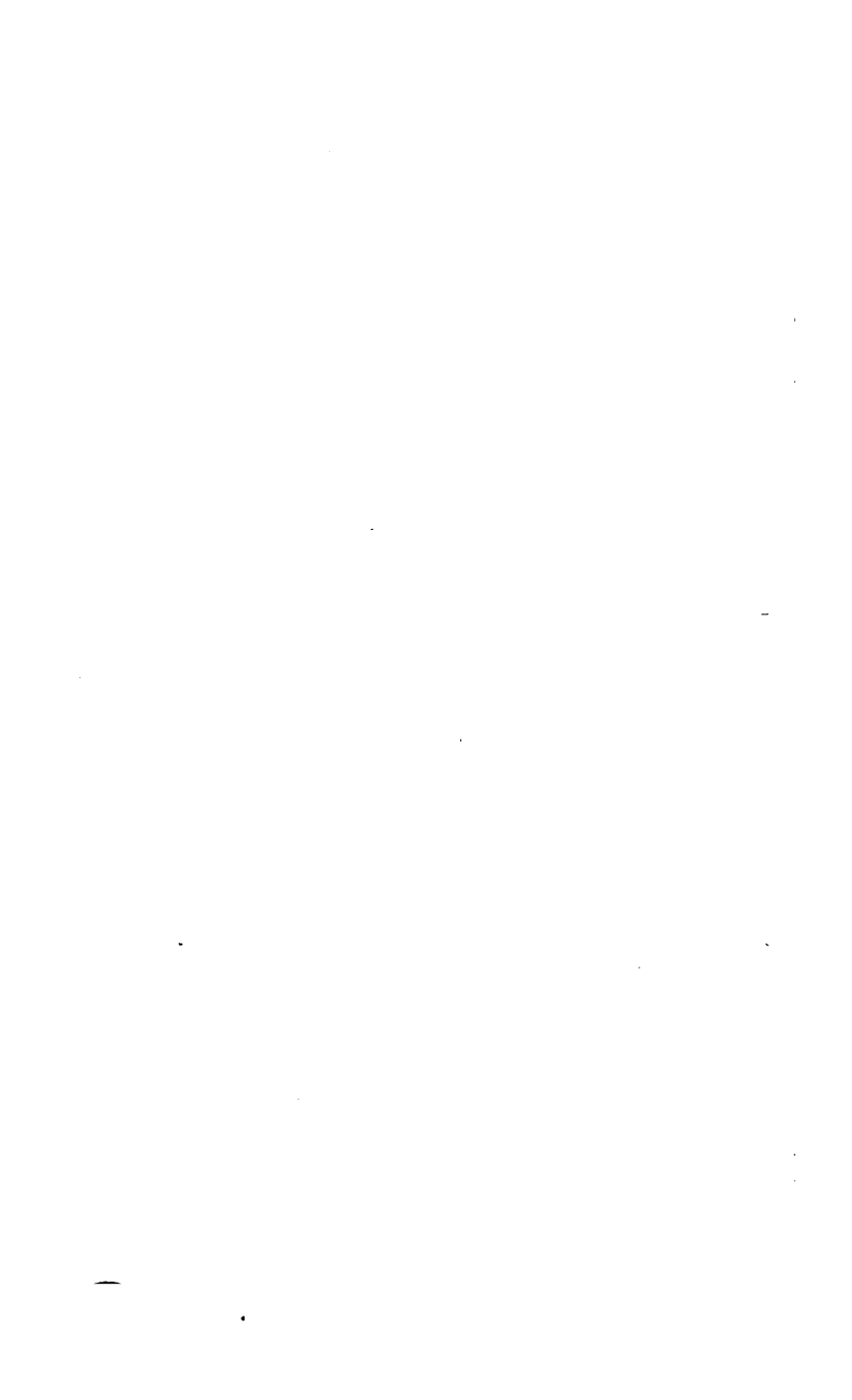
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

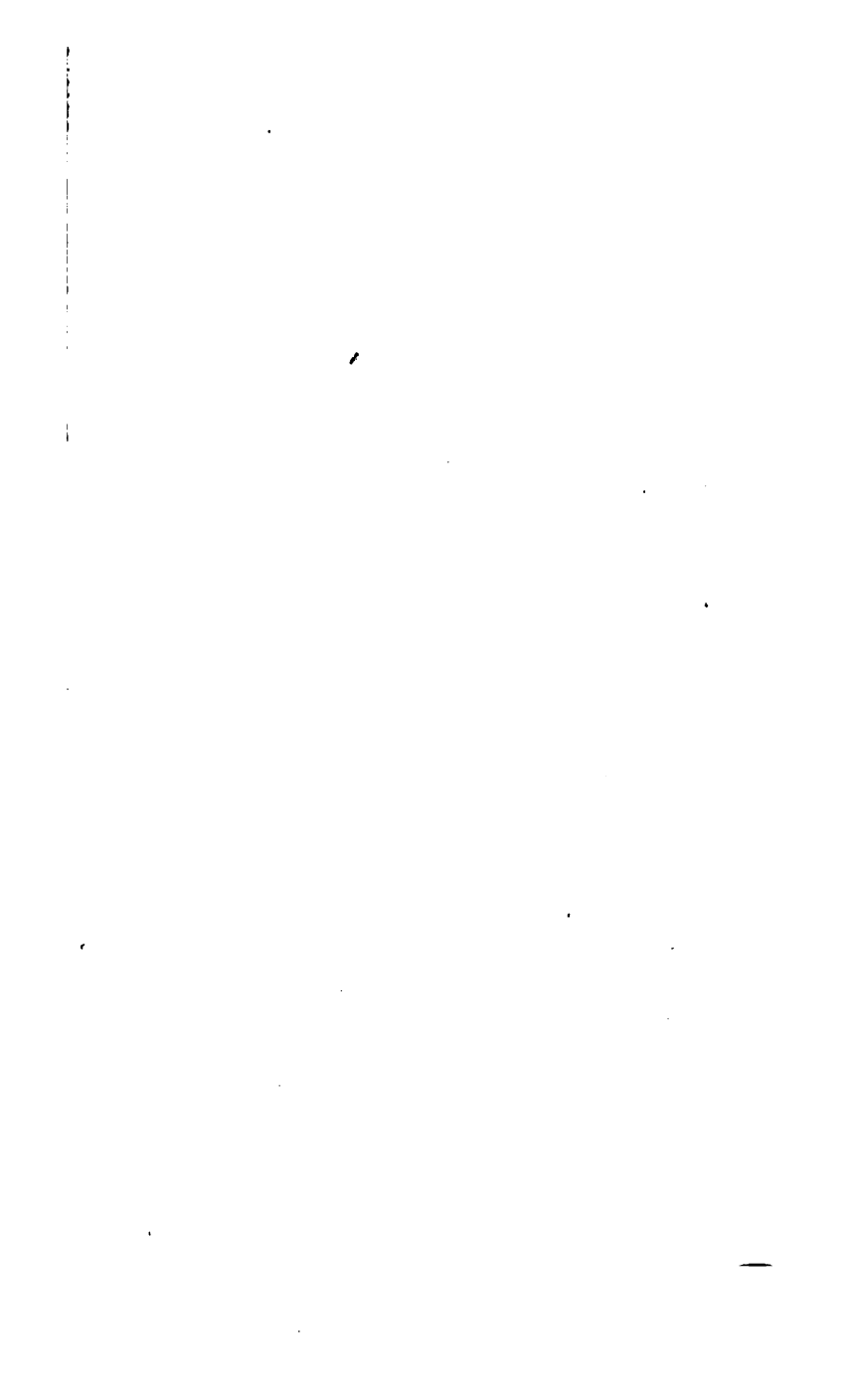


THE GIFT OF
The Hagerman Collection

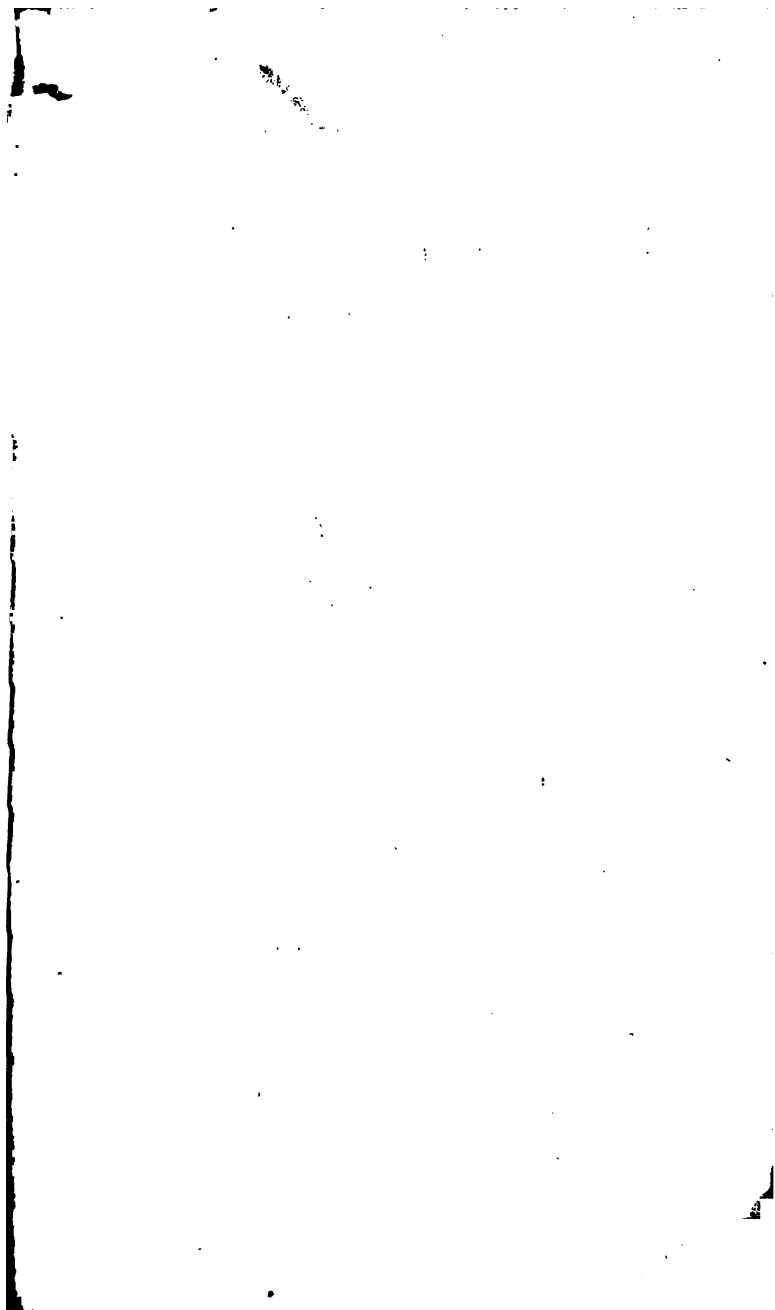


DD.
115
.B29









Das
D e u t s c h e V o l k
dargestellt
in Vergangenheit und Gegenwart
zur Begründung
d e r Z u k u n f t.
IV. Band.

Geschichte des deutschen Städtewesens

von

J. W. Barthold.

Erster Theil.

Leipzig,
E. D. Weigel.
1850.

1992

Geschichte
der deutschen Städte

und
des deutschen Bürgerthums.

Von

F. W. Barthold,
Professor der Geschichte zu Greifswald.



Erster Theil.

Vom Ursprunge deutscher Städte bis gegen den Schluß
des 12. Jahrhunderts.

Leipzig,
E. D. Weigel.
1850.



V o r w o r t.

Nur wenige Worte habe ich an den Leser zu richten, ehe das Buch selbst zu ihm spricht.

Seit länger als dreißig Jahren beschäftigt mich der Gegenstand desselben. Auf ihn liefen fast alle meine Studien hinaus, so verschiedenartig sie erscheinen. Aus Liebe zu seinen geschichtlichen Städten durchwanderte ich Deutschland, und weilte, innerlicher befriedigt, in Lübeck, Danzig, Soest, Braunschweig, Nürnberg oder Mainz, als in Dresden, Potsdam, München, Kassel oder Karlsruhe. Schildere ich demnach mit wenigen Strichen die Vertlichkeit einer Stadt, so habe ich das Bild aus eigener Anschauung gewonnen.

Das Werk, welches ohne Citate und Quellenangaben dem Leser sich bietet, ist ein durchaus neues und darum ein schweres. Ich fand keine Vorarbeit als Grundlage; Hüllmanns Städtewesen des Mittelalters gewährte, unbequem und ohne chronologischen Faden, zerstreut, reiches Material; neue Gesichtspunkte danke

ich besonders K. Hegels Geschichte der Städteverfassung von Italien (1847, 2 Bände). Wir haben nur wenig solcher Söhne solcher Väter!

Bermißt der gelehrtere Leser die literarischen Nachweisungen, welche der nächste Zweck des Unternehmens ausschloß, so erhebe ich Anspruch an die Glaubwürdigkeit, welche ich als mühsamer Forscher seit 1826 verdient habe. Ein genügendes Verzeichniß der besonderen Quellen für allgemeine Städtegeschichte und einzelner Bearbeitungen soll dem Ende des letzten Theils beigefügt werden.

Greifswald im Mai 1850.

J. B. Barthold.

Inhalt.

Erstes Buch.

Erstes Kapitel.

Seite

Allgemeines. Burg. Bürger. Stette. Burgen und sogenannte germanische Städte in der Römerzeit. Römische Kolonien am Ufer der Donau und des Rheins. Völkerwanderung (bis zum Jahre 500 nach Christus). . . 1

Zweites Kapitel.

Deriliches Auferstehen der römischen Städte im Reiche der Merowinger. Langsame Ausbildung einer neuen städtischen Bevölkerung. Bischofsitze, Klöster. Königliche Pfalzen. Mannigfache Anregung des städtischen Gewerbes und des Handels. Karl der Große. Gründung von Bisthümern und Burgen in Sachsen. Handelsorte. Vom Jahre 500 bis 814. 26

Drittes Kapitel.

Uebersicht der Gliederung des deutschen Gesellschaftszustandes vom 9. Jahrh. an. Allgemeiner Gang der städtischen Entwicklung. Die Verschwörungen. Schutzzilden der ältesten Zeit in ihrer politischen Bedeutung. Die letzten deutschen Karlinger — 911. Korvei. Soest. Hamburg. Einfälle der Normannen. Ludwig der Deutsche. Ulm als Pfalz 854. Die Ungarn Feinde des deutschen Reichs. Städtische Anlagen der Ludolinger in Sachsen. Braunschweig im Jahre 861. Lüneburg 904. Zürich. Bamberg. Dessenliche Noth unter König Konrad I. 918. 72

Viertes Kapitel.

	Seite
König Heinrich der Städtebauer. Doppeltes Verdienst. Otto I. Magdeburg. Bremen. Neue Bisthümer. Brandenburg. Havelberg. Merseburg, Zeitz. Dortmund. Unfälle unter Otto II., III. Mainz unter Willigis. Worms unter Burhard. Anfänge der weltlichen Herrschaft der Bischöfe. Danzig. Kaiser Heinrich II. Trier. Bisthum Bamberg. Neue Märkte und Städte. 919—1024.	98

Fünftes Kapitel.

Uebersicht des Erwerbs der sächsischen Kaiserzeit für das Städtewesen. Verkehr mit dem Osten zu Lande. Binnenhandel. Bergbau in Deutschland. Reichthum an edlen Metallen. Salinen. Verkehr über die Nordsee. Köln. Bremen. Die Friesen. Hamburg. Die Handelsthätigkeit der Ostsee. Wend. Jasin (Vineta). Freies Eigenthum in den Städten. Reichsbildrecht. Dienstrecht zu Worms vom Jahre 1024. Ältestes Städterecht von Straßburg. Älteste Verfassung von Köln. Die Richtigkeit. Spuren der ersten Gemeindeverwaltung. Die Münzerhausgenossen. Bild der Städte. Kaufhäuser. Lauben. Handwerkerassen. Sittliches Gepräge. (Vom J. 919—1024.)	129
--	-----

Zweites Buch.

Erstes Kapitel.

Das sächsische Kaiserhaus. Konrad II. Begünstigung der Städte unter Mäßigung der Kaisergewalt. Erblichkeit der kleinen Lehen und ihr Einfluß. Entsetzung von Rürnberg. Kaiser Heinrich III. Goslar. Köln. Soest. Kaiser Heinrich IV. Adalbert von Bremen. Umsturz des nordischen Patriarchats — 1066. Sachsenkrieg. Politische Mündigkeit der südwestdeutschen Städte. Worms im Jahre 1073. Der heil. Anno und Köln 1074. Ulm, Augsburg, Regensburg, Rürnberg. Die Kreuzzüge. Schaffhausen. Freiburg im Breisgau. Tod Kaiser Heinrichs IV. 1106.	164
--	-----

Zweites Kapitel.

Seite

König Heinrich V. Kölns Streitbarkeit. Herzog Lothar von Sachsen 1106.
 Merkwürdige Freibriefe für rheinische Städte. Junftwesen. Krieg mit
 Köln 1114, mit Worms. Altes Stadtrecht von Freiburg im Breisgau
 1120. Soest. Halle 1128. Selbstständigkeit der Städte Flanderns 1127.
 Pommern befehrt 1124—1128. Kaiser Lothar 1137. Zerstörung von
 Ulm 1134. Gründung der Mark Brandenburg (Salzwedel) 1134. Bre-
 men, Magdeburg, Quedlinburg, Duisburg. Zustand von Trier 1124.
 Mainz und die Rhein- und Donaufstädte bis 1137. 202

Drittes Kapitel.

Das Zeitalter der Hohenstaufen. König Konrad III. 1138—1152. Kampf
 der Welfen und Hohenstaufen erneuert. Aufbau von Ulm. Kreuzzug 1147.
 Deutsche Pilgerflotte vor Lissabon. Neu-Lübeck 1143. Kreuzzug gegen
 die Ostsee-Wenden 1147. Stendal erbaut 1151. Italiens, besonders
 Lombardiens, Städte um 1150. Erste Consules in Deutschland. Arnolds
 von Brescia Predigt in Schwaben 1140. Ketzerverfolgung in den Städ-
 ten. Die Communia in Frankreich. Friedrichs I. Regierung bis zur Zer-
 störung Mailands 1162. 242

Viertes Kapitel.

Allgemeines Verhalten der deutschen Städte zu Kaiser Friedrichs Regierung.
 Natur des Kaisers. Gründung Lübecks durch Heinrich den Löwen 1158.
 Ursprung von München 1158. Wien, Hauptstadt Oesterreichs 1156.
 Heidelberg. Rheinpfalz. Friedensgericht zu Worms. Die Commune von
 Trier 1161. Verbot des Kaisers gegen Schutzgilden und Zünfte. Unruhen
 in Mainz. Junftrollen von Magdeburg 1158. Kölns Waffenmacht. Schöf-
 fenweisthum vom Jahre 1169. Denabrück. Augsburg. Gründung von
 Hagenau 1164. 266

Fünftes Kapitel.

Umschlag des Glücks Kaiser Friedrichs in Italien. Frieden zu Konstanx 1183.
 Heinrichs des Löwen Größe und Fall mit ihren Folgen für deutsche Städte
 1181. Braunschweig unter Heinrich. Theilung des Herzogthums Alt-

	Seite
Sachsen 1181. Treue der Bürger von Lübeck für Heinrich den Löwen.	
Bestätigung des Soester Rechts 1181. Der Sachsenpiegel. Reichshochzeit zu Mainz 1184. Ursprung der Pfalz und Stadt Weinhäusen 1152 — 1170. Freie Reichsstadt Rothenburg 1172. Nordhausen. Kaiserslautern. Freiburg im Uechtlande 1178. Zürich. Trident 1182. Uebersicht des Ertrags der Regierung Friedrichs I. für die deutschen Städte. Zwist mit Köln. Kreuzzug und Tod Friedrichs I. 1190.	293

Erster Theil.

Vom Ursprunge deutscher Städte bis zur Ausbildung des
Gemeinderaths. Ausgang des 12. Jahrhunderts.



Erstes Buch.

Geschichte der Gründung der ersten deutschen Städte bis zur Schließung des Reichbildes (bis ungefähr zum Jahre 1030).

Erstes Kapitel.

Allgemeines. Burg. Bürger. Stette. Burgen und sogenannte germanische Städte in der Römerzeit. Römische Kolonien am Ufer der Donau und des Rheins. Völkerwanderung (bis zum Jahre 500 nach Christus).

Das Wort „Bürger“ gehört zu den ältesten des ^{Bürger,} deutschen Sprachschages. Schon Ulfilas, im 4. Jahrhundert ^{uraltest} Uebersetzer der heiligen Schrift in das Gothische, bedient sich desselben, um das ihm vorliegende griechische Wort Polites zu übertragen; er bildet es sprachgerecht „Baurgja“, „Baurgjans“ in der Mehrheit, von Baurgs (sprich Borgs), Burg, was allein als annähernde Bezeichnung in Sprache und Vorstellungsbereich seines Volkes sich bot, da die Germanen Städte im griechischen und römischen Sinne nicht kannten, dagegen befestigte Orte in ihrer ursprünglichen Heimath vorfanden. Das Wort Burg selbst ist einer Wurzel entsprossen, welche beziehungsweise, gleichsam vorahnend, den Gesamtbegriff einer kommenden Welt umschließt. Burg, nicht entlehnt von dem griechischen „Pyrgos“, Thurm, Feste, noch von dem lateinischen „Burgus, Burgum“, ist von bergen (schirmen, schützen) abgeleitet, und Bürger ist demnach der sich ober

1. Kap. einen anderen Bergende, der Geborgene. Merkwürdig spricht sich in dieser Wortfügung der ganze Inhalt der geschichtlichen Entwicklung des germanischen Bürgerthums aus; die erste bange Sorge und die kluge Vorsicht des sich Verbergenden; Nothstand und Bedrängniß, Wehrhaftigkeit des Geborgenen; behagliche Sicherheit, gegenseitige Bürgschaft und Verbürgung des Eigenthums, der Person und des Rechts, endlich die höchste Steigerung und Verallgemeinerung des Begriffs als Staatsbürgerthum. Ein Verhältniß, welches ursprünglich die räumliche Zuflucht des gefährdeten Menschenrechtes war, wandelt sich in eine Anstalt trotziger Selbstbeschränkung um, lockt die Unfreien aus der Mundschaft und dem Rechtszwange Mächtigerer in ihren Schooß, wird, im Gegensatz um sich greifender Knechtschaft, ein neidischer und beneideter, bevorzugter Hort, der, den Fürsten, der Geistlichkeit, dem Adel gegenüber, die Freiheit allein vertritt, und endet, in seinen wesentlichsten Bestimmungen aufgelöst, im Staatsbürgerthum als Ziel des gesellschaftlichen Entwicklungsganges. Arm und bedeutungslos dagegen ist das spätere Wort „Statt, Stette“, zuerst im 10. Jahrhundert von Notker Labeo, Abt in St. Gallen, gebraucht; dürftiger an Sinn, als die bei romanischen Völkern gangbaren Ableitungen von Civitas, selbst als das angelsächsische town (Umzäunung), bezeichnet es nichts als Ort, Stelle überhaupt.

Sind nun gleich die Wörter Bürger und Stadt durch den glücklichen Griff des Bibelübersetzers und die verlegene Wahl des Mönchs früh in die Sprache gekommen, so verstrichen doch Jahrhunderte, ehe der Begriff, die Sache selbst, sich feststellte. Gegenwärtiges Buch hat nun zunächst die Aufgabe, die Bildung des deutschen Städtewesens aus seinem Ursprunge bis zur Gemeinheitsverfassung, welche Selbstregierung

Bürger-
thum.
Staats-
bürger-
thum.

Aufgabe
des
Werks.

und Selbstgesetzgebung, sei es unter der Form der Geschlechter-^{1. Kap.} oder der Volks- und Zunft Herrschaft bedingt, zu verfolgen; nachzuweisen, daß jenes, wider das allgemeine Naturrecht bevorzugte und bevorrechtigte, Gesellschaftsverhältniß Jahrhunderte hindurch den einzigen Raum bot, in welchem bedrohte oder niedergetretene Gemeinfreiheit menschenwürdig sich bergen konnte, bis jene siegreichen Gedanken germanischen Bürgerthums, Freiheit und Gleichheit vor selbstgegebenen Gesetzen, Gemeinheitsverfassung, Selbstbesteuerung, öffentliche Rechtspflege, über die altgestittete Welt sich verbreiteten, jenseits des Oceans den fruchtbarsten Boden fanden, und zur Grundlage des neueren Staats sich erhoben, während die Wiegenstätten so edler Geistesgeburten fürstlicher Alleingewalt unterlagen, die zu ihrer Zeit eben so wider Menschenrecht und doch eben so wohlthätig wirkte, als einige Jahrhunderte früher die bevorzugte Stellung des Stadtbürgerthums. In dem Entwickelungs-^{Allgemeine Bedeutung des mittelalterlichen Städtewesens.} gange der germanischen oder europäischen Staatsgesellschaft nimmt deshalb das mittelalterliche Städterwesen eine so gewichtige Stelle ein, ist eine so nothwendige Durchbruchperiode, daß wir ohne Kenntniß und Würdigung desselben die neue Ordnung der Dinge nicht verstehen könnten. Nach seinen tiefsten Keimen und Wurzeln ächt germanisch, hat das Bürgerthum das edelste Bewußtsein der alten Germanen aus Ueberwältigung durch das Lehnwesen in die Gestattung der modernen Zeit hinübergerettet, die ohne jene Vermittelung nicht den Sieg errungen haben würde. Das Aufblühen der Städte durchbrach die öde, starre Masse, in welche die Feudalherrschaft die germanische Urfreiheit verwandelt; konnten sie den geknechteten Stand des einst freien Landbauers nicht durchaus erlösen, bildete sich gar bis auf die Neuzeit ein unnatürlich schroffer Gegensatz aus zwischen dem bevorzugten Bürger und dem staat-

1. Kap. lich=rechtlosen Bauern; so muß am Ende doch das, was die Städte für sich selbst errangen, auch jenem zufallen. Das Ziel einer anderthalbtausendjährigen Bildungsarbeit bleibt: der Unterschied zwischen Stadt und Land hört staatsrechtlich auf; das deutsche Volk gewinnt im inneren Gesellschaftszustande die Einheit und Gleichheit wieder, welche das Erbe der Urahnen gewesen.

Beschränkung der Aufgabe.

Genöthigt, eine so überreiche Aufgabe zu beschränken, deutet der Verfasser an: daß Handels- und Gewerbsgeschichte, Rechtsverfassung und Gesetzgebung, Rechtsalterthümer im einzelnen von seinem Plane ausgeschlossen sind, in allgemeinen Zügen dagegen nachgewiesen werden. Sein Zweck ist: die Entstehung jener neuen Freiheit, der städtischen, aus den Resten der altgermanischen, jener von dem Besitze des Freieigen untrennbaren, Freiheit anschaulich zu machen; entweder unter gewonnenen allgemeinen Gesichtspunkten, oder im besonderen das Entstehen und Erwachsen von etwa dreihundert deutschen Städten zur Gemeinheitsverfassung zu erzählen. Ferner mit Anlehnung an die allgemeine geschichtliche Gestaltung unseres Vaterlandes den Antheil hervorzuheben, welcher einzelnen Städten an den großartigen Kämpfen, inneren und äußeren, an der Arbeit der Selbstentwicklung, zuerkannt werden muß; zu schildern die Grundzüge der deutschen Hanse mit ihrem Einflusse auf Deutschlands Wohlfahrt und Ruhm, als Schöpferin und Trägerin der deutschen Seemacht, durch Kolonisation und Verpflanzung deutscher Gesittigung in den Nordosten. Als die letzte große That des Bürgerthums, nachdem seine „Blotte“ Jahrhunderte hindurch den Norden des Vaterlandes beschirmt, und die Buchdruckerkunst, in seinem Schooße erfunden und ausgebildet, die Geister vorbereitet hat, eignen wir demselben das Werk der Kirchenverbesserung zu, welches zum dauernden Segen des

Gesamtvolkes gediehen wäre, wenn der Gedanke der neuen ^{1. Kap.} kirchlichen Freiheit alle politischen und Gesellschaftsstände so durchdrungen hätte, als die niederen Zünfte der Städte, die entschlossenen Förderer der Neugestaltung. Der geschicht=^{Endpunkt}liche Endpunkt unserer Schilderung ist die Auflösung des ^{der Dar-} deutschen Reichs und der Beginn einer neuen Entwicklung ^{stellung.} des Städtewesens in der älteren preussischen Städteordnung. Nimmt unsere Erzählung bis zu einer gewissen Zeit das nord=^{östlichste} Gebiet des deutschen Bürgerthums, die Pflanzungen der Hansa am fernsten baltischen Meere auf; so gebietet die Fülle denkwürdiger, nahe verwandter Erscheinungen am nord=^{westlichsten} Saume unseres Vaterlandes, im deutschredenden Blandern, verhältnismäßige Beschränkung, die wir, voll Bewunderung jener Bürgerthaten, ungern uns auflegen. Die Geschichten der Städte in der deutschen Schweiz gehören uns bis ins 16. Jahrhundert enger an.

Aber wir würden unser Bürgerthum nicht hinlänglich ^{Sittliches} kennen, wollten wir uns damit begnügen, die Gründung einer ^{u. gesell-} Stadt, ihre innere Ausbildung als Gemeinde, ihre Einrich=^{tes} tung, ihre Kriege, Bündnisse, Schiffahrt u. s. w. zu beleuchten. Ein wesentlicher Theil unserer Aufgabe bleibt: die sitt=^{liche} liche Erscheinung des deutschen Bürgerthums, wohin wir die heitere oder trübe Färbung seines Lebens, seinen häuslichen und öffentlichen Ernst, seine eigenthümlichen Feste und Lust=^{barkeiten} barkeiten, seine wunderlichen Gebahrungen, sinnigen Spiele, Maigräbenthümer, Schützengilden, Freischießen, Gesellen=^{fahrten} fahrten, Junkerhöfe, Artushöfe, Trinkstuben, Zunftgelage, Geschlechtertänze, seltsame Gymnastik, Narrentheidung, Klei=^{bertrachten} bertrachten und die unehrbare Ehrbarkeit seiner Frauenhäuser, kurz das ganze fremdartig=^{trause} trause, sinnvolle und alberne, zierliche und geschmacklose, lobsame und anstößige Gepräge

1. Kap. des gesellig-sittlichen Lebens rechnen. In einem Maße der reichsten, bizarrsten Mannigfaltigkeit wird aber auch immer seine Stelle finden, was die Städter in Sprache, Kunst, ernster Wissenschaft, endlich als Meisterfänger, Lieberdichter, in ihren Singerschulen beigetragen haben, um die Volkseigenthümlichkeit der Deutschen am geistigsten gegenständlich zu machen und zu veredeln.

Die Ger-
manen d.
städtisch.
Leben ab-
geneigt.

Einstimmig bezeugen die ältesten und aufmerksamsten römischen Schriftsteller die unüberwindliche Abneigung, welche die Germanen vor dem städtischen Leben, als Beschränkung der natürlichen Freiheit, hegten. Sobald sie feste Sitze gewannen, liebten sie in abgesonderten Gehöften, in „Einöden“, sich anzubauen, wo ihnen ein Quell, ein Feld oder ein Wald gefiel. Aus dieser Vorliebe für landschaftliche Reize erklärt sich die große Zahl deutscher Ortsnamen auf Born, Bach (Ach), Furt, Feld, Au, Hain, Holz, Wald, Berg, Stein, indem die Zeit jene „Einöden“ (einsamen Höfe) in Flecken und Städte umwandelte; die sinnige Wahl des ersten Anstiedlers läßt sich in der überwiegend anmuthigen Lage der meisten deutschen Ortschaften erkennen, was noch spät die Bewunderung fremder Reisenden, wie Michel Montaigne's, erregte.

Beschäftigung mit dem Landbau, das „Bauernleben“

Freies
Bauern-
leben.

im eigentlichen Sinne, schon von den Römern als das eines freien Mannes am würdigsten erachtet, bildet die Grundlage der germanischen Gesellschaftsverfassung; sie ging hervor aus dem freien, ächten Eigenthum, dem „Freieigen“; der gemeine Landeigenthümer ist als wahrer, ursprünglicher Bestand des deutschen Volkes aufzufassen. Zwar führten schon frühe Jahrhunderte aus behaglich-spröder Ab-

sonderung zum Zusammenrücken in Weilern, Dörfern; aber ^{1. Kap.} Städte, wenn wir darunter auch nur das räumlich-umschlossene Beianderwohnen von Familien, denen Grund und Boden nicht mehr das einzige Mittel des Unterhaltes ist, verstehen, hat Deutschland vor dem 8. und 9. Jahrhundert nicht gekannt. So tief zog diese Abneigung vor Einsperrung hinter Mauern durch die Seele unserer Altvordern, daß sie nicht einmal in bundesfreundlichen Gebieten dergleichen dulden wollten. Als im batavischen Kriege (in dem Jahre 70 n. Chr.) die Führer des Aufstandes über das Schicksal Kölns, der erblühten römischen Pflanzstadt, sich beriethen, schickte man Gesandte über den Strom, und verlangte zum Beweis der Bundesgenossenschaft, die Agrippinenser sollten ihre Mauern, die Zwingfesten der Knechtschaft, niederreißen, „auch das Wild, in Gehege gesperrt, vergäße des eingeborenen Muthes.“ In noch drei Jahrhunderte später, um das Jahr 355, mieden die Alemannen und Franken, welche alle prangenden römischen Städte und festen Kastelle auf dem linken Rheinufer von Basel bis Köln hinab eingenommen hatten, in abergläubischer Furcht die Städte selbst zu bewohnen; sie ließen in der Landschaft derselben sich nieder, „weil sie die ummauerten Orte als Gräber, mit Fallstricken umstellt, betrachteten.“ Wunderbares Geschick, daß unsere Väter als bedrohlich für ihre Freiheit dasjenige ängstlich flohen, was ein Jahrtausend später der Freiheit als einziges Rettungsmittel sich offenbarte!

Scheu der Germanen vor ummauerten Orten.

War eine Stadt den Germanen etwas Feindseliges, Gefährtes, so hatte doch zeitig der Ehrgeiz, die Fehdelust der Edlen, welche sich mit Gefolgschaften, den Anfängen des Lehnwesens und des Unterganges der Gemeinfreiheit umgaben, auf Waldbergen, hinter Sümpfen Thürme und Burgen erbaut, und auch die ersten glücklichen Heeres- und Volkskönige

1. Kap. in befestigten größeren Orten ihre Hoffstatt aufgeschlagen.
 Alte Burgen. Aus den ersten christlichen Jahrhunderten kennen wir mehre solcher Burgen mit Namen: so Teutoburg im Walde gleichen Namens, Asciburg, (Eichelburg) an zwei verschiedenen Stellen, Laciburgium, später Quadriburgium und andere. Segeft, Armin's Schwiegervater und Verräther, ward von seinen Landsleuten hart umlagert und durch Cäsar Germanicus entsetzt; auf welchem Felsberge im Wesergebiet er sich barg, ist jedoch nicht zu ermitteln. Marbod, der Markmanne, welcher sein Volk ins Land der Bojer geführt, und aus Sorge vor römischer Knechtung viele Stämme unter seinem Gebote vereinigt hatte, wohnte in den Tagen seines Glanzes in einer weitläufigen Hoffstatt, welche neben einer Burg lag. Drinnen fand sein Uebervinder aufgehäufte Siegesbeute und römisches Lagermarktsgefinde, Kaufleute, zum Zeugniß, wie städtisches Gewerbe, Verkehr und Handel unabweislich mit dem ersten Fortschritte des Staatslebens sich einstellen. Wo Burg und Hoflager gestanden, wie dieselben geheissen, wissen wir nicht; schwerlich Bojohannum, Böheim, welches als Name der vorletzten Sitze der Markmannen noch am Boden haftet; vielleicht Marobudum, das flügelnde Forscher im heutigen Budweis (czechisch Budiejowice) finden wollen. — Dispargum (Duisburg) und Troja bei Xanten sind der Merowinger älteste Pfalzen. — Drängte das Bedürfniß hie und da selbst die Völker des innersten Germaniens zu aneinanderhängenden Sizen, so durften zumal die nächsten Anwohner der römischen Grenzen am Rhein und an der Donau der Versuchung zuerst unterliegen, nach dem Vorbilde des weltbezwingenden Volkes die väterliche Sitte zu verlassen, und zum Schutz ihrer Habe vor plötzlichen Anfällen auf engem Raume sich anzustebeln. Aber davon finden sich selbst in der Nähe römischer Standlager nur

geringe Spuren. Im Lande der Mattiaker, des südwestlichsten ^{1. Kap.} Stammes der Ratten, lag, unweit der Eder, Mattium, der ^{Mattium} Hauptort des Volkes, welchen Germanicus im J. 14 n. Chr. ^{Maden.} „mit Feuer zerstörte“, im Gegensatz des offenen Landes, das nur verheert wurde. Mattium ist vielleicht das Dorf Maden oder Mege im Amte Gudensberg in Kurhessen.

Orell unserer Behauptung, „die alten Germanen ^{Städte} hätten keine Städte gebaut“, widerspricht die ^{des Pto.} Städtetafel des ^{lemäus in} Claudius Ptolemäus, des berühmten griechischen Mathemati- ^{Germa-} kers aus Alexandrien während der ersten Hälfte des zweiten ^{nien.} christlichen Jahrhunderts. Seine geographische Beschreibung Groß-Germaniens, uns in strengwissenschaftlicher Form überkommen, macht nicht allein 94 Städte namhaft, sondern bestimmt sogar deren Lage nach Graden der Länge und Breite, mit genauer Theilung der Grade nach Brücken, da er die Spaltung in Minuten noch nicht kannte. Der ernste, wissenschaftliche Sinn des Griechen, dessen Werk über das Weltgebäude durch anderthalb Jahrtausende als das „größte Buch“ galt, verbietet jeden Verdacht absichtlicher Unwahrheit, wenn gleich eine einzelne Angabe, der Name einer Stadt, welcher aus einem mißverstandenen Ausdrucke einer lateinischen Quelle (Siatutanda aus ad sua tutanda, etwa „des Ihren Schirm“) hervorging, und dennoch, obgleich nicht vorhanden, nach Graden der Länge und Breite und Minuten in unserem Sinne, genau bestimmt wird, bedenkliches Kopfschütteln erregt. Jene 94 Städtenamen sind aber bis etwa auf ein Duzend eines entschieden undeutschen Klanges, und lauten vielfach mit bekannten celtischen überein. Um den Geographen und die ^{Celtische} sichere Geschichtskunde zu vereinigen, bietet sich die Annahme, ^{Aufstede-} daß jene Bezeichnungen noch auf früheren Anstadelungen der ^{lungen.} Kelten haften, welche vor der germanischen Einwanderung

1. Kap. innerhalb der Grenzen des nachmaligen Deutschlands saßen, und daß sie so als Namen zur Kunde des fleißigen Forschers gelangt waren, obgleich die Orte selbst nicht mehr bestanden; oder daß jene Namen im Munde der Fremden die ^{Rasten} ^{der römischen Handelsstraßen.} ^{San-} ^{del-} ^{straßen.} Flüßübergänge, Furten, Bergpässe der römischen Handelsstraßen bekundeten, welche zumal von der Donau aus früh Germanien bis an die äußersten Meere durchzogen. Denn nicht allein lockte Kriegsbeute die römische Gewinnsucht in das Innere des unwirthlichen Landes, wie wir schon in Marbob's Hoflager fanden, sondern ein geregelter Austausch der rohen Naturerzeugnisse gegen begehrte, einfache Waaren des römischen Kunstfleißes verknüpfte besonders die Donauprovinzen mit Germanien bis ans Meer hinab. Wir wissen, daß in den Tagen des Kaisers Nero ein römischer Ritter von Karnunt, aus der Gegend des heutigen Preßburg, nach der baltischen Küste geschickt wurde, um zu den Kampfspielen des verschwenderischen Herrschers den kostbaren Bernstein in bisher nie gesehener Menge herbeizuschaffen, und daß er, zurückgekehrt vom Abenteuer, die Entfernung des Weges ziemlich richtig auf 600 römische Meilen, etwa 120 deutsche, berechnete. Sicher folgte er einer längst bekannten Handelsstraße, deren Haltpunkte in der Dede die später verschollenen Orte bezeichneten. Andere Wege des Verkehrs zogen in andere Richtung, und aus der Erkundigung, den Reisebüchern solcher Kaufabenteurer wirkte Ptolemäus seine städtereiche Völkertafel zusammen, fügte auch wohl Dertlichkeiten hinzu, welche die Kriege bekannt gemacht. Genaue Messungen mochten ihm vorliegen, vielleicht die sinnvolle Beschäftigung römischer Gefangenen, ähnlich wie das ferne Sibirien seit der Schlacht von Boltava der Wißbegierde Westeuropas sich erschloß. Aber eitle Mühe ist es, aus den verwandten Klängen dieser angebe-

lich germanischen Städte ihre Lage nach Verlauf von 16 ^{1. Kap.} Jahrhunderten bestimmen, oder in heutigen Orten nachweisen ^{Unnachweisbare Namen.} zu wollen. Schreibart und Zahlen sind heillos verdorben, so winkend auch scheint, etwa Kalisch in Galisum wiederzufinden, oder Namen, die auf Furt auslauten, wie Luliphurdum und Luppurdum, an unsere Flüsse zu setzen.

Während indeß Großgermanien allein in der griechischen ^{Städtische Anla-} Wissenschaft mit zahlreichen Städten prangte, ^{gen im römisch.} hatten die Römer, würdig die Welt zu erobern, da sie alle ^{Germanien u. d. Donau.} Naturgaben derselben zum Nutzen, zur Veredelung und Erhöhung des Lebens sich anzueignen verstanden, das linke Ufer des Rheins und der Donau nebst dem ihnen zinsunterthänigen Südwestgermanien mit herrlich blühenden Kolonien, bürgerlichen und soldatischen Anstadelungen, den Anfängen späterer Städte, thatsächlich angefüllt. Das große Wort des Philosophen Seneca: „wo der Römer steigt, da baut er sich wohnlich an“, macht er das Barbarenland zu Rom, bewährte sich wunderbar. Seit Augustus den Rhein als die Grenze Galliens, der Eroberung seines Oheims, ansprach, und auf dem linken Ufer des Stroms ein oberes und niederer Germanien geschaffen hatte; seit seine Stiefföhne, Tiberius und Drusus, auch die Länder südlich der Donau gewonnen, und als Noricum, Rhätien und Bindelicien zur Provinz gemacht (zwischen den Jahren 20 bis 15 v. Chr.), begann eine wunderbar schnelle Entwicklung der Cultur in jenen halbceltischen, halbgermanischen Gebieten. Ungeachtet des Drusus Eroberung im inneren Deutschland durch die Niederlage des Varus verloren ging, und die Römer der Bezwingung Großgermaniens entsagen mußten, verstanden sie doch ihre Herrschaft zwischen dem Oberrhein und der Oberdonau zu befestigen und sicherten im Laufe der ersten christlichen Jahr-

1. Kap. hunderte das herrliche Südwestdeutschland durch den Pfalgraben, welcher vom Taunusgebirge über Main und Neckar bis zur Mündung der Altmühl in die Donau sich hinwand. Die so eingezogenen Gebiete, nach heutiger Bezeichnung die Herzogthümer und Großherzogthümer Nassau, Darmstadt, Baden, und fast das ganze Königreich Württemberg, nebst einem Theile des bairischen Frankens, wurden als römisches Zehntland auf fast drei Jahrhunderte der germanischen Freiheit entzogen, gewannen aber zeitweise unter römischem Schutze und römischer Pflege eine Bodencultur und verfeinerte Lebensweise, welche den jenseitigen Stammländern ein Jahrtausend fremd blieben. Denn nicht allein daß die Römer die von Barbaren spärlich bewohnte Wüste, der wiederholten Einfälle ungeachtet, schnell in blühende Provinzen umschufen, indem sie überall erst feste Kriegsplätze anlegten, und in deren Bereich Municipalstädte mit Märkten, Tempeln, Theatern, Gerichtshäusern, Wasserleitungen, Bädern, mit dem gesammten städtischen Luxus der überalpinischen Heimath gründeten; die neuen Pflanzungen mit trefflichen Straßen und Brücken verbanden und in kurzer Frist die etwa noch sesshaften Barbaren an Sitte, Sprache und Denkart in Römer umwandelten: sie waren auch befähigt, untrüglichen Blickes die Naturgaben der neuen Provinz zu erspähen, und alles Vorhandene zur sinnreichsten Benutzung auszubenten. Sie verpflanzten gedehlich ihre edleren Obstbäume, Getreidearten und Gemüse unter den fremden Himmelsstrich und schickten eigenthümliche Feld- und Walderzeugnisse, ja selbst Rüben zum Genuß in ihre Hauptstadt; sie bewässerten künstlich Wiesen und Ackerland und zwangen die Erde, bisher unbekannte Frucht zu tragen; sie durchforschten Ströme und Bäche nach neuen, leckeren Fischgattungen, veredelten die Hausthiere; sie schürften

Das römische Zehntland.

Römisch. Cultur im röm. Germanien.

nach Metallen, gruben nach Salzquellen, fanden überall den ^{1. Kap.} dauerbarsten Stein zu Staats- und häuslichen Bauten, wandten bereits die noch jetzt gesuchten härtesten Steinarten (Lava) zu ihren Mühlwerken, den zähesten Thon zu ihren Ziegelöfen an; sie leiteten Kanäle, regelten den Lauf der Wässer, bauten in Gegenden, die, wie das Moselland, reich an Marmor, Sägemühlen zum Schneiden des Gesteins; kein heilkräftiges Wasser, kein warmer Quell, so erwünscht dem verwöhnten Südländer, verbarg sich ihnen; von Aachen bis Wiesbaden, von Baden-Baden bis nach Baden in der Schweiz, von Partenkirch (Parthanum) in den rhätischen Alpen bis Baden bei Wien hinab, benutzten sie nicht allein diese Gabe einer reichen Natur; sie sammelten die Wässer in köstliche Becken, überbauten die Brunnen mit zierlichen Hallen und Sälen, schmückten sie mit Bildwerken und Inschriften, dergleichen die Nachwelt noch jetzt staunend aufgräbt. Ja sie würdigten den ärmlichen Kunstfleiß der Eingeborenen ihrer Aufmerksamkeit, machten ihn ihrem Bedürfniß dienstbar. Um Kleines anzuführen: nicht allein die hochblonden Haare der Germanen wanderten nach Rom, um den Scheitel der Matronen fremdartig aufzuschmücken; auch jene reizende Seifenart, welche die Altbewohner von Wiesbaden, die ältesten deutschen Seifenleder, bereiteten, um den Haaren eine hochrothe Färbung zu geben, empfahl sich in Martials Tagen den eigenstnigen Schönen Roms (pilae Mattiacae).

Solche Arbeit der Umgestaltung aller inneren und äußeren ^{Römische Städte} Verhältnisse erfuhren nachhaltiger die ^{in Noricum.} sichereren Provinzen Noricum, Rhätien, Ober- und Niedergermanien. Noricum, etwa vom heutigen Wiener Walde, der Donau, dem Inn und den norischen Alpen umschlossen, und wegen seiner Eisengruben wichtig, sah nebst vielen, jetzt verschollenen Städten

1. Kap. und Ortschaften, Lauriacum (Lorch), Lentia (Linz), Subavia (Salzburg), Celeja (Gilly), entstehen oder in römischer Form auf altbewohnter Stelle hervorgehen. Weil dort gutes deutsches Land im Umschwunge der Jahrhunderte gewonnen wurde, nennen wir auch Wien (Vindobona, Fabianis), das aus einem alten Standlager römischer Legionen an Pannoniens Saum als deutsche Großstadt wieder erwuchs. — Rhätien und Binde-
 Rhätien, Binde-
 cien. delicien, zwischen der Donau, dem Inn, den Alpen und Helvetien, das heutige Ober- und Niederbaiern, Tirol, bairische Schwaben und ein Theil von Württemberg, früh von celtischen Stämmen bewohnt, gelangten früher als Noricum zur reichen Entwicklung in römischer Art, da sie Italien näher lagen, und verdankten der römischen Herrschaft ihre schönsten Städte bis auf München, eine Schöpfung des großen Welfen Heinrich. Schon unmittelbar nach der ersten Eroberung durch Augustus Stiefföhne und wohl durch Drusus selbst, erhob sich zwischen
 Augusta
 Binde-
 corum. Lech und Wertach Augusta Bindellicorum, mit einem römischen Standlager versehen; römische Bürger, besonders Kaufleute, strömten in der neuen Kolonie zusammen; belebt durch Handel mit den friedlichen, jenseits der Donau wohnenden Hermunduren, galt sie schon in Tacitus Tagen (um 100 n. Chr.) als glänzende Römerstadt, der Sitz des Landpflegers über Rhätien, geschmückt mit einem Capitele und prunkenden Tempeln. Bieulich gleichzeitig, noch vor Christi Geburt, hatten die siegreichen Legionen an einem Hügel auf Bindelliciens nördlichster Grenze unfern der Vereinigung des Regens und der Raab mit der Donau, unter dem Schutze einer festen
 Reginum. Burg ein Standlager bezogen, welches als Reginum schnell zur römischen Stadt erblühte, wie aufgefundenene Inschriften und Tempeltrümmer bezeugen, an Handel und Verkehr wuchs, und als Regensburg, Baierns uralte Hauptstadt, bis in das

späteste Mittelalter eine der ersten Stellen unter den gefreiten ^{1. Kap.} Reichsstädten ansprach. So erhob sich im Winkel der Donau und des Inns auch *Castra Batava* (Passau), von der batavischen Kriegerschaar benannt, welche dort ihr Lager hatte. Die Wichtigkeit des Landes und die vielen Straßen, welche zur Verbindung *Mhicums* und Italiens durch die Alpenpässe nach *Selvetien*, Gallien und beiden Germanien führten, riefen schnell zahlreiche Ortschaften hervor, von denen wir nur solche namhaft machen, die einigermaßen nachweisbar als spätere deutsche Städte wieder erstanden. So *Telesum* (Kelheim), *Abustna* (Abensberg), *Suntia* (Günz), *Campodunum* (Kempten), *Brigantia* (Bregenz), *Barthanium* (Partenkirch), *Weldidena* (Wilten, Innsbruck), *Isunisca* (Isen), *Britranum* (Brixen), *Bauzanum* (Bogen), *Curia* (Chur). Man entdeckt noch jetzt südlich von München, mit Wald überwuchert, die festgefüigten Landstraßen, welche, durch die Alpenpässe von Verona nach *Augusta* führend, das Thal des *Isarus* und des *Licus* durchschnitten.

Reicher und unvertilgbarer sind die Spuren, welche die ^{Römisch-Obergermanien.} Völkerroberer dem linken Rheinufer von Basel bis zur Insel der *Bataver* aufgedrückt haben. Vielleicht schon Augustus hatte, sowie dem celtisch-uralten *Trier* als *Augusta Trevirorum*, so auch den Städten *Speier* und *Worms*, Ansiedelungen deutscher Stämme, der *Nemeter* und *Banglonen* auf celtischer Stätte, als *Augusta Nemetum* und *Augusta Bangionum* oder altceltisch *Borbetomagus*, Ursprung und Bedeutung verliehen. *Mainz*, *Mogontiacum*, eine altceltische Stadt, wurde gleichfalls früh von den Römern besetzt, mit einem Kastell versehen, dessen Lage über dem Rheinbette landeinwärts noch durch das sogenannte *Kästrich*, am westlichen Umfange der neuen Stadt, bezeichnet wird. Die Menge

1. Kap. römischer Inschriften, Grabsteine, Münzen, die Spuren einer mächtigen Wasserleitung und andere Reste auf dem pfälzischen und rheingauischen Ufer, bezeugen bis auf diesen Tag den frühen Glanz des christlichen, goldenen Mainz, das, hochwichtig wegen seiner Lage, bald zur ersten Stadt Obergermaniens erwuchs, obgleich der Gründung einer römischen Kolonie nicht erwähnt wird. Noch größere Bedeutung erlangte zeitig das jetzige Köln, die Hauptstadt Niedergermaniens und häufig der Sitz der Weltimperatoren. Entstanden aus einer Ansiedelung der friedlichen Ubier, welche den Druck der Nachbarstämme nicht zu tragen vermochten, und deshalb bei Agrippa jenseits des Stromes Aufnahme fanden, ward Ara Ubiorum, der wohlgeschirmte Ort, durch Agrippina, die ehrsüchtige Tochter, Schwester und Gattin von Cäsaren, im Jahre 50 n. Chr., durch eine römische Kolonie verherrlicht, und gewann als Colonia Agrippina oder Agrippinensis politisch die Bedeutung, welche sie im frühen Mittelalter als heilige Stadt Köln für die Kirche, und als Sitz des Handels und der Gewerbe, so wie eines geordneten Bürgerthums für die Verbreitung der neuen Freiheit mit unverwüßlicher Lebenskraft behauptete. In den Zeiten exträumter Sicherheit durch eine steinerne Brücke mit dem rechten Ufer verbunden, durch und durch römisch, unterlag sie deshalb auch früher den hasentbrannten deutschen Stämmen. Ob sie so viel vom alteingebürgerten, römischen Stadtwesen gerettet habe, daß von ihr die ersten formalen Anfänge bürgerlicher Ordnung durch Westfalen bis an die Ostseeküste (von Soest bis Lübeck) und über das obere Rheinthäl aufwärts, von Freiburg im Breisgau bis nach dem helvetischen Freiburg ausgehen konnten, ist eine Frage von der höchsten Bedeutung.

Von Drusus Cäsar wird berichtet, er habe während seines

Mogon-
tiacum.
Nieder-
germa-
nien.
Colonia
Agrippi-
na.

kurzen Oberbefehls an der Rheingrenze fünfzig Burgen an- 1. Kap.
 gelegt, und deshalb mag es kaum einen namhaften Ort am Fünfzig
 Strome, die genannten ausgenommen, geben, der nicht ihm Burgen
 seinen Ursprung verdankt. Als der Römer kriegerische Schöpf- in Nieder-
 ung heben wir, ohne gerade den Drusus als Gründer zu ver- u. Ober-
 würgen, nur solche Orte hervor, die unleugbar als deutsche germa-
 Städte fortbauerten. Im Lande der Bataver Lugdunum, das nien.
 heutige Leiden an dem mittleren Rheinarme; Trajectum, unter
 den Merowingern Wiltaburg, im späteren Mittelalter Vetus
 Trajectum, Alt = Trecht (Altesfähre), jetzt Utrecht, lange wohl
 nur ein festes Kriegslager; Batavoburum oder Noviomagus,
 das heutige Nimwegen, erbt aus der Römerzeit seinen Rang
 als frühe kaiserliche Pfalz; Colonia Trajana, jetzt der kleine
 Ort Kelle, verräth durch den Namen seinen Ursprung, und
 soll der Stadt Kleve den Anfang verliehen habe; Vetera
 (Castra), unweit des uralten, nibelungischen Kantens; Gelduba,
 wohl Gelsb, unweit Urdingen, im Lande der Ubier, nicht un-
 berühmt wegen seiner trefflichen Zuckerwurzeln, welche all-
 jährlich nach Rom wanderten, um Tibers Tafel zu bereichern;
 Novesium, das heutige Neuß, eine römische Kolonie dicht
 am Strome, gefeiert wegen seines Heiligthums im frühen
 Mittelalter und in späteren Jahrhunderten namhaft wegen
 großer Schicksale; Durnomagus, Dormagen; Divitia, Köln
 gegenüber, das heutige Deuz; Bona, jetzt Bonn; Rigoma-
 gum, Rheinmagen; Antunnacum, Andernach; Confluentes,
 vom Zusammenfluß der früh schiffeschwommenen Mosel mit
 dem Rhein benannt, gab unzweifelhaft der Stadt Koblenz
 ihre Grundlage; Bingham, Bingen, ursprünglich am west-
 lichen Ufer der Nahe, ein Cannä der Gallier im batavischen
 Kriege, zu Aufonius Tagen (380 n. Chr.) in neueren Mauern
 entstanden; oberhalb von Borbetomagus, unvergänglichen

1. Kap. Andenkens, Labernä, Rheinzabern, zum Unterschiede von Labernä am Vogesfuß, Bergzabern; Saletio, Selz; Drusenheim, dessen römische Bezeichnung wir nicht finden; Brocomagus, Brumath am Jörnflusse; Argentoratum, ungeachtet fürchterlicher Verwüstung schon in den ersten Merowingerzeiten wieder erstanden, und von den Deutschen, wir wissen nicht aus welchem Grunde, Strateburg, Strazeburg genannt; durch ganz Gallien die berühmteste Stätte für Verfertigung von Waffen, wie wegen „seines Geschüzes“ bis in Ludwig's XIV. Tagen vor andern deutschen Städten gefürchtet. Oberhalb Helvetien. Argentoratum begann eigentlich gallisch-helvetisches Gebiet, das erst später deutsch wurde: weshalb wir hier Elcebus (Ell), Argentovaria (Kolmar?) und Mons Brissiacus, Breisach, in der Zeit der Abfassung jener Reisebücher des Antonin auf dem Basilea. linken Ufer belegen, nennen. Unfern Basilea, Basels, das erst im 4. Jahrhundert kund wird, fügen wir noch Augusta Mauracorum hinzu, dessen Name am heutigen Augst haftet.

Saben wir an der Donau, in Ober- und Niedergermanien, als untrüglich römischen Ursprungs, neben Wien die noch heute bedeutenden Städte Linz, Passau, Regensburg, Salzburg, Augsburg, Rempten, Breisach, Straßburg, Speier, Worms, Mainz, Koblenz, Bonn, Köln, Neuß, Utrecht, Leiden nebst Trier sichergestellt, so ist es unstatthaft, im sogenannten römischen Zehntlande, das, des Pfals und der vorgeschobenen Kastelle ungeachtet, den Stürmen der germanischen Nachbarn ausgesetzt blieb, in den überwiegend Kriegslageranstellungen die Keime späterer deutscher Städte nachzuweisen. So reiche Ausbeute die Nachgrabungen bis ins Württembergische hinein gewähren, so hat doch gerade im südwestlichen Deutschland keine römische Niederlassung als Sitz des neuen Bürgerthums wieder aufleben können. Da Muth-

maßungen nicht hieher gehören, und der späteren Kaiser, 1. Kap. wie des Probus und Valentinians, Kastelle am Odenwald, am Schwarzwalde wohl mittelalterlichen Burgen, wie Eberstein im Uffgau, nicht städtischen Gemeinwesen als Grundlage dienten, begnügen wir uns, Wiesbaden, Baden in Baden, und Rothweil als römisch festzuhalten, Fontes Mattiaci, Civitas Aurelia Aquensis, zu Ehren Caracallas erbaut, und Arae Flaviae. Auf deutsch-schweizerischem Boden sind, neben Basel und Augst, noch Windisch (Windonissa), Winterthur (Vitodunum), Konstanz (Constantia), Arbon (Arbor Felix) un-leugbar, und Zürich (Turigum), Luzern (Lucerna) wahrscheinlich classischen Ursprungs.

Die politische, zum Theil drangvolle, Geschichte dieser römischen Städte muß uns fremd bleiben; weil jedoch ihre bürgerliche Einrichtung nicht ohne allen Einfluß auf die späteren deutschen Städte, welche auf ihren Trümmern sich erhoben, gedacht werden konnte, beschränken wir uns auf kurze Andeutungen. Der früher wesentliche Unterschied zwischen Municipium und römischer Kolonie, auch wohl zwischen lateinischem und italischem Rechte, das nur wenige Städte, wie Köln, ursprünglich genossen, verwißte sich unter den späteren Kaisern der Art, daß sich kaum Kennzeichen des besonderen staatsrechtlichen Ursprungs erhalten haben, und kaum Vorzüge der einen vor der anderen Ausstattung später nachweisbar sind. Vornehmer war anfänglich der Titel einer römischen Kolonie und prägte der Tochterstadt das Ebenbild der römischen Mutter auf, indem römische Bürger, an den neuen Ort geführt, die Civitas ausschließlich bildeten, nicht die vorhandenen, un-römischen Einsassen römisches Bürgerrecht gleichmäßig empfangen. Municipalstädte dagegen, selbst mit italischem Rechte begünstigt, konnten nicht national, sondern nur

Politisch.
Zustand
der röm.
Städte in
Germanien und
an der
Donau.

1. Kap. Staatsrechtlich für römisch gelten, Unterschiede, welche gleichwohl die natürliche Beweglichkeit der Lebenselemente, die stetige Ueberlegenheit der römischen Bildung, alsbald tilgten, zumal auch Municipien sich größerer Selbstständigkeit der inneren Verwaltung erfreuen durften. Den glanzvollen Namen „römischer Kolonie“ trugen mit Bewußtsein Trier, Augsburg und Köln; doch schon in Hadrian's Tagen fiel es auf, wenn Municipien jenen Namen ansprachen, weil schon das lateinische, noch mehr das italische Recht sie von der lästigen Gewalt der Provinzialbehörden freigab. Gleichmäßig finden wir wohl in allen größeren Städten an der Donau und am Rhein statt des Senats eine Curie, deren Mitglieder, ^{Römische Kolonien.} Decuriones, aus den edelsten und reichsten Bürgern ausgeschieden, die innere polizeiliche Verwaltung bald als jährlich wählbare bald als erbliche Magistrate leiteten. Was aber in den Tagen eines Trajan bis auf Diocletian als Vortheil und Ehrengenuß galt, verwandelte sich seit Constantin in eine drückende Bürde, indem die Decurionen, Curialen, als erbliche Vorsteher der städtischen Gemeinden betrachtet, für Erfüllung der öffentlichen Lasten, für Zahlung der Steuern mit ihrem Vermögen haften mußten. Als wechselnder Magistratsperson wird auch der Duumviri gedacht, einer provincialen Nachahmung der Consulargewalt, sowie die Magistraturen der ewigen Stadt in den kleineren Kreisen mit schwankender Wichtigkeit sich darstellten. Möchten wir in dieser städtischen Hierarchie, in den Decurionen die Keime oder die Vorbilder der Raths- und Geschlechter-Herrschaft der rheinischen Mittelalterstädte zu entdecken versucht werden, und vielleicht auch die Kaufmannsgilden, von denen sich Spuren finden, als ein städtisches Element betrachten, welches zählebig hie und da alle Stürme überdauern konnte; so entfernt andererseits die

Beschaffenheit der römischen Handwerkszünfte (Collegia) die ^{1. Kap.} Vorstellung, als sei in den mittelalterlichen Zünften auch diese ursprüngliche Berechtigung wieder erwacht. Sene Genossenschaft der Handwerker in römischen Städten hatte nur den Zweck, religiöse Gemeinschaft und unerläßliche Gewerbepolizei unter den Mitgliedern zu handhaben, und ermangelte jeder politischen Bedeutung, die selbst unter den deutschen Handwerkszünften als unterscheidende Richtung am spätesten heraustrat.

Unzweifelhaftere Bürgerschaft der örtlichen Fortdauer als in der römischen Magistratur und in den Handwerkszünften besaßen unsere genannten Städte in der christlichen Kirche, welche seit dem zweiten Jahrhunderte bei ihnen unmerklich sich festgesetzt hatte. Sei es, daß römische Kaufleute, welche überall den Heeren auf dem Fuße folgten, oder die Legionen, die zwischen Morgen- und Abendlande hin- und herzogen, diese geistigste Verbindung vermittelten; wie z. B. die Legion, welche unter Titus Jerusalem zerstören half, gleich darauf hunderte von Jahren hindurch ihr Standlager bei und in Mainz erhielt: Christen und Juden finden sich früh in den Rheinstädten, und gründeten früh kleine Gemeinden, bis unter Constantin die neue Religion die Herrschaft gewann und zumal des Kaisers fromme Mutter, Helena, glanzvolle Kirchen in Erier stiftete. Die rheinische Kirche bewahrt das Andenken ihrer Märtyrer; auch in den Donauprovinzen starben Blutzegen, wie unter Diocletian die heilige Afra, nach unerbaulichem Wandel, mit ihren Gefährten. Es gab früh Bischöfe in Rhätien, und in Noricum vor der allgemeinen Verödung überall Kirchen und selbst Klöster. Von allen größeren Städten des Rheins, welche aus der Verwüstung wieder erstanden, wissen wir, daß sie im 4. Jahrhunderte nanthafte Bischofsstze

Handwerker-
Collegien

Die älteste christl. Kirche in den röm. Städten Germaniens.

Märtyrer. Erier. Augsburg.

1. Kap. waren. So sehen wir auf der Kirchenversammlung zu Sardica in Möffen (im J. 347) neben den Bischöfen von Metz, Loul und Verbun, die Bischöfe von Trier, Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Köln und Longern als eifrige Berather der Rechtgläubigkeit; wenn schon wenige Jahre darauf ihre Sitze erflümt, verwüftet, ihre Heerde erschlagen oder ins Elend gejagt wurde, so hastete doch auf den öden Stätten die Erinnerung an die Heiligthümer. Sobald der erste, kümmerliche Frieden wieder aufblühte, sammelten die Gläubigen sich wieder an den gewohnten Plätzen der Andacht, bei den Gräbern ihrer Märtyrer; Bischöfe und Priester pflanzten die Kirche wieder fort, und ohne daß die neubekehrten Könige der Barbaren unter ihnen ihre Pfalz aufschlugen, konnte auf so verehrten Trümmern die Stadt unter fremderem Geschlechte auch räumlich wieder entstehen.

Die Fortdauer der Städte.

Die Zerstörung d. röm. Städte im 3. 4. Jahrh. hundert.

Aber aller Reichthum, alle Würde, Blüthe und Pracht der Kolonien und Municipien, welche die Germanen unmittelbar auf ihrer Grenze erblickten, reizte sie nicht, ähnliche Schöpfungen nachahmend bei sich hervorzurufen; sie verharrten unwandelbar in ihrer rauhen, städtefeinden Gewöhnung, wurden vielmehr durch jenen Abstand gelockt, nicht jene Herrlichkeit zu besetzen, sondern sie zu vernichten. Zerstörende Anfälle, durch die Sieghaftigkeit einzelner Imperatoren und Statthalter im 2. Jahrhundert noch blutig abgewiesen, erneuerten sich mit gesteigerter Wuth im dritten, hatten um die Mitte des vierten ihr Ziel nahe erreicht, als der tapfere Christenfeind, Julian, und Valentinian I. die römischen Marken wieder herstellten. Im Laufe des 5. Jahrhunderts vollendete sich das grause Werk, mag auch das Innere mancher Provinzen einige Schonung erfahren haben. Am frühesten war das römische Zehntland den Alemannen und Burgundern erlegen;

um das Jahr 380 fiel Rhätien und Bindelicien den Alemanen und anderen aufgerüttelten Stämmen zur Beute: verdunkelten sich auf Jahrhunderte die Geschicke der Augusta Bidelicorum, Regnumus, so wie schon um die Mitte des Jahrhunderts Argentoratum, Brocomagus, Tabernä, Saletio, (Saliso), Nemetes, Bangiones und Mogontiacum gebrochen waren. Niedergermanien war durch die Franken so verödet, daß Julian, der zeitweise Wiederhersteller, auf dem Wege nach Agrippina, das gleichfalls in die Gewalt der Franken gerathen, aber nicht besetzt war, keine Stadt, kein Kastell, als unfern der Moselmündung Rigomagus und einen Thurm nahe bei Köln fand. Das mühsam Wiedergewonnene fristete römisches Dasein nur für kurze Zeit. Obergermanien von Helvetien abwärts hielten Alemannen und Burgunder inne; die wilden Franken saßen in Niedergermanien und Belgien festen Fuß: die herrliche Colonia Agrippina sah, geschändet und öde, die Franken in ihren Mauern gebieten; die überlebenden Bürger in Elend, gefangen, umherirrend. Die Hauptstatthalterschaft des belgischen Galliens wanderte aus Trier, dem prachtvollen Kaiserstzge, nach Arles. Denn was den Sturm der Germanen ja noch überdauert oder kümmerlich wieder erstanden war, hatte Attila vernichtet, welcher im Jahre 451 seine Hunnen und die unterworfenen deutschen Völker quer durch Mittelgermanien, auf dem linken Ufer der Donau, bis ins Herz Galliens, herangewälzt. Um das Jahr 470 schrieb Sidonius Apollinaris, „an der Niedermosel und dem Niederrhein sei mit der lateinischen Sprache auch die lateinische Verfassung untergegangen.“ Im südöstlichen Noricum, Italien näher und eine Zeitlang der Tummelplatz germanischer Stämme, welche, wie die Rugier, weniger roh, sogar Neigung zum Christenthum blicken ließen, war um die Mitte des 5. Jahr-

Berfö-
rung im
5. Jahr-
hundert.

1. Kap. hundertß der öffentliche Zustand, wie um **Castra Batava und Lauriacum**, noch ein leidlicherer gewesen, obßchon die städtische Bevölkerung sehr gelichtet erscheint; die Kirchen erblühten wieder; allein um das Jahr 488 ging die Weissagung des frommen Einßiedlers, **Severinus**, in Erfüllung. Als der Kampf **Odoacers** mit dem geistesüberlegenen **Amaler**, **Theodorich** dem Ostgothen, begann, zogen die Reste der römischen Bürger von der Donau, dem Inn und der Enns vor **Alenannen** und **Thüringern** in die Alpen hinauf und auf italienischen Boden. Seitdem verstummte auch hier der römische Laut als Volkssprache und erstarb das römische Leben im Zusammenhange. So war die alte Welt mit ihrer Pracht und Bildung zerschlagen, und eine neue kelmte und gestaltete sich im Dunkel der nächsten Jahrhunderte.

untergang des römisch. Lebens in Noricum. 5. Jahrh. hundert.

Zweites Kapitel.

Dertliches Auserstehen der römischen Städte im Reiche der Merowinger. Langsame Ausbildung einer neuen städtischen Bevölkerung. Bischofsitze, Klöster. Königliche Pfalzen. Mannigfache Anregung des städtischen Gewerbes und des Handels. Karl der Große. Gründung von Bisthümern und Burgen in Sachsen. Handelsorte. Vom Jahre 500 bis 814.

Langsamer Gang d. neuen städtisch. Freiheit.

Nabe ein halbes Jahrtausend mußte verfließen, ehe aus dem deutschen Krieger- und Bauernleben, unter der stillen Einwirkung neuer Gesellschaftsverhältnisse, etwas Aehnliches sich gestalten konnte, als was am Rhein und an der Donau der Einbruch und die Anßiedelung der deutschen Stämme vernichtet hatte; ein Paar Jahrhunderte verstrichen wiederum, ehe die neue Bildung das Innere unseres Vaterlandes bis in seinen Nordosten hin durchdrang; erst mit dem 14. Jahrhundert

stand die neue Freiheit unerschütterlich fest, und verließ der 2. Kap.
Zeit das vorherrschende Gepräge. Der Entwicklungsgang
der Menschheit mißt seine Schritte nach Jahrtausenden, und
eine Schöpfung, so vielfach vermittelt wie das Bürgerthum
im Mittelalter, braucht eine Reihe von Geschlechtern.

Als die Franken, der erste herrschende Stamm des deut-
schen Volkes, ihre Macht auf römischem Boden gegründet und ^{Derilich.}
über die Alemannen im Thale des Oberrheins, des Mains ^{Entstehen}
bis zu den Quellen der Donau, zum Lech und über den Bo- ^{der röm.}
denssee hinaus, erweitert; auch die Thüringer in der Mitte ^{Städte}
Germaniens, und die Bajuvarier, Baiern, Abkömmlinge der ^{im fränk.}
alten Markmannen, in ihren neuen Sitzen, zwischen Lech und ^{Germa-}
Enns, im Nordgau auf dem linken Ufer der Donau bis zum ^{nien.}
Böhmerwalde, südlich bis Meran und Bozen hin, sich unter- ^{6. Jahrh.}
worfen hatten; als nach der letzten Wanderung der Longo-
barden (im J. 568) die Züge der deutschen Völker aufhörten
und das Christenthum an früheren Stätten und unter den
heidnischen Siegern allmältig aufzuleben begann: also um die
zweite Hälfte des 6. Jahrhunderts, sehen wir, daß auch die
Römerstädte aus und neben ihren Trümmern örlich wieder
entstanden. Zuerst und überall die Bischofsstze am Rheine,
sei es durchaus neu bevölkert von Franken, welche der ererbten
Scheu vor den Mauern sich entwöhnten, oder daß auch spär-
liche Reste der Romanen wiederum sich sammelten. Nie wird
mit Befriedigung die Frage Erledigung finden, wie in unseren
Städten die neuen Bewohner national sich mischten, oder
rechtlich sich schieden, und ist es rathsam, wenig als viel ^{Verschie-}
zu behaupten. Im allgemeinen steht fest, daß die Sieger ^{denes}
auf romanischem Boden ein verschiedenes Verfahren beobach- ^{Verfahr.}
teten, je nachdem der Stun derselben roher oder milder war, ^{d. Barba-}
nach dem Maßstabe des Widerstandes oder je nachdem sie in ^{ren in den}
^{römis-}
^{Städten.}

2. Kap. Folge freier Uebereinkunft Herren geworden, ob vordere Provinzen einem ersten wüthenden Anfälle erlagen, oder schon gesättigte Beutegier zu kluger Schonung sich neigte. Mildergesinnte Stämme gaben Ost- und Westgothen, Rugier und Burgunder sich kund; Alemannen und Vandalen so wie die Longobarden zeichnet die Geschichte als zerstörungsfüchtige Gäste; die Franken als Eroberer des Niederrheins und Belgiens, des späteren Austrasens, kamen diesen an Schonungslosigkeit gleich; in der Erweiterung ihrer Herrschaft über das westliche und südliche Gallien bethätigten die Merowinger unerwartete Staatsweisheit. Die Baiern, im Gegensatz der Longobarden, trafen nur auf geringere Reste des römischen Staates, die dennoch zeitiger wieder einige Geltung erlangten; die wilden Alemannen sehen wir milderer Sitte Raum geben, nachdem einmal die Franken ihre trotzige Macht gebrochen. Wunderlich ist, daß wir als erste Hofstatt der ältesten Merowinger nicht einen römischen Ort am Niederrhein, sondern eine Burg zu nennen haben, deren Name einen germanisch-heidnischen Ursprung verräth. Klodio saß um 430, ehe er mit seinen Franken in Untergermanien und Belgien Fuß faßte, in Dispargum, wahrscheinlich Duisburg, zwischen Ruhr und Anger am rechten Rheinufer. Sei es, daß die Burg nach dem germanischen Kriegsgotte oder vom vermeintlichen Stammvater des Volks benannt wurde, Duisburg wurzelt, wie Troja oder Kanten, im tiefsten geschichtlichen Bewußtsein der Franken. Noch im 11. und 12. Jahrhundert war Duisburg eine vornehme Königspfalz, ein Versammlungsort der Lotharingier, und seine Bürger genossen, gleichsam als Urfranken, seltene Vorrechte.

Merow-
wingische
Pfalz
Dispar-
gum.

Uns geht zunächst das Schicksal der verwüsteten Römerstädte am Rhein und an der oberen Donau an. In den ersteren,

welche auch unter vierhundertjährigem Besitze der Römer viel- 2. Kap.
leicht noch spärliche national-germanische Erinnerungen be-
wahrt hatten, wie denn Köln gewiß andere Bestandtheile
umschloß als Trier; finden wir römischen Bürgerthums als
eines heimischen nicht untrüglich erwähnt. Die Eigennamen
alt-bürgerlicher Geschlechter im 11. Jahrhundert sind sämt-
lich nicht römisch, sondern deutsch. Wiederholte Heimfuchung
durch die Franken und das häußliche Verweilen der Sieger
innerhalb der verödeten Mauern, tilgte die römischen Familien
aus, oder verschlechte sie; deshalb findet im Gesetze der Ri-
puarier das römische Recht auch nur in sofern seine Stelle,
als bemerkt wird, daß die Geistlichkeit danach gelebt habe.
Staatsrechtlich lag das Römische todt; es gab keine römischen
Bürger; aber der Bestand des Klerus aus römischem Blute
kann doch nicht ohne Anhalt an römische Verwandtschaft ge-
dacht werden, welche, als das Bisthum zu neuem Glanze sich
erhob, vermischt mit freien Franken, verklingende Erinne-
runge an frühere Zustände hervorrief. Ohne eine Ueberlieferung
der Art bleibt es, selbst mit Verückichtigung der günstigen Lage
Kölns zum Verkehr, unerklärlich, daß aus seinem Schooße die
neue Freiheit, auch nur als eine privatrechtliche, über das ent-
legenste Deutschland ausgehen konnte.

Reste
römisch.
Bürger
in den
Städten.

Die Reihe der Bischöfe von Köln ist nicht unterbrochen, Das
fränkische
Köln.
so beschränkt auch der Zustand der dortigen Kirche unter den
ersten, noch heidnischen Merowingern gewesen sein mag.
Gilderich, welcher Trier zerstörte, ließ die Befestigung des
römischen Kölns, den noch lange kumbaren Kern der mittel-
alterlichen Stadt, als-Burg bestehen. Sigbert, einer der
fränkischen Stammkönige, schlug in Köln seinen Sitz auf;
nach seiner Ermordung ward Klodowig in Köln als Herrscher
der ripuarischen Franken anerkannt. Zahlreiche fränkische

2. Kap. Edle, Freie saßen mit ihrem Gesinde, ihren Leibeigenen, in und neben der weitläufigen Stadt, welche eine feste Hauptstadt Austrasiens bis zur Absetzung der Merowinger blieb, als kirchlicher Mittelpunkt des ehemaligen Niedergermaniens an Bedeutung gewann, und in ihrem uralten St. Gereonsmünster die Huldigung der Franken für mehr als einen Merowinger erblickte. Aber ungeachtet dieses Glanzes entbehren wir bis auf die Zeit der Karlinger aller Kunde, wie das bürgerliche Leben aus dem Getümmel kriegerischer Gäfte, einer früheren Anstiedelung freier deutscher Bestzer und vielleicht noch eines Restes geschonter römischer Bevölkerung sich losrang. Die Rheinschiffahrt konnte die austrasische Vorderstadt erst beleben, als die rauhen Alemannen ihre Berggelände mit Reben wieder bekleideten, ihre Fluren fleißig bestellten, und die Friesen, deren Sitze sich über die Mündungen des Rheins und der Maas bis zur Schelde erweiterten, den freien Nacken beugten. Der Großhandel mit Wein aus dem Stapelorte stromabwärts übers Meer bis zu den Angelsachsen erweckte den ersten Kaufmannsgeist unter Kölns rührigen Insassen, entwickelte aus der Flußschiffahrt kühnen Seemannsmuth, bevor der Fleiß der Tuchweber, wie unter den Blämingern, das bürgerliche Bewußtsein in der Gemeinheitsverfassung ins Leben rief. Wir werden am Schluß der sächsischen Periode die dunkle Entstehung der ersten freien Gemeinde zu beleuchten versuchen. Confluentes, ein römisches Standlager, erscheint schon wieder in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts als glänzende Pfalz der Merowinger; im 9. Jahrhundert verlieh ein neues Münster dem Königshofe der Karlinger eine heilige Bedeutung; den Erzbischöfen von Trier geschenkt im 11. Jahrhundert und Hof-
 statt derselben, erwuchs Koblenz zur ansehnlichen Stadt. —
 Koblenz. Antunnacum, Andernach, erwählten Austrasiens Könige schon
 Ander-
 nach.

um 562, in des Dichters Venantius Fagen, zum beliebten 2. Kap. Hoflager.

Etwas mannigfaltiger können wir die frühesten Zustände der ehemaligen Hauptstadt Obergermaniens, des fränkisch erblühten Mainz, schildern. Jenes feste Bollwerk der Römerherrschaft, gebaut oberhalb der Uferhöhen und nur an seinem südwestlichen Umfange vom Rheine bespült, das Castrum Mogontiacum, lag, wie die offene Municipalstadt daneben im Attacher Felde, schon seit dem Anfange des 5. Jahrhunderts in Trümmern und hatte im Jahre 451 durch die Hunnen die Zerstörung von Grund aus erfahren. Hier war nicht innerhalb gebrochener Mauern ein verjüngter Wohnsitz aufzurichten; es galt, an günstigerer Stätte, welche eine nördliche Wendung des Strombettes allmählig freigelegt, eine örtlich neue Stadt zu schaffen. Die erste bischöfliche Kirche, nach frommem Brauche der Zeit auf der Stelle gegründet, welche das Blut der Glaubenszeugen getrunken hatte, an der Nichtstätte außerhalb des römischen Castrums, dort wo später das Kloster Dalheim erwuchs, verpflanzte, ungefähr hundert Jahre nach Attila, die fromme Berthoara, Tochter Königs Theodeberts, unter der Mitwirkung des Bischofs Sidonius, auf jenen Raum, welchen der Strom verlassen. Es ist die Taufkirche, die St. Johannes, jetzige lutherische Kirche, an welche sich, als den neuen Mittelpunkt, das fränkische Mainz anschloß, ehe unfern davon Willigis, der Erzbischof, den Dom zu St. Martin gründete. Schon die Merowinger der dritten und vierten Generation erkannten den Vortheil ummauerter Orte: so erhob sich, im Süden und Westen am Bergesabhänge, durch die Reste des Römercastrums geschützt, auf dem trockenen aber niedrigen Rheinbette, die neue Stadt, ward im Osten unmittelbar durch den Strom, im Norden durch neue

Mainz,
örtlich
neu.

2. Kap. Mauern oberhalb des Baches bis zum Ufer hin, abgeschlossen, und schon im Laufe des nächsten Jahrhunderts mit Kirchen und Klöstern geschmückt. Leer blieb das Attacher Feld, und emftiges Bepflanzen der Nebenhügel verwischte die Spuren der Römerstadt, bedeckte die ragenden Grundmauern, bis auf den südlichen Umfang, wo die Citabelle, den räthselhaften Eichelstein, angeblich das Denkmal des Drusus, umfassend, gebieterisch aufsteigt. Inzwischen hat das Gerölle, der Moder und das Gemüll, welches eine tausendjährige Bevölkerung abzulagern pflegt, den niedrigen Boden so sehr erhöht, daß schon die Bürger des mittelalterlichen Mainz unter Thorbögen den Kopf bücken mußten, durch welche die Merowinger mit ihren Leudes, aufrecht zu Roß, die Lanze auf der Schulter, ungehindert eingezogen waren.

Deutsche
Bevölke-
rung von
Mainz.

Kein Zweifel, daß nicht die Bevölkerung des fränkischen Mainz deutschen Ursprungs, ohne eine Beimischung des Römischen. Kennen wir gleich die ununterbrochene Reihe auch der Bischöfe von Mainz, so hat doch die zweite Hälfte des 5. und die erste Hälfte des 6. Jahrhunderts keinen umschlossenen Ort Mainz, mit engeren Sizen an einander, nur zerrissene Mauern, mit vereinzeltten Bewohnern gekannt. Die Schenkungen frommer Einfalt an das Kloster Fulda, welches etwa um die Mitte des 8. Jahrhunderts erstand, gewähren uns ein lebhaftes Bild des „goldenen Mainz“ in der Merowingerzeit. Im weiten Umfang, zwischen der königlichen Pfalz, den Kirchen und Kapellen ein zahlreicher fränkischer Adel in vereinzeltten, oder gassenartig benachbarten Gehöften angestebelt; zu ihren Häusern und Höfen gehören Weinberge innerhalb der Mauern, und außerhalb, besonders nach dem römischen Castrum, dem Kästrich und St. Alban zu; zu den urbaren Aekern drinnen und draußen eine Menge Leibeigener, alle deutscher

Bild von
Mainz
in der
Merowin-
gerzeit.

Namen. Ganz Mainz und sein Weichbild sind eine Ansiedelung ^{2. Kap.} kriegs-adeliger Landbesitzer, denen des Königs Aufenthalt und das Ansehen des Klerus in ihrer Mitte ein noch vornehmeres Gepräge gewährt. Unter ihrem hörigen Gesinde tritt noch keine Spur von unabhängigerer Gewerthätigkeit heraus; keine Kaufmannsgilde hat bis zur Karlingerzeit zwischen Geistlichkeit, städtischem Adel und Leibeigenen freieren Spielraum für ihre Thätigkeit gefunden, wengleich das einförmige Leben jener geniesenden Altbürger und des Klerus nicht ohne Verkehr, Austausch, Kunstfleiß und Handwerk gedacht werden kann. So viel König Dagobert I. († 638) für die Kirche zu Mainz gethan, scheint doch das Ansehen des Bisthums hinter dem bevorzugten nahen Worms zurückgetreten zu sein, bis unter König Pipin Bonifacius, der Apostel der Deutschen, den Primat von Obergermanien daselbst befestigte.

Ueber Dingen, das zuletzt Valentinian I. mit neuen ^{Erter.} Mauern versehen; und welches deshalb schon unter den Merowingern als Burg und Pfalz zwischen Nebengeländen wieder dasteht, wenden wir uns durch ein ödes Land nach Erter, der alten Königin der Moselstädte. Die prächtige Augusta Trevirorum, nach viermaliger Zerstörung schon in Salvians Tagen (um das Jahr 441) ein wüster Steinhaufen, und durch Chilberich, Klodowig's Vater, ihrer Mauern beraubt, verräth dennoch bis auf die neueste Zeit mit ihrer Brücke aus Quadern, dem seltsamen „römischen Thore“, welches das Mittelalter in die St. Stimeonskirche umwandelte, dem unregelmäßigen Bau des Doms, den Resten der Bäder, des Amphitheaters, dem Kaiserpalaste mit dem Helene- oder Heidenthürme, ihren Ursprung aus einem fremden Weltalter. Die Igelssäule beim Dorfe Igel, das Grabmal der Familie

2. Kap. der Secundiner, das am reichsten verzierte Denkmal der Römer auf deutschem Boden, beurfundet die Wahrheit der Schilderung des Dichters Ausonius von der Herrlichkeit römischer Landstzige und Luxusbauten am Ufer des gepriesenen Moselstromes, welche kaum durch Lucull's zauberhafte Schöpfungen in Campanien übertroffen wurden. Nach der Erzählung des Dichters Venantius (im J. 562) war Trier, der Sitz des eifrigen Kirchenhirten Ricetius (vom Jahre 527—566), schon wieder glanzvoll, sogar mit ragenden Mauern umgeben. Wie hier Land und Volk jedoch in zweihundert Jahren sich verändert hatten, erfahren wir aus dem Bilde, welches Gregor von Tours über das häusliche Leben eines fränkischen Grafen oder Edlen seiner Zeit entwirft. Der „Barbarus“ haust in einem festen Gehöfte, dessen Pforten zur Nachtzeit mit hölzernen Keilen verriegelt werden — den Gebrauch des Schlosses hatten die Kriegsgäste nicht mit aus der Heimath gebracht — zwischen seinen Pferdeställen; leibeigen gewordene Söhne römischer Senatoren, sogar der Nefte eines Bischofs von Langres, hüten seine Heerden; ein listiger Sklave römischer Herkunft dient als Koch der Völlerei seines fränkischen Gebieters, dessen gesammte Umgebung, vielleicht neben den Trümmern der kunstvollsten Thermen, Säulenhallen, Atrien mit Mosaikboden, einen durchaus bäuerischen Zuschnitt bezeugt. Nicht besser war es auch in dem zerbrochenen, geschändeten Trier, dessen weitläufigen Umfang, in kleine Landgüter getheilt, fränkisches Hof- und Kriegsvolk mit seinen Leibeigenen bewohnte. Die Merowinger richteten sich im Palast des Constantin zu häufiger Einkehr häuslich ein; die Bischöfe, in der Ausübung des Metropolitanechts in Belgica bestätigt, schlugen ihren Sitz beim Kloster St. Martin auf; das einfache Leben gewann Befriedigung seiner rohen Bedürfnisse ohne

Zustand
des
Landes
an der
Mosel.

**Ueiberung der Gesellschaft in Kaufleute und selbstständigez. Kap.
Handwerker.**

Der Untergang der blühenden Stadt der Wangionen, Worms, schon einmal den Alemannen zur Beute, ist vom Schimmer des deutschen Heldenliedes beleuchtet, der Nibelungen, welches in der Ausrottung des Hauses und Volkes Günthers, des Königs der Burgunder, durch Egel (Attila), und in den Kämpfen im Rosengarten episch abschließt. Nachdem geschichtlich erweisbar Gundikar, zu Worms hofhaltend, im J. 451, durch die Hunnen mit seinem Geschlechte vernichtet war; verbreiteten sich wiederum die Alemannen über den Wormsgau, bis die Schlacht von Zülpich im J. 496 ihrer Herrschaft ein Ende machte, und die Bezeichnung Rheinfranken für jenes anmuthige Gebiet in Geltung kam. Fränkische Heere ließen sich zwischen den spurlos zerfallenen Mauern nieder, die, zum Beweise gründlicher Zerstörung in alten und neuen Tagen, nur geringe, kaum kennbare Reste des Römerglanzes bewahrt haben. Eine königliche Pfalz erhob sich, in welcher die Herrscher Austrasiens eingutehren liebten; es wuchs die Zahl der Hof- und Kriegsbeamten, der Ministerialen, welche schnell die rebenreichen Gelände des Wormsgaus sich aneigneten, und fleißig von ihrer köstlichen Habe an nahe und ferne Klöster, wie an Fulda, spendeten. Herrlicher nach Maßgabe der Zeit erhob sich Worms durch Dagobert I., den Erbauer der Pfalz Dagobert I. freigebig für Worms. innerhalb der Stadt, wo jetzt die Dreifaltigkeitskirche steht; das alte Bisthum gewann an Ausdehnung, Mainz fast verdunkelnd, und schon um 638 prangte an der Stelle der heutigen Domkirche die Basilika des heil. Petrus, reich begabt mit königlichen Gütern. Bischof Amandus erhielt im J. 628 durch Dagoberts I. fromme Freigebigkeit für seine Stiftskirche die Pfalz und den Ort Lobedunburg (Ladenburg) mit Wein-

2. Kap. bergen, Feldern und dem Forstrechte im Obenwalde, und begründete früh eine landesherrliche Vormächtigkei über die Stadt, was, beim unmerklichen Steigen bürgerlicher Gewerbe, zur Folge hatte, daß die adeligen Inassen von Worms, früh zu altbürgerlichen Geschlechtern erwachsen, und vereinigt mit den Dienstleuten des heil. Petrus und den begünstigteren Hofrechtsangehörigen, bereits im 11. Jahrhundert als Vorgänger des Umschwungs städtischer Freiheit heraustreten. Eine urkundlich bezeugte Ansiedelung von Juden in der dunkelsten Zeit bezeugt, daß in dem glücklich gelegenen Orte neben Ministerialen, freien ritterlichen Grundbesitzern und ihrem Gesinde auch andere Bestände der Bevölkerung sich eingefunden. Dahin ist auch die merkwürdige Thatfache zu ziehen, daß Dagobert in der Schenkungsurkunde für den Bischof Amandus der Einkünfte des Zolls und Marktes zu Ladenburg erwähnt, was einen bereits auch sonst bezeugten, geregelten bürgerlichen Verkehr voraussetzen läßt. Ueber der Auferstehung der benachbarten Römerstadt der Remeter unter dem neuen

Speier. Namen Speier liegt derselbe Schleiter und wiederholen sich dieselben Namen und kargen Berichte der Chronikenschreiber. Durch Alemannen, Vandalen und Hunnen verheert und vernichtet, von den Franken in Besitz genommen, verehrt Speier gleichfalls den ersten Dagobert als Wiederhersteller. Er stiftete das Kloster St. Germani zunächst vor der Stadt; richtete das gesunkene Bisthum von neuem auf, entzog aber das ihm hochwerthe neue Stift Weisenburg (Kron-Weisenburg an der Lauter) der Aufsicht des Bischofs Athanasius. Er bestätigte das alte Münzrecht, zum Zeichen früherer Bedeutung der Stadt, welche zeitig sich der Oberherrlichkeit des geistlichen Hirten entfremdete und bewohnt von ritterlichen Geschlechtern, ein Hauptort Rheinfrankens, der Erhebung eines ihm altbefreun-

deten Dynastenhause, der Salier, zum Thron, verdankte, daß ^{2. Kap.} sein Münster die Gebeine der mächtigsten Kaiserfamilie barg.

Das Elfaß, in dessen Mitte Straßburg, obwohl von ^{Das ale-} Rheine abgelegen, als Hauptort wieder erblühte, blieb der ^{man-} Schauplatz des alemannischen Stammes, welcher in der Nord- ^{nische} schlacht von Zülpich zwar den größten Theil seines wilden ^{Straß-} Kriegsadels verlor, aber gesittigter, erwerbsam, häuerlich- ^{burg.} thätig und geschickt zu Kunst- und Handarbeit, aus der Herrschaft der Könige Neustrasiens an Aufrasten, und Deutschland im eigentlichen Sinne, zurückfiel. Argentoratum in der Römerzeit mehr eine Kriegsfeste im engen Umfang an der Breusch, wie noch jetzt im innersten Kern der ausgedehnten Stadt ersichtlich ist, ward schon um die Mitte des 6. Jahrhunderts wieder wohnlich; Childebert II., König von Aufrasten, hielt schon um das Jahr 540 dort seinen Hof: zu „Strateburg“, dessen neue Ummauerung der alten römischen Befestigung theilweise folgte, war Aegidius, Bischof von Mainz, als Gefangener am sichersten aufbewahrt. Die älteste königliche Pfalz, um welche fränkische Ministerialen sich anbauten, stand auf dem Plage des späteren Stiftes St. Thomas; schon Dagobert I. wandelte, dem heil. Amandus zu Ehren, seine Burg in ein Gotteshaus um, so wie die Kirche des heil. Stephanus an der Breusch aus dem römischen Kastell hervorgegangen ist. Bald ward es wachsender alemannisch-fränkischer ^{Erste Er-} Bevölkerung in den alten Mauern zu enge; aus der Anstede- ^{weite-} lung von Alt St. Peter, vor den Thoren, entstand die Neu- ^{ring} stadt, die freilich im Laufe der nächsten Jahrhunderte wieder ^{Straß-} in den inneren Umkreis hineingezogen wurde, da eine bewun- ^{burg.} derungswürdige Mäßigkeit der Bewohner den Raum der Stadt nach allen Seiten ausdehnte. So rückte das Münster, ^{Das} dessen älteste Grundlage der Merowingerzeit gehört, allmählig ^{Münster} ^{zur} ^{Merow-} ^{inger-} ^{zeit.}

2. Kap. wieder in den Mittelpunkt, aus dem es durch Vergrößerung der Stadt nach Westen und Süden verdrängt war. Es versteht sich, daß auch das Bisthum Straßburg der freigebigen Milde Dagoberts sich rühmen durfte: St. Arbogast empfing reiche Ländereien um Ruffach, und die Herrschaft des geistlichen Hirten gewann verheißlichen Spielraum, als das Elsaß aus unmittelbar königlicher Gewalt an eigene Herzoge fiel. Ettichs, des ersten Herzogs, Sohn Adalbert gründete das Frauenstift St. Stephan, auf seinem Eigeneu, noch unter den Trümmern der Römerstadt (um das Jahr 700). Aber mit dem Reichthum des Klerus wuchs auch die Stadt an Zahl der Bewohner, so daß schon um das Jahr 800 die Vorstadt beim alten St. Peter und bei St. Thomas, ja die Abtei St. Stephan durch Mauern und Gräben mit der Altstadt verbunden wurde. Auch ein neuer Königshof, Residenz der ersten Karlinger, erhob sich, dessen Stätte gleichwohl nicht sicher ermittelt werden kann.

Frühe Gewerbtätigkeit für Straßburg.
Deutet ein noch spät adeliges Stadregiment sicher darauf, daß Straßburgs, der Königspfalz älteste Bewohner, wie in den anderen Rheinstädten, guten Theils aus Hof- und Kriegsadel bestanden, so macht doch, zum wesentlichen Unterschiede gegen die Schwesterortschaften, eine unverkennbar frühsehfaste alemannisch-gewerbtätige Bevölkerung sich kund und gewährt der Geschichte bürgerlicher Entwicklung einen höheren Reiz. In Städten am Strome abwärts hat der Reichthum des schaffenden Kaufmanns das bürgerliche Bewußtsein geweckt; in Köln und in den niederdeutschen Orten sind es die Wollenweber mit den gehörigen Arbeiterzünften, welche, pochend auf Anzahl und Wohlhabigkeit, gemeinheitliche Verfassung erkämpfen; im alemannischen Deutschland, zumal in Straßburg, übernehmen, ohne den Kaufmann auszuschließen, früh die Häufte der derberen Handwerker, der Schmiede, Zimmerleute,

Fußbinder (Rüfner), Sattler, Kürschner, Becherer, Schwert-^{2. Kap.}
 feger, Weinschröter die Ersechtung ihres Bürgerrechts. In
 unserem Zeitabschnitte und noch über die Karlinger hinaus
 giebt es zwar kaum irgend selbstständige hausstättige Handwerker;
 die Hörigen bei den Pfälzen, Königshöfen, Meiergütern, bei ^{hausstättige}
 Klöstern, Bischofsstößen und städtischen Adelsgehöften, arbei- ^{Hand-}
 teten handfertig für den Bedarf ihrer Herren als Gesinde, ^{werker.}
 unter strengem Hofrecht, noch ohne eigene Haushaltung. Zu
 kunstmäßigen Handwerken mochte der freie Deutsche sich nicht
 hergeben und nur Leibeigene befließigten sich, um eine bessere
 Stellung zu gewinnen, der Anfertigung der unentbehrlichsten
 Dinge. Hatte ein solcher Knecht größeres Geschick, etwa in ^{bedient}
 der Goldschmiedekunst, sich angeeignet, so wurde er zur Arbeit ^{d. Hand-}
 eingesperrt, um seine Flucht zu verhindern, etwa wie im ^{werker.}
 17. Jahrhundert Adepten unter engem Gewahrsam goldgieriger
 Fürsten ihre trügerische Kunst übten. So erfahren wir,
 daß Feva und Gisa, das rugische Königspaar in Noricum um
 das Jahr 480, Goldschmiede in ein Gefängniß einschlossen,
 damit sie ihnen köstliches Geschmeide wirkten; die gepeinigten
 Zwangsarbeiter erlangten ihre Freiheit, als sie das königliche
 Kind, welches neugierig in ihre Werkstatt gedrungen, als
 Pfand festhielten, und jenes wie sich selbst zu tödten schwuren,
 wenn man sie nicht entließe. Im 8. Jahrhundert hatte das
 Bedürfniß reicher Klöster die Handwerksthätigkeit unter ihren
 Leibeigenen mannigfach entwickelt. So umschloß das Stift
 St. Gallen, welches der heil. Gallus im heidnischen Rhätien ^{Hand-}
 unweit des römischen Arbon im Jahre 614 gedeihlich gegrün- ^{werker}
 det hatte, und welches im Jahre 954 als Stadt mit Mauern ^{zu St.}
 und Thürmen umfangen wurde, in seinem Gehege die Werk- ^{Gallen.}
 stätten für Schneider, Schuster, Müller, Bäcker, Walker,
 Degenschmiede, Schildmacher, Bierbrauer und Glasbrenner,

2. Kap. während die *Wdache* selbst als Künstler sich auszeichneten. Ein
 Die wichtigeren Beweis für den Handwerksbetrieb der Hämmer-
 Sand- werker im den, fauffertigen Alemannen bieten ihre Gesetze, deren erst
 aleman- nischen Abfassung mindestens in Klothar's II. Zeit, zu Anfang des
 Gesetze. 7. Jahrhunderts hinaufreicht. Während in den Gesetzbüchern
 der anderen Barbaren des Wehrgeldes werfkundiger Leibeigenen
 nicht erwähnt wird, die falschen Gesetze nur im Allgemeinen den
 höheren Werth bezeichnen, welchen die Franken geschickten Arbeitern
 beimaßen, und auf Entführung derselben hohe Buße bestimmten; im
 Gesetze der Angeln und norddeutschen Stämme nur vorkommt, daß
 Weiber, welche Fries webten, um ein Viertel höher als andere
 Leibeigene geschätzt wurden: ersehen wir bei den Alemannen, daß
 nicht allein ein Bäcker, Schmied, Goldschmied oder Schwertmacher ein
 mehr als dreifach höheres Wehrgeld als gewöhnliche Leibeigene,
 nämlich 40 Schillinge, hatten, also den vierten Theil von der
 Taxe eines Lechtfreien, sondern auch, daß ihre Geschicklichkeit
 einer öffentlichen Prüfung unterlag. Sie galten jene Summe,
 wenn sie „öffentlich als Meister anerkannt“ waren, was ohne eine
 Art von Zunftverfassung, von Schaumeisteramt, nicht gedacht
 werden kann. Finden wir bei den alemannischen Stämmen schon
 in den Tagen allgemeiner Unfreiheit das Handwerk in gewisser
 Achtung und zunftmäßig geübt, so kann nicht befremden, wenn
 in dem Vorderort des westlichen Alemanniens, in Straßburg, das
 erste kleinbürgerliche Leben mahnend an die Pforten des
 Bischofshofes, die Trinkstuben übermüthiger Junker pochte.

Neueste
 Spuren
 d. Zunft-
 ordnung
 bei den
 Aleman-
 nen.

Basel. Basilea, gegen Ende des 4. Jahrhunderts wohl nur als
 Rheinpaß namhaft, gewann nach dem Verfall des nahen römischen
 Bischofshofes, Augusta Mauracorum (Augst), eine kirchliche
 Bedeutung, an welche in üblicher Weise eine städtische

Bevölkerung sich anlehnte. Schon unter Klodowig, dem 2. Kap.
 zwinger der Alemannen, will man die Spuren eines Bisthums
 Basel finden; doch unterschrieb die Acten der Kirchenversamm-
 lung zu Orleans im Jahre 537 noch ein Priester als Vicar
 des rauracischen Bischofs, obgleich Augusta längst in Trümmern
 lag. Da unter den ersten Karlingern Bischöfe von Basel ur-
 kundlich sind, mögen die Nachfolger der Kirche von Augst
 ihren Sitz an den früh bewohnten Rheinübergang verpflanzt
 haben. So wanderten auch, in dunkler Zeit, die Bischöfe
 des verwüsteten Windonissa nach Konstanz „am alemannischen ^{Konstanz.}
 Meere“, gewannen, der fränkischen Kirche einverleibt, einen
 weiten Sprengel, ja wußten St. Gallen, das segensreiche
 Muster klösterlicher Einrichtung, als Beute sich anzueignen
 (im Jahre 759).

Chur, im hohen Rhätien, schon unter Klodowigs Söh- ^{Chur.}
 nen der Sage nach vom heil. Fridolin mit einem Gotteshause
 wieder versehen, kam unter fränkischer Herrschaft zur Geltung
 eines Bisthums. Wie dagegen Augusta Windelicorum wieder <sup>Neu
 Augs-
 burg.</sup>
 erkand, bis in dessen Gegend die schützende Macht des Ost-
 gothenkönigs Dietrich sich nicht erstreckte; wie Augsburg das
 kirchliche Haupt von Schwabenland wurde, bleibt im Dunkeln.
 Schwaben, wie die stammverwandten Alemannen den Mero-
 wingern unterworfen, und noch Heiden, haben schwerlich zum
 Aufbau Augustas beigetragen, das schon der Dichter Venan-
 tius Fortunatus um 570 als Heiligthum St. Afra zwischen
 Lech und Wertach wieder nennt und auf seiner Reise aus
 Italien an den Hof der Merowinger berührte. Sicher hatte
 Augusta schon im Jahre 590 einen eigenen Bischof, welcher
 sich mit den Kirchen im alten Noricum unter den Primat der
 fränkischen Kirche wandte. Mühsam und mit langsamem Er-
 folge predigten im 7. Jahrhundert fremde Glaubensboten die

2. Kap. Christliche Lehre, wie St. Columban, St. Pirminius: da innerhalb der neuen Mauern von Augsburg städtisches Leben selbst nach dem Maßstabe der rheinischen Schwestern, fehlt lehrt der Umstand, daß erst um das Jahr 725 Bischof Zeis (Kozilo) eine Domkirche, angeblich aus den Trümmern des alten Capitols, errichtete, und den Gottesdienst aus den Kapellen St. Afra und St. Hilarien, außerhalb der Stadt, dort hin verlegte.

Regens-
burg, ob
spät rö-
misch?

Was so langsam und kümmerlich in Bindeicien sich wieder erhob, soll, unter abweichenden Verhältnissen, in bajovarischen Reginum, Regensburg, überraschend schnell und reich erblüht sein. Gegen das Ende des 5. und zu Anfang des 6. Jahrhunderts hatten die Markmannen das öde Noricum eingenommen, erscheinen als Bajuvarier zwischen dem Lech und der Enns, zwischen dem Böhmerwalde, der Donau und den Alpen bis nach Meran und Bozen hin; wahrscheinlich gleichzeitig mit den Thüringern fielen sie unter fränkische Herrschaft, behielten jedoch ihre eigenen Herzöge aus dem Geschlechte der Agilolfingen. In den Thälern der Etsch und Gitsch stießen sie seit 570 an das Gebiet der rauhen Longobarden; im oberen Ennsthal saßen slavische Stämme; jenseits der Enns bis tief in Pannonien hinein die Awaren. Westlich und südlich durch breitgelagerte Barbarenvölker von Romanen geschieden, sollen gleichwohl in Reginum Gesellschaften römischer Kaufleute sich erhalten und die Fortdauer ihrer Stadt als Burg am Regen, Regensburg möglich gemacht haben. Zwar verschwindet Regensburg am frühesten von den norischen Römerstädten, und wird der Wegführung der romanischen Bevölkerung selbst aus den südlicheren Gegenden mit Sicherheit gedacht; doch mochten Handelsleute, deren Zwischenverkehr mit dem Lande jenseits der Berge auch unter

den wildesten Stürmen der Völkerwanderung nicht ganz unter-^{2. Kap.} ^{Römisch-} ^{Kaufleu-} ^{te zu Re-} ^{gens-} ^{burg im} ^{9. Jahrh.}
 blieb, Schonung bei klügeren Siegern finden, welche die Be-
 wohner des flachen Landes zu knechten und, wie die Franken
 auch in Baiern, überall aus ihrem Heerbann Herren über-
 hörige Bauern einzusetzen pflegten. So viel scheint gewiß,
 daß noch im 9. Jahrhundert die Erinnerung des römischen
 Ursprungs in Regensburgs Kaufleuten bemerkt wird, und
 daß sie, ganz freit oder als Mittelfreit neben wehrständischen
 Geschlechtern und Hörigen, einen besonderen Verband, aber
 ohne gemeinheitliche Verfassung, vielleicht als Kaufmanns-
 gilde, bildeten. So überrascht es denn weniger, daß schon
 der Lebensbeschreiber des heil. Emmeram aus dem 8. Jahr-
 hundert von der Herrlichkeit des mit Thürmen und steinernen
 Palästen prangenden, mit Brunnen reichlich versehenen „Ma-
 daspona“ spricht, und früh ein Kaufmannsviertel, eine
 Lateinerstraße, so wie der „Römling“ erwähnt wird. Die
 Fruchtbarkeit der Umgegend, die günstige Lage der Donaustadt
 zum Handel, welcher aus dem byzantinischen und slavischen
 Osten, aus Italien früh seinen Weg über Regensburg nach
 dem fränkischen Reiche und nach dem Norden Deutschlands
 wählte, der Reichthum betriebsamer Großhändler mehrte den
 Glanz der Stadt, welche das Haupt des Baierlandes wurde,
 und eifrig, aber ungeschichtlich, noch spät als hochfreie
 Reichsstadt einen eigenthümlichen Rang unter den gleichfalls
 freien, uralten Schwestern ansprach. Dazu kam das Andenken
 und die Wunderthaten der heiligen Glaubensboten, welche ^{Regens-} ^{burgs} ^{kirchliche} ^{Wichtig-} ^{keit.}
 von Regensburg aus im 7. Jahrhundert die christliche Lehre
 unter den großentheils noch heidnischen Baiern predigten;
 Emmeram, Erhard und Rupert fanden zwar schon in Stadt
 und Umgegend christliche Kirchen vor (um 650—680); aber
 noch hatte der neue Glaube so wenig die Menge durchdrungen,

2. Kap. daß Emmeram den Märtyrertod starb; des Heiligen Grabstätte zu St. Georg in Regensburg verlieh darauf dem Ort den Ruf besonderer Heiligkeit durch das ganze fränkische Reich. Aber auch Rupert schlug seinen bischöflichen Sitz nicht in Baierns Haupt- und Hofstadt auf: obwohl schon Passau (Castra Batava) und Salzburg, als Subavia von den Herulern zerstört, mit Kirchen und Klöstern erstanden waren, erwachte doch erst der heil. Bonifacius unter den ersten Karlingern das Verdienst, die bairische Kirche zu ordnen, und Bisthümer mit festen Sprengeln zu gründen.

D. innere
Deutsch-
land bis
auf Karl
d. Großen
ohne
städtische
Anstede-
lungen.
So viel war durch die Merowinger bis in das erste Drittel des 8. Jahrhunderts für Städte und kirchliche Schöpfung in den ehemals römischen Provinzen am Rheine und an der Donau verrichtet; das innere, große Germanien dagegen verharrte noch in seiner ursprünglichen bäuerlich-heidnischen Gestalt. Selbst Ostfranken in seiner ganzen Ausdehnung vom Mittelrhein an beiden Ufern des Mainstroms und der Nebenflüsse hatte noch keine sichern Kirchen, noch keine städtischen Ansteden, so wenig als der Nordgau im Osten, das Grabfeld, Hessen und Thüringen, seit der zweiten und dritten Geschlechtsfolge nach Klodowig den Franken unterthan. In Ostfranken war viel Landbesitz, bei sogenannten Königshöfen, unmittelbares Eigenthum des Herrscherstammes; aber die Merowinger hatten noch keine Pfalzen zu ihrer Einkehr ausersuchen, und selbst Frankfurt, den Königs- und Bischofsitz so benachbart, tritt erst am Ende des 8. Jahrhunderts hervor. Der älteste Ort in Ostfranken, der mit dem alten Namen als Bisthum und zeitweis gestreute Stadt heranwuchs, ist Würzburg, wahrscheinlich von Gartenbau und Gemüsegarten (Gerbipolis) so genannt. Der heil. Kilian, ein Irländer, kam predigend bis in die Gegend von Würzburg, belehrte Woz-

Herz, den Landesherrn, ward aber um 687 wegen seines Eifers ^{2. Kap.}
 gegen verbotene Ehe erschlagen, und errang den Namen des
 Apostels von Ostfranken. In Hessen mögen Friglar, Buraburg <sup>Hessens
alte Orte.</sup>
 und Seismar als älteste Orte mit zusammenhängenden Wohn- ^{Friglar.}
 hütten oder Burgen gelten; in Thüringen können wir aus
 der Merowingerzeit nur etnige Burgen und gedrängtbewohnte
 Dörfer angeben: Schiedungen an der Unstrut, die feste Hof- <sup>Thürin-
gens
älteste
Orte.</sup>
 stadt des Thüringerkönigs Hermanfried, Muniberg (Münne-
 burg?), wo die Thüringer von den Franken besiegt wurden,
 dessen Lage schwankend ist, und Erpessfurt, Erfurt, welches
 schon Bonifacius als einen alten Ort, „eine Stadt der heid-
 nischen Bauern“ bezeichnet und zum Sitz eines Bisthums aus-
 erkoren hatte. Im Altsachsenland, zwischen Elbe bis nahe an
 den Niederrhein, der Nordsee, Thüringen im weiteren Sinne
 und Hessen, haften, wie der große Kampf mit Karl begann,
 bereits an vielen Dertlichkeiten alte Namen; weil jedoch Sach- <sup>Älteste
Orte in
Sachsen.</sup>
 sen; als Ostfalen, Westfalen und Engern begriffen, im
 Städtewesen gegen die Rhein- und Donauländer Jahrhunderte
 zurückblieb, sträuben wir uns, in jenen, zum Theil verflun-
 genen Bezeichnungen die Spuren auch nur kümmerlicher Stadt-
 anlagen zu erkennen. Entweder waren es nur Burgen, welche
 die Marken der Sachsen gegen die Franken schirmten und als
 Burgstätte Zuflucht boten, oder Dertlichkeiten, die, obgleich
 unbewohnt, besondere Namen trugen. Unter die ersteren
 gehören die Erzburg, Marsberge bei Stadtberge; Thlotmelli, <sup>Erz-
burg.</sup>
 wahrscheinlich Detmold, Ohseburg, Bocholt, Bucken, vielleicht
 schon Marsburg (Merseburg) und andere; Sintisfeld und
 Budinischfeld sind dagegen gewiß nur specielle Gegenden; der
 Grund, auf welchem die späteren westfälischen und niedersäch-
 sischen Städte sich bildeten, reicht nicht über die Zeit der
 Karlinger hinaus, falls nicht an Flußmündungen und natür-

2. Kap. Ueber Nordseehäfen, wie im Lande Habeln, Fischer- und Schifferorte der seefahrtkundigen Altsachsen im Rücken kundbarer Geschichte bestanden.

Älteste
Orte in
Fries-
land.
Friesen,
älteste
Kaufleute
in
Deutsch-
land.

 Dasselbe läßt sich wohl von Friesland sagen, das sich in unserer Periode vom Oldenburgischen bis an die Mündung der Schelde erstreckte. Dort war der Schwerpunkt der ältesten Kaufleute deutschen Seemacht und des frühesten überseeischen Verkehrs; wenn wir auch nicht in Emden das Amasta des Tacitus und Ptolemäus wieder erkennen mögen, so nöthigt doch die Urkunde vom Jahre 753, „Friesen hätten den Markt von St Denis im Gau von Paris besucht“, zu der Annahme, daß wenigstens Westfriesen mit Handelsgegenständen aus heimischen bewohnten Häfen ausschifften, und durch die Nordsee den Weg in die Mündung der Seine bis zur Hauptstadt Neustriens fanden. Standhaft gegen alle Anmuthungen zum Christenthum, beugten sie vorübergehend ihren heidnischen Nacken zuerst dem heil. Willibrod, und seit 696 gab es wenigstens dem Namen gemäß eine friessche Kirche, welche ihren Sitz in einem Schlosse Wiltaburg angewiesen erhielt, aus welchem glanzvoll Utrecht erwuchs.

Wiltaburg.

 Zwischen Niederrhein, Maas und Schelde, der Wiegenstätte des Merowingerreichs, im nordwestlichen Niedergermanien, unserem entfremdeten deutschen Niederland, war das alte Bisthum Tongern nach Mastricht gewandert und hatte der Wohnstätte an der Maasfähre städtischen Ursprung verliehen, von wo aus das Licht des Christenthums bis zu den deutschen Stämmen an der flämischen Küste, bis in die Sümpfe von Antwerpen sich verbreitete. Als Lambert, Bischof von Mastricht (Tongern) im Jahre 707 zu Lüttich, einem Dorfe, erschlagen wurde, ließ sein Nachfolger, Subertus, dem Leichnam des Märtyrers zu Ehren, dort eine Kirche bauen, welche

Mastricht
Lüttich.

Abacht und Verkehr in dem Grade lockte, daß Lüttich, zum 2. Kap. Bischofsstz erkorren, zu einer der berühmtesten, gewerbreichsten und freiheitsbeifrigsten Städte am Saanue Niederlands erwuchs.

Ungeachtet wir eine gleichmäßige Behandlung der Ge-^{Blän-}richte der Städte in Flandern ausgefchlossen haben, ist doch ^{berns} der Einfluß jener Gemeinwesen früh von so hoher Bedeutung und so bedingend für den Entwicklungsang, Handel, die ^{Städte.} Gewerbtätigkeit und die gemeinheitliche Verfassung der deut- schen Städte im engeren Sinne, daß die Angaben über deren Ursprung, ihr Wachsthum, ihre großartigen Schicksale nicht fehlen dürfen. Mit dem Jahre 1127 treten die flandrischen Städte als vollkommen politisch ausgebildet und berechtigt hervor, sind beifpiellos aus früher kaum bemerkbaren Orten abhült, und üben als staatlich fast unabhängige Körperschaft eine Vollmacht aus, deren Rückwirkung nicht allein in den Gegenden am Niederrhejn, sondern auch im fernen Altsachsen als maßgebend sich bekundet. Wie dieser Umschwung gekommen, ist um so schwerer zu erklären, als sich keine Spur vorgängiger gewaltfamer Kämpfe mit ihren Herren nachweisen läßt.

Auch über jenen Winkel gallisch-belgischer Erde hatte ^{Germani-} die Römerherrschaft sich befestigt, und waren an der armen ^{sirung} Meeresküste, welche Morast, Leiche und Wald noch spät be- ^{Flan-} ^{berns} ^{im} ^{5. Jahrh.} deckten, römische Ansiedelungen entstanden, deren Bewohner durch Handel und Anfertigung von Wollenarbeiten bis Rom hin sich Achtung erwarben. Germanische Stämme, Sachsen, Sueven und Franken, drängten sich schon seit dem 3. Jahrhundert ein oder fanden Aufnahme; so wandelte sich im 5. Jahrhundert, wie anderwärts auf römischem Boden, der Bestand der Bevölkerung, und ward im 7. Jahrhundert als Bläminge, wie das Land als Bländern, begriffen, eine Be-

2. Kap. zeichnung, welche wahrscheinlich aus der vielfachen Anlage von Brücken, welche die sumpfige Beschaffenheit des Küstenstrichs nöthig machte, hervorging. Die niederdeutsche Sprache, die slämische oder duitsche, unterschied die Bewohner zwischen Schelde, Leze (Lys) und dem neuen Graben, an dessen Ausfluß Gravelingen liegt, von den Wallonen im Süden und Westen. Klodowig wurde schnell Meister der flandrischen Provinzen, und die Prediger des Christenthums begannen unter Dagobert I. geedehlich ihre Arbeit mit der Anlage von Klöstern, denen die Reste römischer Burgen zur Grundlage dienten. So stiftete St. Amandus in dem Castrum Gand. auf einem Berge allda ein Doppelkloster; wie überall, wuchs um Kirche und Burg, unbelauscht von der Geschichte, städtisches Leben, zumal wo, wie bei Gand, die Vereinigung der Leze (Lys) mit der Schelde, und die Nähe der See neben der örtlichen Sicherheit auch den Verkehr begünstigten. Die ersten Bewohner bestanden, wie nach germanischem Rechte überhaupt, aus persönlich Freien und Unfreien mit verschiedenen Abstufungen, welche bürgerlicher Thätigkeit weiten Spielraum ließen. Wie durch unverthigliche Ueberlieferung erwachte die alte Gewerblust in Flanderns Ortschaften, besonders die Wollenweberei und die einträgliche Gerberei; die wachsende Thätigkeit brachte die rechtsfähig getrennten Klassen allmählig einander näher, und als in der Karlingerzeit die rührigen Invasoren von Gand sich den Zugang zum Meere eröffnet, mußte die unmauerte, mit Klöstern und Kirchen versehene Stadt unter kluger Staatswirthschaft ihrer Landesherren einer großartigen Zukunft entgegengehen. Aehnlich ist der Ursprung Brügge. des weltberühmten Brügge; sei es, daß sein Name mit erklärlicher Versetzung eines Buchstabens von zwei alten römischen Burgen oder von der hölzernen Brücke abzuleiten, welche früh

jene benachbarten Feste verband. Flanderns Apostel predigte 2. Kap. im 7. Jahrhundert im bereits bevölkerten Orte, bauten Kirchen und Klöster; aber Jahrhunderte verschwanden, ehe die weitläufige Burg, rings herum mit Wohnungen, in denen Gewerbe und Handel begannen, sich mit der unsicheren See in Verbindung setzte, und der Poort (Stadt, nicht Hafen, nach eigenthümlicher Bezeichnung) die staunende Aufmerksamkeit der Mitwelt auf sich zog. In Deutsch-Bländern sind, nächst Gand und Brügge, Arden- (Moden-) burg, Ypern und Torholt (Tourhout) in unserer Periode erwähnt; unmittelbare Hafenstädte konnten erst entstehen, nachdem die Gefahr vor normannischer Zerstörung gewichen war.

Die Ferne der Zeiten, Karglichkeit der Nachrichten, ver- ^{Innere} bieten uns, die innere Verfassung und Verwaltung, das ^{Beschaf-} Verhältniß der Bewohner zu einander, in den Städten der ^{senheit} Merowingerperiode zu schildern; wir versparen uns die ein- ^{der deut-} zeln Angaben bis auf spätere Jahrhunderte, welche die ^{schen} Beziehungen des Lebens deutlicher wahrnehmen lassen. Als ^{Städte} allgemeine Güte heben wir hervor: fast alle Städte ^{unter d.} entsprachen römischen Anlagen, die, unvertilgbar, königliche ^{Merow-} Pfalzen und Bisthümer, Klöster und Kirchen hervorlocken. ^{vingern.} Absicht und Ahnung der Zukunft ist nirgend zu erkennen, die Fortbildung dem Zufall anheimgestellt; kaum daß hie und da eine besonders günstige Vertiklichkeit zum Verkehr eine dichtere Ansiedelung hervorruft. Eine ungeheure Kluft öffnet sich noch zwischen der persönlichen Freiheit und Unfreiheit der städtischen Bewohner; erst in unmerklichen Reimen ist diejenige Gattung menschlicher Gesellschaft vorhanden, die ein Bürgerthum im höheren Sinne, aus der alten Volksgemeinde entstehend, allein möglich macht. Bewohner von Stadt und Land sind weder staatsrechtlich noch durch besondere Formen

2. Kap. der Rechtsverwaltung unterschieden; noch sind Völkerschicksale denkbar, welche die leise, unmerkliche Gliederung der Gesamtheit wiederum auf das ursprüngliche Bauernleben zurückführen können. Denn nicht das Aneinanderbestehen der Wohnstätten hinter schirmenden Mauern, nicht die Pflicht gemeinsamer Vertheidigung, nicht die kirchliche Gesellschaftsordnung, nicht die Blüthe des Handels und Gewerbleißes, selbst nicht das Weichbild, als geschlossene Gerichtsbarkeit, durch Schöffen unter herrschaftlichen Schuttheißen gehandhabt, prägen den Begriff einer Stadt aus: die gemeinheitliche Verfassung, der Gemeinderath, in allen ihren nothwendigen Folgerungen, sind das Wesen des Bürgerthums. Die Anlagen dazu wirken in der Tiefe des persönlichen Freiheits- und Rechtsgefühls unseres Volkes; aber auch die Zeit des großen Karl und noch drei Jahrhunderte vergingen, ja sogar ein Rückschritt scheint einzutreten, ehe die Klust sich zu schließen beginnt und die geist- und muthbegabtere Zahl der Städtebewohner menschenwürdige Stellung erreicht. Ein schöner Traum jedoch ist, daß das mittelalterliche Bürgerthum in seiner vollkommensten Blüthe, wie wir, und zunächst, in Deutsch-Flandern finden, jene Gemeinfreiheit bis in die untersten Schichten der Gesellschaft getragen habe: solche Verwirklichung des höchsten staatsbürgerlichen Gedankens erwartet und — fürchtet selbst noch das neueste Jahrhundert.

Karlin-
gerzeit.

Die Zeit der Karlinger verband alle Stämme Großgermaniens zu einem politischen Ganzen; dehnte die Marken desselben über undeutsche Völker aus; erhob den christlichen Glauben zur Herrschaft; veredelte die rohen Deutschen durch Künste und die Anfänge der Gelehrsamkeit; genügte einem unabweislichen Bedürfnisse fortschreitender Lebensverhältnisse durch Anordnung für Handel und Verkehr und neue Bahnen desselben; beförderte den Ackerbau, schuf räumlich die Grund-

lage zahlreicher Städte; hat aber absichtlich nichts für das ^{2. Kap.} Gedeihen des Bürgerthums gethan, ja durch Ausbildung des Lehnwesens und den schärferen Zwang des Heerbanns über die Landwehrypflicht hinaus dem Volksmüthe schwere Wunden geschlagen, die schon verkehrte Gemeinfreiheit merklich gemindert.

Pipin von Landen, im Jahre 714 gestorben, vererbte seine Macht als Hausmutter der schlaffen Merowinger auf seinen Sohn, Karl den Hammer, welcher aus Köln, zur Zeit der gewichtigsten Stadt Austrasens und königlichen Schatzhüterin, entflohen, den Anhang der bösen Stiefmutter, wie in den Schlachten bei Stablo und unweit Ramery (Cambrai), und bei Soissons den Widerstand der Neustrier, den letzten Versuch des alten Königshauses, sein Ansehen herzustellen, überwand (719), und ohne den Königstitel Gebieter des Frankenreiches ward. Für unseren Gegenstand heben wir aus der Reihe glanzvoller Thaten Karls nur seine kirchliche Thätigkeit heraus, die Gründung der deutschen Kirche bis auf Sachsen, welche der heil. Bonifacius unter seinem Schutze vollendete. Der Apostel der Deutschen, zu Rom als Erz-^{Bonifacius der deutsche Apostel.}bischof über Germanien bestellt, aber noch ohne bestimmten Sitz, hatte so rüstig und klug in Hessen, Thüringen, Ostfranken und Baiern gearbeitet, daß er nach Karls Tode (im Jahre 741) unter dem Beistande Karlmanns, des Gebieters über Austrasien, drei Bisthümer anlegen konnte. Aber wo die Bischofsitze errichten? setzte den rastlosen Prediger in schwere Verlegenheit. Das innere Deutschland hatte keine wüsten Römerstädte aufzuweisen; kaum größere Dörfer. Ungeachtet die kanonischen Vorschriften dahin lauteten, nur an volkreichen angesehenen Orten bischöfliche Stühle aufzuschlagen um durch die Bedeutung derselben die Stellung des

2. Kap. geistlichen Hirten auch gesellschaftlich zu erhöhen, mußte, im Ermangelung von Städten in Ostfranken, Thüringen und
 Deutsche Hessen, der deutsche Primas künftige Weiler oder einsame
^{Erzfürstliche} Herrenburgen für seine Pflanzung auswählen. So entstand
 das Bisthum zu Würzburg, das zu Eichstädt, auf wechselnd fränkischem und bairischem Boden, und das zu Büraburg, neben Fritzlar in Hessen. Nur Würzburg empfing als Bischofsstz früh die Keime städtischer Ausbildung; Eichstädt erlangte erst im Jahre 918 das Recht des Marktes, der Münze und Befestigung; Büraburg ging nach zwei oder drei Bischöfen, welche bald ihren Sitz zu Fritzlar nahmen, fast spurlos wieder ein, indem der hessische Sprengel entweder nach Mainz oder nach dem späteren Paderborn gezogen wurde. Jene „alte Stadt heidnischer Bauern“ im Herzen von Thüringen auf früh angebautem Boden reizte den Gründer der Kirche, den dritten bischöflichen Stuhl dahin zu verlegen; Erfurt trug den Namen der Kathedrale eines bischöflichen Sprengels; aber obgleich Pappst Zacharias die Wahl zu billigen schien und nur brieflich an die kanonische Sagung erinnerte: „nicht in kleinen Dörfern oder unbedeutenden Flecken Bischöfe anzusetzen, damit der Name derselben nicht verächtlich würde“, erlosch unbemerkt der kirchliche Glanz, sei es daß die Zehnten nicht ausreichten, auch den bescheidensten Forderungen des Hirten zu genügen, oder daß der bischöfliche Stuhl zu Mainz jenen Sprengel mittelbar zu verwalten vorzog, oder daß in den sächsischen Kriegstürmen die neue Pflanzung zerstört wurde. Die „alte Stadt heidnischer Bauern“ erscheint erst wieder nach länger als hundert Jahren. — Auch die bairische Landeskirche erhielt durch Bonifacius die Eintheilung in vier Sprengel. Mit des Herzogs und der Großen Genehmigung wurden auf einer Versammlung zu Regensburg, der Hauptstadt Baierns, die Grenzen be-

Bischofs-
sitz in
Baiern.

nimmt, ein Bischof für Passau bestätigt, ein anderer für 2. Kap. Salzburg geweiht; Freisingen, ein bisher namenloser Ort, empfing den dritten; dem Bischof von Regensburg ward die reiche St. Peters- und St. Emmeramskirche als Sitz angewiesen. Die Erhebung einer Metropolitankirche unterblieb noch; doch sah Regensburg in seinen Mauern bereits großartige Landesynoden.

Oeringen trieb zum Wachsthum als städtische Anstede- ^{Erste}lung gewährten die neuen, armen Kirchlein, wenn sie nicht ^{deutsche} auf Römerboden, wie Salzburg, standen; auch klösterliche ^{Klöster.} Stiftungen, wie Ochsenfurt am Main und Kitzingen, konnten erst spät zu bürgerlicher Geltung gelangen; üppiger befruchtet war dagegen der Keim, welchen Bonifacius einer wüsten Stätte im Grabfelde einimpfte. Unter dem Namen Buchonia, Buchwald, „in den Buchen“, begreift man das rauhe Gebiet zwischen Thüringen, Hessen und der Wetterau, welches der noch unbedeutende Fluß Fulda bewässert. Dort erschah sich der deutsche Apostel, der noch ohne bestimmten Sitz umherzog, einen bequemen Ort zur festen Wohnstätte, und begann rüstig den Bau eines Klosters, nachdem sein Gönner Karlmann ihm einen weiten Bezirk geschenkt, und die benachbarten Landherren reichlich von dem Ihren zugefügt. So entstand im Jahre 744 das berühmte Kloster Fulda, ^{Fulda.} bald die Hochschule für die kirchliche und wissenschaftliche Bildung der deutschen Geistlichkeit; vom Wettetiser frommer Franken, besonders der wehrständischen Geschlechter in Mainz und Worms und am Mittelrhein, begabt, hochverdient um Ackerbau und gewerbliche Thätigkeit, wenn auch durch Leibeigene, wie das ältere St. Gallen in Rhätien, schufen die zahlreichen Mönchsbrüder ein an sich nicht fruchtbares Gebiet so gedeihlich um, daß der Norddeutsche, aus Thüringen heranwandernd, um Fulda

2. Kap. schon die Herrlichkeit Süddeutschlands ahnet, ehe er noch die Nebenuser des Mainstroms und das hohenzstaufische Gelnhausen erblickt hat.

Erzbis-
thum
Mainz.

Inzwischen war der Apostel, schon Erzbischof in Germanien und Stellvertreter des römischen Stuhls, zum Stifte Mainz erhoben worden (um 745) und gewann die erneute Römerstadt und prangende Pfalz den Primat über die Kirchen von Worms, Speier, Köln, Tongern und Utrecht und über alle deutschen Völker, die Winfrieds Eifer bekehrt hatte. Zwar löste von so weit gebietendem Sprengel Köln, als Primat im ehemaligen Niedergermanien, sich ab; aber Mainz sicherte sich den zukünftigen Glanz, indem sein Erzbischof den neuen König der Franken, Pipin, feierlich salbte und krönte (im Jahre 752). Bald darauf fand der hochbejahrte Gründer der deutschen Kirche den erschten Märtyrertod unter den noch immer nicht ganz bekehrten Friesen (im Jahre 755), und verließ die Bestattung seiner Gebeine dem Kloster Fulda den Ruf eines wunderwirkenden Heiligthums. — König Pipin selbst gab, außer den bischöflichen Orten, auch noch mehren älteren und neuen Pfalzen und Königshöfen den Ursprung spät erblühender Städte; nicht allein in Mainz und Worms feierte er hohe Kirchfeste und hielt er Reichsversammlungen; neben Diefenhofen und Düren weilte er gern in Aachen, bei den römischen warmen „Bädern des Granus“ (Aquis Grani), welches als Lieblingsitz seines großen Sohnes, Karl, zu weltgeschichtlichem Namen aufstieg und als prachtvollte Kaiserpfalz und Krönungsstätte der deutschen Könige im „Reich von Aachen“ ein hochfreies, kräftiges Bürgerthum erblühen sah.

Königl.
Pfalzen.

Karl der
Große.

König Karl, seit dem Jahre 771 einziger Herr des Frankenreiches, brachte nach einem dreißigjährigen, mörderischen Kriege auch über die heidnisch-freien Sachsen das weltlich

unsanfte Joch der christlichen Kirche und die fränkische Ver- 2. Kap.
 fassung, welche die Gesellschaftszustände des dem Väterbrauch
 starrsinnigtreuen Volks wesentlich umwandelten, und auch
 sie zwangen, in den kirchlichen Einrichtungen die Anfänge des
 städtischen Lebens aufzunehmen. Unter und nach den blutigen
 Feldzügen wurden in Mittelsachsen, welches Westfalen bis in
 die Nähe des Niederrheins umfaßte, acht Bisthümer errichtet, ^{nicht Bis-}
 die Grundlage von eben so viel, langsam erblühenden Städten. ^{thümer}
 Die Stiftungsjahre der einzelnen Bischofsitze lassen sich nicht ⁱⁿ
 mit Bestimmtheit angeben; die ersten Bekehrer wanderten, ^{Sachsen.}
 unter wechselvollen Kriegszügen, mit unsicherem Erfolge um-
 her, bauten ärmliche Kirchlein, die sie wieder zerstört sahen;
 die Entwürfe erweiterten sich dann mit günstigen Waffener-
 eignissen. Zwar traten schon unter den ersten Fortschritten
 vorfällige Orte, sächsische Burgen, ans Licht; die Gressburg,
 Marsberg ward zeitig eine kirchliche Mission, eine Schule für
 wandernde Priester; aber das Bauernleben des sächsischen
 Adels und der freien, echten Eigenthümer auf einsamem Ge-
 höfte, ließ schwer eine Stelle finden, welche zur Gründung
 eines Bisthums einlud. Doch konnte schon um das Jahr
 775 der Ort Hameln mit allem, was am lustigen Bergufer ^{Sitte}
 der Weser dazu gehört, dem lieben Kloster Fulda geschenkt ^{Hameln.}
 werden; dessen Abt Sturmio nicht säumte, dort ein Kirchlein
 zu bauen, den Anfang jenes ehrwürdigen Münsters zu St.
 Bonifacius, welches, den Einsturz drohend und seinem Zweck
 widerwärtig entfremdet, den Wanderer noch jetzt mit Bewun-
 derung erfüllt, und den Ursprung der Stadt Hameln mit
 ihren schauerlichen Sagen gewährte. Im Inneren des waldbi-
 gen Ost- und Westfalen dagegen, fern von schirmenden
 Flüssen, gab nicht leicht dem forschenden Blick Karls und
 einer Heerpriester eine Stätte sich kund, wo nach Sitte und

2. Kap. Brauch der Zeit, „als an Orten trefflicher Lage und vor
anderen bevölkert“, mit Anstand ein Bischofsstuhl errichtet
werden konnte. So fast unübertroffener Abneigung der Sachsen-
natur vor gedrängten Wohnstätten ist es denn beizumessen, daß
erst nach Jahrhunderten die Bischofsitze als Städte sich aus-
bildeten, und Westfalen und Niedersachsen befremdlich lange
in bürgerlichem Aufschwunge hinter West- und Süddeutsch-
land zurückblieben.

Osnabrück. Ohne die Richtigkeit der Zeitfolge zu verbürgen, erwäh-
nen wir, daß der „Ort Osnabrück“, in Westfalens Mitte,
noch jetzt die Fundstätte heidnischer Grabalterthümer und
Denkmäler, an einem Flußübergange, wo mehre alte
Straßen sich kreuzten, die erste größere christliche Kirche er-
stehen sah (im Jahre 783), sei es daß ein Maierhof schon
vorhanden, an den Hörige ihre Hütten lehnten, oder daß er
schon als Sammelplatz, Mahlstätte des umwohnenden Volks
galt. Das neue Kirchlein ward dem Apostelfürsten St.
Petrus geweiht und Wiho, ein Schüler von Utrecht, der
erste Bischof. Zwar erlangte Osnabrück frühen Ruf durch
seine Unterrichtsanstalten für Klerus und Hof; doch näherte
sich die Münsterstätte erst nach länger als hundert Jahren dem
städtischen Wesen, als (im Jahre 889) König Arnulf dem
klagenden Bischof Egilmar erlaubte, eine Markt-, Münz- und
Zollstadt aus seinem Sitze zu machen.

Minden. Die Stiftung Mindens ist schwerlich viel jünger; ein
alter Vers giebt sogar das Jahr 780 an. Der Bischofsitz,
am Strome gelegen, dort wo er aus dem Gebirge schiffe-
tragend in die fruchtbare Ebene tritt, gewann durch so gün-
stige Dertlichkeit an Bedeutung für Handel und Gewerbe, und
ward demgemäß als kaufmännisches Gemeinwesen zeitiger
Bremen. namhaft. Ob Bremen oder Halberstadt der Zeitfolge nach

schließen, mögen wir nicht entscheiden, da die Stiftungs-^{2. Kap.} diplome nicht mehr in der ältesten Form vorhanden sind. Doch durfte Bremen schon füglich im Jahre 787 entstehen, weil König Karl sich bereits jenseits der Weser ausgebreitet und mit Wittekind, dem mächtigen Landherrn, sich versöhnt hatte. Obwohl Bremen zum Seehandel so überaus günstig lag, und nach der Umschreibung seines Sprengels behaute Saue umfaßte, war doch seit den Kriegen mit den Franken oder in Folge der räuberischen Herrschaft der Nordmannen im deutschen Meere, die Lust der Sachsen, die drei Jahrhunderte früher mit ihren langen, starken Kielen Britannien unterwarfen, der Schifffahrt und dem Kaufmannsabenteuer in dem Maße abgewandt, daß der neue Bischofsstift, städtisch bedeutungslos, noch bis auf Adalbert, von winzigem Umfange blieb, und erst unter neuen Weltverhältnissen im Jahre 966 die Errichtung eines Marktes, Bann, Zollrecht und eine Münzhütte erwirkte. Der Leichnam des ersten Bischofs, Willehad, ward in der St. Peterskirche, welche er erbaut hatte, niedergelegt.

Auch die Stiftung des Bisthums Verden, angeblich ^{Verden.} schon im Jahre 786, ist nicht mit Sicherheit anzugeben; der Ort noch bedeutungslos, als ringsum schon ansehnliche Gemeinwesen blüheten, indem er spät, im Jahre 1210, mit Mauern umfaßt wurde. Noch am Ende des 10. Jahrhunderts baute Bischof Bruno die Stiftskirche „groß und prächtig“ von Holz auf. Gedelblichere Wurzeln empfing das Bisthum Halberstadt, welches zuerst in Sellenstadt gestiftet ^{Halberstadt.} sein soll, aber unzweifelhaft vor dem Jahre 814 die Begrenzung seines Sprengels empfing. Um so wahrscheinlicher geschah die Gründung in späterer Zeit, da ihm ein Länderumfang zugewiesen wurde, in welchem der Sachsenkrieg am

2. Kap. spätesten tobte. Doch auch Halberstadt ward erst im 13. Ja
 hundert ummauert. — Baderborn, schon im Feldzuge
 Jahres 777 genannt und der Sage nach gleichzeitig gestiftet,
 mag wohl früh eine thätige geistliche Behörde gehabt haben,
 doch erst im Jahre 795 wurde ein Bischof geweiht. Auf
 muthiger, fruchtbarer Flur gegründet, welche die Pader
 wässert, deren Quellen zum Theil unter der Domkirche entsprin
 gen, gewann der Ort erst in den letzten Zeiten der sächsischen
 Kaiser und unter den Sallern einige Bedeutung. Unter Bischof
 Meinwerk beim Jahre 1031 tritt eine Vorstadt, im Gegensatze
 des besetzten Bischofshofes mit der Domkirche, hervor. —
 Münster, erst am Ende des 11. Jahrhunderts so genannt von
 der großartigeren Kirche, Monasterium, welche an Stelle der
 ältesten karolingischen Kirche sich erhob, führte seit seiner
 Gründung, welche jünger ist als die von Baderborn, den
 Namen Mimigardvord, Mimigard, von einem Hofe, in dessen
 Nähe das Bisthum seinen bescheidenen Ursprung nahm. Der
 andere Hofe mit den Umwohnenden bildeten den Ort. Ohne
 Verbindung mit einem schiffbaren Flusse, seitwärts der Haupt
 verkehrsstraßen belegen, in eben nicht überfruchtbarem Lande
 mußte der Bischofsstift ein Paar Jahrhunderte vorübergehen
 sehen, ehe er sich in städtischer Weise umbildete, dann aber
 auch als Ort einer berühmten Messe die Nachbarstädte über
 flügelte. Bisthum Hildesheim endlich, der Sage nach noch
 von Karl zu Elze gestiftet und sicher schon seit Ludwigs des
 Frommen Tagen auf den ersteren Ort übertragen, scheint, als
 von königlichen Heerstraßen berührt, eine kaufabenteuerlustig
 Bevölkerung früh selbst auf das Meer hingewiesen zu haben,
 doch nicht vor der Zeit des Bischofs Bernward († 1023).
 Eine kleine, vom Dom fast erdrückte Kapelle, zeigt den frühesten
 Bau. Alle diese geistlichen Stiftungen hatten zunächst

Münster
(Mimigardvord).

Hildesheim.

Verbreitung des Christenthums zum Zwecke; nur zufällig ^{2. Kap.} hat bei einzelnen auch die Absicht zusammen, der Ausgangspunkt des Handels zu werden, der nach nothwendigen Gesetzen schon in Karls des Großen Zeit, wie wir sehen werden, ein Bedürfniß der Gesellschaft, sich geltend machte, und der gewerblicher Verkehr gerade unmittelbar an kirchlich gebaueter Stätte, an den höchsten Festen sich bethätigte.

Das neuchristliche Sachsenland auch mit Klöstern zu ^{Klöster in Sachsen.} versehen, blieb den staatswirthschaftlichen Absichten Karls dienlich; unsicher ist Helmstedts so frühes Erwachsen aus St. Ludwigs Heiligthume (im Jahre 802) zu Werden, am westlichsten Saume Westfalens; erst sein unklug frommer Sohn Ludwig gab durch Gründung von Mönchsstiftern vielfach Anlaß zu ökonomischer Zerrüttung der geschlossenen bischöflichen Sprengel. Dagegen beförderte Karl in älteren kirchlichen Gebieten das Wachsthum von Klöstern, aus denen im Laufe der Jahrhunderte städtische Ortschaften sich bildeten. So zu Rempten an der ^{Rempten.} Mer, dem römischen Campodunum; zu Hersfeld an der Fulda ^{Hersfeld.} in Hessen, welches schon in Pipins Tagen gestiftet, aber vom Erzbischof Lullus neu erbaut wurde (im Jahre 782); zu Lorsch, ^{Lorsch.} im Jahre 761 gegründet, i. J. 774 mit einer prächtigen Kirche und schönen Gütern, wie dem Weiler Oppenheim, ausgestattet; Brüm und viele andere in Franken, Schwaben und ^{Brüm.} Baiern. Noch sichtbareres Gedeihen ruhte auf seinen Pfalzen, mehr jedoch auf den übrerrheinischen, als auf denjenigen, welche er auf ostfränkischem Boden errichtete. Als neue traten glänzend hervor und vereinigten in Bauwerken alles, was heimische und fremde Kunst bieten konnte: Aachen, der Lieblingsstz ^{Kaiserpfalz Aachen.} des alternden Kaisers, und Ingelheim unweit Mainz, dem nebenreichen Rheingau gegenüber und der Sage nach von ihm selbst mit köstlichem Weinwachs versehen; Nimwegen, auf

2. Kap. gethlichen Hirten auch gesellschaftlich zu erhöhen, mußte, in Ermangelung von Städten in Ostfranken, Thüringen und Hessen, der deutsche Primas dürftige Weiler oder einsame Herrenburgen für seine Pflanzung auswählen. So entstand das Bisthum zu Würzburg, das zu Eichstädt, auf wechselnd fränkischem und bairischem Boden, und das zu Büraburg, neben Fritzlar in Hessen. Nur Würzburg empfing als Bischofsitz früh die Keime städtischer Ausbildung; Eichstädt erlangte erst im Jahre 918 das Recht des Marktes, der Münze und Befestigung; Büraburg ging nach zwei oder drei Bischöfen, welche bald ihren Sitz zu Fritzlar nahmen, fast spurlos wieder ein, indem der hessische Sprengel entweder nach Mainz oder nach dem späteren Paderborn gezogen wurde. Jene „alte Stadt heidnischer Bauern“ im Herzen von Thüringen auf früh angebautem Boden reizte den Gründer der Kirche, den dritten bischöflichen Stuhl dahin zu verlegen; Erfurt trug den Namen der Kathedrale eines bischöflichen Sprengels; aber obgleich Papst Zacharias die Wahl zu billigen schien und nur brieflich an die kanonische Satzung erinnerte: „nicht in kleinen Dörfern oder unbedeutenden Flecken Bischöfe anzusetzen, damit der Name derselben nicht verächtlich würde“, erlosch unbemerkt der kirchliche Glanz, sei es daß die Zehnten nicht ausreichten, auch den bescheidensten Forderungen des Hirten zu genügen, oder daß der bischöfliche Stuhl zu Mainz jenen Sprengel mittelbar zu verwalten vorzog, oder daß in den sächsischen Kriegstürmen die neue Pflanzung zerstört wurde. Die „alte Stadt heidnischer Bauern“ erscheint erst wieder nach länger als hundert Jahren. — Auch die bairische Landeskirche erhielt durch Bonifacius die Eintheilung in vier Sprengel. Mit des Herzogs und der Großen Genehmigung wurden auf einer Versammlung zu Regensburg, der Hauptstadt Baierns, die Grenzen be-

Deutsche
Bischofs-
sitz.

Erfurt

Bischofs-
sitz in
Baiern.

nimmt, ein Bischof für Passau bestätigt, ein anderer für 2. Ray. Salzburg geweiht; Freisingen, ein bisher namenloser Ort, empfing den dritten; dem Bischof von Regensburg ward die reiche St. Peters- und St. Emmeramskirche als Sitz angewiesen. Die Erhebung einer Metropolitankirche unterblieb noch; doch sah Regensburg in seinen Mauern bereits großartige Landes synoden.

Geringentrieb zum Wachsthum als städtische Ansiedelung gewährten die neuen, armen Kirchlein, wenn sie nicht auf Römerboden, wie Salzburg, standen; auch klösterliche Stiftungen, wie Dörsenfurt am Main und Rißingen, konnten erst spät zu bürgerlicher Geltung gelangen; üppiger befruchtet war dagegen der Keim, welchen Bonifacius einer wüsten Stätte im Grabfelde einimpfte. Unter dem Namen Buchonia, Buchwald, „in den Buchen“, begreift man das rauhe Gebiet zwischen Thüringen, Hessen und der Wetterau, welches der noch unbedeutende Fluß Fulda bewässert. Dort ersah sich der deutsche Apostel, der noch ohne bestimmten Sitz umherzog, einen bequemen Ort zur festen Wohnstätte, und begann rüstig den Bau eines Klosters, nachdem sein Gönner Karlmann ihm einen weiten Bezirk geschenkt, und die benachbarten Landherren reichlich von dem Thron zugefügt. So entstand im Jahre 744 das berühmte Kloster Fulda, bald die Hochschule für die kirchliche und wissenschaftliche Bildung der deutschen Geistlichkeit; vom Wetteifer frommer Franken, besonders der wehrständischen Geschlechter in Mainz und Worms und am Mittelrhein, begabt, hochverdient um Ackerbau und gewerbliche Thätigkeit, wenn auch durch Leibeigene; wie das ältere St. Gallen in Rhätien, schufen die zahlreichen Mönchsbrüder ein an sich nicht fruchtbares Gebiet so gedeihlich um, daß der Norddeutsche, aus Thüringen heranziehend, um Fulda

Erste
deutsche
Klöster.

Fulda.

2. Kap. obererzüge nicht minder an Bedeutung. Die Demüthigung Tassilo's, des Herzogs der Baiern, führte den König im Jahre 787 nach Augsburg, das durch häufige Streifereien der wilden Awaren litt, aber durch die siegreichen Feldzüge der fränkischen Heere seit dem Jahre 791 gesichert wurde. Höherer Aufschwung nahm Regensburg, seit der Absetzung Tassilo's der Mittelpunkt der fränkischen Verwaltung über Baiern, und zur Zeit der Awarennoth der dauernde Aufenthalt des königlichen Hoflagers. Die erste Schiffsbrücke verband auf Karls Geheiß die Donauufer und stand bis ins 12. Jahrhundert in welchem die noch vorhandene, steinerne Brücke, ein bewunderungswürdiges Denkmal des alten Reichthums, erbaut wurde. Der bekannte Versuch des Königs, durch einen Kanal Rhein und Donau zu verbinden, läßt sich wohl mehr aus kriegerischen Absichten, als aus kaufmännischen erklären. Die Erweiterung des Frankenreichs über die Enns, wo die Ostmark entstand und deutsche Bevölkerung den Grund zum deutschen Oesterreich legte, zog längst verschollene oder jüngst aufgeschlossene Orte ans Licht; so das altrömische Saviana, Wien, das durch den Kaiser das erste Kirchlein empfangen haben soll, aber als Stadt erst im 12. Jahrhundert sich aufschwings; so Lorch, das an Passau, den Bischofsitz der Ostmark, bald auch seine gewerbliche Bedeutung wieder verlor; so Kulln, Moll, Traismauer, Mautern. So gesicherte Voralde, ferner die Staatseinheit mit dem longobardischen Königreiche und der Zugang zum adriatischen Meere, wo des Kaisers Reichsflotte gegen die Griechen und die merklich erblühende Republik in den Lagunen focht; die Eröffnung reicher, bis dahin verschlossener Provinzen im Südosten, die Anlehnung an, und der lebendigere Verkehr mit Italien, wirkten mächtig auf die Stadt an der Donau, Regensburg, welche den

Regens-
burg.

Ostmark.
Wien.
Lorch.

Osten und Westen mit dem fränkischen Norden und Westen 2. Kap.
 vermittelte, zurück, und schufen hier eine Lebensfülle, die nicht
 klein im Reichthum seiner Bewohner, sondern auch in früher
 Gestaltung bürgerlicher Verhältnisse sich kund that. Erst
 gegen das 13. Jahrhundert gewann Regensburg an Wien die
 gefährlichste Nebenbuhlerin. — Es ist der ausländische Han- ^{Auswärt-}
 del zunächst, den wir als wichtiges Beförderungsmittel des ^{get} Handel.
 Städtewesens ins Auge zu fassen haben, der Verkehrszug von
 Osten her, welcher unsere Altvordern, im Herzen des Welt-
 theils wohnend, selbst wider Willen und Neigung zwang,
 dem spröden Bauernleben zu entsagen, und eine Betriebsam-
 keit weckte, die durch kirchliche Einrichtungen, durch gesteigerten
 Ackerbau auch im Inneren herbeigenöthigt, dem einförmigen,
 baren Gesellschaftszustande die wohlthätigste Beweglichkeit
 zum Gesetze machte. Im Rücken aller kundbaren Geschichte
 waren die Slaven, deren vielverzweigte Geschlechter sich über
 den breiten Osten Europas und bis tief in Mitteldeutschland
 hinein, bis zur Saale und Mulde, den Quellen des Rhins,
 den Thälern der Rednitz und südlich von der Donau bis in
 die Gebirge der Enns, Mur und Drau erstreckten, die Zwi-
 schenhändler eines Verkehrs geworden, welcher auf längst
 verschollenen Straßen die begehrten Waaren des Ostens über
 Konstantinopel, die unverächtlichen Erzeugnisse der weiten ^{Handel}
 Slavenlande vom schwarzen Meere und dem kaspischen nord- ^{mit den}
 wärts bis zur Ostsee, den fränkischen Ländern allein vermitt-
 lte, da die Araber seit dem 7. Jahrhundert das Meer
 inne hatten, und selbst Karls Flotten nur seine Küsten zu
 Wachen dienten. Spuren dieses Welthandels finden wir schon
 in Dagoberts I. Zeiten, als noch das breite, heidnische Ger-
 manien die Slaven von den Franken schied; ein abenteuerlicher
 Kaufmann aus Sens verhalf durch kluge Anschläge den

2. Kap. Wenden zur Freiheit vor den gräßlichen Avarn, und stifteten vor 630 das erste Reich der westlichen Slaven. Die Plünderung und Ermordung fränkischer Kaufleute in Samos Gebiet entzündete im Jahre 630 einen Krieg zwischen Dagobert und dem Beherrscher der Slaven, wahrscheinlich im Egertthale oder im Lande der Sorben; die Befiegung der Avarn durch Karl machte die Bulgaren zu Zwischenhändlern der Güter des Morgenlandes; die unkluge Hülfe, welche die Slaven hinter der Elbe dem Völkerbezwinger gegen die Sachsen leisteten, brachte die Obotriten in Mecklenburg, die Liutiker bis zur Weene in nachbarliche Verbindung mit dem Frankenreiche.

Schiff-
fahrt und
Handel
der
Slaven. Während die Altsachsen ihre frühere Vertraulichkeit mit dem Meere, wohl im Gedränge vor den Normannen, einbüßten, hatten jene wendischen Stämme an der Ostsee, wider die Natur ihres Volkes, schifffahrts- und handelslustig sich zu regen begonnen. Nicht als Fischer und Seeräuber allein; ehe noch Hamburg und Bremen namhaft wurden; ehe noch Magdeburg, Braunschweig und Goslar, die späteren berühmten Verkehrsstädte des inneren Sachsenlandes, überhaupt nur ans Licht traten, besaßen die Obotriten bereits einen Handelsort Rereg, vielleicht in der Gegend von Wismar. Ja, so übertrieben auch die späteren Nachrichten über Julins (Vinetas) Herrlichkeit und das Kaufmannsgewühl im dortigen Hafen lauten, ist doch gewiß, daß die Wenden in Schifffahrt und Handel den Sachsen Jahrhunderte lang vorangingen, jene erst spät die Bahnen derselben verfolgten, und daß die slavischen Anlagen des Seeverkehrs, ihre Befreundung mit dem Elemente, mehr als den materiellen Grund der sächsischen, sogenannten wendischen, Hansaverbindung bildeten. Als nun nach dreißigjährigem Kampfe die Sachsen sich beugten, und Güteraustausch mit den Wenden jenseits der Elbe und Saale,

So wie mit den Czechen und Avarn als Bedürfniß unabweis- 2. Kap.
 bar sich herausstellte; sorgte die volkwirthschaftliche Klugheit
 Kaiser Karls für sichere Berührungspunkte der wendischen
 und deutschen Welt und für örtliche Anordnung des Zwischen-
 handels. Auf dem rechten Ufer der Elbe, auf einer Anhöhe ^{Deutsche}
 zwischen schirmenden Nebengewässern, da wo Ebbe und Fluth, ^{Orte zum}
 im Wechsel landeinwärts zuletzt merklich, natürlich zur Schiff- ^{Handel}
 fahrt einladen, hatte Karl zu Anfang des 9. Jahrhunderts ^{mit den}
 eine Burg zum Schutz der sächsischen Grenzlande, einen im ^{Slaven.}
 Kriege wichtigen Außenposten, gegründet, sei es, daß er zuerst
 Hochbuck hieß, oder örtlich verschieden von diesem, Hamburg; ^{Hamb-}
 bevor aber diese Feste ein Kirchlein und als Bisthum den ^{burg.}
 Veruf erhielt, das Christenthum über die Völker des Nor-
 dens zu verbreiten; wies der Kaiser auf einer Versammlung
 zu Driehenhofen im Jahr 805 vom Ausfluß der Elbe bis in
 die avarische Mark hinauf eine Reihe von Ortschaften an,
 innerhalb welcher der Waarenzug deutscher Seits sich beschrän-
 ken sollte. „Kaufleute, die mit Slaven und Avarn ver-
 kehrten“, waren in Sachsen auf die Stapelorte in Bardewitz, ^{Bardew-}
 zu Folge einer hochmüthigen Sage noch vor Rom erbaut und ^{witz.}
 von apostolischen Schülern zum Christenthum befehrt; nach
 mäßigem Glanze jetzt ein Flecken; ferner in Scheffel unweit
 Lüneburg, und in Magdeburg angewiesen, welches letztere in ^{Magde-}
 seiner glücklichen Lage die Bürgerschaft künftiger Bedeutung ^{burg.}
 trug, und wohl kurz vorher als Kriegsfeste seine ursprüngliche
 Bestimmung erhalten hatte. Weiter bog sich die Sperrlinie,
 Halle nicht aufführend, das erst um 806 als Ort erwähnt wird, ^{Halle.}
 aber bereits im Namen seinen Ursprung von den Salzquellen
 verräth, um das Sorbenland herum nach Erfurt und Sala-
 stad, welches erst zweihundert Jahre später als Gut Halstadt
 im Rednitzgau unweit Bamberg wiedererscheint; dann folgt

2. Kap. ^{Forchheim.} Forchheim und das jetzt verschollene Bremberg; die Schlupfpunkte im Südosten sind Regensburg und Lorch oberhalb der Ennsmündung. Für Aufsicht und Sicherheit hatten die Franken zu sorgen: das Verbot des Kaisers schloß Waffen und Harnisch, Erzeugnisse des frühesten Kunstfleißes rheinischer Städte, wie besonders Straßburgs, aus; die verbotene Kaufwaare fiel dem Staate, der Behörde und dem Anzeiger heim. Welches die sonstigen Gegenstände dieses Verkehrs waren, geht nicht hervor: deutscherseits gewiß mehr Erzeugnisse des Handwerks, Linnen, Wollenwaaren, Eisen, vielleicht auch Wein; slavischer- und avarischerseits Seide, Spezereien, Bernstein, Vieh, Wachs, Pelze, Häute u. dgl. Gaben der nordöstlichen Länder. Merkwürdig, daß, bis auf Magdeburg und Regensburg und das früh verödete Bardewiek, jene Zwangsstapelorte bald ihre Bedeutung wieder verloren; jene beiden aber, an Strömen belegen und Bischofsstühle, zu bewunderungswürdiger Blüthe sich erhoben.

Drängte des Kaisers Satzung, welcher den slavischen und avarischen Händlern das Betreten des inneren Reiches untersagte, die träge Natur der Sachsen zu kaufmännischer Regsamkeit, um die Vortheile nicht den rheinischen Franken allein zu lassen; sehen wir in den nächsten Jahrhunderten ganz Sachsen in allen Richtungen von Königswegen durchschnitten, die keimenden Städte mit Markt-, Münz- und Zollrechten ausgestattet; wird im 12. Jahrhundert eine so entschiedene Vorneigung der Sachsen zum Handelskund, als bestände die Nation nur aus Kaufleuten, welche hastig nachholen wollten, was die lässigen Väter versäumt: so war es anderentheils nicht ein undeutsches Volk, dessen frühe Betriebsamkeit und rüstiger Handelsgeist von Nordwesten her den neuen Bahnen begegnete, in dieselben eingriff, die wohlthätigen Beziehungen mannig-

fcher machte, und das deutsche Niederland in weiterem Sinne ^{2. Kap.} mit dem deutschen Oberlande gedeihlich verknüpfte. Dieser Stamm waren die Friesen, so höchst merkwürdig wegen un-
 verbrüchlicher Anhänglichkeit an ihren kargen, gefährdeten <sup>Die Friesen als Handels-
voll.</sup> Heimathboden, als alle Nachbarn ringsum der Verlockung nach neuen Sizen folgten; wegen ihrer starrsinnigen Treue am väterlichen Götterdienste; noch merkwürdiger, daß jene, Stillsther im Ganzen, einzeln wiederum als die wanderlustigsten, rührigsten Kaufleute, die Sidonier des Nordens, in der unsichersten Zeit mit ihren Waaren und einfachen Gewerbszeugnissen überall sich einstellten, wo Austausch und Verkehr kümmerlich aufzublicken wagten. Die Friesen sind, wie in den Tagen der Römer, die ersten seefahrenden Deutschen im Mittelalter; sie schifften, auf wohlgefügten Fahrzeugen, nicht allein zuerst in die hohe Nordsee hinaus; sie fanden auch zuerst von den romanischen und germanischen Völkern den Weg in das Mittelmeer und abenteuereten bis nach dem heiligen Lande; die Binnenschifffahrt ward durch sie belebt, und dem erweckten Handelsgeiste der Städte am Mittelrhein die Verbindung ihres gesegneten Stromes durch die versumpften Wasserstraßen im Flachlande gewiesen. Ihre erste, namhafte Handelsstadt war Dorstadt, jetzt noch kaum namhaft als Wed te Duerstade, ^{Dorstadt.} wo der Leck vom trägen Rhein sich abzweigt. Wir fanden die Friesen auf der Messe bei St. Denys im Gau von Paris (im Jahre 752); friessische Segelschiffe liefen Leck in den Humber ein; St. Ruitger traf friessische Kaufleute zu York, Northumberlands Hauptstadt, als er dort den Unterricht des berühmten Meisters Alkuin suchte (im Jahre 770); wie Seefahrermuth und Geschicklichkeit, zu Schiffe zu kämpfen, aus den Angelsachsen gewichen war, fand Alfred, der Wiederhersteller, bei den Friesen Baumeister und trohige Seekrieger.

2. Kap. So ihre Erscheinung dem Auslande gegenüber; nach dem Inneren des Frankenreiches tragen sie das Gepräge emsiger Werththätigkeit. Die Fertigung von Wollarbeiten geht von den Friesen aus, zumal den westlichen, die von den Blämingern, den Gentern und den Poorters von Brügge die Meisterschaft zwar entlehnen mochten, gleichwohl dem begehrtesten Wollengewebe die Bezeichnung Fries verschafften. Als Verkäufer ihrer Waare zogen sie früh den Rhein aufwärts und ins Binnenland; Frisonen, als Kaufleute und Handwerker im allgemeinen begriffen, sehen wir schon in Dagoberts I., der letzten Merowinger und Pipins Tagen in Worms; zu Gunsten der Kirche erneuerten Karl und Kaiser Ludwig der Fromme im Jahre 830 den Frisonen, „welche bis Worms hinauffämen“, Zollfreiheit an jener Hebestätte, in Ladenburg und in Wimpfen. Ahnen wir in jenem Bischofsstzke, wo Waaren und Händler aus dem Niederland anlangen, schon im 9. Jahrhundert das Vorhandensein anderer Bewohner als Geistliche, Rittergeschlechter und Leibeigene; verhält Worms sich jedoch mehr leidend und aufnehmend, als thätig eingreifend: so hat gleichzeitig das alemannische Straßburg seinem Gewerbeleiße schon den Weg in die Ferne geöffnet. König Karl verleiht auf Bitte des Bischofs Etto im Jahre 775 den Leuten der Straßburger Kirche Zollfreiheit zu Quentowich (?), zu Dorstadt und zu Sluis, dem später weltberühmten Hafen an der Westmündung der Schelde, nördlich über Gand, wo der Kaiser im Jahre 811 die Reichsflotte besichtigt. Mögen auch nicht unmittelbar die starken, wohlgerüsteten Rheinnachen den Weg durch die Arme des Stromes, durch die Maas bis Sluis, ins Swyn, gefunden haben: so hatten die „Leute der Kirche“ doch Waaren dort herum, vielleicht Wein, den später die Kölner und die Bürger von Tiel an der Waal, zur

Friesische
Wollen-
fabrika-
tion.

Frisonen
in
Worms.

Straß-
burgs
Kauf-
mann-
schaft.

Begründung der weltgeschichtlichen Hanse, auf Londons Markt 2. Rav.
 selbst in den getümmelvollsten Tagen der Dänennoth führten. Leibeigene, Hörige, selbst nicht Mittelfreie können so weitläufiges Kaufmannsabenteuer gewagt haben; die wehrständischen Geschlechter und den Klerus hielt das Gesetz von solchen Geschäften fern. — Fehlen uns, bei der Dürftigkeit der Chroniken, auch nähere Angaben aus der Karlingerzeit, so kann man sich Mainz doch nicht als unthätig im Verkehr vorstellen; wenn wir im Jahre 949 den königlichen Gesandten Rudprand im Geleite eines reichen Kaufmanns aus Mainz, Leutfried, zu Konstantinopel treffen, war ein persönlicher Verkehr zwischen der rheinischen Metropole und dem Stapelorte morgenländischer Waaren gewiß nicht neu, so wenig als jener Angehörige der Kirche von Regensburg, der im 10. Jahrhundert der Niederlage in Kiew vorstand, und der „praedives negotiator“ Adelhart in Regensburg, die ersten und einzigen ihrer Art waren.

Handel
mit
Ruß-
land.
Kiew.

Den Binnenverkehr ins Leben zu rufen, unterließen die klugen Geistlichen in Stiften und Klöstern nicht, bei Gelegenheit großer Feste ihrer Schutzheiligen einen Markt einzurichten, und das Zoll- und Münzprivilegium unschwer zu erwirken. Zwar konnten wohl nur größere Klöster und Kirchen zur Bequemlichkeit der zusammenströmenden Käufer und Verkäufer ein eigenes Kaufhaus erbauen; aber da jedes Kloster für die Umgegend den besten Vereinigungspunkt darbot, so fanden sich immer rührige Leute, welche in solcher Nähe sich niederließen, um die täglichen Bedürfnisse des Volks zu befriedigen. So ward Hochmesse und Markt als Messe gleichbedeutend, und von den gebotenen Zusammenkünften der Geistlichen, Synoden, erlangten wohl größere Märkte den Namen Send, wie der später weitbesuchte Landmarkt zu Münster. Weltliche

Binnen-
verkehr.
Markt- u.
Zollpri-
vilegien
der
Stifte.

Messe,
Markt.

2. Kap. und geistliche Geschäfte, Andacht und Gewinnsucht, gingen Hand in Hand, durchdrangen sich einander; die heiligsten Stätten, nicht die Kirchhöfe allein, auch die Kirchen, erfüllten sich mit anstößigem Getümmel. In Kirchen wurden wohl selbst die Waaren zur Sicherheit niedergelegt; in der sogenannten Kaufmannskirche zu Magdeburg, wahrscheinlich der späteren zu St. Johann, wachten zur Nachtzeit besondere Wächter. Daher waren denn Märkte auch häufig auf den Sonntag Kirche und Markt. angelegt, ein Gebrauch, der so eng in den Zusammenhang des Zeitalters eingriff, daß selbst Karls Gesetzgebung dagegen nichts vermochte, und ein Capitular vom Jahre 809 das Aergerniß gestatten mußte, wo es gesetzlich seit alter Zeit im Schwunge war. Fromme Eiferer fanden um so mehr Anstoß an solcher Gewohnheit, weil schon beim ersten merklichen Aufkeimen der Städte selbst in Sachsen Juden thätig waren, Juden. und der Ausdruck Jude mit Kaufmann schon unter den sächsischen Kaisern gleiches bedeutete.

Leuchtet aus dem Erzählten ein, wie Kirche und Handel schon im 8. und 9. Jahrhundert städtische Ansiedelungen auch auf dem starrsten Boden hervorlockten, wobei freilich noch nicht an Stadtrecht, am allerwenigsten an Gemeinheitsverfassung zu denken ist: so wirkte auch, abgesehen von der Verminderung persönlicher Freiheit, der erblühende Ackerbau auf dieselbe Erscheinung hin. Einfluß des Ackerbaues auf die Städte. Wo immer wir in der Karlingerzeit unser Vaterland betrachten, finden wir dasselbe in zahlreichen Höfen und Weisern bevölkert, die vom Grund und Boden sich nährten, und zu geschlossenen Dörfern erwuchsen. Wir wagen die Behauptung, daß der größte Theil der späteren Kirchdörfer schon damals vorhanden war; wie denn überall in Deutschland die ländlichen Pfarren älter sind als die Städte. Klöster und Stifter brachten einen Ueberfluß von Acker unter

den Pflug, und wenn auch die Arbeit überwiegend den Leib- 2. Kap.
eigenen oblag, so treten doch schon früh unter verschiedenen
Namen Erbzinsbauern, Kirchencolonen als ein freier Stand
hervor. Des Kaisers preiswürdige Sorgfalt für sein Kam-
mergut, seine Willen und Königshöfe, welche bis in die
kleinsten Einzelheiten sich erstreckte, blieb nicht ohne Nach-
ahmung bei größeren freien Landeigenthümern, steigerte bei
zunehmender Wohlhabenheit manche Bedürfnisse, welche nur
auf städtischen Märkten erledigt werden konnten, und, wenn
auch nicht die gewöhnlichen Handwerke, doch die unentbehr-
lichsten Kunstfertigkeiten und das kaufmännische Gewerbe be-
förderten. Der Absatz des reichlich gewonnenen Getreides
verlangte zwar noch nicht größere Verkaufsstätten, und städtische
Anlagen waren, als Bauernstädte, selbst hinlänglich mit ihrem
Bedarf versehen; immerhin trat aber eine Wechselwirkung ein,
stellte sich ein gewisser Gegensatz heraus, und schieden sich
unmerklich die Bestandtheile des früher ganz einförmigen
Gesellschaftslebens. Der Einfluß des Ackerbaues auf die
Städte ward jedoch erst mit der Periode recht sichtbar, als die
Erblichkeit der Lehen Geltung erhielt, und die Besitzer des
Lehnguts durch eigenen Vortheil ermuntert wurden, ihre
Lusen fleißiger zu bebauen, und neue Wirthschaftszweige in
Anwendung zu bringen. Diese Thatsache zeigt sich in Deutsch-
land erst mit dem Anfange des 11. Jahrhunderts und griff,
so wohlthätig an und für sich, mit anderen schmerzlichen Vor-
gängen im Volkszustande zusammen, um räumlich vorhande-
nen Städten eine neue, ihres Rechts sich bewußte Bevölkerung
zuzuführen.

Drittes Kapitel.

Uebersicht der Gliederung des deutschen Gesellschaftszustandes vom 9. Jahrhundert an. Allgemeiner Gang der städtischen Entwicklung. Die Verschwörungen. Schutzstädten der ältesten Zeit in ihrer politischen Bedeutung. Die letzten deutschen Karlinger — 911. Korvei. Soest. Hamburg. Einfälle der Normannen. Ludwig der Deutsche. Ulm als Pfalz 854. Die Ungarn Feinde des deutschen Reichs. Städtische Anlagen der Ludolinger in Sachsen. Braunschweig im Jahre 861. Lüneburg 904. Zürich. Bamberg. Dessenliche Roth unter König Konrad I. 918.

Bildung
des deut-
schen
Städte-
wesens a.
der alten
Volksver-
fassung.

Nachdem wir mit dem 9. Jahrhundert, außer den Römerstädten, auch im inneren Deutschland bei Pfalzen, Klöstern, Bischofsitzen, Kirchen, königlichen Burgen und in Handelsplätzen einen geräumigen Boden für städtische Entwicklung gewonnen haben, müssen wir uns die allgemeinen Gesellschaftsverhältnisse des deutschen Staats veranschaulichen, um die inneren Bezüge, die Rechtszustände und Verfassung der neuen Orte zu ermitteln. Die dürftigen, widerspruchsvollen Angaben für einzelne hervorragende Punkte der neuen Schöpfung genügen nicht zu einem Bilde, das seine Füllung nur erreichen kann, indem wir Züge aus dem Gesammtleben übertragen. Dennoch ist der Bildungsgang der deutschen Städte ein so mannigfacher, so abhängig von Verhältnissen, eigenthümlichen Bedingungen und Schicksalen, ist hie und da ein Stehenbleiben, ja ein Rückschritt, anderwärts wieder eine raschere Fortentwicklung so merklich und wirkt dann wiederum ein Anstoß von außen auf einzelne so mächtig, daß selbst eine Charakteristik in zahlreichen Unterabtheilungen die Fülle eigenständiger Gestaltungen nicht erschöpft. Auch hier zeigt die Wirklichkeit sich immer reicher als der spaltende Gedanke.

Die Herrschaft Kaiser Karls führte die Umbildung der alten Volksverfassung, die schon zu wanken anfang, weiter hinaus. Jene uralte Gewohnheit der Gefolgschaften hatte

ein System von persönlichen und Privatverhältnissen vieler 3. Kap.
 Freien und Adligen zum Könige begründet, das schon im Um-
 11. Jahrhundert als Lehnwesen bezeichnet wurde. Freie und wandl.
 Adlige, in die Kriegsmannschaft der Fürsten getreten, erhiel- d. Volks-
 ten dafür Grundstücke, in der Regel auf Lebenszeit, und verfas-
 waren als Vasallen persönlich dem Aufgebote des Herrn auch ung
 zu dessen Privatkriegen verpflichtet, während die übrigen durch
 Standesgenossen, unabhängig auf ihrem Erbe sitzend, nur Karl d.
 den Reichsheerdienst, welcher dem Könige auf Reichsversamm- Großen.
 lungen bewilligt war, leisteten. Karl der Große stellte aber Reichs-
 die allgemeine Verpflichtung zum Reichsheerdienste, nach dem heer-
 Maßstabe des Grundbesitzes eines jeden, sei es an Lehn- oder dienst.
 Erbgütern, fest, und ordnete, wie seine Nachfolger, an, daß
 jeder Freie sich einen Schutzherrn, Senior, wähle, unter dem
 er zum Kriege zöge. So verwischte sich allmählig der Unter-
 schied der Verpflichtung zum Heerdienste für den König und
 für das Reich. Weil aber der Besitz das Maß des Dienstes
 wurde, und von kleineren Hofeigentümern nicht der volle
 Dienst gefordert werden konnte, sondern mehre derselben einen
 aus ihrer Mitte gemeinschaftlich ausrüsteten, entwöhnten sich
 die besitzloseren Gemeinfreien gar bald der kriegerischen Be-
 schäftigung, und übergaben, schutzlos unter schwachen Königen,
 bedrängt von den mächtigern Vasallen, den Trägern der
 Ämter des Staats und Hofes, ihre bisher freieigenen Güter,
 willig oder gezwungen, jenen Großen, um sie als Lehn- oder
 Hinterlassen ihrer Herren zurückzuerhalten. So wurde ein
 Theil des Volks nach dem anderen waffenlos und unterthänig. Vermin-
 Dazu kam der fromme Knechtstun unzähliger freier Leute, derung d.
 welche sich und ihr Eigenthum der Kirche schenkten, und das- Gemein-
 selbe entweder als Kirchengut zurückempfangen oder im Verhält- freiheit.
 nis der Zinsbauern der Kirche, des Stifts, die früher eigenen

3. Kap. Höfe bebauten. Der Reiterdienst, welchen im Laufe der nächsten Jahrhunderte die Kampfart der Reichsfeinde zu fast ausschließlicher Kriegsgattung machte, erforderte mehr Vermögen und eine kriegerische Uebung, welche sich nicht mit ländlicher Beschäftigung vertrug; so ward der Stand der Gemeinfreien immer mehr herabgedrückt, und würde bei dem Andrängen der waffenlustigen Adels ganz untergegangen sein, wenn nicht zur Zeit der höchsten Gefahr der Entwürdigung des einst so streitbaren Volks, die aufkeimende städtische Freiheit einer großen Zahl einen Zufluchtsort geboten hätte. Verschlagen und zerbröckelt durch Kriegsnoth, Gewalt und jenen frommen Knechtsinn, wehrlos gemacht, braucht die urgermanische Gemeinfreiheit fast ein halbes Jahrtausend, um als Bruchtheil der Nation in demokratischen Städten Geltung zu erringen; ein volles Jahrtausend, um als Ganzheit zur alten Würde zurückzukehren.

Unter den Merowingern und Karlingern stellte sich statistisch fest, die ursprünglichen, an Umfang ungleichen Gaue in Hunderte oder Cente, diese in Markgenossenschaften zu theilen, welche aus einzelnen Dörfern, Weilern und mehren Höfen bestanden. Wechseln auch die Namen in den verschiedenen deutschen Ländern, so war doch die Sache überall dieselbe.

Den Gerichten der Gaue, als den höchsten, saßen die Gaugrafen, in der Zeit Karls des Großen fast überall fränkischer Herkunft, vor; den Hunderten oder Centen die Hundert- oder Centgrafen, doch nur für die niedere Gerichtsbarkeit; den Markgenossenschaften die Schultheißen. Alle diese Beamten hatten auch die Pflicht, die ihnen untergeordnete Mannschaft ins Feld zu führen. Nur der Bestzer eines ächten, freien Eigenthums, das unter der Gesamtbürgerschaft aller freien Gaugenossen stand, fand seine rechtliche Vertretung in den Gaugewichten, Gaubingen; die zum Hofe gehörigen Leibeige-

Städte
als Zu-
flucht
der
Freiheit.

Gerichts-
verfas-
sung.
Gaugerichte.

Sofrecht.

ken, Hintersassen dagegen unterlagen der Gerichtsbarkeit des ^{3. Kap.} Hofherrn, dem sogenannten Hofrechte, und wurden, als Hörige außerhalb der freien Gemeinde stehend, wiewohl nach verschiedenen Abstufungen bald eines besseren, bald eines schwereren Hofrechts theilhaftig, gegen Freie vor dem Gau-gerichte durch den Herrn vertreten. Nach uraltem Brauch waren die Richter nur Vorstzer des Gerichts und Vollstrecker des Urtheils, welches die Schöffen fanden, und, nothwendig Standesgenossen der Parteien, für alle rechtlichen Verhältnisse Weisungen gaben. Schöffengerichte müssen als frühzeitig bestehend auch in den königlichen Städten und Dörfern angenommen werden; sie sind die Grundlage der ältesten Freiheit; schon Karl der Große empfahl durch das Capitular vom Jahre 809 vorzügliche Sorgfalt in der Wahl derselben durch den Grafen und die Gemeinde; ihre Zahl war anfangs auf sieben festgesetzt; Kaiser Ludwig der Fromme vermehrte sie auf zwölf; die Bezeichnung eines schöffenbarfreien Mannes schloß das ächte Eigenthum und die freie Abstammung ein.

Die Grundzüge dieser Rechtsverfassung gingen auf die neuen städtischen Anlagen über, die vor der Abschließung des Reichbildes in der sächsischen Periode, unter dem Namen civitas, auch noch die nächste Landschaft umfaßten, und modelten sich erst verschieden, als eine verschiedene Rechtsfähigkeit der Bewohner auch eine abweichende Gestaltung der Gerichtshöfe erforderte. Zuerst finden wir überall bei den Städten, die sämmtlich königlich waren, ehe die Bischöfe und Aebte ^{Rechtsverfassung in den} oberherrliche Rechte erwirkten, besonders in den Pfalzen, auf ^{Städten.} entschieden königlichem Boden, Grafen als Vorstzer der Gerichte über die Freien, sei es, daß diese im Stadtgebiete königliche Lehnstücke oder Eigenthum besaßen; die Hörigen derselben standen dagegen hier unter Hofrecht. Dunkel bleibt,

3. Kap. ob diese Grafen eins waren mit den Gaugrafen, oder Burggrafen schon eine eigenthümliche Beamtenklasse bildeten. Sicher hatten Städte, die, wie Köln, eine größere freie Gemeinde umschlossen, besondere Grafen, bildeten also gleichsam einen Gau für sich. Zu Folge jener staatsrechtlichen Sonderung der Nation in zwei große Klassen, Freie und Unfreie, auf Eigenthum oder Eigenthumslosigkeit begründet, war die Sattung von Menschen in der Gesellschaft noch gar nicht vorhanden, aus denen eine neue, gemeinheitliche Freiheit sich bilden konnte, insofern Grundeigenthum zum Gemeinderecht, Volksgericht unerläßlich; wenn wir die Reste einer römischen Bevölkerung als nur an wenigen Orten, wie Köln und Regensburg, selbst nicht unzweifelhaft erweisbar, hier nicht beachten, und die Vorzüge jener Orte ausnahmsweise aus einer alten, freien Gemeinde erklären: zeigte sich die Ermöglichung des Daseins einer persönlich freien Mittelklasse nur in Leuten, die zwar ihr Eigenthum, nicht aber ihre persönliche Freiheit eingebüßt hatten, und unter den Schutz der Königs- pfalz oder der Kirche geflüchtet, ohne von Grund und Boden ihren Unterhalt zu ziehen, als Kaufleute, durch bürgerliche Beschäftigung, fabrikartigen Verkehr mit den Erzeugnissen des Handwerksfleißes emporstrebender Leibeigenen, durch Feld- und Gartenbau, einen Raum für rechtliche Geltung sich öffneten. Dergleichen Leute hießen Königsleute, traten ursprünglich unter Hofrecht, wurden zinspflichtig, und, dinglich unfrei, persönlich mit beschränkter Freiheit, dem Gehzwange und dem Besthaupt unterworfen. Doch gingen aus ihnen die ältesten Bürger im heutigen Sinne des Wortes hervor, als das nutzbare Eigenthum derselben im Laufe der Zeit allmählig in wirkliches sich verwandelte. Sie bildeten alsdann die Gemeinde, zu der auch die im Stadtbezirk ansässigen Mi-

Berschie-
dene Be-
wohner-
klassen.
Königs-
leute.

Materialen gerechnet wurden; ihnen allein lag die Wahl der 3. Kap.
 Gemeindevorsteher ob. Ihre freie Herkunft sicherte ihnen
 besondere Ehrenvorrüge und Auszeichnungen vor den hörigen
 Handwerkern zu; da sie den Gerichtsstand ihrer Geburt an-
 sprechen konnten, sie aber, ihrer dinglichen Unfreiheit gemäß,
 unter dem königlichen Verwalter und Richter der Hörigen
 standen, der später unter dem Namen Voigt erscheint, muß
 dieser Richter schon frühe Freie ihrer Art zu Weiskern, Schöf-
 fen, gehabt haben. Dies ist der Ursprung der Schöffengerichte, ^{Schöffengerichte.}
 die auch bald als Verwaltungsbehörde herausstraten. Als
 Bischöfe und Aebte in der ersten Karlingerzeit für ihr Gebiet
 die Regalien, die Immunität, d. h. die Befreiung von allen
 öffentlichen Leistungen und von der Rechtsgewalt der Grafen
 und anderen öffentlichen Beamten erwirkten, und auch über
 die in ihren Städten sesshaften Gemeinfreien auszudehnen
 wußten, entstand so gegen Ende des 10. Jahrhunderts das
 Reichsbild, das Stadtrecht, der erste Schritt zur Municipal-
 freiheit. — Durch diese Königsleute stellte sich statt der bei den
 früheren Bewohnerklassen der königlichen Städte, der Mini-
 sterialen, die den persönlichen Dienst des Königs verrich-
 teten, wenn er mit seinem wandernden Hofe in den Palast
 einkehrte, den Hoffesten und Geprängen beiwohnten, die
 Gefälle des Königshofes verwalteten, wie den Zoll, die
 Münze, den Leib- und Grundzins der geringeren Bevölkerung
 und der zum Palast gehörigen Meierhöfe, und über sie Ge-
 richt hielten, und andererseits der Masse der Leib-, Zins- und
 Hoffhörigen, der später zünftigen Handwerksbürger, ein drit-
 ter, mittlerer Stand heraus. Aber auch die hörigen
 Handwerker, welche zu persönlichen Frohnden für den König
 und, nachdem die Bischöfe die Ausübung der meisten Rega-
 lien erlangt hatten, für den geistlichen Oberherrn verpflichtet

3. Kap. waren, mochten, von der Gemeinde ausgeschlossen, bei wa
 sendem Selbstgeföhle, nicht länger in so menschenunwürdige
 Stellung beharren, zumal da nicht, wo das alemannische
 Recht den öffentlich bewährten Meistern ein höheres Wehrgelde
 zugesichert. Sie scharten sich, wie wir noch besonders hei
 vorheben werden, unter dem Schutze des Hofrechts in Ge
 nossenschaft und Zünfte, zumal früh in Straßburg, un
 rangen, wie die Königsleute, Glieder der Gemeinde zu wei
 den. Wir neigen uns zu der Ansicht, daß hörige Handwerker
 schon in Karls des Großen Tagen an vielen Orten diese er
 sten Anfänge von Selbstständigkeit erlangten, wenn auch erst
 später den Besitz freier Behausung. Im 9. Jahrhundert hatt
 sich das Handwerk, das früher auf den einfachsten Bedarf der
 Hofherrn sich beschränkte, bereits mannigfach getheilt und in
 einzelne Gewerke gespalten. Auf Karls Königshöfen gab es in
 Jahre 812 dreierlei Schmiede, Grob- oder Eisenschmiede, Gold
 schmiede und Silberschmiede; Schuster, Drechsler, Zimmer
 leute, Wagner, Schildmacher, Fischer, Vogelsteller, Seifen
 fieder, Brauer für Bier, Obstwein und Meth, Bäcker, Netz
 stricker zur Jagd, zum Vogelfang, und „andere Hofhandwerker,
 welche aufzuzählen zu umständlich ist“; jeder Verwalter sollte
 dafür sorgen, tüchtige Meister in seinem Amtsprengel zu
 haben; eine Weisung, die auf Begünstigung freizügiger Leute
 zu deuten scheint. In Sachsen, dessen Volk aus der einfachen
 Thätigkeit des Hirten und Bauern nicht leicht die feineren
 Gewerke entwickeln konnte, in dessen Klöstern und Bischofs
 sitzen, als Anfänge des städtischen Lebens, wir jedoch früh
 dieselben Arten Handwerker erblickten, als auf den fränkischen
 Königshöfen, stand der geschickte Werkmann, gewiß größtent
 theils ein Fremder, in nicht minderem Werthe, zumal ihm,
 gegen eine gewisse Abgabe, bereits Ackerstücke zugewiesen

Hand
 werker
 hof-
 hörig.

Theilung
 des
 Hand-
 werks.

wurden. Galt für Handwerker auf Pfalzen nicht eine Art 3. Kap. Freizügigkeit, so mußten wir einen Menschenhandel annehmen, was dem sich, als Vermarktung von Handwerkern, keine Spur findet. Was die Aemter in Pfalz- und Bischofsstädten betrifft, so läßt das Dämmerlicht der Geschichte im 9. und 10. Jahrhundert mehre Behörden mit wechselndem Namen und schwankender Gewalt erkennen. Die höchste Macht bekleidet der Voigt, welcher den Blutbann im Namen des Königs übt; diese Würde deutet, auf die Grafen hin, als bereits die Bauverfassung sich aufzulösen begann. Dann folgt der Burggraf, dem polizeiliche Dinge obliegen; der Schultheiß sitzt dem Gerichte vor; neben ihm haben Zöllner und Münzmeister ihre Stelle als Ministerialen, mit vielfach in einander greifenden Wirkungskreisen.

Aemter,
Obrigkeit
in den
Städten.

Wollen wir es versuchen, die innere Städtegeschichte des Mittelalters auf ein allgemeines Schema zurückzuführen, so fassen wir eine Abstufung der Herrschaft von der fürstlichen Gewalt bis zur gemeinheitlichen des Gewerbestandes als denkwürdigen Gang durch alle Stände, vom Könige bis zu den Zünften herab, ins Auge. Fürstliche Lehnsleute, die vom Lande in die Städte gezogen, brechen die Bahn; wie sie draußen geboten, so wollen sie es auch drinnen. In ihre Fußtapfen folgen jene Königsleute, als begüterte, altbürgerliche Geschlechter, mit städtischen, auch wohl mit ländlichen Grundstücken angefessen und, wie in flandrischen und rheinischen Städten, zugleich auch Kaufleute. Lange bilden sie die Gemeinde allein; sie, als Bürger sich ausschließlich begreifend, leiten das Stadtwesen. Das Erscheinen eines Gemeinderaths unter dem aus Italien mit der Sache selbst überkommenen Titel „Consules“ (gegen Ende des 12. Jahrhunderts) bahnt den Weg zum neuen Umschwunge. Fleiß, Wohlhabenheit,

3. Kap. zünftige Genossenschaft, und Ueberzahl, der Hinblick auf Italien haben aber allmählig auch im Gewerbestande das Rechtsgefühl erregt und gesteigert. Getrieben von trotzigem Selbstbewußtsein drängt dieser vorwärts, erkämpfet nicht ohne blutige Stürme, Antheil an der Stadtverwaltung, oft auch zeitweilig die Oberherrschaft. Dieses Endziel geht aber über die Periode weit hinaus, die uns zunächst vorliegt, nämlich über das 13. Jahrhundert.

Verschiedener Gang der Entwicklung. Ein anderes Schema macht die natürliche Entwicklung einer Stadt als rechtlicher Gesamtheit anschaulich. Ein Dorf, ein Weiler, ein Königshof erhält eine Burg, ein Kloster, ein Stift: die Wohnungen der unter solchem Schutze allmählig Angesehelter bilden eine Vorstadt unterhalb der befestigten Kloster-, Stifts- oder Burgstätte. Privilegien für Märkte, Zoll, Münze u. s. w. kommen hinzu, und so sind die Elemente beisammen, aus denen die gemeinheitliche Verfassung nicht sowohl, als zunächst das Stadtrecht in seinen Unterscheidungsmerkmalen sich bildet.

Bildungsgang der Städte in Sachsen. Für die Gestaltung des städtischen Lebens in Sachsen, dem entschieden alle römischen Grundlagen mangeln, zeichnen wir folgenden Gang. Mehrere einzelne Höfe mit einer Burg oder einem größeren geistlichen Stifte verbinden sich räumlich zu einer Stadt im ältesten Sinne des Worts. Die Mehrzahl der Einwohner steht unter dem reinen Hofrecht; das Grafenrecht (Volksrecht) ist nicht ausgeschlossen für Personen, die dasselbe in Anspruch zu nehmen haben. Andere freie Personen siedeln sich, zur Betreibung des Handels und der Gewerbe, auf dem Grundeigenthume jener Hofherren an; sie bilden einen getrennten persönlichen Stand vor den übrigen Einwohnern. Geistliche Immunität oder weltliche Landeshoheit entscheidet, ob solche Ansiedler unter dem Grafen-

Gerichte stehen, oder ob ein besonderes, herrschaftliches Gericht 3. Kap. an dem Ort und Stelle geschaffen wird, für eine Classe, die weder dem reinen Hofrecht noch dem allgemeinen Grafen unterliegt. Jene bezeichneten Einwohner freier Herkunft sehen allmählich sich als eine eigene Körperschaft an und gewinnen das Recht gegen jenen höheren Herrn, zu dem über sie eingesetzten Gerichte erst Schöffen, aus ihrer Mitte gewählt, beizuordnen, dann sogar das ganze Gericht, als zu ihrer Körperschaft gehörig, allein zu besetzen. Dem Rechte jener altbürgerlichen Körperschaft, selbstständig nach innen und außen aufzutreten, in eigenem Namen zu erwerben und zu veräußern, Verträge zu schließen, tritt dann, nach dem Vorgange der älteren west- und süddeutschen Gemeinden, jene Klasse der früheren Hofhörigen, zumstufmäßig gegliedert, gegenüber, und führt, wiewohl später, dieselben Kämpfe herbei, aus denen die gemeinheitsliche Verfassung als Gipfelpunkt alles Strebens sich befestigt.

Abweichend von der allmählichen Entwicklung der Städte Abweichungen in der Bildung des Städtewesens. auf altfächsischem Boden ist Entstehung und Ausbildung der Gemeinwesen auf slavischem Boden durch deutsche Colonisation: durch Uebertragung eines schon fertigen Stadtrechts auf Orte, die bestimmte Absicht als Städte ins Leben ruft. Solche Schöpfungen nach vorhandenem Muster werden sich uns auch im südwestlichen Deutschlande in Freiburg und den wiederum nach seinem Stadtrechte gegründeten Städten zeigen.

Um nicht dieselben Erscheinungen zu wiederholen, die an Städten desselben Ursprungs gleichzeitig eintreten müssen, wenn nicht Störung des angebahnten Ganges kundbar ist; werden wir von königlichen Pfalzen Frankfurt und Ulm, von Bischofsstühlen Worms und Straßburg, von Orten, wo altfreie Gemeinde, Kaufmannschaft und Zunftwesen am frühesten und nachhaltigsten erst mit dem Oberherrn, dann

3. Kap. unter sich, in Streit gerathen, Adm für den nächsten Abschnitt schärfer ins Auge fassen; zumal über sie sich reichlicherer Stoff und sicherere Angaben uns bieten.

Altdeutsches politisches Gildenwesen.

Doch ehe wir zur äußeren Geschichte der Städte und ihrer Vermehrung im Zeitalter der letzten Karlinger und der sächsischen Kaiser übergehen, müssen wir im Schooße des keimenden Bürgerthums eine geheimnißvoll wirkende Bildungskraft politischer Natur wahrnehmen, die in der Folge der Hebel der Veränderungen des gemeinh eittlichen Gesellschaftszustandes wurde: den Trieb zu Vereinen, Genossenschaften, Gilden. Unserer Aufgabe bleibt fern, den Ursprung des Gildenwesens in der heidnischen Vorzeit, etwa nach Vorbild der Teufelsgilde, zu verfolgen, oder in den Bruderschaften der Geistlichen, ihren Gastmählern mit Zwecken des Seelenheils, nachzuweisen; wir betrachten die Grundneigung der germanischen Natur, in engeren Vereinen sich zusammenzuthun, nur in ihrer Anwendung auf das bürgerliche und Rechts-Leben. Schon in der Verordnung Karls des Großen zu den Gesetzen der Longobarden vom Jahre 779 finden wir ein Verbot eidlicher Verschwörungen in der Form der Gilde zu gegenseitiger Hülfsleistung; gestattet werden solche Vereine, wenn sie sich nur in Almosenvertheilung, oder Beistand nach Feuersbrünsten, oder Schiffbrüchen bethätigen; doch solle die eidliche Verpflichtung aufhören. Der weltlichen Regierung erregten so eidlich bestärkte Verbindungen die Sorge vor staatsgefährlichen Zwecken, welche selbst leicht einem Verbande zur Unterstützung in den Wechselfällen des Lebens untergeschoben werden konnten, zumal wenn eine „Verschwörung“ die Mitglieder an einander fettete; daher denn strengere Erneuerung dieses Verbots, wie im Capitular zu Frankfurt vom Jahre 794. Verschwörungen wurden gänzlich untersagt, und die Theilnehmer mit schwerer

Die Verschwörungen.

Verbote Karls des Großen dagegen.

Strafe belegt, wie die Satzung vom Jahre 805 im einzelnen ^{3. Kap.} angeht. Falls irgend ein Uebel durch die Verschwörung bemerkt sei, stand der Tod auf die Urheber, die Helfer sollten sich gegenseitig geißeln und die Nasen abschneiden. Sei nichts Schlimmes daraus hervorgegangen, so sollten die Verschworenen sich unter einander züchtigen und sich die Haare abschneiden. Hätten sie die Vereinigung nur durch Handschlag bekräftigt, sollten die Freien entweder mit Eideshelfern beschwören, keine böse Absicht dabei gehabt zu haben, oder wenn sie es nicht könnten, ihr Wehrgeld entrichten; wären es Leibeigene, so sollten sie gezeißelt werden. Auch Verschwörungen ohne Eidesformel gehörten unter die Verbote.

Es wird nicht gesagt, worin denn das Schlimme bestand, welches solche Verschwörungen bezweckten; an politische Umwälzungen, an Thronveränderung kann nicht gedacht werden, da die wenigen Fälle der Art nur im Inneren der Herrscherfamilie, in der Mitte der höchsten Beamten, sich ereigneten, und die Strafbestimmungen hier nur die niedere, freie und unfreie, Bevölkerung bezeichneten. Gleichwohl aber muß die Sache einen gefährlichen Anstrich gehabt haben, weil das Gesetz so strengen Ernst verräth, andererseits wiederum mehr Olimpf und müßiges Treiben dahinter verborgen gewesen sein, und nur die eidliche Verpflichtung die Besorgniß des Staatsoberhauptes wach erhalten. Was waren nun die Zwecke, welche Freie und Leibeigene zu einer Verbindung der Art zusammen führten? Wir glauben, der Schutz und die größere Sicherheit, welchen in den Zeiten vielfach bedrohter Gemein-^{Politische Schutz} freiheit der Verein, welchen minder mächtige Freie mit einander schlossen, gegen Mächtigere, bot; die Möglichkeit, durch gemeinsame Vertretung des Einzelnen, durch gemeinsame Anstrengung einen wünschenswertheren Zustand, freiere Be-

3. Kap. weglichkeit zu erlangen; oder den Genuß streitiger Rechte zu sichern. Jedenfalls erkennen wir in diesen Gilden und Genossenschaften das Streben unzufriedener, herabgewürdigter oder den Mißbrauch der Gewalt befürchtender Classen der Staatsangehörigen, welche durch vereinte Kraft eine Besserung ihrer Lage, wenn auch nur in bestimmten engen Kreisen, herbeindthigen wollten; ursprüngliche Schutzgilden zu gemessenen Zwecken erweiterten sich im Laufe der Jahrhunderte in Städten, wo sie allein Raum zur Bethätigung fanden, zum Umfang politischer Bündnisse, um einer Gesammtheit die höheren staatsbürgerlichen Rechte zu erkämpfen. Im Verfolge eines so nachhaltigen demokratischen Ringens, das allerdings ein revolutionäres Princip zum Recht erhob, bildeten sich wirklich in einigen romanisch-germanischen Ländern die freien Communen, die Gemeinheitsverfassung der Landeshoheit gegenüber; so gewaltsame Entwicklung, so trotziges Heraustreten vom sogenannten geschichtlichen Boden bezeichnet während des 11., 12. und 13. Jahrhunderts den Aufschwung auch unserer deutschen Städte, und findet als Ziel im zweiten Hauptstadium der Entwicklung den „Gemeinderath“, die Consules nach dem Vorgange Italiens. Deshalb betrachteten auch deutsche Kaiser, die, wie die Hohenstaufen, im Bürgerstande sonst ein wohlthätiges Gegenwicht gegen weltliche und geistliche Fürsten erblickten, die Communen als Verschwörungen, und verboten sie, wie die beiden Friedrichs, um hohe Strafe; weil die Zünfte der Handwerker im engeren Gebiete stürmisch nach bürgerlicher Geltung aufstrebten, konnte Friedrich II. noch weiter zurückgehen, und, außer den Bündnissen der Gemeinen untereinander, auch die Einungen und Gilden der Handwerker, mit Ausnahme der Münzer, verbieten. Die Entwicklung des europäischen Gesellschaftszustandes ist nirgend

Die Communen,
das Revolutions-
princip.

In dem langsamen Gange, daß Neues aus dem Zunächstvor-^{3. Kap.} liegenden sich gestaltet, fortgeschritten; sie förderte sich in ^{Geltung des Revo-} Sprüngen, da schroffe Standesunterschiede, Mißbrauch der ^{lutions-} Privilegien, kirchliche Vorurtheile, thatsächlicher, aber un- ^{princips} billiger, ungerechter Besitz, ein allmähliges Wachsthum allge- ^{in der} meiner, menschenwürdiger Freiheit unmöglich machten. Als ^{Geschichte} ^{des} ^{Bürger-} ^{thums.} ^{Besond.} ^{Schutz-} ^{gilden.} ^{Dreifache} ^{Richtung} ^{der} ^{Zünfte.}

zusammengehörig, germanisch dem Urwesen nach, wirken die mittelalterlichen Städte auf einander; leuchtend bezeichnen die Bahn jene lombardischen Bürger. Wie die deutsche Kirchenverbesserung lehrt die Geschichte der deutschen Gemeinwesen die Geltung des revolutionären Princips. Der erste leise Kampf städtischer Bevölkerung gegen die Ungunst ihrer Verhältnisse kündigt in den Gildenverschwörungen sich an, welche Gewerbetreibende, nicht persönlich unfrei, aber ohne Grundeigenthum, eingingen, ihre Freiheit zu bewahren, zu stärken, zum gegenseitigen Schutz gegen Mächtigere, auch wohl um den Bruch lästiger Gesetze, welchen der Gildebruder verschuldet hatte, durch gemeinschaftliche Beiträge zu erleichtern, und so den Zwang unbilliger Satzungen aufzuheben. Am frühesten sind die Gilden zur Aufbringung und Verbürgung eines Wehrgeldes, das der Einzelne nicht erschwingen konnte; die Wohlthat solcher Vereine für Schwache, erkannt in den Gilden und Genossenschaften der altgeseffenen Bürger, der Reichen, Kaufleute, erwirkte im Lebenskreise der noch hörigen, frohn- und zinspflichten Handwerker das Widerspiel, und förderte die Zünfte ins Dasein, die früh sich mit dreifacher Richtung, doch noch unbewußt, durchdrangen: die Erzeugnisse ihres Fleißes als Frucht sicher zu stellen, die Wehrhaftigkeit als unveräußerliches Gut des Mannes wieder zu gewinnen, und Theilnahme am Staat sich anzueignen, Gemeinheitsverfassung zu begründen. Wie wir den Keim zu diesem Gewäch

3. Kap. in dem alemannischen Gesetze wahrnahmen, zeigt uns das „Ver-
einsgesetz“ Karls, welcher die Eigenmacht dem Staatswillen un-
terwerfen wollte, das Capitular gegen die „Gildonia und die
Verschwörungen“ das Weil, die obrigkeitliche Gewalt, welche ei-
nen Schößling niederhalten, austilgen sollte, der seine Säfte aus
dem innersten Menschengeste zog. Nur das Erstere ist gelungen.

Vertliche
Stadtran-
lagen un-
ter König
Ludwig
d. From-
m.
Stil-
stand.

1

Die Regierung der letzten deutschen Karlinger, das Jahr-
hundert von 814 bis 911, begründete zwar das örtliche Ent-
stehen von Städten durch Stiftung vieler Klöster und neuer
Bisthümer, auch durch die Anlagen von Königspfalzen; allein
dessen ungeachtet blieb die Fortbildung schon vorhandener
städtischer Elemente stehen, ja ein Rückschritt ist bei einzelnen
nachzuweisen. Gründe so unerfreulicher Erscheinung war der
Verfall des Staatsganzen überhaupt, das nur ein Kopf wie
Karl der Große zusammen halten konnte; ferner der wider-
wärtige Zwist zwischen Ludwig dem Frommen und seinen
Söhnen, dem Geschlechte der unbrüderlichen Nachfolger unter
sich; dazu die Noth, welche die Normannen über die Völker
der fränkischen Herrschaft brachten, und die Keime mehr als
einer rührigen Bürgeransiedlung zerstörten oder zeitweis nie-
dertraten. Fromme Verschwendung der Könige an Bischöfe
und Aebte, welche allgemach in ihren städtischen Sitzen alle
Regalien sich eigen zu machen verstanden; das Wiederaufleben
der Herzogsgewalt mit landeshoheitlicher Anmaßung, schwäch-
ten zwar das Königthum, begünstigten aber auch wiederum
emporstrebende Elemente in früher ganz königlichen Städten,
indem die Regalien nie ganz vergeben werden konnten und
die schwankenden Befugnisse zwischen der königlichen Grafen-
und Vogtgewalt und bischöflichen Schultheissen, Burggrafen
dem schmiegamen Gewerbestande größere Beweglichkeit gestat-
teten. Die Gleichstellung aller Rechtsbefugnisse unter der

kirchlichen Immunität nennen wir immerhin einen Fortschritt, 3. Kap.
weil die niedere Masse gewann, die minder zahlreichen Alt-
bürger verloren.

Ludwigs des Frommen erste wichtige Neustiftung war ^{Korvei, Hörter.}
das Kloster Korvei zur Befestigung des christlichen Glaubens
in Sachsen, und die Ausstattung desselben mit dem Königs-
hofe Hörter und anderen reichen Gütern (im Jahre 823). Die
geistliche Schule, welche unter berühmten Aebten schnell er-
blühte, hat für die Verbreitung der Kirche mehr geleistet, als
die acht älteren sächsischen Bisthümer zusammen; die Pflege der
städtischen Anlage um Kloster und Ort, welcher zeitig Markt-,
Zoll- und Münzrecht erhielt (im Jahre 833), ging jedoch
durch einen unglücklichen Brand verloren, von dem Hörter
sich schwer erholen konnte. Als im Jahre 833 der Leichnam
des h. Märtyrerknaben Beit aus seiner Ruhestätte bei St.
Denis erhoben und unter dem andächtigen Jubel des Volkes
nach Korvei geführt wurde, stoßen wir auf die erste Erwäh-
nung eines Ortes, dessen frühe Ausbildung als Stadt in
schon umfassenderem Sinne die Anfänge eines geordneten
Bürgerlebens bis über die Elbe trug, und den Einfluß köln-
nischen Stadtrechts in Gemeinwesen sächsisch-slavischer Ur-
sprungs vermittelt. ^{Das große Dorf Soest.} Soest in seiner fruchtbaren Börde, nach
einer unsicheren Sage schon vom Könige Dagobert I. dem
Stifte Köln geschenkt, gewiß aber in frühem Verkehr mit
jener emporblühenden Handelsstadt, war damals nur ein wohl
bevölkertes Dorf, erscheint dann wieder als Inbegriff mehrerer
Höfe, neben denen schon kaufmännisches Leben und Ge-
werbe sich angesiedelt, unter dem Krummstabe von Köln, und
erwuchs im 12. Jahrhunderte, als an einer Haupthandels-
straße aus Sachsen und Westfalen nach dem Niederrhein
belegen, als Stadt, die ihr Recht, das noch theilweise in der

3. Kap. alten Schraa erhalten, nahen und fernen Orten mittheilen und selbst für das uralte Dortmund als Appellationshof gelten konnte.

Erzbis-
thum
Ham-
burg.

Wichtiger auch für eine spätere Zeit war Hamburg, dessen Kirchlein beim oder in der Burgfeste Kaiser Karls Ludwig im Jahre 834 zum Erzbisthum erhob, um die Bekehrung der Nordalbingier zu vollenden. Der heilige Anshar, ein Schüler von Korbei, welcher als Glaubensbote auf einem wahrscheinlich friesischen Fahrzeuge sogar bis nach Schweden geschifft war, empfing den Beruf des ersten Erzbischofs von Hamburg; das jedoch, seiner Lage an der Mündung des breiten Stroms ungeachtet, nicht jene lebhaften Verkehrsverhältnisse entwickeln konnte, als die älteren Städte am Rhein, da ihm der Schutz einer Flotte fehlte, und die Elbe aus feindlichem, slavischem Lande sich ergoß. Schon im Jahre 837 überfielen die Dänen, nachdem sie bereits in Flanderns Morästen sich festgenistet, Friesland zinsbar gemacht, und den Handelsort Dorstadt geplündert hatten, auch den neuen Bischofssitz an der Elbe, um dessen Burg und stattliche Kirche sich schon eine weitläufige Ansiedlung gebildet. Zum Unglück war der tapfere Graf Bernhard nicht zur Stelle, daher alles Volk aus einander floh, und weltliche wie geistliche Gebäude mit Schätzen mancher Art eine Beute der Räuber und der Flammen wurden. So lag Hamburg verödet und irrte der Erzbischof mit seinen geistlichen Brüdern umher, bis Ludwigs des Frommen Nachfolger im abgetrennten Königreiche Deutschland ihm das verwaiste Bisthum Bremen übertrug, im Jahre 847, und nach längeren Streitigkeiten wegen der Sprengeltheilung, mit

Ham-
burg.
Bremen
ein Erz-
bisthum.

Genehmigung Pappst Nicolaus' I., die Bisthümer Hamburg und Bremen vereinigt, der erzbischöfliche Stuhl dagegen von ersterem Orte nach dem letzteren versetzt wurde (im Jahre 858).

ber in so unheilvoller Zeit, welcher namentlich Deutschlands ^{3. Kap.} Norden unterlag, konnte auch der neue Sitz des Erzbischofs nicht an Bedeutung gewinnen; Bremen wuchs seinem kirchlichen Glanze und seinem Ansehen als Handelsstadt langsam entgegen, und war, selbst nachdem Kaiser Otto I. ihm herrliche Privilegien verliehen, bis zum Jahr 994 noch ohne Mauern. Auch Magdeburg, obwohl im Jahre 847 als Stapelort für den wendischen Verkehr bestätigt, trat wieder in das Dunkel zurück, wie Hamburg von Dänen und Wenden, so von den letzteren allein heimgesucht. Erst die sächsischen Kaiser haben ihre rauhe stadtfeindliche Heimath zum Sitze eines verheißlichen Bürgerthums erhoben.

Dagegen pflegte Ludwig der Fromme, so viel seine Schwäche und die unfindlichen Söhne es zuließen, seine Bisthümer und Pfalzen im westlichen Deutschland, das manche bauernde Schöpfung hervorgehen sah. Neben Frankfurt, das noch ein offener Königshof blieb, wird als Pfalz Kolmar ^{Kolmar.} und Koblenz erwähnt, ^{Koblenz} und gewann diese früh zertrümmerte ^{als} Römerstadt am Ausfluß der Mosel eine heilige Bedeutung ^{Pfalzen.} durch die neue St. Kastorkirche (im Jahre 838), dann in dem oft gezeichneten Entwicklungsgange die Grundlage der Hofstadt des Erzbischofs von Trier. Besonders begünstigte der fromme Kaiser das Bisthum Worms, in dessen Pfalz auf Reichsversammlungen die leidvollsten Familienzwistigkeiten geschlichtet und kirchlich wichtige Beschlüsse gefaßt wurden. Die Macht der Bischöfe wuchs durch die Immunitätsprivilegien, ^{Immunität der} welche das Eigenthum der Kirche und ihr Gefinde von allen ^{Bischöfe} weltlichen Leistungen befreiten, die Eingriffe der Grafen und ⁱⁿ Verwalter der Königshöfe verhinderten, und den Grund zur ^{Worms.} Landeshoheit der geistlichen Herren legten. Schon belebte die Rheinschiffahrt den Strom von Basel bis zu seinen Aus-

3. Kap. flüssen und Mainz sah im J. 826 auf seiner das Meer verbindenden Wasserstraße einen König der Dänen am Hoflager zur Laufe anlangen, jener Dänen, welche alsbald auch als fürchtbare Geißel für alle Rheinstädte erschienen. Somit ist ein Fortschritt der städtischen Ausbildung in den westlichen Pfalzen und Bischofsstiften zu bemerken, nur daß über das königliche Eigenthum sich minderte und verheerende Kriege das Gedeihen des Ackerbaues gefährdeten. Von den Donaustädten ragte Regensburg als Haupt des Reichs hervor, indem König Ludwig der Deutsche mit seiner Familie dauernd dort seinen Sitz aufschlug, zumal als nach Kaiser Ludwigs Tode und den blutigen Bruderkämpfen das Reich Karls des Großen in drei Theile sich schied und Ludwig Deutschland in engeren Grenzen überkam (im Jahre 843).

Ludwig
der
Deutsche. Auch aus Ludwigs, des ersten deutschen Königs, mühevoller, unruhiger Herrschaft gingen die Städte nicht entwickelt hervor. Gader mit den Brüdern, Einfälle der Dänen und Wenden, die Wiederaufrichtung zerrütteter Kirchensprengel nahmen des tüchtigen Mannes Sorge besonders in Anspruch. Ob Ludwig wesentlich durch seinen Hofhalt in Frankfurt zur Gründung der Stadt im damaligen Sinne beigetragen, möchten wir glauben, finden aber keine Belege. Frankfurt, ob schon mit Kapellen und dem Salvator-, späteren Bartholomäusstifte, prangend, heißt noch ein Flecken, ein Königshof, Villa, im Gegensatz Regensburgs, das Stadt, civitas, genannt wird. Der geringe Umfang Frankfurts als Stadt beweist, daß es nicht langer Zeit bedurfte, um die Umwandlung eintreten zu lassen.

Pfalz
Frank-
furt.

Dagegen ward unter König Ludwig ein anderer Ort zuerst urkundlich, der sich schneller emporschwang und im Mittelalter die schönste Blüthe reichstädtischer Freiheit, des Handels,

Umsfleißes, der Gewerbe und das heiterste Bürgerthum ent- 3. Kap.
wickelte. Schon in früheren Tagen unter den Kämpfen der
baierischen und alemannischen Stammherzoge gegen die ersten
Karlinger, mag Ulm, an einer Hauptstraße des südlichen und Pfalz
Ulm.
nördlichen Waarenverkehrs, zwischen Italien und Mitteldeutsch-
land, sowie an dem eben schiffbaren Donauflusse belegen, in der
Mitte weitläufiger Kammergüter als Pfalz entstanden sein;
In dieser Gestalt erscheint es jedoch erst im Jahre 854, als
König Ludwig in seinem Palatium zu Ulm eine öffentliche
Fürsten- und Volksversammlung hielt. Seine nächsten Nach-
folger weilten dort gern in Angelegenheiten Alemanniens und
Schwabens im engeren Sinne; der landwirthschaftliche und
Gerichtsprengel der Pfalz war bedeutend; im südwestlichen
Viertel der jetzigen Stadt, an der großen Blau, erhob sich die
karolingische Burg, von einer Mauer umgeben, die Kapelle
zum heiligen Kreuz umschließend, wo der König Arnulf mehr-
mals Weihnachten feierte. Eine Brücke über die Donau ver-
band Ulm mit der Villa Schweighofen und der zweiten Pa-
latinalkapelle, der späteren St. Johanniskirche; eine dritte
Kapelle, nahe an der Donaubrücke, erwuchs zur Pfarrkirche.
In Ulm, sowie an mehren Orten des Blaugaus, hielt der
Gaugraf seine Gerichte, wenn nicht der König persönlich zu
Gericht saß. Aber der Gaugraf ward zeitig seiner Gerichts-
barkeit in der Villa Ulm verlustig, indem das Kloster Rei-
chenau in Oberschwaben, gestiftet um 720, wie St. Gallen
und Kempten in der königlichen Tafelprovinz überhaupt, so
im Gebiet von Ulm Schenkungen erwirkte. Ob schon Karl Kloster
Reichen-
au.
der Große dem Kloster Reichenau die Villa Ulm freigebtig
überlassen, scheint zweifelhaft, da noch die deutschen Könige
Ulm als ihr und des Reiches Eigenthum betrachteten; sicher
ist, daß unter Karl dem Dicken oder schon früher das genannte

3. Kap. Kloster das Patronatrecht über die Pfalzkapelle, die spätere Pfarrkirche, den Zehnten nebst einem ansehnlichen Grundeigenthum besaß, und dazu eines Schutzvoigtes bedurfte. Dieser Klostervoigt hielt in Ulm sein Gericht, von welchem sämtliche unter Reichenau's Hofrecht lebende Leute Recht nehmen mußten. Die Schöffen wählte er theils aus seinem Gefolge oder aus anderen dazu tauglichen Leuten. So standen in Ulm, wie auch sonst in bischöflichen Städten, zwei Germeinden mit eigener Gerichtsbarkeit und eigener Polizeibehörde einander gegenüber; und durchkreuzten sich vielfach die beiderseitigen Interessen. Daß es nicht dahin kam, Ulm ganz unter den Fuß der Mönche zu bringen, dankt es seiner wichtigen geographischen Lage für politische Verhandlungen und für den Verkehr, sowie den schwäbischen Herzogen, unter deren Schirm Ulm, als Hauptstadt des Herzogthums, trat. Von einer Ummauerung der Villa finden wir in diesem Zeitraume noch keine Spur. Mittelfreie, sogenannte Königsleute mußten auch schon in Ulm zeitig sich angestiedelt haben.

Der Rest des Zeitalters der deutschen Karlinger unter Karl dem Dicken, Arnulf und Ludwig dem Kinde bot das Bild der Schwäche und einer gräueltollen Auflösung. Die Dänen, welche bisher für Lothars und Karls des Kahlen schwere Geißeln gewesen, wandten sich schon in Ludwigs des Deutschen letzten Jahren auf die deutschen Küsten, zuerst auf die Friesen. Im Jahre 880 erlagen Sachsens Große, geistliche und weltliche, mit unzähligen Mannen in der Schlacht bei Ebstorf, wahrscheinlich auf dem linken Elbufer; in den folgenden Jahren sahen nicht allein die Gebiete zwischen den Mündungen des Rheins, der Maas und Schelde, sondern selbst die Städte des mittleren Laufs der Ströme, Trier, Aachen, dessen heiliger Palaß geschändet wurde, Köln,

Noth
unter d.
letzten
deutschen
Karlin-
gern.

Dänen
gegen d.
Sachsen.

Am
Rhein.

Reuß, Bonn, die zuerst als Orte genannt werden, die Ver-^{3. Kap.}
 zerrung durch die wilden nordischen Gäste, während gleich-
 zeitig die Wenden des Reiches östliche Grenze und Marken
 zerstörten. Ungeachtet des Sieges, welchen Arnulf bei
 Böwen im Jahre 891 erfocht, drangen die Normannen,
 denen Mainz die Stirn seiner neuen Mauern bot, im Jahre
 892 bis in das Gebiet von Worms vor, welche Stadt sich
 kaum von dem allgemeinen Brande des Jahres 872, der auch
 die Hauptkirche nicht verschont hatte, zu erholen begann.
 Noch war Deutschland nicht außer Gefahr vor den Dänen,
 welchen keine Seemacht entgegengestellt werden konnte, als
 ein neuer, bis dahin unbekannter Feind im Südosten des
 Reichs erschien, die Ungarn, welche Arnulf unbedachtsam im ^{Die}
 Jahre 892 gegen das mährische Reich zu Hülfe gerufen. ^{Ungarn.}
 Kaiser Arnulfs Name hatte die wilden Horden noch im
 Zaume gehalten; kaum war dieser gestorben (im Jahre 899),
 als die Ungarn fast sechs Jahre hindurch das südöstliche
 Deutschland, die Ostmark und Baiern fürchtbar heimsuchten,
 ehe ein allgemeines Aufgebot zu Stande kam. Ein deutsches
 Heer, vom jungen Könige selbst geführt, erlitt im Jahre 907
 unweit der Enns eine schreckliche Niederlage, worauf die Un-
 garn im nächsten Jahre auch Thüringen und Sachsen durch-
 streiften, bis in Alemannien hinein plünderten und brannten
 und nirgend entschlossene Gegenwehr fanden. Als im Jahre
 911 mit dem ungesegneten Knaben Ludwig der deutsche
 Zweig der Karlinger erlosch, war unser Vaterland schwach-
 voll die Beute wilder Nachbarvölker und innerer Geselz-
 losigkeit, ohnmächtig und waffenlos in seinen Gliedern.

Vor anderen Städten ist es Regensburg, welches als ^{Nähe}
 stehendes Hoflager Arnulfs und Ludwigs des Kindes, und als ^{Regens-}
 Bollwerk vor den Ungarn, die mit der Brandfackel bis in ^{burg's a.}
^{Residenz.}

3. Kap. dessen Nähe streiften, sich in seiner Bedeutung und **Bedeutung** befestigte. Gerade aus dieser Periode der Auflösung sind uns Bilder vom kirchlichen Glanze und dem kaufmännischen Reichthum, sowie von der baulichen Stattlichkeit Regensburgs überkommen; sogar merkwürdige Zollszuweisungen an den Donau, Enns und im Binnenlande, welche darthun, daß Verkehr und Betriebsamkeit ihre alten Bahnen auch zwischen vernichtender Feindesgewalt zu verfolgen verstanden. Es gab **Donau-** **schiff-** **fahrt.** Mauthstellen zu Passau, zu Rosdorf, zu Linz, das jetzt wieder kundbar wird; Salz erscheint als gesuchte Waare, außerdem Lebensmittel, gedörrte Trauben, Wachs, leider auch Sklaven. Der Strom ist der Schifffahrt offen, und Regensburg, durchkreuzt von Straßen nach allen Weltgegenden, stapelt die köstlichen Güter des Morgenlandes und des slavischen Ostens auf.

Neue **Orte in** **Sachsen.** Daß in so stürmischer, unsicherer Zeit neue Namen auftauchen, welche später mannigfache bürgerliche Thätigkeit bezeugen, scheint wunderbar, ist jedoch erklärlich, weil die Entwicklung des Volkslebens auch damals nicht stillstehen konnte, falls sie nicht zurückgeht. In Mittelsachsen regten die **Ganders-** **heim.** Ludolfinger, der neue Herzogstamm und die Ahnen gepriesener deutscher Könige und Kaiser, städtisches Leben im Innern des weiten Gebiets an. Ludolf selbst stiftete im Jahre 856 das Frauenkloster Gandersheim und fand allda sein Grab. Sein Sohn Bruno, derselbe, welcher in der unglücklichen Schlacht bei Ebstorf fiel, legte um das Jahr 861 den Grund zu einer Stadt, welche, ein werthes Haupt niedersächsischen Bürgerthums, die fruchtbarsten Keime umschloß und schon früh den Denkreim verdiente: „O Braunschweig, wärst du wasserreich, kein' Stadt im Lande käm dir gleich.“ Damals entstand wohl nur die Burgfeste, die Altwiek, hinter St. Magnikirche, noch spät mit herzoglichen Ministerialen, Burg-

Männern besetzt; aber die Bezeichnung Wied im Namen ^{3. Kap.} deutet auch auf frühe bürgerliche Anstiedelung, und St. Jacobi-Kirche soll schon unter dem Gründer Braunschweigs sich erhoben haben. Doch so ungewiß sind solche Dinge, daß nach einer Urkunde die Kapelle des heiligen Magnus erst im Jahre 1031 eingerichtet wurde und für achtzehn herumliegende Dörfer zugleich gedient hat. Uralten sächsischen Charakters in ihren hohen, mannigfach gezimmerten und gebilderten Stelldächern, an den Wiesen des lustigen Ockerflusses, unweit des düstern sagenreichen Elmwaldes, südlich auf den blauen Harz, nördlich auf die Halde blickend, ist keine norddeutsche Stadt sich ähnlicher geblieben als Braunschweig; Schule eines frühe waffenfähigen, auf Armbrust und Feuegewehr geübten Bürgerthums, hat die Stadt an der Ocker am längsten ihre Freiheit gegen anmaßende Landeshoheit verfochten. Herzog Otto, Bruno's Bruder, gründete auch nicht Ungeheißliches, Lüneburg, wiewohl Jahrhunderte allein der Sitz kirchlicher Weisheit und üblicher Wissenschaft. Auf Anrathen des Bischofs von Verden baute er im Jahre 904 zur Ehre Gottes, der Jungfrau und des heiligen Michael das Benedictiner-Kloster auf dem Kalkberge, an welchem, nach Bardewieks Fall, die mächtige Schwester der Hansa erwuchs. Im 10. Jahrhunderte wird das weite Sachsenland mit städtischen Anlagen sich füllen. Aus unsicherem Anfange, sei es nach Karls des Großen oder seines Sohnes Zeit, entstand das Stift Herford, auf dem Hügel, unter welchem später die merkwürdige Altstadt Herford sich lagerte. Reich ausgestattet mit Gütern und Behnten, schmälerte Herford den Sprengel des Bischofs von Osnabrück, bis König Arnulf ihn entschädigte.

St.
Michael.
Lüne-
burg.

Als eine Lieblingspfalz der Söhne Ludwigs des Deutschen in Baiern wird Altötting bemerkbar, imgleichen Ingol-

3. Kap. Bürieh. Lugern. Mühlhausen. Stadt an der Donau (im Jahre 840). Im hohen Alemannisch erscheint Bürieh als vornehmer Königshof mit zwei wohlhabenden Münstern. In Dagoberts I. Tagen hatte ein reicher Franke, Ruprecht, dort, wo die Limmat aus dem See sich ergießt und Sumpf, Wald die Trümmer der alten römischen Handelsstadt bedeckten, ein Münster für Chorherren gestiftet und mit Gütern am Albis ausgestattet; sein Bruder Wikard erbaute gleichzeitig St. Leobegars Münster, wo beim alten Lucern, einer kundbaren Seeleuchte, die Reuß den Waldstätter See verläßt. Kaiser Karl hatte das Münster zu Bürieh emporggebracht; neben geistlichem und freietgenem Gute, und mehrfach getrennter Rechtsverfassung, erhoben sich königliche Pfalzen, Mairhöfe. Jetzt nun, im Jahre 853 gründete Hildegard und Bertha, Töchter Kaiser Ludwigs, ein Frauenmünster, zu Ehren des heiligen Felix und der heiligen Regula, erhielten den dortigen Königshof und den Gau Uri. Der Hildegard folgte als Nebtiffin Bertha. So erwuchs aus Pfalz, Doppelmünster und freien Höfen Bürieh zur Stadt, ein Kleinod alemannischer Gemeinwesen — mit späten Spuren uralter Volksverfassung. — Der Theilungsvertrag zu Marsen über Lothars Reich (im Jahre 870) sichert dem deutschen Königthume Köln, Trier, Utrecht, Straßburg und Basel, das linke Rheinufer, bedeckt mit städtischen Orten, unter denen im Jahre 877 auch Mühlhausen erscheint; von Römerkastellen im ehemaligen Zehntlande erhebt sich als Pfalz die Ara Flavia, Rothweil. Zum Bischofsstzle Freisingen, der sein Münster durch Brand eingebüßt, gelangt ein Marktflecken, Beringen, am unwirthlichen Ufer der Isar, was wir deshalb berichten, weil jenes Dertchen am Paffe des Flusses drei Jahrhunderte später den Anlaß zum Entstehen der stolzen Königsstadt Baierns gewährte. So ringt sich aus dem Mühsal des

Bauernlebens überall das Zusammenwohnen auf; je offener ^{3. Kap.} das Land der Feindesnoth, um so fester steigen die Burgen auf, wie jene alte Feste Babenberg, zu deren Füßen auf garstengleich bebautem Boden Bamberg im 10. Jahrhundert sich ausbreitete.

Der arme König Konrad I., aus einem salischen Geschlechte, in Hessen um Fritzlar, im Lahngau, in der Wetterau ^{König Konrad I.} nord im Oberrheingau angefessen, zu Forchheim im Jahre 911 zum Könige erwählt, hatte einen schweren Stand gegen die Macht anmaßungsvoller Stammherzoge. Zwar gelang es ihm, die friedbrüchigen Kammerboten von Schwaben, Erchanger und Berthold, nach einem Gerichtstage zu Ulm im Jahre 912 zu bändigen, aber den Grafen Burkard mußte er mit neuer Herzogsgewalt über Schwaben bekleiden, unter deren Schirm Ulm wie Augsburg gegen die Ungarn sich oben erhielten, welche bald das Schrecken bis über den Rhein trugen. Noch weniger konnte Konrad sein königliches Ansehen gegen Heinrich, Otto's Sohn, den aufstrebenden Herzog der Sachsen, behaupten; er starb, müde der undankbaren Krone, als die Ungarn bei Basel über den Rhein gegangen waren, Elfaß nebst Lothringen geplündert hatten, am Ende des Jahres 918, und fand sein Grab in Weilburg, das jetzt, ^{Limburg an der Lahn. Kassel.} wie Limburg an der Lahn und Kassel im Hessengau, mit ihren Kirchlein, der Geschichte sich kund giebt.

Viertes Kapitel.

König Heinrich der Städtegründer. Doppelter Verdienst. Otto I. Magdeburg. Bremen. Neue Bisthümer. Brandenburg. Havelberg. Merseburg. Leiz. Dortmund. Unfälle unter Otto II., III. Mainz unter Willigis. Worms unter Burkhard. Anfänge der weltlichen Herrschaft der Bischöfe. Danzig. Kaiser Heinrich II. Trier. Bisthum Bamberg. Neue Märkte und Städte.

919 — 1024.

Die Wahl des sächsischen Herzogs Heinrich zum deutschen Könige (April 919) in der verhängnißvollsten Zeit brachte den störrigen Norden Deutschlands in nähere Verbindung mit den abgeneigten Völkern des fränkischen Reichs im engeren Sinne, gewährte die Möglichkeit der Vereinigung zweispältiger Nationalkraft, und vermittelte dem roheren Sachsenstamme die Bildung, welche hinter dem älteren Bestandtheile des fränkischen Staatsganzen zurückgeblieben war. Von Heinrichs großartiger Wirksamkeit geht uns hier nur an, was er für Hebung, Vermehrung und Fortbildung des städtischen Lebens verrichtete. Unläugbar haben wir das Vorhandensein dieser Elemente in der früheren Periode erkannt; es brauchte nicht sowohl Neues geschaffen, als das schon Vorgefundene gesichert und fortentwickelt zu werden. Der karlingischen Burganlagen ungeachtet stand Sachsen den Einfällen der Wenden und Ungarn offen, wie denn letztere noch kurz vor Heinrichs Erwählung sogar bis in Bremens Sprengel Schreden verbreitet hatten; es war nun unmaßgeblich, so lange noch nicht eine der Feschart der Ungarn gewachsene Landwehr sich gebildet und der Volksmuth gehoben war, für die Sicherheit der Grenzen und als Zufluchtsstätte der Bewohner schutzloser Marken schon vorhandene städtische Orte stärker zu befestigen, oder neue Burgen aufzuführen. Die etwas sonderbare Art, wie das Zeugniß so nothwendiger, verdienstvoller Thätigkeit Heinrichs I.

König
Heinrich
der
Sachse.

Verdienst
Heinrichs
um das
städtische
Leben.



Erstes Buch.

zu uns gelangt ist, gab zu doppeltem Mißverständnisse An- 4. Kap.
laß, indem man einmal den König als Städteerbauer in
Sachsen überhaupt pries und dann ihm sogar die Absicht bei-
maß, die viel später und unmerklich entstandene bürgerliche
Verfassung hervorgerufen zu haben.

Sobald er sich mannhaft das Unterpand eines kurzen Merse-
Friedens errungen (im Jahre 924), sehen wir ihn rüstig ans burg.
Werk schreiten. Der alte Ort Merseburg, in slavischem
Gebiete belegen, erhob sich hinter neuen Mauern und umschloß
die Kirche, welche später der Sitz des Bisthums wurde, so
wie die dortige Pfalz den Hof und die Herrscherfamilie zu ver-
einigen pflegte. Kaufleute und Juden belebten die städtische
Anfiedelung, über welche der geistliche Hirt im Laufe des 11.
Jahrhunderts oberhoheitliche Rechte erwirkte. Auch Meissen, Meissen.
so bequem an der Elbe belegen, um die Milzen im Gehorsam
zu erhalten, ward befestigt (im Jahre 931) und sicherte die
Verbreitung der deutschen Herrschaft im Lande der Lausitzer.
Am nordwestlichen Fuße des Harzes erstand an glücklicher
Stelle Goslar, lange angeblich nur „eine Mühle“ oder ein Goslar.
ärmliches Jagdhaus“, gewann an Bedeutung durch die reichen
Silberbergwerke, welche man in Otto's I. Tagen (968?) ent-
deckte und fleißig bearbeitete; gewerbthätigen und kaufmänni-
schen Aufschwung Goslars steigerten aber erst die Zeiten
Heinrich's II. und der falschen Kaiser. Das erste Dämmerlicht
geht über das slavische Gebiet an der Havel und Spree auf,
indem Heinrich im Jahre 927 die dortige Hauptfeste Bren- Branden-
nabor, Brandenburg, mit gewaltiger Hand bezwang. burg.
Auch jene alterthümliche Stadt, am südöstlichen Fuße des Harzes
annuthig und fruchtbar belegen, Quedlinburg, tritt im Jahre Quedlin-
922 zuerst als Königshof und dann als Burg auf schützender burg.
Höhe ins Licht; die Urkunde, welche der Gemahlin des Königs

4. Kap. als Wittthum Erbgüter zuweist (im Jahre 927), erwähnt außer Duedlinburg auch Nordhausen in der güldenen Aue und Duderstadt als Städte im Verständniß des Jahrhunderts. Mathildis' Wittwenstift ward dann im Jahre 937 als Nonnenkloster umgebildet, und unter dem Schutze des St. Servatiusstiftes, der Burg auf dem Berge, sammelte sich bald aus den Wohnungen der Klosterleute und Hörigen eine Ansiedelung, eine „Vorstadt“ im Gegensatz von Burg und Stift, welche durch eine Reihe von Vorrechten am Ende des Jahrhunderts zur Stadt erwuchs. Auch Nordhausen erhielt im Jahre 962 ein Frauenstift.

Widu-
kind über
Heinrich
I.

Die mannigfache Thätigkeit, welche der König auf kriegerische Abwehr und Vereinigung in geschlossenen Orten richtete, faßt ein wichtiger Geschichtsschreiber der Zeit, Widukind, mit den Worten zusammen, Heinrich habe aus den heerbannpflichtigen Männern des Landes, worunter nicht bloß die Edlen, die freien Eigenthümer, Dienstleute, sondern auch Latenzinspflichtige, aber nicht persönlich unfreie Bauern, zu verstehen sind, je den neunten ausgewählt und in Städten zu wohnen angewiesen; und zwar so, daß er seinen acht Markgenossen Wohnungen erbaue, den dritten Theil der Feldfrüchte aufnehme und bewahre, die anderen acht aber inzwischen den Acker auch für den neunten bestellten, und den Ertrag bei sich aufspeicherten. Ferner habe er angeordnet, Versammlungen aller Art in Städten zu halten, Verwaltungsbehörden hier zu vereinigen und Gelage, Festlichkeiten nur in Städten zu begehen. Diese Maßregel konnte in ihrer Künstlichkeit und als Zwang nur eine zeitweise und örtliche Bedeutung haben, keineswegs aber eine bleibende, auf alle Theile des Reichs sich beziehende sein, oder gar für die Zukunft die Ausbildung des sächsischen Städtewesens bedingen. Ihr einfacher Sinn ist: daß in den Tagen der Ungarn- und Slavennoth ein Theil

der freitbaren Bewohner des flachen Landes zunächst an den ^{1. Kap.} gefährdeten Grenzen als Kriegsbefugung seinen Aufenthalt in ^{Heinrich} älteren, besser befestigten Orten, oder in zweckmäßig ange- ^{als Er-} legten Burgen nahm, hier gleichsam garnisonirte, Baulich- ^{bauer v.} keiten für die Markgenossen in Stand setzte, für nothwendige ^{Grenz-} Lebensbedürfnisse sorgte, um, sobald die furchtbaren Gäste her- anstürmten, der ländlichen Bevölkerung Schutz und Sicherheit zu bieten. Welche ungeheuren, in ruhigeren Tagen verödeten Festungen wären entstanden, hätte je der neunte Mann acht anderen Behausungen erbauen müssen! Wie war solche Zwangsmaßregel, unter verschiedenen Besitzverhältnissen, im ganzen Reiche ausführbar, ohne gerade die Keime des städtischen Lebens und das Gedeihen des Ackerbaues zu zerstören? Wie hätte so unfreiwillige Bewohnerschaft in Städten die schon vorhandenen Elemente eines bürgerlichen Daseins weiter ausbilden können? Wir fassen demnach Heinrichs Gebot in dem Sinne, daß es allein für die Lage der Bedrängniß an den, einem Angriffe zunächst offenen, Grenzen Vertheidigung und Zuflucht bezweckte, und mit dem Verschwinden des Nothstandes in sich selbst verfiel, wie denn gewiß manche der eilig erbauten Festen, wenn nicht zufällig und örtlich günstige Bedingungen die Bevölkerung zusammen hielten, namenlos in Trümmern sank. Heinrichs Absicht, für die Zeit der Feindesgefahr in wichtigen Städten eine waffengeübte Mannschaft bereit zu haben, geht auch daraus hervor: daß er Besitzlose, „Diebsterfreie“, umschweifende, räuberische Gesellen für brauchbar erachtete, als Burgmannen die stehenden Vertheidiger zu werden, und dergleichen, mit Waffen versehen und mit Aedern beliehen, um seine Lieblingsstadt Merseburg anstiedelte.

Zu verkennen ist jedoch nicht, daß König Heinrich die Wichtigkeit auch bürgerlicher Anlagen, namentlich an den

4. Kap. Grenzen, erkannte, und zum Wachsthum und der Macht der Steigen- selben beitrug, indem ja durch Besitz und gesteigerten Erwerb de Bedeu- der Einwohner die Grenze selbst an Sicherheit gewann. Des- tung der Städte in halb vereinigte er die königlichen Behörden für Zolleinnahme, Sachsen. Erhebung der königlichen Gefälle, so wie für die Münze an solchen Orten, suchte auch den inneren Wohlstand der Städte durch Marktfreiheit, wie z. B. für Bamberg, zu befördern, und verdrängte in Sachsen zunächst den rein örtlichen Begriff von Stadt, indem sie Mittelpunkte eines neu angeregten, mannigfaltigeren Volkslebens wurden. So näherten sich Sachsens Zustände den entwickelteren Verhältnissen der älteren Reichslande, in deren Fortbildung das sächsische Kaiserhaus, als überwiegend auf das Erbland blickend, nicht eingriff. So tritt Ulm wieder ins Dunkel zurück; Batern wie Schwaben scheint selbst keine Frucht des sächsischen Waffenstillstandes mit den Ungarn genossen zu haben; denn wir finden die wilden Horden im Jahre 925 sogar im hohen Rhätien, bei St. Gallen, im Elsaß und um Worms, das sie zerstört haben sollen, und darauf bis Burgund hinein ihre verheerenden Züge fortsetzten. — Nach Frankfurt ist König Heinrich zwar mehrmals gekommen, hat jedoch nicht kundbar auf Förderung der fränkischen Pfalz eingewirkt. Seine Nachfolger weilten dort häufiger; aus einer Schenkung Otto's II. vom Jahre 979 erfahren wir die Art, wie königliche Pfalzen durch Vergabung von Baustellen an einzelne Große sich erweiterten. Der Kaiser ertheilt seinem Kanzler, Bischof Hildebold von Worms, einen an den Palast stoßenden Bogengang, nebst dem auf zwanzig Fuß im Umkreise befindlichen freien Platz zum Eigenthum, um für sich und seine Amtsnachfolger zum Dienst bei Anwesenheit des Hofes eine Wohnung zu erbauen. In gleicher Weise vergabte Kaiser Otto III. im Jahre 994 einen Bauplatz

Frank-
furts
langsam
Fort-
schritt.

an der Ingelheimer Pfalz, neben dem anderen, welchen er dem 4. Kar. Bischof von Straßburg geschenkt, an den Markgrafen Hugo von Tusien; noch im Jahre 1145 bestätigte Konrad III. den Bürgern von Duisburg den Besitz der Häuser, welche sie um den Königshof gebaut hätten, mit dem Wunsche, daß zur Bequemlichkeit der Fürsten und des Hofstaats mehre anbauen möchten.

Ließ der Gründer des sächsischen Kaiserhauses die Städte im älteren Deutschland ihren langsamen Gang verfolgen, so erwarb er sich durch glückliche Heereszüge das Verdienst, die Anfänge des deutschen Lebens untilgbar über die Grenzen des bisherigen Reiches hinauszutragen. Brandenburgs unter seinem sagenreichen Hügel ist schon erwähnt; das Recht der Vergeltung für hundertjährige Unbilden kam jetzt über die Dänen, wo das Christenthum zu tagen begann. Auf einem Zuge gegen Gorm den Alten drang Heinrich (931 — 934) tief in die Halbinsel ein, und gründete eine neue, von Sachsen bevölkerte Mark, welche von dem bald als Hafenstadt erblühenden Orte an der Schlei den Namen Schleswig empfing. Seine Waffen eröffneten deutschem Leben auch den ersten Zugang nach der Hauptstadt der Czechen an der Moldau, nach Prag, das früh die unverwüßlichen Keime deutschen Bürgerthums in sich entwickelte. Nach fast halbtausendjährigem Zurückweichen rückte unter Heinrich das deutsche Volk wieder in die entfremdeten Urthe jenseits der Elbe vor.

Mark
Schles-
wig ge-
gründet.

Stadt
Schles-
wig.

Deutsche
in
Prag.

Die glanzvolle Regierung seines Sohnes Otto I. (936 bis 973) schuf für Sachsen einen städtischen Mittelpunkt, als welche Pfalzen, wie Orana und Altköln, Bischofsitze und Festungen nicht hatten gelten können. Jener slavische Handelsort an der Elbe, Magdeburg, zuerst in Karls des Kaisers Lagen genannt, bisher noch ein offener Flecken mit einer festen Gra-

König
Otto I.
Gründer
Magde-
burgs a.
Haupt-
stadt.

4. Kay. fenburg und einer königlichen Villa, größtentheils von Fischern in zerstreuten Hütten bewohnt, jedoch schon mit einer Kirche versehen, welche zum Kirchsprengel von Halberstadt gehörte, soll der ersten Gemahlin Otto's (seit dem Jahre 928), Editha, der Tochter Cadwards, Königs der Angelsachsen, und Schwester Athelstans, wegen der Aehnlichkeit seiner Lage mit ihrer Heimathstadt an der Themse so gefallen haben, daß sie ihren Lieblingsstz, der zugleich ihr Leibgeding oder ihr Gegenvermächtniß war, mit größerem, geistlichem und städtischem Leben zu schmücken beschloß. Sobald ihr Gemahl in Aachen, mehr Kaiserspals und Münster als Stadt, die Weihe empfangen, fand sie ihn geneigt, auf der Stelle der jetzigen Domkirche dem St. Nor- Apostel Petrus, dem heiligen Maurittus und Innocenz ein richstift Benedictinerstift zu gründen, und mit seinem dortigen Hofe zu Mag- und allen auf der Ostseite der Elbe dazu gehörigen Orten deburg. auszustatten (Septemb. 937). Fast jedes Jahr erfuhr das neue Heiligthum die Milde des Herrschers. So erhielt das hochgefeierte Kloster den ganzen Zoll, der zu Magdeburg bereits angelegt war, oder künftig noch erhoben werden sollte; Güter und Leibeigene in Nordthüringen, die sämtlichen Einkünfte der Münze, die alte Volks- oder Kaufmannskirche (hl. Johannes), welche Otto vom Bischof von Halberstadt eingetauscht hatte, nebst stattlichen Gefällen. Die Begünstigung des Stiftes, welchem seit dem Jahre 964 auch die Gebeine des heil. Maurittus selbst anvertraut wurden, beförderte in der oft bezeichneten Weise unmittelbar die Bevölkerung und die Blüthe der Stadt. Der Schutz des Heiligen, so wie die Vortheile der Lieblingspals, zogen eine Menge freier und halbfreier Leute, besonders Kaufleute, dorthin, und die gleichzeitig angelegte Schule für vornehme Böglinge und zukünftige Geistliche vermehrte die Bedingungen gewerbthäti-

jen Lebens. Der Umfang erweiterte sich ansehnlich, ward ^{4. Kap.} mit Mauern und Gärten, jedoch noch in geringer nördlicher Ausdehnung umschlossen; die Märkte füllten sich aus nah und fern; das altkarolingische Stapelrecht gewann an Bedeutung mit den Siegen der deutschen Waffen zwischen der Elbe und Oder; die Wasserstraße stromabwärts und aufwärts durch Markgrafenthümer gesichert, führte reiche Ladungen an die Zollstätte. Zwar sind die ältesten Urkunden über Magdeburgs Rechte und Privilegien nicht auf uns gekommen, und das sogenannte Privilegium Ottonianum, welches nach dem trauenvollen Schicksale der Stadt im Jahre 1631 einer ernsten Prüfung unterworfen ward, ist unächt; dennoch aber kühnt es ein, daß die vorzugsweise als „königlich“ bezeichnete Stadt und ihre kaufmännischen Bewohner noch vor der Gründung des Erzbisthums alle diejenigen Freiheiten entwickelten und fruchtbar zu machen verstanden, welchen die alten königlichen Städte ihre Wohlfahrt verdankten. Die großmüthige Pflegerin Magdeburgs starb leider schon im Jahre 947 und fand ihr noch kundbares Grab in dem neuen, würdig geschmückten Heiligthume; ein großartiger Aufschwung des deutschen Königthums, gefährvolle innere und äußere Kämpfe hielten darauf den Herrscher auf längere Zeit seinem Lieblingsstuhle fern, bis Otto am Abend seines thatenvollen Lebens, nach Ueberwindung mancher Hindernisse, sein und Editha's Werk krönte, und durch Errichtung des weit gebietenden Erzbisthums der „Jungfrauenstadt“ unvergängliche Herrlichkeit verbürgte.

Die Dürftigkeit der Nachrichten verbietet, schon unter den Ottonen die Gesellschaftsverfassung einer gewiß sehr gemischten Bevölkerung zu beleuchten. Was am Rhein und an der Donau zum Dasein rang, Bürgergilben, das Ansehen

4. Kap. der Schöffen, zünftige Gliederung und Geltung der Handwerke, die Ausbildung eines eigenthümlichen Stadtrechts arbeitete gährend und sich gestaltend gewiß auch in Magdeburg, dessen stillerwachsenen und befestigten Bürgerfajungen fernern Städten des deutschen Ostens städtisches Dasein stahen ten, dessen uralter Schöppenstuhl unantastbare Rechtsweisungen gebot, und dessen Zünfte urkundlich zuerst die Umwandlung lästiger Hörigkeitsverhältnisse bezeugen.

Städte
als
Burgen.
Bürger.
Bürger-
männern.

Was andere Städte des inneren Sachsenlandes betreffen so offenbaren sie merkwürdig in den unheilvollen Kämpfen welche Otto mit seinen nächsten Verwandten zu bestehen hatten eine kriegerische Streitbarkeit, die wohl nur allein in Heinrichs, des Vorgängers, militärischen Einrichtungen ihre Erklärung findet. Der Haupttheil der Städtebewohner war nicht waffenfähig; aber es können auch nicht allein die Vasallen, Ritter, adligen Parteigenossen eines Thantmar, Ludolf Heinrich gewesen sein, welche in festen Städten, wie Eresburg, Saalfeld, Merseburg, Dortmund, das wir bald näher ins Auge zu fassen haben, in Mainz, Regensburg, so heftig Fehden, Belagerungen, offene Treppen aushielten, wenn auch die Bezeichnung, Bürger, Städter, bei den Chronikanten nur uneigentlich zu verstehen ist. Die stürmischen Zeiten hatten das erschlaffte Volk in Sachsen, wie in ganz Deutschland, kriegerisch aufgeregte, und kampfsgeübte, waffenlustige Gefellen, deren z. B. Merseburg viele umschloß, mögen auch der zahlreicheren Bevölkerung einen Muth mitgetheilt haben, den die fürstlichen Empörer gewiß nicht unterdrückten. Mischten sich ungerufen die mittelfreien Städtebewohner in den Strauß ehrgeiziger Königssöhne, ihrer Mannen und der ansässigen Festungsvrtheidiger, so bot das nächste Jahrhundert dem bewußten Bürgerthum die Gelegenheit, Schild und Schwert

Die höchsten Dinge des deutschen Staates zu er-4. Kap.
weisen.

Hamburg, die Stiftung Ludwigs des Frommen und
 seines Sohnes, des ersten deutschen Königs, erhob sich unter
 dem Schutze des sächsischen Stammes wieder zeitweise aus sei-
 nen Trümmern, bot selbst Sicherheit als Verbannungsort
 eines abgesetzten Papstes, und sah Kirchen, fromme Stiftun-
 gen und Wohnhäuser wieder entstehen, bis im Jahre 983
 ein gründlich verheerernder Sturm einbrach; auch wird der
 Ort Stade, Sitz eines tapferen Grafengeschlechtes, als zur
 Schifffahrt bequem, namhaft; gleichwohl aber vermittelte die
 Bindung des Elbstroms nur einen sehr mäßigen, überwie-
 gend kirchlichen, Verkehr mit dem Norden. Der Erzbischofs-
 stuhl an der Weser dagegen schwang sich durch die Wirksamkeit
 eines großgesinnten Kirchenhirten immer bedeutsamer hervor.
 Als Adalbag im Jahre 936 den Stuhl des heil. Willehad ^{Auf-}
 bestieg, fand er sein Bisthum durch die Eingriffe der Grafen-^{schwung}
 gewalt und der königlichen Beamten auf den Kammergütern
 seines Sprengels arg gemißhandelt und erwirkte zuerst vom
 neuen Gebieter im Jahre 937 die Bestätigung der Immuni-
 tät (Freiheit von den Grafengerichten, von allen weltlichen
 Lasten und Leistungen an den Staat) für das Erzstift und
 die ihm untergeordneten Klöster. Bremens geschichtskundi-
 ger Domherr, Adam, berichtet etwas dunkel: „Adalbag,
 der Wiederhersteller seines Staates, habe Bremen von der
 Willkür der königlichen Richter erlöst, und ihre Befreiung
 nach Art der übrigen Städte vom Könige erlangt.“ Der
 Ausdruck „übrige Städte“ mag wohl nur auf Magdeburg
 und die königlichen Städte im alten Deutschlande gehen;
 schwerlich darf aus diesen Worten eine der frühesten städti-
 schen Ausbildungen in Sachsen gefolgert werden, da der

4. Kap. staatskluge Erzbischof gewiß nicht zubiel Rechte aus den Händ
den gab, und Bremen noch lange bischöfliche Gerichte behiel
obgleich ein gewichtiges Altbürgerthum bald sogar mit wehl
ständiger Berechtigung heraustritt. Abaldags, des Begleit
ters Otto's auf dem italienischen Abenteuer, das dem Sach
senstamme die kaiserliche Krone abwarf, kluge Aufmerksamk
im städtisch erblühenden Lande jenseits der Alpen mußte ih
wohl auffordern, seinem noch stillen, aber so günstig an
Strom belegenen Bischofsstze kaufmännisches Leben zu erwe
cken; der Erfolg der deutschen Waffen, welcher den König K
an die Nordküste von Jütland, zum Ottenfunde, geführt
sicherte dem Stuhl zu Bremen die kirchliche Gewalt über d
drei neuen dänischen Bisthümer, zu Niepen, Schleswig und
Arhuus (im Jahre 948), welche nur durch Schifffahrt und
Handel behauptet werden konnte. So spät auch erst d
Sachsen ihre Kraft auf überseeischen Verkehr wandten, k
riefen doch die kirchlichen Beziehungen des Erzbisthums Ham
burg und Bremen zu Dänemark und Schweden, zumal z
Nordalbingien und Schleswig, kaufmännische und Seefahrer
neigung hervor. Deshalb war denn Otto's, des Kaisers
Freibrief vom Jahre 966, welcher den Wünschen des Bischof
für Bremen Marktrecht, Bann, Zoll und Münze gewährte,
so wie ihm alle dortigen königlichen Einkünfte zuwies, und
endlich den gewerbtreibenden Bewohnern der Stadt denselben
Schuß zusagte, dessen Kaufleute in den übrigen königlichen
Städten genossen, von hoher Bedeutung für das sächsisch
Haupt an der Weser, das den deutschen Kiel, ohne wendi
schen Piloten zu folgen, zuerst in die hintersten Buchten des
baltischen Meeres, nach dem nördlichen Eismeere leitete, ja,
wetteifernd mit den seevertrauten Nachbarn in Friesland, die
gefährlichen Pfade ins Mittelmeer aufspürte. Aber noch

Kauf-
männisch.
Leben in
Bremen.
Nordische
Schiff-
fahr.

sehen wir uns nur das bescheidenste Bild von dem offenen, 4. Kap.
 zumlich engen Bremen entwerfen, dessen Domkirche wahr-
 scheinlich bis zum großen Brande im Jahre 1045 größtentheils
 als Holzwerk bestand.

Als Bremen seinen Sprengel so mächtig über die dänische Kirche erweiterte, wuchs auch Magdeburg seiner glanzvollen kirchlichen Bestimmung entgegen. Bereits im Jahre 949 hatte Otto im Lande der Havelder das Bisthum Brandenburg gegründet, so wie schon im Jahre 946 am Ausflusse des märkischen Stroms, auf einer weit in die Niederung blickenden Anhöhe das Bisthum Havelberg seinen kirchlichen Sitz errichteten. Längst schon gedachte der Kaiser, die so verheißlich gegründete slavische Kirche, deren äußerste Pflanzung sich weit über die Ober, bis nach Bosen, erstreckte, unter einem Mittelpunkte zu vereinigen, und hatte er dazu sein liebes Magdeburg ausersehen, wo er, zum Dank für den Segen seiner Waffen in der heißen Ungarnschlacht am Lech (im Jahre 955), das Maurittuskloster schöner aufgebaut und vielleicht auch schon den Grund zu einer Domkirche gelegt hatte. Allein der Widerspruch des Bischofs von Halberstadt, unter dessen Sprengel Magdeburg und die Umgegend gehörte, war nicht mit weltlichen Mitteln einzuschüchtern, und indem der Kaiser den Tod des eigenfinnigen, bejahrten Prälaten abwartete, bereitete er eifrig durch noch reichere Schenkungen, unter denen beim Jahre 961 auch schon der Zehnten um Stebichenstein, dann auch des größten Theils des heutigen Saalkreises nebst jener Burg und seinen Salzquellen, genannt wird, die Ausführung seines Planes vor. Nachdem die Kirchenversammlung zu Ravenna im Jahre 967 die Errichtung des Erzbisthums gutgeheißen, bereits der Bau einer neuen Domkirche auf der nördlichen Seite des heutigen Dom-

4. Kap. plazes ernstlich betrieben war, und endlich der Tod des Bischofs von Halberstadt im Jahre 968 die letzte Schwierigkeit hinwegräumte, auch der neue Bischof auf dem linken Elbe zur Bildung des Metropolitansprengels ein fruchtbares Gebiet abgetreten; weihte der Papst den frommen und gelehrten Bischof von Weissenburg an der Saale, Adalbert, am 1. Octobr. 968 als Oberhirten der slavischen Kirche; im Decemb. desselben Jahres führten zwei Legaten des heiligen Stuhls unter feierlichem Gepränge den Erzbischof in seinen Sitz ein, dem nicht allein die Kirche von Brandenburg, Havelberg, Pommern und anfangs auch Oldenburg im slavischen Holstein unterordnen mußte, sondern auch die neu errichteten Bisthümer von Merseburg, Zeitz und Meissen. Unmuthig wichen die Benedictinermönche von St. Maurittus der vornehmeren Stellung aus ihrer alten Stätte, und wurden in das neue Kloster auf dem benachbarten Riddagsberge veretzt, in das später berühmte Kloster Bergen, welches als hochverdiente protestantische Schule alle Stürme bis zur Belagerung im Jahre 1813 überdauerte. Im älteren Moritzkloster nahm das Domcapitel seinen Sitz. Erst bei seiner späten Rückkehr aus Italien im Jahre 973 betrat Otto, hochverehrte Reliquien und prachtvoll besetztes Kirchengeschloß spendend, sein geliebtes Magdeburg besichtigte und mehrte seine Schenkungen, und starb bald nach dem glänzenden Hoftage zu Queblinburg, am 7. Mai 973 zu Remleben, dem Todesorte seines Vaters. Sein Leib ruhet neben dem Grabe Editha's in der Domkirche unter einem einfachen Steine; dankbaren Sinnes ließ seine Stadt ihrem Gründer und Wohlthäter ein Ehrendenkmal auf dem alten Markte errichten, das, oft erneuert, noch jetzt vorhanden ist. So blühend und vollreich die Hauptstadt Sachsens geschildert wird, finden wir doch noch keine Spur von

Kloster
Bergen.

Gemeinheitsverfassung; die Vergabung des Reichsbanns und vieler königlichen Gefälle an das Erzbisthum brachte die königliche Stadt unter die geistliche Herrschaft, welche die Gewissbarkeit durch einen mit Genehmigung des Kaisers erwählten „Burggrafen“ verwalten ließ. Dieser ernannte dann einen Schultheißen, der, gemäß dem allgemeinen Entwicklungswege, aus den angesehensten Bürgern sich Schöppen beorderte. Doch vergingen noch über anderthalbhundert Jahre, ehe die stille Umgestaltung städtischer Verhältnisse urkundlich vorkommt. — Im Umkreis Magdeburgs, aber ursprünglich im Sprengel von Halberstadt gehörig, wird das Kloster St. Adgars, unter Helmstädt's Namen eine städtische Ansiedelung findend, im Jahre 952 fundbar. — Dasselbe Jahr kennt Göttingen erst als Waterhof mit einem Kirchlein. — Im westlichen Theile von Altsachsen, da wo der Einfluß des altfreien Kölns als Metropolitanitz einwirken konnte, möchten wir die ersten Keime jener ausgezeichneten Rechtsverhältnisse, welche vor der Ausbildung des Gemeinderaths den Begriff Stadt bestimmen, nachweisen. Dortmund, vielleicht die Villa Lutpans, wo den besiegten Sachsen im Jahre 789 ihre alte Freiheit gewährt, und der erste Sachsegraf eingesetzt sein soll, streitet mit Soest, das im 10. Jahrhundert gleichwohl noch aus einzelnen Dorfschaften mit einem Markte um St. Patrocles Münster, das Werk Bruno's von Köln (954—961) und einem wohllichen „Thurm“ bestand, in seiner alten Schrae aber auf städtische Eigenthümlichkeiten des 11. Jahrhunderts hindeutet, um das Alterthum seines Stadtrechts. In Otto's Bruderkriezen im Jahre 938 erscheint Dortmund schon als wohlbesetzte Stadt und beim Jahre 952 wird von einem Rechte geredet, welches „die Dortmunder genossen“, nur leider ohne Angabe des Inhalts. Angesehene Städte, wie Herford,

4. Kap.
Verfass.
Magde-
burgs.

Helm-
städt.
Göttingen.

Dort-
mund.
Soest.

4. Kap. Minden, Paderborn, Gandersheim, holten ihre Statuten von Dortmund, für welches jedoch wiederum Soest als Oberhof erscheint. Als spätere Reichsstadt, prangend mit zahlreichen Thürmen und vielleicht zehnfach bevölkerter als jetzt sah Dortmund schon in der Ottonenzeit kaiserliche Hoftag und kirchliche Versammlungen; früh bestand eine große Gilde, der Inbegriff eines nach Freiheit ringenden Altbürgertums. —

Otto I. Begünstiger der weltlich. Hoheit der Bischöfe. Regensburg. Aus dem Leben süd- und westdeutscher Städte und Otto I., welcher seine Aufmerksamkeit überwiegend den Sachsen zuwandte, wissen wir nur fürchtbare Kriegsdrangsale, wie Regensburgs, Augsburgs und Mainz'; theils die Folgen der sächsischen Familienfehden, theils herbeigeführt durch die Ungarn, die Verwüster selbst des Sprengels von Thür. Regensburg, die Hauptstadt Baierns und doch eine der vornehmsten königlichen bei um sich greifender Gewalt des Bischofs, sank in Asche; auf dem Lechfelde bei Augsburg, das als nicht besonders fest bezeichnet wird, erkämpfte der König seinen großen Ungarnsieg. Eine spätere Fabel ehrgeizigen Bürgertums ist, in der Schlacht hätte Siboth Stolzhirsch das Banner der tapferen Augsburger getragen und sei den Weibern der Schild, welchen sie einem feindlichen Heerführer abgenommen, als Junftwappen verliehen worden. — In allen Bischofsstühlen am Ober- und Mittelrhein sehen wir die geistlichen Hirten, gestützt auf die Immunität ihres kirchlichen Eigenthums und die verschwenderischen Schenkungen der Kaiser, ihre weltliche Macht ausdehnen; Straßburg erhielt im Jahr 982 die Bestätigung seiner Immunität als einer schon alter Sache, und die Zusicherung, daß innerhalb der Stadt und der Vorstadt niemand Gericht hegen sollte, als der Voigt des Bischofs. Zumal Worms erlangte am frühesten fast volle

Ungarnschlacht am Lech.

Landeshoheit über die kaufmännische, schiffende, gewerbthätige ^{4. Kap.} Einwohnerschaft. Dem Bischöfe fiel auch der letzte Rest des Bolles zu und in seinem Gebiete war schon um 980 das Grafengericht gesetzlich so ausgeschieden, daß nur der Voigt, welchen der Bischof einsetzte, die Rechtsverwaltung zu Händen hatte. Dennoch soll die letzte Heimsuchung durch die Ungarn im Jahre 954 Worms in dem Grade verwüstet haben, daß es „mehr den wilden Thieren als den Menschen“ zur Zuflucht diente; wenige Jahre darauf findet sich wieder eine Alt- und Neustadt erwähnt, und umschloß Bischof Burkhard, einer der ^{Burkhard} ^{Bischof} ^{von} ^{Worms.} großen Kirchenhirten, an denen besonders das 10. und 11. Jahrhundert reich sind, die erneuerte und ermuthigte Bevölkerung durch eine bewunderungswürdige Mauer, freilich mit den Frohnden der benachbarten Dörfer und der zwangspflichtigen Stadtgehörigen. Noch hatte der thätige, kluge Burkhard, wie wir unter der Regierung der letzten sächsischen Kaiser erfahren werden, ein störendes Element aus seinem Bischofsstuhle auszutreiben, ehe er als unbestrittener Gebieter dastand; in der Stille bildete aber das bürgerliche Wesen so unverthilgbar sich aus, daß gerade die Mittagshöhe landesherrlicher Gewalt die ewig denkwürdige Wendung herbeinöthigte.

— Das Erzbisthum Mainz erhielt erst nach Otto's I. Tode, ^{Willigis} ^{von} ^{Mainz.} im Jahre 975 an Willigis, niederer Herkunft, wie es heißt eines Radmachers Sohn, ein kirchliches Oberhaupt, welches den alten Primat Germaniens, fast von Magdeburg verdunkelt, glanzvoll wiederherstellte. Schon sein Vorgänger, Wilhelm, Otto's I. Sohn, hatte die obrigkeitlichen Verhältnisse des Erzstifts zu Erfurt, welches in neuen Mauern ein gewerbthätiges Volk umschloß, geordnet; während Bruno, des ^{Bruno v.} ^{Köln.} Kaisers Bruder, die weltliche Hohheit des Erzbischofs über Köln die Metropole Niederdeutschlands gründete. Otto's II.

4. Kap. zehnjährige Herrschaft, so wie die Regierung seines vielbe-
König
Otto II. wunderbaren Sohnes, des dritten Otto, bis 1002, sah, der be-
 stehenden Erscheinung des deutschen Kaisertums ungeachtet,
 Manches verfallen, was die Lüchtheit des ersten Otto ge-
 schaffen und behauptet hatte. Nach siebenjährigen Unruhen
 des Reiches wieder mächtig, folgte Otto II. der Lockung nach
 Italien, erlag aber mit seinem Heere den Griechen und
 Arabern in Calabrien (982); nicht ohne Verbindung mit dem
 Unglück der kaiserlichen Waffen scheint, daß um dieselbe Zeit
 und im folgenden Jahre die arggeachteten Wenden sich em-
Wenden-
aufstand. pörten, Havelberg überfielen, die Domkirche verbrannten, ein
 Geschieß, das auch Brandenburg unmittelbar darauf erlitt.
Hamb-
burg
verödet. Hamburg, welches unter Otto's I. und Abaldags Pflege wieder
 erstanden, sank von neuem durch die Abodriten in Asche, und
 zerstört war auf mehrere Menschenalter die slavische Kirche,
 wenn auch deren Hauptstz, Magdeburg, im städtischen Erblich-
 en nicht gewaltsam gehemmt wurde. So empfingen die
 Kaufleute allgemeine Zollfreiheit im ganzen deutschen Reich
 mit Ausnahme der Hebestätten zu Mainz, Köln, Liel an der
 Waal, der schiffbaren Verbindung des Rheins mit der Nord-
 See und zu Bardewiek (im Jahre 975); die Vortheile des
 Verkehrs mit den Slaven müssen gleichwohl unter den wie-
 derholten Kriegszügen jenseits der Elbe sich vermindert haben
 Auch die Ruhe des inneren Sprengels erfuhr Anfechtung, in
 dem Giskar, des Erzbischofs Adalbert Nachfolger, das
 Bisthum Merseburg aufhob, die wichtigsten Güter desselben
 für sich behielt, andere unter Meissen und Bütz vertheilte,
 welcher letztere Ort eine Plünderung durch die Böhmen er-
 fuhr. Auch Passau entging nicht im bairischen Kriege der
Hamburg
Bonn
Duis-
burg
neue
Städte-
anlagen. Zerstörung; anderwärts dagegen erwachsen neue städtische An-
 lagen, wie denn jetzt Bamberg, Bonn, Duisburg, kundbar

werden, in Thüringen Eschwege, Mühlhausen, Weimar, im J. 4. Ray. 975 schon ein kaiserliches Hoflager, Gotha, von Hersfelds Neben Megingoz oder Gotthard (v. J. 933—1022), ummauert, sich aufthun, Minden und Goslar an gewerblichem Leben gewinnen.

Kaiser Otto III., ein Kind beim Tode des Vaters, er^{Rönig.} ^{Ditto III.} abte eine lastende Krone und schwere Kämpfe nach allen Seiten, besonders auf der nordöstlichen und gegen das neu-christliche Großpolen. Persönlich gegen die Wenden ins Feld gerückt, konnte der junge Held das Verlorene nicht wieder herstellen; ja auch die nordischen Seeräuber, ungebändigt durch ein schwächliches Christenthum und durch keine deutsche Seemacht im Baume gehalten, regten sich von neuem, verheereten im Jahre 994 Friesland und Fadeln, erschlugen die Grafen von Stade und verbreiteten solches Schrecken über die sächsische Welt, daß der Erzbischof von Bremen seine Stadt mit einer Mauer umschloß und den Kirchenschatz ^{Bremen} ^{umman-} ^{inert vor d.} ^{Dänen.} fernem Orten barg. Erst Unwan, Kaiser Heinrichs II. Zeitgenosse, stellte die Kirche in Nordalbingien wieder her und rief Geißlichkeit und Volk wieder in das verödete Hamburg.

Verdunkelte sich die Herrlichkeit des Reichs an den nördlichen und östlichen Marken unter den letzten Ottonen, welche geringere Liebe zur sächsischen Heimath trugen; so mehrte sich wenigstens der kirchliche Glanz des alten fränkisch-deutschen Königthums durch der Kaiser fromme Spenden. Erzbischof Willigis, beim Emporwachsen des slavischen Primats ^{Willigis} ^{verdient} ^{um} ^{Matz.} in Magdeburg, einer gefährlichen Nebenbuhlerin, nicht mehr mit der alten Domkirche zu St. Johann, der Stiftung merovingischer Andacht, begnügt, ließ als einflußreicher Kanzler Kaiser Otto's II., später Erzieher des jungen Otto und Regent des Reichs während dessen Minderjährigkeit, im Jahre 978 die alte St. Martinskirche abbrechen, und an Stelle derselben

4. Kap. mit allem Aufwande, auch wohl griechischer Kunst, und kostbarere Mittel eine neue Kathedrale bauen, welche nach 30jähriger Arbeit fertig, jedoch am Tage der Einweihung in Brand gerieth (im Jahre 1009). Wahrscheinlich war das sonst steinerne Gebäude mit einer flachen Holzdecke geschlossen, dergleichen man bei alten Basiliken findet; bestand doch selbst die Stephanskirche, welche Willigis im Jahre 990 auführte, ganz aus Holz. Unverdroffen schritt der Erzbischof an die Wiederherstellung, erlebte jedoch nicht mehr die Vollendung des Doms, welcher, größtentheils schon in dem jetzigen Umfange und mit noch kennbaren Thürmen geziert, erst im Jahr 1037 feierlich eingeweiht werden konnte. Daß die Stadt Mainz, unter einem so hochgestimmten geistlichen Hirten, wie an Reichthum des Kirchenguts, so an bürgerlicher Wohlfahrt wuchs, ist nicht zu bezweifeln; doch gab die steigende Landesherrlichkeit des Erzbischofs noch nicht eigentlicher Entwicklung als städtischer Gemeinheit Raum.

Worms
als Reichs-
bild ge-
schlossen.

Das nahe Worms, seit dem Anfange des neuen Jahrtausend unter dem Stabe Burchards, sah den Höhestand der bischöflichen Oberhoheit, nachdem das Besitzthum des Herzogs Otto, inmitten der Mauern belegen, hinweggeschafft war. Jener Herzog, ein naher Sippe des Kaiserhauses, im Wormsgau begütert, hatte innerhalb der Stadt eine feste Burg inne, aus welcher Geistlichkeit und Volk mannigfache Beschwerde erfuhr. Dergleichen gestreute mit eigener Gerichtsbarkeit versehene Häusermassen, ja ganze Straßenviertel, bald geistlichen, bald weltlichen Personen gehörig, fehlten in keiner königlichen oder bischöflichen Stadt, bildeten eine polizeiliche und justizausübende Macht für sich, erlangten, wie z. B. das Stift St. Emmeram zu Regensburg und viele andere, sogar Reichsunmittelbarkeit, und hemmten begreiflich jede mögliche Einheit

der inneren Verwaltung und der Handhabung des Rechts. 4. Kap.
 Ungebuldig, solche Fessel seiner städtischen Herrschaft zu ertragen, begann Burkhard mit seinen Vasallen und Ministerialen von seiner wohlbesetzten Pfalz aus eine Fehde in den Gassen der Stadt selbst, und war, als Abwehr nicht fruchtete, schon im Begriff jenes feste Nest durch eine Ummauerung abzusperren, als Kaiser Otto III. starb, und dessen pfaffenfreundlicher Nachfolger, aus Dankverpflichtung gegen den Bischof, durch Tausch und freiwillige Opfer des Bischofs, den Herzog zufrieden stellte, indem er ihm, für die Abtretung seines gesammten Eigenen in Worms an die Kirche, Bruchsal im Kraichgau (Brüssel) überließ. Froh des Gelingens zerstörte Burkhard jene Pfalz und führte, dem heiligen Paulus zu Ehren, an der Stelle eine Stiftskirche auf. Als Gefinde des Gotteshauses, ^{Die Familie des heiligen Petrus in} als Familie S. Petri, konnte der Bischof jetzt fast alle Bewohner seiner Stadt betrachten, und sie unter einem merkwürdigen Statute umfassen.

Verbürgt die Verleihung von Markt- und Münzvorrechten nicht sowohl das augenblickliche Erwachen der so begünstigten Orte, als vielmehr ein dringendes Bedürfniß des Verkehrs und die Werthschätzung derartiger Privilegien; so müssen wir im Innern des Reichs am Ende des ersten Jahrtausends vielfache Fortschritte örtlichen Bürgerlebens erkennen. So ward Quedlinburg, erst Königshof, dann Stift ^{Quedlinburgs Privilegien.} und Burg, im Jahre 994 mit einem Markte beliehen, dessen Einkünfte, wie die zu Köln, Mainz und Magdeburg an die geistlichen Gebieter, so der Aebtissin zustelen; der Bischof ^{Freisingen Markt.} von Freisingen gewann für seinen Sitz Markt, Münze und Zoll gleich dem Bischöfe zu Regensburg (im Jahre 996). Billingen erwirkte durch seinen Grafen dieselbe Begünstigung ^{Billingen.} nach dem Vorgange von Konstanz und Zürich.

4. Kap.

Auf dem Feierzuge, welchen Kaiser Otto, begleitet von vornehmen Römern, im Jahre 1000 durch Deutschland bis zum Grabe des Wunderthäters Adalbert unternahm, tauchen weit jenseits der vorgeschobenen Ostmark Namen von Ortschaften zuerst auf, welche im Lauf der nächsten Jahrhunderte die deutschen Ketme gedehlich pfligten, und weitberühmte Mittelpunkte des inländischen und überseeischen Verkehrs wurden. Danzig, Gdanie, räthselhaft, ob eine Anlage gothischer Urbewohner an der Mündung des Weichselstroms, ober ob slavisch von Beginn an, oder eine Niederlassung der meerdurchspähenden Dänen, war als Ort schon auf der Reise des Erzbischofs von Prag, die heidnischen Preußen zu bekehren, genannt worden (im Jahre 997); Danzig wie Elbing fassen wir ins Auge, wenn wir am Ende des sächsischen Zeitraums die wunderbare Handelsthätigkeit der Ostseeslaven, die angebliche Herrlichkeit des baltischen Venedigs, Julins, beleuchten; hier sind es die spätere Hauptstadt Schlesiens, und die uralte Feste in Pommern, die im Berichte über Otto's Wallfahrt nach Gnesen geschichtlich auftragen. Der Kaiser, welcher von Regensburg über Zeitz, Meissen, durch die Oberlausitz, vielleicht über Halbau (Iwa) seinen Weg zum Grabe des Märtyrers verfolgte, erhob jenes Stift zum Erzbisthum und unterwarf ihm die slavischen Bisthümer Krakau, Wraslaw (Breslau) und Salz-Cholberg (Kolobrzeg), am Ufer der Persante, wohin durch die Waffen des streitbaren Polenherzogs Boleslav früh, aber vorübergehend, das Licht des Christenthums getragen war. Erst als mit deutschem Bürgerrechte versehene Städte werden wir Breslau und Kolberg in unsere Darstellung aufnehmen; ihr slavischer Ursprung vor länger als 850 Jahren stehet fest.

Danzig.
Elbing.
Kolberg.
Breslau.

Wohl mögen die Römer in Otto's Gefolge ein günsti-

geres Bild jenes verrufenen Germaniens mit jenseits der Alpen gebracht haben, als sie, über Magdeburg, Quedlinburg, die Gawe des Rheins nach der kaiserlichen Pfalz zu Aachen gezogen, und die Rheinlande hinauf über die rhätischen Alpen in ihre Heimath zurückkehrten. Deutschland mit Dörfern und Märkten, mit Bischofsstühlen, Burgen und Pfalzen bedeckt, von Handelsstraßen durchschnitten, reich gegen die frühere Armuth, war allerdings seit Papst Zacharias und Stephans Tagen ein anderes geworden; versöhnte gleichwohl nicht die hochmüthigen Italiener mit der Herrschaft der Barbaren. Kaiser Otto III. starb i. J. 1002 voll Schmerz über den Untergang und fand seine Ruhestätte bei Karls des Großen Gebeinen in Aachen, das, obwohl noch ein offener Flecken, doch wohl bevölkert und mit geistlichen Stiften vergrößert, der Sitz der rigoarischen Pfalzgrafen wurde.

4. Kap.
Bild
Deutsch-
lands
unter
Otto III.

König
Heinrich
II.

Die Wahl Heinrichs, aus dem bairischen Zweige der Ludolinger, ging nicht aus der Uebereinstimmung der Fürsten und Völker hervor und veranlaßte daher neue Zerrüttung, ehe andere Bewerber beseitigt werden konnten. Selbst als Willigis von Mainz, mit den rheinischen Bischöfen, wie Burkhard von Worms, dem sächsischen Hause befreundet, den frommen, schüchternen Urenkel König Heinrichs zu Mainz gekrönt hatte (Juni 1002), und die Großen Lotharingens in Duisburg, der fränkischen Ursfals, sich gehorsam eingefunden, gab es noch harte Sträuße am Oberrhein, wo Straßburg und Breisach, „eine sehr feste Stadt“, belagert wurden. Als endlich unerwartet schnell die Gegner sich zum Ziele legten, galt es neuen Kampf, das gelockerte Band zu den slavischen Nebenländern des deutschen Königthums, dem mühsamen Erwerbe der Vorfahren seit Heinrich I., wieder zu knüpfen. Zu vielfachen inneren Zerwürfissen kam noch das undankbare Streben um die Kaiserkrone und ein neues Ver-

4. Kap. haltni zum burgundischen Reiche, der demthigende Handel
 um die Errichtung des Bisthums Bamberg, eine Flle von
 Aufgaben, welche der fromme Herrscher bis auf die Ausfh-
 rung seines Lieblingsgedankens nur unbefriedigend zu lsen
 vermochte. Aber der inneren und ueren Wirren unge-
 achtet bezeichnet doch gerade Kaiser Heinrich II. Regierung
 eine Heranbildung des stdtischen Lebens, welches um die
 zweite Hlfte des 10. Jahrhunderts bereits als ein waffenbe-
 rechtigtes Brgerthum berraschend sich offenbart.

Der nicht eben ruhmvoll beendete Krieg mit Boleslaw
 und dem anmaungsvollen Knigthum in Polen schliet uns
 das innere Gebiet zwischen Elbe, Oder und Warthe auf und
 zeigt uns stdtische Ansiedelungen im Wendenlande und in
 Schlessen, die wie Zerbst, Zterbock, Baugen, Kroffen,
 Glogau, Breslau, Nimptsch, „die erste deutsche Niederlassung
 im Lande der Sudeten“, und andere bald neue Entwick-
 lungskerne aufnahmen. Doch ward unter Heinrich II.
 Deutschlands Grenze zwischen Oder und Elbe am wenigsten
 sicher gestellt, und im Norden schwand, wenn auch Hamburg
 unter dem thtigen Bischof Unwan (seit 1013) wieder
 erwuchs, als Knud die skandinavische und angelschsische
 Herrschaft zeitweis zusammengefgt hatte, Dnemarks Ab-
 hngigkeit vom Reiche mit Sachsens Vormauer, der Mark
 Schleswig.

Aus dem Gedrnge der Ereignisse heben wir solche
 hervor, welche die stille Vernderung der stdtischen Verhltnisse
 bezeugen. Blndern, durch seine tapferen Markgrafen
 aus dem Geschlechte Balduins mit dem eisernen Arme (im
 Jahre 863) gegen die Wuth der Normannen geschirmt, begann
 in gewerbreichen Stdten zu erblhen; Otto I., Lotharingens
 mchtig, hatte die Grenze des deutschen Reichs auch ber

Kampf m.
 Flandern
 Ottonen-
 graht.

Polen-
 krieg.
 Slavisch
 Stdte a.
 d. Oder.

Unruhige
 Regier.
 Knig
 Heinrichs

den Theil des linken Scheldeufers ausgedehnt, durch ^{4. Kap.} einen Graben bei Gent, die sogenannte „Dttograacht“, gesteuert, und deutsche Grafen in Gent angesetzt. Aber die Gewerthätigkeit und der steigende Reichthum der flandrischen Orte, zumal Brügge's und Gents, das aus Klöstern und festen Burgen zusammenwuchs, die entfernte Lage von den Mittelpunkten des deutschen Reichs, lockerte den Verband der Oberherrlichkeit, und Balduin IV., Schönbart, im niederlotharingischen Erbhandel zugreifend, auch der Ottonischen Burg mächtig, zog die Waffen Heinrichs im Jahre 1006 in einen Winkel der deutschen Erde. Das deutsche Heer drang über die Schelde, konnte aber den Grafen hinter Valenciennes Mauern nicht bezwingen; doch ward Gent, bei dem Geschichtsschreiber der Zeit noch als Abtei bezeichnet, eingenommen, und fügte Balduin im Jahre 1007 sich der deutschen Oberherrlichkeit. Gent, von Jahr zu Jahr umfangreicher, bildete sich unter ungewissen Oberhoheitsverhältnissen im 11. Jahrhundert als eine vollkommen organisirte, von eigenen Schöffen regierte, waffenfähige freie Gemeinde aus. — Charakteristischer und in denselben Zusammenhang lotharingischer Handel verflochten, sind die Ereignisse von Trier. Jene alte Römerstadt, obwohl hinter zerbrochenen Mauern, und kaum wieder baulich erstanden aus der letzten Heimsuchung durch die Normannen (im Jahre 883), war unter ähnlichen Verhältnissen, wie die rheinischen Bischofsitze, durch die Ertheilung der Immunität und der Regalien in der Ottonenzeit unter die erzbischöfliche Gewalt gekommen, umschloß aber, sei es aus römischer oder fränkischer Periode, alle die Elemente, aus denen in Schwesterstädten die freie städtische Verfassung sich losrang. Schöffen und Richter, aus den Altbürgern neben Burggrafen und Schultheißen erwählt, eine

Gent.

Zustände
v. Trier.
Freie
Elemente
dasselbst.

4. Kap. wohlthätige Stellung der verschiedenen Befugnisse, sind früh bemerklich. Um die oberherrliche Stellung des Erzbischofs noch zu erschweren, wurzelte am Besitze der alten römisch-fränkischen Königspfalz, des „Palas“, eine ungefügige, wehrständige Gewalt unter dem Namen Burggraf, welche in näherer Verbindung mit den Altbürgern als mit dem kirchlichen Oberhaupte erscheint. — Unter so schwankender Lage der Dinge starb im Jahre 1008 Erzbischof Rudolf, worauf Heinrich II. den Dompropst von Mainz und Kämmerer des Primas Willigis, Megingaud, zum Stuhle von Trient beförderte. Solches verdroß aber den jüngeren Bruder der Königin Kunigunde, den Grafen Adalbero von Lüzelburg, Kapellan des Hochstifts, und, wie die Verwandten des pfaffenfreundlichen Königs überhaupt, längst unzufrieden über die Verschwendung des Erbgutes an die Kirche. Das erledigte Erzbisthum als sein eigen ansprechend, besetzte Adalbero den „Palas“, jenes feste Schloß, dessen fremdartige Bauart und Fierde in Fenstern, Zimmern und Thürmen den altergrauen Ursprung verräth, mit den verschworenen Dienstleuten der Kirche, gewiß nicht ohne Beihülfe der Bürger, und widerstand tapfer dem Anhange des Nebenbuhlers, bis Megingaud den König und Kaiser mit einem Heere herbetrief, und erst nach ernstlicher Belagerung, bei welcher die Stadt theilweis wieder in Trümmer sank, den hartnäckigen Gegner durch Hunger zur Ergebung zwang. Zwar erwirkte Herzog Heinrich von Baiern seinem verzweifelnden Bruder freien Abzug; aber die Zerwürfnisse dauerten durch die Schwäger des rechtsinnigen Königs zumal in Lothringen fort, und der neue Erzbischof selbst fand so wenig Behagen bei seiner verödeten Kathedrale, und unter den störrigen Bürgern, zumal die Pfalz und die Schlösser an der Mosel in Adalbero's Gewalt blieben, daß

Die
Nacht d.
Burggra-
fen von
Trient.

Megingaud
v. Trient.

Koblenz.
Hoffalt
des Erz-
bischofs

er seinen Sitz für Lebenszeit nach dem nahen Königshofe 4. Kap. Koblenz verlegte. Solches Ausweichen des Primas aus seinem altgeheiligten Sitze nach einem offenen Flecken, wenn derselbe auch schon das Münster St. Castor und St. Florians umschloß und als königliches Kammergut bereits glänzende Versammlungen gesehen hatte, ist das Zeichen einer neuen Zeit. Koblenz, noch das Eigenthum des deutschen Königs, beherbergte den friedlichen Erzbischof bis an seinen Tod im Jahre 1016 und als darauf der Kaiser dem Dompropste von Bamberg, Boppo, aus dem Geschlechte der Markgrafen von Oesterreich, den Stuhl von Trier besetzte, mußte auch der Sproß eines fürstlichen Hauses die Residenz bei der erzbischöflichen Kirche so wenig lockend finden, daß er im Jahre 1018 vom frommen Herrscher die Schenkung des Königshofes am Ausflusse der Mosel mit Zoll, Münze und Zugehör erwirkte. So ward Koblenz die Hofstatt der Erzbischöfe von Trier und erwuchs demgemäß zu städtischer Bedeutung; inzwischen aber drohete die alte ehrwürdige Residenz dem geistlichen Hirten gar zu entschlüpfen, ein Ereigniß, welches im Lauf des 12. Jahrhunderts die fertige Gemeinheitsverfassung unter etwas fremdartigen Umständen wirklich zur Folge hatte. In Koblenz Hof haltend, blickten die Purpurträger von Trier zur

Ehrenbreitenstein für Trier gewonnen.

Zuflucht kommender Drangsale zeitig nach dem Felsen hinüber, welcher auf dem rechten Rheinufer, die Mosel schließend, mit den Trümmern einer römischen Befestigung aufsteigt. Das Geschlecht Ehrenbrechts hatte auf dem Scheitel der Felshöhe eine Burg erbaut und nach seinem Namen Ehrenbrechtstein, Ehrenbreitenstein, genannt; Bischof Boppo scheint einen österreichischen Stuppen auf die thronende, seinem Sitze so gefährliche Beste berufen zu haben; um die Mitte des 12. Jahrhunderts sehen wir Ehrenbreitenstein als heimgefallenes Lehn in unmittel-

4. Kap. telbaren Besitz des Erzbischofs Hillin (Hermann). Nach seinem Namen erbaute Hermann an einem nördlichen Vorsprunge des Hermannstein (Helfenstein), verstärkte den Ehrenbreitstein, ließ Wall und Cisterne in dem harten Gestein ausbauen, und so wuchs jene, von Natur und Kunst unbezwingliche Burg, deren Ursprung wir mit dem Freiheitsfinne der Bürger von Trier und ihrem Troß gegen die Herrschaft des Krummstabs in nahe Beziehung bringen.

Bisthum
Bamberg
gestiftet.

Gleichzeitig mit den Drangsalen des Erzbischofs von Trier hatte der fromme König unter einer zahlmeren Bevölkerung, am slavischen Saume von Ostfranken, eine kirchliche Herrschaft gegründet, welche bis auf den Untergang ihrer Weltfürstlichkeit (19. Jahrh.) dem geistlichen Hirten den behaglichsten, prangendsten Sitz verbürgte: das Bisthum Bamberg. Kinderlos von seiner gleichgestantten Gemahlin, der später heilig gesprochenen Kunigunde, beschloß Heinrich, den Lieblingsort seiner Jugend, die Stadt Bamberg, seit dem Jahre 973 ein Eigenthum seines Hauses, in anmuthiger, durch fleißige Slaven früh gartenähnlich bebauter Landschaft, zu einem Bisthume zu erheben, und besetzte nach hartem Kampfe den Widerspruch habgieriger Verwandten und die Weigerung altberechtigter Bischöfe, mit Theilen ihres Sprengels die neue Schöpfung auszustatten. So entstand (i. d. Jahren 1007—1015) jener herrliche geistliche Staat in Ostfranken, und empfing vom beglückten Kaiser alle die Freiheiten, welche den älteren Bisthümern erst nach und nach zugefallen waren. Die Stadt, längst wichtig wegen ihrer belebten Märkte, geschirmt durch die „Alte Burg“, sah seit dem Jahre 1012 die Domkirche mit den Stiftsgebäuden und einer bischöflichen Pfalz fertig. Pfarrkirchen und Kapellen stiegen zu den Füßen der Residenz auf; ihr gegenüber, auf einer Höhe mit köstlicher Aussicht die Benedictiner Abtei St. Mi-

rael, im Jahr 1009, herrlicher aufgeführt durch Bischof Otto, 4. Kap.
den Apostel der Pommern (im Jahre 1121). Kaiser Hein-
rich und Kunigunde fanden ihr Grab in der alten Domkirche,
welche nach einem Brand (im Jahre 1081) im Jahr 1110 in
jener ehrwürdigen Pracht wieder erneuert wurde, in welcher
sie noch jetzt, mit vier Thürmen geschmückt, dasteht. Die
Stadt selbst breitete sich, nicht eingeengt durch Mauern, land-
schaftlich schön aus, hat aber, unter dem milden Krummstabe,
nicht Anlaß gefunden, bedingend in die Entwicklung des
deutschen Bürgerthums einzugreifen.

Die urkundlichen Arbeiten und Mühen des Stiflers, der Orte im
slavisch.
Ostfran-
ken. Er-
langen.
Fürth.
Eigennuß und die Rechtshaberei jener Bischöfe, deren Sprengel durch die Kathedrale zu Bamberg Schmälerung erlitt, zu beschwichtigen oder zu entschädigen, bereicherten, wie die Geschichte der inneren Kriege des Königs, die Orts- und Städte-
tafel Deutschlands mit neuen Namen. Die Wiederherstellung
der Kirche von Merseburg in ihre früheren Rechte, welche
Magdeburgs gewaltsamer Erzbischof an sich gerissen, war im
Jahre 1004 die Einleitung in Heinrichs Wirksamkeit als
Boigt der deutschen Kirche. Als Vergeltung erhielt der heil.
Moriz dafür die Stadt Arneburg in der Altmark (1006) und im
Jahre 1012 auch Königshof und Stadt Frosa. Der Tag zu
Frankfurt, 1. November 1007, an welchem die starrsinnigen
Bischöfe sich beugten, ist besonders durch Schenkungen be-
zeichnet; zwar erscheint Nürnberg selbst noch nicht als Dorf,
doch treten viele andere Orte an der Rednitz, so zumal Er-
langen, und selbst Fürth hervor. Würzburgs Sprengel ward
mit dem Orte Meiningen und dem Marktrechte zu Wertheim
entschädigt; den königlichen Eigenhof zu Kassel, seit König
Konrads Tagen urkundlich, eine Gabe ihres Gemahls, ver-
wandte Kunigunde im Jahre 1008 zur Ausstattung des

4. Kap. **Frauenklosters Kaufungen.** Dem später als Stadt und Fürstenthum erblühenden Heidelberg gegenüber, auf dem hohen „heiligen Berg“, vielleicht unter Trümmern einer Römerfestung, stiftete der Abt von Lorsch im Jahre 1023 das St. Michaelskloster; Kloster Heiligenstadt im Eichsfeld gab der Stadt seinen Namen; Lemgo und Thiatmali (Detmold), seit Karls Sachsenkriegen ungenannt, werden kundbar. Am Rhein erhielt Oppenheim, dem Abte von Lorsch gehörig, Marktrecht (im Jahre 1008); im inneren Ostfranken erscheinen Kronach und Schweinfurt, früher eine königliche Villa, als burgen gleich besetzte Städte, letzteres als Sitz hochstrebender Markgrafen. Im inneren Sachsen fördert Kaiser Heinrich Gosla als einen Lieblingsitz, und wie an der Elbgrenze Langenmünde und im sorbischen Sachsen Leipzig als Eigenthum des Bischofs von Merseburg aus dem Dunkel traten, so jenseit des Stroms Schwertin als Burg und Stadt der Abodriten. Unzählige Orte nahmen unmerklich den Ansatz zu städtischem Wesen; überall kommt bürgerliches Leben auf. Auch die Pfälzen der fränkischen Könige bleiben nicht zurück; Aachen erhielt das St. Adalbertstift; das unmauerte Ulm konnte große Fürstenversammlungen beherbergen, und städtische Betriebsamkeit erfreute sich gewiss eben so früh der Jahr- und Wochenmärkte als Donauwerth, das schon Otto III. in solcher Art begünstigte, und Konrad II. im Jahre 1030 in der Bestätigungsurkunde mit gleich hohem Marktfrieden begnadigte, wie Regensburg und Augsburg. Nur Frankfurt machte sich schwerer von der bindenden Palatinalverfassung los, da ihm als Uebergangsperiode aus Ministerialgewalt in Immunität und Reichbildrecht eine erwerbame Bischofsthätigkeit gebrach, und das Bartholomäusstift nur unbedeutende Regalien an sich bringen konnte.

Rassel.
Heiligen-
stadt.
Detmold.

Oppen-
heim.
Schwein-
furt.

Leipzig?

Ulm,
Donau-
werth.

Augsburg, wo Bischof Bruno, des Kaisers Bruder, vom 4. Ray. Jahre 1000 bis 1029 waltete, sah die geistliche Obrigkeit weltfürsichtlich erstarren; Regensburg, schon Heinrichs Residenz, als er noch Herzog von Baiern war, verlor nichts an Wohlfahrt, als jener die Kaiserkrone trug. Zwar griff auch hier der Bischof weltlich um sich; aber die Eifersucht der freien Abte von St. Emmeram, das Hoheitsrecht des Herzogs und die Stellung des Burggrafen als Vertreters des Königs, ließen es nicht dahin kommen, daß Regensburg dem Geschick Freisingens und Passau's erlag, den Kirchenhirten unterwürfig zu werden. Aus solchem Schwanken oberherrlicher Verhältnisse ist zu erklären, daß die Stadt, ihres Reichthums ungeachtet, den Gemeinderath der Consuln, als Besiegelung bürgerlicher Freiheit, erst spät empfing. Auch Basel, dessen Domkirche, im Jahre 1019 erneuert, reiche Gaben vom Kaiser erhielt, nahm die Gestalt einer weltlichen Bischofsherrschaft an, bis die Fortbildung altbürgerlicher Verfassung und der Erieb der Jähringischen neuen Schöpfungen auch am Saume Burgunds die Städte durchdrang.

Vor anderen btschöflichen Städten liebte Kaiser Heinrich des Sachsenlandes Hauptstadt, Magdeburg, wohin er in kirchlichen und kriegerischen Geschäften immer zurückkehrte, aber kaum im Stande war, die Blüthe des Handelsortes zu erhalten. Geängstigt durch Wenden und Polen blieb Magdeburg, durch Rauern rings umschlossen, zwar von Verwüstung frei, aber der Verkehr mit den Slaven lag darnieder, die Stadt ersahen den Zeitgenossen schlecht bewohnt und bot den Schiffen um so unsicherern Stapelort für Waaren, als die Wenden den Strom in ihrer Gewalt hatten, alle Fahrzeuge in friedlosen Lagen mit räuberischen Schaaren besetzten, ja in kleine Nebenflüsse ungehindert einführen, und selbst das

Magdeburgs
Verkehr
schwankt.
Seer-
messe.

4. Kap. **Bisthum Hildesheim mit Verheerung bedrohten.** War dann einmal Waffenruhe für kurze Zeit eingelehrt, so erwies sich „Juden und Kaufleuten“ wiederum die Gunst der Vertilgung, so mochte schon damals die berühmte Heermesse an Feste des Stiftsheiligen St. Moriz ihren Anfang nehmen, aber vom Bau neuer Pfarrkirchen, als Zeichen wachsender Bevölkerung, findet sich kaum eine sichere Spur, und die Sittenlosigkeit und Leppigkeit, über welche strenge Moralprediger klagen, mochte erklärlicher die Folge der wandernden Hoflager auch eines so keuschen Paars, wie Heinrich und Kunigunde, sein, als des Reichthums unter den Bürgern. Der Erzbischof galt als vollkommener Oberherr der Stadt; der Burggraf, sein oberster Gerichtsbeamter im Namen des Kaisers, gesellte sich, wie überall, die Schöffen bei. Urkundlich tritt noch kein Gemeindevorstand auf; doch war im Zwielichte der Geschichte, wie anderwärts, der Uebergang aus dem Weichbildrechte zur ersten Gemeinheitsverfassung angebahnt.

Blüthe
Hildes-
heims
unter d.
h. Bern-
ward.
Hand-
werk und
Kunst
allda.

Durch Sorgfalt und Pflege eines kunstfönnigen und gewerbthätigen Bischofs hob sich unter Sachsens Städten besonders Hildesheim. Bernward (vom Jahre 993 — 1023), später heilig gesprochen, ein Kunst- und Handwerkstalent seltener Art, Maler, Baumeister, Goldschmied, Metallarbeiter, Erfinder oder Nachahmer einer besseren Art Ziegelsteine, als man in Sachsen bisher gebraucht, umzog seinen Bischofsitz mit Mauern, stellte seine Domkirche nach einem Brande prächtiger her, wohnte in einem Palaste mit lustigen Bogengängen (Lauben) und beförderte durch sein Beispiel besonders die feineren Handwerke, denen unter seinen Hintersassen nicht bloß Hörige sich widmeten. Auch kaufmännische Betriebfamkeit fand bei so wohlwollendem, jeglichem Erwerbe holdem Regimente Raum, und trat sogar mit dem deutschen Meere ver-

mittelt der nahen Weser in Verbindung. So gewährte denn ^{4. Kap.} Kaisern selbst unter den Wenden- und Polenstürmen ein Bild des Gedeihens, das den sorgenvollen Kaiser immer wieder unter seinen rauhen Himmel lockte, wie er denn auch seine letzten Ostern zu Magdeburg, seine letzten Pfingsten zu Goslar feierte, und zu Grona an der Weser, auf dem Königs- hofe seiner Ahnen, am 13. Juli 1024 starb.

Fünftes Kapitel.

Uebersicht des Erwerbs der sächsischen Kaiserzeit für das Städtewesen. Ver-
kehr mit dem Osten zu Lande. Binnenhandel. Bergbau in Deutschland.
Reichtum an edlen Metallen. Salinen. Verkehr über die Nordsee. Köln.
Damen. Die Friesen. Hamburg. Die Handelsstätigkeit der Ostsee. Wenden.
Julin (Vineta). Freies Eigenthum in den Städten. Weichbildrecht. Dienst-
recht zu Worms vom Jahre 1024. Ältestes Städterecht von Strassburg.
Älteste Verfassung von Köln. Die Richtigkeit. Spuren der ersten Ge-
meindeverwaltung. Die Münzerhausgenossen. Bild der Städte. Kaufhäuser.
Lauben. Handwerkerassen. Sittliches Gepräge. (Vom Jahre 919 — 1024.)

Die großartigen Verhältnisse, in welche das deutsche ^{Wach-} Kaiserreich, durch Otto I. gegründet, zu den Völkern ^{thum des} und ^{deutschen} Staaten der christlichen Welt, namentlich zu Italien und ^{Außen-} Griechenland, trat, die ausgedehnten, wenn auch nicht immer ^{handels-} behaupteten Marken unseres Vaterlandes im Norden und Osten, die gebieterische Einwirkung der deutschen Kirche auf bisher dunkle heidnische Nationen, mußten begreiflich die Handelsbe-
ziehungen mehren, und diese dem steigenden Bedürfnisse begegnen. Die Lebhaftigkeit des inneren Verkehrs bezeugt die zahlreiche Verleihung von Markt- und Münzrecht; die Wichtigkeit von königlichen Zollstätten an den Wasserstraßen des Reichs; zumal den rheinischen, zu Mainz, Köln und Tiel.

5. Kap. Wie oben angedeutet, ging schon vor den Kreuzzügen eine
 Landhan-
 del mit
 Konstan-
 tinopel.
 Verzweigung des großen Verkehrs, dessen Stamm Konstan-
 tinopel war, an der Donau auf- und abwärts bis ins Herz
 von Europa; nach der Zertrümmerung des avarischen Reichs
 nahmen die Ungarn die Stelle desselben ein und besaßen schon
 vor dem Jahre 1038 eine Kirche in der mächtigen Handelsstadt
 an der Enge des Meeres zwischen und Ostens unserm Welttheile.
 Aber die Kaufleute des südlichen Deutschlands drangen zeitig
 bis auf den Hauptmarkt vor, und wenn auch erst aus Konrads
 des Hohenstaufen Tagen um das Jahr 1140 der Erbauung
 einer Kirche der Deutschen in Konstantinopel gedacht wird, so
 haben wir doch schon Zeugnisse aus der Ottonenzeit, daß selbst
 Kaufleute von Mainz den unmittelbaren Weg dorthin aufge-
 funden hatten. Ehe Wien sich erhob, bis ins 13. Jahr-
 Regens-
 burg.
 Stapel-
 ort.
 hundert, behauptete Regensburg den Vorrang als Vermitt-
 lerin jenes Verkehrs zwischen Osten und Westen, bald auch
 in den Norden hinauf. Wie hoch in Gesellschaft und Besitz
 die Großhändler zu Regensburg standen, lehrt uns: daß im
 Jahre 983 ein Kaufmann, Namens Wilhelm, dem Stifte
 St. Emmeram eine Menge Güter und Grundstücke in und
 außerhalb der Stadt schenken konnte; und daß im Jahre 981
 sogar ein Jude eine ländliche Bestzung auf dem linken Donau-
 ufer an die Mönche käuflich überließ. Schiffe der Regens-
 burger, mit Waaren beladen, passirten früh die rheinischen
 Zollstätten; Nürnberg's, Prag's und Breslau's späteres Er-
 wachsen als Handelsstädte leitete den Verkehr mit den Han-
 delserzeugnissen Ostens in den Norden Europa's, welcher, wie
 wir sehen werden, noch im 10. und 11. Jahrhundert eine
 andere Straße einschlug.

Aus den lebenskräftigen Städten der gesegneten Lom-
 bardei zogen die Saumrosse durch die finsternen Tiroler- und

Schweizer-Alpen nach Baiern, Schwaben und Franken, und ^{5. Kap.} westen überall auf ihrem Wege städtische Betriebsamkeit. ^{Verkehr mit Italien. Konstanz.} Zürichs Märkte, wie Surzach, blüheten schon in unserer Periode. Konstanz am Bodensee reihte sich in diesen Zug; als eine der ältesten Handelsstädte Deutschlands besaß sie schon im Jahre 1022 namentlich kundbare Großhändler, denen das früh schiffbare „alemannische Meer“ die Waaren Italiens zur Weiterendung zutrug. Am Südrande des Bodensees lag ^{Morsbach.} Morsbach, so wichtig für den Durchgangsverkehr, von Mailand über Como und Gsur her, daß der Abt von St. Gallen schon im Jahre 947 „wegen der bequemen Lage zur Reise nach Italien“ für dasselbe Markt- und Münzrecht vom Kaiser erwirkte.

Alle diese Handelsstraßen vereinigten sich nun für das ^{Rhein-} westliche Deutschland und für das Niederland im Rheinstrom ^{Schiff-} und beförderten die Wohlfahrt und das bürgerliche Bewußtsein der sieben Bischofsstze von Basel bis nach Utrecht hinab. Der Main, als der größte der östlichen Nebenströme, früh schiffbar, verklärte die Lebhaftigkeit der Rheinfahrt, die auf großen Fahrzeugen, mit Gemächern und aller Bequemlichkeit versehen, von Köln und Mählhäusen abwärts, sogar ins deutsche Meer sich wagte. Würzburg, mit allen Königs- ^{Markt v. Würzburg.} rechten im Besitz des Bischofs, hatte seit 1030 im Augustmonat einen besuchten Jahrmart, und einen altbestätigten Schiffszoll nebst der Münze. Bei größeren Orten, wie bei Worms, waren besondere Häfen angelegt; der Zufluß der vielbeschwommenen Mosel verlieh besonders dem Zoll bei Koblenz und dem zu Köln Wichtigkeit. Um die Art der Zollerhebung, die Waaren und die Städte kennen zu lernen, welche am Ehrenbreitstein oder bei Koblenz vertragsweise eine Abgabe entrichteten, bedienen wir uns einer Heberolle vom

5. Kap. Jahre 1104, welche aber auf das Jahr 1042 und noch früher zurückweist: Kaiser Heinrich der Fromme hatte dem Erzbischof im Jahre 1018 den Königshof Koblenz mit allen Rechten verliehen, und Poppo die Einkünfte des Schiffs- und Marktzolls den Chorherren des neuen Stifts St. Simeon in Trier mit der Beschränkung geschenkt, daß sein Verwalter jährlich um Mariengeburt einen ganzen und zwei halbe Tage des halben Ertrags genösse, dagegen dem Propste drei Mahlzeiten, im Betrage von drei Mark, ausrichtete. Das „Bolk zu Koblenz“, d. i. die Altbürgergemeinde, hatte diese Schenkung bezeugt. Als im Laufe des Jahrhunderts Unsicherheit über solche Verpflichtungen eintrat, ließ sich Erzbischof Bruno im Jahre 1104 von den Schöffen und den Dienstleuten der Stadt ein Weisthum über die Einzelheiten ertheilen, und erneuerte folgende Sätze: die Bürger von Guy an der Maas, wegen ihrer Retallarbeiten berühmt, sollten von jedem Schiffe einen ehernen Kessel, zwei Becken und zwei Maasß Wein geben; gleichwie die von Namur und allen Orten an jenem Strome; die von Lüttich außerdem noch zwei Ziegenhäute. Die Schiffe aus Flandern gaben eine Bodshaut, zwei Maasß Wein und einen Käse; so namentlich die Antwerpener, die von Bommel. Die von Liel und der Umgegend lieferten für jede Schiffslast einen Salmen und Wein, wie die anderen: die von Daventer, von Utrecht, zwischen Fastnacht und Ostern, je 120 Härtinge, in der anderen Jahreszeit Aale, Salmen, Wein. Die von Duisburg, Neuß und Deuß Lafeln Wachs und Wein: die von Köln vier Pfennige und Wein, im Herbst noch von je einem Schiffe eine Lafel Wachs. Die von Mainz, Bingen, Worms, Bonn, Speier, Straßburg, Lorsch, Konstanz, Zürich, waren entweder auf Geld oder Wein, oder Beides gesetzt; jedes Schiff mit Kupfer befrachtet, entrichtete vom Centner vier Pfennige.

5. Kap.
Boll von
Koblenz.

Bollrolle
von Kob-
lenz.

Die Regensburger zahlten sechs Pfennige und Wein ^{5. Kap.} obenein; ähnlich die Würzburger, die von Erter, von Lull. Jedes Saumroß, also die Landfracht, gab vier Pfennige; eben so viel für die Niederlage in der Kaufhalle. Schwert-
händler gaben das zehnte Schwert; auf jeden käuflichen Jagd-
falken (Habicht) standen vier Pfennige. Andere merkwürdige
Bestimmungen, die feilgebotenen Handwerkerwaaren betref-
fend, gehören nicht hieher. Solche Leistungen der Rhein-
schiffer, obgleich mächtig, wurden dennoch durch Wiederholung
an vielen Stätten des Stroms eine beschwerliche Last des
Verkehrs, wenn auch damals die Kaiser noch sparsam in Er-
theilung des Zolles sich erwiesen.

Der Binnenhandel der sächsischen Städte, deren Betrieb ^{Binnen-} ^{handel} ^{d. sächs.} ^{Städte} ^{nicht} ^{lebhaft.} ^{Harz-} ^{berg-} ^{werke.} samkeit nach der slavischen Seite durch die Unsicherheit der
Elbe Beeinträchtigung erlitt, erging sich deshalb zeitweise
weniger lebhaft. Als merkliche Folge fleißiger Bearbeitung
der Silberbergwerke im Harz, welche um das Jahr 968 ent-
deckt sein sollen, aber schwerlich von heimischen Bergleuten
anfangs ausgebeutet wurden, tritt dagegen im 11. Jahrhundert
eine Fülle des edlen Metalles, als Verkehrsmittel und zu
Kunstgegenständen, hervor, „als sei das goldene Zeitalter
angebrochen.“ Goslar war der Hauptort für den Bergbau ^{Goslar.}
in Sachsen, und die Menge der „Waldleute“, welche sich
dort versammelte, trug nicht wenig zum Entstehen der Stadt,
aber auch zu den Zunfthandeln bei. Ansehnlich blieb die
Stellung der Münzgenossenschaft in Goslar; der Reichthum
an Metallen lockte im 11. Jahrhundert auch anderen Verkehr
nach der Bergstadt, so den Gewürzhandel; Kaufleute fremder
Länder fanden sich ein, als die sächsischen Kaiser in der dortigen
Pfalz und auf der nahen Harzburg zu weilen liebten. Im
nahen Hilbesheim glüheten unter Bischof Bernward die Schmeltz-

5. Kap. öfen und hämmerte und goß eine lernfähige Bevölkerung. Das Bisthum Basel erhielt im Jahre 1028 das Recht, Silbergruben zu bearbeiten. Auch Blei- und Eisengruben, welche man an mehren Stellen Westfalens entdeckte, lassen auf diesen Zweig des sächsischen Kunstfleißes schließen. An Salzquellen war Sachsen unerschöpflich; in Nordalbingien bis auf Heinrichs des Löwen stürmische Lage die von Oldesloh; die Salze von Lüneburg galt als die reichste von ganz Sachsen seit der ältesten Zeit; doch war deren Bewirthschaffung noch ganz einfach; von einer Sälzmeistergilde vor 1200 noch keine Rede. Die Stadt Lüneburg, wenn auch schon vorhanden, erwuchs, unterhalb des St. Michaelsklosters und der Burg auf dem Kalkberge, erst nach Bardewicks Zerstörung zu bürgerlicher Bedeutung; ferne Klöster und Stifte erwarben aber bereits urkundlich das Recht, Salz für ihren Bedarf in Lüneburg zu siedeln; der königliche Zoll in Bardewiek warf bedeutende Einkünfte ab. Ansehnliche Ausbeute gewährten auch schon die Salzwerke im Gebiet des Erzbischofs von Magdeburg; an seinen Brunnen im wendischen Dobresol erwuchs Halle, wohl von der Bereitung jener Naturgabe benannt, zum lebhaften Marktorte, und benutzte schon im 11. Jahrhundert seinen Fluß zur Versendung seiner Vorräthe. Weil die Anstalten zum Gewinn des Salzes noch lange mangelhaft blieben, dürfen wir behaupten, daß im 11. Jahrhundert an zahlreichen Orten Quellen benutzt wurden, die eine spätere Zeit als nicht ergiebig genug wieder versinken ließ. Gleich fleißig wie die sächsischen Salinen betrieb das einfach-thätige Zeitalter auch die Bearbeitung jenes Bodenerzeugnisses in Schwaben, Baiern und im Salzburgerischen, und mehrte dadurch das Leben auf Flüssen, Landstraßen und Märkten. — Immer kundbarer werden in Norddeutschland die Königswege, welche, von Bardewiek, Magdeburg,

Handel
m. Salz.
Lüne-
burg.
Halle.

Salz-
werke in
Ober-
baiern.

Bremen anhebend, das Land mannigfach durchkreuzten, und ^{5. Kap.} durch Thüringen oder Westfalen in den rheinischen Haupt- <sup>König-
weg.</sup> städten ausmündeten. Als Gegenstände der Ausfuhr bot der heimische Kunstfleiß Sachsens wohl nur Leinenwaaren und wollene Gewebe, auch wohl früh Metallgeräthe; von Naturerzeugnissen müssen wir zunächst an Vieh und Getreide denken. Gesalzene Fische, ungewiß ob gerade Häringe, wurden früh von den Küsten der Nordsee und den breiten Strommündungen an derselben ins Innere Deutschlands geführt; sicher ist, daß an der Ostsee der altangesessene Slave seinen reichlichen Fang zur Versendung dauerbar zu machen verstand.

Zum Binnenhandel rechnen wir die Betriebsamkeit der <sup>Betriebs-
samkeit d.
Friesen.</sup> Friesen, deren Wollentücher ihren Markt noch in ganz Deutsch-land fanden und so begehrt waren, daß man die Händler überall hin durch hohe Vergünstigung lockte; bei Worms war eine friesische Kolonie; ob aber unser östliches Friesland Antheil an so einträglichem Gewerbe nahm, kann bezweifelt werden, da man als Friesen alle Anwohner der Nordseeküste bis westlich über die Schelde hinaus bezeichnete.

Von seinen beiden Meeren eröffnete sich dem deutschen <sup>See-
handel.
Kölner in
London.</sup> Kauffahrer des 10. und 11. Jahrhunderts zu überseeischem Handel fast allein das sogenannte „Deutsche“ und wirkte rückwärts belebend auf die Stromschiffahrt. Wiederum war Köln der Ausgangspunkt und vermittelte den Seeverkehr durch alle Windungen des heimischen Flusses, der Schelde und der Maas. Königs Ethelreds Geseze (978 — 1016) bewilligten bereits den Kaufleuten des römischen Kaisers ansehnliche Freiheiten, und die Kölner, Deutschlands erste Großhändler neben Regensburg, rühmten sich schon aus Wilhelms des Eroberers Tagen bedeutender Vorrechte in England, was auf noch frühere Anknüpfung schließen läßt. Sandwich galt

5. Kap. als berühmter Landungsplatz, und Weingefuhr von Köln fehlte dort nicht, selbst zwischen den grauenvollsten Kriegser eignissen. Die Stadt Liel theilte sich früh mit dem Abenteuer; sobald aber die einmal Alämtinger, der Dänennoth ledig, den Zugang zum Meere gewonnen, überflügelten sie die östlichen Nachbarn, und ward die Westermündung der Schelde, das jetzt versumpfte Swyn, Zwen, der Lammelpfah des Verkehrs aller handeltreibenden Völker Europa's; stand hier die Wiege der ersten deutschen Hansa. Auch die erste deutsche Seemacht bildete sich in jenen Gewässern aus der wehrhaftesten Flußschiffahrt; doch schon die frühesten Grafen von Holland schalteten mit batavischer Anmaßung. Dietrich III. beengte das Gebiet des Bischofs von Utrecht durch Anlegung des Handelsortes Dortrecht und Erhebung eines Zolls, gegen der Lieler herkömmliches Recht freier Schifffahrt bis ans Meer. Der fromme Kaiser Heinrich unterwand sich des Kampfes, zu Gunsten des Kirchenhirten, zu Land und zu Wasser (im Jahre 1018); Rheinschiffe trugen sein Heer von Nymwegen in jene Moräste; aber er ward schmählich besiegt, und Dortrecht blieb den Grafen der Westfriesen.

Liel
überseei-
scher
Verkehr.

Eifer-
sucht der
Flan-
derer.

Dort-
recht.

Bremens
nordischer
Verkehr.

Auch aus der Mündung der Weser erwachte die Fahrt ins hohe Meer hinaus durch den kühnen Antheil der Ostfriesen an kaufmännischer Thätigkeit, die in Bremen ihren Sitz fand. Gefahrvoll genug, vom Elemente und von Räubern bedroht, waren solche Seereisen in den Norden und Westen; wie jener Männer von Bremen, die, bald nach Bernwards von Hilbesheim Tode auf England unterwegs, von Stürmen ereilt und dem Verderben nahe, nach inbrünstigem Gebete zu jenem Nothhelfer gerettet wurden, und am Grabe des Heiligen ihr Gelübde dankbar lösten. Ewig denkwürdig bleibt, daß die Ostfriesen, wie wir sie unter allen deutschen Anwohnern der

Nordsee zuerst im Mittelmeere, ja an Syriens Küste finden, 5. Kap.
 so schon, wir möchten sagen, von wissenschaftlichem Entdeckungseifer getrieben, den höchsten Norden früh durchspähten. Zur Zeit des Erzbischofs Albrand von Bremen (v. Jahre 1035 — 1045) trat eine Genossenschaft edler Friesen „eidlich“ Älteste Nordpol-Expedition. zusammen und segelte auf mehreren Fahrzeugen aus der Wesermündung nordwärts, um zu erkunden, ob jene finstere Meereshöhe noch ein Land umschloffe. An Islands Küste gelangt, mochten die kühnen Männer nicht rasten, sondern drangen mit ihren Schiffen in die Polargegenden hinauf, fanden unter unsäglichen Gefahren eine neue Welt, wunderbar gestaltete Inseln, und kehrten, in aller Gefahr durch ihren Schutzhelgen, St. Willehad, behütet, glücklich nach Bremen heim. — Befremdlich bleibt, daß so entschlossene, entdeckungsbeifrige Deutsche Schiffahrt aus der Ostsee ausge-schlossen. Seefahrer, welche mit so geringen nautischen Hülfsmitteln ohne die Magnetnadel eine „Nordpolerpedition“ vor mehr als 800 Jahren unternahmen, sich nicht in die nähere Ostsee wagten, und daß die Altsachsen, deren gebrechliche Korakles von Weibengeselecht wir schon im dritten und vierten Jahrhundert bis an Aquitaniens Gestaden finden, den Zugang zum baltischen Meere sich noch nicht im 11. Jahrhundert eröffneten. Die Hamburger verkehrten zwar in Folge der Hamburgs Schiffahrt gering. kirchlichen Verbindung mit den dänischen Inseln, mit Schweden und Norwegen; aber nur die Nordalinger, mit Slaven vermischte Sachsen, welche in der südwestlichsten Bucht an der Ostsee saßen, unterhielten vom blühenden Schleswig, von Schleswig, Dänemark, u. Skandinavien. Oldenburg aus unmittelbaren Verkehr mit dem nordöstlichen Winkel des baltischen Beckens und schifften innerhalb 14 Tagen auf Holm und an die russischen Küsten. Der Grund solcher Beschränkung des sächsischen Seefahrer- und Kaufmannsmuthes war die Herrschaft, welche die Ostseeslaven im

5. Kap. Kampfe mit den Dänen auf jenem Gebiete behaupteten. Die Mündungen der Trave, Warnow, Oder und Weichsel mußten erst nach hundertjährigen blutigen Kriegen mit sächsischen Städten besetzt sein, ehe die Altsachsen die Ostsee mit ihrem weiten Umkreise von Küsten als Schauplatz einer weltgeschichtlichen Handels- und Seemacht gewinnen konnten.

Die Ostsee-
flaven
seemäch-
tig.

Jene Slaven, von ursprünglicher Natur dem Ackerbau und friedlich ländlicher Beschäftigung geneigt, entfremdeten sich schnell ihrem innersten Wesen, sobald sie auf ihrer Wanderung den fargen Boden der baltischen Gestade und das an Fischen so gesegnete Meer erreichten. Wie nur die Ostseewenden ans Licht der Geschichte traten, sind sie gefürchtete Seeräuber, flottenmächtig, wehrhafter gegen die Dänen als die deutschen Bewohner der Nordsee, und überraschend handelsthätig. Schon Karls des Großen länderbezwingenden Blicken erschloß sich die abodritische See- und Handelsstadt Rerik unweit Wismar; eine ähnliche Niederlassung fanden Alfreds, des angelsächsischen Königs, kühne Seefahrer in jenem Krauso, am Elbing, der Wiege des hanseatisch späterblühten preussischen Elbings; der Apostel der Preußen, Adalbert, gelangte nach Gdanie (Danzig), einer slavisch-dänischen Ansiedelung am Ausfluß der Weichsel, voll landesüblicher Thätigkeit und Aus-

Kolberg.
Keltischer
Handel
mit Hä-
ringen.

tausch begehrter Naturerzeugnisse. Um dieselbe Zeit (1000) stand schon das pommerische Kolberg am Ufer der Persante, dessen Salzquellen den erfinderischen Bewohnern möglich machten, vor Ende des 11. Jahrhunderts den polnischen Nachbarn den Häring dauerbar zuzusenden. Als der Freireue eifer der Wenden Otto's I. kirchliche und politische Schöpfung zwischen Elbe und Oder zerstörte, die neuen bischöflichen Kirchlein überall in Asche sanken, selbst Hamburg, Schleswig und Oldenburg, führte das Einschreiten der Dänen und Polen

Berhängnisse über die baltische Küste, welche, gehüllt in den ^{5. Kap.} Schimmer ungeheurer Dichtung, traumartige Bilder herrlicher Blüthe des See- und Landhandels, wunderbar beschaffener Seekriegerfreistaaten abspiegeln. Aus dieser Weltlage, dem Zurückweichen des deutsch-christlichen Elements aus dem Osten entstand jenes sagenreiche *Julin*, *Wineta*, von dessen angeblichen Wundern die kundbare Geschichte hundert Jahre später nur den ärmlichen, pommerischen Bischofsitz *Wollin* wiederfindet. In *Tanne*, nach dänischer Bezeichnung den Inseln, zwischen denen die *Oder* ins Meer strömt, erhob sich, wohlbelegen zum Fischfange und zum Handel, eine rührige Wendenstadt, *Julin* genannt, wahrscheinlich in der Gegend des heutigen *Wollin*. Jener Verkehr mit den Erzeugnissen und Waaren des Morgenlandes, welcher, durch *Chazaren*, *Bulgaren* und *Ungarn* vermittelt, über *Regensburg* in den Westen *Europa's* sich abzweigte und den *Rhein* erreichte, hatte entweder auf den Flüssen oder durch russische *Slaven*, land- und seewärts von *Kiew* über *Nowgorod* her, wunderbar, aber unzweifelhaft, seinen Weg an die Mündung der *Oder* gefunden und *Julin* zu seinem letzten Ausgangspunkt und Stapelort für die nördlichen Länder gemacht. Den mittelbaren Antheil der muhamedanischen Bevölkerung am kaspischen Meere an so ferner Handelsverknüpfung erweitern die reichen Kunde arabischer *Direhems*, welche häufig auf den baltischen Küsten zu Tage kommen; Geld jenes Gepräges mag das allgemeinste Verkehrsmittel gewesen sein. So nun erblüdete *Julin*, unter sagenhaften äußeren Schicksalen, als ein nordisches *Venedig*, aber gemäß den ärmlichen, rohen Zuständen der damaligen slavischen, selbst der deutschen Welt, eine kunstlose Schiffsstation, voll hölzerner Häuser, mit der eigenthümlichen slavischen Fertigkeit gezimmert, bunt und von man-

*Julin,
Wineta?*

5. Kap. Merlei Karavanenzügen selbst aus entlegenen Ländern belebt.
 Der Dänenkönig Harald Blauzahn, im oberherrlichen Bes-
 sitz jenes Küstenstriches, erbaute zum Schuz eine Burg see-
 wärts, vielleicht unweit des jetzigen Swinemünde. Die Reste
 „Zomsburg“ und Handelsort erwachsen der träumerischen
 Phantaste ferner Sagenschreiber und Chronisten als ein
 Wunderwerk der Welt, zumal als Palma Loke, der letzte Held
 des dänischen Heidenthums, im Zornwüthig mit dem abtrün-
 nigen Könige, nach Zomsburg die Pflanzschule alter, rauher
 Wikingertugend verlegte, und des heidnischen Skandina-
 viens letzte Herrlichkeit unter unheimlicher Romantik an
 jenen Küsten verblich. Ein einfaches Schreibversehen in der
 Chronik des Domherrn, Adam von Bremen, brachte statt
 des einen, nach Maßgabe der Zeit erblüheten Handelsortes
 Zulin, einen zweiten als Vineta in Ruf, und die späteren
 häuften auf dieses Gebilde der Phantaste alle Wunder jenes
 vorgeschichtlichen Bollins, weil dieses, im Laufe des 11. Jahr-
 hunderts von den Dänen vielfach heimgesucht, als Sitz der
 ersten pommerischen Kirche, den Schilderungen der Bergan-
 genheit so durchaus gar nicht entsprach. Noch in der neuesten
 Zeit mühet sich wundergläubige Romantik, an Usedom's
 Dünen die Spur der versunkenen Weltstadt Vineta aufzuwei-
 sen, bis die Arbeiten zum Molenbau vor Swinemünde jene
 Reste scheinbar menschlicher Thätigkeit als ein Steinriff, ein
 Spielwerk der Wogen, erkennen ließen. — Ungefähr auf die
 erste Hälfte des 11. Jahrhunderts mag sich die Schilderung
 beziehen, welche der Domherr von Bremen, nicht als Augen-
 zeuge, sondern theils aus dem Munde seines königlichen
 Gewährsmanns, Swend Gärithson, theils aus unsicherer
 Erkundigung, einer Zeitgenossenschaft entwirft, die durch den
 gräuelvollsten Wendenaufstand vom Jahre 1066 und den blu-

Die
Zoms-
burg?

Bericht
Adams
v. Bre-
men über
Zulin.

tigsten Umsturz der christlichen Kirche im Slavenlande, durch ^{5. Kap.} ausgesprochene Friedlosigkeit vom Gegenstande verdunkelter Kunde getrennt war. „An der Mündung der Oder, des reichsten Flusses Slavenlands, läge die vornehme Stadt Jumne, die gesuchteste Hafenstadt für Barbaren und Griechen ringsum; weil uns Großes und kaum Glaubliches über sie berichtet würde, wolle er einiges Denkwürdige herausheben. Sie sei die größte aller Städte Europa's, welche Slaven mit anderen Völkern, Griechen und Barbaren, bewohnten. Auch sächsische Abkömmlinge dürften hier hausen, doch ohne sich öffentlich als Christen zu bekennen; denn alle wären noch blinde Heiden, sonst aber könne an Sitten und Gastlichkeit kein milderes und kein ehrlicheres Volk erfunden werden. Reich an Waaren aller ^{Demmin} nördlichen Völker besäße die Stadt die Fülle des Genieß- ^{ältester} lichen und Seltenen“, eine Angabe, die dann durch wunder- ^{Ort Pom-} liche, unverständliche Dinge belegt werden soll. Wichtig als örtliche Bestimmung und Bezeichnung des Verkehrs ist: von jener Stadt gelangt man auf kurzer Fahrt mit Rudern etzerseits nach Demmin, am Ausflusse der Peene, — also nach ^{Demmin} Pommerens ^{ältester} fundbar ^{Ort Pom-} merens. — andererseits nach dem preussischen Samlande; dagegen zu Lande von Hamburg und der Elbe am siebenten Tage nach Jumne. Aus den Häfen an der Nordsee leitete noch keine Verbindung dorthin; man schiffte sich in Schleswig oder Oldenburg ein. Noch wichtiger um die Ausdehnung des slavischen Seeverkehrs zu ermessen, ist die Nachricht, daß man innerhalb vierzehn Tage nach Ostrogard in Rußland segelte, dessen Hauptstadt Kiew an Herrlichkeit mit Konstantinopel wetteifere.

Die Vergleichung der größten damaligen deutschen ^{Sächsi-} Städte, die doch nur eines überaus winzigen Umfangs wa- ^{sche Kauf-} ren, zumal Bremens, das sich dem Donnhertn. zunächst als ^{leute in} ^{Julin.}

5. Kap. Maafstab hat, lehrt, wie wir uns die „größte Stadt Europa's“ vorzustellen haben. Noch durchfurchte kein sächsischer Kiel das baltische Meer, mit Ausnahme jener Kaufleute von Schleswig und aus Wagrien; die Sachsen verknüpfte nur ein kümmerlicher Landhandel mit dem wendischen Venedig; gefährvoll und gewiß durch wüthende Kriegszüge oft unterbrochen. Wollene Gewänder, „Faldones“, für welche die Preußen ihre kostbaren Pelzwerke hingaben, scheinen ein Hauptartikel des Tausches gewesen zu sein. Die Erwähnung der Griechen, welche in Summe haufeten, ist nur auf Russen zu beziehen, auf jene Zwischenhändler, welche über Kiew dem Norden jene morgenländischen Waaren zuführten, die auf der Höhe des Mittelalters von Venedig aus ihre Straße über Wien, Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Prag, Breslau an die baltische Küste fanden.

Späte
Eröffn.
d. Ostsee
deutschen
Handel.

Noch fast anderthalb Jahrhunderte verschwanden seit dem letzten Kaiser sächsischen Stammes, ehe die Ostsee den Deutschen sich erschloß und der deutschen Gewinnsucht die Quellen des nordöstlichen Waarenreichthums sich aufthaten. Das Schwert der Polen, Heinrichs des Löwen, des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, des deutschen Ritterordens mußte erst den Nacken der Pommern, Abodriten, Litteken, Preußen, Liven und Esthen brechen; der Däne Waldemar I. den wilden Seeräubernuth der Naven bändigen, ehe die spärlichen sächsischen Kaufmannsanfiedlungen in altwendischen Städten, wie Lübeck, Wismar, Rostock, im Altpreussischen, wie Danzig und Elbing, in lettischen Kolonien deutscher Betriebsamkeit, wie Riga und Reval, als Verdränger der dort heimischen Handelswelt die gebahnten Wege der Kundschaft wendischer Piloten bis in den finnischen Meerbusen verfolgten; die baltische See, wie das deutsche Meer im Westen, wur-

den aber erst das Eigenthum des deutschen Kaufmanns, als ^{5. Kap.} sich, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die Seestädte an der Weser und Elbe, überflügelt durch den Unternehmungsgeist der Wämlinger, unter dem Einfluß spät erlangter Gemeinheitsverfassung, mit den „wendischen“ Städten an der baltischen Küste veretrigten, und die Ostsee zum natürlichen Halt der weltgeschichtlichen deutschen Hansa behaupten lernten.

Fassen wir nun, ehe jene neue deutsche Welt jenseits der Elbe und Oder sich aufthat, und ehe die Strömung einer zweiten Völkerwanderung das deutsche Bürgerthum um die Weichsel, Memel und Düna, wie über die Sudeten und Karpathen bis nach Siebenbürgen trug, ins Auge, in welcher Weise das Städtewesen im östlich verkürzten, aber westlich erweiterten Raume sich gestaltet hatte. Seit der Zerspaltung der alten freien Volksgemeinde war mühsam ein großer Schritt zur neuen Freiheit gethan, aber Besseres blieb noch zu erreichen. Im allgemeinen bezeichnen wir den Zustand der älteren Städte beim Schlusse der sächsischen Periode, die ^{Zustand d. Städte während der sächs. Periode.} Mannigfaltigkeit abweichender Entwicklung nicht beachtend, dahin, daß sie, bis auf Königspfalzen, wie Frankfurt, Aachen, Ulm, Goslar und die wenigen fürstlichen Städte, unter die mittelbare Hoheit der Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen gekommen waren, und in Folge der Immunität unter dem Weichbild-^{Weichbildrecht.} rechte von den Landgemeinden sich abgeschlossen hatten. Jene spröde Verschiedenheit des Rechts der Ministerialen, Königsleute, Zinspflichtigen, Hofhörigen, gleich sich unter dem kirchlichen Gebieter aus, welcher in der Ottonenzeit die alleinige Gerichtsbarkeit und den Besitz der vorzüglichsten Regalien in seinem Sprengel, zumal in den ummauerten Städten, erwirkt hatte; „unter dem Weichbilde leben,“ wahrscheinlich foge-

5. Kap. nannt von den geweihten Heiligenbilder, welche ihren Umkreis bezeichneten, heißt unter das erweiterte Hofrecht gestellt sein, welches eine Wohlthat für die persönlich unfreie niedere Bevölkerung, eine Herabwürdigung für die zur freien Gemeinde Gehörigen war, und nur die Vorzüge der sogenannten Königsleute gelten ließ, dieselben aber zum Gemeingute machte. Hatte einerseits die Ausdehnung der Mittelfreiheit oder der dinglichen Unfreiheit, aber persönlichen Freiheit schon einen menschenwürdigeren Zustand zur Folge, so kam zu solchem Gewinn noch die Geltung des altgermanischen Schöffenthums, welches unter dem Vorstze des herrschaftlichen Voigts, Schultheissen oder Burggrafen das Urtheil wies, und dieses höchwichtige Unterscheidungsmerkmal der freien Volksgemeinde sicher stellte; ferner an Stelle des früher nur nutzbaren Eigenthums der Hofhörigen ein dem ächten sich annäherndes; drittens die Wehrhaftigkeit, das Recht des Gerichtskampfes, welches wenigstens den sogenannten Gottesleuten in manchen bischöflichen Städten zustand, und endlich ein gemessener Antheil an der Volkseigewalt und der inneren städtischen Verwaltung, besonders in Bezug auf den Markt. Die Schattenseiten dieses Verhältnisses erkennen wir an bald mehr, bald minder drückender Frohnde für den

Uorthheil
d. Weich-
bild-
rechts.

Schatten-
seite.

Unvoll-
kommene
Freiheit.

Herrn, zu welcher die verschiedenen Gewerbsklassen verpflichtet waren, an dem Ehezwange, als Fessel der freien Heirath, und am Westhaupt oder Budthelle, welches den beweglichen Nachlaß der Verstorbenen nicht ohne Verkürzung an die natürlichen Erben gelangen ließ.

Solche Grundform des städtischen Lebens vor der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts gestattete, unter zufälligen und örtlichen Bedingungen, noch manche kleine Verschiedenheiten, und war weit davon entfernt, allen Injassen eines Weichbild-

des das ganz gleiche Maaß und die gleiche Form des Rechts zu ge-
 wahren; der Bischof konnte durch verschiedene Richter und Voig-
 te, unter andern gebildeten Schöffenbänken, den noch nicht ganz
 verschmolzenen ursprünglichen persönlichen Ständen zum Rechte
 verhelfen; aber daß der weltliche Oberherr die Bestellung des
 Gerichts, mit Ausnahme des Blutbanns, den der Bischof als
 geistliche Person nicht vom Kaiser zu Lehn empfangen, ihn
 dagegen im Namen des Kaisers durch seinen Burggrafen aus-
 üben konnte, über alle Stadtbewohner als Zeichen seiner
 Hoheit allein ansprach, die Schöffen entweder wählte oder
 bestätigte, und jede fremde Michtgewalt, die persönliche des
 Kaisers ausgenommen, ausschloß, daß jene störende Doppel-
 heit der Gemeinde aufhörte, und es jetzt örtlich nur eine
 Gemeinde gab, war das Wesen des neuen Stadtrechts.

5. Kap.
 Gewalt
 des
 Bischofs
 als Ge-
 richts-
 herr.

Um diese, der heutigen Welt ganz unähnlichen, ver-
 mittelten Zustände zu begreifen, benutzen wir die beiden
 ältesten, uns überkommenen Stadtrechte, das von Straßburg
 und die Satzungen Bischof Burkharde über die „Familie des
 heil. Petrus“, „die Gottesleute“, und stellen zu diesen noch
 niederen Stufen bürgerlicher Entwicklung als Gipfel des
 damals Erreichten die Verfassung von Köln, so weit sich aus
 späteren urkundlichen Angaben auf Ursprüngliches zurück-
 schließen läßt.

Das alemannische Straßburg muß harte Kämpfe erlebt
 haben, ehe es den Bischöfen gelang, ihr vom Kaiser verliehenes
 Hoheitsrecht zur allgemeinen Geltung zu erheben. Aus Lud-
 wigs, des letzten Karlingers, Tagen, wissen wir, daß derselbe
 im Jahre 904 nach Straßburg gehen mußte, um den Zwi-
 spalt zwischen dem Bischofe und dem „Volke“ beizulegen,
 wahrscheinlich, weil der noch freie Theil der Gemeinde dem
 Streben des geistlichen Hirten nach Erweiterung seiner Im-

Straß-
 burgs
 Kämpfe
 mit den
 Bischö-
 fen.

5. Kap. munität sich widersetzte. Als nun im Jahre 982 Kaiser Otto II. die Stadt mit ihren Vorstädten zu einer geschlossenen Immunität machte, sie Stadtfreiheit und Weichbildrecht empfing, muß, dem inneren Bestande nach, jenes älteste Stadtrecht niedergeschrieben, und in seinen streng bindenden, den Ursprung aus dem Hofrecht verrathenden, Bestimmungen Zuständen angepaßt sein, welche der Bischof befestigen wollte, obgleich es ihm wohl nie gelang, die rührige, aufstrebende Gemeinde thatsächlich in drückender Abhängigkeit zu erhalten. Im Eingange heißt die Stadt „eine freie, nach Art der anderen Städte“; jedermann, Fremdling oder Einheimischer, habe Frieden in ihr, so auch der Beschuldigte, falls er sich dem Gerichte zu stellen bereit sei. — Die Besetzung aller Aemter und alle öffentliche Gewalt befindet sich in den Händen des Bischofs, an des Kaisers Statt; sie können nur mit bischöflichen Dienkleuten besetzt werden. Die wichtigsten Aemter, welche der Bischof leiht, sind der Burggraf, der Schultheiß, der Zöllner und der Münzmeister. Der Schultheiß richtet in allen Sachen mit Ausnahme des Blutbanns und erhält die öffentliche Gewalt vom Voigte, der also noch als königlicher Beamter betrachtet wurde. Er setzt an seine Statt zwei Richter, die aber nur über Schuld richten; über seine Schöffen wird nichts bestimmt, nur gesagt, die Richter sollen so ehrenhafte Personen sein, daß ein Bürger vor ihnen zu Recht stehen könne. Der Schultheiß setzt drei sogenannte Heimbürger, eine untergeordnete Polizeigewalt, einen für die Altstadt, zwei für die Vorstadt, und den Gefängnißwächter. Die Gerichtsstätte ist am Markt, neben St. Martin; kein Angeklagter darf in das Haus des Schultheißen geladen werden. Der Voigt dagegen richtet nur im Bischofshofe; seine Stelle wird nur mit Bewilligung der Domherren, der Ministerialen und der Bürger

Aemter
in Straß-
burg.

Voigt,
Burg-
graf,
Richter.

verleihen. Die Einwohner, welche Gewerbe treiben, sind ^{5. Kap.} bereits in Genossenschaften oder Aemter vertheilt; alle, 12 an der Zahl, haben ihren Zunftmeister, welche größtentheils vom Burggrafen bestellt werden, der über sie auch in Innungssachen Gerichtsbarkeit übt. Als Zünfte werden angeführt: Sattler, ^{Stras-} Kürschner, Handschuhmacher, Schuster, Schneider, Müller, ^{burgs} Räfner, Bederer, Schwertfeger, Lebküchler, Weinleute. Der ^{älteste} Burggraf empfängt gewisse Marktgaben, von käuflichen ^{Zünfte.} Schwertern, Del, Obst u. dergl. Marktwaaren, theilt dagegen den Zoll von Salz, Wein, Getreide mit dem Zöllner. Diesem gebührt die Aufsicht über alles Maas und Gewicht, so wie über die Brücken der Neustadt; die der Altstadt stehen unter dem Burggrafen. Der Münzer hat ausschließliche Gerichtsbarkeit über die Falschmünzer und die Verbreiter derselben; die Prägstätte ist am großen Markt; keiner darf Pfennige prägen, als ein Dienstmann der Kirche; über die Hausgenossen oder Münzergesellschaft, welcher auch das öffentliche Geschäft des Geldwechsels oblag, werden wir, als eine Eigenthümlichkeit mittelalterlicher Städte, noch besonderes zu reden haben.

Eine wesentliche Bestimmung ist, daß alle Bürger nach Hofrecht dem Bischof dienstpflichtig waren, und im Jahre fünf Tage für den Herrn arbeiten mußten, mit Ausnahme der Münzer als Dienstleute, und gewisser Gewerke, welchen dafür besondere Leistungen an den Bischofshof oblagen. Selbst die Gilde der Kaufleute, obgleich sicher als Königsleute eines freieren Ursprungs, blieb einer besonderen Art von Frohnde verpflichtet; 24 aus ihrer Mitte mußten die Botschaften des Bischofs an seine Lehnsleute je dreimal des Jahres, jedoch gegen Vergeltung etwaigen Schadens, verrichten; als Ehrenvorzug und auch damit sie den Vasallen desto besser von Person bekannt würden, nahmen sie an hohen Festen, bei der

5. Kap. bischöflichen Bewirthung jener fremden Herren besondere Stühle am Tische ein.

Hofhör-
rigkeit d.
Hand-
werker.

Fast nach strenger Hofhörigkeit lastend sätten die Lage der niederen Bevölkerung; zu ihren Frohnden gehörte die Bestellung des bischöflichen Vorwerks, dessen Bestand von Zugvieh der Schultheiß vom Westhaupte der kirchlichen Zinsleute entnahm. Die Leistungen jener Gewerke, welche von der Feldarbeit befreit waren, bestritten unentgeltlich das Bedürfnis des bischöflichen Hofhalts und seines Gefindes, doch in der Art, daß ihnen gemeiniglich das rohe Material und Zehrung geliefert wurde. So mußten die Kürschner, ein Gewerbe von vorzüglicher Wichtigkeit, mit des Bischofs Kosten, soviel er ihrer bedurfte, Felle und Pelze bereiten. Die Schmiede gaben zu den Heerfahrten und Hofreisen des ritterlichen Kirchenhirten Hufeisen und Nägel, hielten alles Eisengerath in der Pfalz an Fenstern, Thüren, „das Gitterwerk am Bärenzwinger“, im Stande, lieferten, wenn eine Burg belagert wurde, 300 Pfeile, den Mehrbedarf aber bei Zehrung und Darreichung des rohen Eisens; ebenso, doch auf der Stadt Unkosten, die Schlösser und Sperrketten an den Thoren. Mit den Kürschnern theilten die Handschuhmacher die Verpflichtung, bei Hof- und Heerfahrten für die Ueberzüge des Geschirtres, der Credenzgeräthe, Becken, Schüsseln, Leuchter des Bischofs von weißem oder schwarzem Leder zu sorgen; die Sattler stellten Saumsättel, die Schwertfeger hielten des Wigtums, Marschalls, Truchsess, Schenken, Kämmerers und alles Gefindes des Bischofs Wehr und Helme sauber, so oft er reisete, imgleichen das Jagdzeug; die Becherer verfertigten für den Hof und für die Anwesenheit des Kaisers mit des Bischofs Kosten das Trinkgeschirr; der Kupmeister stellte das nöthige Nutzholz; die Kupfer die Geräthschaften in Küche und Keller; die

Schenktwirthē mußten alle Montage das geheime Gemach des 5. Kap. geistlichen Herrn und dessen Getreidespeicher (Kasten) säubern; die Müller und Fischer fuhren auf einem Schiffe, welches der Zöllner stellte, den Bischof zwischen bestimmten Orten; die Fischer waren gehalten, im Herbst drei Tage und drei Nächte auf den nahen Wässern mit ihrem Zeuge für den Bischof zu fischen; die Zimmerleute gingen alle Montage früh zu des Bischofs Werke auf die Pfalz; bedurfte man ihrer des Tages nicht, so blieben sie frei von jeglicher Zwangsarbeit.

Näher betrachtet mochten diese Leistungen der Handwerker noch erträglich sein, zumal ihnen die Zehrung zugesichert war; immer aber galt der Mangel des freien Arbeitsrechtes als eine Beschränkung, welche an das strenge Hofrecht erinnert und das Bewußtsein der Unfreiheit wach erhalten sollte.

Daß wir den Burggrafen, der in Straßburg nicht als oberer ^{ausüb.} Beamter des bischöflichen Staats erscheint, eine Gerichtsbar- ^{d. Zünfte} keit über die Handwerkszünfte ausüben sehen, erklärt sich aus ^{aus verschiedenen} ^{Burgzeln.} der e i n e n Wurzel, aus welcher die Gewerkszünfte entstanden. Die Handwerker hatten sich der Natur der Sache nach an die Burg, den Königshof, gezogen, und von dorthier ihre Eintheilung als Hofhörige empfangen. Ueber sie schaltete der Burggraf als erster königlicher Beamter und ordnete ihre Leistungen. Als nun die Palatinalverfassung in Folge der Immunität und der Hoheitsrechte des Bischofs sich auflöste, die ritterlichen Ministerialen dem Burggrafen entzogen wurden; blieb diesem als Rest früherer Gewalt nur die Aufsicht über Hofhörige jener Gattung, ähnlich wie an anderen bischöflichen Orten, wie Worms, der Kämmerer eine Jurisdiction über andere Dienstpflichtige empfing. Entsprang demnach die äußere Gliederung der Zünfte aus der Unfreiheit, so bildeten sie sich von innen heraus durch das gewerbliche Interesse der Zusammen-

5. Kap. gehörigen, und gewannen erst politische Bedeutung, als der tiefgermanische Grundtrieb, durch Verein und Genossenschaft sich zu schüßen, unter erweiterten Verhältnissen sich bethätigen konnte. — In derselben Abhängigkeit wie in Straßburg finden wir die Handwerker in anderen bischöflichen Städten und in königl. Pfalzen. So in Worms wie in Frankfurt, wo König Otto III. i. J. 994 dem Bartholomäuskirche den Ertrag der Fischerei im Mainie schenkte, „welche zu seinem Rechte gehörte, so viel dieselbe Tag und Nacht am Freitage jeder Woche erbringen werde“, und allen Fischern gebot, ihre Beute während dieser Zeit jener Kirche zu übergeben, wie sie früher der königl. Hofhaltung verpflichtet waren.

Wir sehen also in Straßburg vor der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, wenn ja jenes Stadtrecht in strenger Geltung war, eine etwaige frühere freie Gemeinde ganz unterdrückt, noch keine Spur von einem Gemeinderechte, nur einen dürftigen Antheil an der Marktpolizei, und einen untergeordneten Einfluß auf die Wahl des Voigts. Doch ist das Haus, der „Ring des Hauses“, gefreit vor gewaltsamem Eindringen ohne richterliche Befugniß; das Hausrecht geheiligt. Alle Bürger sind dienstpflchtig nach Hofrecht; aber der Ansat zur Municipalverfassung ist darin gegeben, daß der Bischof die Stadtämter nur „Gottesleuten“, Hausgenossen, erteilen darf; aus diesen, wie aus den Ministerialen ritterlicher Art bildet sich die freie Gemeinde des Altbürgerthums; ja sie ist schon vorhanden, indem von einem höheren Stande (Majores) geredet wird, und die Doppelheit der Richter, eine vorbehaltene Gewalt des Schultheißen, selbst einen mehr persönlichen Gerichtsstand durchblicken läßt. Unermerkt schwingen sich diese rittermäßigen Bürger, welche, da sie größtentheils außerhalb des Reichbildes ihre Besitzungen hatten, dem Stadtrecht leicht ausweichen konnten, und nur ihre Behausung innerhalb der Mauern sie den allgemeinen Statuten unterwarf, an die

unvoll.
kommene
Freiheit
v. Straß-
burg.

Spitze des bürgerlichen Regiments, schafften aus sich, mit Vertretung der Kaufleute, im 12. Jahrhundert den Gemeinderath (die Consuls), befestigten sich als ein Patriciat, dessen Macht dann zu ihrer Zeit die Zunftgenossenschaften durchbrechen.

Da wir in einer Urkunde Bischof Burkhard's in Worms beim Jahre 1016 schon eine Straße oder einen Platz der Münzer erwähnt finden, deren Vorzüge und Rechte als hochbetrauter bischöflicher Dienstleute jenes Straßburger Stadtrecht aus unbestimmter Zeit bezeichnet, muß die Entstehung dieser Gattung von Ministerialen schon unserer Periode angehören. Fast alle Bischöfe und Aebte größerer Stifte waren von den Königen mit dem Münzrechte beliehen worden, das sie, wegen der leichten Verlockung zu Betrug, durch Beamte nicht selbstständig ausüben lassen konnten, sondern gegen eine Abgabe den reicheren und angeseheneren ihrer kaufmännischthätigen Ministerialen oder Königsleute übertrugen, dasselbe verpachteten. Diese nun schlossen sich, weil einzelne das kostspielige Unternehmen nicht betreiben mochten, auch der Sicherstellung des Gewinnes wegen, in einer Gesellschaft ab, bewachten eifersüchtig ihre Rechte, und nannten sich entweder von ihrem Geschäfte „Münzer“, unter einem Münzmeister, oder „Hausgenossen“, sei es von der amtlichen Prägstätte, dem Münzhaufe, dem Orte ihrer Zusammenkünfte, oder von ihrer Stellung als bevorzugte Glieder der kirchlichen „Familie“, des „Gotteshauses.“ Weil zu ihrem eigentlichen Gewerbe, der Ausprägung des rohen Silbers, dem Umtausch der alten, verrufenen Münze gegen neue Pfennige, das kaufmännische Bedürfniß auch den einträglichen Geldwechsel gestellte, welcher auf öffentlichen Banken betrieben wurde; bildete an vielen bischöflichen Orten, wie zu Speier, diese Hausgenossenschaft in Patriciat, welches sich auf ihre Nachkommen und Ange-

5. Kap.

Münzer-
hausge-
nossen.Münz-
wesen im
alten
Deutsch-
land.

5. Kap. hörigen vererbte, und, als vornehmste und erste Gilde anerkannt, auch dann noch den ausschließlichen Besitz der Stadtämter ansprach, als das ursprüngliche Amt der Münzer seine Bedeutung verloren oder in andere Hände übergegangen war. Aus so mannigfachen Wurzeln keimte in den deutschen Städten die Geschlechterherrschaft, das Junkerthum hervor, welches niederzuhalten und auszutilgen nach blutigen Kämpfen und „Adelsgeschellen“ gleichwohl nicht allen Gemeinden gelang. — Die Münzer zu Straßburg, vielleicht anfänglich ehrsame Goldschmiede, sowie das gesammte Münzwesen des 11. Jahrhunderts, lernen wir gründlich aus jenem Stadtrecht kennen. Der herrschaftliche Münzmeister verfolgt Fälscher innerhalb und außerhalb der Stadt und zieht sie vor Gericht; der Gehalt der Münze ist festgesetzt, nur die Form kann geändert werden; die Prägstätte eine öffentliche. Die Verrufung der alten Münze wird sechs Wochen vorher angekündigt; Probemünzen bewahrt der Burggraf zur Vergleichung auf. Kein Geschäft unterliegt sorgfältigerer Voracht als das Prägen. Wer das Münzrecht ausüben will, zahlt dem Bischof eine halbe Mark Goldes, dem Münzmeister fünf goldene Pfennige; den Münzern zehn Schillinge schwerer Pfennige. — In ähnlicher Art bestanden im 11. und 12. Jahrhundert Münzergenossenschaften in allen bischöflichen Städten am Rhein und an der Donau, bald in geschlossener Zahl, wie in Mainz und Augsburg zwölf, bald in veränderlicher, wie zu Straßburg, wo sie zwischen 80 und 33 schwankte. Die Hoffart dieser reichen Geldherren, ihr Ansehen in der Stadt und bei den Fürsten, ihre Brunkliebe, machte fast überall die Münzjunker zu einem beim Volke unbeliebten Stande.

In mancher Beziehung freier erscheinen die Bürger von Worms zufolge der Satzungen des Bischofs Burkhard, welche

Münzer
in Straß-
burg.

zwar im allgemeinen als Dienstrecht sich auf alle Gottesleute ^{5. Kap.}
 im Sprengel beziehen, doch aber auch Bestimmungen ent- ^{Die Sagen für die Familie des h. Petrus in Worms.}
 halten, welche allein die Bürger der eng umschlossenen Stadt
 angehen. Wir haben erzählt, wie die Kirche alle Regalien
 und die vollkommenste Immunität erlangte, und wie mühsam
 und kostspielig Bischof Burkhard auch das letzte störende Ele-
 ment aus den Mauern verbannte, indem er jene herzogliche
 Pfalz brach. Seit der Zeit durfte der kirchliche Oberherr alle
 Inassen seines Sprengels als Familie des heiligen Petrus
 betrachten, und verließ um das Jahr 1024, um das Recht
 gleichförmig zu machen, und seine Gottesleute vor Gewalt und
 Eingriffen der Beamten und höheren Ministerialen zu schir-
 men, mit dem Rathe des Klerus, der Ritter und der ganzen
 Familie, jene Gesetze, „damit Arm und Reich dasselbe Recht
 vor Augen habe.“ Wichtig ist für die Entwicklung der bürger-
 lichen Freiheit, daß das bisher nur ruhbare Eigenthum als
 ächtes, doch noch mit einer leidlichen Abgabe, erscheint und die
 Eigenschaft der Erbllichkeit gewinnt. Wer ein zur Stadt ge-
 höriges erbliches Grundstück besitzt, verwirkt dasselbe an den
 Bischof nur, wenn er den Grundzins drei Jahre nicht entrich-
 tet; erhält es auch dann wieder zurück, wenn er seiner Ge-
 bühr nachkommt. Die Gottesleute, ein sehr wildes Völkchen,
 über dessen mörderische Rauferei geklagt wird, sind wehrhaft
 und des üblichen Gerichtskampfes fähig; die rittermäßigen
 Ministerialen dürfen nur zu Ehrenämtern des Bischofshofes
 genommen werden; die Strafen gegen Selbsthülse innerhalb
 der Stadt lassen überall einen Bürgermuth durchblicken, der bald
 seine Gelegenheit wahrnehmen wird, die fleißig gehandhabten
 Waffen gegen den anmaßungsvollen geistlichen Hirten zu er-
 heben. Stadgericht mit einem Schultheiß und Schöffen, öffent-
 liche, gebotene Dinge schützen vor Rechtsüberwältigung; dennoch

5. Kap. aber genießt die Gemeinde nur eine noch sehr unvollkommene Freiheit, noch fehlt der Stadtrath; Heimbürger verwalten die niedere Polizei, Maafß und Marktverkehr; noch lastet Vesthaupt und Heirathszwang auf den Bürgern, von denen sie erst im 12. Jahrh., für ehrenvolle Waffenthat für den Kaiser, befreit werden. Das Ansehn „der Kämmerer von Dalberg“ stammt aus unserer Zeit.

Unvollkommene Freiheit der Bürger unter Reichsbild.

Alle anderen bischöflichen Städte befanden sich ungefähr auf derselben Stufe des Durchgangs; die wenigen fürstlichen waren kaum dort angelangt; nur die kirchliche Metropole am Niederrhein war mächtiger vorwärts geschritten oder bewahrte auch unter bischöflicher Hoheit die Merkmale ursprünglicher Freiheit. Um Kölns älteste Verfassung kennen zu lernen, bedienen wir uns eines Weisthums, welches „Bürgermeister“, Schöffen und die höchste Gilde i. J. 1169 über die Gerichtsverfassung gaben, um dieselbe auf geschriebene Privilegien „aus ihrem Schrein“ zurückzuführen, „welche vor Alter kaum lesbar waren.“ Die Lücken in der Schilderung des höchst eigenthümlichen Bürgerlebens lassen urkundlich spätere Gestaltungen ohne Wagniß ergänzen, theils nach allgemeinen Aehnlichkeiten ausfüllen.

Höhere Vorzüge d. alten Köln.

Der Umfang der ursprünglich nur mäßigen Stadt zerfiel kirchlich in sieben Pfarrensprengel, deren Grund und Boden, selbst die Straßen und öffentlichen Plätze, durchaus als Eigenthum der Bewohner oder der Pfarrgemeinde galt. Auf diesen ummauerten inneren Kern beschränkte sich das sogenannte „hohe Gericht“; die nördliche und südliche Vorstadt, das Niederich und die Oberburg, standen seit alter Zeit unter einer eigenen Verfassung, welche der der Altstadt im allgemeinen ähnlich war. Ebenfowenig als das römische Mainz stieß das alte Köln unmittelbar an den Rhein; zwischen Niederich und Oberburg erstreckte sich damals eine Gegend, deren Grund

Umfang von Alt-Köln.

und Boden zweien geistlichen Stiftungen gehörte, dem Hoch-^{5. Kap.}stift und dem Marienstift im Capitol, und demnach, wie die gleichzeitige Pfaffenstadt in Regensburg, unter grundherrlicher Gerichtsbarkeit selbst da noch verblieb, als die Erweiterung der Stadt eine neue Ringmauer nöthig machte. — Schon in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts prangte die Altstadt mit zahlreichen Stiftern, Kirchen und Kapellen, und barg der Dom zu St. Peter gleichwohl noch nicht die Gebeine der heiligen drei Könige, welche erst Kaiser Friedrich Rothbarts Sieg über die Mailänder (1162 — 1164) erwarb, so konnte die Metropole des deutschen Niederlands doch wegen ihres Schatzes an Gebeinen verehrter Märtyrer die „heilige“ Stadt genannt werden. Die karlingische Kathedrale, i. J. 873 ^{Die heil. Stadt Köln.} vollendet und geweiht, galt weithin als Muster eines Prachtbaus; ihren Grundriß benutzte Bremens kunstliebender Erzbischof, Albrand, als er eine neue Domkirche aufführen wollte. Dennoch dachte schon Erzbischof Engelbert (starb 1225) an einen neuen Bau, der aber verschoben wurde, bis nach der zerstörenden Feuersbrunst i. J. 1248 Konrad von Hochstaden, vielleicht nach einem Plane des berühmten Albertus Magnus, den Grund zu jenem unerreichten Meisterwerke altdeutscher Baukunst legte. Von den anderen Stiftern zeichnete sich durch Alterthum und Architektur, wie durch reichen Besitz an Reliquien und Gütern aus S. Gereon, S. Severin, S. Cunibert und S. Columban.

Eine altfreie Gemeinde mit Schöffen, welche die Stadt regierten, hatte sich seit alter Zeit in Köln behauptet, selbst als Erzbischof Bruno, der Bruder Kaiser Otto's I. (s. 953), ^{Erzbischof Bruno v. Köln.} die Oberherrlichkeit des Stifts mit den Regalien empfing, wie er denn der erste Kirchenhirt gewesen sein soll, welchem landesfürstliche Gewalt in seinem Sprengel zustand. Im allgemeinen war der Erzbischof, in der Ausübung der höchsten

5. Kap. Gerichtsbarkeit in weltlichen und geistlichen Dingen, der Stadtherr; man muß aber diese Herrschaft wohl unterscheiden von seiner Lehn- und Dienstherrschaft über Vasallen und Ministerialen. So viel anmaßungsvolle, listige und gewalthätige Erzbischöfe, wie der heil. Anno, Konrad von Hochstaden und Engelbert von Falkenburg sich bemühten, die freie Gemeinde mit ihren Schöffen zu eigenen Leuten herabzudrücken, ist ihnen doch solches nie gelungen; Köln hat seine Reichsfreiheit bewahrt, selbst unter den blutigen Kämpfen der Geschlechter und Hünfte, welche einer gewissenlosen Staatsklugheit der Erzbischöfe so vielfach Gelegenheit boten, das uneinige, haßentbrannte Bürgerthum unter ihren Fuß zu bringen.

Der bischöfliche Voigt v. Köln.

Der Erzbischof aber bestellte das Stadtgericht zu Köln durch einen Voigt, der nicht von dem Schultheißen verschieden war, und durch einen Burggrafen, der jedoch den hohen Gerichtsban unabhängig vom kirchlichem Oberherrn ausübte, da er ihn unmittelbar vom Reiche zu Lehn trug. Beide Aemter, früh erbliche Lehnen vornehmer ritterlicher Geschlechter, versahen in der Regel das Richteramt nicht selbst, sondern zogen nur die Einkünfte davon, indem sie eigentliche Richter als ihre Stellvertreter ernannten. Urtheilssprecher in den Stadtgerichten waren die Schöffen der Stadtgemeinde, welche zugleich die städtische Obrigkeit bildeten; als solche regierten sie die Stadt von Alters her, vorbehalten die Hoheitsrechte des Erzbischofs, und mit der eidlichen Verpflichtung, das herkömmliche Recht der Kirche und Stadt zu bewahren. Das Schöffnamt war ein lebenslängliches, die Inhaber ergänzten sich durch eigene Wahl, wurden aber vom Burggrafen in die Wirksamkeit eingesetzt. Ihre Zahl war ungleich, gemeintlich wohl 24; doch wurden sie später beschuldigt, nach Belieben und Vortheil ihre Bank bis auf wenige zu beschränken. Außer

Die Schöffen.

den Schöffen wird noch eine Schöffenbrüderschaft genannt, ^{5. Kap.} wahrscheinlich wohl Weisker, welche zugleich damit die nächste Anwartschaft auf das Schöffenamnt selbst verbanden. So war das Schöffenthum, aus altgermanischer Gemeindeverfassung stammend, der Mittelpunkt des bürgerlichen Lebens. Die städtische Gemeinde selbst aber gliederte sich in Genossenschaften und Brüderschaften verschiedener Art, bald mit politischer Bedeutung, kirchlicher Färbung, bald als gewerbliche Zünfte. Die mächtigste und angesehenste, wohl die ältesten freien Bestandtheile der fränkischen Gemeinde umschließend, trug den vielbesprochenen Namen der Rikerzeche, was sicher nur die Zech, Gilde der „Reichen“ und Mächtigen bezeichnet, also die vornehmste und älteste Gilde, deren zähe Standhaftigkeit als Conjuratio die Unabhängigkeit der Stadt vertheidigt hatte. Sie schlossen sich, als die vorzüglichsten Geschlechter, Altbürger, als ein Patricierthum ab, und besetzten aus sich die Schöffenbank und alle anderen wichtigen Stadttämter. Ihrer Abstammung nach vielleicht wehrständisch, waren sie in Folge der frühen Handelsblüthe wohl vornehmlich reiche Kaufleute, welche aber leicht den Handel aufgaben und zum ritterlichen Leben übergingen; ähnlich wie wir in den flandrischen Städten noch im 14. Jahrhundert bürgerliche Gewerbtätigkeit mit Ritterbürtigkeit vereinigt sehen, den Ritter als Brauherrn, den Brauer als Ritter. Die Mitglieder des „Amts“ der Rikerzeche, die engere Gemeinde der vorzüglichen Bürger, hatten ihre besonderen Vorsteher, kamen in einem besonderen Hause, „dem Bürgerhause“, zusammen und übten unbestritten das Recht, aus ihrer Mitte alljährlich die Bürgermeister zu erwählen, deren in der Regel zwei gewesen zu sein scheinen. Diesen Bürgermeistern stand jedoch nicht eine eigentliche Gerichtsbarkeit, sondern nur eine ausführende polizeiliche Gewalt

Die Rikerzeche zu Köln.

Der Bürgermeister v. Köln.

5. Kap. zu. Der mißbräuchliche Aufwand an Geschenken und Gastmählern, um den sie ihre Wahl bei den Schöffen und den Mitgliedern der Rathsversammlung „verdienen“, d. h. erkaufen mußten, veranlaßte die Erpressungen während ihrer Amtsführung gegen geringere Bürger, welche ihnen zur Last gelegt wurden, wie denn überhaupt das Patriciat als herrschend der Anklage nicht entging, die Bruderschaften und die niedere Volksgemeinde durch Auflagen zu bedrücken. — Außer dem städtischen Schöffengerichte gab es noch in den untergeordneten Kirchsprengeln gewisse Niedergerichte oder Bürgergerichte (nicht Dauergerichte), wo vor den Burrichtern in eigenen Gerichtshäusern freiwillige Rechtsgeschäfte und streitige Rechtsfälle bis zu gewissem Werthe entschieden wurden. So geordnet waren bereits die Besitzverhältnisse, daß schon im Jahre 1050 die „Schreine“, in denen die Bürger und Inwohner ihre Häuser, Erb- und Erbzahl schreiben ließen, anhuben.

Niedergerichte.

Bruderschaften,
Zünfte
nicht hofhörig.

Die Innungen der geringeren Bürger, die später immer mehr hervortretenden Zünfte, „Gasseln“, beurkundeten ihre größere Freiheit und den Unterschied von der Hofhörigkeit wesentlich darin, daß sie ihre Zunftmeister, Vorsteher, nicht, wie in Straßburg und anderen bischöflichen Orten, aus der Wahl des Burggrafen empfangen, sondern sie selbst erkoren. Eben so wenig ist von Zwangsarbeiten für den Erzbischof die Rede, als von unentgeltlichen Dienstleistungen der Kaufleute. Wir werden erfahren, daß im Laufe des 11. Jahrhunderts eine blutige Empörung der Bürger Kölns daraus erwuchs, daß Anno's übermüthiges Gefinde gewaltsam nach Hofrecht gegen einen Kaufmann verfahren wollte.

Noch kein Gemeinderath.

Dieses waren die Grundzüge der Verfassung Kölns im 11. Jahrhundert, und der Stützpunkt der Entwicklung des damaligen Bürgerthums, dessen Vorzüge von deutschen Städten

nur Magdeburg getheilt zu haben scheint. Die Gemeinde s. Kap. war immer noch eine sehr unvollkommene; der Bischof oberster Gerichtsherr sogar mit einer willkürlichen Strafgewalt über die Schöffen, wie wir unter dem heil. Anno finden werden; ein anmaßliches Patriciat, das nur sich als Bürger und Gemeinde begriff. Es mußte auch in Köln noch ganz etwas anderes hinzutreten, um den Begriff einer freien Stadt zu erfüllen, etwas anderes, das zwar unter fremdem Himmel, aber aus deutschen Keimen erwuchs. Das abgeschlossene Regiment der Richerzeiheit konnte zwar kraftvoll den Angriffen der Bischöflichen Herrschaft bis zum 13. Jahrhundert entgegenwirken, doch es erlag der emporstrebenden gemeinen Bürgerschaft, aus deren Gemeinde der neue Stadtrath sich um die Mitte des 13. Jahrhunderts dem Schöffencollegium und den Geschlechtern an die Seite stellte. Vor dieser Umschwung der Stadtverfassung beschränkt sich die Summa desjenigen, was als „kölnisches Recht“ an Städte des alten Sachsenlandes, wie Soest, und von Soest auf Lübeck übertragen werden konnte, oder vermittelt der neuen Schöpfung der Zähringer auf das südwestliche Deutschland übergang, nur auf die oben ange deuteten städtischen Einrichtungen und Formen, und auf Bestimmungen des dinglichen und persönlichen Rechts, wie sie sich in der Vorderstadt der deutschen Handelswelt zum Herkommen erhoben hatten.

Um das äußere Bild unserer ältesten Städte, ihr sittlich-^{Bild des äußeren Lebens d. Bürger.} gesellschaftliches Gepräge zu schildern, gewähren uns die Nachrichten noch nicht Gestalten und Farben genug. Enge Räume, hinter Mauern eingeschlossen, schmale, ungepflasterte Gassen, regellos mit großentheils hölzernen, nicht immer mit Ziegeln gedeckten, Häusern bebaut, noch viele hölzerne Kirchen; steinerne Thürme in Sachsen noch eine Seltenheit. Doch

5. Kap. schon Kaufhäuser mit Hallen und Lauben, am Marktplatz, in welchen der Verkehr sich erging, offene Wechsellertische; noch war der Verkehr nicht in die eigene Behausung eingezogen. Gewerke, deren Kaufwaaren zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehörten, besaßen schon gemeinschaftliche Verkaufsstätten; so die Fleischer und Bäcker; andere wohnten in ihren Häuslein zunstartig nebeneinander, arbeiteten im Freien, daher denn in allen Städten die Namen der Schmiede-, Schuster-, Wollenweber-Gassen sich wiederholen. Im gewerbthätigen Straßburg stoßen wir schon auf polizeiliche Sorgfalt für Sauberkeit und Ordnung; der Burggraf durfte keinem Einfassen gestatten, über der Straße zu bauen; niemand durfte vor seinem Hause den Dünger aufhäufen, als um ihn sogleich hinauszuführen; ausgenommen waren gewisse Stätten am Roßmarkt, am Schlachthofe und bei St. Stephan. Niemand durfte in der Stadt Schweine ohne Aufsicht des Hirten umherlaufen lassen, der Weideplatz für sie war bei „Willemanns Burgthor“. — Vor anderen sächsischen Städten muß sich in Bernwards Lagen Hildesheim an Zierlichkeit des Baues ausgezeichnet haben, wie denn damals jener älteste kirchliche Baustil sich bildet, dessen Eigenthümlichkeit schmale Fenster und Thüren in Rundbogen, welche die kahlen, starren Mauern in weiten Zwischenräumen durchbrechen, niedere Gewölbe in denselben Bogen, alles in bescheidenem, gedrücktem Maßstabe, kundthun.

Lebensweise. Waren Kirchlein und Häuser so schmucklos und einfach, so erging sich auch Sitte und gesellschaftliches Bürgerleben in einfacher Weise. Der finsternen, strengen Kirchlichkeit gegenüber die tobenden Gelage der Genossenschaften und Aemter, mit häuslichem Aufwande, mit Bußen an Wachskerzen und Kannen Weins; Völlerei und Trunkenheit als Ursache bluti-

ger Thaten, wie denn im Laufe eines Jahres 35 Gottesleute ^{5. Kap.} zu Worms erschlagen wurden; noch keine Spur des heiteren ^{Sitten d. Bürger.} Bürgerthums in Zunftspielen, Fastnachtschwänken, öffentlicher Kurzweil; Nummenschanz, noch keine Meisterfänger. Zwar hörte der Dichter des Lobliedes auf den heil. Anno am Rhein „je Dicks sungen, von alten Dingen“; aber die Uebersetzung der altgermanischen Heldensagen, „wie schnelle ^{Einfachheit. Vergnügungen.} Helden fochten, wie sie feste Burgen brachen, wie sich liebe Freundschaft schied, wie reiche Könige gar zergingen“, fand gewiß auf anderem Wege statt, als durch den Mund grobsinnlicher, geistig-beschränkter, geldhungriger, prassender Altbürger und mühebeladener Handwerker. Doch mochten aus Dorf- und Landleben, aus dem freien Walde die sinnigen Raifspiele bereits in die düsteren Mauern eingezogen sein, deren eine Seite, die Pfingsttänze, wir früh erwähnt finden, deren bedeutungsvollere dagegen, das Raigrävethum und die Schützenhöfe mit ihrer männerehrenden Lust, erst hervortreten konnten, als Wehrhaftigkeit mit dem engeren Handwerksgeiste unter gemeinheitlicher Verfassung zusammen griff. Gaukler, Poffenreißer und Fiedler zogen eher den königlichen Hochzeiten, den Fürstenhöfen nach, wie wir sie denn in großer Zahl bei Heinrichs III. zweiter Vermählung in Ingelheim finden. Unter ernstern Feierlichkeiten und Formen ward beim Königsbanne, in öffentlichen Gehengen, unter der Gerichtslaube, gedingt; weder Richter noch Schöppen trugen Kappen, noch Hüte, noch Hauben, noch Handschuhe. Mäntel auf den Schultern, ohne Waffen, sitzend fanden sie das Urtheil. Trauriges Schaugepränge boten in bischöflichen Städten die häufigen Gottesurtheile, die gerichtlichen Zweikämpfe, welche fast den Charakter unbarmherziger Gladiatorenspiele entwickelten, und vom blöden Geiste der Gesetzgebung in unzähligen Fällen ange-

5. Kap. ordnet wurden. Es gab einen Stand solcher Kämpfer um Lohn und Brod, welche, nach dem Sachsenspiegel mit ihren Kindern rechtlos, ihr Leben als Erhärter der Klagen öffentlich daran setzten. So bestand im Jahre 1017 ein Haufe von Räu-
 b^{Gerichts-}bern in Merseburg vor den Augen des frommen Kaisers den Kampf gegen der Art öffentliche Fechter, und wurde über-
 wunden, also überführt und aufgeknüpft. Die häufige Ver-
 hängung von abscheulichen Leibes- und Lebensstrafen, welche
 an Stelle der Buße und des Wehrgeldes überall in den Städten
 aufkam, Verstümmlung, die Strafe „an Haut und Haaren“,
 Blendung, Handabhauen, beförderten die rauhe Gewöhnung
 des Geschlechts, selbst auch durch die Wahl der Vollstrecker,
 obgleich darin noch eine Erinnerung an die altgermanische
 Scheu, richterlich Blut zu vergießen, sich bekundet. Der
 Handlung des Nachrichten, Henkers, flehte nichts Unehrlisches
 an, und wie der heidnische Priester allein sie vollzog, ward
 in Ulm, Neutlingen und anderen schwäbischen Städten dem
 jüngsten Schöffen, in fränkischen sonderbar dem jüngsten
 Ehemanne, die Hinrichtung aufgetragen, was noch nach dem
 Sachsenspiegel an freien Leuten dem ächten Frohnboten oblag.
 Der urkundliche Name Carnifer (Fleischer?) war an vielen
 Orten nicht ein Geschlechtsname, vom Gewerbe abgeleitet,
 sondern, wie in Worms, Ulm, Straßburg, Frankfurt,
 von dem Amte des Stellvertreters des Voigtes, welcher die
 Ausübung des peinlichen Rechts empfang. Nach dem alten
 Stadtrecht zu Straßburg hatte der Stockwärter nur die Pflicht,
 den Verurtheilten zum Galgen zu führen, ihm die Augen zu
 verbinden, den Dieb an die Leiter zu bringen; der Stellver-
 treter des Voigtes knüpfte das Seil um; ging es an die Hand,
 so hielt der Stockwärter die Barte (das Beil), des Voigtes
 Stellvertreter dagegen schlug mit dem hölzernen Schlegel die

Gerichts-
kämpfe.

Strafen
blutig.

Nachrich-
ter ist der
Schöffe.

Hand ab. Ebenso stach er die Augen aus, entmannte, köpfte 5. Kap.
 er; in den westfälischen Fehmgerichten vollzog noch spät der
 jüngste Schöffe das Urtheil, als längst die Einführung des
 römischen Rechtes besonderen, für unehrlich erachteten, Nachrich-
 tern die Hinrichtung übertragen hatte. Geringschätzung des ^{Barbarei}
 menschlichen Lebens, Häufung der Leibes- und Lebensstrafen, ^{des pein-}
 haftiges Rechtsverfahren und Vollzug martervoller Todes- ^{lichen}
 strafen bleibt eine Schattenseite des freiesten Bürgerthums bis ^{Rechts.}
 tief in den Anfang der neueren Zeit hinein.

Zweites Buch.

Von der Gründung des Reichbildrechts bis zur ersten Bildung gemeinheitlicher Freiheit (Gemeinderath). Vom salischen Kaiserhause bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts.

Erstes Kapitel.

Das sächsische Kaiserhaus. Konrad II. Begünstigung der Städte unter Wehrung der Kaisergewalt. Erblichkeit der kleinen Lehen und ihr Einfluß. Entsehung von Nürnberg. Kaiser Heinrich III. Goslar. Rdn. Soest. Kaiser Heinrich IV. Adalbert von Bremen. Umsturz des nordischen Patriarchats — 1086. Sachsenkrieg. Politische Mündigkeit der südwestdeutschen Städte. Worms im Jahre 1073. Der heil. Anno und Rdn 1074. Ulm, Augsburg, Regensburg, Nürnberg. Die Kreuzzüge. Schaffhausen. Freiburg im Breisgau. Tod Kaiser Heinrichs IV. 1106.

Macht
der
salischen
Kaiser.

Die Herrschaft des geistig reich begabten fränkischen oder salischen Kaisergeschlechtes umkleidete das deutsche Reich mit einem über halb Europa gebietenden Ansehen, steigerte die Macht des Oberhauptes auf den Gipfel, vermehrte die Wohlhabenheit der Nation durch fleißigeren Ackerbau in Folge neuer, fester Besitzverhältnisse, und rief unter dem aufstrebenden Bürgerthum eine öffentliche, politische Meinung hervor, welche sich auf das herrlichste im weltgeschichtlichen Kampfe zwischen dem geistlichen und weltlichen Schwerte bethätigte. Die nächsten hundert Jahre bilden deshalb, obwohl inmitten

entsetzlicher Bürgerkriege, einen wichtigen Abschnitt im Fort-^{1. Kap.} gange des Städtewesens und bedingen, unter dem Einflusse der Kreuzzüge, jene Umgestaltung der städtischen Verfassung, wie wir sie als gemeinheitsliche Freiheit während der italienischen Kämpfe der Hohenstaufen sich aufschwingen sehen.

Konrad II., aus einem fränkischen Herrengeschlechte, das seine Besitzthümer im Sprengel von Worms und Speier vererbt, verdankte nach dem kinderlosen Tode des frommen Heinrichs seine Erhebung der großmüthigen Uebereinkunft mit dem verwandten Kronbewerber, der klugen Einmüthigkeit der deutschen Fürsten in jener merkwürdigen Handlung an den Ufern des Rheins unweit Dypenheim; seine glanzvolle Geltung dagegen mancherlei Fügungen des Glücks, die er verständig und tapfer zu benutzen wußte. Von Hause aus mehr fürstlich frei geboren als reichbegütert, erlangte Konrad in einem halben Jahre, was seine Vorgänger erst nach mehrjährigem Kampfe errangen, ungeschädete Anerkennung; im Laufe zweier Jahre (1027) empfing er die lombardische und die Kaiserkrone; im Jahre 1034 vereinigte er in seiner Hausmacht das schöne burgundische Königthum mit zwei Jahrhunderte lang entfremdeten Stücken altalemannischen Bodens; mit dem Schwerte unterwarf er die Polen, Böhmen, beugte die heidnischen Klutter (Wlizen), verschaffte dem Christenthume wieder Eingang zwischen Elbe und Oder, verband die wichtigsten Stammherzogthümer mit seinem Scepter, und „vererbte“ gleichsam den Ansat zur deutschen Monarchie seinem kraftvollen Sohne, als nach kurzer Regierung der Tod zu Utrecht am 4. Juni 1034 seinen Thaten ein Ziel setzte.

Kaiser
Konrad
II.

Als wichtigste Veränderung in den inneren Verhältnissen heben wir heraus, daß Konrad II. die Nothwendigkeit ermaß, einen zahlreichen, kleineren Landbesitz zu gründen, wie

Begründung des
kleineren
Besitzes.
Landes.

1. Kap. Kurz vor ihm das nutzbare Eigenthum in Städten mit Weichbildrecht sich in Aechtes zu verwandeln anfang. Wie bindend noch die Gesetze des Lehnwesens erachtet wurden, bewies der unerfreuliche Streit des Königs mit seinem Stieffohne Ernst von Schwaben, dem vielbesungenen Helden der deutschen Freundestreue; auf dem großen Reichstage in der Pfalz Ulm (1027), jetzt ein volksbelebter, mauernungürteter Ort, Schwabens Hauptstadt, erklärten Ernsts Vasallen auf seine Mahnung an ihren Lehnsleid: „Sie hätten ihm Treue geschworen, ausgenommen den, welcher sie ihm als freie Männer, nicht als Leibeigene gegeben.“ Um die Anhänglichkeit der herzoglichen und kirchlichen Vasallen an die Krone zu fesseln und sie zu belohnen, gab Konrad die Reichsagung, daß die Kriegslehen erblich in den Familien bleiben sollten, und ordnete in diesem Sinne auch die Lehnverhältnisse in Italien (1037). So demüthigte er einerseits die Willkür der Großen und gewann

Fleißiger Landbau hebt die Städte. die niederen Dienstleute als Stütze; andererseits aber förderte er durch solche Umgestaltung des Grundeigenthums den Ackerbau, indem der niedere Adel im erblichen Besitz einen natürlichen Anreiz fand, seine Hüfen fleißiger zu bestellen, und neue Zweige der Landwirthschaft zu erfinden. Solche Betriebsamkeit ging Hand in Hand mit der städtischen; Vermehrung der gesellschaftlichen Bedürfnisse belebte Gewerbe und Handel; die Städte konnten erst gedeihen, sobald der Landbau eine höhere Vollkommenheit erreicht hatte; die Emsigkeit in ausschließlicher Ackerwirthschaft verdrängte den Handwerker aus Hof und Dorf, oder trieb ihn in die Städte, deren geordnete Zünfte den Bedarf des Landes besser und billiger bestreiten konnten, als der vereinzelte Hofhörige. So durchdrangen sich wohlthätig die verschiedenen Arbeitsrichtungen und förderten den Gesamtflor.

Dehnte das Reichsgebiet in Südwesten über ein schönes ^{1. Kap.} Land sich aus und bereitete den Boden zur Aufnahme der Zähringischen Stadtfreiheit vor, wie wir denn neben dem römischen Solothurn bald beide Freiburge entstehen sehen, so verengten sich dagegen die Grenzen im Norden, indem Konrad II. im Jahre 1026 zufolge eines Verlöbnißes seines Sohnes die Mark Schleswig bis zur Eider an Kanut den Großen, König der nordischen Reiche und Englands, förmlich abtrat. Aber diese Beschränkung war ein Vortheil; die gesellschaftliche Ordnung in Dänemark befreite von den Raubzügen der Normannen, half die Wenden im Zaum halten, während dessen ungeachtet deutsches Leben jenseits der Eider fort wurzelte. So konnte denn auch der Sprengel von Hamburg und Magdeburg allmählig wiederum östlich Raum gewinnen, zumal nach den Siegen der deutschen Waffen gegen die Liutiker im Jahre 1035. Darum erhob sich auch wiederum Hamburg aus seinen Trümmern, zumal unter den Erzbischofen Unwan — 1029, und unter Besselin, genannt Alebrand — 1045, freilich unter Anfechtung des Herzogs von Sachsen, welcher in Nordalbingen auch die Grafengewalt unmittelbar bekleidete. Die nächsten Wendenstämme, dem Reiche zinsbar, gewöhnten sich wieder an das Christenthum. Unwan und Herzog Bernhard wohnten oft selbst in Hamburg, das an Zahl der Geistlichen und Bürger wuchs. In mönchischer Stille rüstete sich im Michaelskloster bei Lüneburg Mistiwoi's Sohn, Gottschalk, um der Lehrer und Verbreiter des christlichen Glaubens unter seinen Sprachgenossen zu werden. Alebrand, in Köln gebildet, zog die Mutterkirche Hamburg der Weserstadt vor, baute aus Stein, was bisher hölzern gewesen, vollendete aber auch die Ringmauer Bremens und zierte sie mit einem mächtigen Thorturme, nach italienischer Art zu verschiedenem Gebrauch der

Verhältniß Konrads II. zu Dänen und Wenden.

Hamburg unter Erzbischof Alebrand.

Steinbauten in Bremen u. Hamburg.

1. Kap. Stadt mit sechs Gewölben versehen. In Hamburg ließ er nicht allein die Marienkirche aus gehauenen Steinen aufführen, sondern daneben auch einen festen Bischofshof mit Thürmen; um gegen den kirchlichen Herrn nicht zurück zu stehen, baute der Herzog nahebei eine Pfalz, dort, wo später der Schauenburger Hof sich erhob. In der vorsorgliche Erzbischof gedachte auch die Stadt mit einer bethürmten Mauer zu umziehen, wurde aber durch den Tod verhindert. Merkwürdig zur Bezeichnung der städtischen Verhältnisse ist die Nachricht: zur Vertheidigung habe er mit dem Voigt und den Domherren sechs der beabsichtigten 12 Thürme für sich ausersehen, die anderen sechs dagegen den wehrhaften Bürgern anvertrauen wol-

Blüthe d. inneren Werkes. Als im Jahre 1044 die Domkirche zu Bremen, des heil. Willehads Werk, mit den Stiftsgebäuden abbrannte, legte Alebrand, im Baukil seiner rheinischen Heimath, ohne Verzug den Grund zu einem prächtigeren Gebäude, wurde aber darüber vom Tode ereilt, und vererbte die Ausführung seinem großen Nachfolger, Adalbert (1045). Bremens kaufmännisches Gedeihen bezeugt, daß König Konrad im Jahre 1035 das Recht zweier Jahrmärkte, zu Pfingsten und zur Zeit des St. Willehadfestes, verlieh, und dem Erzbischof den Königsbann über alle dort versammelten Kaufleute übertrug. Sachsens eigentliche Hauptstadt, Magdeburg, hielt sich in ihrem Ansehen, sah aber den Hof des Kaisers fränkischen Stammes selten. Quedlinburgs Handelsvolf erwirkte Freiheit und Rechte, wie Goslar und Magdeburg, die also als maßgebend in Ostsachsen galten, wie Köln und Dortmund in Westfalen, Mainz in Franken, Augsburg, Konstanz und Zürich in Schwaben, Regensburg in Bayern. Konrad stiftete kein neues Bisthum, gestattete dagegen die Verlegung der Kathedrale von Jitz, das in den Böhmenzügen Noth

gelitten, nach Naumburg an der Saale, das unmerklich sich 1. Kap. zu städtischem Ansehen herabbildete.

Wahrscheinlich den Tugen Konrads II. verdankt Ur-^{Ursprung} sprung und schnelles Wachstum eine Stadt im slavischen ^{v. Nürnberg.} Ostfranken, welche an Gewerthätigkeit und Handel bald den älteren Schwestern gleich kam, an bürgerlichem Freiheitsseifer und preiswürdiger Treue für die Kaiser manche überflügelte, urkundlich fast am frühesten, als dem Kaiser allein schutzbefohlen, Reichsunmittelbarkeit gewann und dieselbe mit den unverwischten Spuren altdeutscher Bürgerherrlichkeit und Zier, kunstfönnigen und gemüthlich-heiteren Lebens, am längsten bewahrt hat. So genau wir aus Urkunden des 9. und 10., so wie der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, zumal aus der Abgrenzung des neuen Sprengels von Bamberg, die Landschaft am Obermain, an der Pegnitz und den Nordgau kennen, erscheint uns kein Dörflein, keine Burg, welche dem lieben, schönen Nürnberg ältern Ursprung verbürgen könnte. Weissenburg, Forchheim, Erlangen, Ansbach, Fürth, Hersbruck, Schwabach sind längst namhaft. Ambergs Gericht, Markt und Zoll hatte die Kirche zu Bamberg schon im Jahre 1034 erhalten; noch liegt Dunkel und Schweigen über jenem Föhrenwalde an der Pegnitz, in den gleichwohl früh der emsige slavische Feldler seinen Bienenstock trug, oder einzelne Stellen des karg lohnenden Ackers bepfügte. Kaum dürfen wir annehmen, daß um 1000 auf dem Felsen, welcher, steil aufsteigend aus sandigem Boden, die Umgegend beherrscht, ein Thurm mit einigen Hütten stand; und dennoch ist Nürnberg im Jahre 1050, ähnlich den Ansiedlungen im freien Nordamerika, als Stadt schon so erwachsen, daß es einem Kaiserhofe Herberge gewähren, eine Fürstenversammlung aufnehmen kann! Solche Schnellwüchsigkeit wird uns jedoch nicht mehr

1. Kap. überraschen, wenn wir zur Geschichte der Gründung der wendisch-deutschen Städte, der mit läbischem Recht begabten, zu unserer Colonisation an der baltischen Küste gekommen sind. Verzeihliche Eitelkeit hat früh gestrebt, einer Stadt, welche unstreitig die reichste Blüthe und köstlichste Frucht ächt deutschen bürgerlichen Wesens hervorbrachte, ein heidnisch-ehrwürdiges Alter anzudichten; aus der Bauart des sogenannten Heidenthums und dem fünfeckigen Raum dicht an der Kaiserstallung läßt sich jedoch höchstens schließen, daß er, kunstlos und einfach, im Rücken kundbarer Geschichte, als feste Behausung von Räubern diente. Rings im Regatgebiete wohnten Wenden; aber die unverkennbar fränkische Mundart beweiset das Vorherrschen des fränkischen Stammes in Nürnberg, dessen räthselhafter Name gleichwohl auf eine wendische Wurzel zu beziehen ist, vielleicht auf Na-horu, „auf dem Berge,“ wozu, aus Sprachkunde wiederholend, die deutschen Ansiedler noch einmal Berg setzten. So ist der Name von Nörenberg in Pommern, wohin weder Nero, noch ein Noricus je gekommen, zu erklären; so heißen die vielen Solmberge, Kulmberge in deutsch-slavischen Ländern Berg-Berg, und mag denn auch Nürnbergs wunderlicher, aber örtlich bezeichnender Name entstanden sein. Räthselhaft in römische Sage hinein klingt die Geschichte vom Heidenbefehrer St. Sebald, dem Schutzheiligen der Stadt, dessen Ansehen schon im 11. Jahrhundert so verbreitet war, daß sogar aus welschen Landen (Gallia) andächtige Züge an dessen wunderheilkräftiges Grab wallfahrteten. Der lebhafteste Marktverkehr, mit der Andacht Hand in Hand gehend, ist schon aus Nürnbergs ersten Tagen kundbar; wahrscheinlich hat das neuerblühende Bamberg auf Nürnbergs Emporkommen wesentlichen Einfluß ausgeübt. Doch entwickelt sich die spätere freie Verfassung nicht aus

Nürnberg
bergs
Name
wendisch.

kirchlicher Oberherrlichkeit, sondern von jener Burg aus, zu 1. Kap. deren Füßen die erste Stadt sich lagerte; daher denn auch ein Burggraf und später ein königlicher Schultheiß als älteste Beamten sich finden.

Als Sitz eines besonderen Grafenhauses erwuchs um diese Zeit auch Rothenburg in Franken, frühes Eigenthum der Hohenstaufen; eben so tritt Nordhausen, lange eine ummauerte Villa des dortigen Frauenmünsters und als Leibdinge der sächsischen Kaiserinnen schon früh im Stande, den Kaiserhof zu empfangen, ans Licht.

Verhielt sich Konrad mit kluger Kärglichkeit gegen den Alerus, so spendete er doch freigebig und mit königlichem Kunstsinne an den Bischofsitz seiner Heimath, Speier, das gegen Worms und Mainz wieder verarmt und bedeutungslos geworden. Zwar lagen Konrads Ahnen im Dom zu Worms bestattet und erwies er, frommen Gedächtnisses der Väter, sich nicht ungnädig gegen Burkhards, des Gesetzgebers, Nachfolger, Azzeho; aber Speier erfreute sich größerer Huld. Er umgab die Stadt mit neuen Mauern und Thürmen, zeichnete die Bürgerschaft durch nicht näher angegebene Freiheiten aus, verschönerte die alte Pfalz, und legte im Jahre 1030 den Grund zu jener bewunderungswürdigen Domkirche, die er zwar nicht vollendete, aber seinem Sohne empfahl und als seine und seines Geschlechtes Grabstätte erkor. Als heilige „Kaisertodtenstadt“ hat denn auch Speier, nachdem das St. Johannesmünster des Erbauers Gebeln umschlossen, über ein halbes Jahrtausend gegolten, und die Reste deutscher Könige, welche sich im Leben blutig bestanden, haben dort im Frieden neben einander geruht, bis die frevelnde Hand französischer Nordbrenner in Ludwigs XIV. Tagen das deutsche St. Denis schändete. Die Grabstätten, leer oder mit fremden Gebeinen

Rothenburg in Franken.

Kirchlich. Glanz v. Speier.

Dom von Speier, Kaisergrab. ;

1. Kap. gefüllt, hat in neuester Zeit, geschichtsandächtig und kunstfönnig, ein deutscher König wiederhergestellt.

Soest unter Erzbiſt Köln. Konrads II. Regierung sah als unmerklichen Keim reicher Saaten ein Nachbild kölnischen Städtewesens im ältesten und größten Dorfe Westfalens. Soest, bereits Markt und Handelsort, kam spätestens in der Mitte des 11. Jahrhunderts, also ehe das Herzogthum Westfalen an den Stuhl zu Köln überging, in den Besitz des Erzbischofs. Dunkel wird erzählt, Bischof Hermann der Edle, in den Jahren 1036 — 1056, habe die Höfe von Soest, welche der heilige Kunibert (gestorben im Jahre 663 als Bischof von Köln) erlangt, nachdem er die Gebeine des Heiligen erhoben und nach Soest gebracht, im Gottesgericht durch Zweikampf von den ungerechten Erben wieder gewonnen. So nahm denn der Erzbischof nicht nur Herrschaftsrechte, sondern auch Eigenthumsrechte in Anspruch; die Bürger, sowohl freie, wie eigene Leute, wurden seine Hintersassen, zahlten Zins von ihren Hoffstätten und mußten noch andere Dienste und Leistungen thun, „Kost, Arbeit und Schoß.“ Aber dennoch konnte aus so verkümmertter Verfassung, wie sie uns die älteste Schraa, das mindestens vor 1150 geschriebene Stadtrecht, kennen lehrt, das Muster bürgerlicher Ordnung für hochwichtige Städte des 12. Jahrhunderts hervorgehen. Schon im Jahre 1047 sehen wir einen Kaiser in Soest Hof halten.

König Heinrich III. König Heinrich III. bestieg unter den günstigsten Verhältnissen, im Besitz von drei deutschen Herzogthümern, Baiern, Schwaben und Franken, und bald auch Kärnthens, den Königsthron (1039), und war, im angehenden Mannesalter, nahe daran, alle Provinzen des Reichs, ohne Zwischenmacht, wie Karl der Große, zu besitzen. Er unterwarf Böhmen auf's neue, rückte die Mark Oesterreich bis über die Leitha,

wo Saimburg als Hauptort Oesterreichs befestigt wurde, machte ^{1. Kap.} Ungarn zum deutschen Reichslehen, verbesserte den Landfrieden, auf einer Versammlung in Ulm, durch öffentliches Gericht und durch Ansprache an das Volk die Städtebewohner immer mehr zur thatächlichen politischen Meinung erziehend; er empfal, nach furchtbarer Geißel durch Mißwachs und Hungersnoth, dem sehdelustigen Geschlechte den „Gottesfrieden,“ und beförderte die ernstlichen Wissenschaften. Heinrich III. befestigte die Gewalt seines Hauses in Burgund und fühlte sich stark genug, die Herzogthümer Baiern, Alemannien und Kärnthén zur besseren Handhabung gebedeßlicher Ordnung, willkürlich an anhängliche Fürstengeschlechter zu verleihen. Zum Kaiser gekrönt im J. 1047, die Wahl des Papstes, als Pflicht des Schirmvogts der Kirche, ausübend, bereitete er aber durch eigenwilligen, wenn auch wohlgemeinten Reformeifer die Stürme vor, denen sein Sohn erliegen sollte; jene Stürme, die ein bis dahin nicht geahnetes Leben im zahmen Bürgerthume aufriefen. Eine Zahl großgestinnter Kir- ^{Große Kirchenfürsten.} chenfürsten und Geislichen, von denen wir bald Anno von Köln und Adalbert von Bremen hervorheben werden, unterstützte ihn in seiner riesigen Aufgabe, die deutsche Kirche aus sich selbst zu bilden. Auch im äußersten Westen, unter den ^{Krieg m. Flan- dern.} Mißwölfkern Lotharingens, stellte Heinrich in einem Knäuel von Fehden, in deren Mitte Herzog Gottfried der Bärtige, Graf Balduin V. von Flandern, und Dietrich II. von Holland sich tummelten, das oberherrliche Ansehen her. Wir erwähnen dieses Kampfes besonders, weil er uns einmal wieder starke Schiffsrüstung unter Reichsbanner und die Streitbarkeit wachsender Städte in den sumpfigen Mündungen des Rheins, der Maas und Schelde blicken läßt. Es zeigte sich aber wiederum, daß diejenigen Stämme, welchen den Staatsverhältnissen gemäß die Vertretung der Seemacht des Reichs

1. Kap. oblag, ihre Geschicklichkeit und ihren Seekriegermuth gegen das Reich selbst anwandten. Von Utrecht auf einer Flotte großer Rheinschiffe nach Frieslands Morästen reisend — selbst Bischof Wago von Lüttich, dessen waffenkundige Bürger zu Lande dem geistlichen Gebieter gern folgten, hatte seine Krieger in Schiffen herbeigeführt — eroberte Heinrich zwar Dortrecht, Bardinghen und Minessburg, doch verstand der Holländer die Unkunde und Unfähigkeit der Oberdeutschen, in jenem Gewirre von Gewässern mit großen Fahrzeugen zu fechten, so glücklich zu benutzen, daß seine kleinen Schiffe bei hoher Fluth die Oberhand gewannen. Darüber sank die alte Kaiserpfalz in Nimwegen in Asche, bis nach mehrjährigen Kriegen Dietrich im Treffen fiel, Gottfried des Kaisers Gnade in Nachen suchte, und Balduin sein verheertes Land fürs erste durch Friedensgelöbniß rettete (im Jahre 1050). Eine zweite Auflehnung des Grafen von Flandern, der durch List der kaiserlichen Burg in Gent sich bemächtigt, führte das Reichsheer fliegend über die Schelde bis tief in Flandern; aber der Kaiser starb vor dem Friedensschlusse, welcher im Jahre 1057 des Reichs Oberlehensherrlichkeit über die Burg von Gent, den Ottengau, die seeländischen Inseln sicher stellte, und staatsrechtlich ein austrassisches Flandern vom neustrischen abtrennte. Nur im Einverständniß mit seinen stillerwachsenen Städten hatte Balduin den ungleichen Kampf aushalten können.

Reichs-
flandern
abge-
trennt,

Tod
König
Heinrichs
III.

Auf der Höhe des deutschen Kaisertums, doch unter den Vorzeichen eines Gewitters, welches gegen die monarchische Willkür zusammenzog, starb Heinrich, kaum 39 Jahre alt, zu Botfeld am Harz (5. Octbr. 1056) und vererbte die kühnaufgegipfelte Herrschaft einem, schon gekrönten, unmündigen Kinde. Die väterliche Gruft in Speier empfing auch seine Gebeine.

Aus der prangenden Rheinstadt, von den Nebengeländen ^{1. Kap.} der Hardt, auf der seiner Väter Burg, Lüneburg, thronte, hatte Heinrich III. seinen Lieblingsaufenthalt nach dem kleinen, schmucklosen Goslar am Fuße des rauhen Harzwaldes verlegt, wohl nicht allein, weil ihm Bischof Arnold von Speier Verdruss gethan (1052). Vom Hoflager zu Goslar aus, von der nahen Harzburg, die störrigen Sachsen besser an das fränkische Königshaus zu gewöhnen, die deutschen Stämme des Südens und Nordens gleichzeitig im Auge zu behalten, war gewiß die Absicht des klugen Herrschers.

Schon sein Vater hatte die Bergstadt über die Bedeu- ^{Pfalz} ^{Goslar.} tung einer gewöhnlichen ländlichen Pfalz erhoben, und durch sein Verweilen bei Reichsgeschäften und an hohen Kirchenfesten eine bürgerliche Betriebsamkeit vermehrt, die ihr Leben aus dem Metallreichtum des nahen Gebirges zog. Heinrich III. legte gleich nach seiner Wahl den Grundstein zu dem Domstifte S. Simon und Judä, das leider in neuester Zeit bis auf den unscheinbaren hohen Chor, den Beweis der Einfachheit der dürftigen sächsischen Baukunst, dem Erdboden gleich gemacht ist, da doch selbst in Trümmern geschichtliches Alterthum noch verhehrungswürdig und schön bleibt. Damals blickte das Münster mit seinen beiden Thürmen, „die Glorie der Krone und die kaiserliche Specialkapelle“ gleich der Karolingischen zu Aachen, auf die benachbarte Pfalz, welche, von Heinrich stattlich erweitert und würdig geschmückt, jetzt gleichfalls nur in traurigen Resten vorhanden ist. Der Gründer verpflanzte die Stiftsherren von der lustigen Harzburg dahin, sorgte reichlich für den Unterhalt derselben, und sah mit Genugthuung aus der dortigen Kirche die fähigsten Arbeiter seines Werks hervorgehen. Aber des Reichthums der Kaufleute, der prunkenden Hof- und Fürstentage ungeachtet, lehrte

1. Kap. doch selbst noch ein mehr als anderthalb Jahrhunderte jüngeres Statut das Gepräge altfränkischer Sitte und Einfachheit, zeigt sich zwar eine vornehmste Bürgergilde, aber noch keine gemeinheitliche Freiheit, nur Pfalzgericht eines Reichs- und Stadtvoigts, und Unterrichter mit einem Umstand von Schöffen. Doch selbst Frankfurt tritt hinter der sächsischen Pfalz in Dunkelheit zurück, und nur Ulm, Nürnberg und der noch offene Ort Aachen mochten in salischer Zeit an städtischer Bedeutung mit Goslar sich messen. —

Eisleben
Markt.

Fehlen gleich die urkundlichen Beweise, in welcher Art Kaiser Heinrich III. für die Aufnahme anderer Städte sorgte, machen sich nicht viel neue Schöpfungen bemerklich, als etwa Eisleben, welches durch Bischof Bruno von Minden Markt, Münze und Zollrecht empfing (im Jahre 1045); so ermessen wir die Gunst der Zeit schon an Nürnbergs rascherblühetem Marktverkehr. Unabhängiger dagegen vom Reichsoberhaupt geformtete sich Deutschlands Norden durch das großartige Walten des ausgezeichnetsten deutschen Kirchenfürsten des Jahrhunderts. Erzbischof Alebrand, noch zu nennen als Begründer des

Stade.
Markt.

Erzbisch.
Abalbert
von
Bremen.

Marktrechts von Stade (1040), hatte im Jahre 1045 zum Nachfolger Abalbert, aus einem edlen sächsischen Grafengeschlechte, eine Natur durchaus vornehmen Gepräges. Seinem Kaiser mit Rath und That zur Hand im großen kirchlichen Werke, verschmähet er selbst den römischen Stuhl zu besteigen, verfolgte dagegen, mitten im Drange weltlicher Geschäfte, als Lieblingsplan die Verbreitung des Christenthums im Norden und die Erhebung seines Erzbisthums. Hastig zufahrend, nicht ängstlich in der Wahl seiner Mittel, viel getadelt von den Zeitgenossen wegen maßloser Herrschsucht, ward er ein ergreifender Beweis der Hinfälligkeit menschlicher Pläne und sah mit einem Schlage die Schöpfung geistesstarker, müh-

jamer Thätigkeit vernichtet. Schon sein erstes Auftreten in 1. Kap. Bremen offenbarte das Ungewöhnliche seines Willens. Statt Abbrands würdige Bauten ruhig zu vollenden, riß er die neuen Mauern und Thürme, die stattlichen Stiftsgebäude nieder, um mit den Steinen derselben das Münster aufzuführen, dessen Grundlage im Stil des kölnischen ihm mißfiel. Er wählte das Muster des Doms von Beauvais und durfte dennoch das Begonnene nicht vollenden; denn alsbald trat ihm der Gewaltneid des Herzogs Bernhard gegenüber und arbeitete am Sturze des hochstrebenden Mannes. Indem Adalberts Blick den ganzen Norden bis zu den Orkaden und bis Island hinaus als Raum seines kirchlichen Wirkens umfaßte, bot sich ihm in der Nähe als fähiges Werkzeug, die slavische Kirche herzustellen, jener Schüler des Michaelsklosters zu Lüneburg, der wendische Fürstensohn Gottschalk, welcher, der Herrschaft über die Wagrier, Polabingen, Abodriten mächtig geworden und bis über die Stämme an der Peene gebietend, durch eifrige Predigt in der Landessprache so Gedeihliches förderte, daß bald in wendischen Städten Kirchlein und Klöster sich erhoben. So thut sich uns zuerst Alt-Lübeck an der Trave, langsamen Ganges einer glanzvollen deutschen Zukunft bestimmt, auf; so Aldenburg, Magdeburg, Lenzen und Mecklenburg, der verschollene Fürstenthum der Abodriten. Das Bisthum in Wagrien konnte wieder besetzt werden; Mecklenburg und Magdeburg, so anmuthig an Seen belegen, empfingen durch Adalberts Weihung die ersten Hirten. So erwuchs das „kleine“ Bremen zu einem Rom der nordischen Völker und dehnte seine Macht bis Island und Orkneyland (?) hinaus. Um Hamburg vor möglichen Anfällen zu sichern, erbaute Adalbert im Lande Stormarn, am Elbufer bei Blankenese, die Burg Sülberg, wogegen der Herzog die Neuburg an der Alster erhob, so daß in nahen Lägern, der

Die Kirche im Wendlande.

Gottschalk.

Alt-Lübeck. Magdeburg.

1. Kap. Erzbischof in der Altstadt Hamburg, der sächsischen Landgebiete in der Neustadt, einander beobachteten. Frieden waltete noch, wenn auch hartbelasteter, im baltischen Wendenlande, so daß auch die Gauen an der Havel dessen genossen und das oft verödete Bisthum Brandenburg wieder erstand.

Anno,
Erzbisch.
v. Köln.

Adalberts Gegenbild Anno, des Ursprungs ein Graf von Dassel, früher Propst zu Goslar und tüchtiger Streitemann des Kaisers auf fernem Kriegszügen nach Ungarn, gleich seinem kampflustigen Mitbruder, Bischof Gebhard von Regensburg, ward noch kurz vor Heinrichs Tode auf den Stuhl zu Köln erhoben, der neben dem Mainzer allein mit Hamburg sich messen konnte, während an Landeshoheit und Grafsengewalt im engeren Sprengel Würzburg sich über alle stellte. Wir werden den heiligen Anno im Streit mit seinen Bürgern von Köln nicht mit der Barmherzigkeit eines Heiligen verfahren sehen. —

König
Heinrich
IV.

Unter der Reichsverwaltung der Kaiserwittwe und unter dem Einflusse der Bischöfe, seiner Erzieher, trat der Knabe Heinrich IV. seine verhängnißvolle Regierung an; die Unzufriedenheit der Fürsten, der stille Groll, welcher schon in des dritten Heinrichs letzten Jahren aufgekeimt war, die Begünstigung der Verwandten und Hofangehörigen der Reichsverweserin, erleichterten es schon im Jahre 1062 dem finsternen, ehrgeizigen Erzbischofe von Köln, durch List und Gewalt des jungen Königs sich zu bemächtigen. Bischof Heinrich von Augsburg, eines verdächtigen Umgangs mit der Kaiserwittwe bezüchtigt, wegen Annahmung auch den Bürgern seiner Kathedralstadt mißlieblich, mußte die Regierung in Anno's Hand übergehen sehen; eine hochverantwortliche Stellung, die auch der neue Erzieher wegen seiner Herbeität, seiner Habsucht und Willkür an den geschmeidigen, mit bestechlicherer Persönlich-

zeit begabten „Patriarchen des Nordens“ verlor. Nachricht 1. Kap. gegen den lebhaften, genußsüchtigen Jüngling und die Abneigung, die Adalbert, wiewohl selbst ein Sachse, aber mit der sächsischen Fürstenfamilie zerfallen, dem Könige fränkischer Abstammung gegen die sächsischen Großen einflößte, ein an sich nicht ungerechtes Streben, das zerstückelte Königsgut in Sachsen an die Krone zu bringen, auch wohl Mißbrauch seines Ansehens, beförderten den Sturz des Erzbischofs, des ungefreundeten, vielfach beneideten; die sächsischen Großen murkten lauter über des Hofes drückende Anwesenheit in Goslar, wo der Erzbischof von Bremen, seinem Sprengel nahe, den jungen Heinrich festhielt; auf der Fürstenversammlung zu Tribur, durch Anno's Partei bedrängt, mußte der König den Gehästen mit Schmach von sich entfernen, der, so tief gefallen, auch daheim die langverhaltene Rache des Billungischen Hauses erfuhr. Vor den räuberischen Zugriffen der Sachsen war dem stolzen Prälaten kaum noch der leere Titel eines Lehnsherrn geblieben, als gleich darauf die furchtbare Empörung der Wenden gegen Gottschalk, die Ermordung desselben in Lenzen, die Hinopferung der christlichen Priester, der Ausbruch heidnischer Wuth, auch den wesentlichsten Bestand des nordischen Patriarchats vernichteten (Juni 1066). Der ganze Hamburger ^{Fall des} Sprengel ward mit Feuer und Schwert verheert, die Stadt ^{wendisch.} selbst zerstört, Schleswig verbrannt; auf länger als ein Ge- ^{Apostels}schlechtalter der Einfluß deutscher Sittigung und des christ- ^{Gott-}lichen Glaubens auf das Gebiet zwischen Elbe und Peene ^{schalk u.} unmöglich gemacht. — ^{Adal-} ^{Bremen.}

Während Adalbert, so schwer getroffen, vor seinen Fein- ^{Sarte}den im verarmten Bremen sich barg und die Habsucht angeb- ^{Prüfung}licher Schutzvoigte des Kirchenguts, der Viceomini eigener ^{Bremens} Berufung, das Kirchengut plünderten, und herzogliche Beamte

1. Kap. selbst die kaiserliche Marktfreiheit der Handelsstadt niedertraten; die fremden Kaufleute durch Schatzung verschreckten, so daß noch um 1080 das Weichbild leer an Bürgern, der Markt leer an Waaren erschien, verfolgte Anno, ungewarnt durch des ^{Anno} ^{und die} ^{Erierer.} Vorgängers Schicksal, den alten Weg, das Reichsgut beraubend, Verwandte ohne Scheu begünstigend. So der Versuch, seinen Neffen Konrad mit Waffengewalt dem Erzbisthum Trier aufzudrängen, in Folge dessen die grauenhafte Ermordung des geweihten Brälaten, an welcher, neben dem Obervoigte des Stifts und den Vasallen, auch Triers ungestüme Bürgerschaft sich theilhaftig zu haben scheint, weil auch ihr ein Recht an der Wahl zustand. Die erste Waffenerhebung der sächsischen Großen (1067 — 68) ward noch niedergehalten; aber der Streit um die Zehnten in Thüringen, das unglückliche Eheband des leichtsinnigen Herrschers, die neuen kirchlichen Gedanken, welche, die Welt umgestaltend, in Rom nach Geltung rangen, vereint mit der Unzufriedenheit der Sachsen, schürzten ein Neg über dem Haupte des übelberathenen Königs, aus dem er nur mit Hülfe einer neuen politischen Macht entinnen konnte. Adalbert, nach drei traurigen Jahren wieder am Hofe zu Goslar erschienen, wagte noch einmal den Wettkampf um Heinrichs Leitung, verdunkelte wiederum Anno's Ansehen (1070), baute seine zusammengebrochene Herrschaft theilweis wieder auf, gewann selbst den Besitz der alten, merowingischen Königspfalz Dispargum, Duisburg, und hatte am Abend seines Lebens noch die Genugthuung, seine Feinde, Otto von Baiern, Herzog Magnus, den letzten ^{Eob} ^{Erzbisch.} ^{Adal-} ^{beris v.} ^{Bremen.} Sprößling Hermann Billungs, ja auch Anno von Köln gedemüthigt zu sehen, auch die durch Herzog Ordulf seinem Stifte entrissenen Lehen wieder heranzuziehen. Erschöpft von Anstrengungen starb Adalbert in Goslar, 16. März 1072, zwar

unter dem Hoffnungsschimmer, durch König Svens Beistand 1. Kap. sein Patriarchat im Norden aufzurichten, aber selbst seines ursprünglichen Kathedralstzes nicht mächtig, indem kurz vor seinem Tode Hamburg wiederum in Asche gelegt, Nordalbingen verwüstet wurde.

Wir würden Ursprung und Verlauf des sächsischen Krieges, welcher bald nach des klugen Adalberts Tode ausbrach, auch im engeren Sachsen und Thüringen, seinem eigentlichen Schauplaze, zu schildern haben, wenn irgend ein bewußter politischer Antheil der dortigen Städte sich kundbar machte, oder jener langjährige, verwüstende Kampf überhaupt einen volkstümlichen Charakter blicken ließe. Ernstlich erwogen war er in Sachsen und Thüringen nur Auslehnung der weltlichen und geistlichen Großen, um das Königsdomanium sammt den damit verbundenen Würden erblich gegen Heinrichs Ansprüche zu bewahren: der große Haufe wußte nicht, warum er streiten sollte, wurde jedoch durch die Arglist der Bischöfe und Fürsten, durch das gewöhnliche Geschrei von fränkischer Knechtung und alter Sachsenfreiheit und durch örtliche Rechtsverletzung der königlichen Beamten und Burgmannschaften, verleitet, mit Erbitterung einer fremden Sache sich zu widmen. Zu dieser Verblendung der Menge kamen nun die offenbaren Mißgriffe des unberathenen, viel getäuschten Königs, welcher statt das Volk von den eigennützigen, selbstischen Großen zu trennen, über den Anlaß des Krieges aufzuklären, gerade das Gegentheil bewirkte, indem er Sachsens Erbfeinde, die Wenden und die Dänen, als königliche Bundesgenossen aufrief. Sehen wir darum das niedere Landvolk, die Laten, zeitweise muthentbrannt gegen die Franken und Schwaben, oft aber auch in sich uneinig und verdrossen; so scheint die städtische Bevölkerung, welche den Bischöfen nicht zum Heeres-

Charakter des Sachsenkrieges.

Politisch. Zheilnahmlosigkeit der sächsischen Städte.

1. Kap. dienste verpflichtet war, sich nur leidend beim Zusammenstoß der Kräfte des hohen Adels und des Königthums verhalten zu haben. Die Bürger der bevorzugten Pfalz Goslar hatten am wenigsten Ursache zur Waffenerhebung gegen ihren Herrn, mußten aber der allgemeinen Stimmung sich bequemen, oder vergaßen in der Gereiztheit des Augenblicks für zufällige Unbilden eine Dankbarkeit, die sie dann wieder durch eine freilich mörderische That an den Tag legten. Am ersten kann in Magdeburg eine günstige Stimmung für Heinrich vermuthet werden, da ihn die Stadt im Jahre 1084 mit Freude empfing, und er sich an den Burggrafen und die Bürger der Stadt in Ausschreiben wandte. Wird einmal beim Jahre 1080 des Falles Meinfrieds, Burggrafen von Magdeburg, in dem Tresfen bei Harchheim gedacht, so waren sicher nicht Bürger aus der Kathedralstadt, sondern Burgmannen oder Stiftsvasallen bis nach Franken gezogen. Zu persönlicherem Antheil an der Landesfehde nöthigten die Bürger nur unmittelbare Angriffe auf das Reichbild, Umschließung ihrer Stadt, dergleichen denn auch von Lüneburg, Braunschweig, Quedlinburg, Erfurt und anderen Orten erzählt wird, wenn wir dieselben, bis auf Erfurt, überhaupt schon als Städte, und nicht als bloße Burgen mit einer offenen Vorstadt zu betrachten haben. Das unglücklichste Ereigniß des Krieges war aber, daß Heinrichs Feinde den Papst mit herbeizogen; der Demüthigung zu Canossa, wo der Deutsche dem Italiener zum erstenmale verächtlich werden mußte, dürfen die sächsischen Großen als ihres Werkes sich mit rühmen.

Politisch.
Bewußt.
d. rhein.
Städte
erwacht.

Dagegen war vor den Städten Sachsens das politische Bewußtsein in den Städten des südwestlichen Deutschlands erwacht, und hatte unter entwickelteren Verhältnissen eine öffentliche Meinung der Gemeinde sich gebildet, welche, unab-

hängig von dem Zwange jener Großen, im Reichsoberhaupt 1. Kap. ihren Freund erkannte und dem Bedrängten, Verrathenen unmittelbar gegen ihre Bischöfe beistand, die ja so ungern den Aufschwung eines freien Gemeindegewesens gestatteten. Unbestreitbar bleibt, daß die Bevölkerung in den größeren alten Städten muthig und bewußt für den König Partei nahm: vor anderen aber sind es die Wormser, welche durch eine löbliche und nicht unbelohnte That die Zeichen einer neuen Zeit in Deutschland, den Durchbruch einer öffentlichen Meinung in politischen Dingen verkündeten.

Aus Sachsen geflohen, von den Fürsten verrathen, fast ^{Heinrich IV. u. d. Bürger v. Worms.} verzweifelnd an Treu und Glauben, und einer neuen Königs-
wahl gewärtig, zu welcher der Erzbischof von Mainz die Versammlung bereits berufen, eilte Heinrich angstvoll mit Wenigen aus Baiern an den Rhein, um wo möglich diesen Schritt zu verhindern. Aber die Landstädte versperrten ihm die Thore; alles zeigte sich ihm feindlich. In dem alten Ladenburg, einer Schenkung König Dagoberts I. an die Kirche von Worms, schien er den Anstrengungen und Leiden erliegen zu müssen; eine heftige Krankheit ergriff ihn. Schon hofften die Gegner seiner erledigt zu sein, doch siegte die Jugendkraft (Decemb. 1073). Kaum den Nachstellungen der Großen entronnen, zog er auf Worms. — Jene streitbare Familie des heiligen Petrus, welche fünfzig Jahre früher Bischof Burkhard durch seine Statuten für immer abhängig gemacht zu haben wähnte, war inzwischen eine andere geworden, vermochte die Zeit zu begreifen. Voll Antheils und Dankbarkeit gegen den unglücklichen, von den Fürsten verlassenen Herrscher, sehnten sie dessen Ankunft herbei, und als die Vasallen und höheren Ministerialen des Bischofs Albalbert, eines vorzüglichen Widersachers des Königs, Anstalt machten, diesem den Eingang zu wehren;

1. Kap. hatten sie dieselben aus der Stadt gejagt, und würden jenen den kirchlichen Oberherrn gefesselt überschickt haben, hätte er nicht die Flucht ergriffen. Jetzt, als der König sich der Stadt näherte, zogen die treuen Wormser voll Jubel ihm bewaffnet entgegen, damit er ihre Kriegsrüstung und die Zahl kampfbereiter Männer sähe, und sich überzeuge, was er in so bedrängter Lage von ihnen zu hoffen habe. Alle gelobten ihm willige Hülfe, schwuren ihm den Treueid, und versprachen jeder nach seinem Vermögen Beiträge für die Kosten des Krieges, betheuertem, so lange sie lebten, für seine Ehre zu streiten. So einer festen Stadt mächtig, beschloß Heinrich Worms zum Siege des Krieges, zum Rückhalt in bösen Tagen zu machen, und sie, die so reich war an Bürgern, so unüberwindlich durch ihre Mauern, so wohl versehen mit allem zum Kampfe Erforderlichen, zur Residenz zu erheben.

Eine neuere Forschung, welche, eifersüchtig auf ungültig gewordene, patricische Vorrechte, der niederen Bevölkerung in so früher Zeit nicht Waffenfähigkeit und selbstständiges Vermögen zugestehen will, behauptet: jene muthigen und gerüsteten Bürger von Worms seien nicht auch Handwerker, sondern nur die freien Königsleute, der Kern des Altbürgerthums gewesen. Wir haben aber aus Burkhards Statuten ersehen, daß auch die zur niederen Familie des heil. Petrus Gehörigen bereits fünfzig Jahre früher bewaffnet und wehrfähig erscheinen und erbliches Eigenthum besaßen; unmöglich kann es nur die geringere Zahl der höheren Bürger gewesen sein, deren Anblick und kühne Verheißung den niedergetretenen König mit solchem Vertrauen erfüllte, daß der Flüchtige den bisher so ungleichen Kampf wieder aufnahm, und die zum Wahltag nach Mainz berufenen Fürsten ausein-

ander scheuchte. Es war schon die Gemeinde des Volks, nicht 1. Kap.
eine Altbürgergilde.

In warmer Erkenntlichkeit für solche Gesinnung und That Dant-
urkunde
König
Heinrich
IV. für
Worms
bezeugte Heinrich urkundlich zu Worms am 18. Januar 1074 die ruhmvolle Treue jener Bürger als des höchsten Lobes vor allen anderen Städtebewohnern würdig. „In der größten Verwirrung des Reichs, da er weder durch persönlichen Aufruf noch durch Botschaft auf sie eingewirkt, als alle Fürsten von ihm abgefallen, seien die Wormser allein mit Todesverachtung ihm treu geblieben. Während andere Städte ihm ihre Thore verschlossen, überall Wachen ausstellten, seien die Wormser ihm entgegengezogen, ihm den Schutz ihrer Mauern und Waffen bietend. Zum Lohne solcher Treue und die Nachahmung zu erwecken, sollten sie vor allen anderen als die Würdigsten erhöht, und des zum ehrenhaften Zeugnisse, Juden wie die übrigen Wormser, an allen königlichen Zollstätten gefreit sein: nämlich zu Frankfurt, Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goslar und Angern.“ Für solche königliche Gnade, die gleichwohl noch Vieles zu erwerben, lästige Erinnerungen menschenunwürdiger Hofhörigkeit abzuschaffen übrig ließ, sollen die Wormser dem Wohlthäter eine Bildsäule mit einer Inschrift im römischen Bürgerstile errichtet haben. Der vertriebene Adalbert irrte im kaiserfeindlichen Lager umher, während bei seiner Kathedrale von kaisertreuen Bischöfen die Absetzung Gregors ausgesprochen wurde; im Jahre 1078 im Treffen bei Melrichstadt gefangen, dem Kerker entronnen, kehrte Adalbert unter veränderten Verhältnissen erst im Jahre 1084 nach Worms zurück, welches auch noch spät, selbst durch Heinrichs IV. unkindlichen Sohn, Früchte seiner Anhänglichkeit an das fränkische Haus genoss.

Minder glücklich in ihrem Streben, sah der Botmäßige

1. Kap. seit eines reichs-ungetreuen kirchlichen Oberherrn zu entziehen, waren gleich darauf die Bürger einer reicheren und mächtigeren Stadt, freilich aber auch Untersassen eines gewaltigeren Gebieters. Auch Erzbischof Anno von Köln, der im Jahre 1073 unzufrieden den Hof verlassen, hatte sich den heimlichen Gegnern seines königlichen Zöglings zugesellt, scheinbar nur mit kirchlichen Dingen beschäftigt, wie er denn in jenen Tagen das berühmte Kloster Siegburg, gegründet im Jahre 1065, mit Vorliebe bewohnte. Aber die Bürger seiner Stadt waren dem strengen, auffahrenden und gebieterischen Brälaten abgeneigt, blickten, für Heinrich gut gesinnt, auf das kühne Unternehmen der Wormser, und fanden an einer ungeschicklichen That des übermüthigen erzbischöflichen Gefindes Anlaß zum Versuche, das priesterliche Joch zu brechen. Als Bischof Friedrich von Münster (Mimigard-surt) das Ostersfest des Jahres 1074 bei seinem Freunde Anno gefeiert hatte und sich zur Heimkehr rüstete, befahl der fürstliche Wirth seinem Dienstgefinde, ein dafür geeignetes Schiff zu besorgen. In Köln, wie wir wissen, zeigte sich in Zwangsleistungen der Kaufleute und Handwerker keine Spur des Hofrechtes und war keine Kunst verpflichtet, Fahrzeuge für die Reisen des Erzbischofs, wie in Straßburg und anderwärts, zu bereiten. Ohne um solche Befreiheit der Schiffsbesitzer sich zu kümmern, nahm das Gefinde das Schiff eines der reichsten Kaufleute, also wohl eines Mitgliedes der Ritterschheit, in Beschlag, und befahl den Schiffsknechten, die eingeladenen Waaren hinauszurwerfen. Als diese sich weigerten, wurden sie mit Gewalt bedroht, und liefen zu ihrem Brodherrn, das Geschehene berichtend. Der Sohn des Kaufmanns, ein junger starker Geselle, wegen seiner guten Sitten in der Genossenschaft hochangesehen, eilte hastig mit anderen mutbigen Leuten an den Rhein, verjagte

Anno
und die
Bürger
v. Köln.

die erzbischöflichen Diener aus dem Schiffe, so wie den Stadt- 1. Kap.
voigt, und als beiderseits Gewaffnete sich sammelten, schien all-
gemeiner Aufrand und Blutvergießen unvermeidlich. Wie der Aufrand
der
Kölnen
gegen
Erzbisch.
Anno. Bischof dieses vernahm, so ergrimmete er heftig, schmähte mit
schonungslosen Worten, und schickte seine Diener mit der
Drohung ab, die aufrührerischen Jünglinge beim ersten Ge-
richtstag zu züchtigen. Darüber noch mehr aufgeregt, daß der
Erzbischof die Gewaltthäter in Schutz nahm, die Vertheidiger
ihres Rechts dagegen strafen wollte, durchzog jener beleidigte
Junker die Stadt, und konnte durch laute Anklage über den
harten, schmähsüchtigen Erzbischof das Volk um so leichter
reizen, als ein großer Theil der Gemeinde festübllich beim
Weine saß. Dazu nun die politische Bewegung in den Ge-
müthern und das Vorbild der nahen Stadt Worms; sollten
die Kölnen, an Zahl und Reichthum jener so überlegen, zahm
die Unbilden des mißliebigen Oberherrn hinnehmen? Man
faßte den Entschluß, gewiß zuerst im Versammlungshause der
Richterzuche, des Bischofs Tyranei und Stolz nicht länger zu
ertragen; die muthigen Junker, obgleich in Wohlleben und
friedlichem Kaufmannsgeschäfte aufgewachsen, vermaßen sich
trunken der Ausführung ritterlicher Thaten. Den vorbereiteten
Anschlag der vornehmsten Gilde und der leichtbewegten Menge
fördernte Bischof Anno, indem er am Oftermittwoch (den 23.
April) nach der Messe zu St. Joris (Georg) erboft gegen das
Volk predigte, „die Stadt sei in des Teufels Gewalt gekom-
men, und werde nächstens untergehen, wenn sie Gottes Zorn
nicht verfühne.“ „Als nun um die Vesperzeit der edle Wein
vom Elsaß in den Köpfen warm zu werden begann“, sammel-
ten sich die verschworenen Haufen mit den Waffen, sperrten
die Thore und stürmten gegen den Bischofs Hof, in welchem
der Erzbischof mit seinen Gästen eben zur Nacht speisen wollte.

1. Kap. Anfangs wehrte das herrschaftliche Gefinde den Anfall ab; aber ein unbekannter Ritter, in welchem der mönchliche Erzähler den Bösen in eigener Person erkannte, vereinigte die Weichenden wiederum, daß sie die Pforten erbrachen und der Bischof nur mit Mühe in den nahen Dom sich retten konnte.

Flucht
Anno's a.
Köln.

Den Entronnenen in allen Winkeln suchend, plünderte und zerstörte die wüthende Menge Heiliges und Unheiliges, schlug die Fässer voll köstlichen Weins im Keller auf, daß sie in der Fluth fast ertranken. Sie würden das geweihte Haupt ermordet haben, hätten sie ihn gefunden. Seines Lebens auch im Heiligthume nicht sicher, das die Bürger zu verbrennen Miene machten, floh der Bischof endlich in dunkler Nacht verkleidet durch einen Gang, der aus der Kirche in den Schlafsaal der Kanoniker führte, und von dort durch ein Hinterthürlein der Stadtmauer. Draußen erwarteten ihn und den Gast von Münster seine Getreuen, die ihn mit raschen Pferden nach Reuß geleiteten. Am folgenden Tage wütheten die in ihrer Hoffnung auf Rache getäuschten Bürger gegen die Anhänger des Bischofs in der Stadt, schuldige und unschuldige; die Besonneneren dagegen, die Folgen solcher That ermessend, sandten Boten an den König, und luden ihn zur Behauptung der Stadt ein. Kaum aber lief die Schreckenszeitung über das Land aus, als die Bewohner des Bisthums, vier bis fünf Meilen in der Runde, alt und jung zu den Waffen griffen, um die Unbilden zu strafen, welche der belobte Kirchenfürst durch die übermüthigen Kölner erfahren habe. Sie schwuren die Stadt zu verbrennen, wenn die Bürger den Vertriebenen nicht aufnahmen, und für ihre Missethat Buße gäben.

Anno's
Sieg
über die
Kölner.

So rückte Anno schon am vierten Tage darauf mit großem Heere vor die Stadt, bei dessen Anblick die Bürger, ernüchtert von dem wilden Freiheitsrausche und außer Stande, die

Mauern zu vertheidigen, oder das Feld zu halten, Boten ^{1. Kap.} schickten und um Gnade und Schonung flehten, bereit, vom Gute der Stadt und dem Vermögen der Altbürger den Schaden zu ersetzen. Nach seinem feierlichen Eintritt in die Stadt, und einer Messe zu St. Joris lud der Erzbischof alle thätigen Theilnehmer am Aufruhr vor Gericht, mit freiem Geleite bis zum Rechtspruche. Wie nun viele barfuß, im wollenen Hemde, vor dem strengen Herrn erschienen, konnte Anno seine Mannen kaum abhalten, an den Neuirgen Rache zu nehmen, beschied sie deshalb anderen Tages nach St. Peter, und verließ selbst für die Nacht die innere Stadt, sein bewaffnetes Volk ohne die Ritterschaft heimsendend, theils aus Sorge vor einem neuen Auslauf der Gemeinde, theils seinem Machtgebot über die fremden Schaaren nicht trauend. Aber der Gnadenhoffnung verfahren sich auch die Bürger so wenig, daß in der Nacht sechshundert der reichsten Kaufleute, vielleicht die ganze Richerzschheit, die unheimlichen Mauern räumten und hülfesittend zum Könige zogen. Wie sie nun und die anderen des Aufruhrs bezüchtigten nächsten Tages nicht zu St. Peter vor Gericht erschienen, wappneten sich aus Verdruß die Ritterschaft und das Hofgesinde und brachen, wie es heißt, ohne des Erzbischofs Wissen, die Häuser der Bürger, plünderten, mißhandelten und mordeten die Inwohner, und legten ihrer viel gefangen. So jenen Junker, des Aufstands Anfänger; ihm und vielen anderen wurden die Augen ausgestochen, andere mit Rutzen gestrichen und der Stadt verwiesen; ein Theil als „Gecken beschoren.“ Zu spät schritt Anno selbst ein, ließ die noch verschonten Bürger huldigen und schwören, die Ausgewichenen nicht ohne Buße wieder aufzunehmen.

^{harte}
Strafe d.
Bürger
v. Köln.

So kam die altfreie Gemeinde zeitweis unter die Botmäßigkeit des Erzbischofs, der, nach Siegburg ziehend, die

1. Kap. **Stadt Köln**, früher die volkreichste und nach Mainz die vornehmste am Rhein, so öde und menschenleer verlief, daß man auf den sonst getümmelvollen Gassen kaum einen Menschen erblickte. Mit jener allgemeinen Auswanderung der reichsten Bürger scheint in Verbindung zu stehen, daß wir in dem nächsten Zeitabschnitte die kölnische Verfassung in entfernten Landstädten des Sprengels von Köln, wie in Soest, Medebach, nachgebildet finden. — Zu spät eilte König Heinrich, durch die Flüchtlinge vom Geschehenen unterrichtet, aus Baiern an den Rhein, ward durch den gleichnerischen Geistlichen äußerlich beschwichtigt, und konnte, in Köln selbst zu Gericht sitzend, die Bürger nicht ermuthigen, entschieden die Ungerechtigkeit ihres Oberherrn anzuklagen. Anno beugte sich selbst den Bitten des Königs, den Kölnern zu verzeihen und den Bann gegen die Ausgewichenen aufzuheben, und Heinrich verlief die trauernde Stadt, ohne ihr Hülfе gebracht zu haben. In gleich darauf mißbrauchte der fromme Erzbischof seine Macht noch in höchst grausamer Weise. Als die Schöffen eines ungerechten Urtheils beschuldigt wurden, lud er sie nach Siegburg und ließ ihnen allen, weil ihre Vertheidigung ihm mangelhaft erschien, die Augen ausstechen, bis auf einen, der „sonderlicher, heimlicher Diener“ war; dem ließ er ein Auge, um die Unglücklichen nach Köln heim zu leiten! Nach der Sage des 15. Jahrhunderts mußten jene Schöffen am Stiebel ihrer Wohnhäuser ein steinernes Haupt ohne Augen „zum ewigen Gedächtniß“ anbringen, dergleichen eins bei St. Marten noch im Jahre 1494 sichtbar war. Ein warnender Traum schreckte aber das Gewissen des krank darniederliegenden Kirchenhirten in dem Maße, daß er von Stund an seine Schuld an den Bürgern von Köln zu sühnen beschloß, die Ausgewichenen wieder in die Stadt berief, sie vom Banne erlöste,

Anno's
Graum-
samkeit
geg. die
Schöffen
v. Köln.

und ihnen nicht allein ihre Güter wiedergab, sondern den ^{1. Ray.} Bürgern auch viele Freiheiten gewährte. Wollte er nicht eine öde Stadt haben, so mußte er der freien Gemeinde klüglich die Hand zur Sühne bieten. Anno starb in Lombardien ^{Tod Anno's v. Köln.} im Jahre 1077, ward heilig gesprochen, und sein Leib im Kloster Siegburg bestattet. Die Wunderzeichen an seinem Grabe gingen in die Christenheit aus; aber auch sein Loblied vergaß nicht die Seerfahrt des Stiftes „wieder die Hausgenossen“ unter den Schrecknissen, welche „das nahe Ende der Welt verkünden“, zu zählen.

In derselben Weise, wie im gestraften Köln, sprach sich ^{Politisch.} die politische Mündigkeit der Bürger in allen älteren Städten ^{Mündig-} aus, und hätte Heinrich, hätten die Hohenstaufen darauf den ^{seit der} Grund ihrer Herrschaft gebaut, so wäre, was später in ^{süd- und} romanischen Ländern sich ereignete, die Macht der kleineren ^{west-} Fürsten und des Adels durch die freien Bürgergemeinden auch ^{deutschen} in Deutschland gar zerbrochen worden. Zunächst nach der ^{Städte.} Wahl des Gegenkönigs, Rudolfs von Schwaben, zeigten die ^{Mainz.} Mainzer ihre königstreue Gesinnung, suchten nach der Krönung des Pfaffenkönigs durch Erzbischof Siegfried Händel mit dem fürstlichen Gefolge, zogen, als Streit entstand, die Sturmlocke, wollten den Gefrönten ermorden, der sich mit dem Erzbischof aus der morderfüllten Stadt rettete, die beide nie wiedersahen (1077). Unter den schwäbischen Städten ^{Selbstge-} führte Ulm, die Königspfalz, den Reigen bürgerlichen ^{fühl der} Bewußtseins. Hieher, in Schwabens Hauptstadt, hatte Rudolf der Gegenkönig vom unsicheren Mainz sich gewandt, wick aber vor Heinrich, der seine Anhänger zum Gericht über untreue Fürsten nach Ulm berief. Vor dem versammelten Volke vertheidigten der Patriarch von Aquileja und der Bischof von Augsburg die Rechte Heinrichs, der sich selbst, zum Zeichen

1. Kap. seines königlichen Bewußtseins, die Krone aufs Haupt setzte, Bürgerl. Feierliche Handlungen der Art, die höchsten Angelegenheiten Heere für betreffend, mußten das Selbstgefühl des Bürgers wecken, und Heinrich IV. dessen selbstständige Meinung groß ziehen. Der Bürger handhabte die Waffen für eine staatliche Ueberzeugung; wie denn Heinrich selbst nach der Rückkehr aus Italien im Sommer 1077 seinen Feinden am Neckar ein Heer, aus Kaufleuten, den Bewohnern der Donau- und Rheinstädte gesammelt, entgegen stellen konnte; der Bürger erkannte stolz den Werth, welchen König und Fürsten auf Zuneigung und Treue der Städte legten. Als König Rudolf seinen Sohn Berthold als Herzog von Schwaben eingesetzt, wurde Ulm zur Huldbigung genöthigt; aber Friedrich von Staufen, von Heinrich mit dem Herzogthume belehnt, bemächtigte sich der Stadt, und so begann ein verheerender Krieg (im Jahre 1079), nach dessen vierzehnjährigem Verlaufe Berthold von Zähringen, der Nachfolger seines gleichnamigen Schwagers, dem kaisertreuen Friedrich wich. Welche Opfer Ulms Treue den Hohenstaufen brachte, wie es, von Grund aus zerstört, unter der Pflege des heimischen Königsgeschlechts herrlicher erblühte und gedieh, werden wir zur anderen Zeit erzählen.

Augsb. Gleich und noch gesteigerte Drangsale erfuhr Augsburg, für den dessen Bürger sich der Sache des Kaisers hinneigten, und König. sogar aus ihren Klöstern Mönche als Vertheidiger des deutschen Königthums, durch die Feder, hervorgehen sahen. Des herrischen Bischofs Heinrich, jenes vertrauten Raths der Kaiserin Wittwe, wurden die Bürger durch den Fall des Günstlings ledig, und durch Stiftsvoigte nach der Wahl Heinrichs gegen Uebergriffe der Bischöfe gesetzlich sichergestellt; aber die Auflehnung des Herzogs Rudolf, der Kampf um Schwaben, die Wahl des Gegenkönigs Hermann von Lützelburg, die Nach-

barschaft des bösen Welf von Baiern brachte die reichstreu^{1. Kap.} Stadt wechselnd in die verheerende Gewalt der Gegner, ja auch sie wurde i. J. 1088 einmal gänzlich zerstört, selbst die Ummauerung niedergerissen. Heinrich erwies sich nicht unbandbar gegen solche Treue, ordnete die Verhältnisse günstig, sobald er wiederum die Oberhand hatte; aber der wechselnde Sieg der Parteien verursachte solches Schwanken der verschiedenen Gerechtsame, daß erst Kaiser Friedrich Rothbart eine festere Ordnung schaffen konnte. Mitten in jenem Getümmel ward der Urahn eines Geschlechts angeblich kundbar, das als Krone der deutschen Kaufmannswelt, ausgezeichnet durch glanzvolle gelehrte Bildung später Sprößlinge, das Patriciat bis in die neueren Zeiten behauptete, und sogar einmal ein spanisches Vicetönigreich im neuentdeckten Amerika besaß, die Welfer (Welschen?), von denen Octavian im Jahre 1074 als ausgburgischer Hauptmann (?) gestorben sein soll.

Älteste
Patricier
in Augs-
burg?

Auch das burgundische Basel, dessen Bischof dem Könige treu, spürte die Zerissenheit der Zeit und konnte noch nicht über Niederbasel sich erweitern, welches, damals noch vorfartig, erst nach anderthalb Jahrhunderten als die Mindere Stadt heranwuchs; noch schwerer lasteten die Wirren auf der alten Hauptstadt Baierns, Regensburg, deren Bürger, wie Freisingens, die Sache des Königs umfaßten. Regensburgs Burggrafen, selbstständig begütert im nahen Landgericht^{Regensb.} „Stadt am Hof,“ führten nicht die Bürger, sondern die^{für den} König. Burgmannen ins Feld; Heinrich weilte in Tagen der Noth oft in der bayerischen Pfalzstadt; als im Jahre 1077 Herzog Welf mit den Sachsen Gemeinschaft gemacht, soll der König, aus Italien heimgekehrt, auch jenes stattliche Heer aus bairerischem, böhmischem und kärnthischem Landvolk und dortigen Kauf- und Handelsleuten gesammelt haben, um den Herzog und die

1. Kap. Bischöfe von Salzburg und Passau zu züchtigen; Regensburg und Freisingens Kirchenhirten blieben ihrem rechtmäßigen Herrscher. Während Heinrichs Römerzug (1081) spielte Welf wieder den Meister an der Donau, Isar und am Lech, bis jener, mit der Kaiserkrone über die Alpen zurückgekommen, das Gleichgewicht wiederherstellte, aber im Jahre 1086, in Regensburg von Welf eingeschlossen, nur für seine Person entran, worauf Bischof, Burggraf und Bürgerschaft gezwungen wurden, die Partei des Kaisers zu verlassen.

Nürnberg für Heinrich IV. Die junge Pfalzstadt und der neue Markt an der Pegnitz, Nürnberg, hochberühmt durch St. Sebalds Wunderzeichen, und an Betriebsamkeit das nahe Fürth, trotz der Freibriefe der Domherren von Bamberg, überholend, ward gleichfalls Zeuge denkwürdiger Händel, um die Bewohner für das öffentliche Leben zu erziehen. Dort ward, bei Heinrichs Anwesenheit im Jahre 1073, Regingers böse Anschulldigung gegen den König laut, und neigte sich des Volkes Gemüth zu einem bürgerfreundlichen Herrscher, der von den Fürsten an die Gemeinden sich berief. Nach jener Ansprache der Majestät an das Volk in Ulm finden wir den König, gnadenspendend, gleich in Nürnberg, wo er oft weilte, und, durch den Tod seiner gefährlichsten Feinde erledigt, im Jahre 1097, eingezogen auf der dortigen Burg lebte.

Erene Goslars für Heinrich IV. Die reich geschmückte Pfalz der fränkischen Kaiser in Sachsen, Goslar, mitten im Zusammenstoße der Parteiwuth, zu den Füßen der Harzburg besegen, war durch den Sturm fortgerissen worden, hatte jedoch bald wieder die Gnade des verfühnlischen Wohlthäters gefunden, und besiegelte die Bürgertreue durch eine That, die freilich milder Sitte und kirchlicher Ehrfurcht Hohn sprach. Der alte grimmige Feind des Kaisers, Bischof Burkhard von Halberstadt, Anno's Sippe, die „Bo-

saune und Fackel" des sächsischen Aufstands, war im April des 1. Kap. Jahres 1088, als er zu Goslar Auszug mit Markgraf Ekbert suchte, zur Nachtzeit durch die Bürger in seinem Hofe oder in der Burg überfallen, sein Gefolge guten Theils erschlagen, er selbst, ungeachtet er die Hände zur Ergebung ausstreckte, bis in den Tod verwundet, so daß er folgenden Tags im Kloster Ilfenburg starb. Seit jener Zeit war in Sachsen niemand berechtigt genug, das Volk in Masse gegen den Kaiser aufzuregen zu können.

So war Deutschland über zwanzig Jahre in seinen innersten Verhältnissen, und im gesammten Gesellschaftsverbande zerrissen, die Nation verwildert, als der Tod den frühaltenden Herrscher von seinen erbittertesten Gegnern befreite, die Welfen zu ihm übertraten, und die gleich darauf wunderbar angefachte religiöse Begeisterung der Kreuzzüge (1095) die gährende Erregtheit niederschlug. Mit seinem Schicksale versöhnt, schien Heinrich IV. einem friedlichen Abend seines Lebens entgegenblicken zu können. Die kältere deutsche Natur ward noch wenig berührt durch jenen ersten Ausbruch der ungeheuren Gewalt, welche der Glaube auf die Christenheit ausübte; zwar zogen durch Mittel- und Süddeutschland zahlreiche Haufen unter bekannten Abenteurern; aber Ostfranken, Sachsen, Thüringer, Schwaben und Baiern spotteten der Verückten und nur die eine wohlthätige Folge trat heraus, daß der kirchliche Streit inzwischen sich abkühlte. Andererseits aber führte die vorübergehende Aufregung eine schwere Geißel für einen betriebsamen Theil der städtischen Bevölkerung mit sich, für die Juden, welche an allen Pfalz- und Bischofsstädten gleiche Berechtigung mit der christlichen Gemeinde genossen. Die Bezeichnung Jude und Kaufmann war im elften Jahrhunderte fast gleichbedeutend ohne irgend eine kränkende Beziehung; als

Anfang
d. Kreuz-
züge.

Theil-
nahmslo-
sigkeit d.
Deutsch.
an den
Kreuz-
zügen.

Juden-
verfolg.
in den
Städten.

1. Kap. Heinrich IV. die treuen Wormser begnadigte, wurden „die Juden und übrigen Wormser“ gleichgestellt und auch später noch „Juden und Christen“ ohne Unterschied unter „unser'n lieben Bürgern“ begriffen. Der Fanatismus gegen das unglückliche Volk erwachte erst mit den Kreuzzügen; jene Schwärme allerlei Gefindels, welche den Heeren der Wallbrüder vorangingen, begannen aber am Niederrhein ihre Helbenthaten, indem sie die allgemeine Meinung verbreiteten, man müsse Christus an den Juden rächen. So fielen sie in Köln mit den Bürgern mörderisch über die Juden her, rissen ihre Schule nieder und theilten ihr Vermögen als gute Beute. Noch grausamer erging es in Mainz, wo die Juden sich vergeblich in den Palast des Bischofs flüchteten, der erstürmt und mit dem Blute der Besammerungswürdigen, 900 an der Zahl, erfüllt wurde. In Speier, wo erst im Jahre 1090 Heinrich drei namhafte Juden, „und deren Genossen“ mit Freiheiten begnadigt hatte, barg sie der Bischofs Hof und die kaiserliche Pfalz; in Worms dagegen verlangte der eifrig päpstliche Bischof, die Schutzfliehenden sollten sich taufen lassen; sie baten um Aufschub und ermordeten sich gegenseitig im Gemache des Bischofs, während die Mörder draußen ihrer Beute warteten. Aehnliche Gräuelfahen trieb und viele andere Städte in Westdeutschland; auch die Ufer des Rhains und der Donau, namentlich Regensburg. Als endlich im Jahre 1097 der Kaiser aus Italien heimkehrte, und, durch die Uebertragung des Herzogthums Baiern mit dem Hause der Welfen ausgesöhnt, zumal in Regensburg freudig empfangen ward, nahm er sich menschenfreundlich der so grausam verfolgten Juden an, erlaubte den Zwangschristen zur Religion ihrer Väter zurückzukehren, und verhängte, nicht ohne Rücksicht auf Vortheile seines Fiscus, in Mainz eine Untersuchung über die Güter der dort Gemordeten. Nicht zu ermit-

König
Heinrich
IV. für d.
Juden.

keln steht, ob schon damals die Ansicht obwaltete: alle Juden ^{1. Kap.} wären, als mit Leib und Gut dem röm. Reiche zuständig, des Kaisers Kammerknechte, ein Verhältniß, welches später die Schützlinge der Krone wenigstens gegen die Ausbrüche fanatischer Wuth schirmte. Kölns Burggraf hatte das Judengeleitrecht.

Während das deutsche Volk, ziemlich beruhigt, zumal als auch der wackere Berthold von Zähringen dem Hohenstaufen gewichen, und auf sein Erbgut im Breisgau und im helvetischen Burgund sich zurückgezogen, von der Unternehmung nach dem heiligen Lande fern blieb, finden wir denkwürdigerweise nur die Friesen, die Anwohner der Rhein- und Maasmündungen, als Kampfgenossen des heiligen Gottesstretters von Bouillon. Eine Flotte mit reumüthigen Seeräubern besetzt, welche unter ihrem Admiral Winmark ohne Compaß und Seekarte aus den nordischen Gewässern in das Mittelmeer sich gewagt, und viele Jahre lang an jenen Küsten gefreibeutert hatte, schloß sich vor Tarfus den Wallbrüdern an, um ihre Sünden zu büßen (1097). Das sind wohl die ersten deutschen Schiffer, welche 700 Jahre nach jenem vielberufenen Abenteurer der Franken um die pyrenäische Halbinsel herum den Weg nach Kleinasien waghalsig erkundeten, und ihren Nachbarn am Swyn, an der Ems, Weser und Elbe die Meeresstraße von Nordalbingiens Gestaden bis St. Jean d'Acree nach Tag- und Nachtfahrten vorzeichneten.

Aber Heinrich IV. vermochte sich nicht lange auf der Höhe des Glücks zu erhalten; durch die Arglist seiner Feinde sank er wieder tiefer hinab, bis er den Abgrund des Wehes erreichte, aus dem ihn nur der Tod erlöste. Erst wurde der junge König Konrad zur Empörung gegen seinen Vater bewogen, und als er im Jahre 1101 zu Florenz am gebrochenen Herzen gestorben, stachelte man auch den zweiten Sohn Hein-

Die Friesen i. Mittelmeer und am heil. Grabe.

Sank König Heinrich IV. Opfer der Städte.

1. Kap. rich zum Verrath an, und besiegelte der Papsst die Schandthat mit seinem apostolischen Segen. Vor anderen Städten that sich im Jahre 1105 Nürnberg durch Treue hervor; deshalb vom jungen Heinrich belagert, ergab es sich, durch Hunger bebrängt, erst nach zweimonatlichem tapferen Widerstande. Solches Drangsal mußte die nachtheiligsten Folgen für die junge Stadt haben, doch ist die gänzliche Zerstörung eine Uebertreibung, obgleich im Jahre 1140 nur das Schloß mit Mauern umgeben war. Nürnberg blieb lange auf schmalen Raum beengt; galt jedoch im Jahre 1112 schon als eine vornehme kaiserliche Zollstätte, und stand als kaiserliche Pfalz unter Burggrafen, deren damaliger (1105 — 1138) ein Hohenlohe war. — Auch Regensburg bewährte seine Treue dem unglücklichen vierten Heinrich, mußte sich aber, preisgegeben, dem Sohn auf Gnade und Ungnade unterwerfen. Ungeachtet im offenen Kampfe Mainz den alten Kaiser freudig empfing (im Jahre 1105) und die Rheinstädte 20,000 Mann für ihn rüsteten, floh er nach Köln, als sein Sohn, ihm nachfolgend, Speier mit List genommen. Durch die gleichnerischen Worte des Heuchlers und durch Schmerz entwaffnet, entließ der Vater sein Heer, ward dann gefangen, auf's niedrigste behandelt, und trat endlich, selbst mit dem Tode bedroht, zu Ingelheim Krone und Reich ab (Januar 1106). Nochmals nach Köln und Lüttich geflohen, fand er überall wieder Freunde. Schon rüstete der Sohn, dem Köln seine Thore verschloß, einen neuen Krieg; da kam die Nachricht, der Vater sei zu Lüttich am 7ten August gestorben. Sein Leib, als eines Gebannten in ungeweihter Erde bei Speier bestattet, fand erst fünf Jahre später die Kaisergruft in der Grabkirche der Ahnen.

König
Heinrichs
IV. Lob.

Die ausharrende Treue der Städte leuchtet allein, wie ein Stern der Nacht, an dieser dunklen Stelle der deutschen

Geschichte; jene Wehrhaftigkeit des Bürgerthums, obgleich 1. Kap. lange vorbereitet, ist, als vom Kaiser öffentlich anerkannt, die schönste Frucht der Herrschaft des vierten Heinrichs.

Zur Ergänzung unseres Gegenstandes während jener Ursprung
 fünfzigjährigen Regierung fügen wir noch Einzelnes hinzu. ^{von} Schaff-
 hausen.
 Eberhard Graf von Nellenburg, im Hegau reich begütert, hatte auf seinem Gute bei Schaffhausen, in der anmuthigsten, früh bewohnten Gegend, unfern der Stelle, wo die Wässer des Rheins zwischen vielen Felsen sich in die Tiefe stürzen, ein Mönchskloster St. Salvators und Aller Heiligen gebaut. Schon vorher bestand der Ort als Wohnung der Schiffer; weil wegen der Natur des Flusses alle Waaren ausgeladen wurden, erhielt er, angebaut in Schenken, Höfen, Mühlen, den Namen, und von Kaiser Heinrich III. im Jahre 1045 Markt- und Münzrecht, und wuchs an Wohlstand und an Zahl freier Männer, welche bereits zum Schutz gegen Räuber zwölf Thürme errichtet. Als Papsst Leo IX. im Jahre 1052 nach Deutschland kam, weihte er den Altar zu Schaffhausen; zwölf Jahre darauf der Bischof von Konstanz das Münster. Hinreichend ausgestattet vom frommen Stifter, erwirkte der Abt schon im Jahre 1080 Befreiung von der Nellenburgischen Erbkastenvoigtei, und gebot in weltlichen und geistlichen Dingen. Früh machte die wachsende Bürgerschaft eine besondere Kirche, die St. Johannes, nöthig. Aber auch die einsameren Benedictiner blieben in Heinrichs sturmvollen Tagen nicht verschont. Weil sie eifrig für den Papsst gewesen, hatte Graf Albrecht der Voigteigewalt sich wieder bemächtigt und auf dem nahen östlichen Berge eine Burg erbaut, — vielleicht jenes starke Runoth, an Gestalt dem Grabmal Kaiser Hadrians in Rom, der Engelsburg, ähnlich — und die stehenden Mönche im Jahr 1097 übel heimgeschickt. So waren Schaffhaus-

1. Kap. sens, der spätgewonnenen Schwester der Freiheit von Uri, An-
 Ursprung von Frei-
 burg im Breis-
 gau.
 Ursprung und ersten Schicksale. Noch Gedeihlicheres und, als
 Zeichen einer neuen Zeit, mit der Absicht, ein freies Bürger-
 thum zu pflanzen, gründete in jenen Tagen Berthold II.,
 Herzog von Zähringen. Eine Tagereise nördlich von Basel,
 nordwestlich von Schaffhausen, dort wo die Dreisam aus den
 höchsten Thälern und der Debe des Schwarzwaldes in die ge-
 segnete Ebene des Breisgau's herabrauscht, an einem Haupt-
 passe des Gebirgs nach Schwaben, erschah Berthold, des Ge-
 schlechts der uralten Berthilonen aus der Bertholdsbara,
 die Stätte zu einer neuen städtischen Schöpfung; bereits stand
 nicht fern davon seine Burg Zähringen, aber auf der wald-
 bewachsenen Gegend noch kein namhaftes Dorf, vielleicht ein
 Jagdhaus mit den Hütten von Jägern und Fischern. Der Her-
 zog von Schwaben, einer der edleren Feinde des Kaisers,
 legte, voll hohen Sinnes die Bedeutung eines freien Bürger-
 thums erfassend, im Jahre 1091 auf seinem Eigenen den
 Grund zur Stadt Freiburg und gab schon durch den Namen
 seine Absicht kund. Aber der bösen Zeiten Lauf hinderte
 ihn, das Neue zu pflegen; er vererbte sein Allod dem jüngeren
 Sohne Konrad, welcher das vom Vater angefangene Werk
 bis zum Jahr 1120 vollendete, und in jener berühmten Stif-
 tungsurkunde, dem ältesten mit Jahresangabe vorhandenen
 Stadtrecht, eine Gründung sich selbst zuschrieb, welche die ge-
 rechte Nachwelt, des größeren Verdienstes eingedenk, auf den
 eigentlichen Urheber, Berthold II., zurückführte.

Willach's
 Markt-
 recht.

Am süblichsten Saume Deutschlands, an der Drau in
 Kärnthén, wo Slavisches, Deutsches und Welsches sich zu
 mischen beginnt, auf dem Boden des Hochstifts Bamberg,
 erhielt Willach im Jahre 1060 Marktrecht; im Jahre 1072
 wurde die Stiftung des Bisthums Gurk in der Diöcese von

Hamburg bestätigt, das ältere Brixen vielsach bedacht; die ^{1. Kay.} Villa Kreuznach, in deren Nähe der Kaiser am bittersten ge- ^{Gurt.} prüft werden sollte, empfing mit anderen Gaben Bischof Ein- ^{Bischof.} hard von Speier (im Jahre 1065). — An der Grenze des Bendenlandes, jenseits der Elbe, begann es erst mit dem 12ten Jahrhundert wiederum zu tagen; Herzog Magnus von Sachsen, im Kriege gegen Heinrich, konnte zur Beschirmung der entfernten Marken nichts thun; der flegreiche Heidenkönig Kruso galt als Oberherr des gesammten Slavenlandes zwischen Elbe und Oder, und die preisgegebenen Deutschen in Nordalbingien waren in die Heimath zurückgewandert oder steuerten dem Heiden. Hamburg lag in Asche, bis im Jahr 1100, eben ^{Hamburg} als Brandenburg durch Udo, Grafen der Nordmark, wieder ^{ersteht} erobert wurde, Buthue, Gottschalks Sohn, durch Vertrag mit Kruso friedlichere Zeiten für jene Gauen herbeiführte, und des erschlagenen Buthue Bruder, Heinrich, nachdem er im Jahre 1105 den alten grauen Heiden meuchlerisch hinweggeräumt hatte, Nordalbingien dem Sachsen-Herzoge zurückgab. So erstand Hamburg zum siebentenmale, geschirmt von besondern Grafen, und ging die slavische Welt der blutigen, letzten Umgestaltung entgegen, nachdem Heinrich, Sachsens ^{Das} Vasall, als König der abodritischen und wilzischen Stämme, ^{zweite Lü-} von Lübeck, seiner Burg an der Schwartzau aus, deutsche und ^{beck a. d.} christliche Herrschaft vorzubereiten begonnen. ^{Schwar-} ^{tau.}

Zweites Kapitel.

König Heinrich V. Kölns Streitbarkeit. Herzog Lothar von Sachsen 1106. Merkwürdige Freibriefe für rheinische Städte. Zunftwesen. Krieg mit Köln 1114., mit Worms. Altes Stadtrecht von Freiburg im Breisgau 1120. Soest. Halle 1128. Selbstständigkeit der Städte Flanderns 1127. Pommern belehrt 1124—1128. Kaiser Lothar 1137. Beförderung von Ulm 1134. Gründung der Mark Brandenburg (Salzwedel) 1134. Bremen, Magdeburg, Duedlinburg, Duisburg. Zustand von Trier 1124. Mainz und die Rhein- und Donaufstädte bis 1137.

Wichtig.
d. Regie-
rung
König
Heinrichs
V. für die
Städte. Die Aufmerksamkeit der Geschichtsschreiber, welche, in Heinrichs IV. Tagen den großen politischen Wirren und dem kirchlichen Streite überwiegend zugewandt, die Umgestaltung des Bürgerthums außer Augen gelassen hatte, richtet sich unter den Nachfolgern auch auf diese Seite des deutschen Volkslebens; da obenein die Gunst des Zufalls schätzbare Urkunden aufbewahrt hat, können wir unter Heinrich V., welcher den ererbten Kampf um die Vergabung geistlicher Aemter und die Belehnung mit dem Kirchengute zur Ausgleichung brachte, mit größerer Sicherheit die Fortschritte des Städtewesens bezeichnen, das selbst unter der furchtbarsten Auflösung in Kirche und Staat seinen gemessenen Gang verfolgte.

König
Heinrich
V. u. die
Kölner. Heinrich V., der unkindliche Sohn, nach dem Tode des Vaters schon im Besiz des Thrones, sah von den Freunden desselben nur die Kölner noch unter den Waffen und mußte mit einem Heere, welches die Städter den Rhein hinabführten, die Belagerung beginnen. Ueberall von Feinden umgeben, erbotten die Kölner sich dem Könige zu einer Buße von 6000 Pfund Silbers, die er endlich, weil die große bevölkerte Stadt schwer zu bezwingen war, annahm und nach Verlust vieler Leute unrühmlich abzog. Regensburg, schon im Jahre 1105 hart gestraft, sah nach dem dortigen Reichstage vom Jahre 1107 durch Bischof Otto von Bamberg das berühmte Kloster

Brüfing (Brüfening) jenseits des Stromes, und in den mün-^{2. Kap.}sterreichen Mauern das Schottenkloster entstehen, bei dessen Ausstattung reiche Bürgergeschlechter sich auszeichneten. Die Stadt ward erdrückt durch die vielen hochgefreiten Stifter, der Aufschwung gelähmt. — Da gleichzeitig mit Heinrich IV. Herzog Magnus von Sachsen, der Letzling der Billunge, gestorben, verlieh flüchtig der König dessen Würde dem Grafen Lothar von Supplinburg, der seinerseits dem Grafen Adolf I. von Schauen-^{Supplinburg}burg die Vertheidigung Nordalbingiens (Holsteins, der Stör-^{Herzog}marn, Ditmarsen und Wagriens) übertrug und die Oberlehns-^{von}herrlichkeit über den christlichen Fürsten der Abodriten, Heinrich, übte. Der tapfere Schauenburger, Hamburgs Wiederhersteller, bezeichnete den Anfang seiner Laufbahn, indem er das wendische Alt-Lübeck, wo jedoch schon deutsche Kaufleute sich angefestelt, gegen einen Anfall vanischer Seeräuber schirmte, und Heinrichs Herrschaft im Wendenlande am Meere befestigte. Inzwischen machte der deutsche König die anderen slavischen Gebiete, zumal Böhmen, wieder zinspflichtig, mußte aber, vor Boleslav Schiefmund von Polen, aus Schlessen, nach Glogau's und Breslau's Belagerung, zurückweichen, eine Schmach der deutschen Waffen, auf welche polnische Großsprecheri Entstehung und Namen des Fleckens Hundsfeld bei Breslau zurückführen will. — Die Umkehrung des Investiturstreites und der scheinbare Sieg Heinrichs V., der mit ungewöhnlicher Zurüstung im Jahre 1110 seinen Römerzug antrat und am 13. April 1111 die Kaiserkrone zu Rom empfing, bedrohte von neuem den mühsam errungenen Frieden des deutschen Reichs. Ueber die Alpen heimgekehrt, ließ der Kaiser, mit Erlaubniß des Papstes, die Leiche seines Vaters feierlich und prächtig im Dom zu Speier bei seinen Ahnen bestatten. Einige Tage darauf (14. August 1111) befreite

2. Kap. er alle gegenwärtigen und zukünftigen Einwohner von Speier Kaiserl. Urkunde für Speier. von einem unwürdigen Reste der Hofhörigkeit: „von der unaussprechlich schändlichen und bösen Gewohnheit des Budtheils, welche die Stadt verarmen mache“; d. h. von der Entrichtung eines Theils der fahrenden Habe, wozu die Erben jedes hörigen gestorbenen Mannes an dessen Herrn verpflichtet waren. „Fortan dürfe niemand, weder ein Voigt, noch der natürliche Oberherr, den Sterbenden irgend etwas entreißen, und alle sollten die freie Verfügung ihres Bestzes haben: unter der Bedingung, daß die Bürger alljährlich am Gedächtnistage seines Vaters zur Seelmesse mit brennenden Kerzen zusammenkämen und von jedem Hause den Armen ein Brod gäben. Diese Urkunde solle mit goldenen Buchstaben mit dem Bilde des Kaisers über dem Haupteingange der Kirche verzeichnet werden.“ Ebenso verlieh Heinrich den Bürgern wegen ihrer bewährten Treue Freiheit von allem Zoll in der Stadt, vom Bann- und Schatzpfennig, auch von der Abgabe des Pfeffers, der von ihren Schiffen erhoben wurde; er befreite sie vom Gerichtszwange außerhalb der Stadt; von den Zwangsleistungen der Brodbäcker, Metzger und anderer Handwerker an Beamte irgend einer Art, vom „Bannwein“ (einer Schankgerechtigkeit des Bischofs), von der Pflicht, den Herren auf ihren Schiffen zu befördern, vom Schiffslastengelde; er machte die Veränderung der Münze nur von der Bewilligung der gesammten Gemeinde abhängig, kurz erledigte Speiers Bürger von allem Drucke des Hofrechts, dem wir hundert Jahre früher Straßburgs Altbürger und Zünfte erliegen sahen. Bei solcher Gnadenertheilung durfte Worms nicht leer ausgehen; im Jahre 1112 bestätigte Heinrich jene Zollfreiheit, welche sein Vater im Jahre 1074 verliehen, dehnte sie auch auf alle anderen königlichen Gehöftstätten, na-

Freibrief
f. Worms
u. Straß-
burg.

mentlich auf Nürnberg, aus, und erließ der Stadt das Wachtgeld ^{2. Kap.} (?); er erklärte sie für die würdigsten Bürger wegen der seinem Vater erwiesenen Treue und stellte sie anderen zur Nachahmung auf. Im Jahre 1114 fügte er noch Gedeihlicheres hinzu; er verbot den Heirathszwang für Ehen jeglicher Art, sicherte den Gatten ungeschmälertes Erbrecht unter einander zu, hob auch hier das Hauptrecht vom Vieh (Budtheil) wie die Abgabe des besten Kleidungsstückes aus der Habe Gestorbener auf, und gelobte die Treuen in allen ihren Gerechtigkeiten zu schützen. Es versteht sich, daß solche Vergünstigung nur die niedere Bevölkerung betreffen konnte. — Auch Straßburg schüttelte durch des Kaisers Gnade mancherlei Zwang ab, den die Bischöfe beim Schluß des Reichstags auch freien Bürgern auferlegt. So wurde der Stadt im Jahre 1119 „das bürgerliche und allen gemeinsame Recht, welches ihr die Habgier viele Jahre hindurch entzogen, bestätigt, auch die „mißbräuchliche Gewohnheit“ abgeschafft, daß ein Dienstmann den auf seinem Boden gewachsenen Wein zu verzollen nöthig habe. Solcher Fortschritt der Rheinstädte innerhalb zweier bis dreier Geschlechtsalter gab sich überall, auch in den Zunftverhältnissen kund, die wir als ausgebildet betrachten, wenn gleich die urkundliche, obrigkeitliche Verleihung oder Bestätigung der Handwerkerinnungen erst in die Mitte des 12. Jahrhunderts fällt. Die älteste Urkunde der Art, aus Worms vom Jahre 1106, läßt uns schon eine erbliche Abschließung einer Zunft in bestimmter Gliederzahl erkennen. Bischof Adalbert bestellte 23 namhafte Fischer und setzte fest, daß der Erbe in das Recht der Gestorbenen träte; sei derselbe unbeerbt, so sollte nach der Weisung der Heimbürger die Stelle ergänzt werden. Die später nachtheilige Ausschließlichkeit des Zunftwesens trat sogar darin schon hervor: daß

Aufschwung
d. Handwerkszünfte.

2. Kap. in einem gewissen Banne kein Fremder beim Verlust der Fische feilbieten konnte, und obenein von ihm der Obrigkeit, dem Bischofe und dem Voigte eine Geldbuße entrichtet werden mußte. Als Anerkennung solcher Gunst waren jene 23 Fischer gehalten, drei Salme in der Fastenzeit dem Bischofe und seinem Beamten (Kämmerer?) zu liefern.

Günste in
Koblenz.

So günstige Verhältnisse der Handwerker traten früher oder später in allen westdeutschen Städten ein, wie denn in Koblenz schon beim Jahre 1104 das Feilhalten von Waaren fremder Gewerbsleute auf dem Marke bezeugt ist. Heimische und auswärtige Bäcker entrichteten dem erzbischöflichen Zöllner jeden Freitag ein Brod, alle 14 Tage einen Pfennig. Fremde Schuster durften nichts ohne Erlaubniß des Zöllners verkaufen; sie zahlten dafür eine Abgabe, deren Ertrag von Marien bis Martini den einheimischen Schustern, welche an drei ungebotenen Dingen jeder einen Pfennig und zu Martini 5 verabreichten, zugewiesen wurde. Für solchen Genuß mußten sie jedoch dem Zöllner und acht Schöffen der Stadt eine „gute Mahlzeit“ ausrichten, zu welcher ganz gemüthlich der Zöllner eine Anzahl Kannen Weins und einen Käse, „so schwer als er mit einer Hand zu heben war“, pflichtmäßig spendete. — In so krauser Weise bildete sich das Zunftwesen in den deutschen Städten aus, und entledigte sich mit steigendem Bewußtsein der letzten hemmenden Fesseln. —

Heinrichs
V. Sach-
senkriege.

Aber Heinrichs V. Härte gegen die Sachsen, in Verbindung mit dem wieder auslobernden Streite mit der Kirche, störten bald wieder so gedehliche Entwicklung. Markgraf Udo, Bertweser der Nordmark für seinen unmündigen Neffen Rudolf, saß, wie seine Vorgänger, auf der Burg Salzwedel (Soltquell), welche auch als Flecken neben den älteren Städten Werben, Tangermünde und Arneburg in der Altmark erscheint, wäh-

Nord-
mark,
Salz-
wedel.

rend Gardelegen nur noch ein Dorf mit einer Burg, Stendal ^{2. Kap.} letzteres nur allein war. Rudolf hielt den Grafen Friedrich von Stade zu Salzwedel gefangen, und weigerte sich, ihn auf Kaisers Befehl freizugeben, der dann diesen sowohl als dessen Schützer, den Herzog Lothar von Sachsen, ihrer Würden entsetzte, und durch Belagerung von Salzwedel (Sommer 1112) den Gefangenen befreite. Kaum hatten jene Fürsten sich unterworfen, als die Einziehung der Güter des ausgestorbenen Grafenstammes von Weimar die Eifersucht aller Großen Sachsens und Thüringens zu den Waffen rief. Heinrichs tapferer Feldherr schlug die Verbündeten unweit Quedlinburg, nachdem schon früher der Kaiser Halberstadt seiner Mauern beraubt und verwüstet hatte; Landgraf Ludwig von Thüringen mußte ein strenges Gericht durch die Abtretung der Wartburg ^{Eisennach, Wartburg.} abkaufen, jener denkwürdigen Warte oberhalb Eisennachs, dessen Ursprung als Stadt, aus zusammengedrängten Dörfern, obgleich in fabelhafte Zeiten verlegt, im 11. Jahrh. bezeugt ist.

Solche Strenge beschleunigte den Ausbruch einer allge- ^{Krieg des Kaisers gegen Köln.} meinen Verschwörung. Als der Kaiser im Sommer des Jahres 1114 mit großem Eifer einen Zug zu Schiffe gegen die seeräuberischen Bewohner der friesischen Sümpfe gerüstet hatte, gab Köln, gewonnen durch den bösen Erzbischof Friedrich, das Zeichen des Aufruhrs. Sogleich wandte sich Heinrich mit einem Heere von Schwaben, Baiern und Sachsen gegen Deutz, um der Stadt die Zufuhr zu Schiffe abzuschneiden. Aber die muthigen Bürger setzten über den Strom; ihre geübten Handbogenschützen — noch war die Armbrust, die Hauptwaffe des Bürgerthums, nicht im Gebrauch, — zielten so wacker, daß von einer auserwählten kaiserlichen Schaar nur sechs mit dem Leben entkamen. Von Bonn und Jülich, den Vorburgen der Kölner, wie von Köln gewichen, kehrte

2. Kap. im Herbst 1114 der Kaiser aus Westfalen und Thüringen an den Niederrhein zurück und belagerte Andernach; in dem Treffen, das gleich darauf gegen die nicht an Zahl überlegene Schaar der Feinde geliefert wurde, entschied die auserlesene Kölner Jugend den Sieg, und nahm selbst den Herzog Berthold III. von Zähringen gefangen, welcher die Wohlhabenheit und Macht der freien RheinStadt hinlänglich kennen lernte, um das Recht jenes kräftig erblüheten Gemeinwesens auf die neue städtische Anlage seines Geschlechtes zu übertragen. — Im folgenden Jahre zog sich der Krieg nach Sachsen, eroberte Heinrich V. Braunschweig, das Erbe der Gattin Lothars, sah den treuen Grafen Otto von Ballenstädt bei Rötthen über die Rütiker, der Sachsen Bundesgenossen, siegen; aber sein Feldherr, Graf Hoher von Mansfeld, erlag am Welfsholze. Als nun obenein der päpstliche Fluch über den besiegten Kaiser auch im Reiche verkündet wurde, blieben fast nur die treuen Hohenstaufen, Herzog Friedrich von Schwaben, und Konrad, sowie die Bischöfe von Münster und Regensburg, ihm anhängig. Als auch das kaiserliche Dortmund, und Münster (so heißt Stift und Stadt seit Anfang des 12. Jahrhunderts, nicht mehr Mimigardfurt, schon so herangewachsen, daß es in Heinrichs IV. Tagen eine Befehdung des Grafen Gottfried von Kappenberg aushielt) sich den Verschwornen verbunden, endlich die lockende Aussicht auf die Erbschaft Lothars über die Alpen winkte, suchte Heinrich die Versöhnung der Fürsten. Aber selbst die Bürger von Mainz, deren undankbaren Erzbischof, Adalbert, der Kaiser wegen Untreue gefangen hielt, wagten auf der wenig besuchten Versammlung in ihrer Stadt den Gehetler drohend um die Freilassung ihres Hirten anzufragen, und würden den Palast zerstört, den Kaiser ermordet haben, wenn er nicht ver-

Münster
(Mimi-
gard-
furt).

stehende Worte gegeben. In Speier fast vereinsamt und ^{2. Kap.} auch vom Bischof Erlung von Würzburg hintergangen, verließ Heinrich das Herzogthum Franken, um den abtrünnigen Prälaten zu strafen, seinem Neffen Konrad von Hohenstaufen, machte beide Brüder zu Reichsverwesern und zog mit dem Reste seiner Anhänger über die Berge (1116).

Indessen stieg nach des Kaisers Weggange die Verwirrung in Deutschland aufs höchste. Die Parteien fuhren fort, gegen einander zu wüthen, und von den Städten zeigten nur die Wormser jene streitbare Treue am fränkischen Hause, das die Hohenstaufen mühsam vertraten. Mainz, dessen Bürger ihrem befreiten, aber dem Kaiser wortbrüchtigen Bischöfe grollten, war dem Untergang nahe, hätte der milde Herzog Friedrich die Stadt auf der Südwestseite, bei St. Alban und St. Stephan, wo Weinberge den Versuch erleichterten, bestürmen lassen. Er schonte, aus Sorge vor gänzlicher Zerstörung, die prangende Metropole, bot Vertrag, ward vom Bischöfe überlistet, der seinerseits darüber fast thatsächlichen Schimpf von den Bürgern erfuhr. Bang für die Zukunft, baute Adalbert die alte Burg Aschaffenburg fester und größer, und ward so der Gründer der zweiten Residenz des Erzbisthums Mainz. — Unter dem furchtbarsten Bürgerkriege, als selbst der heilige Gottesfrieden überall gebrochen wurde, erschien der Kaiser unerwartet in Deutschland, um seine Absetzung zu verhindern (im Jahre 1119). Es war die höchste Zeit, Kirche und Staat aus dem unvermeidlichen Untergange zu retten; gerader, deutscher Sinn gab die Vorbedingungen der Versöhnung des Reichsoberhaupt's mit den Fürsten ein; das Wormser Concordat, zwar auf der allgemeinen Reichs- und Kirchenversammlung in Mainz berathen und festgestellt, aber auf der Rhein-ebene bei Worms unter vielfachem Zujuchzen dem unzählbaren

Römer-
kaiser
Heinrichs
V.

Städt-
sche
Wirren.

Mainz,
Aschaf-
fenburg.

Wormser
Concor-
dat.

2. Kap. Volke verlesen, und die Lossprechung Heinrichs vom Bann, verbürgten der deutschen Kirche den Frieden (Herbst 1122), aber noch nicht vollständige Ruhe in äußeren Verhältnissen. So so aufgeregte blieben noch die Geister, daß selbst das hochbelobte Worms einmal umschlug. Aus Unlust, daß Heinrich ihrem rechtmäßig erwählten, in den Wormser Frieden einbegriffenen Bischofe Burkhard noch immer grollte, zerstörten die Bürger den kaiserlichen Palast vor der Stadtmauer und setzten sich in Vertheidigungsstand (August 1124). Auf solche Kunde gab sogleich der Kaiser einen mißlichen Zug, den er gegen Frankreich unternommen, auf und belagerte Worms. Lange vertheidigten sich die Bürger; nicht ohne Blut war der Kampf um die festen Mauern; als endlich Hunger ihren Widerstand gebrochen, mußten sie den Bischof aufgeben, und 5000 Talente Silber zur Buße zahlen. — Bürgergetümmel gegen den Kaiser und sein Gefolge gab es in Utrecht; überall, wie selbst im fränkischen Würzburg, kämpften die Stadteinwohner bewaffnet für ihre Meinung in öffentlichen Dingen, und den siebenten Heerschild hoben mit Ehren die Glieder der freien Gemeinden.

Unter großen Entwürfen, auch der Erneuerung des Landfriedens, zuerst auf dem Reichstage zu Bamberg, dann zu Rüttich, starb der fünfte Heinrich in seinem 42. Jahre unbetrauert, in Speier feierlich bestattet.

Aber auch unter der gesteigertesten Auflösung aller friedlichen Verhältnisse, im bösen Jahre 1120, hatte das Bürgerthum den Muth, in neuen Schöpfungen sich zu betheiligen, und war hinter den Mauern eine schöne Summe menschenwürdiger Rechtsgenüsse, wenn auch noch nicht die volle Gemeinfreiheit, sichergestellt. So freudige Genugthuung ermessen wir aus der

Kaiser
Heinrich
V. straft
die
Wormser.

Tod des
Kaisers.

Die Bähringer u.
Freibürger.

ältesten Stadtverfassung von Freiburg im Breisgau, deren 2. Kap. Inhalt, als maßgebend für zahlreiche Nachbildung nah und fern, wir bezeichnen müssen. Konrad von Zähringen, jenes Bertholds II. Sohn, welcher den Grund zur Stadt gelegt, und Bruder Bertholds III., der Kölns Streitbarkeit erfahren, sagt im Eingange dieser wichtigen Urkunde: er habe den Markt ^{Stiftungs-} Freiburg im Jahre 1120 auf seinem Eigenen errichtet, und ^{urkunde} den dahin berufenen angesehenen Kaufleuten nach getroffener ^{Frei-} eidlicher Einigung zu bebauen gegeben. Sie empfingen ihre ^{burgs.} Wohnplätze, in der Länge von hundert Fuß, in der Tiefe von fünfzig, gegen den jährlichen Grundzins eines Schillings öffentlicher Währung, unter folgenden schriftlichen Privilegien, damit seine und seiner Nachkommen „Kaufleute“ sie immerdar bewahrten. Frieden und sicheres Geleite für alle Besucher des Handelsortes im Gebiete des StifTERS; Entschädigung für erlittenen Raub; unverkürztes Erbrecht; bei unbeerbtem Todesfalle verwalten die 24 Marktgeschworenen — wahrscheinlich die ordentlichen Schöffen des Richters — den Nachlaß ein Jahr hindurch, um ihn dem etwa unbekanntem Erben sicher zu stellen. Findet sich kein Erbananspruch, so wird ein Theil zu milden Gaben für die Seelenruhe des Verstorbenen, der zweite für die Gebäude der Stadt oder den Schmuck der Kirche verwandt; der dritte fällt dem Herzoge anheim. Die Bürger entrichten in der Stadt keinen Zoll; sie selbst wählen jährlich den Voigt (Schultheiß, Richter), den Leutpriester; der Stifter behält sich nur die Bestätigung vor. Streitigkeiten der Bürger unter einander werden nicht nach Willkür des Herzogs oder des Vorstandes, sondern nach dem Gewohnheitsrechte aller Kaufleute, besonders aber der Kölner, entschieden. Jeder darf seinen Besitz veräußern; heilig ist das Hausrecht; alle Bestimmungen des persönli-

2. Kap. Thun und Erb-Rechts tragen das Gepräge der größten Einfachheit. Der Friedbrecher verliert, nach der Größe der That, Hand oder Hals; das Haus des flüchtigen Todtschlägers wird abgebrochen, die Baustelle nach Jahresfrist den Erben gegen 60 Schillinge eingeräumt. Zum Kriegsheerbann nimmt der Beamte des Herzogs auf offenem Markte von jedem Schuster Schuhe nach Belieben und bei den Anfertigern der Reithosen (Lederer) einen gleichen Bedarf. Jeder, der sich in Freiburg niederläßt, sitzt frei; mit Ausnahme des Hörigen, der seines Herrn geständig ist. Bekennt er ihn nicht, so muß der Herr mit sieben Eideshelfern seiner nächsten Maje in Gegenwart des Herzogs sein Anrecht erhärten. Kein Vasall oder Ministeriale des Herzogs oder Ritter darf in der Stadt ohne Erlaubniß der Gemeinde wohnen, er erhält Bürgerrecht nur nach Uebereinstimmung aller. Weder Herzog noch Richter darf zur Klage mahnen; Gerichtszweikampf eines Fremden gegen einen Bürger findet nur nach dem Willen des letzteren statt. Des Herrn „Guld“ verliert Richter oder Bürger, welcher einen anderen gefangen legt, falls er ihn nicht bei offenem Diebstahl oder mit falscher Münze betroffen. Wer des Herrn Guld (Frieden) verwirkt, hat Leib und Gut noch sieben Wochen ungefährdet, darf aber nicht über sein Haus verfügen. Die Bürger sind dem Waffenaufgebote des Herzogs nur auf eine Lagereise verpflichtet, so, daß sie in der nächsten Nacht wieder heim sein können. Wer sich dem Aufgebote nicht stellt, ohne triftige Entschuldigung, dessen Haus wird abgebrochen. Des Herzogs Bann und Geleit erstreckt sich bis auf die Mitte des Rheins. Gewicht und jedes Maas bleiben in Gewahrsam „der Consuln“, welche dieselben einem aus ihrer Mitte anvertrauen. — Zum erstenmale erscheinen an dieser Stelle der deutschen Geschichte „Consules“, zu einer Zeit, in welcher der neue

Stadt-
recht von
Freiburg
im Breis-
gau.

Name mit der neuen Freiheit selbst in Italien erst aufkam; ^{2. Kap.} aus der Vergleichung mit altfreien Gemeinden, wie selbst ^{Consules} Köln, welche noch keine Consules in der neuen Bedeutung ^{von} ^{Freiburg.} hatten, wird sich darthun, daß hier der Name nicht Gemeinderath, sondern, wie auch ihr Amt ergiebt, nur jene 24 Marktgeschworenen, Schöffen, welchen auch die Polizeiverwaltung oblag, bezeichnet. — Weiter heißt es in der achten Stiftungsurkunde: jeder Bürger ist Genosß jeglichen Eigenthums, d. h. durchaus erwerbsfähig; wer ein freies unverpfändetes Eigen im Werth einer Mark in der Stadt hat, ist Bürger; der Sohn, noch unter des Vaters oder der Mutter Mundschaft, kann nichts veräußern; ein unredlicher Vormund hat den Leib verwirkt. Andere verständig altväterliche Bestimmungen über Erbfall, Zeugenschaft, Schuldklage und Privatrechtliches machen den Schluß. Damit nicht die Bürger an der Wahrhaftigkeit dieser Satzungen zweifeln, gelobt der Stifter die Aufrechterhaltung derselben für sich und seine Nachfolger mit zwölf seiner vorzüglichsten Ministerialen auf die Heiligthümer, und bekräftigt sie mit Handschlag einem freien Manne und den Geschworenen des Markts.

Diese Statuten, welche als „Freiheit von Köln“ ^{Ueber die Statuten} ^{von Frei-} ^{burg.} begriffen wurden, nicht weil sie eine Nachahmung der dortigen so verwickelten Verfassung waren, sondern wegen des privatrechtlichen Inhalts, der Erbfolgegesetze und wegen der persönlichen Bürgerfreiheit, welche ihr Muster in der alten RheinStadt gefunden hatte, endlich auch weil der Zug der Urtheile an den Schöffenstuhl in Köln gewiesen wurde, erhielten durch Kaiser Heinrich V. ihre feierliche Bestätigung und pflanzten, da Freiburg unter der Pflege der Berthilonen seinem Namen entsprach, den Trieb neuer städtischer Bildung über ganz Alemannien und das deutsche wie welsche Burgund. Obgleich

2. Kap. aber schon im ersten Stiftungsbriefe jene vier und zwanzig Geschworenen als Verwalter unbeerbten Nachlasses und Polizeibeamte unter dem Namen Consules erscheinen, und, nach einem ungefähr hundert Jahr jüngeren Stadtrodel (rechtskräftig befesteter, erläuternder Abschrift des Stadtrechts), welches lange als Urschrift der Stiftungsurkunde galt, in zweifelhaften Rechtsfällen jene Vier und zwanzig, gleichfalls als Consules bezeichnet, durch zwei vorzüglichere Bürger den Bescheid von Köln einzuholen berufen sind; so bildeten sie doch noch keinen Gemeinderath, waren noch keine Rathmänner im späteren Sinne. Aus jener Mitte ging ein Patriciat, eine Bürgerklasse hervor, welche vor der gemeinheitlichen Freiheit die Stadt registerte. Sie zahlte von ihrem Wohnorte nicht den Grundzins von 12 Pfennigen, stand nur vor Gericht nach mündlicher Ladung am Tage vorher, falls sie nicht das Stadtrecht gebrochen. Jeder von ihnen hatte eine Bank unter den drei Lauben, welche von der ersten Stiftung der Stadt an eiblich bestellt waren. Starb einer von ihnen, so erhielt sein Nachfolger dieselbe Bank. Diese drei Lauben waren, die eine unter der Metz, die zweite beim Spital, und die Brodbänke bei dem Fischmarke. Zu ihrer richterlichen Befugniß gehörte auch, daß, wenn ein Kläger auf Gewaltthat die Glocke zog, auf deren Schall die Vier und zwanzig kommen mußten, um die Verletzung zu untersuchen. — Erst im Jahre 1248 erhob sich die Gemeinde gegen die Bedrückung der älteren Vier und zwanzig und bildete sich demokratisch der Gemeinderath aus. Auch den wichtigen Umstand wollen wir noch hervorheben: daß nach der älteren Stiftungsurkunde ein Unfreier in der Stadt sitzen durfte, falls sein Herr ihn nicht hinwegführte; nach dem späteren Stadtrodel dagegen hatte die Freizügigkeit der Hörigen schon so wohlthätig sich entwickelt, daß nach Jahr

Späteres
Stadtrodel.
Gemeinderath.

und Tag die Verjährung eintrat. — Ebensovienig ist im leg-^{2. Kap.}teren von der willkürlichen Wegnahme der Schuh- und Lederwaaren durch den herzoglichen Beamten im Fall des Reichsdienstes die Rede. Wie ausgedehnt die ursprünglichen Rechte und Freiheiten von Freiburg, zu dessen Schmuck der Sage nach schon in der Mitte des 12ten Jahrhunderts der herrliche Münsterbau begann, nah und fern wirkten, erfahren wir aus der Zahl der Städte, welche die Jähringer nach Freiburgs Muster gründeten. Wir bezeichnen schon im voraus das betriebene Billingen jenseits des Schwarzwaldes, Neuenburg, Freiburg im Uechtlande, das starke Bern in „Burgund“. Im Laufe der nächsten Jahrhunderte wurde Freiburg der Oberhof von zwei und dreißig Städten am Rhein, über Freiburg den Schwarzwald und in Schwaben, wie die Zugurtheile Oberhof vieler Städte. ausweisen. Aus ihrer Zahl machen wir Kenzingen, Lahr, Mahlberg, Rheinau, Rheinfelden, Waldshut, Riedlingen, Billingen, Lübingen, Ueberlingen, Offenburg und Neustadt namhaft.

Um den Ertrag der fränkischen Kaiserzeit für das Bürgerthum auch aus anderen Gegenden zu bestimmen, theilens. ^{älteste Schraa} ^{Soefft.} wir die älteste Schraa von Soefft mit, jener Landstadt in Westfalen, welche vor 1050 unter die Hoheit des Erzbisthums Köln fiel, und wahrscheinlich durch verbannte Bürger von Köln seit 1074 an Aufschwung gewann. Zwar kennen wir nicht genau die Zeit ihrer Abfassung, und verräth sie in der vorhandenen Form viel Zusätze einer späteren Periode; doch muß sie ihrem Kerne nach schon vor 1140 verzeichnet sein, da in diesem Jahr der Ort Medebach, an Waldeck's Grenze, auf das Soeffter Recht Bezug nimmt, und Lübeck, das nicht lange danach als deutsche Kaufmannsstadt erstand, gewiß nicht die wesentlichsten Bestimmungen seines Rechtes aus Soefft geholt

2. Kap. haben würde, hätte diese nicht eine langjährige gedethtliche Uebung als Muster in Ruf gebracht.

Wir haben oben das Eigenthumsrecht bezeichnet, welches der Erzbischof nebst der Dienstverpflichtung in Soest ansprach; zur Sicherstellung seiner Macht hatte der „Herr von Köln“ einen Thurm, ein burgartiges Gebäude neben St. Petri, das aus Wittekind's Zeiten stammen sollte, als Hof oder Pfalz eingerichtet, die aber schon in Philipps von Heinsberg Tagen nur den „Dolen“ diente. Inzwischen war der bäuerliche Ort zu einer Markt- und Handelsstadt erwachsen, und hatte das Herrschaftsrecht sich bestimmter in städtischer Weise ausgeprägt, jedoch auch ein Fortschritt von innen sich kund gethan, der uns Soest im 13ten Jahrhundert als eine selbstständige Macht erscheinen läßt. Im 12ten Jahrhunderte setzte der Erzbischof, als „unser Herr“, noch alle Gerichte und alle Vorsteher ein; doch bestellten die Bürger die Schöffen und erwählten den Frohnboten. Es gab drei Gerichte, das des Propstes, des Jurisdiction von Soest. Voigtes und des Schultheißen; dazu kamen noch die Burrichter, welche in ihren Niedergerichten, den Thü oder Thyggen, vielleicht in den noch bäuerlichen Umgebungen der Stadt, über unrechtes Maaß von Korn und Bier, über geringere Entwendung, über kleine Schuldsachen erkannten. Der Voigt, welchen der Erzbischof mit 4 Mark jährlich besoldete, hatte das Voigt ding dreimal des Jahres; der Send des Propstes ist ungewissen Charakters; bald erscheint er als bloßes geistliches Gericht, und dann wiederum als eine Art Oberhof; der Propst erinnert in einzelnen Beziehungen an den Burggrafen zu Köln. Die Befugnisse des Voigts und des Schultheißen sind nicht ausdrücklich geschieden; der Voigt nimmt die Erbschaften Fremder an sich, namentlich die der „Welschen und Friesen“; er hat die Criminaljustiz zu Hals und Hand, die hohe Polizei;

er ächtet flüchtige Verbrecher und wacht über den Stadtfrieden, 2. Kap. den Blutbann im Namen des Erzbischofs ausübend. Dem eigentlichen bürgerlichen Gericht und den Verwaltungsbehörden scheint der Schultheiß vorgestanden zu haben; die Bürger haben schon ein eigenes Rathhaus, an welches zwei Drittel der Friedensbrüche und zwei Drittel der Bußen für falsches Maas und Gewicht bezahlt werden. In den späteren Zusätzen wird von richterlicher Entscheidung des „Raths“ und von obrigkeitlichen Befugnissen der Bürgermeister geredet; doch zum Zeichen der geringen Selbstständigkeit dieser Behörden ist hervorgehoben, daß die Bürgergemeinde weder als solche, noch Einzelne ohne Genehmigung des kölnischen Beamten mit Unabhängigen, Grafen und fremden Gebietern, unterhandeln durften, ein greller Abstand gegen die Reihe von Verträgen mit Königen und fremden Mächten, welche seit dem Jahre 1232 urkundlich sind. Aus der Vergleichung der späteren deutschen Schraae leuchtet ein, daß das Schultheißengericht ganz an den Stadtrath überging und dieser auch das Voigtbing zeitig beschränkte. Ob eine vornehme Gilde, eine Ritterschheit, der Zusammenbringung dieser Behörden zu Grundlage, läßt sich aus den verschiedenen Schraaen, welche Neues auf Altes übertrugen, nicht erkennen; so viel aber ist sicher, daß, wenn auch den Soestern um die Mitte des 12ten Jahrhunderts noch ein sprungartiger Ausschritt zur gemeinheitlichen Selbstständigkeit fehlte, der Ansaß dazu, die treibende Kraft, schon in den mit Köln verwandten Rechtsverhältnissen vorhanden war, und daß Soests Bürgerthum sowohl, als das geordnete Privat- und Personen-Recht sich der Nachahmung bei absichtlich frei gegründeten städtischen Anstaltungen empfahl.

Gemeinde von Soest noch unget.

Auch Magdeburgs Verfassung verräth einige Uebereinstimmung mit der kölnischen, ohne daß jedoch dabei an eine

2. Kap. unmittelbare Uebertragung zu denken wäre. Bis auf die Zeit des Bischofs Wichmann (v. 1152 ab) bestanden nur Gerichte des Burggrafen und Schultheißen, urtheilfindender Schöffen; doch schon von solchem Ansehen und so unabhängig, daß um 1151 Stendal mit dem Rechte der Bürger von Magdeburg bewidmet und auf jene Schöffen als Oberhof gewiesen werden konnte. Bald darauf thut sich ein Bürgerconvent kund und ein ausgebildetes Zunftwesen; aber erst spät, während des großen Zwischenreichs, treten Consules und ein Stadtrath auf. — Von erzbischöflichen Städten scheint Halle, reich durch seine ergiebigen Salzquellen, die Nachbargemeinden, etwa Quedlinburg ausgenommen, überflügelt zu haben. Mehrmals wohnten hier die Erzbischöfe, zumal seit im Jahre 1116 das prächtige Kloster zum Neuen-Weert unmittelbar vor seinen Thoren erbaut war; der schiffbare Strom belebte sich mit Waarenzügen, welche aus dem jetzt deutsch gewordenen Sorbenlande an der oberen und mittleren Saale die Elbe suchten, oder von dieser herauf kamen. Halle's Markt war so reich mit allen Gütern und Gegenständen des Luxus versehen, daß Bischof Otto von Bamberg, als er im Jahre 1128 zur Befestigung und Vollendung der Kirche nach Pommern zog, vom Jahresertrage seiner fränkischen Güter hier die kostbarsten Dinge, Gold- und Silbergeräth, Scharlachtuch, feine Leinwand und dergleichen nebst Borrath an Lebensmitteln aufkaufen, alles auf Schiffen die Saale hinunter in die Elbe, von dort bis zur Mündung der Havel bringen, und dann auf 50 Wagen bis Demmin, der Grenze Pommerns, führen ließ. So mannigfaltiger Waarenverkehr an der Saale bedingte eine Weiterentwicklung der bürgerlichen Verhältnisse, doch nur im Maasstabe des roheren Bildungszustandes des sächsischen Volkes im allgemeinen.

Magdeburgs
Verfassung.

Halle an
d. Saale.

Erkannten wir die Vorzüge des rheinländischen Bürgerthums vor den östlichen Reichsgebieten, so war andererseits Flan- 2. Kap. dertens Städtewesen noch mächtiger fortgeschritten; wir möchten Ausbildung des Bürgerthums in Flan- behaupten, daß von jenem fernen Saume deutscher Erde zu- dern. erst die belebende Kraft ausging, welche dann über Köln und das westliche Deutschland erwecklich wirkte und am spätesten, schon abgeschwächt, im Osten sich spüren ließ. Für Fländertens Poorte (Städte, nicht Häfen), Gent, Brügge und Ypern, finden wir am frühesten den Inbegriff und Vollgenuß aller derjenigen privatrechtlichen und persönlichen Freiheiten in ihren alten „Keuren“, jene städtischen Verfassungselemente schon beisammen, welche auch die bevorzugtesten deutschen Gemeinwesen erst nach und nach errangen; aus Fländern, dem Schooße der ältesten Art städtischer Freiheit, muß, obgleich die Urkunden schweigen, durch die stille Geschäftigkeit des Handels und Gewerbes für das innere Deutschland ein Anstoß erfolgt sein, welcher der gewaltigen Bewegung aus Lombardien und Toskana, die durch alle germanischen Stämme zuckte, begegnete, und um die Mitte des 13ten Jahrhunderts das mittelalterliche Bürgerthum auch in Deutschland zur vollendeten Erscheinung brachte.

Der Einfluß der ersten Kreuzzüge, an welchen Robert II. und seine Nachfolger persönlich so glanzvoll Theil nahmen, jene großartige Weltverbindung, durfte andererseits wiederum vielgestaltig auf die flandrischen Städte einwirken, die, wie Gent und Brügge, so günstig belegen und von heimisch geborener Werkthätigkeit erfüllt, zu weitem Umfange aus verschiedenen geistlichen, feudalistischen Beständen und Resten alter Volksgemeinden nebst jenen mannigfachen Abstufungen der Freiheit bis zur Hörigkeit herab zu einer Gemeinde, unter Gericht und Verwaltung des Schöffenthums aus un-

Einfluß
d. Kreuz-
züge auf
Flan-
dern.

2. Kap. vordemlicher Zeit, erwachsen waren. Mit dem Jahr 1127 äußern Bländerns Boorte ein Selbstbestimmungsrecht, das ihren jüngeren deutschen Schwestern sich beizulegen noch nicht beifiel; sie betrachteten sich als berechtigt zur Wahl und zur Verwerfung des Landesherren.

Tod
Balduins
VII.

Graf Balduin VII., ein strenger Handhaber des beschworenen Land- und Gottesfriedens, ein ächter Graf im Gericht, starb im Jahre 1119 in einer Fehde seines französischen Oberlehnsherrn und mit ihm der männliche Stamm Balduins I. in Flandern. Karl von Dänemark, der Gute, später der Heilige genannt, ergriff, von seinem Vetter zur Nachfolge berufen, die streitigen Zügel der Grafschaft, behauptete sich mannhaft, übte hohe Gerechtigkeit gegen die Großen, fiel aber als Opfer seiner edlen Eigenschaften. Ihn ermordeten am 2ten März 1126 in der St. Donatskirche auf der gräßlichen Burg zu Brügge die Theilnehmer einer dunklen Verschwörung bestrafter vornehmer Bucherer und unzufriedener Barone und setzten durch die Gräueltbat an heiliger Stätte und durch Anfall auf ihre Gegner Brügge und das ganze Land in Aufruhr. Die Mörder, von dem rachedürstenden Heere der Burggrafen, den Schöffen aus den Städten mit den vornehmsten Altbürgern und wehrständischen Geschlechtern, besonders Gents, auf der Burg belagert, erteilte die verdiente Strafe; die Plätze ihrer niedergebrannten Häuser in Brügge sind zum Theil noch leer. Das Gericht der Barone wie der Schöffen ruhet nicht, bis alle Missethäter gebüßt hatten oder flohen; der Fluch auf die Mörder ward noch bis gegen Ende des 18. Jahrh. zu St. Donat jährlich wiederholt und Karls Gebein, als das eines Heiligen, aufbewahrt. Noch folgereicher als diese Rache war die Art der Anerkennung eines neuen Gebieters. Der König von Frankreich, als Oberlehnsherr, die flandrischen Barone

Tod
des heil.
Karl.

und die freien Bürger theilhaftig an dieser Angelegenheit 2. Kap. mehr als Wähler eines neuen Grafen als wie Richter unter den Erbberechtigten. Es gewinnt den Anschein, als besäße das flandrische Volk das freie Wahlrecht seines Grafen. Aus Reizung und Privatrückichten begünstigte König Ludwig der Dicke Wilhelm von der Normandie; in Person nach Arras gekommen, gewann der Oberlehnsherr durch Geschenke und Verheißungen die Burggrafen und Barone für seinen Bewerber; nach Brügge zurückgekehrt, fanden jene auf dem Felde vor der Stadt die Schöffen aus den Städten mit den ritterlichen und vornehmsten Altbürgern und einer großen Menge Volks; diese hatten geschworen, nur den Tüchtigsten, Redlichsten, Frömmsten als Grafen aufzunehmen. Als nun die Barone, die Ernennung Wilhelms durch den König durch Anerkennung von Seiten der Bürger geltend zu machen, vor ihrer Versammlung des Grafen Freigebigkeit priesen, im Namen desselben Erlassung des Zolls und Grundzinses versprachen, forderten die Bürger einen Tag Bedenkzeit und erklärten dann ihre Zustimmung. Höchst merkwürdig ist, um den neu die Welt von Italien aus durchdringenden Gedanken republikanischer Freiheit zu bezeichnen, daß die Barone sowohl als die Bürger die Würde des Erwählten als „Consul“ begriffen, und Wilhelm selbst, nachdem er am 5ten April 1126 die kirchlichen Freiheiten und Privilegien beschworen, jene Verheißung erfüllt und die Huldigungen empfangen hatte, in der ältesten Keure (Stadtrechtsurkunde) für St. Omer seinen Dank bezeugt für die günstige Aufnahme seiner Bewerbung um das „Consulat“. Unter dem volksbeliebtesten, reichen, eben über die Alpen erschollenen Zauberworte bargen sich die widerspruchsvollsten Deutungen.

Aber Wilhelm der „Consul“ blieb nicht lange im Amte. ^{Wilhelm d. Consul.} Des Ursprungs seiner Macht im Genuß uneingedenk, ward er

Autonomie der flandr. Städte.

2. Kap. übermüthig; St. Omer, Gent, die Barone stelen ab, das Volk überzeugte sich durch die Reden der Schöffen und Burggrafen von der Unrechtmäßigkeit der Wahl des Normands (Februar 1128); und schon am 11ten März zog Graf Diederich vom Elsas in Gent, bald auch in Brügge ein. — Wilhelm erbdete gewaltsam, und, überall anerkannt, regierten Diederich und Philipp sein Sohn segensreich und gepriesen bis zum Jahre 1191. Das ist des Landes glücklichste Periode, während welcher die Verfassung sich befestigte und Flanderns Vororte, Gent und Brügge, in ihrem Hafen am Swyn und bei dem Hafenvorte Dam den Welthandel des nordwestlichen Europa's zusammenstießen sahen.

Innere
Zustände
d. Städte
Flanderns.

Schildern wir noch kurz die inneren Zustände, von denen getragen, jene Bürger so hoher Dinge, wir möchten sagen, einer Handlung mittelalterlicher Volkssouveränität, sich vermessen durften. Die Schöffen waren auch in Flandern die natürlichen Häupter der entwickelten Gemeinde geworden; aber diese würden unbemerkt geblieben sein ohne die hohe Blüthe der Gewerbe und des Handels. Die Städte, Voorte genannt, als befestigte Sicherheitshafen der Freiheit, erlangten frühe lebhaften Verkehr zumal durch die Tuchweberei und Färberei, zu der die einheimische Wolle bald nicht mehr ausreichte, man Vorräthe aus England bezog. Der Markt zu Thourout, in der Mitte des Landes, nahe bei Brügge und der See gelegen, ward zeitig der Mittelpunkt eines großartigen Verkehrs und diente als Grundlage vlámischer Reichthümer; als zweite vielbegehrte heimische Waare bot sich der Ertrag der Gerbereien. Schon im Jahre 1111 suchten Englands Könige vlámische Wollweber in ihre Städte zu ziehen; der Norden und Westen von Deutschland handelte nach Flandern lange vor dem Ursprung der Hansa; von der Elbmündung segelte man schon im

Handel
und Fa-
briken.
Fläm.
Hansa.

11ten Jahrhundert in wenigen Tagen nach „Gintfal“, der ^{2. Kap.} Mündung der Maas und Schelde. Aus den Zollsägen von Koblenz beim Jahre 1104 erfuhren wir, daß die Schiffe aus „Balduins Reich“ Abgaben von Ziegenhäuten und Käse erlegten. Roberts II. ruhmvoller Antheil am ersten Kreuzzuge mit an der Gründung des Königreichs Jerusalem hatte Italien mit Flandern in Verbindung gebracht; „die Ermordung Karls des Guten im Jahre 1126 verscheuchte fremde, und namentlich italtentische Kaufleute, welche auf die Messe nach Opfern mit Goldarbeiten gekommen.“ Kanäle und Flüsse öff-

neten den Waaren den Zugang zur See, und flandrische Schiffe, wie sie über Köln den Rhein hinauffuhren, durften bald auf dem Meere allein mit den kühnen, aber räuberischen Friesen in Wettstreit sich einlassen. Freibriefe Englands und Frankreichs, ungehinderte Flußschiffahrt auf den rheinischen Gewässern, erhoben zwar erst gegen Ende des 12ten und im Laufe des 13ten Jahrhunderts, als der Hafen im Swyn durch starke Deiche gebildet wurde (um 1180), Brügge und Dam zum Mittelpunkte des nordwestlichen europäischen Handels, aber der Grund der „vlämischen Hansa“, das Vorbild der deutschen, wie das Wort selbst als Bezeichnung einer Verbindung, deren Glieder Beiträge entrichteten, zuerst in vlämischen Urkunden beim Jahre 1126 vorkommt, war schon im 12ten Jahrhundert vorhanden. Siebzehn flandrische Städte, Brügge und Opfern an der Spitze, bildeten diese „Londoner Hansa“, deren Gesellschaftsverhältniß wir später, gegen den Schluß des Höhen-

kaufischen Zeitalters, andeuten werden. Freiheiten und Privilegien, in sogenannten Keuren (Willküren), den Gemeinden von volksfreundlichen Grafen zugesichert, steigerten das eifersüchtige Rechtsbewußtsein der Boorter; sie besaßen den größten Theil des sonst gräflichen Stadtgebiets eigenthümlich,

Seehan-
del der
flandr.
Städte.

Älteste
Keuren.
b. flandr.
Städte.

2. Kap. wengleich noch spät kirchliche und weltliche Immunitäten innerhalb derselben Mauern neben dem Schöffenthum sich erhielten. Die ursprünglich rechtlichen Unterschiede zwischen großen Grundeigenthümern, deren Höfe im Stadtgebiete noch besetzt waren, den ursprünglich Freien, welche Großhandel und Fabrikwesen betrieben, den zinsbaren, kopfzinsigen Leuten, den Unfreien, welche noch das Besthaupt zahlten, glichen sich doch bei wachsender Wohlhabenheit unter einander aus; ehe das Zunftwesen sich vollkommen ausgebildet, gab es eine hohe Bürgerschaft, eine erste Gilde, die als Poorters vorzugsweise begriffen, fast alle Kaufleute auch bei abliger Herkunft und abligem Besitz, Schöffenbank und städtische Ämter aus sich besetzten, aber als Gewerbtreibende der niederen Bevölkerung nicht so junkerhaft schroff gegenüber standen. Schon im Jahre 1164 erhoben sich in Gent die Zünfte der Wollweber, Tuchwirter, Fischer und Fleischer, mußten jedoch noch über ein Jahrhundert nach politischer Berechtigung ringen. Gemessene Kriegsdienste zur Vertheidigung der Graffschaft und der Rechte des Landesherren bezeugen uns die frühe Wehrhaftigkeit der Städter. Allgemeingültige Grundzüge des flandrischen Städtewesens waren: der bleibende Stellvertreter des Grafen, der Bailli ordnete sich den Schultheißen oder Amman unter: Raden, Radmänner bestanden in schwankender Amtsthätigkeit neben den Schöffen, lange vor förmlicher Anerkennung; als Stellvertreter der Gemeinde, gegenüber den Schöffen, den Repräsentanten der Poorters. Die Schöffen bekleideten ihr Amt lebenslänglich, bis im Jahr 1209 sie jährlich gewählt wurden. Zur Schilderung der eigenthümlichen Verhältnisse der Vororte heben wir noch heraus: daß Gent, die ursprüngliche Stadt, schon im 12. Jahrhundert zwischen ihren beiden Flüssen innerhalb ihrer Befestigung das Dreieck bildete,

Ämter
in den
Städten
Flan-
derns.
Die
Schöffen.

welches noch jetzt zu erkennen ist, bereits vier Pfarrsprengel ^{2. Kap.} nebst der Burgkapelle umfaßte; bald dehnte es sich über die nahen herrschaftlichen Weiler und kirchlichen Stiftungen aus und erwuchs zu einer der größten Städte auch des späteren Mittelalters. Die älteste Keure vom Jahre 1176, noch mehr die vom Jahre 1192, lehrt, wie frei Gent, gewissermaßen als unabhängig, den Grafen sich gegenüber stellte, und nur noch durch eine Art Lehnverknüpfung an ihn gebunden war, ungeachtet die Würden des lebenslänglich ernannten Bailli und des Ammanns äußerlich noch fortbestanden. Die unabhä- ^{Der Bailli.} baren, zu keiner Rechenschaft verpflichteten Schöffen, aus der hohen Bürgerschaft erwählt, leiteten alle Angelegenheiten der Stadt; die Räte, obwohl schon vorhanden, erhielten erst im Jahre 1228 ihren gesetzlichen Wirkungskreis. — Brügge war schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts eine bedeutende Handelsstadt; dorthin, „nach dem berühmten Verkehrs- und Stapelorte flandrischer Bürger,“ flüchtete die Schwester des von Wilhelm dem Eroberer geschlagenen Harald von England. Im 11. Jahrhundert schon um das Dreifache erweitert durch Einverleibung verschiedener Dörfer, Herrnhöfe und Einzelwohnungen, durch innere und äußere Mauern und Gräben befestigt, zählte Brügge im 12. Jahrhundert außer der Burgparrei St. Donas im Kern der inneren Mauer vier Pfarrkirchen, außerhalb ebensoviel Pfarren. Die Tradition spricht schon aus dem 10. Jahrhundert von einer großen und sechzehn kleineren Zünften; die Schöffengewalt begann mit dem Jahre 989, und dehnte sich weit über die Stadt aus; nur das Burggebiet stand seit 1089 unter der Gerichtsbarkeit des Propstes von St. Donas. Wie Gent die ^{Gent und Brügge.} erste Stadtschule, so hat Brügge die erste Börse aufzuweisen. Das künstliche Gebäude der großartigen städtischen Verfassung

2. Kap. und der gesammten Regierungsanstalten, wie dasselbe im 16. Jahrhundert gefunden wird, läßt sich, seiner Vermitteltheit ungeachtet, auf die ältesten Elemente der germanischen Gemeindeverfassung zurückführen; nur daß in Brügge die Neugestaltungen am frühesten sich bildeten. So soll schon Balduin IV. zwischen 989 und 1036 dreizehn erbliche Schöffen und ebensoviel Räte eingesetzt haben, die zum Theil aus den Boorters, zum Theil aus den großen Zünften, wie der ^{Zünfte in}Brügge. Fleischer und Fischhändler, endlich aus den kleineren Zünften gewählt wurden; wie denn auch jedes der beiden Collegien aus seiner Mitte einen Vorsteher unter dem Namen Bürgermeister erkor. Wir verbürgen nicht die Richtigkeit der Jahreszahl; doch beweisen diese alten Angaben, daß in Brügge Schöffenthum und Rath gleich alt sind, und daß bereits freie Handwerker in größeren und kleineren Zünften sich abschlossen. Sprechen wir heimischen Ursprung gemeinheitlicher Städtefreiheit unabhängig von italienischem Einfluß für irgend einen Raum altgermanischer Erde an, so ist es für Brügge, dessen regellose, krumme Gassen, auch nach einem halben Jahrtausend voll unverwüßlicher Spuren altdeutscher Bürgerherrlichkeit, wir mit Ehrfurcht als eine Wiege menschenwürdiger Gesellschaftsverfassung überhaupt durchschreiten, nur mit dem schmerzlichen Gefühle, daß die Rückwirkung des Welfschen jenes uns so nahe verwandte Blämische in Sprache und Sitte immer mehr gefährdet.

Privilegien in
Utrecht.

Eine Ausstrahlung flandrischen Bürgerbewußtseins möchten wir in Heinrichs V. Tagen in Utrecht wahrnehmen, dessen Bürgern der Kaiser im Jahre 1121 die vom Bischof Godehard erteilten Privilegien unter der Bedingung der Reichstreue bestätigte, und auf Gesuch des Schultheißens, Burggrafen und der Altbürgerschaft die Zollsazungen änderte, ver-

ordnend, daß auch die fremden Kaufleute unter der Gerichts-^{2. Kap.}barkeit der dortigen Schöffen stehen sollten.

Ahnen wir schon früh eine Abtrennung des kostbaren Deutsch-Bländerns vom Mutterlande, so ward doch, zum Ersatz der Einbuße im Westen, im Nordosten ein weiter Raum gewonnen, auf welchen verpflanzt das deutsche Städterwesen überraschend schöne Früchte zeitigen sollte. Wir meinen das Gebiet der Wenden am baltischen Meere, und Pommern zwischen Oder und Weichsel, jenseits welcher, wie den Oberstrom aufwärts, im Laufe des 12. und im 13. Jahrhundert der Boden einer deutschen Kolonisation, so großartig und stützig, wie immer der Hellenen tausend Jahr vor Christo, sich aufthat.

Während Heinrich der Abodrite seine Herrschaft unter^{Christen-}Lothars Lehnshegheit bis gegen die Havel ausbreitete, und im^{thum im}Jahre 1110, an den Kanen Rache zu nehmen, mit Streit-^{Wenden-}genossen aus Nordalbingien verheerend bis Wolgast an der Peene drang, bald darauf jedoch im Kriege mit König Niels von Dänemark (1115) nähere Arbeit fand; während unter^{land.}den Bemühungen Lothars von Sachsen und Heinrichs V.^{Boleslav} das Slaventhum selbst um Salzwedel wieder aufwucherte: ^{III. be-} vollendete der tapfere und christlicheifrige Polenherzog Boleslav III. sein Werk gegen die heidnisch-wilden Pommern. ^{zwingt} Nach blutigen Schlachten Hinterpommerns mächtig, wo Belgard und die feste Stadt Kolberg, ^{die} hundert Jahre nach jenem Bischof Meinbern, wieder fund wird und den frohlockenden Polen als Beute statt der „gesalzenen und stinkenden“ Fische ^{Pom-} „frischzappelnde“ bot, unternahm der Sieger im Jahre 1121, ^{mern.} wie ein Kreuzfahrer im Einverständnisse mit allen christlichen Nachbarmächten, mit Lothar dem Sachsen und den Dänen, gegen die starrsinnigen Westpommern den todbringenden Zug.

2. Kap. In der Schlacht bei Badam, wahrscheinlich bei Damm, furchtbar geschlagen, sahen die tapferen Pommern nach der Eroberung aller ihrer Landesburgen, auch Stettins, das auf seiner Höhe über der Oder zum erstenmale erscheint, und Usedom durch die Dänen, keinen anderen Rettungsweg, als sich dem christlichen Eifer ihres Ueberwinders zu beugen (im Jahre 1121). Aber die rauhen, kriegerischen Polen waren nicht fähig, die Lehrer der gedemüthigten Heiden zu werden; deshalb lud Boleslav den Bischof Otto von Bamberg, einen Kenner der slavischen Sprache, seitdem er Kapellan am Hofe Wladislaw Hermanns gewesen, und auch sonst mit dem slavischen Wesen wegen seines Sprengels betraut, zum heiligen Werke. Otto entzog sich der gedeihlichen Pflege seiner bischöflichen Kirche, deren Münster er im Jahre 1111 geweiht hatte, und wanderte im Jahre 1124 nach dem verrufenen Pommern, dessen Hauptort Wollin (Sulin) noch kurz vorher einen Apostel schmähtlich abgewiesen. Durch Böhmen über Breslau und Posen gelangte er durch die schauerlichen Waldungen an der Neze nach Pommern, taufte die ersten Bekehrten bei dem uralten Orte Pyritz, legte den Grund zu einem Kirchlein bei der Hofburg des Herzogs Wartislaw, Kammin am Ausfluß der Diwenow, fand in Wollin, der ehemals so prunkhaft geschilderten Welthandelsstadt, jetzt einem ärmlichen Orte mit hölzernen Hütten, fast den Märtyrertod, wirkte dann mit Segen in Stettin, welches als ein volkreicher, mit slavischer Geschicklichkeit in der Zimmerkunst erbauter Ort erscheint, zerstörte die Gözentempel, vollendete sein Werk in Wollin, Kolberg und Belgard, und kehrte dann in völliger Zufriedenheit zur Heimath zurück. Aber seine Saat ward bald wieder zertreten; von deutscher Seite mangelte kräftige Einwirkung unter des Reichs inneren Kämpfen nach Hein-

Erste
Reise
Bischof
Otto's zu
den Pom-
mern.
Pyritz,
Stettin.

(Sulin)
Wollin.

richs V. Tode; Heinrich der Abodrite behauptete kaum in 2. Kap.
 Lübeck, wo eine Ansiedelung deutscher Kaufleute auf dem Bersför.
von Alst.
Lübeck.
 Hügel jenseits des Flusses wohnte, ein christliches Kirchlein, das
 nach seinem Tode (1126) wehrlos, unter dem Erbhader sei-
 ner Söhne, von den Rauen mit Stadt und Burg zerstört
 wurde. Unter solcher Ungunst der Zeit, um die pommerische Bischof
Otto's
zweite
Reise n.
Pom-
mern.
 Kirche nicht spurlos verschwinden zu sehen, rüstete der eifrige
 Bischof (Ostern d. Jahres 1128) sich zur zweiten Reise; ver-
 sah sich auf dem Markte zu Halle mit allem Erforderlichen,
 um nicht als Bettler, sondern als Bringer reicher Gaben
 unter den Abtrünnigen zu erscheinen; und zog über Magde-
 burg und Havelberg, einen ärmlichen slavischen Ort voll
 heidnischer Gräuel, ungeachtet schon König Otto I. das Bis-
 thum gegründet, auf Demmin, die Grenzburg Wartislaw's.
 Mit Ehrfurcht vom Herzog aufgenommen, welcher für seine
 Person dem Christenthume treugeblieben, bewegte der Bischof
 auf dem Landtage zu Usedom die Landherren und sonstigen
 Vertreter des pommerischen Volks zur willigen Mitwirkung;
 die städtischen Orte beugten ihren Starrsinn, wie Wolgast
 und Güzkow an der Peene, sahen ihre bunten, zierlich ge-
 zimmerten Tempel sinken, gehorsam mehr aus Sorge vor
 einem Kriege mit den deutschen Markgrafen und dem erzürnten
 Polenherzoge, als aus Ueberzeugung. Auch Stettin und Christl.
Kirche in
Pom-
mern.
 Wollin bereuten ihren Abfall, und indem nur die Rauen
 auf ihrer unzugänglichen Insel hartnäckig bei der Verehrung
 ihres Gözen auf Arkona's Tempelburg beharrten, konnte der
 Bischof mit der Zuversicht, Dauerndes geschaffen zu haben, nach
 Bamberg heimkehren.

So war zunächst dem Christenthum ein weiter Raum Die
Dittsee
bleibt d.
Deut-
schen ver-
schlossen.
 eröffnet; nicht so der deutschen Bildung. Erst ein volles
 Jahrhundert später, nachdem das angesiedelte deutsche Bür-

2. Kap. gerthum entweder neue Städte geschaffen, oder als ein edles Reiß auf die wendischen Orte gepfropft, neue Triebe mächtig entwickelte, sehen wir das deutsche Wendenland mit Städten sich füllen, denen die kühne Vertrautheit der Altassen mit dem Meere, der spähende Handelsgeist derselben und die frühbeschrifteten Bahnen des fremden Verkehrs zum wunderbaren Aufschwung verhalfen. Doch mußte diesem Wandel der Dinge noch gräuelvolle Vernichtung des wendischen Stammes vorhergehen, zu welcher Heinrichs V. Nachfolger die Mittel vorbereitete.

König
Lothar v.
Supplin-
burg.

Nach dem Aussterben des geistesstarken fränkischen Kaiserhauses überkam durch die Ränke des Erzbischofs Adalbert von Mainz Lothar von Supplinburg, Herzog von Sachsen, ein altes Werkzeug der Pfaffen, den deutschen Thron (30. August 1125) und verschaffte den Sachsen das Uebergewicht gegen die Hohenstaufen, Konrad von Franken und Friedrich von Schwaben, weiblicher seits den Saliern nächst verwandt. Bemüht, die Hohenstaufen klein zu machen, selbst als sie ihn anerkannt, forderte Lothar von den Brüdern als Bestzergreibern diejenigen Reichsgüter zurück, welche das frühere Kaiserhaus mit seinen Domainen vereinigt hatte. Da Friedrich von Schwaben — Konrad war im heiligen Lande — dessen sich weigerte, entbrannte im südwestlichen Deutschland ein heftiger Krieg, und vernährte der König, sich zu stärken, seine Erbtochter Heinrich dem Stolzen von Baiern, verhiess dem Eidam auch das Herzogthum Sachsen (1127). So parteteite sich das Reich zwischen den Welfen und Hohenstaufen, in weltgeschichtlicher Bedeutung als Kampf der Guelfen und Gibellinen, und begegneten sich, nach Konrads Heimkehr vom Kreuzzuge, die streitmuthigen Fürsten zuerst vor Nürnberg, welches, wie Ulm und Augsburg von den Hohenstaufen

Kampf
mit den
Hohen-
staufen.

befetzt, von Lothar und Heinrich zwei Monate lang belagert^{2. Kap.} wurde. Vor den jungen Helden gewichen, machten der ^{Treue d. Städte für die Hohenstaufen.} König und Heinrich, jetzt Herzog von Baiern und Sachsen, sich auch an Speier, welches, dem fränkischen Hause von jeher ergeben, seinen Bischof verjagt hatte; das Brüderpaar fühlte sich so gehoben, daß Konrad selbst den Königstitel annahm, und über die Alpen aufbrach, um in Italien sich geltend zu machen (im Jahre 1128). Aber während der gekrönte Lombardenkönig den Wankelmuth Mailands erfuhr und vom päpstlichen Bannstrahle betroffen wurde, ging die Sache seines Hauses auch in Deutschland rückwärts. Die Bischöfe von Köln und Straßburg söhnten sich mit Lothar aus; und bald standen nur die Bürger von Speier und Nürnberg auf Seiten der Hohenstaufen. Nach hartnäckiger Gegenwehr von sechs ^{Fall von Speier u. Nürnberg.} Monaten zwang der Hunger die Speierer, welche für ein edles Pfand, Herzog Friedrichs Gattin, fochten, zur Ergebung (Decemb. 1129). Auch Nürnberg fiel und Lothar spielte den Meister, als er die Landgrafschaft Thüringen dem Grafen Ludwig, das Markgrathum Meissen an Konrad von Wettin und die Nordmark an Konrad von Blözke, ergebenen Anhängern der Welfen, verliehen. Jetzt glaubte Lothar seinen Römerzug antreten zu können (im Jahre 1132); er übertrug seinem Eidam die Reichsverwesung und den Krieg gegen Friedrich, der sich nur noch in Schwaben und im Elfaß behauptete, und erwarb, unrühmlich nachgiebig, die Kaiserkrone in Rom (im Jahre 1133). Inzwischen tummelten sich Heinrich von Valern und Sachsen und Friedrich wacker an der Donau herum, und kamen die Tage, in welchen die Ulmer ihre Treue am schwäbischen Hause verherrlichten. Ohne zu wanken, sahen sie die Verheerung ihres Gebiets und der Vorstädte. Als darauf Lothar als Kaiser heimkehrte, ermahnten,

2 Kap. böser Stürme gewärtig, Konrad und Friedrich die Bürger zum Widerstande, und nahmen zwölf Geißeln aus der hohen Bürgerschaft, wahrscheinlich die Schöffen der Stadt, zur Versicherung der Treue mit sich, als die stärkeren Gegner heranzogen. Berfähr. v. Ulm. Eingedenk ihres gegebenen Wortes verschlossen die Ulmer dem Herzog von Baiern ihre Thore, und sprachen zu ihm: „diese Stadt gehört weder dem Sachsen, noch dem Italiener, sondern dem Herzogthum Schwaben und dem römischen Reiche.“ Allein Heinrich stürmte die Stadt, plünderte und brannte sie nieder bis auf die Kirchen, erschlug viele Bürger, schleppte viele gefangen fort. Das war das Opfer der Treue Ulms (im Jahre 1134), wodurch es sich der Pfleger und Wiederhersteller würdig machte. Der Boden Ulms, vom Blute der Väter, Brüder und Söhne getränkt, und deshalb den Nachkommen um so lieber, vereinigte unter günstigeren Sternen bald alle Hände zum Wiederaufbau, doch erst später, als die Hohenstaufen auf dem Reichstage zu Bamberg sich ausgeföhnt, und Konrad auf der Fürstenversammlung zu Mühlhausen dem Königstitel entsagt hatte (1135).

Unter Lothars Pflege gediehen Sachsens Städte, mit neuen Freibriefen begabt, aber des Herzogthums nordöstliche Vormark, das Land der Abodriten (Mecklenburg), schien dem Heidenthum und dem Haffe gegen die Deutschen wieder zu verfallen, als nach dem blutigen Ende der Enkel Gottschalks und des dänischen Vasallen, Knud Hlaford (1131), Pribislav und Niklot, aus altem abodritischen Fürstenstamme, mit grimmem Eifer Deutsches und Dänisches, wie Christliches, verfolgten. Denn auch das dänische Reich stand in blutigem inneren Haber; König Niels (Nicolaus) soll in Schleswig von den „Schuftern“ erschlagen worden sein (im Jahre 1135). Das Christenthum faßte im östlichen, slavischen Theile Hol-

feins erst wieder Wurzel, als König Magnus den Waffen ^{2. Kap.}
 des Kaisers sich beugte, der eifrige Prediger Bizelin seine <sup>Unsiche-
res Gbr-
rentum
im Wen-
denlan-
de.</sup>
 Wirksamkeit begann, Lothar auf dem Segeberge ein Kloster
 stiftete (1136), und Lübeck wie Segeberge dem heil. Manne
 anvertraute. In der Nähe seines Sprengels sicher, sah Erz-
 bischof Albalero das nordische Patriarchat jedoch für immer
 schwinden, so ernstlich Papst Innocenz II. die dänischen, schwe-
 dischen und norwegischen Bischöfe an Gehorsam erinnerte.
 Dagegen setzte sich um dieselbe Zeit, an der Mittelelbe und
 Havel, eine Macht fest, welche das unselige Verhängniß des
 größten Theils der slavischen Bevölkerung in den nordöstlichen
 deutschen Reichsmarken erfüllte. Albrecht von Ballenstädt, <sup>Albrecht
v. Ballen-
städt,
Markgraf
der Nord-
mark.</sup>
 des Hauses Anhalt zweiter Anherr, seiner Mark, der Kaufstz
 (Ostmark) verlustig, als er den Markgrafen der Nordmark im
 Jahre 1130 überwunden und getödtet hatte, erwarb sich auf
 dem Römerzuge wiederum die Huld des Kaisers, daß dieser
 ihm um Ostern 1134 die erledigte Nordmark mit dem Sitze
 zu Salzwedel und dem Anrecht auf die nächsten Slavenländer
 übertrug. Der junge Held eroberte bald darauf Havelberg, <sup>Salz-
wedel,
Havel-
berg.</sup>
 den unsicheren Bischofssitz, und legte deutsche und christliche
 Herrschaft den Slaven der Priegnitz auf. Bald werden wir
 ihn in blutiger Arbeit mit Heinrichs von Sachsen Sohne ver-
 eint sehen, aber auf einem so blutig gedüngten Boden auch
 als Pflanzler unvertilgbarer deutscher Sittigung begrüßen. —
 Kaiser Lothar, nochmals nach Italien gelockt, müdete sich in
 vergeblichen Kämpfen (1136) und starb auf der Heimkehr in
 einer unbekanntenen Alpenhütte (3. Decemb. 1137).

Von seinem Wirken für das Bürgerthum müssen wir her- <sup>Sorge
Lothars
für
Sachsen.</sup>
 vorheben, was er für Sachsen so wie für sein Erbgut that, dessen
 Städte besonderer Pflege des heimischen Kaisers sich rühmen
 durften. Die erzbischöfliche Stadt in Westsachsen, Bremen, durfte

2. Kap. ihre Lebenskraft nur aus der Betriebsamkeit ihrer Bürger ziehen; das Stift stand, seit Erzbischof Liemar i. J. 1089, in der Schlacht als Anhänger Heinrichs IV. gefangen, sich lösen mußte, unter der Obervoigtei Lothars als Herzog von Sachsen, ein eigenmächtiges Schirmherrschaftsverhältniß, dem seit dem Ende des 11. Jahrhunderts in Folge des Investiturstreits alles geistliche Gut unterlag; die Voigtei über Magdeburgs Sprengel, wohl zu unterscheiden von der erzbischöflichen Stadtvoigtei oder dem Burggrafenthum im engeren Sinne, war wenigstens nicht an so übermächtige Schutzherrn gefallen. Unter dem geistlich strengen Erzbischof Norbert (1125—1134), dem Stifter des Magdeb. unter Erzbisch. Norbert. Prämonstratenserordens, sah auch Magdeburg wüsten Bürgeraufruhr, dem der weltfeindliche Kirchenhirt kaum mit dem Leben entging; sogar Halle's gewerthätige Bürger wurden im Jahre 1130 von Lothar hart gestraft, weil sie seine Abgeordneten freventlich erschlugen. Der päpstlich gestunnte Kaiser, oft in Magdeburg hofhaltend, sorgte aber nicht allein für den kirchlichen Glanz der Metropole, und sicherte deren Gebiet durch Verleihung der Nordmark an den tapferen Askanier, sondern begünstigte auch den Verkehr der Bürger, indem er im Jahre 1136 die Zollfreiheit, jenes Geschenk der Ottonen, wieder erneuerte, und die Ansätze bestimmte, welche größere, mittlere und kleinere Schiffe bei dem Bardewieker Zoll, zu Tangermünde und zu Mellingen (?) entrichten sollten.

Treten die Handwerkszünfte in der größten Stadt Ostsachsens noch nicht urkundlich heraus, so läßt ihre stille Ausbildung doch nicht eine denkwürdige Urkunde bezweifeln, welche der Kaiser im Jahre 1134 den Bürgern in dem kleineren Zustand von Quedlinburg. Quedlinburg erteilte. Der Abtissin Gerburgis zu Liebe nahm er die Kaufleute der Stadt in seinen besonderen Schutz, daß sie an allen Märkten des Reichs dieselben Vorrechte und

Freiheiten genöthigen, wie die von Goslar und Magdeburg, 2. Kap. befreite sie diesseits der Alpen von allen Zöllen, bis auf die von Köln, Tiel und Bardewiek, löste sie von der Verbindlichkeit, sich in gewöhnlichen Fällen außerhalb Queblinburgs vor das geistliche Gericht zu stellen, verlieh ihnen die Benutzung der Wiesen jenseits der Bode, unter der Bedingung, für den Tisch der Äbtissin zur Fastenzeit statt der Fische eine Abgabe zu leisten, und dem Amtmann der Grundherrin, welcher die Brücken im Stande halten mußte, für die Gemeinweide etwas Bestimmtes zu entrichten. Diese Satzungen enthalten aber nicht sowohl Neues, als die folgenden: daß die Tuchhändler (Gewandschneider), die Leinwandhändler und die Kürschner von den Marktstätten nichts an die Äbtissin bezahlen, die Bürger alle Streitigkeiten über den Markt der Lebensmittel unter sich selbst schlichten, und die Uebertreter der Marktgesetze drei Theile der Buße an die Bürger, einen Theil an den Schultheiß oder Voigt abtrügen. Eine Strafdrohung für die Gefährder dieser Privilegien von 100 Pfund Goldes, zur Hälfte an die kaiserliche Kammer, zur Hälfte an die „Kaufleute“ fallend, bezeugte den Ernst des Verleihers. — Gewiß durften auch andere aufblühende Orte Niedersachsens, zumal auf dem Erbgothe der Billunge und der mütterlichen Ahnen Lothars, solcher Gnade sich erfreuen; Braunschweig, durch das Regidienkloster geschmückt (1134) und schon den Kaiserhof beherbergend, bereitete sich für seine glanzvolle Zukunft unter Heinrich dem Löwen, Lothars Enkel; Göttingen, ein Erbgoth geworden, näherte sich städtischem Wesen, wie Wolfenbüttel; und die geweihte Stätte, welche der fromme Kaiser aus einem leichtfertigen Nonnenkloster im Jahre 1134 in ein Benedictinerstift umgeschaffen hatte, Lutter, ein Dorf an dem Bache Lutter, barg zwar, wie der Kaiser gewünscht, seine Gebeine

Zünfte in
Queblin-
burg.

Göttingen.

2. Kap. mit Ehrfurcht bis in späte, frevele Jahrhunderte, und empfang
 Kloster
 Chemnitz von ihm den Namen Königslutter, hat aber nicht zur städtischen
 Geltung sich emporarbeiten können. Dagegen wird Chemnitz,
 als Marktstellen des Klosters, auf deutsch-wendischem Reichs-
 boden wie Altenburg, um diese Zeit kundbar, als ärmliche Fischer-
 hütten am Elbübergange zwischen dem Gebirge und der Stadt
 Meissen noch kaum den allgemeinen Namen „Stromübergang“
 (Dresden) führten; Bittau als Burg, Herberge fahrender Kauf-
 leute und Kirchlein noch im Dunkel ruhete; Görlitz, eine oft
 verbrannte Feste, seit 1131 unter Herzog Sobieslaw I. die
 streitige Mark deutschen und böhmischen Einflusses bezeichnete.

Wenn die zufällige Aufbewahrung alter Urkunden über
 vergessene Städte neues Licht verbreitet, freuet die Forschung
 sich eines Gewinns, da die Ueberlieferung nie vereinzelt dasteht,
 sondern dem Zusammenhange der Zeit gehört. Jene uralte,
 Pfalz
 Duis-
 burg, vornehme Merowingerpfalz, das ripuarische Dispargum, Duis-
 burg, innig verknüpft mit dem ursprünglichsten Pfalzgrafenthum
 am Rhein, das, auch über Lothringen waltend, seinen
 Sitz im kaiserlichen Aachen hatte, war im Jahre 1065 durch
 den unbedachtsamen Jüngling, König Heinrich IV. „als Kö-
 nigshof im Ruhrgau,“ im Sprengel des Pfalzgrafen Hein-
 rich, mit allem Anhängigen, Leibeigenen, nebst dem Forstbann
 zwischen Rhein, Düffel und Ruhr, an Adalbert von Bremen
 verschleudert worden. Wie die dort angeessene, altfreie
 Burgmannschaft und die Königsleute solche Veräußerung hin-
 nahmen, wissen wir nicht: als unter Liemar das Erzbisthum
 von neuem herabsank, falls nicht schon früher, mögen die
 Bewohner der Pfalzstadt wieder zur Unmittelbarkeit zurück-
 gekehrt sein. Das Jahr 1129 zeigt uns die Bürger des Kö-
 nigshofs in anderer Gestalt. Sie traten vor Lothar und er-
 wiesen ihr Recht, in dem benachbarten Forste, „dessen Grund

dem Orte gehöre," soviel Steine brechen zu dürfen, als ihnen ^{2. Kap.} zum Häuserbau und anderem Gebrauche nöthig sei. Solches erkannte ihnen das Urtheil zu, und außer einer großen Zahl fürstlicher Herren, welche mit hohen Reichsbeamten zugegen waren, bezeugten Ellenhard, der Schultheiß, und vier andere Bürger die Urkunde, was einen bedeutenden Aufschwung des Königshofs darthut. Altüberkommene Handelsverbindung den Rhein auf- und abwärts, — wir fanden bei Koblenz im Jahre 1104 Duisburgs Schiffe, — mit den Städten Niederlothringens und Flanderns, ließen die Pfalzstadt im Laufe des ^{Duisburgs Handel.} 12. Jahrhunderts als bedeutenden Verkehrsort erblühen; noch haftete das Ehrengedächtniß einer kaiserlichen Pfalz so fest, daß auf ihre Bitte König Konrad III. den Bürgern gestattete, um Pfalz und Königshof oder um den Markt Häuser zu bauen, zugleich nach Rath seiner Fürsten in der Absicht, damit die Stadt desto fleißiger angebaut würde, und er, wie seine Fürsten und sein Gefolge, bei Reichstagen bequemere Herberge fänden. Es bezeugten die Urkunde Werner, „der Schöffe“, und sechs andere Bürger.

Als Folge des Investiturstreites und des Hasses der ^{Macht d. Bisthums Trier.} fränkischen Kaiser gegen die weltliche Herrschaft der Bischöfe waren manche bischöfliche Städte, wie selbst Trier, nicht allein unter eine unbequeme Gewalt der vom Reich eingesetzten Stiftsvoigte gefallen, sondern hatten auch die Grafen, Stadtvoigte, Bisthume oder Burggrafen, die eigentlichen Beamten des geistlichen Oberherrn, eine lästige Stellung eingenommen, welche sicher dem Bürgerthum zur Förderung seiner Interessen gereichte. Am schlimmsten aber stand es um Trier nach Erzbischof Bruno's Tode im Jahre 1124. Neben den mächtigen Pfalzgrafen bei Rhein, den Inhabern der Reichsvoigteten und ansehnlicher Lehngüter im Sprengel, saß auf der Pfalz in

2. Kap. **Burg-**
graf
Ludwig
v. Trier. Trier Bisthum oder Burggraf Ludwig, welchem Albero's Er-
 wählung (1130) so wenig behagte, daß er schwur, als der erste
 den Erzbischof mit den Waffen anzugreifen, sobald er die Stadt
 beträte. Unter der kurzen Regierung der nächsten Vorgänger,
 Gottfrieds, des verzichtenden Gebhard und Meginers, hatte
 nämlich Ludwig, als Lehnsträger der Pfalz, alle weltlichen Ein-
 künfte von Trier an sich gerissen, und betrachtete sich gleichsam
 als „Kostgeber“ des Bischofs und seiner Kapläne, „denen nur
 oblag, Messe zu singen und ihre kirchlichen Geschäfte zu ver-
 richten; Verwaltung, Gericht und Aufsicht über die Vasallen
 stände ihm allein zu.“ Als Majordomus eigener Berufung
 hielt er den geistlichen Herrn so knapp, daß er ihm zur Wahl-
 zeit nur einige Kannen Wein und zwei Kannen Bier verabrei-
 chen ließ, während er selbst wie mit einem Hofgesolge praßte,
 überall mit einer Schaar Ritter umgeben. Solchen Unbilden
 und den Schmähungen seines Klerus erlag Erzbischof Gott-
 fried im Jahre 1027, und seinem Nachfolger Meginer erging
 es nicht besser. Aber Albero war ein anderer Mann, zog
 mit stattlichem Haufen Gewappneter in Trier ein, und ver-
 schüchtern den anmaßenden Bisthum in dem Grade, daß er
 huldigend Frieden begehrte. Doch fand Albero seinen Hoffiß
 so verarmt durch Pfandschaft und Lehnsfälle an den Bisthum
 und dessen Verschworene, so entfremdet, daß er am ersten
 Lage kaum zu essen hatte. Als er darauf, nach Bergünsti-
 gung des Papstes die geistlichen Gefälle selbst verwaltend,
 Wein und Lebensmittel auf die Pfalz bringen ließ, nahm
 der Bisthum alles unter Verschuß, gab nur soviel, als ihm
 gut dünkte, und trieb seine Unverschämtheit so weit, daß, als
 einst fremde Gäste auf dem Bischofshofe waren, und Albero
 ihnen einen Trunk zu reichen befahl, Ludwigs Wirthschafter
 in der Pfalz den Wein fordernden Dienern antwortete: „er

Albero,
 der Erz-
 schof.

gäbe nichts, ohne des Bisthums besonderes Geheiß." Sol^{2. Ray.} des verdroß den Primas und Kanzler durch Gallien nach Gehör; er verließ die Stadt, baute sich einen Hof oberhalb der Mosel, eine Stunde von Trier, Pfälzel genannt, ließ hier seine Borräthe aufhäufen, „Ludwig möge seine Pfalz behalten.“ Allmählig stellte er Ordnung in seinen Einkünften wieder her, und brachte den Bisthum durch kluges und standhaftes Verfahren so weit, daß jener demüthig zu Pfälzel seine Gnade suchte und seinen „Palas“ wieder einräumte. So des städtischen Voigts ober Burggrafen erledigt, sah gleichwohl Albero's Nachfolger, Hillin (1155), von Seiten des Reichsvoigtes, des mächtigen Pfalzgrafen, ein Unwetter aufsteigen, das um so drohender schien, als die Bürger die Verschworenen waren; Koblenz und die unüberwindliche Bergfestе gegenüber bot sich zur guten Stunde als Freistätte.

Albero stellt seine Macht in Trier her.

Wir übergehen Kaiserslautern, dessen Entstehung irrthümlich des Namensklanges wegen dem Kaiser Lothar beigegeben wird, und wenden uns auf eine erfreuliche Gestaltung des Bürgerthums in Mainz. So altvornehm die Stadt als Sitz des Primas von Germanien war, so günstig ihre Lage zum Großhandel, so reich ihre Bürger, haben doch gerade hier die gemeinheitlichen Verhältnisse erst spät sich gebildet; ja es scheint, wie in Straßburg, während des Investiturstreites ein Rückschritt stattgefunden zu haben, so daß eine neue Verleihung des Weichbild- und Immunitätsrechtes als eine neue Gunst begrüßt wird. Im Jahre 1129 bestätigte Lothar den Bürgern von Straßburg das Recht, daß keiner auswärts vor einem „Thing“ zu erscheinen brauche, sondern nur in der Stadt belangt werden könne. Die Hervorhebung des Gerichts innerhalb der Stadt, als Forum für jeden Bürger, läßt auf ein bereits geordnetes Stadtgericht schließen. Mainz wurde

Freibrief f. Mainz, Straßburg.

2. Kap. wie Erfurt, erst nach Speier vom Budtheil, dem Merkmal der Hofhörigkeit, befreit, und erachtete es für eine hohe Gnade, als Erzbischof Adalbert, jener böse Gegner des fünften Heinrichs, eingedenk der Treue und Anhänglichkeit, die ihm, dem Gefangenen des Kaisers, die Bürger erwiesen, und für die Vertheidigung ihrer Stadt, darauf verfiel, „mit Beirath des Klerus, der Grafen, der Freien (Altbürger), der Gottesleute und der niederen Bürger festzusetzen, daß die innerhalb der Mauer Wohnenden und die hier bleiben wollten, keines Voigtes Ding auswendig der Mauern halten und keinerlei Schätzung unterliegen sollten; vielmehr jeder seines angeborenen Rechts (des Gerichts vor den Schöffen) genösse; nach altem Rechte sollten sie zinsen und niemand sie sonst schätzen.“ Unter vielen Fürsten und Vasallen des Erzbischofs als Zeugen erscheint Arnold, ein Graf von Nassau, als Burggraf, der Bisthum, und Ernest der Voigt der Stadt; bei der zweiten Bestätigung, außer den Fürsten und hohen Vasallen, der Burggraf Arnold, der Bisthum, der Stadtkämmerer Dubo, der Schultheiß, und eine Anzahl Gemeindebeamter (Officiales), wahrscheinlich die Schöffen. Der Inhalt dieser Verleihung, welche uns in Mainz den Stadtadel, die Gottesleute und niederes Volk noch ganz unverschmolzen zeigt, ward nach der Bestätigung durch Kaiser Lothar in die ehernen Thüren der Liebfrauenkirche Willigis' eingegraben, welche nach der Zerstörung jenes ehrwürdigen Münsters seit 1804 die Domkirche schmücken. Also galt als unschätzbares Privilegium wieder in der Mitte des 12. Jahrhunderts, was schon unter Otto I. und II. alle Bischöfe für ihre Städte erwirkt hatten. Aber das goldene Mainz hat von allen altkaiserlichen Städten früh und spät die meisten Drangsale erfahren und seine Reichsfreiheit am wenigsten behauptet. — Speier und Worms, wie die Städte Schwabens,

Mainz in
undvoll-
kommener
Frei-
heit.

durften sich, als im Erblande der Hohenstaufen belegen, nicht^{2. Kap.} eben kaiserlicher Gutthaten rühmen. In Frankfurt dauerten die Palatinalverhältnisse noch fort; Augsburg erlitt sogar ^{Augs-} fast Ulms Schicksal, indem beim Durchzuge des Königs zum ^{burg u.} Römerzuge im Jahre 1132 zwischen den Bürgern, den An- ^{Regensb.} hängern der Hohenstaufen, und der Ritterschaft Lothars ^{unter} Streit entstand und die Fremdlinge die Stadt halb in Asche ^{Lothar.} legten. Regensburg, im Herzogsgebiete Heinrichs, des mächtigen Eidams Lothars, empfand nur anfangs wirksamen Schutz gegen die Befehdungen des Adels und kräftige Handhabung des Landfriedens, zumal der Welfe auch Reichsvoigt des Hochstifts geworden. Aber gerade dieses neue Verhältniß verflocht die Stadt im Jahre 1132 in den Kampf wegen des mit Geringschätzung des Voigts gewählten Bischofs, Heinrich, worüber der größte Theil Regensburgs in Flammen aufging. Heinrich, als Sieger, mag nicht eben glimpflich mit den Bürgern verfahren sein, die gleichwohl im Jahre 1135 die bewunderungswürdige Brücke über die Donau zu erbauen begannen. Segen und Unsegen, neues Leben und Tod uralter Gemeinden, sollten aus dem Geschlechte der Welfen bald über Süd- und Norddeutschland ausgehen.

Drittes Kapitel.

Das Zeitalter der Hohenstaufen. König Konrad III. 1138—1152. Kampf der Welfen und Hohenstaufen erneuert. Aufbau von Ulm. Kreuzzug 1147. Deutsche Pilgerflotte vor Kaffabon. Neu-Lübeck 1143. Kreuzzug gegen die Ostsee-Wenden 1147. Stendal erbaut 1151. Italiens, besonders Lombardiens, Städte um 1150. Erste Consules in Deutschland. Arnolds von Brescia Predigt in Schwaben 1140. Keizerverfolgung in den Städten. Die Communita in Frankreich. Friedrichs I. Regierung bis zur Zerstörung Mailands 1162.

Die große städtische Bewegung unter R. Friedrich I.

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts, mit dem Zeitalter der Hohenstaufen, beginnt das deutsche Bürgerthum, dessen mühsames Aufstreben und ungleichmäßigen Fortschritt wir seit Karls des Großen Herrschaft verfolgten, unter dem Einflusse weltgeschichtlicher Ereignisse zu einer vollkommeneren Freiheit sich aufzuschwingen, und mit wunderbarer Kraft weit über die Grenzen deutscher Stämme sich auszudehnen. Wir werden inne, daß, weniger bezeugt durch die Urkunden, und scheinbar in stiller Entwicklung, dennoch in Folge einer ungeheuren, vielfach vermittelten Geistesbewegung überall das Schöffen- thum der hohen, vorzüglicheren Bürgerschaft als richtende und verwaltende Behörde wankt, und den „Consules“, Rathman- nen, als Vertretung der Gemeinde, der mittleren Bewohner- klasse, den lang behaupteten Platz räumt. Wir werden aber diese Umgestaltung der Dinge nicht erklären können, ohne auf die Kämpfe des germanischen Freiheitsbewußtseins jenseits der Alpen zu blicken; wir werden erkennen, daß die Hohen- staufen absichtslos, schwankend, durch die Macht geistiger Ver- hältnisse, oft im Widerspruche mit sich selbst, getrieben wurden, auch dießseits der Alpen einen Bildungsdrang zu fördern, den in Italien niederzuhalten, sie vergeblich die reichsten Kräfte darangaben.

Die Sorge der Fürsten vor der Uebermacht, welche Heinrich der Stolze, Herzog von Baiern und Sachsen, und Vetter vieler altväterlichen Allodien in den oberen Ländern, ausüben durfte, wandte die Wahl vom Eidam des verstorbenen Kaisers Lothar auf den milden und tapferen, jetzt auch von der Kirche empfohlenen, Konrad von Hohenstaufen. Am 6. März 1138 ward Konrad III. zu Koblenz zum Könige erhoben; ehe Heinrich der Stolze, von Albrecht von Ballenstädt in Sachsen angegriffen, zum Widerstande sich sammeln konnte, ergänzten auf dem großen Reichstage zu Bamberg die anderen Fürsten jene erste Wahl, und blieb dem Welfen nur die Hoffnung, gegen Verzichtleistung auf die Krone seine großen Reichslehen sich zu sichern. Allein jetzt kam die Vergeltung für das, was König Lothar gegen die Hohenstaufen verschuldet; Heinrich, mit trotzigem Gefolge der Fürstenversammlung in Augsburg genächt, erfuhr als ungehorsames Reichsglied die Acht; auf dem Tage von Goslar wurde ihm das Herzogthum Sachsen abgesprochen und an Albrecht von Ballenstädt, den alten Nebenbuhler, übertragen. Darauf wechselvoller Krieg; in den hohenstauffischen Erblanden unterlag Heinrich der Tapferkeit Friedrichs von Schwaben, des Bruders Konrads; zur Strafe der Auflehnung büßte der Welfe auch das Herzogthum Baiern ein, welches Markgraf Leopold von Oesterreich als Lehn empfang und eroberte. Aber aus Baiern nach Sachsen gewichen, fand Heinrich so muthige Freunde, daß er Albrecht in die Enge trieb und an der Fulda mit zahlreichem Heere sich dem König entgegenstellen konnte. Nach der Vermittlung des Erzbischofs Adalbero von Trier sollte ein Reichstag zu Worms die Sache entscheiden; doch der Welfe starb inzwischen zu Quedlinburg, 20. October 1139, mit Hinterlassung eines gleichnamigen, unmündigen Sohnes. Männlichgesinnte Frauen und des

3. Kap.
Wahl K.
Konrad
III.

Kampf
zwischen
Welfen u.
Hohen-
staufen.

Tod
Heinrichs
des
Stolzen.

3. Kap. Verstorbenen Oheim, Welf, ließen des Hauses Sache auch jetzt nicht sinken: sie vertrieben den Oesterreicher aus Baiern und suchten die Hohenstaufen in Schwaben, wo, der fränkischen Grenze nahe, Konrad und Friedrich die welfische Stadt und Burg Weinsberg belagerten. Aber Welf unterlag in der Weins-
berg. Schlacht (December 1140) und Weinsberg blieb seitdem dem deutschen Volke unvergeßlich wegen der „Weibertreue“. Nach Markgraf und Herzog Leopolds Tode verließ der König Baiern an Heinrich, genannt „Jasomirgott“, den Bruder desselben, und die Vermählung der Wittwe Heinrichs des Stolzen, Gertruds, mit dem neuen Herzoge (Pflingsten 1142), der Vorbehalt des Herzogthums Sachsen für den unmündigen Heinrich, die Erweiterung und völlige Unabhängigkeit der Nordmark, „der Mark Brandenburg“, um Albrecht zu entschädigen, änderte die Parteistellung und schuf einige Ruhe; nur Welf blieb feindlich.

Aufbau
v. Ulm.

Noch mitten im heftigsten Streite hatten die Hohenstaufen, deren Stammburg nebst Eßlingen merkwürdiger Weise seit Karl dem Großen beim Abt von St. Denis zu Lehn ging, daran gedacht, den treuen Ulmern eine neue Stadt zu erbauen. Vereinigt unter einem kräftigen Reichschultheißen, dem Ritter von Erbishofen, vom Könige mit Geld und Baumaterialien unterstützt, mit Privilegien über den Grund und Boden ausgestattet, welcher jetzt Eigenthum der Gemeinde wurde, sahen die Ulmer, beim Zulauf einer Menge Adliger und Bewohner anderer Städte, ihre neue Heimath in beträchtlicher Erweiterung entstehen. Der Anfang des Wiederaufbau's, wie die spätere Inschrift am Gögglinger Thor bezeugt, fand am 18. Mai 1140 statt; aber nicht so schnell schwanden die Spuren der Verwüstung, obgleich schon im Jahre 1150 Konrad monatelang in Ulm Bequemlichkeit zu Hofstagen und Reichsver-

sammlungen fand. Fortan liebten die Hohenstaufen, hier, s. Kap. in Schwabens Hauptstadt, ihr Hoflager aufzuschlagen und Umgewann, wie an Reichthum und Betriebsamkeit, so an geregelten Formen des öffentlichen Lebens. Noch unterscheiden sich Ministerialen, Königsleute und Handwerker; die ersten, wie die zweiten, die Ahnen des später reichsfreien Adels und der ritterlichen Stadtgeschlechter. Die Reichsvoigtei mit den von ihr abhängigen Aemtern trug der Graf von Dillingen zum Lehn.

Nach Beendigung der Fehde zwischen Welfen und Hohen-
 kaufen arbeitete Konrad einige Jahre, um Ruhe und Gesetz
 auf dem zerrütteten Reichsgebiete herzustellen und die fremden
 Reichslande, Böhmen und Polen, wieder zur Vasallenpflicht
 zurückzuführen; Schlessen der deutschen Bildung vollends zu
 öffnen, die dort unmerklich das slavische Element zernagte,
 war es eine günstige Fügung, daß, nach Boleslavs Tode,
 Wladislaus' II. Brüder, ungeachtet eines deutschen Heerzuges
 im Jahre 1146, ihr Erbe von dem polnischen Gesamtstaate
 trennten, sich dagegen als Vasallen des deutschen Königs be-
 kannten. Italien, wo eben Abälards geistesstarker Schüler,
 Arnold von Brescia, ein Evangelium voll fruchtbarer Keime
 weltlicher Freiheiten zu verbreiten begonnen, und aus Rom
 vertrieben (im Jahre 1139), auch den Gemüthern Oberdeutsch-
 lands nicht umsonst predigte, schien unter allgemeiner Säh-
 rung des deutschen Ordners dringend bedürftig; aber während
 König Konrad mit dem Papste und den Römern unterhandelte,
 kam die Schreckensbotschaft aus dem Morgenlande: Edeffa,
 die Vormauer des heiligen Reichs von Jerusalem, sei in der
 Ungläubigen Hand gefallen. Diese Kunde und die Kreuzpre-
 digt Bernhards, Abts von Clairvaux, riß auch die ruhigeren
 Deutschen zur flammendsten Begeisterung hin. Konrad nahm,

Kriege
 Konrads
 III. um d.
 fremden
 Reichs-
 lande.

Ball
 Edeffa's.

3. Kap. auf dem Reichstage zu Frankfurt noch unentschlossen, zu Speier durch Bernhards Worte in tiefer Seele erschüttert, das Kreuz (Weihnachten 1146), ließ seinem minderjährigen Sohn Heinrich, zum römischen König erwählt, die Reichsverwaltung, und führte dann (Sommer 1147) ein ungeheures Heer von ^{Kreuzzug} Rittern ^{Ronrads} und ^{III.} Pilgern und allerlei Volks zu Lande nach Anatolien. Ihm folgte mitten durch Deutschland das französische Kreuzheer, vor dessen Gewaltthaten die muthigen Bürger von Worms die Waffen zur Abwehr ergriffen; der Ausgang des zweiten großen Kreuzzuges nach dem heiligen Grabe selbst war aber ein durchaus unglücklicher; schon im Frühjahr 1149 sehen wir den tapferen, aber erkrankten deutschen König zu Raibach wieder auf heimischem Boden.

^{Pilger-}
^{flotte der}
^{West-}
^{deutsch.}

Am morgenländischen Abenteuer hatte überwiegend das südliche Deutschland sich betheilig; die Niederländer, Friesen und Rhein-, wie Weseranwohner hatte dagegen zu ruhmvoller That und bleibendem Erfolge eine zufällige Wendung ihres Unternehmens an die westliche Küste unseres Erdtheils geführt, während sächsische und mitteldeutsche Fürsten und Bischöfe für verdienstlicher erachteten, die Ungläubigen in ihrer unmittelbaren Nähe zu bekämpfen. Wir erzählen erst das zweite, glücklichere Abenteuer, da des Bürgerthums Antheil den Erfolg allein bedingte. Als Lebenszeichen der blamischen Hansa und als Vorboten der deutschen Seemacht kündet eine streitbare Pilgerflotte sich an. Aus Köln, wo im Anfang des Jahres 1147 des heiligen Bernhards Anwesenheit die religiöse Begeisterung geweckt, aus anderen niederrheinischen Städten und aus der Mündung der Ems und Weser nahm in der Osterwoche desselben Jahres eine Menge waffenfähiger Kaufleute und anderen Volks das Kreuz, schiffte auf starken Fahrzeugen in drei Wochen nach dem englischen Hafen Trebe-

münde (?) hinüber, vereinigte sich, dort einige Tage rastend, 3. Kap. mit englischen und flandrischen Schiffen und segelte unter heftigen Stürmen um die Küste Galiziens und Portugals. Als sie, in einen Hafen um S. Jago eingelaufen, eben ihre Andacht am Grabe des Apostels verrichteten, ließ König Alfons von Portugal den Pilgern entbieten, ob sie, welche für Gott gegen die Heiden zu streiten gelobt, nicht mit ihm die Stadt Lissabon, den einzigen Haltpunkt der Sarazenen in diesen Landen, belagern wollten? Solches gefiel den Pilgern wohl, sie umschlossen am Ende Juni die Heidenfeste zu Wasser und Lande, erstürmten schnell die Vorstädte, wurden nicht unmutig, als die Belagerten sich tapfer vertheidigten, bis endlich, im späten Herbst, unter den mannhaftesten Thaten, zumal der ^{Eroberung Lis-} ^{abons.} deutschen Pilger, jene um Frieden baten, und freien Abzug, jedoch mit Zurücklassung der Waffen, des Heergeräths und aller ihrer Habe, erwirkten. Unermessliche Beute wurde den tapferen Wallbrüdern zu Theil, welche die Stadt dem Könige übergaben und im Frühling des Jahres 1148 wohlgemuth die Fahrt nach Syrien fortsetzten. Solche Streitbarkeit deutscher Schiffer und Kaufleute half zumal den Kölnern das Band einträglichen Handels mit England knüpfen, wirkte zurück auf die Städte an der Weser und Elbe, und weckte kaufmännische Muthigkeit und Seefahrermuth in deutschen Anstaltungen selbst an der wendischen Küste.

Dorthin ging der dritte gleichzeitige Zug sächsischer Fürsten und Prälaten, aber zu keinem so ruhmvollen Ziele. Auch ^{Das} ^{nordöstl.} ^{Deutsch-} ^{land.} das nordöstlichste Deutschland hatte die Fehde zwischen Welfen und Ghibellinen zerrüttet; Albrecht von Ballenstädt hatte, nach der Eroberung von Lüneburg, Bardewiek und Bremen, auch Nordalbingien überzogen, den Grafen Adolf II. von Schauenburg, den treuen Hüter des Rechts der Welfen, vertrieben,

3. Kap. und durch solchen Zwist verschuldet, daß jener wilde Heide Pri-
 bislav das Kloster Segeberg verbrannte und Racc, der König
 der noch wilderen Njanen (Nüganer), Lübeck's geringe Wohn-
 stätten und Bizelin's Kirchlein zerstörte (1139). Selbst die
 Burg von Hamburg sank in Folge des einheimischen Streits
 wieder in Trümmer. Erst die Wiedereinsetzung des Schauen-
 burgers durch den jungen Heinrich (im Jahre 1142) sicherte
 das westliche Holstein und gab im Jahr 1143 einem neuen
 Lübeck, günstiger gelegen auf der Insel zwischen Trave und
 Wacznitz, auf dem Werder Butu, wo Kruck's (Kritz's) Lübeck
 in Ruinen lag, und bequemer dem Hafen, als das Schwar-
 tauische Lübeck, gedeihlichen Ursprung. Theils die geflüchteten
 deutschen Bürger der 1139 zerstörten Stadt, theils westdeut-
 sche Fremdlinge, Holländer, Friesen, Bläminge und Westfalen,
 welche Graf Adolf als Bebauer des verödeten Wagriens be-
 rufen hatte, siedelten in dem noch kirchenlosen, kaum umzäun-
 ten Orte sich an, der den verheißlichen Namen, vielleicht ver-
 wandt mit dem der Lindenstadt an der Pleiße, ererbte, und
 rüstig Kaufmannschaft wie Schiffahrt begann. Ein zeitweises
 Bündniß mit dem Abodriten Niklot begünstigte so bescheidene
 Anfänge, die durch das nördlich in Wagrien und südlich um
 Rakeburg im Gebiete der Polabinger vordringende Christen-
 thum geschützt wurden, während von der Priegnitz her Albrecht,
 der neue Markgraf von Brandenburg, als Erbe Heinrich's
 (Pribislav's) im Jahre 1141 in der späteren Mittelmark sich
 besetzte.

Um nun auch die Abodriten und den letzten Rest der heid-
 nischen Wilzen (Liutiker) zwischen Oberhavel, Ucker und Oder;
 endlich die Njanen jenseits der Peene zu bezwingen und die
 halbchristlichen Pommeren einzuschüchtern, welche, unbesiegt
 als Seeräuber, unter Herzog Ratibor im Jahre 1135 die

Kreuzzug
 geg. die
 Wenden
 ohne
 Erfolg.

reiche Handelsstadt Rongehella in Norwegen geplündert 3. Kap. hatten; unternahm Heinrich der Löwe, Herzog von Sachsen, eben zu voigtbaren Jahren gelangt, im Sommer des Jahres 1147 in Verbindung mit den Erzbischöfen und Bischöfen Sachsens, den Markgrafen Albrecht von Brandenburg und Konrad von Meissen, und vielen mitteldeutschen Herren, auch einem Zähringer, einen Kreuzzug zu Lande; selbst Dänemarks zwiffige Könige segelten an die Küste des heutigen Mecklenburgs. Aber Niklot, im Zorn über den früheren Freund, den Grafen Adolf von Holstein, überfiel schon im Juni mit einer Flotte das wehrlose Gebiet von Lübeck und sammelte muthig seine Stammgenossen beim mächtigen Burgwall von Dobin. Als das Pilgerheer herbeistuhete, konnte es zwar das flache Land Stettin belagert. veröden, aber weder Dobin, noch Demmin, wohin der bedrohte Halbschrift Ratibor seine Pommeren berufen, noch auch Stettin bezwingen. Die dänischen Schiffe wichen mit herbem Verluste vor den Njanen; die Unwirthlichkeit des traurigen Slavenlandes, der kräftige Widerstand brachte die Sachsen zu besonnener Ueberlegung; überdrüssig eines nutzlosen Kampfes, schlossen sie eine schwächliche Uebereinkunft, und so trennte sich das schöne Heer, nachdem die christlichen Stettliner, die Kreuzfahne auf ihren Wällen aufsteckend, die Eroberungsgier der angeblichen Eiferer für die Verbreitung des Glaubens mit Beschämung abgewiesen hatten. Die pommerische Kirche, befestigt durch das neue Bisthum im ärmlichen Städtchen Wollin Erbauung von Stendal. (Sulin), ging ihren langsamen Weg; Albrecht der Bär, gütigerer Zeiten für die Erweiterung seiner Mark nach Osten hin harrend, erbaute beim alten Dorfe Stendal um das Jahr 1151 einen öffentlichen Markt, schon mit der Absicht, wie die Zähringer ein freieres Bürgerthum zu gründen. Die neuen Bewohner erhielten Erlaß von allen landesherrlichen Abgaben

3. Kap. auf fünf Jahre und für immer Freiheit von den Handelszöllen in den älteren märkischen Städten, „Brandenburg, Havelberg, Werben, Arneburg, Langermünde, Osterburg und Salzwedel“; als ein neues Zeichen der Zeit „alles Recht der Bürger von Magdeburg“, mit Hinweisung auf die dortige Schöffenbank für streitige Fälle, so wie Ackerland gegen gewöhnlichen Jahreszins als freien, erblichen, veräußerbaren Besitz. Den Vorstz im Stadtgerichte ließ der Markgraf erblich seinem Vasallen Otto, der zwei Drittel der Gerichtsgefälle als Stadtschulze an die Herrschaft abliefern mußte, ein Drittel für sich erhielt. Dieses Stadtschulzenamt sehen wir später in ein Burggrafenthum sich umwandeln, dessen Sitz im markgräflichen Schlosse bei der Stadt war. So wurzelte eine Freiheit, die wir dreißig Jahre früher noch vereinzelt am entgegengesetzten Saume Deutschlands, in Freiburg, fanden, schon vervollkommneter in Folge der neuen Gedanken im halbslawischen Norden, wo gleich darauf Lübeck, nach Wiederherstellung des Bisthums Albenburg zu Gunsten des unermüdblichen Wendenapostels Wizelin (im Jahre 1149), erst wieder ein Kirchlein erstehen sah und dann, durch Heinrich den Löwen nach neuem Muster als Handelsstadt und freieres Bürgerthum ausgerüstet, sein eigenthümliches Gepräge jugendlich schnell erblüheten deutschen Ansiedlungen bis in den finnischen Busen hinauf mittheilte. — Inzwischen hatte König Konrad III. Mühe, den unruhigen Fehdegeist zu dämpfen, welcher während des Kreuzzuges zwar geruht hatte, aber nach dem Ende desselben wieder ausgebrochen war. Selbst Welf regte sich von neuem in Schwaben und Bayern, bis der junge Friedrich III. von Schwaben, der spätere Kaiser, vermittelnd eintrat; auch des jungen Heinrichs von Sachsen Ansprüche auf Bayern erwachten wieder bedenklich, so daß Sachsens Ruhe bedroht erschien. Doch blieb die Sache

Bermittl.
zwischen
Welfen u.
Hohen-
staufen.

auf sich beruhen; auf den Römerzug bedacht und bereits unter ^{3. Rav.} eifrigen Rüstungen und der gespannten Erwartung Italiens, starb König Konrad III. am 15. Januar 1152 zu Bamberg, ^{Tod Konrads III.} nachdem er, dem Tode nahe, und schon früher seines älteren Sohnes Heinrichs beraubt, nicht den jüngeren unmündigen Friedrich zum Nachfolger empfahlen, sondern die Säule seines Hauses, seinen Neffen, den tapferen Streitgenossen in Syrien, Herzog Friedrich III. von Schwaben. — Schwabens und Frankreichs Städte, wie Ulm und Nürnberg, das an Umfang und Zahl der Kirchen wuchs, durften das Andenken des ersten Hohenstaufen besonders ehren.

In einstimmiger Wahl zu Frankfurt am 5. März 1152 ^{Kaiser Friedrich I. Rothbart.} gekoren, gleich darauf in Aachen gekrönt, begann Friedrich I. Rothbart seine nahe vierzigjährige Regierung, welche, für den Umschwung der Bürgerwelt von der höchsten Wichtigkeit, eine deutsche Revolution voll segensreicher Folgen für die nächste Gegenwart, noch mehr für das kommende Geschlecht war. Um die Ereignisse zu würdigen, müssen wir den Gang der Entwicklung des städtischen Lebens in Italien und im westlichen Nachbarlande des deutschen Reichs andeuten.

Ganz in derselben Weise wie die altrömischen Städte ^{Allgem. Bil-} diesseits der Alpen, hatten die Städte Ober- und Mittelitaliens, ^{dungs-} schon unter den letzten Imperatoren vielfach auch im Innern ^{gang d.} bedrängt, aus der anfangs vernichtenden Periode der Longo- ^{italien.} bardenherrschaft neue Keime der germanischen Volksfreiheit ^{Städte.} in die fränkische Zeit hinüber getragen; die rauen Eroberer, bereits im 8. Jahrhundert Italiener geworden, näherten sich früh den örtlich nicht zerstörten Städten und bildeten aus ihnen die Grundlage ihrer Gau- und Gemeindeverfassung. Die fränkische Reichsverfassung frischte das zurücktretende germanische Gepräge wieder auf; aus der Vielheit des Gerichts-

3. Kap. wesenß ging die Einheit des städtischen Schöffenthums hervor; die Auflösung der Grafschaft trennte Stadt und Land, und unter dem Schutze der geistlichen Immunität, im Weichbildrechte, schloß sich schon in den Tagen des großen Otto die erste städtische Gemeinde. Die Periode der fränkischen Kaiser, die nachhaltigen Kämpfe zwischen weltlichem und geistlichem Schwerte, Kaiser und Papst, lockerten das Verhältniß der Städte zu den Bischöfen, näherten einander die spröden Bestandtheile der Gemeinden, hohen Adel, niederen Adel und Volk (Kaufleute). Heinrichs V. Tage sahen in Mailand, der reichsten und größten Stadt Oberitaliens, jene drei Stände als „Commune“ sich begreifen und in den Jahren 1107 bis 1117 unter der regierenden, in keiner Weise vom Erzbischof abhängigen, Stadtobrigkeit der „Consules“ das Werk der gemeinheitlichen Verfassung vollenden, indem zum Bewußtsein der Freiheit auch das entschiedene Wollen hinzukam. Der vielbedeutende Name der Consules enthielt den Antrieb zu weiteren Fortschritten, indem die Städte als besondere Republiken in der allgemeinen Republik des Reichs sich aufrichteten. Die Consules, nach den drei Ständen unterschieden, bezeugten den Ursprung der Stadtgemeinde aus der Vereinigung der Stände; im Jahre 1130 erschienen unter einem Vorsitzenden, welcher die Stelle des früheren Grafen einnahm, 9 Consules als zum hohen Adel, 6 als zu den Balvasforen gehörig, den ursprünglichen Lehnsleuten jener Capitani, der mächtigen Vasallen des Erzbischofs, jetzt aber auch dieselbe Klasse begüterter, kaufmännisch betriebamer Altbürger mit bezeichnend, die wir unter abweichenden Namen in den größeren deutschen Städten fanden; 5 sind als Bürger genannt. Schon Otto von Freisingen, der Geschichtschreiber seines großen Neffen Friedrich, welcher, dem Alten

anhängig, solche fremde Gestaltung des freien Bürgerthums ^{3. Kap.} nicht fassen kann, bezeugt diese Zusammensetzung des Consuls ^{Zusammensetz. des Consulates.}, und daß diese Obrigkeit in der Regel jährlich wechselte. Die neue Würde unterschied sich von den früheren Schöffen nicht nur durch den Titel, sondern durch ihre Stellung zu den Ständen, welche die einzelnen Gattungen der Consules vertraten: sie waren die selbsterwählten Schöffen der Berufskände. Bei dem Uebergewicht, welches der kriegerische Adel in kürmischen Zeiten behauptete, konnte von vornherein nicht ganz gleiche Theilnahme der drei Stände an der Stadtregerung bedingt werden. Gänzliche Gleichstellung mochte der Adel auch später nicht ertragen; gleichwohl lebte sich die Commune mehr im Ganzen zusammen, und gewöhnte sich daran, gegenseitig mehr nach den Forderungen allgemeiner Wohlfahrt als nach Standesinteressen als Mitbürger sich zu achten. Persönliche Würdigkeit und Tugend gaben bei der Wahl den Ausschlag; in Tagen der Bedrängniß durch äußere Feinde ^{Ritterstand in den Städten.} machte sich der waffenkundige Ritterstand, den kein besonderes Gewerbe vom Deyentlichen abzog, von selbst geltend. Der Bischof von Freisingen, als hochfürstlich und deutsch geboren, so fremd hineinblickend in das italienische Wesen seiner Zeit, kann gleichwohl nicht begreifen, daß die Städte „Leute von niederer Herkunft, ja gemeine Handwerker, die sich mit verächtlichen Handtierungen abgeben, welche andere Nationen von den freien und edleren Künsten wie die Pest ausstießen, zum Rittergürtel und hohen Aemtern beförderten.“

Noch mehr verdroß den stolzen Fürstbischof, daß jenes ^{Ditto von Freisingen üb. d. lombard. Städte.} anmaßungsvolle Bürgerthum altadlige Herrengeschlechter in den städtischen Verband einzutreten gezwungen hatte, und im weiten Gebiete kaum ein hoher Baron gefunden werden konnte, der noch seine Unabhängigkeit bewahrte. Wie anders

3. Kap. noch in Deutschland, wo die Landesfürstlichkeit erblich ~~war~~ ausbildete, und Pfalzgrafen, Bisthume als Beamten der Bischöfe, erbliche Reichsvoigte aus dem Herrenstande, den Weichbildsverband wieder zu zersprengen arbeiteten!

Die Verfassung Mailands wiederholte sich in ihren Grundzügen, jedoch mit Abweichung nach örtlichen und geschichtlichen Verhältnissen, in allen lombardischen Städten, wie in denen Tusziens und der Romagna. Die Zwölfszahl der Consuln trat am häufigsten vor, doch wechselten darin die Gemeinden nach Bedürfnis der Zeit und schwankt in Mailand selbst die Zahl zwischen 18, 20 und 16. Was die innere Verfassung der Städte unter den Consuln anbetrifft, so bildeten die Consules, der Rath und das Parlament oder die Bürgerversammlung die wichtigsten Bestandtheile derselben. Die Consules übten die Regierungsgewalt, diejenigen Hoheitsrechte aus, welche die Communen durch Uebergriff, Herkommen Zugeständnisse ihrer früheren Herren, oder durch Verträge an sich gebracht hatten, vor allem die Gerichtsbarkeit und die Anführung im Kriege, also die wesentlichsten Befugnisse des früheren Grafenstandes. Sie vertraten die Commune nach außen, leiteten die Unterhandlungen, schlossen Friedensverträge. Die Consules saßen zu Gericht, mit Beiziehung der Rechtskundigen, welche, aus dem Schöffenthum der karolingischen Verfassung hervorgegangen, einen besonderen Stand zu bilden anfangen, zumal als das Wiederaufleben des römischen Rechts das Ansehen gelehrter Juristen aus der Romanistenschule zu Bologna zu heben begann. So entstand die Credenza der Consuln, die Mitwirkung und der Beirath angesehenen Männer, welche auf das Vertrauen oder das Geheimniß der Consuln vereidet waren. Die Bürgerversammlung oder das Parlament nahm nur diejenigen in sich auf, welche wirkliche

Mailands
Verfassung.

Bestandtheile des
städtisch.
Regiments.

Credenza

Mitglieder der Gemeinde waren. Dazu gehörte damals noch ^{3. Kap.} nicht der zahlreiche Handwerkerstand, welcher erst später durch ^{Hand-} seine Zünfte ^{werker?} Antheil an der politischen Gemeinde, sowie an Staatsämtern gewann, mochten gleichwohl, wenn wir des Bischofs von Freisingen hochmüthige Worte recht verstehen, bereits Ausnahmen vorkommen. Nur bei wichtigen Angelegenheiten befragten die Consuln die Gesamtheit der Bürger; sonst bevollmächtigt und der Rechenschaft unterworfen, wurden sie nicht in ängstlicher Abhängigkeit erhalten. Die Eintheilung der Bürgerschaft beruhte nicht mehr auf den ständischen Genossenschaften, welche sich ja unter der Gleichheit des Bürgerthums in der Commune vereinigt hatten, auch noch nicht auf der Ordnung der Zünfte, welche späterhin das ganze Gemeinwesen durchdrang, sondern auf dem Wohnort in den verschiedenen Stadtbezirken. Mailand war nach den Hauptthoren in 6 Bezirke getheilt, und, nach diesen Thorsprengeln geordnet, zogen die Mannschaften in den Krieg. — Mit dem Anfange des 12. Jahrhunderts beurlundete die Selbstständigkeit der Städte sich auch in der statutarischen Gesetzgebung, und entstanden die verschiedenen Stadtrechte, welche in „Beliebungen“ das gemeinsame „Gewohnheitsrecht“ feststellten und durch schriftliche Abfassung zum bindenden Gesetz erhoben. Wir werden auch dieses Abbild geordneter Rechtsverhältnisse und polizeilicher Satzungen bald in Deutschland wiederfinden, in dessen ältesten Städten die auf öffentliche Sicherheit und Ordnung bezüglichen Statuten in den Bürgersprachen (Bursprachen) an bestimmten Tagen jährlich öffentlich verlesen wurden.

Als König Heinrich V. im Jahre 1110 zuerst mit einem ^{Heinrich} ^{V. und} ^{Lombardien.} ansehnlichen Heere nach Italien kam, traf er die meisten Städte schon im Genusse der vollen Freiheit. Der Streit

3. Kap. zwischen Reich und Kirche war von dem Bürgerthum zu seiner Befreiung erfolgreich ausgebeutet worden; seine selbstständige Kraft bewies sich durch ruhmvolle Kriegszüge in die Ferne, wie Venedigs, Pisa's und Genua's gegen die Ungläubigen, und durch heiße Fehden gegen einander. So Mailands gegen Lodi und Cremona; der König konnte die Zerstörung Lodi's im Jahre 1111 nicht hindern, und durfte sich in Bezwingung des trotzigen lombardischen Vororts nicht aufhalten, da ihm der Investiturstreit hauptsächlich am Herzen lag. Auch von dem erneuerten Kampfe zwischen Papst und Kaiser zogen die Städte trefflichen Vortheil, weil beide Parteien sie schonen, um ihren Beistand buhlen mußten. Als die Auslehnung der Fürsten den Herrscher in Deutschland festhielt, konnten die italienischen Städte in ihrer republikanischen Entwicklung ungestört fortschreiten, zumal Mailand, dessen Herrschaft auch Como nach hartem Streite unterlag (1127). Heinrich V., der Nothwendigkeit sich fügend, erkannte sogar durch Freibriefe die Freiheit mancher Städte, wie Cremona's 1114, an, dem er nicht allein alles bestätigte, was es als Gemeinderecht ansprach, sondern auch die Verlegung der königlichen Pfalz außerhalb der Mauern, also gleichsam die Wegschaffung des Reichs aus der Stadt, bewilligte. Lothar II. griff eben so wenig in die inneren Verhältnisse der Städte ein; Konrad III. kam als rechtmäßig erwählter König gar nicht einmal nach Italien, so daß sich die Städte um kostspielige Privilegien beim Reiche nicht bemühten. Ein ungeheurer Kampf mußte deshalb bevorstehen, als ein Friedrich I., im Bewußtsein seiner vollen Hoheitsrechte, als Träger der Macht Constantins, Justinians, noch mehr des Eroberungsrechts Karls des Großen, der Ottonen und seines Urgroßvaters, Heinrichs III., in Italien sich ankündigte und sich vermaß,

Ungeför-
ter Fort-
schritt.

Kaiser
Friedr. I.
und die
Städte.

das gesunkene kaiserliche Ansehen über eine bereits mündige, 3. Kap.
mancipirte Welt wieder herzustellen.

Auf tausend unbelauschten Wegen, durch den Handels-^{Bermittl.}
verkehr mit Lombardiens gewerblichen, kunstfleißigen Städten, ^{des neuen}
mit Venedig, durch die Reisen lombardischer Kaufleute quer ^{Gedanken}
nach ^{nach}
Deutschland, selbst auf Flanderns Messen, durch die Kreuz-^{Deutsch-}
züge und die innige Verbindung, welche die Kirche zwischen ^{land.}
den Völkern Mittel- und Westeuropa's geknüpft, durch Römer-
zugsfolge, war die Kunde von so neidenswerthen Zuständen
des welschen Bürgerthums zu den deutschen Städten gelangt,
und hatte auch in stumpferen Seelen die Sehnsucht nach glei-
chem Glücke geweckt. Wir sahen, daß verständige Fürsten,
wie die Zähringer, treue Romfahrtsgenossen des fünften
Heinrichs, auf ihrem Gebiete wohlthätig der neuen Bürger-
freiheit einen Herd bereiteten; in Freiburgs Stiftungsbrief
vom Jahre 1120 wurde ja das Wort Consul, wiewohl in
schwacher Bedeutung, zuerst auf deutschem Boden urkundlich ge-
nannt; in Vlanderns Poorten, dem zweiten Brennpunkte mit-
telalterigen Gemeinbewesens, von welchem erwärmende Strah-
len über Deutschlands Norden ausliefen, spielte man ja schon
i. J. 1127 ahnungsreich mit dem Worte „Consul“ und „Con-
sulat.“ Selbst in Soest's ältesten lateinischen Statuten wieder-^{Consules}
holen sich diese Bezeichnungen, jedoch noch ohne den vollen Sinn, ^{i. deutsch.}
^{Städten.}
da ja im J. 1177 des Erzbischofs Philipp Meierhof mit Gottes-
hausgesinde und Hofverfassung noch mitten in der Stadt, bei der
„Olden Kerke“, im Wesen bestand, unfern des alten Thurms
Wittekind's, „der Pfalz zu Soest“, welche, „bis dahin nur
ein großes Nest und Schlupfwinkel von Störchen, Weihen, Krä-
hen, Elstern und Schwalben“, derselbe Erzbischof im J. 1178 in
eine Krankenherberge verwandelte. Die betreffende Urkunde hat
nicht allein Voigt und Schultheiß als Zeugen; auch viele andere,

3. Kap. „sowohl Consuln als Bürger der Stadt.“ Freilich finden wir rings um die „Olbe Kerke“ zu St. Peter und das S. Patroli Städt zerstreut liegenden Dörfer und Höfe i. J. 1179 so überschwändig volkreich, daß ein Pfarrer nicht mehr ausreichte, in eine großartige Sprengelvertheilung angeordnet werden muß!

Arnold
von
Brescia.

Kann die Geschichtsforschung so geheimnißvolle Verbreitung der neuen Bürgergedanken nicht beurkunden, so hat sie doch die Genugthuung, das Flammenwort des Freiheitsapostels aus Rom, der uralten Werkstätte des republikanischen Geistes in Abendlande, als in einem Theil Deutschlands wirksam zu erwesen. Jener Schüler Abälard's, Arnold von Brescia, welcher seine Lehre gegen Unvereinbarkeit weltlicher Hoheit und Herrschaft mit dem Berufe des Geistlichen in den lombardischen Städten mit unermesslichem Beifalle vorgetragen, ward besonders voll Begeisterung in Rom verstanden. Zwar verbot Papst Innocenz II durch einen Kirchenversammlungsbeschuß (1139) so keckerisch Predigt und ging Arnold in die Verbannung; aber seine Lehre hatte in Rom Wurzel gefaßt, brachte im J. 1143 die Wiederherstellung des Senats hervor und weckte das eigenthümliche, ganz phantastische Streben, die alte, weltherrschende Republik wieder hervorzuzaubern. Ehe aber Arnold nach Lucius' II. Tode (1145) den Schauplatz so hoher Erinnerung und Begeisterung für das Alterthum persönlich betrat, und die Seele jenes träumerischen Bewußtseins wurde, hatte er in der Schweiz und am Bodensee mit hinreißender Beredsamkeit seine Grundsätze gepredigt, und ein politisches Reformationsssystem gegründet, aus welchem sich eine neue christliche Gesellschaftsordnung entwickeln durfte. Die Seite der religiösen Aufregung beurkundete sich zumal in Köln und in Ulm, wo man seit 1150 die Bibel las, die Kirchengebräuche verachtete, einem ascetisch strengen Leben sich ergab, die weltliche Wirkung des Bannes aufhob und den Geist eines früh reifen

Arnolds
Predigt i.
Deutsch-
land.

Protestantismus bethätigte. So war es in den Städten 3. Kap. Schwabens, Baierns und in der „Schweiz“, wo nach Arnolds Arnold in Zürich. Erscheinen in Zürich der Strom der Ideen so unaufhaltsam aus seinen Ufern trat, daß Papsi Eugen III. fast in Verzweiflung gerieth. Kaufleute, aus Mailand auf die Märkte von Zürich gekommen, und der süddeutsche Handelsmann, im regen Verkehr mit Lombardien, verbreiteten das neue Licht; zumal aber war es die niedere Volksklasse, der gedrückte Handwerker, der am mächtigsten von Arnolds Geist ergriffen wurde, und mit den neuen kirchlichen Ansichten die Tendenz einer weltlichen Freiheit verband, weil Hörigkeit und Leibeigenschaft sich nicht mit den Grundsätzen des Christenthums einigen ließen. So ging die folgenden Jahrhunderte hindurch dem Ringen des Volks, besonders der Handwerker, nach religiöser Freiheit auch das nach bürgerlicher Mündigkeit zur Seite, und leitete Arnolds Predigt die Zünfte auf eine neue Bahn, auf welcher sie nicht minder fest das Ziel ins Auge faßten, Theilnahme an der Stadtregierung zu erkämpfen. Zwar konnte die Zeit noch nicht diese Wünsche verwirklichen, aber der Funke glühete unter der Asche, und machte die Seelen empfänglich, selbst im Widerspruch mit dem Reichsoberhaupte, den Streit zu verstehen, welchen in seinem Rechte der große Hohenstaufe in Italien begann.

Zu so stiller Vorbereitung der Städter auf eine neue Zeit, welche bald den Regierern voll zu thun gab, kam für rheinische Städte aus dem nordöstl. Frankreich die verstärkte Geltung eines naturrechtlichen Grundsatzes, der tief im germanischen Geiste gewurzelt, im Laufe der jüngsten Jahrh. die Reste der Gemeinfreiheit bewahrt und in Schutzzilden und Zünften die Erneuerung des ursprünglichen, menschenwürdigen Gesellschaftszustandes ermöglicht hatte. Wir kennen den Sinn jener eidlichen Ge-

Die nord-
franzöf.
Communen.

3. Kap. noffenschaften, Verschwörungen, die schon Karl der Große mit harter Strafe verfolgte: das Beispiel naher französischer Städte, welche kühn den Weg gingen, als umfassende Schutzzilden eine gemeinheitliche Freiheit zu erzwingen, welche ihre geistlichen Oberherren den einzelnen Körperschaften verkümmerten oder versagten, forderte unter ähnlicher Lage der Dinge auch in Deutschland zur Nachahmung auf. — Das Schöffenthum, auch in Frankreich der belebende Mittelpunkt der Verfassung, hatte viele altfreien Gemeinden gegen die Gewaltanmaßung der Bischöfe und Grafen, welche sie nach Hofrecht zu unterdrücken dachten, mannhaft vertheidigt. Zu Anfang des 12. Jahrhunderts kündete auch hier das allgemeine Erwachen des freien Bürgerthums sich an, und lehnten in bischöflichen Städten, wie Cambrai, Rheims, Laon, Soissons, Noyon, St. Quentin, die persönlich oder dinglich unfreien Bewohner gegen ihre Herren sich auf, welche weder ein bleibendes Schöffenthum, noch unverlethliche Rechte der Bürger anerkennen wollten, und sie besonders rücksichtlich ihres Vermögens nach Willkür behandelten, wahrhaft brandschatzten. Aber jene schlossen sich enger unter einander an, mit bewaffneter Hand ihre Herren zur Anerkennung zu zwingen; die „Verschworenen“ bildeten die „Communia“, welche an manchen Stellen in Strömen von Blut erstickt wurden, im allgemeinen aber ihr Ziel erreichten, indem König Ludwig VI. (der Dicke, von 1108 — 1137) als bewaffneter Vermittler zwischen den verschworenen Bürgern und ihren Herren auftrat, und letztere zwang, die Communia mit zu beschwören, und so das Gemeinderecht der Unterthanen unverbrüchlich anzuerkennen. Nur wenige Bischöfe waren klug genug, der drohenden Bewegung zuvorzukommen, und mit den Bürgern gemeinsam eine „Commune“ aufzurichten. Das Königthum erhielt auf diesem Wege

König
Ludwig
VI.

durch das „l'affranchissement des Communes“ eine wesent-^{3. Kap.}liche Verstärkung gegen die Kronvasallen; die Bürger durch^{L'affranchissement de Communes.} die königliche Bestätigung, Gewährleistung der Zukunft. Fälle verunglückter Nachahmung werden wir an der Mosel nachweisen; als auf weniger blutigem, gewaltsamen Wege, in Folge einer mehr geistigen Gährung, die deutschen Städte Gemeindefreiheit erlangt hatten, lebte sich gleichwohl das „Insurrectionsrecht“ so tief in die Gemüther hinein, daß es ganz unbefangen in ihren Statuten, Willküren ausgesprochen wurde, und zahlreiche Städte ihren vertragsbrüchigen Oberherrn zeitweise oder für immer verwarfen, ohne daß, bis auf die Reformation, die öffentliche Meinung daran Anstoß nahm.

Die Verkehrsorte Dänemarks und des Nordens über-^{Städte in Dänemark.}haupt konnten keinerlei Einfluß auf die deutschen Städte ausüben, da sie ihre Keime der Entwicklung von den Deutschen selbst im Bestande ihrer Bewohnerschaft empfangen, und nur Eigenthümlichkeiten voraus hatten, die in Gilden und geistlichen Bruderschaften unpolitischer Natur sich vielleicht aus dem spät verwischten Heidenthume gebildet. — Auch aus den Städten der christlichen Slavenländer, Pommerns, Schlesiens,^{In den Slavenländern.} Polens, Böhmens, Mährens, selbst Ungarns durfte unser Bürgertum kein Vorbild, keine Neugestaltung erwarten, weil jene Völker ihrer gesellschaftlichen Grundrichtung gemäß unfähig waren, aus sich eine städtische Freiheit zu erschaffen. Wo unter ihnen, wie in Böhmen, später Städte mit Municipalverfassung entstanden, galten sie urkundlich als deutsche und zählten überwiegend deutsche Bewohner. Die Deutschen in Prag waren schon 1061—1092 „hochgefret.“

So traf der Blick des deutschen Bürgertums im 13. ^{Anstos Kaiser Friedrichs I.} Jahrhundert ringsum nur vorzugsweise auf Italien, um nach Fremdem, Besserem sich zu bilden, oder war es allein auf die

3. Kap. Innere Lebenskraft angewiesen, als Friedrichs I. kaiserliches Auftreten in Belschland den Anstoß gab. Bedurfte unser Städtewesen dieses Anstoßes von außen, um mächtiger sich zu fördern, so hat es dagegen das neue Princip am verständigsten aufgefaßt, am dauerbarsten ausgebildet und weithin über die Grenzen der deutschen Erde als menschliches Gemeingut verbreitet, während jene glanzvolle italienische Bürgerfreiheit durch Parteikämpfe sich selbst zerstörte, oder in die Knechtschaft neuer Zwingherren versank.

Dürftige
Nach-
richten. Leider ist die innere Geschichte Deutschlands während der Umbildung des Städtewesens unter den beiden Friedrichen von den Zeitgenossen dürftig überliefert; aus der rührigen, thatkräftigen Bürgerwelt bemühte sich kein Beobachter, den Verlauf der denkwürdigsten Ereignisse vom Standpunkt der Städte zu schildern. Nur fürstliche Prälaten, befangene Mönche, und gedankenarme Chronikanten, welche die neue Saat nicht zu würdigen verstanden, wohl gar überall nur Empörung und Frechheit witterten, haben die Denkwürdigkeiten jener Lage niedergeschrieben; uns bleiben fast nur die Urkunden, die vereinzelt, lückenhaft, gleichwohl erkennen lassen, was ihrer Abfassung voranging.

Wir geben eine kurze Uebersicht der ersten zehn Jahre der Regierung Friedrichs besonders in Bezug auf Italien, um dann die gleichzeitigen Erscheinungen auf deutschem Boden im Widerspahl der Gluth von jenseits der Alpen zu zeigen.

König
Friedrich
I. ver-
söhnt die
Parteien
im
Reiche. König Friedrich, von der Mutter her ein Welfe, vom Vater ein Ghibelline, schien zur Versöhnung beider Häuser berufen, so wie zur Wiedererhebung des herabgemüdigten Kaiserthums. Streitige Bischofswahlen, den Zwist fremder Könige entscheidend, vermochte er nicht gleich den ererbten Hader wegen des Herzogthums Salern zu beenden. Als Heinrich von Oesterreich, der Babenberger, sich dem Gericht nicht

stellte, erkannte Friedrich Balern Heinrich dem Löwen zu, um ^{3. Kap.} den Beistand des Welfen für seinen Römerzug zu gewinnen. ^{Heinrich d. Löwe erhält Balern.} Er verlieh dem letzteren auch die Vollmacht, in seinem Namen die Belehnung über die slavischen Bisthümer, Aldenburg, Rugeburg und Mecklenburg, zu ertheilen, welche Erzbischof Hartwig von Bremen im Sinne seines Vorgängers Adalbert ansprach. Bereits in Spannung mit Anastasius, dem Nachfolger Eugens III., ungeduldig, nach Italien zu kommen, versammelte der König im Herbst 1154 das Reichsaufgebot ^{Erster Reichstag zu Roncalia.} auf dem Reichsfelde bei Augsburg, und kündigte sich auf der ronalischen Ebene bei Viacenza als Oberherr Italiens an. Aber die meisten lombardischen Städte traten dem lange nicht gesehenen nordischen Herrscher in der selbstständigen Haltung freier Republiken entgegen, nur die von Mailand unterdrückten trugen ihm ihren Gehorsam an. Unter seiner Würde erachtend, bloß Partei zu ergreifen, wollte Friedrich wie ein Kaiser in Italien herrschen, ein Verlangen, dem die fortgeschrittenen Zustände in keiner Weise entsprachen. Friedrich sah im Benehmen der Städte überall nur Ungehorsam und Aufruhr gegen seine Majestät; jene fanden, daß er sie zu unterjochen läme, und beriefen sich auf die Freiheit, deren sie seit Heinrich V. ungestört theilhaftig gewesen. Der Gegenstand des Streites waren besonders die Regalien, ^{Die Regalien.} die von den Bischöfen auf die Städte übergegangen, durch die Consuln geübt wurden, welche allerdings den geschichtlichen Ursprung derselben vergesssen hatten. Aber der König, auf das alte Kaiserrecht zurückgehend, stellte dieses neue Herkommen in Frage, und da die Städte, in Sorge für ihre Freiheit, den Gehorsam verweigerten, gedachte er sie mit Schrecken zu zwingen, und verwüsthete in bewusster Richterstrenge Chiari, Asti, Lortona mit Feuer und Schwert. Mailand der Strafe auf-

3. Kap. bewahrend, zog er über Pavia auf Rom, opferte dem neuen Papste Hadrian IV. den verhafteten Neuerer Arnold von Brescia, brachte durch herbe, thatsächliche Wahrheit die hochtönernden Reden der Römer zum Schweigen, empfing die Kaiserkrone am 18. Juni 1155 und zog, die Völker mehr schreckend als heugend, mit den verdrossenen Fürsten im hohen Sommer heim.

Friedrich I.
Kaiserkrönung.

Gleich darauf erfuhren Deutschlands Fürsten und Adel nicht minder die Strenge des Voigt's geschworenen Landfriedens; Heinrich den Löwen zu belohnen, welcher vor andern Reichsvasallen auf dem Römerzuge sich hervorgethan, fand der Kaiser auf dem Tage von Regensburg (1156) den Vergleich: daß der Babenberger Baiern in seine Hände gäbe, er dasselbe dem Welfen übertrage, mit Ausnahme der Mark Oesterreich und der dazugehörigen Grafschaften ob der Enns, aus denen zusamt der Kaiser ein Herzogthum schuf, und dasselbe mit vorzüglichen Freiheiten dem älteren Heinrich als Weiberlehn verlieh.

Das Herzogthum Oesterreich.

So entstand glanzvoll, mit Vorrechten, welche kein anderes Reichsland besaß, das Herzogthum Oesterreich, als dessen Hauptstadt Wien, das noch unvergessene römische Aesiana, wie wir sehen werden, gleichzeitig mit Münchens gewaltsamen Anfängen, seiner großen Zukunft entgegenging.

Auch seine Hausmacht durch die erheirathete Freigrafenschaft Burgund vermehrend, die kaiserliche Oberherrlichkeit im Norden und Osten behauptend, so über Dänemark wie über Polen, die Königskrone an Böhmen leihend, als der erste Fürst der Christenheit anerkannt, hielt Friedrich sich stark genug, die ungehorsamen Italiener zu demüthigen, oder „das faule Glied abzuschneiden, ehe es den ganzen Leib angriffe.“ Im Sommer 1158 überschritt ein stattliches Kriegsheer die

Men; die gedächeten Mailänder, hinter ihren Mauern nur ^{s. Kap.} durch Hunger bezwingbar, mußten sich unterwerfen, auf alle ^{Der Kaiser in Italien.} Hoheits- und Herrschaftsrechte verzichten, die kaiserliche Pfalz wieder aufbauen. Zwar sollten sie auch ferner ihre Consula wählen, indem der Kaiser nur die Bestätigung sich vorbehielt; aber das Consulat war nichts ohne die Jurisdiction und die Regalien, mit denen der Kaiser seine Voigte oder Gewaltbotten (Potestates) belehnte. Als nach der Demüthigung der ^{Demüthigung Mailands.} stolzen Stadt zu Roncalia der Begriff der Regalien staatsrechtlich im Sinne des Kaiserrechts festgestellt war, welches auch die Ernennung der Consuln, doch mit Beistimmung des Volks, vom Reichsoberhaupte abhängig machte, sandte der Kaiser, schon dem Bruche mit Hadrian IV. nahe, dem solcher Gewaltumfang der weltlichen Majestät mißfiel, seine Bevollmächtigten in die Städte aus, um Reichsvoigte einzusetzen, und die Regalien aufzunehmen. Da erhoben sich die Mailänder mit Wuth zur neuen Empörung, indem sie sich in ihrem guten Rechte gekränkt glaubten, nach Inhalt ihrer Capitulation ihre Consuln selbst zu wählen. Darauf neue ^{Mailand geächtet und gefährdet.} Achtung und schmäbliche Verurtheilung, Entzündung der nationalen Leidenschaft und Kampf um die Freiheit auf Leben und Tod. Der neue Papst, Alexander III., im Schisma gegen Victor IV., den Anhänger des Kaisers, erwählt, hegte die Mailänder zum Untergange. Das Haupt Lombardiens, das Bollwerk nationaler und bürgerlicher Freiheit, mußte nach zweijährigem Verzweigungskampfe dem zürnenden Kaiser auf Gnade und Ungnade sich ergeben (März 1162) und sank nach mitleidlosem Spruch in Trümmer. Entmüthigt beugten sich die anderen Städte; auf der Höhe seiner Entwürfe kehrte Friedrich nach Deutschland heim. Aber Gnade, den einen erwiesen, Schrecken auf die anderen gehäuft, konnten nicht

3. Kap. die Herrschaft über ein Volk sichern, das nicht mehr aus Sklaven bestand. Der Druck ließ erst den Werth der Freiheit wohl empfinden, und bald stimmten alle Lombarden, auch die Getreuen des Kaisers, darin überein, „besser sei zu sterben als solche Schmach länger zu tragen.“

Viertes Kapitel.

Allgemeines Verhalten der deutschen Städte zu Kaiser Friedrichs Regierung. Natur des Kaisers. Gründung Lübecks durch Heinrich den Löwen 1158. Ursprung von München 1158. Wien, Hauptstadt Oesterreichs 1156. Heidelberg. Rheinpfalz. Friedensgericht zu Worms. Die Commune von Trier 1161. Verbot des Kaisers gegen Schutzgilden und Hünste. Unruhen in Mainz. Bunsstrolchen von Magdeburg 1158. Adlrs Waffenmacht. Schöffenweisthum vom Jahre 1169. Osnabrück. Augsburg. Gründung von Hagenau 1164.

Wie verhielt sich nun die deutsche Bürgerwelt zur Bewe-
gung der italienischen Städte, und wie nahm sie die drohen-
den Zeitungen von jenseits der Alpen auf? Wie gestaltete
sich das Verhältniß des deutschen Königs zu seinen gehor-
samen Städten und wie förderte der Hohenstaufe die Wohl-
fahrt einer Bevölkerung, die seinen mittelbaren und unmittel-
baren Vorfahren so muthig ausdauernde Treue erwiesen?

Corpora-
tionsge-
fühl der
deutschen
Städte.

Das reizbare deutsche Bürgerthum, längst im Kampfe
innerer Bildung begriffen, voll regen Freiheitssehns, begierig,
lastende Zustände zu verbessern, betrachtete die lombardischen
Ereignisse nicht vom Gesichtspunkte des deutschen Reichs und
stolzer Oberherrlichkeit über eine fremde, besetzte Nation, also
nicht gleich der Ritterschaft, den Fürsten und dem beteiligten
Kaiser, sondern nach dem Mitgefühl eines gemeinsamen
Standes, im Geiste einer Corporation. Wie durch das
ganze Mittelalter ordnete sich das vaterländische Bewußtsein
dem individuellen Interesse der abgeschlossenen staatlichen Ge-

schaft unter, ganz ähnlich wie in den ersten Jahrhunderten ^{4. Kap.}
 der neueren Zeit die kirchliche Bekenntnisverwandtschaft die
 nationale Zusammengehörigkeit in den Hintergrund drängte.
 Der deutsche Bürger ermaß bis über die Lage des Bundes von
 Kameryl hinaus (1508) im Schicksale fremder Gemeinwesen
 die eigene Gefahr, die gemeinsame Noth, und konnte deshalb
 keine wahre Freude über die Triumphe des Kaisers, als des
 Gegners der individuellen Freiheit, empfinden. Vielmehr er-
 bangte er vor der gleichen Unterdrückung und erstarkte wieder
 in dem Grade, als die Genossen der großen Gemeinheit muth-
 voll sich oben erhielten. Diese verständige Bezüglichkeit, das
 Gemeingefühl des germanischen Bürgerthums, noch persönlich
 reger gemacht durch den kaufmännischen Verkehr, welcher den
 kaiserlichen Heeren folgte, und durch den Umstand, daß viele
 der verbannten geflüchteten Walländer in süddeutschen Städten,
 zumal in Zürich, Aufnahme fanden und häuslich sich nieder-
 ließen, bewirkte überall ein nachhaltiges Treiben und Drängen,
 eine rastlose Lebendigkeit, welche in neuen städtischen Schö-
 pfungen nach lombardischem Vorbilde, bald in gesetzlicher, bald
 in gewaltsamer Veränderung des Alten Befriedigung suchte,
 bald in offenen Aufruhr ausbrach, oder in der Form der Ver-
 schwörung, nach dem Beispiel der nordfranzösischen Länder,
 das Neue befestigen wollte; unter mancher ruhigeren Stadtbe-
 völkerung kam es wohl auch zur ersten schriftlichen Abfassung
 von Statuten, als Anerkennung unsicher hergebrachter Berech-
 tigung und Bürgerschaft des Erworbenen; kurz überall be-
 merken wir in der Periode der beiden großen Friedrichs Arbeit
 und Sorgen, Fortschritt, Aufschwung, eine Ausdehnungskraft
 des deutschen Städtewesens, ein kühnes Selbstvertrauen im
 Besitz des Erworbenen, einen Drang, durch Verbindung des
 Einzelnen mit einer Gesamtheit die Aufgabe des bürgerlichen

Große
 Regsamk.
 unter
 Friedrich
 I.

4. Kap. Lebens zu lösen, die sich uns mit dem Laufe des 13. Jahrhunderts auch in umfassenden Unternehmungen des Handels, & dem ungeheuren Maßstabe der deutschen Colonisation, & dem ungeheuren Maßstabe der deutschen Colonisation, & der Bürgervolkswanderung nach dem Norden und Osten kund thun wird. Als Momente, wie jene verschiedenartige aber einem Geiste entsprungene Thätigkeit nach Bewegung rang, werden wir besonders Neu-Lübeck und dessen Richtung auf das baltische Meer bis nach Gothland und Livland hinauf die Ereignisse in Worms, Trier, in Mainz, Magdeburg und Köln; die Gründung oder das Wachsthum neuer Städte an achtdeutschem Boden ins Auge zu fassen haben.

Fried-
richs
Natur.

Andererseits einigten sich in der Herrschernatur des Ritterskaisers, Friedrich Rothbarts, wunderbare Eigenschaften, welche jenes Ringen der Zeit nach würdiger Gestaltung theils offen beförderten, theils ihm eben so entschieden feindlich entgegen traten. Der nie vergessene Held unserer Romantik, erfüllt von einer Vorstellung seines Berufs, die wir eine alterthümliche nennen dürfen, da das germanische Mittelalter in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts schon ein anderes geworden als in den Tagen der Ottonen, des heiligen Heinrich und des ersten Salier, empfand den Widerspruch in sich selbst; einerseits verräth der Geist seiner Gesetzgebung unleugbar das Bestreben, die wankende, erschütterte sogenannte geschichtliche Grundlage wieder herzustellen, alte Formen zurückzuführen, streng zu wachen über den Unterschied der Stände, die individuelle Freiheit unter das Maß zu zwingen, das seinem, auf Ueberlieferung gestützten Hochsinne als das rechte erschien; andererseits wiederum hatte er seine Freude an frischer Entwicklung, gedachte die Wohlfahrt des Ganzen ehrlich zu fördern, ohne zu erkennen, daß der Eigenwille auch des wohlwollendsten Gebieters anstößt gegen den freien Menscheng Geist, der sein

Eigenes Beste von der Wahl seiner eigenen Mittel abhängig ^{4. Kap.} zu machen liebt. Eingedenk ererbter Dankverpflichtung, welche seine faktischen Ahnen und die schwäbischen Väter den deutschen Städten schuldeten, war er ihnen von vornherein günstig; zugleich auch staatsklug genug, zu erwägen, daß die Liebe der Bürger ihm die mächtigste Bundesgenossenschaft gegen die anmaßungsvolle fürstliche Landeshoheit und gegen den geistlichen Stolz böte. Kaiser Friedrich I. bemühte sich daher vielfach <sup>Wider-
sprüche
in
derselben.</sup> zumal um äußere Vortheile der Städte, und gewährte ihnen gern in gesetzlicher Vereinbarung den ihm billig dünkenden Raum selbstständiger Bewegung; aber die Kraft, welche wahrhafte bürgerliche Freiheit dem Gesamtstaate sichert, hat er nicht erkannt, und sein Werk zum Theil wieder zerstört durch oberrichterliche Handlungen, in denen er mehr als Ritterskaiser und als Oberhaupt der Reichsaristokratie, denn als Volkskönig — die unglücklichen Millionen von Leibeigenen gar nicht gerechnet, da sie länger als ein halbes Jahrtausend hindurch für den Staat nicht vorhanden waren — zu gelten beabsichtigte. Zu diesem inneren Zwiespalt kam nun noch, daß der stolze Mann den Groll und die Beschämung, welche die unbezwinglichen Städter von Lombardien und Italien überhaupt ihm erregten, bei seiner Heimkehr über die Alpen auch auf die bescheideneren deutschen Schwestergemeinden, die nimmer dem Kaiser und Reiche ihre Pflicht zu entziehen gedachten, übertrug, er an ihnen einen Uebermuth zu strafen getrieben wurde, den er dort nicht erreichen konnte, oder durch Unterdrückungs- und Verhinderungsmaßregeln einem Uebel vorbeugen wollte, das nach deutscher Art und Natur von dieser Seite ihm nimmer drohete. Doch hat sein im ganzen besonneneres Gemüth so tief einschneidende Widersprüche mehr gemieden, als sein Enkel, der zweite Friedrich, den die Steigerung gehässiger Leiden-

4. Kap. schaften, politische Arglist, die ihn umgab, vermochten, bald den Fürsten und Bischöfen zu Gunsten freiheitsmörderische Gesetze gegen das Bürgerthum zu erlassen, bald wiederum zur Strafe untreuer Reichsstände trugvoll den Städten Recht zuzusichern, die er auch seinen siegreichen Rebellen in Italien starrsinnig versagte.

Bei solchem Zwiespalt in den höchsten Staatsgrundsätzen war denn unter den Hohenstaufen das deutsche Bürgerthum innerer Zwiespalt zwischen Kaiser u. Städten. überwiegend auf seine Kraft und Klugheit angewiesen, und die ruhmvollsten Kaiser haben im Ganzen nur das Verdienst, daß sie gewähren ließen, was sie nicht hindern konnten. Das bewunderungswürdige Ergebniß dieser Periode war aber, daß die gemeinheitliche Verfassung der deutschen Städte sich fürs erste noch in der mehr aristokratischen Selbstständigkeit des Gemeinderaths ausbildete.

Zum Beweise jener romantischen, alterthümlichen Neigung Friedrich Rothbarts, jenes Geistes seiner Gesetzgebung, die herkömmliche strenge Absonderung der Stände, die schwankende Ordnung, Sitte und Zucht der Gesellschaft fest und aufrecht, die individuelle Freiheit dagegen nieder zu halten, erinnern wir an sein erstes Auftreten in Italien. Nach dem verschollenen Brauch „der Könige der Franken und Deutschen auf dem Römerzuge“ schlug er sein Lager im Felde von Roncalla auf, ließ den Reichsschild auf einer hohen Stange aufstecken, und durch Heroldsmund alle Lehnsträger mahnen, in der nächsten Nacht Waffenwache zu halten. Wer solcher Pflicht säumig erfunden wurde, ging folgenden Tags durch des Königs und der Fürsten Spruch seines Lehns verlustig. Gegen Landfriedensbrecher fürstlichen, adligen und freien Standes erneuerte er „die Sitte der Franken und Schwaben“, daß sie eine weite Strecke Hunde tragen mußten; der Dienstmann mußte einen

Friedrich
I., der
Ritter-
kaiser.

Stuhl, der Bauer ein Pflugrad bis zur nächsten Grafschaft auf 4. Kap. den Schultern schleppen. Die Strafbestimmungen der ersten Heer- und Lagergesetze Friedrichs athmeten denselben Geist; wachsende Achtung vor bürgerlichem Gewerbe verräth es nicht, daß, wenn ein deutscher Krämer oder Kaufmann im Lager seine Waare nach dem Ermessen des Lagermarschalls zu theuer feil bot, ihm sein Markt genommen, er obenein geprügelt, fahl geschoren und an der Wange gebrandmarkt wurde! Wir entscheiden nicht, ob aus polizeilicher Sicherheitsmaßregel, oder aus Beachtung gebärender Standesunterschiede in äußeren Ehrendingen Friedrich zu Regensburg in dem ersten Landfrieden (1156) gebot: der reisende Kaufmann sollte sein Schwert nicht umgürten, sondern an den Sattel geknüpft oder auf den Wagen gelegt mit sich führen; „damit er nicht Unschuldige verlege, sich jedoch vor Räubern schützen könne“. Mochte die eine oder die andere Art des Tragens der Wexre den verschiedenen Gebrauch etwa unmöglicher? Verständlicher ist der Sinn der Satzung: wenn ein Bauer Harnisch oder Lanze oder Schwert tragend gefunden wurde, so nahm ihm der Graf oder der Voigt die ritterliche Waffe oder büßte ihn um Geld, um 20 Schillinge; Leibeigenen ward die Lanze auf dem Buckel zer schlagen! —

Audere bürgerfeindliche Bestimmungen, ausdrückliches Sorge d. Kaisers für den Handel d. Städte. Verbot der Hünfte, des Gemeinderaths 2c. 2c. erwähnen wir am gehörigen Orte; um aber auch von vornherein ein löbliches Wohlwollen des Kaisers gegen die Städte im allgemeinen zu bezeichnen, daß er im Jahre 1156 auf die Klage der Bürger und Kaufleute zu Würzburg: „von Bamberg den Main abwärts bis Mainz würde der Verkehr durch neue und ungerechte Bölle geplagt, der Kaufmann geplündert,“ durch den Pfalzgrafen Hermann bei Rhein alle Zollerheber am gedachten

4. Kap. Flüsse auf Weihnachten vorladen ließ, ihre Berechtigung durch kaiserl. oder königl. Urkunden zu beweisen, und die unberechtigten Zölle im voraus abschaffte; als nun kein Zollerheber vor dem Hofe des Pfalzgrafen erschien, verbot Friedrich im April 1157 zu Worms bei hoher Strafe alle Mauten von Bamberg bis Mainz, drei ausgenommen: die eine zu Neustadt (bei Würzburg), die zweite zu Aschaffenburg, Mainzischen Gebiets, und die kaiserliche zu Frankfurt; die Gebungen der ersten waren nur gering angelegt, und galten nur für zwei Wochen des Augustmonats: vier Pfennige von jedem neuen (?) Schiffe; der Uferpfad zum Schiffsziehen, so wie das Flussbette, sollten frei sein als des „Königs Heerweg.“ Fruchtbare Bemühungen des Kaisers, Verkehr mit dem Auslande anzuknüpfen und zu schützen, werden wir im Zusammenhange schildern.

Deutsch-
Lübeck v.
Heinrich
d. Löwen
erneuert.

Als neue Schöpfung nach west-deutschem und italienischen Muster steht Lübeck in der ersten Reihe. Herzog Heinrich der Löwe, ein treuer Gefährte des Römerzugs zu Folge der Schlichtung des Erbhadens um Baiern, hatte in der Lombardei den Werth betriebamer Städte und die Wohlthat behaglicher Selbstständigkeit derselben schätzen gelernt, und wie er die Binnenstädte seiner Erblande, besonders Sachsens, im allgemeinen pflegte, gedachte er besonders am Gestade der Ostsee, wohin schonungslose Siege über die Wenden ihm den Weg bahnten, eine lebenskräftige Handelsstadt zu gründen. Graf Adolfs II. von Schauenburg neudeutsche Stadt an der Trave, merkwürdig schon jetzt im Verkehr mit Gothland, ja schon als halb deutscher Ort unter Kaiser Lothar in geordnetem Verhältnisse zu deutschen Handelsgesellschaften auf der nordischen Insel, reizte die Eifersucht des Welfen, zumal seine Kaufstadt Bardewiek an Bedeutung verlor, indem die Bürger von Lübeck durch Ausfuhr des Salzes der Saline von Oldesloe die Salz-

werke von Lüneburg in Abnahme brachten. Als der Graf 4. Kap. der Abtretung weigerte, hatte der Löwe, rücksichtslos gewalthätig in seinen Staatshaushaltsplänen, nicht allein die Salzquellen zu Olbesloe verschütten lassen; er verbot auch den sächsischen Waarenzug nach Lübeck, und strebte, wiewohl vergeblich, durch Zwangsmaßregeln Bardewiek aufzuhelfen. Als nun im Jahre 1157 obenein Feuersbrunst die beengte Stadt an der Trave heimsuchte, wandten die Bürger sich mit der Bitte an den Herzog, ihnen auf seinem unmittelbaren Gebiete einen Platz zu einer neuen Stadt anzuweisen. Die „Löwenstadt“, welche Heinrich darauf an der noch unschiffbaren Waddenitz erbauen ließ, gab aber den Verdrossenen keinen Ersatz, weshalb denn endlich der bedrohte Graf dem übermüthigen Lehnherrn die günstig belegene Brandstätte abtrat (1158) und Lübeck sich alsbald hinter Mauern und Thürmen, statt der früheren Plankenbefestigung, im Besitz einer ansehnlichen Landwehr, mächtig erhob. Aber freie Verfassung und die Uebertragung eines ausgebildeten Stadtrechts war die wesentlichste Bedingung künftiger Blüthe und Wohlfahrt, da die Inassen Neu-Lübeck's nicht aus fürstlichen oder bischöflichen Ministerialen, nicht aus dinglich unfreien Königsleuten oder Hofrechtshörigen oder gar flüchtigen Leibeigenen bestanden, sondern aus einer kaufmännischen, gewerbthätigen, dinglich wie persönlich freien Bevölkerung, welche aus bürgerlich freien deutschen Ansiedlungen, um den zeitweise vollkommensten Rechtszustand zu erringen, an dem neuen Orte zusammenfloß. Es war daher nicht mehr die Rede vom „Besthaupte“, vom Heirathszwange, von Leistungen und Frohnden der Kaufleute und Handwerker zu Hof- oder Pfalzrecht, nicht von einer Herstellung der Obrigkeit aus Hausgenossen und sonstigem Ministerialenverband, nicht von einem Burggrafen; wohl aber noch von einem Voigte, um das

Die
Löwen-
stadt.

4. Kap. Gericht und die Hoheitsrechte für den Herzog zu verwalten, von Zöllen und Abgaben. Zur Bezeichnung des Neuen ordnete Heinrich dagegen einen Stadtrath für die gemeinheilige Verwaltung und die Polizei an, und verlieh die ersten Satzungen der Wahl des Rathes oder der „Consuln“, welche das Wesen der Stadt als Handelsort kund geben. Die vollberechtigte Bürgerschaft bildeten die Kaufleute, welche die großen Handelsvorthelle und die günstige Lage aus der Nähe und Ferne, besonders aus Bardewiek, Braunschweig, Soest und Köln herbeilodten. Erst der Hochmuth eines späteren Rathspatricians hat die schlechterfornnenen Namen von Ankömmlingen aus den märchenhaften Städten Karenz, Julin und Bineta in die Reihe der ältesten Consuln eingeschoben. Die wichtigsten Bestimmungen der Rathsküre, welche sich durch Jahrhunderte in allen Gemeinden lübischen Rechts erhielt, waren, daß die Gewählten zwei Jahre im Rathe sitzen, das dritte Jahr aber frei sein sollten, „es wäre denn, daß man mit Bitte erlangte, daß sie den Rath suchten.“ Jeder Geforene mußte von ächter, freier Geburt sein, niemand angehören, keines Herren Dienst tragen, was früh auch die Ausdehnung erhielt, daß kein Rittermäßiger in dem Weichbilde wohne. Außerdem mußte der Rathmann eines guten Verüchtes sein, kein Sohn geistlicher Leute oder eines Pfaffen, ein bestimmtes Eigenthum innerhalb der Mauern besitzen, und seine Nahrung nicht mit Handwerk gewonnen haben; auch durften nicht zwei Brüder zugleich im Rathe sitzen. — Die ursprüngliche Zahl der Rathsmänner leuchtet nicht ein; doch scheint dieselbe zeitig auf 24 sich festgestellt zu haben. Die Gewalt des herzoglichen Voigtes wich bald dem Streben der Bürger auch nach richterlicher Selbstständigkeit; schon einige zwanzig Jahre später ward den Consuln auch ein Gericht nach den „Willküren der Stadt“ zugescrieben, wobei dieser zwei Drittel

Älteste
Rathsküre.

der Gefälle, den Richtern ein Drittel zukam. Die Spitze dieser 4. Kap. Ausbildung war, daß der Rath durch vertragsmäßige Zahlung die ganze Gerichtsbarkeit vom Voigte an sich brachte.

Ein altverbürgtes Zeugniß sagt: daß die Summe der Soester städtischen Freiheiten Lübeck's als „Soester Recht“ begriffen Stadt- wurde, welches demgemäß damals schon schriftlich verfaßt recht für mitgetheilt werden konnte. Wenn nun auch die ursprüngliche Lübed. Stadtverfassung von Lübeck mit den Verhältnissen von Soest Vergleichungspunkte darbietet, so dürfen wir unter Soester Recht doch mehr die privatrechtlichen Bestimmungen verstehen, welche von Köln aus sich Geltung errungen, als die politische Constitution des städtischen Regiments. Aus den übertragenen Grundzügen bildete sich das lübische Recht, dessen Einfluß sich stittigend über alle Ostseeländer verbreitete, und die Herrschaft des hanseatischen Vorortes auch nach dieser Seite als eines Oberhofes in streitigen Händeln anbahnte. Was an menschenwürdigen Rechtsansichten und humanen Gesellschaftseinrichtungen die entferntesten Städte der Ostseeküste bewahrt haben, verdanken sie der Quelle der bürgerlichen Civilisation an der Trave, welche wiederum über Soest nach Köln, der Altfrankengemeinde, zurückführt.

Die Freiheiten und sonstigen Vorrechte, welche der Grün- Wachsth. der seiner Handelsstadt verlieh, Märkte, Münze, Zölle, siche- Lübeck's. res Geleit für den fremden Kaufmann, die gebieterische Haltung des Löwen gegen die nordischen Mächte, seine Ausrottungskämpfe gegen das hartnäckige Wendenthum, das ihm im Bunde mit dem Dänenkönige Waldemar I. und dem Markgrafen von Brandenburg endlich unterlag, förderten schnell die Blüthe Lübeck's und füllten die Gassen mit rühri- gen Ankömmlingen. Aller Sinn richtete sich auf Kaufmann-

4. Kap. schaft und auf die Gestade des „nordischen Mittelmeeres“, die sie erst ausspäheten, und dann durch zahlreiche Niederlassungen bis in die fernsten Buchten sich zu eigen machten. Den Aufschwung des deutschen Verkehrs auf beiden Meeren, die deutsche Kolonisation während des Ausgangs des 12. Jahrhunderts, eine Schöpfung, zu welcher Bremen und ein neues Hamburg die Hand boten, werden wir als Ursprung der deutschen Hansa am Schlusse unserer Periode im Zusammenhange schildern, und zuvörderst erst die kirchlichen Umgestaltungen andeuten. Aller unverdrossenen Mühen der Erzbischöfe von Hamburg-Bremen ungeachtet, zumal Hartwigs, entschwand ihrer Kirche das nordische Patriarchat, nach welchem der hochfinnige Adalbert gestrebt; Norwegen erhielt einen eigenen Metropolitanstiz schon vor 1153; Schweden das Erzbisthum zu Upsala im Jahre 1164. Dagegen gewann die Kirche festen Boden im Slavenlande zwischen Elbe und Oder. Herzog Heinrich richtete den Stuhl von Magdeburg wieder auf (1154—1158), und verlegte um 1163 das Bisthum von Aldenburg, welches zuletzt seinen ärmlichen Sitz in dem neuen Städtchen Gutin gehabt hatte, nach dem volkreichen Lübeck.

Bisthum
zu Lübeck.

Solche Uebertragung gefährdete aber keineswegs die bürgerliche Freiheit und konnte, wenn sie auch Unbequemlichkeiten für die Gemeinde mit sich führte, jedoch keine oberherrliche Anmaßung des Bischofs begründen. Ein Domstift war einem Bisthum unerlässlich; aber obgleich schon an Stelle der jetzigen hohen, welken und reichgeschmückten Pfarrkirche ein der heiligen Maria gewidmetes Gotteshaus stand, die „Marktkirche“, so legte doch schon Gerolds Nachfolger, Konrad, den Grund zu einem Neubau, wie der Denkstein mit dem Jahre 1170 bezeugt, und stieg im neuen Stile jenes ehrwürdige Münster auf, in dessen hallenden Räumen den Besucher noch

Dom-
kirche zu
Lübeck.

steht der Schauer todtesbanger Domherren, des unter dem 4. Kap. Grabbedel anpochenden Rabundus anweht.

Schuf der kluge Gewaltstinn des Welfen im südwestlich-
sten Winkel der Ostsee mit Bewußtsein ein neues, unver-
wüßliches Bürgerleben, so hatten gleichzeitig schrankenlose
Herrscherlaune und staatswirthliche Berechnung am wüsten
Ufer eines unschiffbaren Alpenflusses die Anfänge eines Or-
tes hervorgerufen, welcher erst nach einem Jahrhunderte mäßi-
ges bürgerliches Gedeihen umschloß, nach einem halben Jahr-
tausende dagegen als die prachtvollste Königsstadt erwuchs.
Baierns alte Herzoge wohnten vor Landshuts und Strau-
bings Erbauung entweder auf ihren Stammschlössern und
Eigenhöfen hie und da im Lande, oder in der Hauptstadt
Regensburg, wo sie ihre Landtage hielten und deren Bürger,
bei schwankender Berechtigung des Kaisers, des Bischofs und
bairischen Landesherrn, Heinrich dem Löwen gehuldigt hat-
ten. Wo sich jetzt München mit seinen Vorstädten über beide
Ufer der Isar ausdehnt, war vor jenes Herzogs Tagen eine
unwirthliche, unfruchtbare Wildniß, Moos und Kieselager, zu-
mal dem Gasteig, dem östlichen hohen Flußrande, gegenüber;
entweder ganz unbewohnt oder spärlich benutzt von den Mön-
chen des nahen Klosters Schöftlaren, und örtlich deshalb als
Hofmark München genannt. Dagegen besaß der Bischof von
Freisingen, damals Otto, Oheim und Geschichtschreiber des ^{ursprung} von
Kaisers, unterhalb Münchens den Flecken Böhringen (Verini- ^{von} ^{münchen.}
gen), bei welchem eine Brücke über den Strom führte und eine ^{Böhri-}
Münz- und Zollstätte lag, für den geistlichen Gebieter von Wich- ^{gen.}
tigkeit, weil die Erzeugnisse der ergiebigen Salzwerte von Rei-
chenhall nur auf dieser Straße nach Schwaben, der Schweiz,
dem Oberrhein und Franken ausgeführt werden konnten.
Mißgünstig über solchen Ertrag, seinen Markungen so nah,

4. Kap. brauchte der Löwe, nach vorhergegangenen Streitigkeiten, Gewalt, ließ die Brücke bei Böhringen abbrechen, bei München wieder aufschlagen, und zwang, indem er dorthin Zoll und Münze verlegte, und die Salzvorräthe aufstapelte, den Kaufmann und Kärner über seine Straße zu ziehen. Otto, hoffte durch den Spruch des kaiserlichen Sippen und der Fürsten sein Recht wieder zu erlangen; aber Friedrich, im lombardischen Kriege des mächtigen Welfen bedürftig, entschied zu Augsburg am 14. Juni 1158 mittelst eines Vergleichs, daß Markt, Brücke, Münze und Zoll bei Böhringen aufhörten, der Herzog dagegen dem Stifte den dritten Theil aller derartigen Einkünfte seiner Anlage zu München entrichtete. So geringe Entschädigung mußte der geistliche Fürst hinnehmen, ward aber wohl durch andere Gnadenerweisungen des rücksichtsvollen Oberhaupt's begütigt, namentlich durch reiche Beisteuer zum Neubau der Domkirche in Freisingen (im Kaiser f. Jahre 1161), des zum dankbaren Zeichen man des Kaisers Heinrich d. Löwen. ganzes Bild, so wie das seiner Gemahlin, Beatrix, an der inneren, geschmückten Thüre des Münsters in Stein ausgehauen findet. — Inzwischen gedieh München dem Gastelg gegenüber am Strom, den noch kein Damm einzäumte, langsam zu einem mäßigen Flecken, und wurde noch in dem Spruche Friedrich's vom Jahre 1180, kraft welches er jene Gewaltmaßregel des jetzt geächteten Welfen widerrief, nur ein Weiler genannt. Der Bischof von Freisingen genoß übrigens keine Frucht des oberrichterlichen Widerrufs; denn auch der neue Herzog von Baiern, Otto von Wittelsbach, zeigte wenig Lust, den für seinen Ort einmal erlangten Vortheil aufzugeben; München blieb im Besiz der Brücke, des Zolls wie der Salzniederlage, und als einzige Schadloshaltung erwirkte das Stift endlich im Jahre 1204 eine unbedeutende jährliche

Summe, welche noch bis zur Aufhebung der bischöflichen ^{4. Kap.} Landeshoheit gezahlt wurde. — Das fernere Geschick jener gleichzeitigen Schöpfungen des Löwen, Lübeck und Münchens, ging bis auf diesen Tag merkwürdig auseinander. Die Stadt an der Trave, Barbarenvölkern die Gesetze der Humanität bringend, stieg im 14. Jahrhunderte zur Schiedsrichterin der nordischen Kronen, zur Herrscherin der Ostsee und des deutschen Meeres auf, sank um die Mitte des 16. von ihrer Gebieterhöhe, und bewahrt im 19. neben einer gedrückten Autonomie nur noch die Erinnerung großer Vorzeit und seinen unverwüthlichen steinernen Schmuck an Kirchen, Rathhaus und Wohngebäuden. München, erst im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts durch einen sehr unselbstständigen Stadtrath verwaltet, hob sich, unbemerkt von der Geschichte, hinter engen Mauern unter Herzog Rudolf mit Anfang des 14. Jahrhunderts, nachdem Ludwig der Strenge aus dem abgetretenen Landshut seinen Hof dorthin verlegt hatte. Kaiser Ludwig gewährte einem bescheidenen Bürgerthum, das durch waffenrüstige, treue Handwerkszünfte sich auszeichnete, zeitweise den Glanz der deutschen Hauptstadt. Dagegen als der Däne und Schwede die Ostsee als sein ansprach, und der hanseatische Vorort demuthsvoll das Haupt sentte (nach 1620), gebot ein neuer Kurfürst vom prunkenden Schlosse, und der Jesuit vom prächtigen Collegium an der Isar, aus über das eingeschüchterte Deutschland; im Jahre, als Lübeck den ersten Feind seit mehr als einem halben Jahrtausend mordend und plündernd in seinen Gassen sah (1806), bald darauf zu einer französischen Departementsstadt herabgewürdigt wurde, begann München als Königsstz sich zu erweitern und an monumentaler Kunst und Bauwerken Florenz zu verbunkeln, während die bescheidene Freistadt an der Trave ihre in Stein ge-

4. Kap. grabenen Büge zu verwischen trachtet. Nur in zwei riesigen Denkmälern begegnen sich die Töchter derselben Zeit als Trägerinnen desselben andächtigen Sinnes: in der ungeheueren Frauentirche, welche am Dachgiebel und mit ihren wunderbarlich bekuppelten Doppelthürmen, noch sichtbar auf den Alpen, alles moderne Werk neben sich weit überragt, und in der St. Marienpfarre, deren Gewölbe und Nadelpyramidenpaar der Schiffer im Golf von Bagrien als Landmarke begrüßt.

Ursprung
v. Wien
als
Haupt-
stadt
Oester-
reichs.

Hat München bei seiner eigenthümlichen Rathsverfassung nichts zur Ausbildung gemeinheitlicher Freiheit beigetragen, so findet sich zwar die Stadt, welche in denselben Tagen dort aufblühet, wo die Donau den deutschen Boden verläßt, im gleichen Falle, erlangte dagegen früh hohe Bedeutung für den deutschen Landhandel, kämpfte, als Sitz des deutschen Oesterreichs, nicht ohne Erfolg, deutsches Wesen im allgemeinen im Südosten zu verbreiten, und rettete durch die Ausbauer tapferer Bürger mehr als einmal das deutsche Volk von Heimsuchung durch den christlichen Erbfeind. Der Babenberger Heinrich Jasomirgott hatte schon als Burgherr von Mödling den Aufenthalt beim zerstörten römischen Favia oder Fabianis, dessen erste Kirchelein Karl der Große erbaut haben sollte, geliebt, mehre Gebäude auf engem, doch befestigtem, Raume dort auführen lassen, und i. J. 1144 den Grund zur Stephanskirche noch außerhalb der Mauern gelegt. Die urältesten Baureste jenes berühmten Gotteshauses, der Chor neben dem Riesenthore und die zwei Heidenthürme, bezeugen noch heut die Schöpfung des frommen Gebieters. Als nun der Reichstag von Regensburg (1156) ihm jenes glanzvolle Herzogthum gestiftet, beschloß Heinrich, in Favia, Biene, Wenn, Wien, „wie es von den Neueren genannt wird“, seine bleibende Hofstatt aufzuschlagen, und stiftete, nach Regensburgs Muster, mit reicher Gabe i. J.

1158 das Schottenkloster, gleichfalls noch außerhalb der Mauer, 4. Kap. als Grabkirche seines Geschlechts. So entstand die Kaiserstadt Wien mit der alten Hofburg, und lernte bald ihre günstige Lage zum Handel zur Verdrängung Regensburgs, der Nebenbuhlerin, auszubeuten. Die Verfassung der neuen Stadt, welche ihr Leopold der Glorreiche i. J. 1198, das älteste Stadtrecht in Oesterreich überhaupt, gewährte, unterschied sich aber wesentlich von gemeinheitlichen deutschen Einrichtungen; das Wahlrecht trat hinter der landesherrlichen Bestellung der Obrigkeit zurück; unter dem herzoglichen Stadtrichter bestand noch eine Behörde von 24 Bürgern, um gute Ordnung vornehmlich beim Handelsverkehr zu beaufsichtigen, und eine andere von 100 Männern, „aus allen Gassen, wo die Verständigeren wohnen,“ welche, zu zwei und mehr, bei jedem wichtigen Act, Kauf, Schenkung, Verpfändung zugegen sein mußten, um im Nothfall Zeugniß abzulegen. Der doppelte Stadtrath, der innere und äußere, ging später aus dieser Einrichtung hervor.

Wiens
älteste
Verfassung.

In ächt germanischem, mittelalterlichen Geiste, getragen durch den Umschwung lombardischer Verhältnisse, gestalteten die Dinge sich am Rheinströme. Von seinem ersten italienischen Zuge heimgekehrt (1155), hatte Kaiser Friedrich Gewaltthat und Verheerungen, besonders in Westdeutschland, zu ahnden gehabt, wo zumal der Pfalzgraf von Aachen, der rheinische, dessen Vorgängern wir seit den Ottonen an der Mosel, am Niederrhein, um Trier und Duisburg, begegnet sind, in böse Händel mit Mainz und Worms gerathen war. Die Pfalzgrafenwürde von Aachen, die hervorragendste unter den gleichberechtigten in Baiern, Sachsen und den anderen Stammherzogthümern, war im Jahre 1142 nach manchem Wechsel und schon der Erblichkeit nahe, an den fränkischen Grafen Hermann von St. Staled. gefallen; der ohne Willen und ohne Kraft, sein Amt als

Rheinische
Städte.

4. Kap. Schirmherr des Landfriedens zu handhaben, auf die Klage der rheinischen Bischöfe um Weihnachten durch den erzürnten Reichsoberrichter zur entehrenden Strafe gezogen und entsetzt wurde. Der Kaiser erhob darauf seinen Bruder Konrad, dem er die rheinfränkischen Erbgüter seit dem Jahre 1147 überlassen zum rheinischen Pfalzgrafen, ein Ereigniß von dauernden großartigen Folgen, indem aus diesen zerstreuten Besitzthümern, aus Grafenrechten, Schirmvoigteien über Klöster und Stifter in Speier, Worms und im Nahgau, besonders über das Erzbisthum Trier und Mainz, aus Lehns Herrlichkeiten in Lothringischen und Fültschen, welche an der altripuarischen Pfalzgrafenwürde hafteten, die pfälzische Kur sich herausbildete. So ein mächtiger Herr geworden, und vom kaiserlichen Bruder in Vergrößerungsplänen begünstigt, begann Pfalzgraf Konrad in merkwürdigem Sinne, besonders in bischöflichen Städten zu walten, wie wir gleich bei Trier erfahren werden. Sein Hauptstüz war die Burg Jettenbühel bei Heidelberg, auch deren Trümmer verschwunden sind. Unter seiner aufmerkamen Pflege erweiterte sich Heidelberg, der spätere Sitz pfälzischer Blüthe, welches damals im Thale nur aus der alten Kapelle der heiligen Jungfrau und ärmlichen Fischerhütten bestand; bald trat es in die Reihe der Städte, und von dem „alten Schloß“ auf steiler Höhe spähet Konrad, geistliches und weltliches Gebiet unter seine pfalzgräfliche Gewalt zu ziehen. Ein Zwist des Bischofs Burkhard von Worms mit der Bürgerschaft hatte dem Pfalzgrafen bereits schöne Güter im Neckarthale eingebracht; was der Kaiser, zur Sicherstellung des Landfriedens, für seine lieben Bürger von Worms im Jahre 1156 verrichtete, im Widerspruche mit seiner sonstigen Politik, drückte, das Bürgertum hebend, des geistlichen Herrn schwankende Hoheit vollends herab. Der Kaiser näm-

Pfalzgraf
Konrad.

Ursprung
von Hei-
delberg.

1156, zu Worms im October 1156 mit den rheinischen Für-^{4. Kap.}
 sten tagend, bewilligte den Wormsern in der Form eines kai-^{Friedens-}
 serlichen Friedens mit Festsetzung bestimmter Strafen für die ^{gericht zu}
 innerhalb des Friedensbezirks verübten Verbrechen die Grund-^{Worms.}
 lage ihrer politischen Freiheit, den Stadtrath und ein städti-
 sches Gericht von 40 Mitgliedern, aus 12 Ministerialen und
 28 Bürgern zusammengesetzt. Von ihren den Gesetzen der
 Stadt gemäßen Sprüchen sollte keine Berufung an ein höheres
 Gericht stattfinden; der Kaiser gewährleistete diese Schutzver-
 bindung, welche an die gleichzeitigen französischen Communen
 erinnert, ohne jedoch die Hoheit des Bischofs geradezu aufzu-
 heben, dessen Beamte, Voigt, Schultheiß und zwei „Amt-
 leute“ den ordentlichen Gerichten und der herrschaftlichen Ver-
 waltung vorstanden, und Theil an den Strafgebern hatten. Die
 Handhabung des Landfriedens durch die Bürger erhielt selbst
 diese Ausdehnung, daß sie einen Friedbrecher außerhalb ihrer
 Stadt verfolgen und mit Gewalt vor Gericht ziehen konnten;
 ward er in einem festen Orte gehegt und die Auslieferung
 ihnen verweigert, so durften die Wormser Stadt oder Burg
 belagern und falls sie dieselben nicht zu zwingen vermochten,
 den Beistand des Grafen Wernher von Bolanden, kaiserlichen
 Landvoigt am Mittelrhein, und nöthigenfalls den Kaiser an-
 rufen. Solche Fälle richterlicher Gewalt, welche der Bischof
 seinen ehemaligen Untersassen zugestehen mußte, entwickelte
 in ihrer Anwendung eine aristokratisch-republikanische Ver-
 fassung, bei welcher die bischöfliche Hoheit nichts mehr bedeu-
 tete. Die Vierzig, auch Consuln genannt, brachten das städ-
 tische Regiment an sich; eine spätere Urkunde des Königs
 Heinrich VI. vom Jahre 1190 läßt uns die vollkommene Un-
 abhängigheit des Gemeinwesens von Worms begreifen.

Solche Umgestaltung erlangte aber nur Gültigkeit, wenn

4. Kap. der Kaiser sie selbst in freiwilligem Acte gewährte; erging **B**
 sich unabhängig, durch die Bürger selbst, so ward sie aufge-
 hoben, selbst wenn hochfürstliche Obrigkeit ihr Bestehen ver-
 bürgt hatte. So lehrt einige Jahre später das Beispiel von
 Trier. Wir kennen den Nothstand der Erzbischöfe von Seiten
 ihrer Vicedomini und ihrer unruhigen Bürger, welche kühn an
 die Vorgänge in Nordfrankreich und in Flandern hinzublickten
 liebten. Des Bisthums hatte Adalbero sich erledigt; dafür aber
 erwuchs den Nachfolgern ein noch gefährlicherer Schutzherr an
 dem Pfalzgrafen Konrad, dem Bruder des Kaisers und Oberwieg
 des Erz-Stifts, welcher den Bürgern in eigenwilliger Absicht,
 wohl fürs erste zur Unterdrückung des kirchlichen Herrn, dieselben
 Freiheiten erwirken wollte, welche in Italien zu bekämpfen er
 dem Bruder sein Schwert lieh. Schon im Jahre 1157, als
 Friedrich von Worms nach Trier kam, oder im Jahre 1158,
 kurz vor seinem Aufbruche nach Italien, muß auf Vorschuh
 des Pfalzgrafen Konrad, welcher über gewisse Patronatsrechte
 und Schlösser mit Hillin haberte, eine gewaltsame Bewegung
 unter den Trierern, eine Verschwörung, „die Commune“ sich
 geregt haben, die jedoch der Kaiser damals in Person unter-
 drückte und aufhob. Diese „Commune“ wird als offene Auf-
 lehnung gegen den Oberherrn, „durch Errichtung von Zünften
 und Bruderschaften,“ Anmaßung des Stadtreiments, Bil-
 dung eines Stadtraths, Consulargewalt, bezeichnet, welche ge-
 wiß auch die Ausweichung des Erzbischofs nach Koblenz zur
 Folge hatte. Kaum aber war der Kaiser in den heißen Kampf
 nach Lombardien gezogen (Sommer 1158), als der geheime
 Einfluß des Pfalzgrafen, der mit der Blüthe deutscher Ritter-
 schaft vor Mailand focht, die Bewegung am Rhein und an
 der Mosel wieder ansachte, und die Bürger von Trier gemein-
 heitliche Freiheit von neuem durchsetzten, gestützt auf die offene

Bestimmung des Stiftsobervoigts. Geängstigt durch solche ^{4. Kap.} Vorgänge, suchte Hillin, vielleicht selbst in Koblenz nicht sicher, des Kaisers Angeficht, welcher eben zu Landriano im Gebiet von Mailand lag, und erwirkte nicht allein einen Rechtspruch zu seinen Gunsten im Handel mit den Pfalzgrafen (1. Septbr. 1161), sondern auch den Befehl des gereizten Herrschers an ^{Befehl d. Kaisers} die Trierer, ihre „Verschwörung“ aufzuheben und nie wieder ^{an Trier.} dergleichen sich belikommen zu lassen; weder auf Antrieb des Erzbischofs, noch des Pfalzgrafen, welche ihr herkömmliches Recht auch ferner üben sollten. Konrad selbst mußte sich bequemen, „der Gemeinheit seiner lieben Bürger in Trier“ das strenge Gebeth des Kaisers und der Fürsten brieflich kund zu thun, und ihnen ausdrücklich zu gebieten: alle Neuerungen gegen die Ehre und das alte Recht des geistlichen Herrn, „die Commune“ abzustellen, sich nicht auf seine Gewährung zu berufen, sondern jenem die schuldige Pflicht in allen Dingen zu leisten. Ob die Bürger damals willig sich beugten, geht aus den Nachrichten nicht hervor; das schreckliche Strafgericht über Mainz mochte auch ihnen unausbleiblich dünken: sie haben aber nichts desto weniger, dem Erzbischofe zum Troß, eine freie Stadtverfassung erstritten.

Zu stolzen Wahne, durch Mailands Zerstückung den Nacken ^{unruhen} ungehorsamer Bürger gebrochen zu haben, war Friedrich nach ⁱⁿ Mainz Deutschland heimgekehrt (Herbst 1162), als die freventliche Empörung einer der ersten deutschen Städte ihn zu ähnlicher Härte aufrief. Erzbischof Arnold, vom Volke beschuldigt, die Absetzung seines Vorgängers Heinrich betrieben zu haben, war ein hartgesinnter Mann, schon im Jahre 1159 von den Mainzern verjagt und auch auf des Kaisers strenges Gebot von den Ergrimmten nicht aufgenommen worden; vielmehr hatten sie seinen Palast und die Domkirche geplündert, seine

4. Kap. Anhänger gemißhandelt; Stadt- und Landvolf theilten sich in Parteyen, und geriethen oftmals auf den Gassen der erzbischöflichen Residenz in blutiges Handgemenge. Als Arnold „die Mainzer Hunde, welche zwar bellen, aber nicht beißen“ verachtend, auf Friedrichs Befehl aus Italien an seinen Ort zurückkehrte, erhoben sich die Bürger im Aufstande, noch gereizt durch die schändlichen Worte des Priesterfürsten, legten Feuer an den Thurm des St. Jakobsklosters vor Mainz, in welches jene sich vor ihrer Wuth geborgen, und erschlugen ihn endlich auf jämmerliche Art (24. Juni 1160). Aber auch nicht mit einem so ungeheuren Verbrechen endete der Zwiespalt; um einen Fürsprecher zu gewinnen, wählte das Volk, ohne Rücksicht auf den Klerus, den Bruder des Herzogs von Böhmen zum Erzbischofe; die Gegner andererseits, geleitet vom Pfalzgrafen Konrad, den Verweser des Stiffts Merseburg, Christian. Doch Pappst und Kaiser verwarfen beide Wahlen als unkanonisch, und Friedrich kam im Frühling des Jahres 1163 in Person nach Mainz, um die Frevler nach richterlicher Untersuchung zu strafen. Weil jedoch die Führer der Empörung flüchtig sich in alle Welt zerstreut hatten, konnte der kaiserliche Horn nur das Leben eines Rebellen geringerer Herkunft, Namens Bringer (Herlinger) treffen, der dem Fürstenspruch gemäß enthauptet wurde; dagegen vernichtete der Kaiser nicht allein alle Freibriefe und bürgerlichen Vorrechte der altvornehmen Rheinstadt, sondern ließ auch Mauern und Thürme in den Grund brechen, damit das goldene Mainz „zum Dorfe herabjänke, schutzlos selbst gegen Wölfe und Diebsgesindel.“

In so farbloser Weise berichten die Zeitgenossen den Fall der herrlichen Stadt, ohne uns einen Blick in den inneren Zusammenhang zu gewähren. Aus einzelnen Angaben erkennen wir jedoch die großen gemeinsamen Züge der Zeit.

Strafgericht über Mainz.

Innere Geschichte von Mainz.

Der Aufstand von Mainz trägt einen ganz lombardischen ^{4. Kap.} Charakter: ein herrschsüchtiger Kirchenfürst, ränkevoll und übermüthig, welcher Kopf- und Kriegsteuer willkürlich auferlegt, und Freiheiten antastet, welche Adalbert, sein Vorfahr, einer strebsamen Bürgerschaft eingeräumt; er waffnet für sich den Lehnsadel, die Stiftsvasallen und die ritterbürtigen Ministerialen, welche, seine Geschlechtsverwandten, im Viertel von Selhoben (Siltshofen) wohnen; er hängt an sich die Fleischerzunft. Nach blutigen Straßenkämpfen flieht er zum Kaiser, der eben vor dem meuterischen Mailand liegt; er kehrt mit dem Strafurtheile des lombardischen Städtefeindes wieder; da erschlagen ihn die Bürger im Vertrauen auf den Widerstand der Parteigenossen jenseits der Alpen. Aber Mailand fällt und darum trifft auch Mainz dieselbe Strenge des erzürnten Richters. Doch behält auch die Stadt am Rhein gleiche Lebenskraft, als die lombardische Schwester; obgleich 37 Jahre ohne Mauern, wird sie schon nach 20 Jahren zur festlichsten Reichshochzeit ausersehen, und erringt im Jahre 1244 den Genuß einer wahrhaft republikanischen Selbstständigkeit. Mainz steht dann an der Spitze des großen rheinischen Städtebundes; konnte aber, so mächtig das Freiheitsgefühl in den Pulsen seiner Bürger schlug, im Mittelalter so wenig seine vollkommene Gemeinheitsverfassung bewahren, als seine wahnwitzige Republik im Jahre 1793.

Alle diese Bestrebungen des Kaisers wider die Natur der ^{Edicte d. Kais. geg. Genossen-} Dinge und die Entwicklung des menschlichen Geistes erwiesen ^{schaften.} sich als nichtig; das Leben verfolgte unbeirrt seinen Weg. Wie schon Karl der Große, witterte Friedrich I. in den Schützgilben, Innungen, „Verschwörungen“, in dem Gesellschaftsverbände der Handwerkszünfte das drohende demokratische Element, und hatte deshalb auf dem Tage von Roncalia

4. Kap. (Novemb. 1158) die alten Verbote gegen alle Genossenschaften, Verschwörungen innerhalb und außerhalb der Städte selbst bei Anlaß von Sippchaft, die Einigungen zwischen Stadt und Stadt, Person und Person oder zwischen Stadt und Person, bei einer Buße von einem Pfunde Goldes erneuert. Was für Italien gefährlich schien, mußte auch für Deutschland abgewandt werden; denn auch diesseits der Alpen waren ja Schuggilden, Handwerkszünfte längst etwas Altes, wie auch die politische Seite der Verschwörungen. Aber zum Troß kaiserlicher Satzungen erwirkten unmittelbar in diesen Tagen die schon längst abgeschlossenen Innungen obrigkeitliche Anerkennung, wurden gesetzlich. Gewiß nur das erste bekannte Beispiel schriftlicher Abfassung einer Zunftrolle bieten die Städte des gewerbthätigen Sprengels von Magdeburg, dessen Statuten in ihrer Ausbildung ja schon auf andere Gemeinwesen übertragen wurden, konnte gleich sein Schöffenthum, sein Bürgerconvent noch nicht als Gemeindeverfassung gelten. Erzbischof Wichmann (von 1152—1192), nicht fremd den italienischen Dingen, bestätigte um 1158, „die Freiheit als Richtschnur seiner Handlungen anerkennend, weil Ehre und Nutzen ohne Freiheit nur Knechtschaft sei“, das Recht und Meisterthum der Schuster, „daß sie keinen Obmann über sich hätten, als den gemeinsam erwählten Amtmeister. Kein Unzünftiger dürfe seine Waare auf öffentlichem Markte verkaufen und das Recht der Innung umgehen; zur Anerkennung solle die Zunft durch den Amtmeister jährlich dem Erzbischofe eine gewisse Summe zahlen.“ Solche Selbstständigkeit und freie Entwicklung, ohne alle Spur der früheren Hofhörigkeit, hatten aber gewiß nicht zuerst die Schuster in Magdeburg, Halle, Züterbock, erlangt; vornehmere Gilden, wie die Gewandschneider, Krämer, Kürschner, Schwertmacher, bestanden

Erste
Zunft-
rolle von
Magde-
burg.

langt an vielen Orten; Tuchmacher zu Köln, Aachen, Queblin=4. Kap.
burg; es mehrten sich die genossenschaftlichen Vereine der Hand-
werker und drängten, kräftig geordnet, auf politische Umgestal-
tung des Regiments, an welchem zunächst die höheren Gilden,
wie die Kaufleute in Lübeck, in Köln, sich betheiligten.

Auch in Köln, das an Reichthum und Volksmenge alle ^{Köln und}
Rheinischen Städte überragte, hat die Krisis der Gemeinwesen ^{die heil. 3}
^{Könige.}
in Lombardien, wenn auch nicht kramphafte Bewegung, doch
keine Prüfung und staatsrechtliche Verbürgung althergebrach-
ter Befugnisse zur Folge. Rainald, Graf von Dassel, i. J.
1159, als er sich beim Kaiser in Italien befand, zum Erzbischof
von Köln erwählt, einer der großgeknntesten Helfer des Hohen-
staufen, hatte, nach Mailands Zerstörung heimgekehrt, aus jener
verödeten Stadt mit Friedrichs Genehmigung die Gebeine der
heil. drei Könige den unschätzbaren Heiligthümern seiner Ka-
thedrale hinzugefügt (Juli 1162) und durch solches Geschenk den
Nuhm derselben, den Wohlstand des Wallfahrortes, noch mehr
über alle andere erhoben. Dafür lohnte ihm die Treue und Tapfer-
keit der Bürger in der Vertheidigung seines Sprengels. Denn
als bei einer zweiten Anwesenheit Rainalds in Italien jener
gewaltthätige Pfalzgraf Konrad Miene machte, ihm die Burg
Rheineck zu entreißen, traf der Erzbischof in der Ferne so
wachsame Anstalten, daß der Hohenstaufe beschämt abzog,
nichtsdestoweniger aber, im Verein mit Ludwig II., Land-
grafen von Thüringen, den Kölnern Fehde ankündigte, und
sie auf einen bestimmten Tag um Andernach ins Feld lud.
Da strömte aber aus der Stadt und dem Hochstift eine so
ungeheure Menge von Bewaffneten, 120,000 (?) Mann, zu ^{Waffen-}
Ross und zu Fuß, herbei, zum Theil auf einer wehrhaften ^{macht der}
Rheinflotte, daß der trotzig Pfalzgraf gerathen fand, vom ^{Kölner.}
Kampfsplaz fern zu bleiben, und daß nach zwölfstägigem

4. Kap. Garren die Kölner frohlockend heimzogen. Hatten nun wohl die Stiftsvasallen und die Ministerialen an solchem Erfolg wesentlichen Theil, da ja der Kaiser gerade ihrer gegen die Römer erwiesenen Sieghaftigkeit gedenkt, und bei zum Lohne dem Erzbisthum Kaiserpfalz, Zoll und Münz zu Andernach verlieh (1167); so bestand das Fußvolk und die Bemannung der Rheinschiffe doch sicher aus Bürgern der Hauptstadt, waffengeübten Zünflern. — Uneingedenk solcher Verdienste scheint Rainalds Nachfolger, Philipp von Heinsberg (1167 — 1193), die alten Rechte der Bürger in Frage gestellt zu haben. Es handelte sich um den Voratz des „Witziggedings“ zwischen dem Burggrafen und dem bischöflichen Voigte, beide ritterbürtige Herren, der Geschlechter von Aberg und Eppendorf. Als sie sich nicht einigten, berief der Erzbischof (1169) die Bürgermeister und Schöffen von Köln, so wie die Mitglieder des Amtes der Rikherzeheit oder deren Vorsteher, und fragte sie eidlich um ihr Weisthum. Darauf beriethen sich die Männer unter einander, eröffneten, wiewohl ungern, den Schrein ihrer Freibriefe, und brachten einen vor ^{Schöffen-}Alter kaum lesbaren hervor, aus dem jene altverbürgte ^{weisthum.}Verfassung der Stadt einleuchtete, wie wir sie früher dargestellt haben. — Noch bildete die Rikherzeheit keinen Stadtrath im neuen Sinne, blieb eine patricische Genossenschaft, welche alle wichtigen Stadttämter aus ihrer Mitte, die jährlichen Bürgermeister, die lebenslänglichen Schöffen, die Zunftmeister, besetzte, das Regiment handhabte, und dasselbe zwar gegen den Erzbischof vertheidigte, aber endlich an die Zünfte verlor.

^{Dona-}^{brück.} So vielfach angeregtes Leben möchte wohl auch aus anderen Städten während der ersten Regierungshälfte Friedrichs nachweisbar sein, mangelten nicht ausführliche Angaben. So erwirkte Donabrück im Jahre 1171 ein Privilegium, das ein

Menschenalter früher die stolzen Mainzer in Erz verewigen ^{4. Kap.}
 zu müssen glaubten: „nicht vor ein auswärtiges Gericht ge-
 laden zu werden“, und erfreute sich besonders bestellter Richter,
 Bischöflicher Dienstleute. Das Reichsoberhaupt selbst erklärte,
 „keine unmittelbare Klage gegen einen Bürger annehmen zu
 wollen.“ So wurde auf dem Reichstage zu Nürnberg i. J. ^{Augs-}
 1156 der Bischof von Augsburg in seine Grenzen zurückge- ^{burg be-}
 wiesen, dem Burggrafen das angemessne Zöllner- und Münz- ^{günstigt.}
 meisteramt abgenommen, und den Bürgern wieder eingeräumt,
 auch die Befugnisse des Stadtvogtes festgesetzt. Zwischen
 den Zeilen der dürren urkundlichen Nachrichten können wir
 begleitende Umstände, Reibung, Kampf, überall deutlich
 lesen; die künftige Wendung der Dinge durfte aber nur aus
 Thallen erwartet werden.

Die Stiftung einer bedeutenderen Stadt in der ^{Ursprung}
 rinde gleich nach den großen Erfolgen des Kaisers lehrt ^{Hagen-}
 deutlich, wie Friedrich, das leibliche Wohl der Bürger gern ^{aus.}
 fördernd, in politischen Dingen fest am Alten hing. Zu seinen
 Stammgütern im unteren Elsaß gehörte seit Heinrichs V.
 Tagen der „heilige Forst“, der von den Vogesen an den Rhein
 hinabsteigt, seit uralter Zeit so genannt und als Wildbahn dem
 Hohenstaufen ein liebes Eigenthum. Weil es im Elsaß zwar
 nicht an kleinen betriebsamen Orten, wohl aber an berechtigten
 Städten fehlte, erhob Friedrich I. den Weiler seines Vaters,
 Hagenau, der wohl schon seit Anfang des Jahrhunderts mit
 einem Jagdschlosse versehen war, im Jahre 1164 zur Stadt,
 ließ sie ummauern, schmückte sie mit kirchlichen Gebäuden
 und Anstalten. Aber am würdigsten, reich bethürmt, stattete
 er die bisher herzogliche Wohnung als Kaiserpfalz aus, und
 vertraute sie „Bürgern“ im ältesten Sinne, ritterbürtigen
 Burgmännern gegen Lehen zur Vertheidigung. Neben so

4. Kap. bevorzugten Ministerialen und angeessenem Stadttabel, die als Patricier das Regiment bis in späte Zeit handhabten, gab es aber auch Königsleute, Kleinbürger, welche, laut der Stiftungshandfeste, zwar von den Leistungen an Grafen, Landrichter u. s. w. befreit waren, und ein Volkzettel- und Privatrecht erhielten, wie es auch bei unvollkommener Gemeindefreiheit als unerlässlich galt, aber noch hundert Jahre später (bis 1257) manchem, schon den Tagen der Salier „abscheulichen Mißbrauche“ verpflichtet blieben. Mildem Sinnes verließ der Kaiser als Grundherr den Neubürgern, wenn sie freizügige Herkunft verbürgt hatten, Bau- und Brennholz im heiligen Forst, mit empfohlener Schonung der Eichen und Buchen; Viehweide und Heuwerbung und bäuerliche Vortheile: aber von einem Stadtrathe, von Consuln, war natürlich keine Rede. Ein Reichsschultheiß und 12 lebenslängliche Schöffen, aus dem Adel gewählt, übten Verwaltung und Gericht bis auf Zunftangelegenheiten, und ergänzten sich nach Erbrecht. Dieselben Schöffen scheinen auch das kaiserliche Landgericht, welches in der Halle vor der Pfalz zweimal wöchentlich gehalten wurde, unter einem kaiserlichen Landvoigt besetzt zu haben. Die Starrheit dieses Patricierregiments erhielt sich bis zum J. 1330, in welchem 22 Männer aus den Bünften dem Schöffencollegium sich beordneten. Also finden wir bei der Gründung Hagenau's im Jahre 1164 keine Spur jener wohlthätigen Ordnung zähringischer Städte. Für so unmittelbar kaiserliche Schöpfungen ward Wechsel der Verhältnisse nicht leicht anerkannt, weshalb denn die alten kaiserlichen Pfalzstädte, wie Frankfurt, Ulm, auch Nürnberg beim hergebrachten Regimente, unter Reichsschultheißen, Burggrafen und stehender Schöffengewalt am längsten beharren mußten. Derselbe Zwang galt für bischöfliche Städte, sobald sie sich der strengsten Hoheitsrechte

Starr-
heit des
Kaisers.

des kirchlichen Obern noch nicht erledigt; die neue Freiheit ^{4. Kap.} trat nur fest und unantastbar auf in fürstlichen Landstädten, wie Lübeck, Freiburg, Zürich, in großen Handelsstädten, endlich in solchen Städten, die, wie Köln, Worms, Speier, der bischöflichen Botmäßigkeit längst sich zu entziehen gewußt hatten.

Fünftes Kapitel.

Umschlag des Glücks Kaiser Friedrichs in Italien. Frieden zu Konstanz 1183. Heinrichs des Löwen Größe und Fall mit ihren Folgen für deutsche Städte 1181. Braunschweig unter Heinrich. Theilung des Herzogthums Alt-Sachsen 1181. Treue der Bürger von Lübeck für Heinrich den Löwen. Bestätigung des Soester Rechts 1181. Der Sachsenpiegel. Reichshochzeit zu Mainz 1184. Ursprung der Pfalz und Stadt Gelnhausen 1152—1170. Freie Reichsstadt Rothenburg 1172, Nordhausen. Kaiserslautern. Freiburg im Uechtlande 1178. Zürich. Trident 1182. Uebersicht des Ertrags der Regierung Friedrichs I. für die deutschen Städte. Zwist mit Köln. Kreuzzug und Tod Friedrichs I. 1190.

Die Entscheidung des großen Streits altüberkommenen ^{Um-} Kaiserrechts und des neuen Gedankens bürgerlicher Freiheit ^{schung} in Rom- ^{barbien.} zog sich zwanzig Jahre über Mailands Zerstörung hinaus. Die unwürdige Knechtung, welche die Gemeinden durch Friedrichs Bevollmächtigte erfuhren, einigte selbst die reichsgetreuen Lombarden einstimmig: „Besser sei zu sterben, als solche Schmach länger zu tragen.“ Des Kaisers persönliches Erscheinen jenseits der Alpen (1163 — 1164) gewährte keine Abhülfe; die erbitterten Städter neigten sich auf Alexanders III. Seite, das Bündniß erweiterte sich; Friedrich ging nach Deutschland zurück, um ein Heer zu sammeln. Die Schlichtung innerer Fehden ließ den Ungeduldigen erst im Spätjahr 1166 nach Italien aufbrechen; alsbald stand eine mächtige Eidgenossenschaft fertig, ein Bund, welcher dem Kaiser aufs neue mit der Forderung der Freiheit entgegentrat. Beharrliches

5. Kap. Verkennen bestehender Verhältnisse, Geringschätzung des aufstrebenden Bürgerthums von Seiten Friedrichs hatte den Kampf auf seine Anfänge zurückgeführt; zwar gelang ihm, seinen Papst durch blutige Thaten nach St. Peter zu führen; aber eine Seuche raffte das siegende Heer beim Abzuge aus Rom hinweg, und mit Todesgefahr entkam der Unbeugsame im Frühling 1168 über die Alpen, den verhallenden Donner der Reichsacht zurücklassend. Sechs Jahre brauchte Friedrich, den inzwischen aufgeloberten Fürstenhaß, namentlich zwischen dem Wendenbezwinger und Doppelherzog Heinrich dem Löwen und seinen geistlichen und weltlichen Nachbarn, Wichmann, Erzbischof von Magdeburg, Hartwig, Erzbischof von Bremen, Ludwig, Landgrafen von Thüringen und Albrecht, Markgrafen von Brandenburg, denen auch Goslar, eine unmittelbare kaiserliche Stadt, beigetreten, zu dämpfen. Damals (1166) errichtete der Welfe zum Zeichen seines freudigen Muths zu Braunschweig, seinem Lieblingsstize, jenen ehernen Löwen mit offenem Rachen, trieb seine Feinde vor sich her, ängstigte die Bürger von Goslar. Streng richtend schlichtete der Kaiser auf Reichstagen zu Bamberg und Würzburg den Haber, „welcher das Reich nach außen schwäche“, entfremdete sich aber durch Erwerb welfischer Stammgüter den rechtmäßigen Erben, der i. J. 1172, sein blutiges Werk im Slavenlande für beendet erachtend, zur Sühne vielfacher Gewaltthat über das aufblühende Wien zum h. Grabe pilgerte. Indem er noch zuletzt Schlessen durch Einsetzung deutsch-freundlicher Pfaffen der deutschen Bildung weiter aufschloß (1173), hatte der Kaiser endlich die Fürsten zum großen Unternehmen geeinigt, und zog nach dem vierten Zug des Reichstages zu Nimwegen (1174) mit stattlichem Heeresgefolge zum viertenmale nach Welschland. Aber nach vergeblichen Unterhandlungen mit Alexander III., dem hartnäckigen Gegner,

Innere
Unruhen
in
Deutsch-
land.

Vierter
Zug des
Kaisers
nach
Italien.

und den lombardischen Bundesgenossen, zur Zeit näher Ent-^{5. Kap.}scheidung von Heinrich, dem mächtigsten deutschen Fürsten, verlassen, erlitt Friedrich am 29. Mai 1176 bei Legnano jene furchtbare Niederlage durch die mailändischen Bürgerritter, und schloß, das Fruchtlöse seines Strebens ermessend, zu Venedig Frieden mit der Kirche und sechsjährigen Waffenstillstand mit dem Städtebunde (Juni 1177). Nach Verlauf dieser Zeit gelangte denn durch den Frieden zu Konstanz (Juni 1183) ^{Frieden zu Konstanz.} die mit den Waffen erkämpfte Freiheit auch zur staatlichen Geltung: den Bundesgenossen ward im allgemeinen ihr Herkommen mit allen Gewohnheiten und Regalien, insbesondere die selbstständige Gerichtsbarkeit, bestätigt; der gegenwärtige Bund der Städte ausdrücklich genehmigt; so auch die Verträge der Städte unter einander. Dagegen wurden sie verpflichtet, innerhalb 5 Jahren die Investitur ihrer Consuln beim Kaiser selbst oder dessen Bevollmächtigten nachzusuchen; einige obergerichtliche Gewalt, doch ohne Appellation nach Deutschland, formal vorbehaltene Regalien, Leistungen und Beisteuern, schienen die städtische Freiheit noch zu beschränken; doch hatten diese Vorbehalte in Wirklichkeit nur die Bedeutung, den Schein der Hoheit zu retten. Selbst die „unentgeltliche“ Investitur der Consuln mochte größtentheils unterbleiben. In der Art wurden die kaiserlichen Städte des Lombardenbundes wirklich reichsfreie Städte, deren Consuln die Belehnung mit den Regalien gleichwie die Reichsfürsten vom Kaiser selbst mit Fahne und Lanze zu empfangen befugt waren; ein noch weit ausstehendes Ziel für unsere Gemeinwesen, das sie, wenn auch später, erreichten, länger und in größerer Zahl behaupteten, als die vorkämpfenden italienischen Schwestern.

Inzwischen ward der Fall Heinrichs des Löwen von so gleichdauernden Folgen für fürstliche Landeshoheit und nord-

b. Kap. **deutsches Bürgerthum als sein rastloschaffender, erobernder Geist den Grund zu den wesentlichsten, staatsrechtlichen und culturgegeschichtlichen Gestaltungen des Gebiets zwischen Weser und Oder gelegt hat. Durch mitleidlose Ausrottung des hartnäckigen Slaventhums im heutigen Mecklenburg Riefler, ähnlich wie Albrecht von Brandenburg in seiner Mark verfuhr; die längst christlichen Pommernfürsten einschüchternd, mit König Waldemar I. von Dänemark zu gemeinsamen Zwecke verbunden, sah der Welfe im Jahre 1168 die letzte Heidenfeste, Arkona auf Rügen, in Flammen, stiftete im Jahre 1170 das Bisthum Schwerin im altwendischen Orte gleichen Namens, und siedelte in den verödeten Gebieten sächsische Herren und jene fleißigen Auswanderer aus Blandern, Holland, Friesland, den niederrhein. wie niedersächs. Gegenden an, die wir als Schöpfer einer neuen Bodencultur im Sprengel von Bremen und in der Grafschaft Holstein schon seit Anfang d. 12. Jahrh. vorfanden. Von dieser Periode ab bewundern wir im deutschen Volke eine kaum glaubliche Selbsterzeugungskraft; denn während alle früheren Städte auf heimischem Boden mächtig emporgewachsen, zahllose neue Orte entstanden, sehen wir, wie aus dem Bienenstock im Lenz, dichte Schwärme in entfernte undeutsche Länder ausziehen und schnell erblühende Niederlassungen begründen. So empfingen zuerst Mecklenburgs alte Orte eine neue Bevölkerung, um als ein deutsches Rostock, Wismar, Schwerin im nächsten Geschlechte hervorzutreten; so Havelberg, Brandenburg; so die Wendestädte der Lausitz. Das Königreich der Czechen, wie das vorliegende Meißnerland, das östliche Franken und Nahren erblickten bald an slavisch bewohnter Stätte ein Gewimmel von rührigen, aber anmaßungsvollen Einwanderern, welche durch geistige Ueberlegenheit die Herrschaft an sich nahmen. Schle-**

Fall
Heinrichs
des
Löwen.

Bisthum
Schwerin.

Große
deutsche
Kolonisation.

Mens altbekannte Orte lockten deutsche Sittigung zumal aus 5. Kap.
 Magdeburg, der Werkstatt bürgerlicher Ordnung, herbei;
 Pommerns ursprüngliche und neue Städte, wie Stettin, des-
 sen deutsche Gemeinde, im Jahre 1187 nur gebildet, alsbald
 den Sitz des pommerschen Verkehrs in ihre neue Umwallung
 zog, waren längst deutsch, als auch Großpolen die fremde Er-
 scheinung bei sich einbürgerte; dann that sich, als schon 50
 Jahre früher das Thal der Niederweichsel die ersten germani-
 schen Keime empfangen, das heidnische wilde Preußen der
 Kolonisation auf, und schloß sich mit den neuen Schöpfungen
 in Livland und Esthland zu einer deutschen Herrschaft zu-
 sammen, welche schon früher vom südwestlichen Gestade der
 Ostsee aus, über Gothland, vermittelt war. Betrachten wir
 die deutschen Gemeinden, welche in Dänemarks und Schwedens
 Städten selbstständig sich niederließen, als die nördlich-
 sten Ausstrahlungen deutschen Bürgerthums, so bieten sich im
 entlegensten Südosten die Sachsen in Siebenbürgen, welche
 so unverfälscht die heimische Sitte abspiegelten, als die letzten
 Vorposten germanischer Bildung nach jener Seite; während
 Oesterreichs und Baierns wendische Marken bis an den Karst,
 bis nach Istrien hin mit denselben Pflanzern sich füllten, und
 im innersten Magyarenlande zusammenhängend gewerbthätig-
 ges Leben hervorriefen. — Der Umfang solcher Auswande-
 rung und die Schnelligkeit des Erblühens der Kolonisation Grund d. Auswan-
derung.
 lassen nicht begreifen, daß etwa nur allgemeine Landesnoth,
 Ueberschwemmungen, Mißwachs, Kriegsunruhen, bürgerliche
 Unzufriedenheit in Flandern, Holland und am Niederrhein,
 den Anstoß gegeben; liegen die tiefen Gründe wohl in der
 Befähigung der Deutschen, eine Barbarenwelt zu sittigen, in
 dem Verufe, die Träger einer menschenwürdigeren Bildung
 zu sein, in dem abenteuerlichen Muth, das bessere Geschick

5. Kap. auswärts zu suchen, wenn die Heimath es versagt; so dürfen wir doch nicht leugnen, daß Heinrichs des Löwen Walten im deutschen Norden den Aufschwung unmittelbarer heraufführte.

Heinrichs
d. Löwen
Sorgfalt
f. d. sächs.
Städte.
Braun-
schweig.

Aber nicht allein die neuen Werke im öden Wendenslande, wie Lübeck, pflegte und schirmte der Herzog; auch die älteren Sitze sächsischen Bürgerthums, noch immer unscheinbar im Vergleich der westdeutschen Schwestern, genossen der Sorgfalt des Herrschers. So vor allen Braunschweig, seine Lieblingsburg, wohin er aus den Gefahren des Kriegslagers, aus der Unruhe der Hof- und Fürstentage mit Lust zurückkehrte. Wir kennen sein Wahrzeichen, den Löwen vor der Burg Dankwarderode; vom heiligen Grabe heimgekommen, verehrte er kostbare Heiligthümer den städtischen Pfarrkirchen und legte den Grund zu dem merkwürdigen, ersten St. Blasiusdom (1171), welcher die Gebeine der Welfen bis in die neuesten Zeiten aufnahm. Lehrt uns die Urkunde, daß erst im Jahre 1240 Braunschweigs Bürger das „Recht der Innungen“ vom Herzoge erkaufen, so schließen wir daraus nicht auf die frühere Uermlichkeit hofrechtspflichtiger Arbeiter; erst so spät mag Abfassung der Zunftrolle und Feststellung einer Abgabe nöthig erschienen sein, oder Kaiser Friedrichs II. strenge Verbote gegen alles Gildwesen eine neue Begründung erfordert haben. Dennoch erscheint Braunschweig unter Heinrich mehr als eine befestigte Pfalz mit einem ritterbürtigen Voigte an der Spitze, denn als ein gewerbthätiger Handelsort. Auch Lüneburg und Wolfenbüttel, wie Einbeck, Göttingen und Hannover trugen, wie Halbensleben mehr, das Bardewiek-Gepräge von Festen oder Herzogshöfen; dagegen behauptete Bardewiek, obgleich von der See abgeschnitten und durch Lübeck überflügelt, noch immer das Ansehen eines altberechtigten Verkehrs- und Stapelortes, so wie einträglicher Zollstätte.

Bardewiek.
Samburg.

Bremen, das unter Hartwigs I. unruhiger Regierung seines ^{5. Kap.} kirchlichen Glanzes beraubt, zwar weithin in fremde Meere seine spähenden Schiffer ausschickte, fiel sogar eine Zeitlang unter Heinrichs Botmäßigkeit (1166) und zeigt befremdlich die Thätigkeit einer Landstadt, das Weichbild ringsum urbar zu machen. Auch Hamburg, über Lübeck wie es scheint vergessen, bedurfte einer Erneuerung, als habe die Anlage der Karlinger jede Triebkraft verloren; Magdeburg leuchtete vor den Binnenstädten durch Richtung auf Handel, Gewerbe und Rechtswesen hervor; ihm nach eiferte Goslar, die einzige, unmittelbar kaiserliche Stadt im Sachsenlande, die deshalb Heinrich gerne schon längst unter seine Botmäßigkeit gebeugt hätte.

Die stolze Herrlichkeit des Welfen, welche ein norddeut- ^{Fall} sches Königthum in sich darstellte, zerfiel in kurzer Frist; das ^{Heinrichs} Band der Gemeinsamkeit ward gelöst und vererbte auf die ^{Ed. Löwen.} Folgezeit nur die Kraft des individuellen Gedeihens. Kaiser Friedrich, nach dem Waffenstillstande mit den Lombarden entschlossen, die Undankbarkeit Heinrichs zu strafen, dessen Uebermacht zu brechen, gab erst den beschädigten Nachbarn, geistlichen und weltlichen Fürsten, freie Hand gegen den Gehäfften. Als der Herzog sich des Erzbischofs Philipp von Köln, der schon bis Quernhameln gedrungen, erwehrt, aber auf dem Reichstage zu Speier einen abgünstigen Richter gefunden und deshalb weder zu Worms, noch zu Magdeburg sich gestellt hatte, auch zu Goslar nicht vor Gericht erschienen war: erging, nach der Fürsten Spruch, die Acht über den Trotzigen und ward die Vollziehung beschlossen, nachdem Kaiser und Reich seiner Vertheidigung auch in Würzburg umsonst geharrt (Januar 1180). Auf der neuen Pfalz Gelnhausen vollzog darauf Friedrich die Theilung der Reichslehen des Geächteten, verließ den westlichen Theil des Herzogthums West-

5. Kap. Große
Theil. d.
Lehen in
Geln-
hausen. falen und Engern, so viel im Sprengel von Köln und Ba-
 verborn liegt, mit herzoglichem Rechte an den Erzbischof
 Philipp, die herzogliche Würde im zerrissenen Altsachsen dage-
 gen dem Grafen Bernhard von Anhalt, Sohn des Markgra-
 fen von Brandenburg; die sächsischen Bischöfe durften ihre
 Lehne, welche Heinrich ihren Kirchen abgedrungen, zurückzie-
 hen und noch sonst wacker zugreifen. Das Herzogthum Baiern,
 gleichfalls in seinen Marken verkürzt, erhielt im Juni 1181
 der verdiente Pfalzgraf Otto von Wittelsbach. Aber vor der
 Westbergreifung war noch der verzweifelte Widerstand des
 Löwen zu bestegen. Von allen Feinden gleichzeitig angefallen,
 trieb er den neuen Herzog Bernhard zurück, zerstörte die Berg-
 werke (Schmelzhütten) von Goslar, weil er die Bürger nicht
 zwingen konnte, und verbrannte Königs-Nordhausen, dessen
 Frauenmünster der Kaiser im Jahre 1158 die dortige Reichs-
 burg sammt dem Königshofe geschenkt und dadurch den
 Grund zu einer geistlichen Stadt gelegt hatte, die freilich
 unter einem so gewaltigen Voigte, wie Heinrich, nicht gedei-
 hen konnte. Der Löwe schlug und fing den Landgrafen
 von Thüringen, überwältigte auch seine Gegner in Westfalen,
 eroberte Halberstadt, wobei der volkbelebte Ort mit allen sei-
 nen uralten Kirchen in Asche sank, und nöthigte das Reichs-
 oberhaupt, in Person gegen den Aechter ins Feld zu ziehen.
 Da fielen denn alle sonst so treuen Grafen, Ministerialen vom
 unglücklichen Gebieter ab, und öffneten die ihnen vertrauten
 Schlösser, bis auf Braunschweig und Lüneburg. Heinrich
 wich nach Nordalbingien, nachdem er sich bis zum Ende des
 Jahres 1180 in Lüneburg, dem Stammstz der urgroßmüt-
 terlichen Ludolfinger, behauptet; als alles sich abwandte, be-
 wahrten nur Lübeck's Bürger dem Wohltäter die schuldige
 Treue, und halfen ihm mit Schiffen, Waffen und Werkzeugen

Magdeburg bezwingen. Während das Aufgebot der deutschen ^{5. Kay} Fürsten Bardewiek besetzt hielt und Braunschweig und Lüne- ^{R. Fried-} burg umschloß, ging Friedrich mit seinen Schwaben und den ^{richs Zug} Baiern über die Elbe, und nöthigte den Herzog, aus Lübeck, ^{nach} das er mit Vertheidigungsmitteln versehen, den Strom ab- ^{Sachsen.} wärts nach Stade zu weichen. Vor Lübeck mit Waldemar, dem früheren Freunde und Bundesgenossen des Löwen, vereinigt, begann Friedrich die Stadt zu Wasser und zu Lande zu belagern; drinnen waren die letzten treuen Anhänger, besonders Holsteiner, und eine zahlreiche Bürgerschaft. Als die Noth der Belagerten stieg, gingen die Bürger den Bischof Heinrich, der mit ihnen ausharrte, bittend an: „er möge den ^{Treue der} Kaiser ihres schuldigen Gehorsams versichern und ihnen die ^{Lübeder} ^{gegen} ^{Heinrich} ^{and.} ^{Löwen.} Treue zu gute halten, welche sie, durch Heinrichs Milde an- sonst öder und christenfeindlicher Stätte angefedelt, ihrem Herrn erwiesen. Sie müßten, so viel sie vermöchten, ihr Pfand vertheidigen; doch bäten sie um das Eine, unter sicherem Geleit zum Herzoge gehen zu dürfen, um ihr und ihrer Stadt Heil zu berathen; verheiße jener ihnen Entsch, so würden sie ihre Mauern standhaft behaupten; wenn nicht, bereitwillig thun, was dem Kaiser geltebe.“ Obgleich Friedrich nicht Gefallen bezeugte über so trotzige Treue der Bürger, „deren Stadt nach der Achtung Heinrichs ihm allein zu stände“, wollte er, gewizigt durch bittere Erfahrungen in Italien, doch lieber Nachsicht üben, und gewährte das erbetene Geleit. Nach Stade zum Herzoge geeilt,kehrten die Abgeordneten bald mit dem Geheiß heim: ihre Stadt in die Hände des Kaisers zu geben. Ehe sie aber ihre Thore öffneten, gingen die Bürger hinaus und „baten um Bestätigung der Freiheiten, welche sie von Heinrich überkommen, und dergleichen Rechte, die ihre Urkunden nach Soester Stadtrecht

5. Kap. auswiesen“; auch in Betreff ihres Gebietes und ihrer Gewässer. Der Kaiser gewährte großmüthig das Gesuch der Lübecker; aber zu einer freien Reichsstadt erhob er sie noch nicht, übertrug vielmehr dem Grafen Adolf III. von Holstein die Hälfte der Zoll-, Mühl- und Münzeinkünfte, den vorläufigen Besitz für das Reich ansprechend. Wichtig ist die Erweisung des Soester Rechts, das, schon im Jahre 1144 dem westfälischen Städtchen Meдебach verliehen und der Rathmannen schon i. J. 1165 erwähnend, nicht sowohl die politische Verfassung bezeichnete, als nur die bekannte Summe privatrechtlicher Bestimmungen enthielt. Der so tief gefallene Nebenbuhler kaiserlicher Macht suchte darauf sicheres Geleit und die Gnade Friedrichs, die dem Gebeugten endlich ward. Solche Verherrlichung kaiserlicher Obergewalt sah im November 1181 die alte Thüringer-Stadt Erfurt, die in der Stille unter dem Krummstabe von Mainz, auch nach zerstörenden Kriegen und Feuerbrünften herangewachsen, ein freies Bürgervolk auf ächtem Eigenthum (1120), doch neben dem erzbischöflichen Burgzwinger auf S. Severiberge, und einer kaiserlichen Burg auf dem Petersberge, umschloß und mit zahlreichen Pfarrkirchen und Klöstern prangte. — Von der Acht losgesprochen, erwirkte Heinrich seine Stammgüter, Braunschweig und Lüneburg, als Besitz seines Hauses, mußte aber zur Sicherung des Friedens geloben, auf sieben Jahr in die Verweisung zu gehen (März 1182).

Herstü-
lung des
Herzogth.
All-
sachsen. Das alte starke Herzogthum der Sachsen, jetzt in viele Stücke zerbröckelt, verlor bei Bernhards, des neuen Herzogs, Mangel an Hausmacht den bis an den Rhein verbreiteten Namen und das gefürchtete Ansehen. Zusammengeschrunpft haftete die ehrenvolle Bezeichnung Sachsen als Niedersachsen noch auf Ostfalen und dem Gebiet von Lauenburg; verließ endlich gar den weiten Boden, wo der sassische, plattdeutsche

laut erklingt, beschränkte sich auf den sogenannten Kurkreis, die s. Ray. ärmlichen außersächsischen Stammgüter der Askanier an der Mittelelbe, um Wittenberg, und ward, ungeschichtlich, zuletzt allein geltend für die slavisch-mitteldeutschen Marken, welche die Nachkommen der Grafen von Wettin und Markgrafen von Meissen nach dem Aussterben der Wittenberger Kurlinie als neue Ausstattung dem sächsischen Titel zubrachten. Politisch vereinzelt und getrennt durch alle Jahrhunderte, erhielt das Volk der Marksaßen doch gerade damals in dem Sammelwerke Eike von Repgows den „Spiegel“ gemeinsamer Rechtsbräuche Sachsen-
spiegel. und altväterlicher Satzungen, welche, wiewohl überwiegend mehr den Stand des freien Landbewohners angehend, als den Bürger, nebst der wohlklingenden sächsischen Mundart noch bis in die neuere Zeit den gemeinsamen Ursprung des Volks, das einst Karls des Franken Waffen ermüdete, sowie seiner weit ausgedehnten Kolonisation bezeugen.

Nach dem Friedensschluß zu Konstanz und der Schlichtung Reichs-
hochzeit z.
Mainz. der Händel nord-sächsischer Grafen, auch der kocken Lübecker gegen Herzog Bernhard, berief, froh des gedeihlichen inneren Zustandes, Kaiser Friedrich auf Pfingsten 1184 jene berühmte Reichshochzeit nach Mainz, welche unzählige Fürsten, Geistliche, Ritter, Gesandte fremder Könige und eine unglaubliche Menge Menschen aller Länder in die festlich geschmückte Rheinebene zusammenführte. Also hatte Mainz, wenn gleich noch ohne Mauern, wieder Gnade gefunden; aber der Fortschritt des Bürgerthums schien gehemmt, und wenn Friedrichs Nachfolger im Jahre 1192 die Ebenbürtigkeit der Reichsministerialen mit den Dienstmannen des Erzbisthums ausdrücklich festsetzt, so ahnen wir für das goldene Mainz die Ausbildung eines vielgliedrigen Junkerthums, aus dem ächte gemeinheitliche Freiheit schwer sich losringen konnte.

5. Kap. Doch ehe uns der Hohenstaufe, gelockt durch verhängnisvolle Sterne, in Italien seines Hauses Macht durch andere, als durch trügerische Oberherrnverhältnisse zu gründen, wieder entschwindet und endlich der fromme Mittermuth ihm das Grab im fernen Morgenlande bereitet, müssen wir noch einiger städtischen Schöpfungen, sowie verheißlicher Umgestaltung des Alten gedenken, welche für die zweite Hälfte der Regierung des geprüften Herrschers bezeichnend sind. Auf rheinfränkischem Ursprung v. Gelnhausen. und ostfränkischem Eigen, dem Erbe der Salier oder Welfen, erhob sich manch' schöne Stätte bescheidenen Bürgerthums. Dort, am Fuße der wetterauischen Bergkette, welche die fränkische Rhön mit dem Vogelsgebirge verbindet, wo die Ufer der ehemals schiffbaren Kinzig rebenbekleidet die Pracht Süddeutschlands dem nordischen Wanderer zuerst eröffnen, hatte Friedrich nach 1152 eine großartige Burg erbaut, deren Trümmer, räumlich so unbedeutend gegen das ehemalige Ganze, und von häßlichem Elend bewohnt, noch jetzt diezierlichkeit und Pracht des Stils jener Zeit bezeugen; so wie die große Dreifaltigkeitskirche und die Ueberbleibsel des Petersmünster die Baukunst des 13. Jahrhunderts verherrlichen. Im Jahre 1170 stiftete Friedrich bei dieser Pfalz Gelnhausen eine Stadt, sicherte den Kaufleuten Zollfreiheit an allen kaiserlichen Orten, erbliches Eigenthum der Häuser und Unveräußerlichkeit derselben an Fremde, gegen einen Reichsgrundzins zu, und stellte die Bürger allein unter seine und seines Schultheißen Gerichtsbarkeit. So entstand die freie Reichsstadt Gelnhausen, in welcher der Gründer gern weilte, dort selbst das wichtige Geschäft, die Vertheilung der Reichslehen des geächteten Heinrichs, vollzog, und noch kurz vor dem Kreuzzuge wohnte. Doch bleibt merkwürdig, daß der Zerstörer Maltands, so viel sonst wünschenswerthe Vortheile er Neubürgern bot, zwar eine glänzende

Pfalz, aber kein verkehrsvreiches Gemeinwesen schaffen konnte. s. Kap.
 Zur Emporbringung des vereinsamten Ortes sah Kaiser Friedrich II. im Jahre 1220 sich veranlaßt, den besuchten Jahrmarkt des nahen Dorfes Köbel, im Amte Windeck, für die Dauer von zwei Wochen auf Gelnhausen zu übertragen, und den fremden Kaufleuten seinen Schutz zu verheißten. Die Reichsstadt erwuchs langsam und verkümmerte früh, obgleich Markt-Köbel und Bruch-Köbel erst im Jahre 1368 durch Karl IV. ihr Marktrecht wieder erhielten. — Mehr Gedeihen hatte Rothenburg, erst eine vornehme fränkische Grafschaft mit ehrwürdigen Heiligthümern, dann ein kaiserliches Lehn im Besitze des hohenstaufischen Nebenweigs, der im Jahre 1167 in jenem tapferen Friedrich, dem reichen Herzog von Rothenburg erlosch. Der Kaiser, als Erbe und Oberlehns Herr, stellte im Jahre 1172 die Stadt mit ihrem Gebiete unmittelbar unter das Reich, und ließ sie durch Reichsschultheißen verwalten, neben denen Reichsvoigte für das Landgericht, auch Burggrafen genannt, auf der später zerstörten Burg saßen. Rothenburg an der Tauber gedieh indessen zu einer ansehnlichen, stattlich gebauten, gebietsreichen freien Reichsstadt, obgleich erklärlich in solchen, dem Reiche unmittelbar untergebenen Städten, ein „Gemeinderath“ spät heraustreten konnte. Kaiserlautern, auf dem linken Rheinufer in dichtem Forste, zeichnete sich nicht als städtische Ansiedlung aus, sondern war nur ein zierliches Schloß mit einem berühmten Fischteiche und Wildgarten. Denselben Weg zur Reichsstadt, wie Rothenburg, verfolgte Nordhausen; Friedrich erhob dieselbe nach dem Falle Heinrichs des Löwen, welcher die Voigtei sich angeeignet, aus der Verwüstung zu einer dem Reiche vorbehaltenen Stadt, und setzte einen Schultheiß und Reichsvoigt dort ein. Die eigentliche Reichsfreiheit gründete, unter umgestalteten kirchlichen Verhältnissen Nordhausens, erst

Kaiserl.
Stadt
Rothen-
burg.

5. Kap. Friedrich II. im Jahre 1220. — Andere neue Städte, an deren Gründung Friedrich nicht Theil hatte, tragen schärfer das Gepräge ihrer Zeit. Das breisgauische Freiburg hatte schon nach der Mitte des Jahrhunderts jene vollkommnere Freiheit erreicht, welche wir an anderer Stelle aus dem Stadtrodel, der Stiftungsurkunde von 1120 gegenüber, beleuchteten. Berthold IV., Herzog von Zähringen, Landgraf in Burgund, über Uechtland, und erblicher Schirmherr über Zürich, erhob, wie seine Väter und Oheime geliebt, offene Orte zu Gemeinwesen; so im Jahre 1178 jenes Freiburg im Uechtlande, über dem Fluß Sarne auf steilem Felsen belegen, und mit dem ausgebildeten Rechte der breisgauischen Tochter seines Hauses ausgestattet. Solcher Segen bürgerlicher Freiheit trug dem gesammten Volke Frucht; nach Freiburgs Vorbilde entstanden Schwestergemeinden im deutschen und im französisch redenden Burgund; zunächst unter der folgenden Kaiserregierung das ehrenreiche Bern, im Jahre 1173 nur als offener Weiler mit einer reichen Münstertirche bekannt. Gemeinethliche Freiheit regte sich, wohin der Zähringer Arm reichte; so in Zürich, dessen Schutzherrn die Berthilonen. Schon eine Urkunde vom Jahr 1190 bezeugt Stadtrichter und Rathmänner, nicht ein erbliches Schöffencollegium. Wo dagegen Kaiser Friedrich unmittelbar gebot, in den eigentlichen alten Pfalzstädten und den Orten strenger bischöflicher Hoheit, behauptete er bis an sein Ende die strengsten Rechtsgrundsätze, von denen er in Bezug schon berechtigter Gemeinwesen doch so oft hatte abgehen müssen. Ulm, in dessen Mauer das Interesse des Kaisers und des Herzogs von Schwaben eins waren, durfte nur zögernd die lästigen Fesseln der Valatinaverfassung abstreifen und kam, wie Nürnberg, Goslar und Aachen, zwar an Eigenthum, Wohlhabenheit und Volksmenge, aber nicht an Selbständig-

keit weiter. So blieben auch in Frankfurt die alten Formen ^{5. Kap.} in ihrer Starrheit, und die „Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten,“ welche um 1180 nach einer für Wezlar's Bürger ausgestellten Urkunde „unsere Königsleute von Frankfurt“ empfangen, hielten wohl nur die alte Standes- und Rechtsgeschiedenheit fest, gewährten höchstens Kaufleuten besonderen Schutz und Schirm, oder bestimmten, wie für Wezlar, den Grundzins der Häuser und andere Abgaben. Städte bischöflicher Hoheit, die wie Trident und Brixen, angeweht vom lombardischen Geiste, sich aus unwürdiger Abhängigkeit aufschwingen wollten, wies kaiserliche Strenge in ihre Grenzen zurück; Friedrich opferte ein strebsames Bürgerthum mehr der Folgerichtigkeit des Gedankens und altem Herkommen, als, wie sein Enkel, einer trugvollen Politik zu Gunsten der Kirchenfürsten. Den Tridentinern befahl Friedrich I. im Jahre 1182, sich des Rechts zu begeben, als bischöfliche Stadt eigene Consules zu wählen und Steuern auszuschreiben; „gleich anderen deutschen Städten desselben Verhältnisses stände Trident unter des Bischofs Regiment.“ So mehr Glänzendes und der äußerlichen Wohlfahrt Förderliches, als dem freien Geiste des Jahrhunderts gemäß, that Kaiser Friedrich I. für Aachen. Im offenen Orte, unter dem verehrten Kaisermünster und der abgesonderten karlingischen Pfalz, deren Burgmannen, Ritter, schon in Karls des Großen Tagen häßlicher Zügellosigkeit — sie hatten im heiligen Palaste Frauenhäuser gehegt — bezüchtigt, noch im Jahre 1163 durch des Kaisers Spruch wegen Trevel an Geistlichen Zerstörung ihrer Häuser erfahren, saß ein rühriges Volk von Kaufleuten, und, wie besonders in der nahen Abtei Burtscheid, von zünftigen Wollwebern. Die Verfassung war aber noch alterthümlich, erbliche Ministerialen verwalteten das Kammergut, ein kaiserlicher Voigt oder Schult-

5. Kap. heiß das Gericht; Schöffen, meist 14 an der Zahl, aus den Königsleuten gewählt, vielleicht sich selbst ergänzend, standen herkömmlich dem Gemeindewesen vor, übten die Baupolizei; noch keine sichere Spur gemeinheitlicher Freiheit, der Rathleute. Friedrich versammelte um Weihnachten 1165 aus romantischer Vorliebe für den großen Vorgänger in Nachen einen allgemeinen Reichstag, öffnete in der Palastkapelle das Grab Karls, den eben der ghibellinische Papst Paschalis heilig gesprochen, ließ zum Andenken der Feier eine kostbare, zierlich gearbeitete Krone, das Werk eines heimischen Künstlers, über dem Grabmal aufhängen, und Münster wie Glockenthurm reicher ausschmücken. Am 8. Januar 1166 ertheilte der Kaiser für die Kirche und den königlichen Ort Nachen einen prunkenden Bestätigungs- und Freiheitsbrief zum Gedächtniß der Heiligprechung des Stifters, nebst Einschaltung eines unächtigen Privilegs desselben, und verließ am 7. Januar dem königlichen Orte zwei vierzehntägige Jahrmärkte mit den bräuchlichen Vorrechten. Auch errichtete er eine Münzstätte, welche größere Münze, mit des heil. Karls und seinem Bildnisse, prägen sollte, und befreite das Volk bei Verläumdung von einer Rechtsformel der wunderlichsten Art. Von gesetzlicher Umwandlung der Palatinalverfassung war nicht die Rede: doch schritt Nachen im neueren Sinne zur städtischen Geltung auf, als die Bürger auf Ermahnen des Kaisers, nach eidlichem Gelöbniß vom Jahre 1172, innerhalb vier Jahre ihre Stadt, d. i. die alte, innere, mit einer Ringmauer umfestigten.

Das war also für das Bürgertum der Ertrag der Herrschaft Friedrich Rothbarts: freie Entwicklung, Gelangung zur gemeinheitlichen Verfassung, wo sie nicht gehindert werden konnte, zumal in großen Handelsorten, in Städ-

ten fürstlicher Hoheit und altgefreiten Gemeinwesen, die, 5. Kap. weil man sie gesetzlich altverbürgter Rechte nicht berauben durfte, widerspruchsvoll durch den Kaiser obenein gefördert wurden; sonst das Gebot des Stillstandes, dem der Scheingehorsam sich bequeme. Ungleiches Fortschritt des Bürgerthums in allen deutschen Landen; der Schluß des Jahrhunderts und die Wirren, welche eine Doppelwahl über das Reich verhängte, trieben die nothwendige Entwicklung stoßweise fort, die dann in Friedrichs II. zweiter Regierungshälfte, und während des großen Zwischenreichs, überall das Ziel erreichte.

Aus Friedrichs I. Jahren bleibt noch für unseren Zweck zu berichten, daß eine zwiespältige Erzbischofswahl in Erter ein Zerwürfniß mit Philipp von Köln herbeiführte, welcher dem jungen König Heinrich nicht gehorchen wollte, und schon im Jahre 1180 wegen der Festungswerke und neuen Ummauerung, auch wegen der Gerichtsbarkeit wiederum Handel mit der Stadt gehabt hatte. Jene Bestätigung des wurmzerfressenen Privilegiums, welches im Jahre 1169 Bürgermeister, Schöffen und Mitglieder der Ritterschheit dem Erzbischof Philipp wiesen, und welches zumal dem Burggrafen das Recht zuerkannte, „Bürgezimber“ (Vor- und Ueberbauten an Mauern und auf den Gassen) zu brechen, hatte nicht lange vorgehalten. Die Kölner bauten, unbekümmert um Philipps Verbot, an Wall und Graben, auf dem Leinpfade und am alten Markte mächtige Häuser mit vortretenden oberen Stockwerken, sogenannten „Ausfängen.“ Auf des Erzbischofs Klage entschied Friedrich, die Bürger sollten 2000 Mark zahlen, aber jene Befestigungen und Gebäude nach ihrem Willen ausführen dürfen, nur Neubauten unterlassen. Der Burggraf, dem die Bauaufsicht zustand, stimmte überein, und 28 Schöffen, größtentheils noch nach ihren Gassen benannt, nebst 12

5. Kap. Bürgern bezeugten den Vertrag (1. Juli 1180). — Des Hohenstaufen verhängnißvolle Heirathspolitik in Italien, die Vermählung Heinrichs VI. mit der Erbin von Neapel und Sicilien, gewährte ihm die Ueberlegenheit, seinen Günstling gegen den Erzbischofs Philipp Absicht in Triest einzusetzen. Schon sperrte er die Rheinfahrt nach Köln (1187), und würde, falls er den undankbaren Kirchenfürsten wie den Welfen behandelte, schwerlich an den Bürgern der RheinStadt die ruhmvolle Aufopferung Lübeck's für den „Herrn“ erfunden haben. Da erscholl zu unermeßlichem Jammer die Kunde in der Christenheit: das Grab des Erlösers sei in der Ungläubigen Hand gefallen! Alle persönliche Beschwerde verstummte eine Zeit lang, als der fromme Mitterkaiser und die Fürsten 1188 zu Mainz das Kreuz genommen; auch Philipp von Köln stellte sich gehorsam auf den Tag von Mainz. Mit dem ersten Frühling 1189 zog das Pilgerheer die Donau abwärts ins heil. Land, des Kaisers gekrönter Sohn blieb an seiner Statt dem Reiche. Friedrich Rothbart starb im Flusse Saleph, unweit Tarsus (Juni 1190). Was er für den Aufschwung des deutschen Land- und Seehandels gethan, wie in England die vlämische Hanse entstand, auf Schonens Küste und auf Gothland, so wie im „neu aufgefahrenen“ Livland die Anknüpfungspunkte der deutschen Hanse sich merklich machten; wie vor Alfons Mauern Kaufleute von Lübeck und Bremen der Stiftung des deutschen Ordens die milde Hand boten: werden wir mit gleichzeitigen Ereignissen, an denen der Pilgerkaiser nicht mehr Theil hatte, mit der Gründung einer neuen Handelsstadt Hamburg durch Birad von Volzenburg, mit Bardewicks Zerstörung und den Veränderungen, welche der heimkehrende Welf im Norden verursachte, zusammenhängend berichten.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

PHYSICS 350

LECTURE 10

STATISTICAL MECHANICS

LECTURE 10

STATISTICAL MECHANICS

LECTURE 10

STATISTICAL MECHANICS

LECTURE 10

Das
d e u t s c h e V o l k
dargestellt
in Vergangenheit und Gegenwart
zur Begründung
d e r Z u k u n f t.
V. Band.

Geschichte des deutschen Städtewesens

von

J. W. Barthold.

Zweiter Theil.

Leipzig,
E. D. Weigel.
1850.

Geschichte
der deutschen Städte
und
des deutschen Bürgerthums.

Von

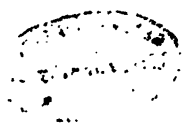
J. W. Barthold,
Professor der Geschichte zu Greifswald.



Zweiter Theil.

Vom Schlusse des 12. Jahrhunderts bis zum Ende des
großen Zwischenreichs (1273).

Leipzig,
L. D. Weigel.
1851.



Inhalt.

Drittes Buch.

Erstes Kapitel.

Seite

Aufschwung der deutschen Seefahrt, des überseeischen Handels und des Binnenverkehrs unter Kaiser Friedrich I. Flandern; die vlämische Hanse zu London. Die Städte Hollands und Seelands, Frieslands. Kölns Handel nach London. Ostsee-Schiffahrt: Gothland, Wisby, Bremen und Livland. Bisthum Riga. Lübecks kaiserliche Privilegien vom Jahr 1188. Neustadt Hamburg 1188. Deutsche Kaufleute vor Affon. 1190. Ausländischer Verkehr auf der Donau. Wien. Regensburg um 1190. Erblühen der Städte in Meissen und im Osterlande. Leipzig. Freiberg im Erzgebirge. Magdeburg. Die Städte am Fichtelgebirge, im Voigtlande, des Pleißner Landes, Altenburg. Zwittau. Chemnitz. 1

Zweites Kapitel.

Kaiser Heinrich VI.; Bardewicks Herfürung 1189. Beunruhigung Norddeutschlands durch Heinrich den Löwen. Gemelnderath in Worms. Kaiser Heinrich VI. dem Bürgerthume hold. Kölns Gildehalle in London. Gründung von Bern. Wiens Aufblühen. Einfluß der zwistigen Wahl Philipps und Otto's IV. auf die Städte (1198—1208). Köln, Aachen, Speier. Waldemar II. Herr von Nordalbingen. Lübecks Unterwerfung. Besatzung des Ramys. Kölns politische Bedeutung. Mainz. Trier. Die Burggrafen von Nürnberg. Thüringens Städte. Erfurt. Eisenach. Goslar. Dresden. Braunschweigische Städte. Westfalen. Wien unter Leopold dem Glorreichen. Der Bund Hamburgs und Lübecks. Rostock. Friedrich II. gegen Otto IV. Einfluß der Macht Otto's IV. Rückschritt des Bürgerthums gedroht. Niederreichischer Kreuzzug. Basel verliert seinen Rath. Demüthigung Leipzigs. Tod Otto's IV. Beschränktes Stadtrecht zu Goslar. Nürnbergs Freibrief. Regensburg zu Handen des Bischofs. Reichsfreiheit der zähringischen Städte. Bürgerfeindliche Reichsgesetze. Frankfurt. — Vom Jahr 1190—1220. . 30

Drittes Kapitel.

Seite

Städtische Bewegung unter König Heinrich VII. Reichsverweserschaft. Höhestand und Sturz Baldemars II. Lübeds großer Freibrief vom Kaiser. 1226. Schlacht bei Bornhövede. Der deutsche Orden in Preußen. Thorn. Kulm. Anfänge Straßbunds. 1229. Ermordung Engelbrechts von Köln. Beschränkung der städtischen Freizügigkeit. Zerstörung Friblars. Fehden im Elsaß. Kezegerichte. Bettelorden. Konrad von Marburg. 1234. Verfassungskampf von Worms. 1231 — 1233. Wormser Schlüsse gegen die Commune. Reichstagsgesetze zu Ravenna. Widerspruch zwischen Kaiser und König. Vertrag zu Oppenheim 1233. Untreue K. Heinrichs gegen seinen Vater. Händel in Erfurt. Offener Abfall Heinrichs VII. und dessen Entsetzung. 1235. Hoftag zu Mainz. Landfrieden des Kaisers 1235. Erhebung des Herzogthums Braunschweig. Schwäbische Städte an das Reich. Wölflin, der Ihesus des Elsaß. Hessische Städte. Marburg, Kassel. Wiens großer Freibrief und dessen Schicksal. Innsbruck Stadt. 1234. Westfälische Städte. Lübeds erster Seesieg. 1234. Wachsendes Ansehen Lübeds. 1241. Erster Bund mit Hamburg. 80

Viertes Kapitel.

König Konrad IV. Mongolen. Judenverfolgung. Das deutsche Wesen in Brandenburg. Berlin. Köln. Prenzlau. Die Städte Meißen. Jittau. Die Deutschen in Prag. Einfluß Magdeburgs auf Schlesiens Städte. Preußen. Die Sachsen in Siebenbürgen. Schlacht bei Walsstadt 1241. Folgen derselben. Kleve, Wesel. Kirchliche Wirren im Reiche, 1241. Konrads von Hochstaden Untreue. Erfurt und Mainz. Bürgerkrieg. Großer Freibrief von Mainz. 1244. Friedrich im Banne, den Städten holden. Rücknahme der Gesetze von Ravenna. Wahl, Sieg und Fall des Pfaffenkönigs. 1246, 1247. Oesterreich erblos. König Wilhelm. Versündung königlicher Städte. Nachens Treue. Tod Siegfrieds III. von Mainz. 1248. Wechsel des Kampfs und Abfalls. Mordanschlag zu Regensburg. Tod des Kaisers. 1250. Fortschritt der Selbstständigkeit. Basel, Freiburg, Straßburg und andere. Thüringische Erbfehde. Blüthe Braunschweigs. Verfall Goslars. Neue Städte in der Mark, in Pommern. Greifswald. Preußen bis 1252. Blick auf die deutschen Seestädte bis 1252. Bremen in Unfreiheit. 129

Fünftes Kapitel.

Das große Zwischenreich. Schicksale des römischen Königs Konrad IV. Versündung der Reichsstädte und schwäbischer Erbgüter. Tod Konrads. 1254. Zerfall des Herzogthums Schwaben. Ulm. Augsburg. Elsaß. Zürich. Regensburg. Ohmacht König Wilhelms. Braunschweig Thüringische Erbfehde. Flaudern. Konrad von Hochstaden. Der Dom zu Köln. Albert der Große in Köln. Die Geschlechter von Köln. Fehde des Erzbischofs gegen die Stadt

Seite

1252, und mit Paderborn. Blüthe von Reuß. Die Anfänge des rheinischen Städtebundes. Zustand von Worms. Mainz. Ältere Städtebünde. Bern und Freiburg. Die Städte in Westfalen. Rasche Fortentwicklung des Bundes von Mainz. 1254. Beitritt der Fürsten und des Adels. Städtische Glieder. Bundesfehden. König Wilhelms Verhalten. Tag zu Dyrnbeim. Ausdehnung des Bundes nach Westfalen. Kurze Blüthe. Tod König Wilhelms. 1251—1256. 179

Sechstes Kapitel.

Doppelte Königswahl. Richard und Alfons. Verhalten des Bundes. Widerstand von Worms gegen Richard. Richards viermaliger kurzer Aufenthalt im Reiche und Tod. 1272. Großer Verfassungskampf von Köln, 1257—1259. Der Schied Bruder Alberts des Großen. Umstoß der alten Verfassung Kölns durch Konrad. 1259. Austreibung der Geschlechter. Tod Konrads. 1261. Rathordnung und Zucht in Soest. Zustand von Trier und Aachen. Die Kinderausführung in Sameln. Münster. Thüringischer Erbstreit. Heinrich das Kind von Brabant. Schlacht bei Wettin. Die Leipziger. 1263. Hessen. Erfurt. 1270. 225

Siebentes Kapitel.

Erzbischof Engelbrecht II. Kampf gegen Köln und Sieg der Stadt. 1262 bis 1272. Straßburgs Verfassungskampf gegen Bischof Walthar. 1260 bis 1263. Sonderbünde der rheinischen Städte. 1269. Basel und Graf Rudolf von Habsburg. 1262. Oesterreich unter Böhmen. 1251—1272. Gittau. Regensburg 1269. Schlesien. Brandenburgs Städte. Frankfurt a. d. Oder. Pommern. Preußen. Die Hanse. Lübeck. Die nächsten Binnenstädte. Magdeburg. Der Friesen letzte Pilgerfahrt ins h. Land. — 1273. 258



Drittes Buch.

Vom Schlusse des zwölften Jahrhunderts bis in das große
Zwischenreich.

Erstes Kapitel.

Aufschwung der deutschen Seefahrt, des überseeischen Handels und des Binnenverkehrs unter Kaiser Friedrich I. Flandern; die vlämische Hansa zu London. Die Städte Hollands und Seelands, Frieslands. Kölns Handel nach London. Ostsee-Schiffahrt: Gothland, Wisby, Bremen und Livland. Bisthum Riga. Lübeds kaiserliche Privilegien v. J. 1188. Neustadt Hamburg. 1188. Deutsche Kaufleute vor Akkon. 1190. Ausländischer Verkehr auf der Donau. Wien. Regensburg um 1190. Erläußen der Städte in Meissen und im Osterlande. Leipzig. Freiberg im Erzgebirge. Magdeburg. Die Städte am Sächselgebirge, im Voigtlande, des Pleißner Landes. Altenburg. Zwickau. Chemnitz.

Die deutschen Mitterpilger, welche mit Kaiser Friedrich Rothbart mühsalvoll landwärts nach Syrien gezogen waren, trafen vor Akkons Mauern ein Häuflein mitleidiger und rühiger deutscher Kaufleute, aus den Städten der Nord- und Ostsee, unter Zelten von Schiffssegeln gelagert. Wie mächtig mußte dabeiin Schiffahrt und Verkehr sich umgeschwungen haben, um solche Erscheinung möglich zu machen? Wir erzählen die Dinge im Zusammenhange, welche nicht ohne des Hohenstaufen Einfluß der deutschen Handelswelt so niegeahnete Ausdehnung verschafft hatten.

Seit unser Volk unter Konrad III. an den Kreuzzügenanahme d. allgemeiner sich betheiligte, und nicht mehr allein friesische See-
Barthold, Städtewesen II.

Allgem.
Theil-
Deutsch.
an den
Kreuzzügen.

1. Kap. abenteuerer und Räuber, wie in den Tagen Gottfrieds von Bouillon, reumüthig ihre Sünden am Grabe des Erlösers abzubüßen strebten, sondern auch ehrbare Bürger niederrheinischer und westfälischer Städte von Hause aus den Weg zu den Stätten des Heils muthig verfolgten; erweiterte sich wunderbar der Gesichtskreis der Küstenbewohner auch über die heimischen Meere. Das Beispiel der Städte Flanderns und Frieslands wies die Niederdeutschen auf die Nordsee hinaus und wirkte mächtig belebend auf die jugendkräftigen Ansiedelungen am baltischen Meere zurück, da gleichzeitig Heinrichs des Löwen planmäßige Ausrottung der Slaven zwischen Elbe und Oder, in Verbindung mit Waldemars des Dänen Erobererzügen und der rastlosen Thätigkeit der Askantier in Brandenburg, dem deutschen Bürgerthume die neuen Bahnen sicher stellten. In denselben Tagen faßte das Christenthum in Ostpommern, an der D. Ostpreußen
offen.
Danzig. Niederweichsel zu Oliva (1178) und Danzig, wohin 180 Jahre früher Albalbert vergeblich vorgebrungen, festen Fuß, und gewann, fortschreitend nach dem Nordosten, das Kaufmanns-abenteuer neue Stützpunkte. Eine „Straße des Herrn Grimislav“ verband schon früher die altgothische oder dänische Handelsstation Danzig mit „Altenburg an der Ferse“ (Stargard in Pommerellen). Auf solchen Wegen mochten schon von Wien oder Regensburg her die köstlichen Güter Aßens, welche noch bis zum verhängnißvollen Jahre 1202 ihren Stapelplatz in Konstantinopel hatten, zum Umtausch an das baltische Gestade gelangen. Das Gebiet zwischen Weichsel und Memelstrom mied, zur Zeit noch scheu, der Eifer bekehrender Kaufleute und kaufmännischer Befehrer; dagegen erspähete er Breußen.
Livland. die fruchtbaren Küsten von Livland und Estland, und griff unmittelbar mit der Abzweigung des asiatisch-russischen Handels am Ilmen-See und an der Wolchow zusammen. Indem

der furchtlose und kluge, unermüdlche „deutsche Kaufmann“ 1. Kap. die Fäden wiederum anknüpfte, welche in den Glanztagen Julins und Heidabys die nordöstlichste Bucht des baltischen Meeres mit der südwestlichen verbanden, und Gothlands Handelsstadt, so alt als dort herum das Christenthum, mit deutschem Bürgerleben erfüllt, als wichtiges Glied der Verkettung sich einfügte, endlich die Könige aus Waldemars I. Stamm den stolzen Titel „Wendekönige“ thatsächlich einbüßten: war der Spielraum gegeben, innerhalb dessen die „deutsche Hansa“ großartig sich bewegte. Aber die norddeutsche, „sächsische Kaufmannswelt“ hätte solche Lebenskraft nimmer entfalten können, ohne die gemeinheitliche Freiheit, welche, auf a n d e r e m Boden erkämpft, leicht auf die neuen Pflanzungen übertragen wurde; ihr hätten ferner die Mittel gewinnreichen Tauschhandels gefehlt, ohne den Kunstfleiß der Binnenstädte, zumal der westdeutschen, ohne den regen Geist des Verkehrs der Schwestern an der Donau, welche den Zug des levantischen Handels nach Venedig schnellkräftig benutzten. Das Vorbild zur großen Gesellschaft des deutschen Kaufmanns lieh Flandern; für staats-^{D. Hansa}rechtliche Ordnung und Pflege sorgte anfangs das Reichsober-^{eine That}haupt; und so ist denn die weltgeschichtliche deutsche Hansa ^{des ges-} nicht eine vereinzelte That des sächsischen Volkes, nicht ein Con-^{amnten}derbund, vielmehr Ausdruck und Gestaltung einer vielvermit-^{deutschen}telten nationalen Einheit. ^{Volks.}

Der Gang solcher Entwicklung führt uns zunächst nach ^{Flandern} Flandern. Wie wir oben erzählt haben, war die Regierung ^{bis 1191.} der Grafen Diederich und Philipp vom Elsaß, wie sie genannt werden (vom Jahre 1128 – 1191), in jeder Beziehung höchst segensreich. Die Verfassung der Städte befestigte sich; neue Reuren (Stadtrechte) erwirkten alte und neue Boorten, wie Nieupoort (Neustadt) vom Jahre 1163; Poperinghen; frühe

1. Kap. Reibungen, wie der Zünfte zu Gent (der Wollweber, Tuchwirker, Fischer und Fleischer) bekundeten das Erwachen den niederen Volksklassen. Diederichs vier Kreuzzüge, und ein bedeutender Seekrieg mit dem Grafen von Holland, dessen Feinde Städte hinter westlichen wie südlichen Nachbarinnen noch zurückgeblieben, ein vortheilhafter Handelsvertrag vom Jahre 1167, die Frucht seemännischer Ueberlegenheit, erweiterten und stärkten den kaufmännischen Geist; Kaiser Friedrichs I. umfassende staatswirthschaftliche Sorgfalt förderte den freien Verkehr zwischen Reichsflandern und den engeren Marken Deutschlands, machte den Rheinstrom zur freien Verkehrsstraße der deutschredenden Völker. Wir erkannten die Strenge, mit welcher das Reichsoberhaupt ungesetliche Mauthen abschaffte; die Erhebung eines Durchgangszolls galt als überwiegend kaiserliches Vorrecht, das selbst den Erzbischöfen nicht zustand. Die Bürger von Duisburg, deren Schiffe den Rhein aufwärts bis über Mainz hinaus schwammen, und dort seit 1155 sich des alten, ermäßigten Zollansazes wieder erfreueten, wurden im Jahre 1165 durch den Kaiser auch von dem Zoll freigesprochen, welchen der Bischof von Utrecht, der mit frühem holländischen Gelüste den deutschen Strom sperren wollte, ihnen abgendthigt; der Duisburger Forderung zu Utrecht mußte billig aber auch den Gentern zu Köln gewährleistet werden. Bereits im Jahre 1173 hatte Friedrich den flandrischen Kaufleuten vier große Märkte, deren zwei, zu Aachen, sie zu Lande, zwei, zu Duisburg, zu Wasser besuchten, mit schönen Vorrechten eröffnet, für neue Münzstätten an beiden Orten gesorgt, Handelsgерichte mit Schöffen angeordnet, hochdenkwürdig das unsinnige Kampfrecht in Kaufmannshändeln zwischen Flandernern und Einheimischen aufgehoben, und endlich freies kaiserliches Geleit den Rhein aufwärts und abwärts zugesichert; dessen unge-

Die
Rhein-
straße
frei bis
ans
Meer.

Märkte
zu Aachen
und
Duis-
burg.

achtet aber wollten die eifersüchtigen Bürger von Köln den 1. Kap. Gontern nicht erlauben, alten Herkommens bei ihrer Stadt vorüber „zu Berg“ zu fahren. Als der Streit heftiger wurde, legte Erzbischof Philipp, des Heheißes Friedrichs eingedenk, und auf Anhalten des Grafen Philipp von Flandern, sich ins Mittel und stellte als Schiedsrichter mit Beipflichtung der Gemeinde von Köln fest: daß alle Kaufleute von Gent für alle Zukunft den Strom hinauf schiffen dürften. Stadtvoigt, Zöllner, Burggraf und Schöffen von Köln, neun an der Zahl, und viele Bürger bezeugten den unverbrüchlichen Vertrag des Jahres 1178. Zwar fehlte es auch später nicht an Streitigkeiten. Doch befestigten sich völkerrechtliche wie handelsrechtliche ^{Handel der flandrischen Städte nach dem Innern.} Satzungen immer mehr zwischen den großen Kaufstädten Flanderns, und dem reichen Venedig am Rhein, dessen benachbarte Klöster, zumal die selbbauenden Cisterzienser, das Schiffsgewimmel auf dem Strome vermehrten. Ueber Maastricht, Köln und Duisburg gelangten die Erzeugnisse flandrischen Kunstfleißes binnenwärts zeitig nach Westfalens und Sachsens Städten, und vermittelte sich, wenn auch noch nicht im Anfange des 13. Jahrhunderts, doch sicher um die Mitte desselben, jener lebhafte Verkehr, welcher durch ein datumloses Schreiben der Rathmänner von Bremen, Stade, Hamburg, Lüneburg, Quedlinburg, Halberstadt, Helmstadt, Goslar, Hildesheim, Braunschweig, Hannover, Wernigerode und „aller Städte Sachsens“ an die Schöffen von Gent beurkundet ist.

So lebhafter, geordneter Binnenschiffahrt und so geregeltem Landhandel der flandrischen Städte nach der französischen und deutschen Seite diente ein neuer kunstgemäßer und geräumiger Hafen, um den Bürgern von Brügge und Gent auch ^{D. Westhafen bei Damme.} westwärts die Reichthümer ferner Länder zum Umsatz zuzuführen. Im 11. Jahrhundert waren „het Swyn“ oder „Sincaf“,

1. Kap. jene morastigen Untiefen, welche die labyrinthischen Ausflüsse der Ems, Schelde und Maas bildeten, und die spiz zulaufend bis Brügge sich ausdehnten, die natürliche Schiffstation für die Brügger allein; im Jahre 1180 dagegen, als jene Stadt durch die Strömung gefährdet wurde, erhoben holländische Deicharbeiter auf Kosten des Grafen Philipp eine Meile oberhalb einen Damm gegen das Andrängen der Meereswogen und verließen der Stadt Damme (Dam) Ursprung und weltkundigen Namen. Die Schilderung, welche ein französischer Dichter (Willelmus Brito) beim Jahre 1213 von den Handelsreichtümern Dammes entwirft, ist von der Art, daß wir Helmsold über Vineta zu lesen vermeinen. Aus allen Gegenden des bekannten Erdrundes trugen Schiffe Kostlichkeiten nach Damme; der Hafen faßte die gesammte Flotte König Philipp Augusts, 1500 Barken! Silber in Barren, Kupfer, Gold, Stahl, Eisen, syrisches Gewebe, Seide, „das Gespinnst griechischer Inseln“, Pelzwerke aus Ungarn, Scharlachwaaren, Wein aus Gascogne, rohe Bodenerzeugnisse, Englands Wolle, die Bedürfnisse der Schwelgerei wie des Lebens Nothdurft, lagen dort zu Haufen, um gewinnreich „nach allen Theilen der Welt“ verschifft zu werden. Es fehlt die Erwähnung deutscher Producte; wenn aber auch die Ostsee im 12. Jahrhundert den Flandernern noch verschlossen blieb, so kennen wir doch deren sichere Verbindung mit den Städten an der Mündung der Ems, Weser und Elbe, welche wiederum über Lübeck auf die schiffenden Anwohner der baltischen Küste wirkte. — Doch das Werk der Kunst erlag der Naturgewalt; die See zog sich immer mehr zurück und als im Jahre 1377 die Insel Wielingen mächtiger anwuchs, verschüttete sich der Hafen von Damme so sehr, daß heut in grünen Wiesen keine Spur desselben zu erkennen ist.

Nicht allein das Beispiel des äußerlichen Seeverkehrs der

Flanderer stief die Sachsen zur Nachahmung auf; die verständige 1. Kap. Art, wie die Bürger von Gent, Brügge, Ypern, St. Omer, gesellschaftlich sich die Vortheile ihres Handels in fernen Ländern sicherten, verlieh dem Streben der niederdeutschen Kaufmannswelt, welche kein anderes Vorbild kannte, die Herrschaft der deutschen Meere. Das Wort „Hansa“ ist ursprünglich altflämändisch, Bezeichnung einer Abgabe, und bedeutete dann jede Verbindung, deren Mitglieder Beiträge zu einem gemeinschaftlichen Zwecke entrichteten. Jene siebzehn Städte, mit den Kaufleuten von Ypern und Brügge an der Spitze, unter ihnen auch Städte der Champagne und Picardie, bildeten früh einen verfassungsmäßigen Verein, welcher als „einzige Compagnie“ Großhandel nach England trieb und daher die Hansa von London genannt wurde. Brügge erwählte den Hansegrafen, dem obere richterliche Gewalt im Verkehr mit den Fremden zustand, eine Würde, die wir gegen Ende des 12. Jahrhunderts in Regensburg, dann in Wien und in Bremen finden. Jedes Mitglied der Hansa mußte sich entweder in Brügge oder in London einkaufen; kein Handwerker, keiner, „dessen Nägel blau waren“ (vom Färben), kein Kleinrämer und Niemand, welcher seine Waaren in der Straße ausrief, konnte aufgenommen werden; ein Hansabruder, der in England sich niederließ, verlor daheim sein Vermögen und wurde für immer aus Flandern verbannt. Obgleich diese flämische Hansa, urkundlich noch bis ins 14. Jahrhundert als Theil der deutschen Kaufmannswelt betrachtet, noch später blühte, hat sie doch nicht jene politische Selbstständigkeit erringen können, welche ihre Nachahmerin, die deutsche Hansa, deren Schwerpunkt in den Osterlingen, bestimmter noch in dem wendischen Viertel, lag, siegreich zu Stande brachte. Das Nachbild übertraf an Machtfülle und Umfang, welcher eine Zeit lang die ganze deutsche

Die flämische Hansa.

1. Kap. Bürgerwelt umfaßte, bei weitem das Urbild, wie die deutschen Städte an bürgerlichem Bewußtsein und an Unabhängigkeitseifer um Jahrhunderte die Republiken Lombardiens und Toscana überdauerten.

Auswan-
derung
der Flä-
minger.

Eigenthümliche Umstände begünstigten, neben dem unmittelbaren Schiffs- und Kaufmannsverkehr, die Verbreitung flämischer oder wallonischer Friedenskünste und bürgerlicher Einrichtungen durch ganz Deutschland. Große Ueberschwemmungen und Hungersnoth, wie im Jahre 1196, die darauf folgenden Kriege mit Frankreich, vertrieben Tausende von fleißigen Fländernern aus der Heimath, und öffneten ihnen in Nieder- und Obersachsen, Mecklenburg, Pommern, Brandenburg, ja in Schlessen, in Böhmen ein neues Vaterland. Nicht immer waren die Auswanderer Bauern, auch kunstmäßige Handwerker, welche erblühenden Städten ihre Fertigkeiten zu brachten. So sehen wir in Wien, welches mit dem 13. Jahrhunderte an Gewerbefleiß und kaufmännischer Nüchtrigkeit nur dem rheinischen Köln den Vorrang einräumte, schon im Jahre 1208 den „Flammingern“ oder „Färbern“ durch einen Freibrief das Marktrecht gleich angefessenen Bürgern zuerkannt, die Fremden allein dem herzoglichen Kämmerer untergeordnet und als eine ausschließliche Zunft bestätigt.

Die
Städte
Hollands.

Für Seelands, Hollands und Frieslands Städte war die Zeit noch nicht gekommen, bedeutsam in das Getriebe der deutschen Kaufmannswelt einzugreifen. Die Verhältnisse blieben dort noch roh und gewalthätig, Knechtschaft und Freiheit noch im gährenden Kampfe; die frühe gerühmten friesischen Wollenweber und den eifrigen Vertrieb ihrer Waaren bis Worms und ins Binnendeutschland hinauf mögen wir nicht auf den Volkschlag an der Küste zurückführen, der noch um seinen undankbaren Boden mit den Meeresfluthen rang, und nur

durch Freibeuterei und wilden Seefahrermuth sich auszeichnete. 1. Kap.
 Gröningen, als Villa im Jahre 1040 durch Kaiser Heinrich III. dem Bischof von Utrecht geschenkt, ward erst um das Jahr 1160 ummauert, und schwang erst mit der deutschen Hanfa verbunden zu bürgerlicher Bedeutung sich auf. Mid-
 delburg auf Seeland erhielt das erste Stadtrecht durch Graf Wilhelm I. von Holland (1203—1223); Vilvorden in Bra-
 bant erwirkte seine erste Keure im Jahre 1192; erst unter Wilhelm II., dem deutschen Könige bis 1256, durften Dordrecht, sonst schon früh rege, Harlem, Delft, Leyden, Alkmar und Brizsee auf Seeland städtischer Keuren in deutscher Weise sich rühmen, obwohl Harlems Einwohner für das heilige Grab bereits mannhaft gefochten. Amsteldam war noch unter Floris V., König Wilhelms Sohn, als ein Fischerdorf oder Markt im Besitz eines kleinen Landherren; Ziel verlor unter Kaiser Friedrich I. die alturkundliche Zollstätte, welche nach Kaiserswerth (Werd) zurückgezogen wurde; Nimwegen, die wohlgepflegte Pfalz salischer Kaiser, sah sich im Jahre 1182 einmal an Grafen Otto von Geldern verpfändet oder verlehnen, in dessen weitem Gebiete, auf unbestrittenem deutschen Reichsboden, Harterwyk, Arnheim, Doesburg, Daventer urkundlich als Gemeinesen sich herausbildeten, und zumal Zutphen, schon im Jahre 1190 mit Stadtrecht versehen, im 13. Jahrhundert sogar für Niederrheinisches Bürgerthum als Muster dienen konnte. Antwerpen, längst kirchlich namhaft, ahnete so wenig als Brüssel eine große Zukunft, und nur Utrecht und Rüttich, beide im Kampfe mit ihren Bischöfen, beide noch unter dem bindenden Schöffennegimente, durften den rheinischen Städten an bürgerlicher Regsamkeit sich anreihen.

Gewährte demnach das Niederland in engerem Sinne ^{Handels-} ^{blüthe} ^{Rölns.}
 weniger Aufhülfe für den deutschen Kaufmann, so traf sich

1. Kap. dagegen Köln, stolz ob seiner Vereinzelung, auf gleicher Bahn mit den 17 Städten der blämischen Hanfa, und steckte den deutschen Schwestern eine Leuchte auf. Einer Stadt, aus welcher schon hundert Jahre früher 600 Kaufleute dem Grimme des heiligen Anno entfliehen konnten; die hinter neuen Mauern und Thürmen die prächtigsten Werke der romanischen Baukunst und in ihrer Rheingasse die fürstlichen Wohnhäuser der „Overstolze“ und anderer Großhändler umschloß; deren Goldschmiede und Maler den Ruhm vor aller Welt behaupteten, deren Zünfte, besonders die Woll- und Lailachweberzunft (seit 1141) halb Deutschland mit ihren Waaren versehen konnten; an deren Hafen alle den Rhein auf- und abwärts schwimmenden Schiffe ihre reichen Ladungen ausbreiteten; einem Gemeinwesen, aus dessen Mitte die verständigsten und menschenwürdigsten Satzungen über persönliches und kaufmännisches Recht am frühesten sich verbreitet hatten, das endlich mit Hunderten von Bürger-rittern und Tausenden wohlbewaffneter Zünftler in den Streit zu ziehen liebte: solcher Stadt stand wohl an, vor den zaghafteren Schwestern mit dem Auslande die Verbindung anzubahnen. Seit dem ruhmvollen Kreuzzuge gegen die Mauren in Portugal im Jahre 1147 hatten sich Kölns altbefreundete Beziehungen zu England vervielfacht. Kaiser Friedrich I. und König Heinrich II. (1154 — 1189) begünstigten durch die Zusage freien Verkehrs überwiegend den rheinischen Vorort. Derselbe Heinrich gestattete den Kölnern ihren Wein auf dem Markte zu London gleich dem in Frankreich gewachsenen zu verkaufen, nahm sie und ihre Güter in Schutz, als wären es seine eigenen, befreite ihr Kaufhaus in London gegen Erlegung der alten Abgabe von jeder Belastung und schloß natürlich auch sie in die Freiheit vom Strandrechte ein, welche er im Jahre 1176 den Kaufleuten Lübecks, das jetzt zum erstenmale in

Köln u.
London.

Englischen Urkunden genannt wird, so wie der „anderen Städte 1. Kap. Alemanniens“ verhiess. Wenn wir im 12. und besonders im 13. Jahrhundert bei fernem Königen des Nordens und den Fürsten des Ostens solche Befreiung von dem abscheulichsten Rechte des Grundherrn, welches auch auf Ströme, wie Rhein und Donau, in Anwendung kam, und wegen der „Grundruhr“ sogar den Betrieb der Waarenzüge zu Lande, auf „Königswegen“, über Brücken, unbarmherzig gefährdete, von kleinen Binnenstädten sorgfältig und kostspielig erworben sehen; so erhellt der Werth solcher Privilegien aus den Kindheitsverhältnissen des deutschen Handels, der noch keine „Spedition“ in den Hafenorten kannte. Ein Bürger von Soest, Strandrecht und Grundruhr aufgehoben. Dortmund, Hildesheim mußte auf eigenem Schiffe die Güter begleiten, welche er persönlich angstvoll genug vom inländischen Markte zum überseeischen Verkehr in die Küstenstädte geführt hatte. Waren Kölns Handelsvorrechte in England ungleich älter und ausschließlicher, als die der sächsischen Städte, so abenteuereten die Kölner doch bereits auch in die Meeresgebiete der Weser- und Elbanwohner hinauf, holten z. B. Bärenfelle aus Norwegen und verknüpften zeitig die Beziehungen der Ostsee mit der Nordsee.

Denn „unser mittelländisches Meer des Ostens“ war Die Ostsee offen. inzwischen taghell geworden, sobald Neu-Lübeck zu Kräften gelangte. Scheint es doch, daß über Schleswig, Oldenburg, oder selbst über das vorguelfische Lübeck her in Kaiser Lothars Zeit den deutschen Kaufmann Wagniß und Gewinnsucht zur An siedelung auf die gothische Insel gelockt, und schon um 1165 westfälische Städtlein, wie das kölnische Medebach, eine Tochter Soests, von jenem Gilande aus mit dem russischen Verkehr sich betheiliget haben. Gothland, nahe der scandinavischen, Gothland. estnischen und deutschen Küste mit hohen Felsenuffern aus der

1. Kap. Brandung emporsteigend, von schwedisch-gothischem Stamme bewohnt, von Schweden aus zum Christenthum bekehrt, schon den Schiffern des wißbegierigen Königs Alfred bekannt, dann selbst bei Adam von Bremen wieder vergessen, sah früh an seinem Nordwestrande ein städtisches Gemeinwesen sich bilden, Wisby. Wisby „Schutzort“ genannt, von Schweden, Russen, Dänen und Wenden als Kauffahrern frühe besucht. Fast das ganze Mittelalter hindurch ein Hauptvereinigungspunkt des nord-europäischen Handels, jetzt verödet und einsam, zeigt es nur noch in den Marmorruinen der Kirchen die Spuren geschwundenen Glanzes. Am bemerklichsten machte sich unter den Fremden auf Wisby eine zahlreiche Ansiedlung deutscher Kaufleute, wahrscheinlich aus niedersächsischen, westfälischen Städten Soest, Dortmund, Münster, Soltwedel, Wardewiek. Genossenschaftlich geschlossen, mit dem Lilienbusch als Wahrzeichen, überflügelten die Deutschen durch Unternehmungsgeist und ergiebige Geschäfte bald Einheimische und Ausländer. Deutsches Wesen schlug rasch in Wisby tiefe Wurzeln; deutsch nach Inhalt und Sprache war das älteste Stadtrecht. Schon Kaiser Lothar — vor d. J. 1137 — hatte den dortigen Deutschen eigene Gerechtsame zum Schutz ihrer Person und ihres Verkehrs ertheilt; im Jahre 1163 stellte Heinrich der Löwe den Frieden zwischen Gothländern und Deutschen wieder her, bestätigte die seit Lothar gültige Gegenseitigkeit zwischen beiden auch für sein ganzes Gebiet, lud erstere, unter Verheißung sicheren Geleits, zum freistigen Besuche nach Lübeck ein und verpflichtete Voigt und Richter der deutschen Gemeinde auf Wisby zu unverbrüchlicher Haltung des Vertrags. Wisbys Ansehen war mächtig gewachsen mit dem Sinken Julins; ehe Lübeck erblühte, hatte es nur Schleswig als Nebenbuhlerin des nordischen Handels; da fügte es sich, daß der Dänentönig Svend

Im Jahre 1157 Schlewigs sich bemächtigend, die Ladungen ^{1. Kay.} der russischen Kauffahrerflotte, welche in der Schley lag, als ^{Sinten} Lohn unter seine Söldner vertheilte und dadurch die Gäfte für ^{Schles-} alle Zukunft vom alten Heidaby verschlechte. Schlewig, wenn ^{wigs.} auch durch Svend mit städtischen Vortheilen bedacht, verarmte immer mehr, zumal sein Fluß versandete; nur für Sittengeschichte merkwürdig, bildete es später eine eigene Art von Gilden aus, in denen, wie in der St. Kanutsgilde, ein heidnisch-scandinavisches Element christlich gemodelt sich offenbarte. Andere Städte in Schlewig und Holstein, wie Kiel, das erst später ^{Kiel.} wieder genannt wird, Rendsburg aus einer Reinoldsburg nach 1200 entstanden, Flensburg und die alten, seit der Wendenoth wieder erbauten, Dinnenorte, konnten vor Lübeck und Hamburg zu keiner Bedeutung als Handelsorte gelangen, und so hatten denn Wisbys Deutsche freie Hand, ihre Thätigkeit über den ganzen Kreis des baltischen Gebiets auszudehnen. Hauptquellen des Wohlstandes gewährte der Handel mit dem nordwestlichen Rußland; nach Nowgorod, dem Stapelplatz be- ^{Nowgo-} gehrter asiatischer Erzeugnisse, nach jener weitberühmten Re- ^{rod.} publik am Wolchow, trachteten die Kaufherren des Westens, um ihren Häring, Salz von Lüneburg, Wollentuch, Eisengeräth, Bier, gegen Leder, Wachs und Pelzwerk umzutauschen. In dunkler Zeit hatte Nowgorod als selbstständiges städtisches Gemeinwesen sich ausgebildet und vermittelte den Verkehr des Südens von Konstantinopel und Kairo her, sowie den Karavanenhandel der Bulgaren mit den finnischen Völkerschaften. Dem Freistaate waren die Völker bis zum Onegasee unterworfen, und gaben dem stolzen Wort Wahrheit: „wer kann wider Gott und Nowgorod!“

Bis gegen das Ende des 12. Jahrhunderts hatten vornehmlich jene gothländisch-deutschen Kaufleute das ganze nor-

1. Kap. bische Geschäft ausgebeutet, eine Niederlassung, Waarenhän-
 ser, eine eigene Kirche und Wohnhöfe, ähnlich wie die Kölner
 am Strand zu London, in der Stadt an der Wolchow selbst
 eingeräumt erhalten, und ihre deutschen Handelsrechte und Ge-
 bräuche der „alten Strae (Schrae) der Deutschen zu Rogar-
 der“, deren Wappen gleichfalls der Lilienbusch, zu Grund ge-
 legt; als es christlichem Befehrungseifer und späherndem Kauf-
 mannsgeiste der auf Reichsboden ansässigen Deutschen gelang,
 des russischen Handels sich zu bemächtigern. Jenem einst so stol-
 zen karolingischen, ottonischen Bremen, das seit Adalberts La-
 gen von seiner hierarchischen Höhe, seinem nordischen Patriar-
 chat, herabgesunken und unter vielfachen Drangsalen durch die
 Sachsenherzoge, fast zur ackerbauenden Binnenstadt geworden,
 obenein noch mit häßlichen Resten der Unfreiheit zu kämpfen
 hatte, war solches Werk vorbehalten, indem seine Bürger und
 Kleriker wiederum die segensreichen Fährten der heiligen Väter
 als Entdecker ferner Länder, als Befehrer finsterner Völker, zu
 verfolgen begannen. In Bremens Hafen, in welchem noch un-
 ter Erzbischof Siegfried (1180) heimische und fremde Schiffer
 drückenden Abgaben, wie dem „Schlagschatz“ und der „Hansa“
 unterlagen, kehrten im Jahre 1158 Seeleute aus nordischen
 Gewässern mit der Kunde zurück: an der östlichen baltischen
 Küste beim Ausfluß der Düna sei ein neues Land „aufgefah-
 ren“, voll fruchtbarer Getreidefelder, üppiger Wiesen, herrli-
 cher Waldung und fischreicher Flüsse. Das heidnische Lidland,
 den Schweden und Dänen zwar bekannt wie Estland, aber nur
 vorübergehend von Waldemars siegreichen Flotten als Besitz
 seiner Krone angesprochen, bald wiederum der lauernden Be-
 gehrlichkeit der russischen Großfürsten zugefallen, die schon im
 Jahre 1030 an dem Embach, dort wo heut Dorpat steht, die
 erste Zwingburg (Juriew) gegründet hatten, bot jetzt der

Bremen
 und Liv-
 land.

Frömmigkeit der Domherren von Bremen, dem Kreuzfahrer-^{1. Kap.}
 muthe der Ritterschaft Niedersachsens, den rührigen deutschen
 Kaufleuten und Handwerkern ein weites Feld der Thätigkeit,
 dem unruhervollen, zerrissenen, übervölkerten Vaterlande locken-
 den Raum für gedeihliche Kolonisation. Schon dreißig Jahre
 waren Lübecker und Bremer die Düna hinauf gefahren, hat-
 ten, befreundet mit den Eingeborenen, schöne Ladungen von
 dortigen Erzeugnissen eingetauscht, auch bereits auf dem rech-
 ten Ufer des Stromes eine „Niede“, einen Getreidespeicher ange-
 legt; als die Kirche von Bremen, aufmerksam auf das ge-
 gepriesene Ostland, den greisigen Augustinerpriester Meinhard<sup>Mein-
 hard, der
 Betehrer.</sup> aus Kloster Segeberg ausrüstete, die christliche Lehre zu pre-
 digen. Im Jahre 1186 gründete Meinhard am rechten Düna-
 ufer zu Neskola (Nescküll) Kirchelein und Schule, predigte ge-
 deihlich, baute ein Schloß und empfing, unter des Erzbischofs
 Obhut gestellt, von Rom im Jahr 1188 das neue Bisthum.
 Müde starb Bischof Meinhard im Jahre 1196; aber sein
 Werk drohete, schwach besetzt in den Gemüthern, zu versal-
 len, obgleich seinem Nachfolger zahlreiche Krieger aus Sachsen,
 Friesland und Westfalen sich angeschlossen. Nur Geistliche
 und Kaufleute waren am ärmlichen, von den Heiden bestürm-
 ten Bischofsitz zurückgeblieben, als Albrecht von Buxhörden,
 ein reicher Domherr, erfüllt von religiöser Begeisterung, im
 Jahre 1198 das Betehrungswerk übernahm. Um der Zeit-
 folge nicht vorzugreifen, deuten wir hier nur an, daß auf In-
 nocenz' III. Flammenwort im Frühling des folgenden Jahres
 (1199) aus Lübeck's Hafen Kreuzfahrerhaufen, mit Geistlichen,
 Handwerkern und Kaufleuten untermischt, in See stachen, das
 bedrohte Neskola retteten, und Bischof Albrecht im Jahre 1201
 bei jener Niede an der Düna die Stadt Riga zu gründen be-
 gann, welche sich, wimmelnd von deutschen Ansiedlern, schnell

Stadt
Riga.

1. Kap. hinter Ringmauern erhob. Steinerne Häuserreihen umgaben bald den Bischofshof und den hochgewölbten Dom mit weithin sichtbarem Thurme, dessen große Kriegsglocke bei feindlichem Anfall warnend ertönte. Lübisches Recht, wie es, durch die Praxis von Jahrhunderten den feineren Bedürfnissen der Gesellschaft gemäß ausgebildet, über Soest an die Stadt der Trave gelangt war, brachten die Anstiedler als unveräußerliches Gut mit sich in die neue Heimath; wie eben gebräuchlich, nahm ein Collegium von zwölf Consuln oder Rathsmännern die innere Verwaltung, und bald erkohren Nowgorods und Wisbys Großhändler die wachsende Stadt zum bequemen Zwischenorte russischer Waaren, und zum Tauschplatze derselben gegen die Erzeugnisse des deutschen Kunstfleißes. Doch war nochmals die dänische Anmaßung zu brechen, und mußte noch die Küste Preußens, die einzige Lücke im Umkreise des christlichen deutschen Mittelmeeres, als Glied des Verbandes eintreten, ehe Lübeck's schöpferischer Verstand in der deutschen Hansa Wisbys spröde Kaufherrngilde, Rigas und Nowgorods gefügigere Kaufhöfe umschlingen konnte. —

So war das Stift des heiligen Willehad, zum Ersatz für das nordische Patriarchat, an kirchlicher Bedeutung wieder gediehen, besaß aus der Beute der Quelfen die wichtige Burg, Stadt und Grafschaft Stade, und erfreuten sich die Bürger Bremens eines Schutzbriefes vom Kaiser (1186); da fand auch Lübeck, beeinträchtigt durch Graf Adolfs von Schauenburg Bollthurm zu Travemünde, beim gnadenreichen Hohenstaufen mächtige Förderung. Friedrich bestätigte am 20. Sep-

Freibrief
Lübeck's.
S. 1188.

tember 1188 nicht allein Lübeck's Nutznießungen an Weiden, Fischelei, Hölzern und eine weitläufige Stadtmark, sondern auch die Grundzüge bürgerlicher Freiheit und Rechte. Das Patronat der Marienkirche, Freiheit von Zoll und Hansa im Herzogthum

Sachsen, ein Wettgericht der Rathsmänner mit theilweisem 1. Kap. Ertrage der Gerichtsbusen zum Vortheile der Stadt und des Voigts; Bestimmungen wegen der Habe unbeerbt Verstorbener; Freiheit der Ruffen, Gothen, Normannen und übrigen Völker des Ostens von Zoll und Hansa; desgleichen der Kaufleute aller übrigen Reiche und Städte gegen Erlegung eines mäßigen Eingangs- und Ausgangszolls; Freiheit der Bürger vom Münz- und Wechselwange; Freiheit des Stadtgebietes und ihres Innern von fremden Gebäuden und Befestigungen; Erlaß der Heerbannspflicht mit der Befugniß der Selbstverteidigung; das Vorrecht für einen jeden, seine bürgerliche Freiheit durch einfachen Eid zu erhärten, und Schutz der Freiheit der seit Jahr und Tag Ansfässigen gegen jeden Anspruch. Als neue Vergünstigungen wurden hinzugefügt: Ausdehnung des freien Rechtszustandes über das ganze Reichsgebiet, Befugniß der Consuln den Münzmeister zu beaufichtigen, der lübischen Markt gefährliche Gebäude zu brechen; aus besonderer Gnade die Erlaubniß, was ihres Rechts in der Stadt sei, zu verbessern, also die statutarische Gesetzgebung, jedoch ohne Beeinträchtigung des kaiserlichen Voigts. Der Reichsfreiheit nahe, so viel damals als solche galt, durfte Lübeck es wagen, mit einer nahen Schweftergemeinde, die gleichzeitig einen neuen Trieb zu mächtigerer Entwicklung empfing, das erste, wenn auch noch sehr zahme, Städtebündniß einzugehen. — Hamburg, nach bösen Verhängnissen in der Alt- oder Akerstadt mit der St. Petri- und St. Jacobikirche, wo die Straße der „Reichen“ (Richterzeche), wieder erstanden, in mäßigem Verkehr mit der holländischen und flandrischen Küste, mit Wisby und London, ward ums Jahr 1188 durch Adolfs von Schauenburg Sorgfalt näher an den Elbstrom gerückt, indem er unter der Leitung Wirads von Boitzenburg westlich

Gründ.
Neu-
Hamburg.

1. Kap. von der Altstadt und seiner Burg, eine Handelscolonie und einen Elbhafen anlegen ließ, dem Unternehmer erbliche Vorrechte, den neuen Ansiedlern nach lübischem Rechte freie Zollstätten, Weiden, Gehölze, Acker zuwies, sie vom Zoll innerhalb seines ganzen Gebietes freisprach, den Gebrauch des lübischen Rechts ihnen zusicherte. Der kluge Staatswirth entsagte für drei Jahre aller Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Fälle „um Hand und Hals“; später sollte Wirad oder sein Nachfolger alle Brüche, mit Ausnahme zweier Drittel bei peinlichen Vergehen, genießen. Selbst das Grundgeld, die Urbare, blieb den Ansiedlern für immer erlassen; Jahrmärkte und Wochenmärkte wurden angeordnet. So erhob sich mit ihrem Kirchspiel bald die Pfarrkirche des heiligen Nicolaus, des Schutzpatrons der Schiffer, nachdem der Graf noch unter dem 1. Mai 1189 den Freibrief des pilgernden Kaisers zu Neuenburg an der Donau erwirkt. Hamburgs Bürgern ward für Schiff und Ladung zollfreie Fahrt vom Meere auf- und abwärts ans Meer zugesichert; nur für fremdes Gut entrichteten sie zu Stade nach eidlischer Angabe einen Zoll; Freiheit von Umgeld in der Grafschaft, das Recht, gleich Lübeck ihre „Markt“ bis auf zwei Meilen „zu räumen“; Fischerei, Beholzungsrecht, Aufsicht des Marktes, und fast sämtliche Vergünstigungen, welche die Lübecker genossen, auch Erlaß des Heerbanns, zuerkannt. Erblicken wir nun Bremen und Hamburg mit neuen Impulsen ausgerüstet, Lübeck einer freien Reichsstadt fast gleich; Kölns Schiffer auf der Rheine und in Norwegen; den Hafen bei Damme, das Swyn, bedeckt mit Fahrzeugen; erinnern wir uns, daß schon in der Mitte des 11. Jahrhunderts der Seeweg ins Mittelmeer bekannt war: so darf es uns nicht wundern, daß am 1. September 1189 fünf und funfzig deutsche Schiffe mit vollen Segeln vor Akkon einliefen, welche aus allen deutschen „Länden, durch Gottes Gnade unversehr“ die weiten Pfade

Freibrief
K. Friedr.
richs I.
für Neu-
Hamb-
burg.

durchmessen hatten und den belagernden Kreuzfahrern Streiter, 1. Kap. Waffen und Vorräthe brachten. Lübecker und Bremer, auch wohl Hamburger, hatte frommer Drang und Hoffnung auf Gewinn als Gefährten des Grafen Adolf III. nach Syrien geführt; Kaufleute jener Städte waren es, welche mittheilsvoll Die deutschen Kaufleute vor Alfons. 1189. kranke deutsche Pilger unter ihren Schiffszelten pflegten, und Anlaß gaben zur Stiftung jener dritten Ritterbrüderschaft „vom Hospital unsrer lieben Frauen der Deutschen“, welche bald ihre Aufgabe fand, das grimme Heidenland zwischen Rogat und Memel der deutschen Sitte zu unterwerfen, prangende deutsche Städte zu gründen. Lange stand im Abendsegen und Gebetzeddul der deutschen Ritter zu Wien „die tägliche Fürbitte für den frommen Herzog Friedrich von Schwaben, für Heinrich den Kaiser und für die ehrlichen Bürger von Lübeck und Bremen, die Stifter waren unseres Ordens“. — Vor Alfons Eroberung mit ihrem Grafen heimgekehrt, fanden die Pilger unserer Städte grause Verwirrung, die wir jedoch erst andeuten werden, nachdem wir die gleichzeitigen Bezüge des süd-ost-deutschen Binnenhandels beleuchtet haben. —

Weil der Zugang zum adriatischen Meere, ungeachtet die Die Donaueschiffahrt. nordöstliche Bucht desselben Reichsland bespülte, den Deutschen noch über ein halbes Jahrtausend verschlossen blieb, galt der Donaustrom als ein Meer, und stieg die Bedeutung von Regensburg für den Binnenhandel, bis Oesterreichs Hauptstadt die Schifffahrt zu beherrschen anfang und Venedig den levantischen Verkehr an sich zog. Wien und Regensburg boten um unsere Zeit das Gegenbild zu Lübeck und Köln; die ketzerne Donaubrücke bei letzterer Stadt war seit 1182 von jedem Holle befreit; ihre Aufgänge an beiden Seiten durften bei schwerer Strafe durch Bauten nicht beengt werden. Wie ungeheuer mag das Schiffsgewimmel auf dem schönen Ströme

1. Kap. gewesen sein, als das Pilgerheer im Vorfommer 1189 sich nach Ungarn hinab bewegte; wie unermesslich die Vortheile für Wien, den letzten Markt auf deutschem Boden! Geregelter, aber auch abhängiger wurde Regensburgs Handel, als Regens-
burgs
Handel. Ottokar, der schwächliche Lehtling der alten Herren von Steiermark, denen Gräg seit 1160 Ursprung als Stadt verdankte, seine Lande im Jahre 1186 auf ewig an Leopold den Tugendhaften, Herzog von Oesterreich (von 1177—1194) übergab, und so die wichtige Donauzollstätte zu Enns, die ganze Zwischenschiffahrt von Passau herab den Nebenbuhlern unterlag. Zwar wurden die alten Marktrechte der Regensburger zu Enns, wo um Pfingsten alljährlich eine weit besuchte Messe stattfand, noch von Ottokar im Jahre 1191 durch den „Hansgrafen“ Die Messe
zu Enns. Utto, — Consul in unserem Sinne, Markttrichter in fremdem Gebiete, daheim aber ohne Gerichtszwang, — geordnet und den Regensburgern, wie Kölnern, Nacherern und Ulmern die hergebrachten Freiheiten verhelfen; doch behielten die Schiffe mit Wein und Getreide nur bis Georgi freie „Vorfahrt“ und mußten nach der Marktzeit, wenn der Hansgraf heimgezogen, auch die Landfrachten, zumal die von und für Ausland, eine Abgabe entrichten. Außer der Marktzeit gaben die Kaufleute von Mastriht und aus den Niederlanden herkömmlich einen Bierding Silber, ein Pfund Pfeffer, zwei Schuhe und zwei Handschuhe. Auch Herzog Leopold, eingedenk der Treue, welche die Regensburger seinen Vorfahren als Herzogen von Baiern erwiesen, schien noch günstig gestimmt; räumte ihnen im Jahre 1192 vor dem Stadtrichter in Wien ein besonderes Recht in polizeilichen und peinlichen Fällen ein, und schützte sie vor Uebervorthellung durch die Wiener; auch vor der Anklage loser Weiber; doch betrafen solche Begünstigungen nur die Person der Kaufleute. Wein, Tuch (Gewand), Leder, Häringe waren

die vorzüglichsten Einfuhrartikel; Pelzwerk, rohe Felle, Wachs, 1. Kap. unverarbeitete Metalle und die asiatischen Waaren, welche sie persönlich aus Kiew holten, die Rückfracht. Bald aber störten Grenzfreitigkeiten das gute Vernehmen zwischen Oesterreich und dem Herzoge von Baiern, und die große Wendung der lebantischen Handelsbeziehungen, welche Konstantinopels Bedeutung und Großmarkt auf Venedig übertrug, machte Regensburgs Verkehr von anderen Umständen, als der freien Donaufahrt, abhängig. — So wie den Strom aufwärts bis Ulm und dann am Oberrhein bis zum Niederland der südliche Waarenzug ging, vertrieb die Landfracht von der freien Regensburger Brücke jene unentbehrlichen Güter auf kundbaren Straßen nach Franken, Thüringen, Meissen bis an den Harz. Ein alter Königsweg der Art leitete durch das Pleißnerland, über Zwicau, das wir bald näher ins Auge fassen müssen, bis an Niedersachsens südöstliche Marken. Wie bedeutend selbst Städte, im innersten Lande, fern von schiffbaren Flüssen belegen, mit diesem Handel sich betheiligten, lehren die ungeheuren Vorräthe, welche die Eroberer im Jahre 1202 zu Goslar voranden. Acht Tage lang hatten unzählige Wagen der Plünderer zu thun, die Beute fortzuschleppen; Pfeffer und andere Gewürze wurden wie „Getreidehaufen mit Scheffeln“ ausgemessen.

Landhandel d. Regensburger.

Ueberhaupt konnte der deutsche Handel an den Küsten ^{Gewerbthätigkeit der Binnenstädte.} und den Reichsgrenzen während der Kreuzzüge nur deshalb sich so mächtig aufschwingen, weil Gebrauch und Bedürfniß sich gesteigert hatten, und die Gewerbs- und kaufmännische Thätigkeit der Binnenorte dem auswärtigen Verkehr zur Grundlage dienten. Wie von Lübeck aus über die nordöstlichen Slavenländer Sittigung und Friedenskünfte sich zu verbreiten anfangen, hatten das ottonische Erzbisthum an der Mittellelbe und

1. Kap. dessen rührsames und ehreiferes Bürgerthum ihre Aufgabe Einfluß
Magde-
burgs in einem großen Theil ihres Gebietes nahe vollendet. Schon aufsicht den sächsischen Kaisern bearbeitete das deutsche Wesen das das mit-
teldeut-
sche Wens-
denland. Wendenvolk an beiden Seiten der Mittelelbe, die Sorben-
stämme zwischen Elbe, Mulde und Saale bis nach dem Fichtelgebirge und dessen Abzweigungen nordöstlich und westlich hinauf; wenn dessen ungeachtet außer Halle und Merseburg das städtische Wesen, als Spitze der Entwicklung, noch wenig heraustrat, und Lübeck's Einfluß in funfzig Jahren unter den Ostseeslaven mehr förderte, als Magdeburg und Halle in viermal längerem Zeitraum; so lag der Grund darin, daß Magdeburg und Halle sich selbst erst zur bürgerlichen Verfassung heraufschwingen mußten, Lübeck dagegen mit dem Inbegriff allmählig erwachsener Freiheiten vom Beginn an ausgestattet wurde. Ungefähr von der Mitte des 12. Jahrhunderts an vereinigten sich aber günstige Umstände, daß eine entschieden oberherrliche Landeshoheit im engeren Sorbenlande sich festsetzen konnte, das Markgrafthum Meißen und die Lausitz mit dem Osterlande in eine Hand geriethen. Konrad der Große, aus dem Hause der Grafen von Wettin (v. Jahre 1116—1157), und sein Sohn Otto der Reiche bis zum Enkel Heinrich dem Erlauchten hin, vollendeten die Germanisirung in ihren ausgedehnten halb slavischen Gebieten, schufen das heutige Sachsen und einen Theil der Lausitz zu einem deutschen Lande und gewährten den Städten, welche fast alle als slavische Marktflecken und Dörfer schon vorhanden waren, das Nachbild des Bürgerthums von Magdeburg. Der Umfang des eigentlichen Kurkreises Sachsen, seit der Theilung des großen Herzogthums Sachsen unter der schwächlichen Herrschaft der Askanier, blieb in Ausbildung des Städtewesens noch zurück; Lorgau, im Jahre 1119 noch ein Dorf oder offener Flecken, kam als werthlos an

das thüringische Kloster Reinhardsbrunn; Wittenberg, die spä- 1. Kap.
tere bescheidene Hofstadt der sächsischen Kurfürsten seit Albrecht I.,
wird erst um 1238 durch die Stiftung seines Augustinerklo-
sters namhaft; Dessau und Bernburg, früher bekannt, galten
überwiegend als gräfliche Burgen; dagegen hoben sich im Ofter-
lande und Meissen zu schönem Gedeihen Leipzig, Freiberg die <sup>Leipzig,
Freiberg.</sup>
Bergstadt, und auf unmittelbarem Reichsgebiete an der Pleiße
Zwickau, Chemnitz und, alte Pfalz wie Stiftskirche, Altenburg
auf ihrem Vorphyrfelsen in gesegneter Flur. Die „Lindenstadt“
an der Elster und Pleiße, als Ort schon in Heinrichs des Hei-
ligen Tagen (1015) genannt, angeblich durch den frommen
Kaiser dem wiedererstandenen Bisthum Merseburg geschenkt,
eben so unverbürgt vom Markgrafen Konrad eingetauscht und
im Jahre 1134 als Stadt befestigt, erhielt durch Otto den
Reichen zwischen 1162 und 1170 große Privilegien nach mag-
deburger oder hallischem Rechte, ein eigenes Weichbild, Ge-
richtsbarkeit in den Mauern unter fürstlichem Voigte für den
Blutmann, einen Schultheißen für bürgerliche Handel, und
Freiheit von Schoß, außer bei Römerzügen des Markgrafen.
Eigenthümliche Verhältnisse werden wir kennen lernen, wenn
wir die waffenlustige Bürgerschaft Leipzigs ein Menschenalter
später in glücklicher Fehde gegen den Landesheerrn erblicken
(1216). Auf Leipzigs schnelle Handelsblüthe konnten nicht
sowohl die gewöhnlichen Jahrmärkte, die als Messen vor dem
14. Jahrhunderte nicht merklich sind, förderlich wirken, als viel-
mehr der inländische Reichtum an edlem Metalle, welchen das
gehrigige Meissen im letzten Drittel des Jahrhunderts zu Tage
brachte. War es Zufall, der einen Kärner von Goslar, auf <sup>Entbed.
d. Schätze
des Erz-
gebirges.</sup>
dem Wege von Böhmen, unweit der jetzigen Bergstadt, auf
holprichter Straße eine blinkende Erzstufe finden ließ, welche die
kundigen Waldleute am Harz als reiches Silbererz erprobten,

1. Kap. und gelockt durch Gewinn, vielleicht auch durch Heinrichs des Löwen Zerstörung ihrer Oefen und Hüttenwerke vertrieben, im Gebirge an der Mulde sich fest ansiedelten, als sie beim ersten Schürfen die Reichhaltigkeit erkannt hatten; oder gruben die Wenden schon früher auf Eisen, und lehrten benachbarte böhmische Bergleute den lohnenderen Betrieb; oder entdeckten endlich die Mönche des Klosters Alt-Zelle, denen ihr Stifter, Markgraf Otto, den wüsten Wald bei den Dörfern Christiansdorf, Berthelsdorf und Losky geschenkt (1162—1175) bei der Urbarmachung das kostbare Silbererz: genug, um das Jahr 1179 nahm die weitberühmte Bergstadt Freiberg an jener Stätte ihren Anfang, wenn auch der Name Christiansdorf noch einige Jahre fortbauerte. Aufmerksam auf solchen Glücksfund, der ihm den Beinamen des Reichen verlieh, brachte Otto jene Gegend durch Tausch von den Mönchen wieder an sich, erwarb vom Kaiser das Bergwerksregal, welches diesem allein zustand, und legte durch Ummauerung der Dörfer die Bergstadt an, deren einer Theil, die „Sachsenstadt“, noch jetzt die Thätigkeit der fleißigen Waldleute vom Harz bezeugt. Den Umständen und dem Drange der Zeit gemäß konnte eine freie Bergstadt der Freiheiten und bürgerlichen Rechte einer Freiburg nicht entbehren; daher denn schon Otto Anseßlern, unter denen auch ritterbürtige Geschlechter früh sich kund thun, die Grundzüge einer bürgerlichen Verfassung lieh, aus denen sich bald das Bergschöffenthum mit verwandten städtischen Beziehungen herausbildete. Aus späteren Vorgängen möchte einleuchten, daß Freiberg schon bei seiner Gründung ein Recht ausschließender oder antheiliger Benützung der Fundgruben auch außerhalb des Stadtgebietes erlangt hatte; es finden sich im Jahre 1241 und nach den späteren Statuten (1290) zwei Voigte und 24 Rathsmänner, welche für Fälle des Gewerks, sobald

Berg-
stadtFrei-
berg.

Frei-
berg
Verfas-
sung.

Die Stadt theilhaftig war, zu Gericht saßen. Da aber sonst der 1. Kap.
 päpstliche Rath nur aus 12 jährlich zur Hälfte wählbaren Männern unter einem fürstlichen Voigte oder Richter zusammengesetzt war, scheint neben diesen schon früh ein besonderes Schöffenthum von 12 Berggeschworenen unter einem kaiserlichen Voigte bestanden zu haben, welche keine Satzungen für die Bürger machen, im Weichbilde selbst nicht „Schwert oder Messer tragen“ durften. — Emsige „Tundgrübner“ im weiten Gebirge verschafften demselben bald den bezeichnenden Namen Erzgebirge; Freiberg wuchs so mächtig, daß es schon vor Ende des Jahrhunderts fremder, selbst kaiserlicher Begehrlichkeit, mit den Waffen sich erwehrt, in späteren Jahrhunderten mehr als 30,000 Menschen umschloß und noch im dreißigjährigen Kriege, als das letzte Beispiel bürgerlicher Streitbarkeit neben Braunschweig, einen nordischen Städtebezwinger, gleichsam wie vor „behexten Mauern“, abwies. — Der Reichtum an Silber und nutzbaren Metallen verbreitete sich über Meissen und das Osterland, welche bald an gewerblicher Thätigkeit, Wohlstand und Bevölkerung das sonst überlegene Thüringen überflügelten. Vor anderen Gemeinwesen genoß des Landesreichthums Leipzig, dessen Befestigungswerke schon Otto's Sohne Trost bieten konnten, während sonst der Bergsegen im durchaus umgestalteten Gebirgslande eine zahlreiche, genügsame, sittenreine, der Obrigkeit gehorsame, Bevölkerung erzog. —

Was Magdeburg und Halle den Städten des Osterlandes, Meissens und der Lausitz, wo neben dem uralten Baugen und Sorau, dem böhmischen Burgflecken Görlitz auch Guben an der Neiße, doch noch unbemauert, sich erhob, an eigenthümlicheren Rechtsverhältnissen gewährte; womit der erzbischöfliche Stz im Jahre 1174 Iüterbod, Eigenthum des Heiligen Moritz, ausstattete, geht aus den unverknüpften, lückenhaften,

Meissens
Landes-
reichthum
steigend.

Stadt-
recht von
Magde-
burg mit-
getheilt.

1. Kap. aber durch alte Praxis des Lebens ergänzten, Bestimmungen nicht recht hervor, welche Erzbischof Wichmann im Jahre 1168 nach einem furchtbaren Brande seinen Bürgern ertheilte. Sene Urkunde ist mehr Erläuterung und Besserung überkommenen Gebrauchs bei peinlichen Fällen, gerichtlichem Zweikampfe, dessen die rauhe Sachsenatur nicht gleich den westdeutschen Städten entbehren konnte, als neue Verfassung. Weil Handelsgeschäfte, durch den reisenden Kaufmann überall persönlich geleitet, wegen des wechselnden Aufenthalts schnelle Erledigung erheischten, sollten, bei Abwesenheit der burggräflichen Richter und Schöffen, erforderlichen Falls Burggraf oder Schultheiß allein das Urtheil fällen; merkwürdig ist, daß ein Gesetz beim Bürgerconvente, der sicherer Spur gemeinheitlicher Verfassung, „unweises Einreden“ streng untersagte, d. h. ordnungsmäßige Abstimmung verlangte; auch wohl auf eigentlicher Bürgerversammlung (der späteren Bur-[Bürger-]Sprache) die Gewalt der „vorzüglicheren“ Bürger gegen die Gelüste der Hünstler in Schutz nahm. — Zwölf Bürger von Magdeburg, wahrscheinlich die ursprünglichen Schöffen, waren Mitunterzeichner der Urkunde Wichmanns. Ein vollständigeres Stadtrecht von Halle erscheint geschrieben erst beim Jahre 1235; einen Inbegriff der Rechte Magdeburgs theilten, voll Bewußtseins des alterthümlichen Ursprungs, die Schöffen im Jahre 1261 dem Herzoge Heinrich für seine Bürger in Breslau mit, während im Jahre 1211 nur Wichmanns mangelhafte Statuten den „Freunden in Goldberg“ zur unverbrüchlichen Haltung überschickt werden konnten. Vieles, ja das Wesentlichste, die gemeinfreihetlichen Bestimmungen, verstand sich unter Bürgern des 13. Jahrhunderts von selbst, und überhaupt ist die schriftliche Abfassung von Gesetzen lange hinter der thatsächlichen Gültigkeit derselben zurückgeblieben.

Noch ist im Bereich der mitteldeutschen Slaven von 1. Kap.
 dunklen Städtebildungen vom Fichtelgebirge und dem Fran-
 kenwalde abwärts am Rande der oberen Weisse, Elster und ^{Städte}
 Saale zu reden. Der Rauheit jener Bergwälder ungeachtet ^{am Fich-}
 ist eine, wenn auch noch unvollkommene, bürgerliche Bevöl- ^{gebir-}
 kerung dort schon früh bezeugt. Unmittelbares Reichsgebiet ^{ge.}
 hat dort lange sich behauptet: so das Land von Eger (böhmisch ^{Eger.}
 Uheb), schon in der Dittonenzeit von Böhmen abgekommen und
 in seinem deutschen Burgflecken im romantischen Egerthal auch
 unter Kaiser Friedrich I. mit hoftägigem Gepränge besucht;
 Bayreuth, jünger als die Burg Wunstedel, war noch ein dorf-
 ähnlicher Ort, als es nach dem Erlöschen des Hauses Meran
 (im Jahr 1248) an den Burggrafen von Nürnberg fiel. Hof ^{Hof an}
 an der jungen Saale, zwischen jetzt kahlen Bergrücken gelagert ^{b. Saale.}
 und voll gespenstischer Sagen, verräth durch den Namen „Reg-
 nitshof, Curia“, alten Ursprung von einem wirthschaftlichen
 Burgflecken, der als neue Stadt im Anfang des 13. Jahr-
 hunderts von den Meranern angelegt wurde. Weiter den
 Gebirgsflüssen abwärts treffen wir noch zeitiger auf städtisches
 Leben. Saalfeld, ein besuchter Königshof unter den letzten ^{Saalf-}
 Karlingern, den sächsischen Kaisern, überkam, schon früher der ^{feld.}
 Schauplatz Ludolfingischer Hausgeschichten, Pfalzgraf Ezo von
 Lothringen mit der Hand der Schwester Otto's III. als Hei-
 rathsgut, zu dem auch Selz an der Saale und die Gegend
 von Koburg (Rühburg) gehörte. Seine Erbin, Richenza,
 die verstoßene Polenkönigin, vermachte ihr Leibgedinge Saal-
 feld dem Erzbischof Anno von Köln (1056), welcher eine be-
 rühmte, in verbauten Resten noch vorhandene, Benedictiner-
 abtei dort stiftete (im Jahr 1074). Der Königshof Saalfeld,
 inzwischen zur Stadt erwachsen, fiel gleichwohl durch Kaiser
 Friedrich I. tauschweise wieder an das Reich und diente, von

1. Kap. Reichsbeamten verwaltet, mehrfach als Versammlungsort des Kaisers und der Fürsten. Auf dem Wege, als Reichsgut oder Eigen der Hohenstaufen eine freie Reichsstadt zu werden, verlor Saalfeld durch Verpfändung leichtsinniger Nachfolger des Rothbarts den früh aufgeprägten Charakter, und gewöhnte sich, bei gering entwickelter Selbstständigkeit — erst 1482 erkaufte Rathmeister, Räthe und ganze Gemeinde das Ober- und Niedergericht vom sächsischen Gebieter — allmählig an das Schicksal einer behaglichen Landstadt. Ähnlich war der Gang dreier alten Städte im Meißener Lande, das, gleich dem nahen Voigtlande, jenem geschmälerten Erbe der edlen Herren Meißner zu Plauen, uraltes, durch Kaiser Friedrich I. erweitertes Reichsgebiet, schon im 11. Jahrhundert die Pfalz Altenburg mit ihrem Heiligthume, und im 12. Jahrhundert (1134) die kaiserliche Stadt sich erheben sah. Von kaiserlichen Burggrafen gehütet, von Voigt und Schultheiß, gleich den übrigen unmittelbaren Städten, verwaltet, erfuhr Altenburg, bei der Zersplitterung des hohenstaufenschen Erbes, das entgegengesetzte Schicksal selbst der kleinsten ummauerten Marktflecken des Herzogthums Schwaben: vorbehaltslich verpfändet, bei bestehendem burggräflichen Regimente, lange noch als wieder herstellbares Reichsgut betrachtet, kam es mit dem Meißnerlande unter Meißens und Thüringens vereinigten Fürstenstamm. Altenburgs Zukunft theilte auch Zwickau, im anmuthigen Thale der westlichen Mulde belegen, als Pfarrsprengel der Marienkirche, jener jetzt so hoch bethürmt, seit dem Jahr 1118 erwähnt, ummauert und im Jahr 1212 unbestreitbar mit Stadtrecht begabt. Ueber Zwickau, das im 14. Jahrhundert 600 Tuchwebermeister seine Bürger nannte, zweigte sich früh eine wichtige Handelsstraße von der Donau und dem östlichen Franken ab. — Chemnitz, der dritte alte Ort im

Die alten
Städte
d. Meiß-
nerlan-
des?

Bleifner Reichsgebiet, wendisch an Namen, wohl eher vom ^{1. Kap.} Bache Kemniza (Steinbach) als von Heinrichs I. zweifelhafter Burgwarte (Kemnate), sicherer durch Kaiser Lothar auch bürgerlich gehoben, bethätigte früh die altwendische Geschicklichkeit im Linnenweben und Bleichen. Auf alle im Umkreis des späteren Meißens aufgeführte Städte wirkte belebend Freibergs Bergsegen.

Wir würden der Zeitfolge vorgreifen müssen, wollten wir im einzelnen die Gewerbtätigkeit aller still erwachsenden Binnenstädte schildern, welche der Handelsthätigkeit der Außenstädte an der Meeresküste und den großen Strömen unentbehrliche Kräfte zuführten. Der Hauch der bürgerlichen Freiheit umwehete frischer das Geschlecht am Schlusse des 12. Jahrhunderts, und darum schöpferische Regsamkeit in allen Winkeln des deutschen Landes. Aber kurz vor dem Scheiden aus der Heimath hatte Kaiser Friedrich, unbegreiflich nachgiebig gegen Vorurtheil und Unart der Zeit, eine verhängnisvolle Saat ausgesäet: auf dem letzten Reichstage zu Nürnberg (December 1187) die fürstliche und ritterliche Selbsthülfe, das **Faustrecht** gesetzlich und ehrenhaft gemacht, falls die Fehdeansage in bestimmter Frist vorherginge! ^{Faustrecht durch K. Friedrich gesetzlich gemacht.} Die Handhabung so widerspruchsvoller Landfriedenssagung durch den gewaltthätigen hohen und den eben sich erschließenden niederen Adel, gräuliche Fürstentriege gleich nach dem Aufbruche der Kreuzfahrer, die zwistige Königswahl und die drangvollen Ereignisse bis zum Ende des Zwischenreichs, konnten das Gewordene nicht allein nicht zerstören, sondern dienten gerade, das bürgerliche Wesen herrlicher zu entfalten.

Zweites Kapitel.

Kaiser Heinrich VI.; Bardewiels Herführung 1189. Beunruhigung Norddeutschlands durch Heinrich den Löwen. Gemeinderath in Worms. Kaiser Heinrich VI. dem Bürgerthume hold. Köns Gildehalle in London. Gründung von Bern. Wiens Aufblühen. Einfluß der zwölftigen Wahl Philipps und Otto's IV. auf die Städte (1198 — 1208). Köln, Aachen, Speier. Waldemar II. Herr von Nordalbingien. Lübeck's Unterwerfung. Wechsel des Kampfs. Köns politische Bedeutung. Mainz. Erier. Die Burggrafen von Nürnberg. Thüringens Städte. Erfurt. Eisenach. Goslar. Dresden. Braunschweig'sche Städte. Westfalen. Wien unter Leopold dem Glorreichen. Der Bund Hamburgs und Lübeck's. Kofkod. Friedrich II. gegen Otto IV. Sinken der Macht Otto's IV. Rückschritt des Bürgerthums gedroht. Niederrhein'scher Kreuzzug. Basel verliert seinen Rath. Demüthigung Leipzigs. Tod Otto's IV. Beschränktes Stadtrecht zu Goslar. Nürnbergs Freibrief. Regensburg zu Händen des Bischofs. Reichsfreie der Bähring'schen Städte. Bürgerfeindliche Reichsgesetze. Frankfurt. — Vom Jahr 1190 — 1220.

^{König Heinrich VI. Bürgerfreund.} König Heinrich VI., schon im Jahr 1183 zu Aachen gekrönt, im Jahr 1186 mit der Erbin von Sicilien und Neapel vermählt und Reichsoberhaupt seit dem Kreuzzuge seines Vaters, nimmt als Freund des deutschen Bürgerthums unsere Gunst in Anspruch, so geschäftige Erinnerungen sonst an seinem Namen haften. Schon im Jahr 1186 empfing er Breisach, als feste Burg auf Römerboden seit Otto I. Kriegen bekannt, zum halben Theile von Bischof Heinrich von Basel zum Lehen, und begann es, wie sein Verwandter Otto von Freisingen es ausdrücklich bemerkt — „als Zufluchtsstädte der Armen“ zu erbauen, „damit er alle dorthin flüchtenden Verfolgten mit königlicher Gerechtigkeit beschirme“. Nach dem Vertrag sollten „Hof Breisach und die benachbarten Berge „Breisach“ gemeinschaftlich besessen werden, der Bischof aber den Ort mit Mauern einfestigen.“ — Freude und Kriegsschrecknisse, nicht in Meissen unter den Wettinern allein, lenkten den jungen König alsbald von friedlicheren Geschäften ab, die jedoch auch mitten im Waffengegürtel bezeugt sind. Der gefürchtete Löwe kehrte, als sei er seines Eides erledigt, schon im Herbst

^{Stadt Breisach.}

des Jahres 1189 nach Sachsen zurück, fand alte und neue ^{2. Kap.} Freunde, die Gegner Bernhards des ohnmächtigen Sachsen-^{Rückkehr}herzogs. Holstein fiel dem früheren Oberherrn zu und selbst ^{Heinrichs} Hamburg, dessen Schutzherr, Graf Adolf, im fernen Syrien ^{Löwen.} weilte, öffnete die Thore. Während des Schauenburgers Statthalter, Graf Adolf von Dassel, mit Adolfs Familie nach Lübeck sich warf, rückte der Löwe mit starkem Heere vor Bardewiek, mehr vielleicht in der Absicht, zum Schutz für Lüneburg die alte, noch immer reiche und volkbelebte Stadt zu gewinnen, als die Unbilden zu rächen, welche die Bürger ihm in seinem Unglücke erwiesen. Sie sollten ihm, — ein verständliches altdeutsches Symbol äußerster Geringschätzung — beim Abzuge im Jahr 1180 einen „nackten Spiegel über die Mauer gewiesen haben“! Aber das Verderben ereilte den Uebermuth! Zwei Tage hatte Heinrich vergeblich die schwächste Seite der Stadt, an der Elmenau, angegriffen, als ein scheu gewordener Dachs eine Furth durch den Fluß zeigte, das Fußvolk durchwatend die Mauern erkleg, den Widerstand der Verzweifelten auch auf den Straßen blutig niederschlug, und der blühende Ort, welcher sich das fabelhafteste Alter beilegte, durch den schonungslosen Bezwiner geplündert und mit Ausnahme der Kirchen den Flammen geweiht wurde. Das Andenken an den 28. Dec-^{Berück-}tober 1189 bewahrte das Bild eines hölzernen Löwen mit ^{zungBar-} ^{dewieft.} der Beschrift: des Löwen Spur! über dem Eingange des Doms, welcher mit seinem Stifte noch Jahrhunderte fortbauerte, während fünf oder sechs andere Kirchen in Trümmer sanken. Ein ungewöhnliches Schicksal, daß Bardewiek fortan ein Flecken blieb, der mit seinen Gemüsegärten nur dem Bedürfniß Hamburgs und Lüneburgs diente. Zwar finden wir bald selbst königliche Versammlungen dort erwähnt; aber Stille herrschte in dem vom Strome entfernt belegenen Ort, während zunächst

2. Kap. Hamburg und Lübeck den Rest kaufmännischer Bevölkerung an sich zogen, und Lüneburg, erweitert, vielleicht auch ausgebaut mit den Steinen der einst beneideten Nachbarin, erst jetzt bedeutenderen Verkehr entwickelte.

Die Kunde vom Untergang Bardewicks ging schreckend in das Land aus, daß zumal der Bischof von Verden, dessen Sprengel der Verlust einer Hauptkirche betroffen, sich ertundlich den besonderen Schutz des römischen Königs erwirkte. Schon im November 1189 finden wir den Löwen vor Lübeck, dessen Bürger, in Angst vor gleichem Geschick, freiwillig ihre Thore öffneten, dagegen der Familie ihres Grafen freien Abzug bedingten. Kaum hielt Lauenburg sich noch, und regten sich nur im Holsteinischen des Schauenburgers Getreue, als der König auf eiliger Reichsversammlung in Goslar oder Merseburg den strafenden Feldzug gegen den Landfriedensbrecher befahl, so gleich mit dem Reichsaufgebote an Braunschweig sich machte, aber die tapfere Bürgerfestung nicht so eilig bezwingen, nur das offene Land und wehrlose Vorstädte fürchtbar verwüsten konnte. Die unbedeutendere Stadt an der Leine dagegen, welche wahrscheinlich vom hohen Ufer den Namen führt, Hannover, ward verbrannt; dann im Winter geruht, bis mit dem Frühsommer 1190 in Holstein des Schauenburgers Vasallen nicht ohne Erfolg den Kampf wieder eröffneten. — Indessen ließ die Nachricht, durch Wilhelms II. unerwarteten Tod sei die Krone Neapels und Siciliens erledigt, den herrschgierigen König nicht länger diesseits der Alpen; er wünschte Frieden mit dem Lübeck an Heinrich den Erben. Guelfen, der denn auch auf etnem Hoftage zu Fulda zu Stande kam (Juli 1190). Die Mauern von Braunschweig sollten an vier Stellen zerrissen, ganz Holstein und halb Lübeck dem Grafen Adolf wieder abgetreten werden; die andere Hälfte der Herzog, welcher seine Söhne als Geiseln des Friedens stellte,

zum Geschenk erhalten. Schon vor Weihnachten 1190 konnte ^{2. Kap.} der Schauenburger, von Akkon oder Tyrus mit seinen Mitpülgern und der sicheren Rettung vom Tode des alten Kaisers nach Deutschland geeilt, den Hamburgern Friedrichs Freibrief nochmals bestätigen und die Bezeugung der Urkunde durch fünf genannte Rathmänner und viele andere Bürger entgegen nehmen.

Während König Heinrich VI., im Spätherbst 1190 nach ^{Inruben in Nord-} Italien aufgebrochen, die Kaiserkrone in Rom empfing, und ^{sachsen.} darauf mit ungenügendem Erfolge sich abmühte, des Erbes seiner Gattin mächtig zu werden; kümmerte sich der Guelfe, freilich nicht ohne Schuld der Gegner, wenig um die Erfüllung des Vertrages von Sulda, schickte Lübeck ganz, befehdete Holstein, zumal sein ältester Sohn dem Verrieh des Kaisers entflohen war. Solche Klagen brachte Graf Adolf im Frühling des Jahres 1192, als der Kaiser, mit vereitelten Hoffnungen nach Deutschland heimgekehrt, eben in Schwaben des kurz vorher gestorbenen alten Welf noch vorbehaltenes Eigenthum, die Grafschaft Altdorf, Memmingen, den Wohnsitz des letzten Sprößlings des sächsischen Guelfenstammes, und viele Städtelein, die damals wohl Namen, aber noch keine Geschichte hatten, als Erbe einzog, — vor das Reich. Als bald erneute sich das Kriegsgewitter im unglücklichen Sachsenlande: die feindlichen Bischöfe umlagerten Braunschweig (Juni 1192), verheerten Heinrichs Gebiete, gewannen an den eigenen Vasallen des Löwen, wie an den Voigten von Braunschweig und Wolfenbüttel, Kampfgenossen und erleichterten dem Grafen Adolf die Besetzung von Lübeck. Mit Herzog Bernhard von Sachsen und dem Markgrafen Otto II. von Brandenburg die Stadt umschließend, die Trave sperrend, fand Adolf gleichwohl Anfangs heftige Gegenwehr der Bürger, die erst als ihr alter

Graf
Adolf
erobert
Lübeck.

Barthold, Städtewesen II.

d. Kap. Wohlthäter nicht helfen konnte, noch schwankend, ob sie mit
 den Schutz des anmaßungsvollen Dänenkönigs anrufen? Die
 Grafen sich beugten, der dann zum Lohn seiner Mähen sämmtlich
 Reichseinkünfte der Stadt vom Kaiser empfing (Sommer 1192).
 Nur Lauenburg war im J. 1193 von allen Eroberungen demab-
 ten Löwen noch übrig, vom Erbe seiner Ahnen nur Drausfchweig
 und Lüneburg; alte Freunde erkalteten, neue erwiesen sich zwei-
 deutig; als auch England nicht half, vielmehr die Kunde sich
 bestätigte, des Herzogs Schwager, König Richard L., sei auf
 heimlicher Rückkehr aus Syrien im Gebiet des Herzogs Land
 von Eng- land ge- fangen. yold von Oesterreich wegen früherer schimpflicher Beleidigung
 gefangen genommen, dem Kaiser als Geisler der Mahellen in
 Neapel ausgeliefert und auf Schloß Trifels im Elsaß in enger
 Gewahrsam gebracht worden, mußte der Löwe an seinen Stot-
 ten verzagen. Um ungeheure Summen, auch wohl gegen
 Gelöbniß, zu Gunsten des alten Sachsenherzogs nichts zu un-
 ternehmen, ja desselben Söhne als Geiseln zu stellen, hatte
 Richard im Februar 1194 seine Freiheit endlich erkaufte; Un-
 terhandlungen Heinrichs mit dem hartkönnigen Kaiser erwiesen
 sich dagegen unfruchtbar: da fühlte das Wand, welches die
 Herzen der Erbtochter des Pfalzgrafen Konrad, Bruders we-
 land Friedrichs I., der Agnes, und Heinrichs, des jungen
 Guelfen, unerwartet vereinigte, den über hundertjährigen Ho-
 der der Waiblinger und Welfen. In der karolingischen Pfalz
 Saalfeld sollten die Häupter so feindselliger Geschlechter sich
 einander nähern; die Zusammenkunft zwischen dem jungen
 Kaiser und dem vom Alter und Unglück gebeugten Herzoge
 fand aber erst zu Lilleda unterhalb des mahrenden Kyffhäu-
 sers statt (Frühling 1194); der Streit ruhete, indem Heinrich
 zwar thatsächlich nichts von seinem früheren Gebiets zurück-
 hielt, der Hohenstaufe dagegen den jungen Guelfen mit der

Ausfüh-
 rung der
 Guelfen
 u. Hohen-
 staufen.

Pfalzgraffschaft am Rhein und allem reichen Erbe Konrads be- 2. Anwe
hnte. Darauf zog der Kaiser, mit Hilfe des Lösegelds Ri-
 jards besser gerüstet als früher, nach Neapel (Mai 1194),
 wann durch mitleidlose Thaten die normännische Krone, und
 hrte voll neuer Herrscherpläne mit unermesslicher Beute im-
 Sommer 1195 nach Deutschland heim. Alles schien Heinrichs VI.
 streben, das er von den Saliern, seinen mütterlichen Ahnen,
 herkommen: Vererbung der deutschen Krone mit der italia-
 nischen in seinem Hause, zu begünstigen. Im kurzen Frieden, ^{Pläne d.}
 wessen Niedersachsen seit dem Jahr 1180 sich zu erfreuen hatte, ^{z. Hein-}
 rich VI.
 und der dann bald wieder fast ununterbrochenem Kriegsgetüm-
 mel bis 1235 wich, war nämlich Heinrich der Löwe am 6. Aug.
 1195 auf seiner einsamen Burg zu Braunschweig, nicht ohne
 Droll, doch nach frommer Vorberettung und prachtvoller Be-
 zierung des St. Blasiusdoms, gestorben und in der Gruft
 desselben bestattet worden. Seine drei Söhne, Heinrich, Otto
 und Wilhelm — Heinrich war seinem am 8. November verblie-
 benen Schwiegervater, dem Pfalzgrafen Konrad, im Besitz ge-
 folgt — begnügten sich mit den zerrütteten uralten Stamm-
 gütern; im reichen Meißnerlande winkte, nach dem Tode des
 Markgrafen Albrecht, des Sohnes jenes reichen „Bundgrüblers“
 Otto, ein einziehbares Reichslehn: da eröffnete der Kaiser sein
 Schatzhaus zu Trifels und suchte mit dem Golde auf Reichs-
 und Hofstagen zu Mainz, Gelnhausen, Würzburg, Frankfurt
 und Worms (vom Herbst 1195 bis Sommer 1196) käufliche
 Fürsten für die große Hausangelegenheit zu gewinnen, mit
 Aufhebung des Wahlrechts, gegen Vererblichung aller größe-
 ren Reichslehen auch auf die weibliche Linie, endlich gegen
 Verzichtung zu Gunsten der hohen Geistlichkeit, seine erblichen
 Kronen mit der deutschen auf seine Nachkommen zu bringen.
 Geistliche und weltliche Fürsten hatten bereits Zusage mit:

2. Nov. Brief und Siegel ertheilt; da scheiterte der Plan gänzlich. Bereit-
lung des
Plans
Heinrichs
VI. Umgestaltung unseres Vaterlandes an dem Gegenbündniß der Erzbischöfe von Mainz und Köln und der Freiheitslieb- der Sachsen. Enttäuscht in seiner kühnen Erwartung — auch da Heimfall von Meißen ward vereitelt, indem Albrochts Bruder Dietrich, der Mitbelehnung entbehrend, dessen ungeachtet Freunde im Lande gefunden, und indem der Sage nach Freiberg waffenkundige Bürger und Bergleute die kaiserliche Besatzung vertrieben — lenkte Heinrich VI. ein, bestiebigt, daß sein dreijähriger Sohn, Friedrich, auf dem Tage zu Worms zum Nachfolger ernannt würde. Unter neu auflobernder Begeisterung für einen dritten deutschen Kreuzzug, zu welchem auch 700 der angesehensten Bürger von Lübeck zusammentraten, ging der Kaiser, anderer weltlicher Entwürfe voll, im hohen Sommer 1196 nach Italien, dämpfte durch entsetzliche Grausamkeit Unruhen auf Sicilien, vermählte seinen Bruder Philipp, Herzog über Schwaben und Reichsverweser in Deutschland, mit der byzantinischen Prinzessin Irene, und starb, von römischer Welt- herrschaft maaslos träumend, erst 32 Jahre alt, zu Resina, Tod d.
Heinrichs
VI. am 28. September 1197.

Doch diesen Umriß der allgemeineren Verhältnisse des Reichs haben wir durch lebensvollere Züge aus der Städtegeschichte zu füllen, welche sich dem Faden der Kaisergeschichte nicht einreihen lassen. Heinrich VI. war im Betreff deutscher Gemeinwesen den starren Grundsätzen seines Vaters aus Klugheit abgeneigt. Darum nur Fortschritte, kein Stillstand; Fort-
schritte d.
deutschen
Städte-
wesens. Begünstigung älterer Städte, Anerkennung neuer. Worms, jene Vorderstadt bürgerlicher Freiheit, erscheint schon aus einer Urkunde Heinrichs vom Jahr 1190 fast republikanisch regiert. Tene Bierzig des kaiserlichen Friedens vom Jahr 1156 haben rathmännische Gewalt; am Tage St. Martins erwählen die

Bürger, im kaiserlichen Hof versammelt, den Schultheiß und 2. Ray:
 Witten Amtleute; die Gewandschneider besetzen ausschließ-
 lich Stellen der Widelle. Maasß und Gewicht beaufsichtigen,
 auf ein Jahr gewählt, 16 Heimbürger aus den Kirchspielen;
 über 40 Consules, nemlich 28 Bürger und 12 ritterliche Mini-
 stralen, ergänzen sich selbst, wenn einer mit Tod abgeht;
 der Bischof bedeutet fast nichts mehr. Aber durch die untreue
 Politik des italienischen Friedrich sollte alles vom Bürger-
 thum Errungene bald nochmals in bedenkliche Frage gestellt
 werden. — Um den Binnenhandel von Fesseln der Willkür zu
 befreien, begünstigte Heinrich, dem alten Erzbischofe Philipp
 von Heinsberg zu Dank verpflichtet, besonders die Kölnischen
 Städte; er versprach im Jahr 1190 innerhalb des Erzstiftes
 nur zu Duisburg und Dortmund Münzstätten zu haben, er-
 neuerte die Freiheit der Bürger von Köln und Neuss von der
 neuen Zollstätte zu Kaiserswerth, und beschränkte, als Philipp
 in Italien der Seuche erlegen (1191), und Bruno III. und
 Adolf rasch auf einander gefolgt waren, die Abgaben der Köl-
 nischen Rheinschiffahrt nur auf die alte Mauth zu Boppard.
 Auch Aachens strebsame Kaufleute erledigte der Kaiser im Jahr
 1194 ungebührlicher Bedrückung von Seiten des Grafen von
 Alten-Ab. Erzstift und Stadt Trier, seit der zwistigen
 Wahl in Friedrichs letzten Jahren vielfach geschwächt, erhoben
 sich unter Erzbischof Johann, dem früheren Kanzler des Königs,
 zu neuem Aufschwunge; doch nur Köln allein vertrat die rhei-
 nische Handelswelt im Auslande. König Richard, um hohe
 Summen der ungroßmüthigen Haft des Kaisers entronnen,
 hatte wahrscheinlich baare Verbindlichkeiten gegen die unent-
 behrlichen Gäste seiner Stadt London, die Kölner; des zum
 Dank befreite er schon drei Tage nach seiner Loslassung, zu
 Löwen, 6. Februar 1194, „seine lieben Bürger“ von der Ab-

Kölns
 Begün-
 stigung
 durch d.
 Kaiser u.
 Rich. v.
 England.

2. Kap. gabe, welche sie von ihrer Gildehalle zu London zu entrichten hatten, und bestätigte alle früheren Begünstigungen. Die Gildehalle der Kölner in der Themsestraße ist der Anfang jenes berühmten Stahlhofs (Stealhard), welcher erst in Elisabeths Zeit die uralten Vorrechte vollends einbüßte. Zum Vortheil des gesammten gemeinen Kaufmanns geschah es, daß Heinrich im Elsaß anwesend (Juni 1196), die Abgaben wegen der Grundruhr aufhob, eine besondere Wohlthat, der Abschaffung des Strandrechts gleich, an den vielherrigen Ufern des gefährlich voll schiffbaren Rheinstroms.

Gründung von Bern.

Die ansehnlichste neue Schöpfung in oberen Landen war aber die von Bern. Herzog Berthold V. hatte eben in zwei Treffen die großen Freiherren des Gebirges, die burgundische Barone, welche die Macht des Statthalters nicht tragen wollten, besiegt; zur Befestigung seines Ansehens und zur Zähmung des störrigen Adels ließ der Bähringer den alten Ort Bern, in meist wilder Gegend über dem Ufer der Aar, mit Mauern umziehen (1192), ordnete Schultheiß mit einem Rathe an und ließ der neuen Bürgerschaft, welche schnell aus freien edlen Männern der Landschaft ringsum sich verstärkte die Rechte von Köln (Freiburg im Breisgau), nachdem Heinrich und die Fürsten ihre Einwilligung erteilt. Wie unvollständig die ursprünglichen Satzungen für Freiburg seit Hundert Jahren in jeder menschenwürdigen Richtung sich ausgebeugt lehren der Vergleich beider Urkunden. Bern steht in des Herzogs und Reiches unmittelbarem Schutze, darf nie veräußert verpfändet, nie als Lehn ausgegeben werden. Wir werden die Grundlagen der gebieterischen Stadtrepublik näher beleuchten, so bald wir, nach dem Erlöschen des Hauses, die Uebertragung der Tochter Bähringischer Pflege an das Reich „ohne Mittel“ zu berichten haben.

In Baiern, wo der Wittelsbacher erbliche Landeshoheit 2. Kap.
 erster Herzog Ludwig (1183—1231) mühsam sich befestigte,
 tritt das Bedürfniß, neben den wenigen alten Städten neue
 zu gründen, in den ersten Jahrzehenden des 13. Jahrhunderts
 noch nicht merklich heraus; Innsbruck, im Jahr 1027 ein win-
 ziger Markt mit einer hölzernen Kirche auf dem linken Inn-
 ufer, schritt mit Begünstigung des Klosters Wiltau (Wiltan,
 Welvidema?) zwischen 1180—1187 handelsstättig über den
 Strom; dagegen entwickelte Oesterreich wunderbare Lebens-
 kraft. Noch wohl Herzog Leopold, vom Schmeichlermunde spä-
 terer Geschichtschreiber der Tugendhafte genannt, (1194) er-
 baute als Greynburg gegen die Ungarn Wienerisch-Neustadt;
 Wien wuchs aus seinen engen Mauern heraus, ist gleich eine
 Fabel, das Lösegeld Richard Löwenherz', der bei Wien am
 20. December 1192 erkannt und gefangen wurde, habe zur
 Erweiterung und zum Schmuck der Hauptstadt wesentlich ge-
 holfen. Sicher ist, daß Leopold der Glorreiche, im Jahr 1198
 dem unruhigen Kreuzfahrer Friedrich dem Katholischen gefolgt,
 Wiens äußeres und inneres Leben, mächtig förderte. Aber
 dem Raum für acht deutsches Wesen, welches im Südosten sicher
 gestellt war, drohte im Norden verhängnißvolle Schmälerung.
 Die Fürsten im deutschen Slavenlande an der Däsee; in Meck-
 lenburg und Pommern, schußlos unter den Kämpfen Heinrichs
 des Löwen und Bernhards des Sachsen, konnten der dänischen
 Anmaßung sich nicht erwehren. Bogislaw I. von Pommern,
 seit der Aechtung des alten Guelfen dem Namen nach Reichs-
 fürst, hatte schon im Jahr 1185 bei Kammin dem Knut Wal-
 demarsen Huldigung geloben müssen; der uneinigen Herren
 in Mecklenburg Geschick war entschieden; als Folge des unse-
 ligen Wahlwiffes nach Heinrich VI. werden wir auch Lübeck's
 freie Bürger dem Könige der Slaven sich beugen sehen.

Inns-
 bruck.
 Wien.

2. Kap. Mit dem Jahre 1198 brach für Deutschland eine Periode unsäglichcr Drangsale an, die wir in ihren Umrisfen schildern, um dann nachzuweisen, daß gerade das öffentliche Elend, die Friedlosigkeit der Zeit, welche mit geringer Unterbrechung bis zur Erhebung Rudolfs von Habsburg dauerte, das Heilmittel in sich selbst erfanb.

Doppelte Königs-
wahl.
Philipp
und Otto
IV. Ungeachtet die Fürsten sich bereit erklärt hatten, den unmündigen Sohn Kaiser Heinrichs als König zu erkennen, ward doch Herzog Philipp von Schwaben, über die Alpen gezogen, um seinen Neffen nach Deutschland zu geleiten, bei der Schreckenskunde vom Tode des Bruders veranlaßt, allein ins Reich heimzukehren, um unruhiger Parteilung gegen sein Haus zu begegnen. Wir treffen den wohlgestauten Oheim mit dem Anfang des Jahres 1198 in den hohenstaufischen Erblanden am Oberrhein, zu Speier, in Hagenau, um sich der Reichsbranten und Dienstmannen zu versichern, auch die Städte durch Huld für Friedrich II. zu gewinnen. So besonders die anhänglichen Bürger von Speier durch urkundliche Gewährung des Stadtraths. Philipp begehrt, in der Stadt anwesend (Januar 1198), Hülfe und Rath von den Bürgern, erlangt Fahrzeuge und freien Markt, „aus Gunsten“ Aufnahme in die Mauern mit mächtigem Mittergefolge, und eidlische Zusicherung bewaffneten Beistandes. Zum Dank dafür erneuert er, als Vertreter seines Neffen, alle alten Privilegien und fügt „nach Anordnung“ des verstorbenen Kaisers noch hinzu: „wölfaus den Bürgern Erwählte, den Stadtrath bildend, sollten nach bestem Vermögen für das Wohl der Gemeinde sorgen.“ Ähnliche Zusagen, welche andere oberländische Städte erhielten, knüpften das Band der Verpflichtung fester an das schwäbische Kaiserhaus, so widerspruchsvoll in seiner Politik dasselbe sich sonst später erwies. Der Bürgerliebe bedurfte

Stadtrath in
Speier.

aber Philipp, bald der einzige zum Manne gereifte Sproß des 2. Gen.
 Geschlechts; denn Erzbischof Adolf von Köln mit dem von
 Erler und anderen rheinischen Fürsten hatten zu Andernach auf
 den März 1198 einen neuen Wahltag ausgeschrieben, ihres
 früheren Eides für Friedrich uneingedenk. Als Philipp, zwar
 der thüringischen und sächsischen Großen, als der Gegner des
 Guelfischen Hauses sicher, dennoch die Unmöglichkeit erkannte,
 die Krone dem Rinde von Rapel gegen die entschlossenen
 Wähler am Niederrhein zu behaupten, nahm er, um das Kö-
 nigthum nicht seinem Geschlechte entschlipfen zu lassen, zu
 Mühlhausen in Thüringen die Huldbigung für sich selbst an
 (5. März 1198), trug zuerst die Krone an Okerfeste zu Worms,
 während die Erzbischöfe im Mai den Guelfen Otto von Braun-
 schweig, den Bruder des vom Kreuzzuge nach nicht zurückge-
 kehrten Pfalzgrafen Heinrich, als deutschen Kaiser erkohren.
 Dieser, durch englisches Gold gehoben, machte alsbald nach
 Aachen, der heiligen Krönungsstätte, sich auf. Treu dem An-
 denken Friedrichs, des Wahlhüters, leisteten die Aachener
 zwar tapferen Widerstand, mußten jedoch der Uebermacht sich
 fügen, worauf Otto IV. vom Erzbischof von Köln, für Ge-
 währleistung seines früheren Erwerbs über Heinrich den Lö-
 wen, in der Palastkapelle am 4. Juli, und Philipp am 15. Aug.,
 nachdem er siegreich den Rhein hinabgezogen, zu Mainz vom
 Stellvertreter des Erzbischofs Konrad gekrönt wurde. So
 war die verderbliche alte Furrüttung wiedergekehrt und galt es
 beiden Königen durch Erbietungen von Geldsummen, Frei-
 briefe, Verpfändungen, Verschöpfung des Reichsgutes sich die
 Mehrtheit der Großen etinander abzustricken, oder mit landes-
 verderblichen Waffen sich gegenseitig niederzukämpfen, dabei
 das Wahlrecht der Nation selbst unter den Fuß des Papstes
 kommen zu lassen. Bald gab es, bei eigentlich drei Königen,

Kampf
 beider
 Könige.

2. Nov. auch zwei Erzkänzler und Erzbischöfe von Mainz, Eupold von Worms als hohenstaufisch gekanteten und Siegfried von Eppenstein als guelfischen (1200), und ging die Spaltung durch alle Kreise der Gesellschaft. Innocenz III., der an Geistesstärke, Klugheit und hierarchischem Bewußtsein noch Gregor VII. übertraf, hatte wegen Italicas Gründe, den Guelfen als rechtmäßigen König anzuerkennen: unter tragvollen Verhandlungen wiederholten sich die Kriegsverherrlichungen, welche in gleicher Wuth die Rheinländer, Thüringen, Sachsen und Süd-Deutschland heimsuchten. Otto IV. durfte auf die nordwestlichen Reichsgebiete, Philipp auf die südlichen rechnen: Sachsen theilte sich zwischen beiden. Kein Bunder, als über so innerlicher Zerrissenheit Nordalbingien verloren wurde. Knut

Nordal- burger, vertrieb den Grafen Adolf III. aus Holstein, bemäch-
 tigte sich Hamburgs und Stadeburgs, legte Beschlagnahme auf die
 an Däne- Lübisches Bürger in Schonen, fing auf deren Schiffe. (Sommer
 markt ver- loren. 1200) und zwang die gestreute deutsche Stadt, der dänischen
 Herrschaft sich zu unterwerfen. Auch Travemünde fiel im
 nächsten Jahre, und im August 1202 nannte sich Waldemar,
 Knuts Bruder und Nachfolger, in Lübeck König der „Dänen
 und Slaven“, Herr von Nordalbingien, in oberherrlicher Ver-
 son die Freibriefe Kaiser Friedrich I. bestätigend.

Fall Lü-
 beds im
 Jahr
 1200.
 Erwün-
 schter
 Kampf
 in Thü-
 ringen.

So schmähliche Umkehr alt geschichtlicher Verhältnisse
 billigte Otto, durch verwandtschaftliche Bande dem nordischen
 Könige verknüpft; Philipp mußte es geschehen lassen, weil
 in Nieder- und Obersachsen des Nebenbuhlers Macht sich ver-
 stärkt hatte. Von Braunschweigs Belagerung (1199) durch
 Pfalzgraf Heinrich, der, aus dem heiligen Lande zurückgekehrt,
 des Bruders Sache eifrig umfaßte, abgetrieben, sah er auch
 den Landgrafen Hermann, welcher wegen bodenloser politischer

Untreue und schmähllichen Wankelmuths bei der Nachwelt den 2. Ray. Ehrenkranz verliert, den die Dichter auf der Wartburg ihm aufsetzten, abtrünnig werden. Auch Otto, so wenig farg mit Reichsgut als sein Gegenkönig, hatte ihm des „Reichs vorbehaltene Städte“ Mühlhausen und Nordhausen, verliehen. Philipp, mit verwüstendem Heere nach Thüringen gezogen, und bei Erfurt gelagert, entrannt mit Mühe durch Meissen den Böhmen Ottofars, Hermanns wilden Bundesgenossen (im Jahr 1203). Herabgekommen von seiner früheren Sieghaftigkeit, auch des Bestandes Süddeutschlands, in Folge nachbarlicher Fehden zwischen Ludwig, Herzog von Baiern, und den Bischöfen, beraubt, verbannte der Hohenstaufe eine günstigere Wendung seines Geschicks nur Gehorsamsverbietungen gegen den Papst, erschien im Jahr 1204 wieder mit den Waffen in Sachsen, gewann durch die Drohung, ihm die Rheinpfalz zu entziehen, den Pfalzgrafen Heinrich, der nach der Theilung mit seinen Brüdern im Jahr 1202 mit Otto zerfallen war, und warf den fürklich unehrliehen Landgrafen zu Schtershausen in den Staub (1204). Doch weniger das Schwert, als reiche Schenkungen, verschafften ihm das Uebergewicht auch am Niederrhein. Denn Erzbischof Adolf von Köln verkaufte (zu Koblenz November 1204) unter Zusage des früheren Gewinns gleichfalls seinen Schützling, den er mit eigener Hand gesalbt, und während Otto IV., fast ohne Stütze, krank und verlassen in Köln bei den treu ergebenen Bürgern, welche dem im September 1202 durch 24 aus ihrer Mitte beschworenen Vertrag gemäß, vom abtrünnigen Priesterfürsten zum Könige und dessen Bischöfe treu zurückgekehrt waren, weilte, konnte Philipp in Aachen die zweifelhaft zu Mainz erworbene Krone niederlegen, um sie am 6. Januar 1205 in dem Frauenmünster herkömmlich durch den Kölner Erzbischof wieder zu empfangen. Hein-

Wesfel
des
Kampfs
um die
deutsche
Krone.

2. *Nov.* rich II., Herzog von Lothringen und Brabant, hatte, zum Lohn für die Huldigung, die Stadt Mastricht und die Pfalz Nimwegen davongetragen: gefährlicher drohte des „Reichs vorbehaltenen Städten“ die Unsitte der Verpfändung durch hülfsbedürftige Kaiser an bestygerige Landesfürsten.

Steigen
de Ber-
wicklung
im Rei-
che.

Des Hohenstaufen Ausöhnung mit Adolf, seinem ältesten Gegner, machte aber den Streit noch verwickelter. Innocenz III. strafte den Erzbischof wegen seiner Untreue an Otto mit Absetzung, und ließ statt seiner den Propst zu Bonn, Bruno Grafen zu Salm, erwählen, so daß es demnach auch zwei Erzbischöfe zu Köln gab. Dem neuen Freunde die Hauptstadt des Erzstifts zu unterwerfen, zog Philipp im September 1205 vor das starke Köln, mußte aber nach wenigen Tagen die Belagerung aufgeben und sich fürs erste begnügen, Neuf für Adolf zu bezwingen. Rathsheren und Bürger Kölns, aufgemahnt durch päpstliche Briefe, hielten bei Bruno wie bei Otto fest, bis König Philipp, beim Umschlagen gesinnungsloser Fürsten auch mit Ottokar, dem Könige der Böhmen, wieder befreundet, im Jahr 1206 nochmals vor die trotzige RheinStadt zog. Entschlossen, ein offenes Treffen gegen des Königs zahlreiches Heer zu wagen, thaten Besatzung und Bürgerschaft mit dem Fürsten einen Ausfall, sahen sich aber, beim Schlosse Wassenberg in den Hinterhalt gelockt, überwältigt. Bruno wurde auf der Flucht gefangen; König Otto entkam mit wenigen Begleitern auf den Weg nach England. Weniger großmüthig als nothgedrungen bewilligte Philipp den Kölnern, welche, als politische Macht fast gleich berechtigt mit Königen unterhandelt und allgemeine Huldigung auf den ersten Sonntag nach Fasten durch den Eid von mehr als 2000 Stellvertretern angelobt hatten, nicht ungünstigen Frieden; weilte dann das Ostersfest 1207 hindurch unter den Ehr-

erbietigen, und schien das Feld behauptet zu haben, als Inno- 2. Kap.
 cenz III. durch seine Gesandten eine Zusammenkunft mit Otto
 vermittelte. Doch weigerte sich der stolze Quellse die Krone
 niederzulegen; nur ein einjähriger Stillstand erfolgte, wäh-
 rend welches Philipp, vom Bann befreit zum endlichen Ent-
 scheidungskampfe sich rüstete, aber kurz vor Beginn desselben
 (21. Juni 1208) auf der Altenburg bei Bamberg durch den
 Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach ermordet wurde. — a. Phi-
 lipps Er-
 mor-
 dung.

Nach so verhängnißvoller Wendung der Dinge säumte
 Otto nicht, durch friedliche Mittel auf einem Fürstentage zu
 Halberstadt für die sächsischen und thüringischen Stände, und
 einem allgemeinen Reichstage zu Frankfurt, wo auch die ober-
 deutschen Fürsten erschienen (November 1208), die Widersacher
 für seine Anerkennung als rechtmäßigen Königs zu gewinnen.
 Der öffentlichen Meinung durch Achtung und Achtsvollstreckung
 gegen den Mörder seines Nebenbuhlers, so wie durch Gebot
 des Landfriedens und Abschaffung unrechtmäßiger Zölle em-
 pfohlen, auf die quellsischen Ansprüche zu Gunsten des Herzogs
 von Baiern und Dietrichs von Heinsberg, Nachfolgers des
 entsetzten Erzbischofs Adolfs von Köln, und des im November
 1208 verstorbenen Bruno, verzichtend, mit Beatrix von Hohen-
 staufen, Philipps Tochter, verlobt, unternahm Otto, vom Papste Otto's IV.
 Römer-
 zug.
 eingeladen, den Römerzug von Augsburg aus, fand in Lom-
 bardien und Toskana Gehorsam, und ward am 27. September
 1209 in Rom zum Kaiser gekrönt. Aber wegen Ausübung
 kaiserlicher Befugnisse mit Innocenz III. zerfallen, und im Be-
 griff auch über Neapel und Sicilien die Reichsrechte mit den
 Waffen geltend zu machen, traf ihn der Bannstrahl der Kirche
 (November 1210). Schon wollte Otto, siegreich bis Tarent
 gedrungen, nach Sicilien überschiffen, als er, November 1211, Otto IV.
 u. König
 Friedrich
 II.
 die Kunde vom Abfall der deutschen Fürsten erhielt. Denn auf

2. Kap. Die Nachricht des Bannes hatten alsbald unzufriedene geistliche und weltliche Stände sich erhoben, Erzbischof Siegfried II. von Mainz, uneingedenk seines Wohlthäters, einen Reichstag nach Bamberg berufen, und auf einer zweiten Versammlung zu Nürnberg den Anhang der Hohenstaufen, Ottokar, König von Böhmen, den Landgrafen Hermann von Thüringen, die Herzoge von Baiern und Oesterreich vermocht: die frühere Wahl des Kindes von Neapel gültig zu erklären, und mit solcher Botschaft zwei treue Vasallen des Hauses an Friedrich nach Sicilien abzuordnen. Schnell trat deshalb Kaiser Otto den Rückweg nach Deutschland an, wo seine Partei, geführt vom Pfalzgrafen Heinrich, das Erzbisthum Mainz schrecklich heimgesucht, berief auf den 20. März 1212 einen Reichstag nach Frankfurt, einen zweiten Mai d. J. nach Nürnberg, sprach die Absetzung Ottokars von Böhmen aus, verfehlte aber den Entzweck, durch Vermählung mit der Beatrix zu Nordhausen (August 1212) die Freunde der Hohenstaufen wieder an sich zu fesseln, indem die Vermählte schon nach wenigen Tagen starb. Inzwischen folgte der junge König Friedrich, des päpstlichen Beistandes versichert, der Einladung der deutschen Fürsten, ging zu Schiffe nach Genua, Mai 1212, schlich sich durch das feindselige Lombardien und begrüßte mit geringem Gefolge die Ufer des heimischen Bodensees (September), während Otto, aus Thüringen vom Kriege gegen Landgraf Hermann herbeigeeilt, mit seinen Rittern eben jenseits des Sees angekommen war. Als der Guelfe den Abfall der Schwaben zum angekommenen jungen Herrscher wahrnahm, und selbst Breisachs Bürger ihn austrieben, ging er nach Sachsen, und hatte seine Kaiserherrlichkeit ein Ende.

Förderung des
Städte-
wesens v.
1197 bis
1212.

Die funfzehn Jahre zunächst, welche zwischen dem Tode Kaiser Heinrichs VI. (1197) bis zur Ankunft König Fried-

riah II. (1212) verfloffen, waren von hoher Wichtigkeit für 2. Kan. Ausbildung und Machterweiterung der Fürsten, aber auch des deutschen Bürgerthums. Die unaufhörlichen Kriegsdrangsale, verkündet durch die Welfsagung des blinden Engelbert und den Umritt des riesigen Gespenstes, König Dietrichs von Bern, an der Mosel, zwangen freie und unfreie Landbewohner, Zuflucht in den ummauerten Städten zu suchen, welche bereitwillig jede Verstärkung an Vermögen und Volk aufnahmen. Wettfeind um die Gunst der Bürger, beschenkten die Könige sie mit neuen Rechten: geistliche Städte, wie Köln, Mainz, Worms, benutzten trefflich die doppelten Bischofswahlen zur Vermehrung ihrer Befugnisse; die Landesfürsten, in unsicherer Oberherrlichkeit über ihre Reichslehen durch die hilflosbedürftigen, zwispigen Reichsoberhäupter befestigt, fragten nicht länger nach kaiserlicher Genehmigung, wenn sie einen bequem gelegenen Ort mit größerer Freiheit ausstatten wollten; endlich wagten es bisher zaghafte Gemeinwesen, nach Vorgang der italienischen Communen, bundesmäßig enger sich an einander zu schließen.

Das Recht der Befestigung durch Mauern, Thürme und Gräben, das theuerste Unterpfand der Sicherheit, blieb zunächst außer Frage. Unbezeugt durch Urkunden und Chroniken haben vom Schlusse des 12. Jahrhunderts ab bis auf König Rudolf unzählige freimende Städte diesen Schritt gethan, der die folgende gemeinheitliche Gestaltung, Ausschaffung des fürstlichen Voigtens, Ausübung der niederen und höheren Gerichtsbarkeit, wesentlich erleichterte. Der denkende Wanderer muß die altersgrauen, zerborstenen Mauern, die mit grünem Gesträuch bewachsenen Wartthürme und Weichhäuser, die zu Kohlgärten gerbneten Gräben selbst winziger, jetzt so friedfertiger, Landschädten mit Ehrfurcht betrachten; sie sind der Mitter-

Ummauerung
vieler
Städte.

2. Kap. gürtel, welchen in Selbstwürdigung unsere Väter sich umlegten, bereit mit ihrem Blute edle Güter des Lebens zu vertheidigen. Selbst Städte wie Basel, Köln durften in Kaiser Friedrichs 1. Tagen ohne ausdrückliche Genehmigung des Bischofs keine „Wichburg“ aufführen; jetzt wurde den Bürgern von Köln durch König Philipp im Jahre 1207 ausdrücklich gestattet, ohne Rücksicht auf das Recht des Burggrafen bellwige Werke an ihren Mauern zu erbanen, im Jahre 1212 sogar einen Mahl- und Braupfennig zu diesem Zwecke zu erheben bewilligt. Das goldene Mainz, seit Friedrichs hartem Spruch der Mauerer beraubt und jeden Anfall offen, empfing im Jahr 1200 solches Gebot Philips, am Erzbischof Rupold zu schützen, welcher kurz vorher aus der Hauptstadt vor Siegfried, dem Nebenbuhler, nach seinem Worms hatte flüchten müssen. Raftlos arbeiteten die Bürger, ihren Wohnstz oberhalb Seelhofen östlich auszudehnen, und auf der Wasserseite mit jenen 35—40 Fuß hohen, 5 1/2 Fuß dicken, auf der Landseite etwas niedrigeren Mauern, Brustwehren und Thürmen, einzuschließen, welche noch vorhanden sind. Auch die Inassen der Mark von Mainz mußten, nach altem Brauche, wie bei Oppenheim, Speier und Worms, entweder zur Frohude, oder um Geld gewisse Strecken der Befestigungswerke aufführen und ausbessern, im Nothfalle auch vertheidigen. Dafür hatten sie als Markgenossen, selbst die Orte des Rheingaus, allerlei Vorrechte in Mainz, flüchteten ihre Habe zur Zeit der Kriegsnoth innerhalb, oder blieben im Verhältniß eines ausgedehnteren Pfalbürgerthums. So gerüstet konnte Mainz der Verheerung draußen unbeirrt zuschauen, selbst den Donner des päpstlichen Bannes ertragen, und alsbald dem geistlichen Herrn Befehle vorschreiben. Die Stadt Köln, durch einen eigenen Unstern auserselien, daß sich zehn Jahre hindurch die Kriegsschaaren

Neue
Mauern
v. Mainz.

an den Brandstätten Bonn's, Remagens', Andernachs' vorüber ^{2. Kap.} rheinabwärts wälzten, spürte binnen ihrer imposanten Umfassung wenig die Drangsale, und erhielt wechselnd durch Otto IV. im Jahre 1198 und Philipp 1207 auch für Neuß und Soest alte und neue Zollfreiheit. Erzbischof Johann von Trier befreite im Jahre 1198, als Parteigänger für den ^{Trier frei von Voigten.} Grafen, Stift und Stadt von dem Voigtrechte des Pfalzgrafen Heinrich, das einst Konrad, dessen Vorgänger, so bedenklich geübt, baute überall die verfallenen Burgen wieder auf, die Bischofshöfe von Trier und Koblenz, vertraute, zum Wachsthum bürgerlicher Wohlhabenheit durch Wallfahrer, um das Jahr 1196 den eben im Tempelhaufe zu Kobern aufgefundenen heiligen Rock Christi der erneuerten Domkirche, begann eine kostbare, festere Ummauerung der Hauptstadt, welche im Jahre 1203 durch Philipp des drückenden Zolls zu Kochem und Hammerstein erledigt, durch Otto IV. im Jahr 1212 gleichfalls dem Dienste des Reichs unmittelbar vorbehalten wurde. Straßburgs gemeinheitliche Entwicklung hüllt sich in manches Dunkel; gewiß aber wählte es schon damals jährlich zwölf geeignete Männer, theils Ministerialen, theils Bürger, zu Consuln und ernannte aus deren Mitte ein oder zwei Bürgermeister, wie denn schon König Friedrich bei seiner ersten Ankunft auf deutschem Boden an „Meister, Consuln, Gemeinheit der Bürger, seine lieben Getreuen“ schrieb. Mit dem Bischofe Konrad (1189—1202), der, im Streit mit den „Geschlechtern“ der Stadt, einmal selbst in ihrer Haft lag, auf Otto's Seiten, und deshalb von König Philipp sechs Wochen lang belagert, erweiterten die Bürger nach dem Jahre 1200 nicht allein ihre Ringmauern mit doppelt gethürmten Thoren um den jungen St. Peter, den alten Weinmarkt und den Hofmarkt herum, sondern mehrten auch die Zahl der Schutz- und Pfalz-
Barthold., Städtewesen II.

Aufschwung
Straßburgs.

2. Kap. bürger fast über ganz Elfaß, das erst in Friedrichs II. erster Regierungshälfte außer Hagenau neue feste Städte empfang. König Philipp, in Hagenau anwesend, nahm im Juli 1205 deshalb nicht allein die Bürger der Stadt Straßburg selbst in seine unmittelbare Obhut, sondern auch Personen und Güter aller ihrer, durch ganz Elfaß zerstreuten „Ausbürger“, und sprach sie insgesammt von Steuern und jeglichen Abgaben frei, „weil er die Stadt mit allem Zubehör, innerhalb und außerhalb, dem ausschließlichen Dienste des Reichs vorbehalte.“ Basel, dessen Voigte, die Grafen von Homburg (Homburg), noch nicht beseitigt waren, soll gleichwohl schon unter Lütold I. († 1213) im Jahre 1210 die Vertretung der Zünfte im Stadtrathe gesehen haben, was jedoch sicher eine Verwechslung mit Lütold II. (1238—1249), dem Errichter der ersten, nicht rathsfähigen, Zünfte ist. Lütold I., der fromme Kreuzfahrer, starb schuldenbeladen bei Juden und Christen, und hinterließ freilich auch ausstehende Forderungen, wie bei Graf Rudolf, dem Stadtvoigte.

Bischof
Lütold v.
Basel.

Regensburgs widerspruchsvollen Verhältnissen brachte das Aussterben der Grafen von Nideburg, gemeinschaftlicher Träger des Burggrafenamtes für Bischof und Herzog, anfänglich blutigen Krieg zwischen Bischof Konrad, dem Anhänger Otto's, und Ludwig, dem Freunde Philipps; dann nach Konrads Tode (1204) einen Vertrag, welcher von neuem Zoll, Münze, Geleit, Gerichtsgefälle, Stadtsteuer beiden Gewalten Regensburgs gemeinschaftlich zuerkannte, und selbst die Marktpolizei, die früheste Befugniß halbfreier Städte, jenen Obern zusprach. Zwar bestätigte Philipp im Jahre 1206 solche bürgerfeindliche Uebereinkunft; aber sie erwies sich unausführbar, und der König, im Mai 1207 in Regensburg anwesend, hob wiederum das Bewußtsein der Bürger, indem er der Gemeinheit der-

Regens-
burgs
schwau-
rende Ver-
hältnisse.

selben Verpfändbarkeit des Einzelnen nur für ansässige Bürger, nicht für Bischof oder Herzog, feststellte, in peinlichen Klagen die Zulässigkeit eines Reinigungsseides erkannte, die Grundruhr aufhob, Geistliche und Juden zur Stadtsteuer verpflichtete, und ihren erwählten Hansgrafen die Aufsicht der Märkte, doch nicht ohne Beistimmung der Bürger bei Veränderung der Satzungen, zusprach. Zum Dank für solche Gnaden, deren Geringsfügigkeit wir mit den angeblich uralten Freiheiten der römischen Regensburger nicht in Einklang bringen können, da sie selbst noch einen Stadtrath vermissen lassen, errichteten die Bürger dem Könige ein Steinbild auf dem mittleren Thurme der Brücke, das noch zu Anfang dieses Jahrhunderts die Inschrift Philippus Rex trug. In Regensburgs Umgegend erlitt Philipps Mörder, obwohl Herzog Ludwigs nächster Blutsfreund, die verdiente Strafe; Ludwig selbst, um unbedingt-eigene Städte im Lande zu haben, da München noch mit den bürgerlichen Anfängen rang, erweiterte bald darauf Straubing (1218), vollendete Kelheim, Landshut, Braunau, Landau, alles zwischen 1218—1225. Jenseits des Inns, des Grenzstroms zu Oesterreich, entstand Schärding (1225); aber recht achtdeutsches gemeinhe会因为 Bürgerleben wollte auf bayerischem Boden nicht Raum gewinnen. — Erst am Schlusse des 13. Jahrhunderts schwinden für Baierns Städte die Reste der Leibeigenschaft.

Neue
Land-
städte in
Baiern.

Gleich abweichenden Bildungsgang verfolgten Oesterreichs Gemeinwesen, von denen Wien im Jahre 1198 das erste, und Güns, der wichtige Mesfort, im Jahre 1212 das nächste Stadtrecht durch Leopold den Glorreichen, den wanderlustigen Kreuzfahrer, empfing. Zu dem früher Gesagten fügen wir hinzu, daß der Stadtrichter, die höchste Obrigkeit bis in die neueren Zeiten, über dem Bürgermeister stand, und unabhängig

Alte
Stad-
recht von
Wien.

2. Kap. von einem Schöffenthum, dieser Säule gemeinheitlichen Rechts-
 Urtheil sprach. Der Ausschuß der Vierundzwanzig verwaltete
 Stadthaushalt, Polizei und Handelswesen; der weitere Aus-
 schuß der hundert „Genannten“, der spätere äußere Rath, be-
 zeugte Kauf, Pfand und Schenkungen, über den Mehrbetrag
 als drei Talente; der Richter konnte sie zum Zeugniß nöthi-
 gen; ein vom Landesherrn verzeichneter Zettel enthielt ihre
 Namen; die Stelle eines Verstorbenen ward sogleich von o b e n-
 her wieder ersetzt. Wittwen verloren Person und Habe, wenn
 sie sich an Dienst- oder Leib-eigene wieder verheiratheten.
 Auch Seitenverwandte konnten den Nachlaß ohne letzten Wil-
 len Verstorbenen erben, doch mußten sie auf österreichischem Bo-
 den leben. Im Betreff des Erbes von Fremdlingen fanden
 dieselben milden Bestimmungen statt, wie in den älteren deut-
 schen Städten. Zum entscheidenden Merkmale, daß Wien als
 Hauptstadt Oesterreichs sich gegen den deutschen Verkehr wie
 gegen Ungarn abschloß, war das Gesetz, daß kein fremder Kauf-
 mann, kein „Schwabe“, — so hießen alle Deutschen jenseits
 Passau und Regensburg —, über den Stapelplatz und die
 Niederlage hinaus mit seinem Kauffchaz ziehen, noch länger
 als zwei Monate in Wien bleiben, noch seine Waaren anderen,
 als Wiener Bürgern verkaufen durfte. Gold und Silber zu
 kaufen, war ihm verboten, so wie mit Pfeil und Armbrust
 oder anderer Trugwaffe umherzugehen. Strenger Polizei-
 strafe unterlag, in wessen Hause Feuer auskam, daß es zum
 Dache hinausflug. Waren überhaupt die städtischen Sagun-
 gen in Wien gebietertisch, und beleidigten das persönliche Be-
 wußtsein west- und norddeutscher Bürger, so vereinigten sich
 doch die günstigsten Umstände, zumal die Strömung der Kreuz-
 züge und der Umschwung des äußeren Handels seit dem Jahre
 1203, Wien rasch über fast alle älteren deutschen Städte, Köln

Wachs-
 thum
 Wiens.

ausgenommen, zu heben. Die oft fühlbare Ungarnnoth gebot, 2. Kap.
 die wehrlosen Vorstädte mit der Hauptkirche zu St. Stephan,
 die Wollzeile, den Sitz der reichsten Bürger, das deutsche Haus,
 die Abtei der Schotten, mit in die Befestigung zu ziehen. Das
 vollbrachte hinter neuen großen Gräben, Thoren, Thürmen
 und Ringmauern Leopold der Glorreiche; schon damals um-
 schloß den alten Hofmarkt und „Stoß im Eisen“, den Rest
 einer baumreichen Waldgegend, das neue Kärthnerthor. So
 stolz erblühender Herzogsstadt mußte auch die alte Burg zu
 enge werden; Leopold erbaute eine neue an Stätte der heuti-
 gen, ein Biered mit vier starken Thürmen, und stiftete dane-
 hen, als Pfarrkirche für Diener und Hofgesinde, ferner für die
 Bürger zwischen Graben und der neuen Burg, das Gottes-
 haus zu St. Michael. — Unverkennbar bildeten, gemäß den
 bürgerlichen und polizeilichen Satzungen, weiche, üppige
 Sitten, nicht ohne stolzes Selbstgefühl auf ein in Hülle und
 Fülle aufschiefendes Leben; Sorglosigkeit, sinnlich verbe Ge-
 suchtsucht, Ausschweifungen, alles in Folge des Zusammenströ-
 mens durch die Kreuzzüge und der leicht und schnell erworbenen
 Reichthümer, den hervorstechenden Charakter schon des frühe-
 sten mittelalttrigen Wiens. Herzogliche Dienstmannen zählten
 sich, wie die Lichtensteine, Trautmannsdorfe und Auersberge,
 zu den ältesten Bewohnern der Stadt, in jener früh genannten
 „Herrengasse“, und die ritterliche Natur des österreichischen
 Adels, seine Lust am Turnier und an phantastischen, dem deut-
 schen Norden unbekanntem, Spielen und Aufzügen, gewährten
 deshalb der Hauptstadt unter Leopold dem Glorreichen und
 Friedrich dem Streitbaren jenes poetische, fremdartige Gepräge,
 dem Mitteldeutschland nur seine Wartburg unter dem politisch
 wenig lobsamem Landgrafen Hermann zur Seite stellen konnte.
 Oesterreich ward im 13. Jahrhunderte bis auf Friedrichs des

Charakter d. äl-
 tern Bür-
 gerthums
 in Wien.

2. Kap. Streitbaren Fall (1246) das Land der Romantik und der Dichtkunst, welches sich nicht ohne Fug selbst die uns überkommene Bearbeitung des Nibelungenliedes zurechnen darf. Konstantinopels Eroberung durch die Lateiner (1203), in deren Folge Venedig den levantischen Handel an sich riß und ihn auch von Kiew ablenkte, traf Regensburg nachtheiliger als Wien, das am frühesten mit der Stadt an den Lagunen unmittelbaren Verkehr anknüpfte, und dort vor Augsburg, Nürnberg und Regensburg das „deutsche Kauffhaus“ gründete.

Wien u.
Venedig
im Ver-
kehr.

Die
Burg-
grafen v.
Nürnberg.

Nürnberg, die wichtigste Stadt des östlichen Frankens, deren älteste Patriziergeschlechter einem angeblichen kaiserlichen Turnier Heinrich VI. im Jahr 1197 ihren Ursprung verdanken sollen, sah in unserem Zeitabschnitte, obgleich bevorzugt durch wiederholte Reichstage und Fürstenversammlungen, eine erbliche Macht auf der Reichsburg über ihr wurzeln, welche die Geltung selbst des schon als reichsfrei anerkannten Gemeinwesens noch spät gefährdete. Beim Jahr 1210 treten als Burggrafen von Nürnberg die Hohenzollern, wohl schon früher mächtige Träger kaiserlicher Rechte in Ostfranken, urkundlich hervor; sie waren, in Ausübung ihres Amtes, ganz andere Burggrafen als die bald verschwindenden bischöflichen Stadt- und Burggrafen in Regensburg, Straßburg, Köln, selbst als die von Meissen, Magdeburg und Altenburg. Denn Nürnberg blieb eine Reichsfeite, deren Beamter, unter Rudolf von Habsburg erblicher Fürst, gleichwohl auch über Handwerker der Stadt eine Befugniß ausübte, die an des ältesten Burggrafen in Bischofspfälzen Aufsicht über die hofhörigen Zünfte erinnert. Das Jahr 1219 brachte jedoch den Nürnbergern einige Gewährleistung ihrer Zukunft, und schützte vor dem Geschick, unter die Botmäßigkeit des Burggrafen zu ge-

rathen. Denn nichts bedrohte die bürgerliche Freiheit unauß-
 weichlicher, als die Fortbauer einer festen königlichen Burg an
 oder in ihren Mauern. Wäre der h. Palast zu Aachen, noch 2. Kap.
Der h.
Palast
zu
Aachen.
 im 13. Jahrhundert zum Aufenthalte des Reichsoberhauptes
 geeignet, eine geschlossene Feste geblieben, so würde Karls des
 Großen Lieblingspfalz schwerlich zur freien Reichsstadt sich
 aufgeschwungen haben, wie es denn für Aachen auch ein Glück
 war, daß die Reichsfeste Bernstein nicht als solche, sondern nur
 als Ruine, mit mannigfachen Einkünften als Lehn an die
 herrschsüchtigen Grafen von Füllich fiel.

Die Städte Thüringens, welches damals auch die spätere Thürin-
gens
Städte.
 Landgraffschaft Hessen mit alten Orten, wie Falkenberg, dem
 mainzischen Fritzlar, Misfeld, Grünberg und Kassel umfaßte,
 gediehen, bis auf Nordhausen, Mühlhausen und Erfurt, unter
 wechselnder Landesherrlichkeit mehr als Landstädte; früh ging
 hier der Charakter verloren, welcher Städte im Amtsprengel
 eines Grafen, dagegen nicht auf seinem Eigenen, bisher
 als königliche überhaupt erscheinen ließ. Die eigennützige
 Politik des Landgrafen Hermann hatte Thüringen gleich Nie-
 dersachsen und den Rheinlanden zum Schauplatz der Verhee-
 rung gemacht; Nordhausen, eine gern besuchte Pfalz in jenen
 Landen, da Grone bei Göttingen, Werle, das ludolfingische
 Altstädt, und Wallhausen, als kaiserliche Wohnstätten außer
 Ruf kamen, scheint, aus wechselnder Verpfändung, wie Mühl-
 hausen und Saalfeld, obgleich durch schwere Belagerungen heim-
 gesucht (im Jahr 1199, 1202 und 1204), sich dennoch in
 mäßiger Unmittelbarkeit behauptet zu haben. Nordhausens Nord-
hausen.
 Bürger hielten es, wie Goslar, lieber mit den Hohenstaufen
 als mit dem so nahe geseffenen Quelsen, den es doch nach
 Philipps Tode als Gebieter auf Hochzeiten gern bei sich sah;
 mit Kaiser Friedrich II. gewann die altsächsische Pfalz eine ge-

2. Kap. schwache Stellung. — Wunderlich widerspruchsvollen Verhältnissen, wie sie so eigentlich das Wesen des Mittelalters ausmachen, welches feste und scharfe Umrisse zumal in Gesellschaft und Verfassung nicht kennt, unterlag Erfurt, die größte, wie älteste Stadt Thüringens. Kaiser, Erzbischof von Mainz, der Landgraf, die Grafen von Gleichen, hatten in untrennbaren Kreisen zu Erfurt neben einander zu gebieten, und dabei verstand doch das Bürgerthum vielleicht gerade wegen so viel sich bedingender und sich aufhebender Ansprüche, zeitiger als selbst anerkannte unmittelbare Städte, gemeinheitliche Rechte auszubilden. Das hohe Gericht an Kaisers Statt handhabte unbestreitbar das Erzstift Mainz und setzte in diesem Sinne einen kaiserlichen Schultheißen, auch einen Vicedom, dessen Gewalt eine adelige Familie mit dem Namen (Bisithum) an sich brachte. Aber der Kaiser ließ auch burggräfliche Rechte, früh in den Händen der Grafen von Gleichen, und an einer Burg über der Stadt wurzelnd, sowie eine niedere Gerichtsbarkeit, ein Voigtding ausüben; er berief nach Erfurt Fürstentage und noch spät Reichsversammlungen, von denen die Sitte Städte unter landesherrlicher Hoheit, ja selbst Bischofsitze, ausschloß, wenn sie eigen waren. Endlich sprach noch der Landgraf von Thüringen, als Träger der höchsten Schirmgewalt seiner Provinz und Schutzvoigt einzelner geistlicher Stifter, eine anmaßungsvolle, aber unfruchtbare Herrschaft an. So in verworrenen, schwankenden Verhältnissen vom Kaiser als Stadt des Reichs, von Mainz als unterthänige, vom Landgrafen als thüringische Landstadt, vom Grafen von Gleichen als seiner Reichsvoigtei unterworfen, betrachtete, drehte und wandte sich Erfurts festes Bürgerthum, immer gerade derjenigen Macht gefügig, welche eben zur Stelle drang, durch alle Klippen und Untiefen, führte schon im Jahr 1177 glückliche

Erfurts
schwache
Verhältnisse.

Kriege gegen den Landgrafen Ludwig IV. (V.), unterstützte im 2. Kap. Jahr 1203 — 1204 den König Philipp, und ließ sich schon um unsere Zeit, urkundlich 1212, durch Rathmänner, 21 an der Zahl, gemeinheitlich vertreten. Der Kampf zwischen Friedrich II. und dem päpstlichen Stuhle brachte dann, unter kirchlichen Donnerschlägen, den Erfurtern auch Freiheit vom Stuhle zu Mainz.

Als Landstadt Thüringens blühte zu Anfang des Jahrhunderts, jünger als Sangerhausen wechselnden Besitzes, dessen kirchlicher Baustil hohes Alterthum bezeugt, vor anderen ^{Eisenach.} Eisenach und verdankte der prangenden Hofburg über ihr gewerbliches Leben und hervorragende Bildung, dem rüstigen, tapfern Muthе seiner Bürger Reichthum und fürstliche Gunst, der Weisheit seiner Richter weit anerkanntes Schöffenthum. Zwar konnte kein Ort Thüringens jene höchste gemeinheitliche Freiheit gewinnen, nicht Gotha, Langensalza (ummauert im Jahr 1211), Heiligenstadt (erst 1230 eine Stadt), nicht Weimar, die uralte „Villa“, nicht Arnstadt oder Ohrdruf; aber auch nur bei Markt-, Münz- und Zollberechtigung, unter Volgt und Schultheiß, beschränkten Rathsmeystern, vor allem hinter feste Mauern sich zu bergen und den furchtbaren Drangsalen des flachen Landes zu entgehen. war reizvoll für den armen leibeigenen, hörigen Bauern. Denn das Maas von Behagen und Sicherheit, welches enge Mauern, die Wohnstätten zusammendrängend, boten, war zwar weit von einem glücklichen Dasein entfernt, dennoch aber im Laufe des 13. Jahrhunderts das höchste Gut, welches das Vaterland einer Minderzahl seiner Söhne gewährte. Konnte doch der poetische Geisteschwung, welchen der Wetteifer jener sieben berühmten Meister des Gesanges um 1207 — 1208 auf der Wartburg bezeugt, selbst die Bürger von Eisenach anwehen, unter denen vorzugsweise nachhal-

2. Kap. tig Künste, zumal im Schauspiele nach Bedürfniß des Jahr-
 Goslar's hundert, sich bethätigten. — Zu Goslar gestattete die bürger-
 Kämpfe. liche Angst während des Königszwistes, der rastlose Kauf-
 mannsgeist und das harte Leben der „Walbleute“ nicht so edlen
 Zeitvertreib; ja die Reichspfalz, als Rückhalt alterthümlicher
 Satzungen, hinderte merklich die Entwicklung des Gemein-
 wesens, ähnlich wie der Reichspalast zu Frankfurt. Tapfere
 Kriegskünste hatten übrigens die Walbleute zu Goslar nahe
 und fern bewiesen: auf dem Kreuzzuge im Jahre 1191 unter
 Pfalzgraf Heinrich die Mauern trotziger Sarazenen Schlösser
 untergraben und bezwungen. Dem guelfischen Stammlande
 so nahe, und besonders von den Braunschweigern bedrängt,
 wehrten die Goslarer sich muthvoll; um die Streifzüge der-
 selben abzuhalten, mußte König Otto die Herlingsburg (Har-
 lungenberg?) in ihrer unmittelbaren Nähe erbauen, nachdem sie
 Lichtenberg auf der anderen Seite gebrochen. Ihrer Noth
 durch König Philipp im Jahr 1167 entsetzt, gerieth gleichwohl
 die Stadt im August 1204 in die stürmende Hand des Truch-
 sses Otto's, Gunzelin, und entging, längst dünn bevölkert, nach
 planmäßiger Plünderung kaum gänzlicher Vernichtung durch
 Feuer. Von Otto's kurzer Kaiserherrlichkeit blieb in der Nähe
 des Gebirgs endlich nur die feste Harzburg und das Erbeigen
 mütterlicher Ahnen an der Weser, Leine, Ocker und Elmenau.
 — Der bessere Betrieb des Bergbaues im Erzgebirge mochte
 mit den Unfällen Goslar's in Verbindung stehen: gleichzeitig
 ward am südöstlichsten Saume des Markgrafenthums Meissen,
 Dres- unweit der Grenze Böhmens, das sein Gebiet über Königstein
 sprung. hinauserstreckte, ein Ort Dresden urkundlich (1206); aus ar-
 men Fischerdörfern am rechten Ufer der Elbe still erwachsen,
 erst ein Lehn des Bischofs von Meissen, dann markgräflich,
 ward es vom Sohne Dietrich's des Bedrängten, dem glücklichen

Erben, Heinrich dem Erlauchten, als Residenz auserkoren 2. Kap. (1268) und erwuchs dann zu städtischem Ansehen.

Für keinen Theil Deutschlands erwies sich die Kriegs-^{Braun-}noth förderlicher zum Aufschwung des bürgerlichen Lebens als für das sächsische Stammland Heinrichs des Löwen, welches zwar erst nach 55jährigen Unruhen im Jahr 1235 eine landesfürstliche Gestalt empfangt, inzwischen aber mit erblühenden Gemeinwesen auf den alten kümmerlichen Anlagen der Ludolfinger sich erfüllt hatte. König Otto verlieh zuerst seinen lieben, hartgeprüften Bürgern zu Braunschweig Zollfreiheit durch das ganze Reich (im Jahr 1199), zum Zeichen, daß die tapferen Burgmänner bereits mit dem Handel sich beschäftigten; die Theilung des Erbes Heinrichs des Löwen unter dessen drei Söhne im Jahr 1202, den Pfalzgrafen Heinrich, den König Otto und Wilhelm den Fetten oder von Lüneburg, ließ uns Hannover als Stadt, dagegen Göttingen, Münden, Northeim, Einbeck und Osterode noch als Flecken oder herzogliche Burgen erkennen. Doch im drangvollen Verlaufe der nächsten Jahre finden wir die Stadt an der Leine, welche die nahe Pfalz bisher in Dunkelheit erhalten, mit vollkommenem bürgerlichen Wesen eingerichtet: Einbeck, Münden und Northeim folgen alsbald nach, und Braunschweig wie Lüneburg erheben, der entstehenden Hanse verwandt, mächtig ihr Haupt. Selbst das uralte karlingische Hameln, welches unter dem Krummstabe von Fulda sich nicht über kirchliche Bedeutung hinauszuheben konnte, gewinnt städtisches Leben. Zelle, noch bis 1236 bloß Burg genannt, so ungünstig an der Saide belegen, stellt sich den Schwestern bald gleich. Dennoch schien es dem Herzoge Wilhelm, als ermangele sein Ländchen, nach Barbewieks schonungsloser Zerstörung, eigentlicher Handelsstädte; deshalb ging er mit der Erbauung einer neuen

Göttingen.

2. Kap. Löwenstadt unweit Bleebe an der Elbe um, hatte schon die künftigen Privilegien derselben ausgestellt, den Bau begonnen (im Jahr 1209), als sein früher Tod das Werk für immer unterbrach (im Jahr 1213). Die Rechte Bardewicks, „da es noch bestand“, und ein ausgedehntes Weichbild, sollten zur Ausstattung des neuen guelfischen Gemeinwesens dienen.

Zurück-
bleiben v.
Städte
Westfa-
lens.

Wenn die Aufhebung des großen sächsischen Nationalherzogthums nach Heinrichs des Löwen Falle, die Unwirksamkeit eines Reichsoberrichters in Niedersachsen, wesentlich zur Ausbildung des Bürgerthums, das jetzt sich selbst schützen mußte, beitrug, und der Ursprung der Hanse eines Theils seine Erklärung, nämlich soweit der Bund sich auf Geleit, Sicherheit der Binnenstraßen und auf Vertheidigung gegen ungeredte Fehden, bezog, darin findet; so vermiffen wir dieselbe Erscheinung in dem westlichen Bruchstücke Altsachsens, von der Weser bis gegen den Niederrhein hin, in Westfalen engerer Bedeutung. Der Erzbischofe von Köln vielfach gewährleistete Herzogsgewalt wollte nicht viel bedeuten; Bischöfe und kleine Grafen und Landherren, wie die Grafen von der Mark, von Altena, von Jülich, von Kleve, Geldern, Teckelburg und viele andere, zerriffen das Gebiet, wo überhaupt deutsches Bauernleben noch wurzelte, durch unaufhörliche Fehden. Das Uebermaas ersticke hier ein Leben, das in Niedersachsen, wo bald geordnetere Hoheitsverhältnisse ans Licht traten, unter wohlthätiger Reibung erstarkte. Bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts fehlte es den Provinzen, welche gegenwärtig von unverwüthlichem Kunstfleiß und rastloser Thätigkeit in Handel und Gewerbe erfüllt sind, an namhaften Städten ganz und gar: Elberfeld (1189), Schwelm, Düffeldorf, Kleve, Emmerich, Wesel, Siegen waren um das Jahr 1200 noch kaum bekannte Dörfer oder Herrenhöfe; Dsnabrück kannte Stadtrichter, aber

ward noch einmal durch Gaugrafengewalt geschreckt: Münsters ^{2. Kap.} Glanztage waren noch nicht angebrochen, und nur Soest arbeitete sich, selbst im Hinblick auf die fernsten Meeresküsten, bewunderungswürdig empor. Duisburg, die merovingische Pfalz, wenn gleich wichtige kaiserliche Zoll- und Münzstätte, sah wie Dortmund begehrlche Fürstengewalt in der Nähe erwachsen, ersteres die Limburger, Forstmeister des nahen Reichswaldes. Beide entrannen nicht dem Loose, erst der Verpfändung durch den Kaiser, dann als Folge derselben der Untertänigkeit. Die westfälisch-niederrheinischen Grafenhäuser mußten durch Erbschaft aneinander fallen, ehe das städtische Leben hier Raum gewann.

Anders das Schicksal des der See zugewandten Bremens, das Hand in Hand mit den Schwestern an der Elbe und Trave allen Wechsel derselben, nur nicht die vorübergehende Dänenherrschaft theilte. Dem Aufschwunge des Seeverkehrs trat gemeinheitliche Ausbildung zwar nicht gleichzeitig zur Seite; doch schon Erzbischofs Hartwig II. (1184—1208) bewilligtes, im Jahr 1217 nach langem Hader bestätigtes Stadtrecht enthielt die Spuren des Stadtrathes, der im Jahr 1225 zum erstenmale als Consul genannt wird. — Lübeck, ^{Lübeck unter dänischer Herrschaft.} vom neuen Könige der Slaven, Waldemar II., gleich wie Weiland vom Kaiser, begünstigt, ausdrücklich vom Strandrechte befreit, durch ihn im Genuß bedeutender Freiheiten zur Haringsfischerei auf Schöners Küsten während der Märkte zu Stanoer und Falsterbode, sogar ermächtigt, dort einen eigenen Gerichtsvogt über Streitigkeiten, mit Ausnahme der „an Kopf und Hand“ zu setzen, bei ungeschmälerter Erbfolge, falls, wie bei den Auswanderungen der Kaufleute während des Haringfanges oft geschehen mochte, einer ihrer Bürger dort verstarb, fühlte anfangs wenig den Druck der Fremdherrschaft. Wie später (1220) Bremen mit den Rüstinger Friesen, konnte

2. Kap. Lübeck schon im Jahr 1210 den ersten Bund mit der Nachbarin Hamburg zur Erhaltung wechselseitiger Freundschaft und zum Schutze der Güter ihrer Bürger eingehen, ein bürgerliches Unterfangen, das erst einige Jahre später von altrheinischen Städten gewagt wurde. Voigt, Rathmänner und Gemeinde beider Städte gaben so männerehrenden Willen urkundlich zu erkennen. Dabei knüpfte sich die Verbindung mit Livland über Riga fester; im Jahr 1206 war ganz Livland getauft und durch die Schwertbrüder, Bischof Albrechts Schöpfung, nicht ohne blutige Zusammenstöße mit den Russen unterworfen. Im Jahr 1211 befreite Albrecht die Handelsleute aus Westen von allen Abgaben, vom Strandrecht; neue Zuzüge aus Norddeutschlands fernlichten Städten folgten, und bald gestatten dankbar Rath und Kaufleute zu Riga „in aufrichtiger Liebe“ den Lübeckern die Anlegung eines eigenen Kaufhauses in ihren Mauern. König Waldemars II. herrschsüchtiges Auftreten in Estland bedrohte auch hier, wie an der slavischen Küste, die deutsche Kolonisation, bis die That Heinrichs von Schwerin und die Sieghaftigkeit deutscher Fürsten und Bürger über den König der Dänen und Slaven das Werk deutscher Civilisation auch am rigischen Meerbusen wieder sicher stellte.

Schritt, merkwürdig genug, unter den Waffen der Markgrafen von Brandenburg, der Söhne und Enkel Albrechts des Bären, die deutsche Bildung langsam von der Mittelsee gegen die Ober vor, und regten sich nur die ältesten Städte der Altmark, wie Stendal und Salzwedel, kaum Brandenburg, der Hauptstz der Markgrafen, unter Magdeburgs Einfluß in bürgerlicher Geltung; blieb auch Pommern, jetzt hundert Jahre christlich, in planmäßiger Anlegung deutscher Städte noch zurück; so keimten dieselben, begünstigt durch das verbindende Meer, um so verheißlicher in Mecklenburg auf. Rostock und

Bündniß
m. Ham-
burg.

Lübeck u.
Riga.

Mecklen-
burgs
deutsche
Städte.

Rostock.

Wismar, altwendische Hafenplätze mit Burgen, während der 2. Kay. gräuervollen Vernichtungskämpfe unter Heinrich dem Löwen zerstört, um 1170 wieder aufgerichtet, fristeten ein kümmerliches Dasein als Marktflecken für Fischer, als unter Waldemars II. Oberherrlichkeit Borwin, nach Niklotts Absterben Herr des Landes, Rostock, so günstig an der Warnow gelegen, durch deutsche Ansiedlung belebte, und ihr im Jahre 1218 lübisches Recht mit allen den Vorzügen, welche dasselbe mit sich bringt, bestätigte. Bereits bezeugten acht Rathmänner Rostocks diese Urkunde; schnell ward die neue Stadt, an betriebsamen und freiheitseifrigen Bürgern erblüht, das Muster für Gemeinwesen des Inlandes, und besonders des nahen, christlich älteren Pommerens. Mit dem lübischen Rechte begegnete sich in Nordalbingien und im sächsischen Wendenlande zeitig das schwerinische Recht, in seinen Grundzügen nicht von jenem unterschieden, doch zunächst von der bischöflichen Stadt übertragen, wie auf Kiel und Güstrow, da Schwerin selbst wohl schon um 1170 ^{Schwerin.} lübisches Stadtrecht empfangen hatte.

So war auf dem weiten Gebiete, wo die deutsche Sprache ^{Friedrich II Anf. in Deutsch-land.} allein, oder noch vermischt mit slavischer geredet wird, während der doppelten Königswahl der Heilung von Kriegswunden das gründlichste Mittel geboten, als der junge Hohenstaufe, Friedrich, in Schwaben angelangt, neue, für das Bürgerthum segensreiche, Erschütterungen hervorbrachte. Bischöfe, Herren und Städte am Oberrhein, wie besonders Hagenau, empfangen ihn mit Freuden; Reichstage zu Mainz, zu Frankfurt, zu Eger, zu Regensburg, führten ihm die huldigenden Fürsten zu, welche alle eidlichen Verheißungen an Otto IV. vergessen hatten (1213); der Hohenstaufe scheint dem Bürgerthume hold, wie er denn die Rathmänner zu Straßburg um allerlei Beihilfe freundlich begrüßt, ihnen Schutz vor Böllen verheißt,

2. Kap. ihre Gefangenen ledig macht, die Landvoigte des Elfaß und die Städte aufbietet, um ihren Mitbürger, Egenolf von Landsberg, wahrscheinlich einen ritterständischen Ausbürger, aus der Haft des Markgrafen von Hochberg zu befreien. So setzt der Geschmeibte, des Wohlwollens aller Stände bedürftig, sich fest, während der Gegenkönig, an Treulose überall sich anklammernd, Gnadenbriefe mit voller Hand austreut, aber nur am Niederrhein und in Holland wie in Brabant Anhang gewinnt, der ihn zuletzt ins Verderben zieht. Im Januar 1214 noch zu Kaiserswerth, begünstigt Otto IV. die hängen Duisburger; statt aber sein Erbland zu hüten gegen Friedrich und den Bischof von Magdeburg, der selbst Braunschweig, Anfangspunkt und Ende aller Fehden seit 1180, bedrohet, läßt er sich durch König Johann von England, seinen Verwandten, zum Angriff auf Philipp August von Frankreich locken.

Sinken
der Mächte
Otto's IV.

Balduin, Graf von Flandern, als Kaiser des lateinischen Konstantinopels im Jahre 1205 gestorben, hatte eine unmündige Tochter als Erbin hinterlassen, Johanna, welche sich im Jahre 1211 gegen Philipp, des Oberlehns Herrn; Willen, mit dem Prinzen Ferrante von Portugal vermählte. Ein häßlicher Gewaltstreich des arglistigen Königs, um dem jungen Baare die Landschaft Artois abzupressen, entzündete verderblichen Krieg. Gents Bürger standen auf der Seite des Grafen, der ihnen im Jahre 1212 jährlich wechselndes Schöpfung verleiht; da erschien ein Landheer Philipp Augusts vor Gent, eine Flotte von 1500 Schiffen im Hafen von Damme. Zwar ward die französische Seemacht durch die Engländer niedergebrannt oder genommen, jedoch Damme geplündert, Gent von den Franzosen erobert, Ferrante nach Seeland vertrieben, worauf Renaud von Boulogne das europäisch wichtige Bündniß zwischen England, Flandern, Brabant und Otto IV. zu

Stande brachte, dessen Zweck Frankreichs Theilung, der Sturz ^{2. Kap.} König Friedrichs II. sein sollte. Indessen unterlag der Kaiser nebst seinen Bundesgenossen in der Schlacht bei Bouvines, ^{Schlacht bei Bouvines.} 27. Juli 1214, und kehrte, mit gebrochener Macht, nicht mit gebemüthigtem Bewußtsein, als auch die Kölner, die alten Freunde, des horgenden hohen Gastes überdrüssig geworden, mit einem Zehrfennig versehen, auf sein Vatererbe, nach Braunschweig zurück, um dem Kaisertitel nur mit dem Leben zu entsagen. — So des tapferen Nebenbuhlers erledigt, zog Friedrich nach Lothringen, in allen Reichslanden, die guelfischen Burgen ausgenommen, anerkannt, und bestätigte, unkaiserlich sorglos nicht nur um die blutig errungene Kolonisation am baltischen Meere, sondern selbst altdeutsches Stammland aufgebend, mit der Fürsten Bewilligung die Abtretung alles Reichsgebiets jenseits der Elbe und Elbe, so wie die Erwerbungen der dänischen Krone in Slavien, zu Mez (Januar 1215?) auf alle Zeiten! Zwar konnte der junge Hohenstaufe durch Verleihung von Maastricht auch den Herzog von Brabant, wie den Grafen Wilhelm von Holland durch ähnliche Begünstigung, gewinnen; aber die Stadt Aachen, vom Grafen von Jülich und dem Herzoge Limburg vertheidigt, versperrte ihm den Zugang zur heiligen Palastkapelle, weshalb er vor dem Winter nach dem Oberlande zurückging, überall Streitiges schlichtete, dann Kaiserswerth bezwang, und im hohen Sommer 1215 zur Entscheidung gegen Aachen zog. Lebte gleich noch der Anhang ^{Friedrich II. zu Aachen gekrönt.} Otto's in der Stadt, so beschloffen doch die Bürger, nach Vertreibung desselben, zumal ihres Richters, sich dem anerkannten Könige zu beugen, worauf Friedrich am 25. Juli 1215 durch Erzbischof Siegfried II. von Mainz im Münster St. Marien die Königskrone empfing. Zur Anerkennung uralter Vorzüge bestätigte der König alle früheren kaiserlichen Freibriefe, be-

2. Kap. schränkte das Maas der Reichssteuer auf den guten Willen der Bürger, die gegenwärtig und künftig von jeglicher Knechtschaft frei sein sollten; die Unabhängigkeit der Schöffen vom kaiserlichen Richter, den Waffendienst für das Reich nur auf die Reise eines Sonnentages. Gleich darauf besuchte Friedrich Köln, „deren edlen Bürgern“ er bereits im Mai zu Würzburg seines Vaters Gnadenurkunden erneuert hatte. Engelbrechts, Grafen von Berg, Erhebung auf den Stuhl zu Köln (1216—1225) sollte jedoch den innerhalb der letzten Jahre errungenen Gemeinderath wieder in Frage stellen.

Drohen-
de Rück-
schritte d.
Städte-
wesens.

Bisher durfte das Städtewesen nur Förderliches vom jungen Könige erwarten. Um diese Zeit aber glaubte Friedrich seine Herrschaft, welche wegen der sizilischen Krone Zerrwürfnissen mit der Kirche nicht ausweichen konnte, auf die Gunst der Fürsten, besonders der geistlichen stützen zu müssen; die gutwilligen Bürger ließen sich ja doch leichten Kaufs immer wieder gewinnen! Die Fürsten aber erschrafen, wie sie die stolze Haltung inne wurden, welche die Städte innerhalb zwanzig Jahren errungen. Ueberall Ueberlegenheit des mittleren begüterten Bürgerstandes, durch die erwählten jährlichen Rathsherren vertreten; auch Köln hatte nicht erfolglos am starren Regimente der Schöffensfamilien, der Ritterschheit, gerüttelt; wer waren jene 24 Bürger, welche im Jahre 1202 Otto IV. schwuren, vom Erzbischofe abzufallen, wenn er dem Könige untreu würde; wer die „2000 und mehr Männer“ zu Köln, welche sich gegen Philipp eidlich zur Huldigung verpflichteten, noch ehe ihre Stadt sich ihm öffnete? Einen thatsächlichen Versuch, gemeinheitliche Verfassung, einen erwählten Bürgerrath aufzurichten, der nicht, „wie die Schöffen, der Kirche eidlich verbunden sei“, mußte selbst Engelbrecht, seit vielen Jahren der hervorragendste Erzbischof Kölns, vorfinden, wie spätere Ausfagen darthun.

Im Jahre 1215 nun, als die äußere Ruhe scheinbar befestigt war, begann leise die Reaction, wie wir es nennen. Auf die Klage Heinrichs von Beringen, Bischofs von Straßburg, daß seine Bürger sich seiner Oberhoheit entzögen, bestimmte Friedrich, zu Rothweil, dem Sitz des alten schwäbischen Landgerichts: daß niemand in Straßburg einen Rath aufsetzen, ein weltliches Gericht hegen dürfe, als mit gutem Willen des Bischofs und seiner ausdrücklichen Genehmigung; selbst in Betreff der Almende, der Gemeinftur, die allmählig unmittelbar in Bürgerhand gekommen, ordnete das Reichsoberhaupt an: niemand dürfe ihrer genießen, als mit Vergünstigung des geistlichen Herrn, der dieselbe von Kaiser und Reich als Lehn inne habe! Wie finster mochten die Kaufleute, die Schwert- und Harnischhändler, welche auf entfernten Handelsreisen und in der Nähe überall gemeinheitliche Freiheit erblickt hatten, die Sitzen runzeln, wie unzufriedene städtische Grundbesitzer, Weingärtner, als sie einen kaiserlichen Bescheid empfangen, der sie in gehäßte Hörigkeitsverhältnisse zurückzwängen sollte! Ob sie sich widersetzten oder fügten, ist ungewiß; das erstere glaublich, da eine Urkunde Friedrichs vom Jahre 1219 den Bürgern Versöhnung des alten Grolls, königliche Guld und Bestätigung des Herkommens, wie ihrer Stadtrechte verheißt. Auch in Köln glich sich der Zwist günstig für den Erzbischof, der am Niederrhein und bald im ganzen Reiche fürstlich waltete, aus; die unruhige Bürgerwelt zu beschwichtigen, über ihre Selbstständigkeit einzuschläfern, bot den Fürsten die Mahnung Innocenz' III. zu einem neuen Kreuzzuge geeignete Gelegenheit. Am Niederrhein, in Köln, Aachen und dort herum predigte besonders Oliver, Domherr zu Köln, zu so freudiger Begeisterung (1215 bis 1216), daß in Westfalen, Friesland und auch am Mittel-

2. Kap.
Hemmen-
de Schrit-
te für
Straß-
burg.

Kreuzzug
der rhein.
Städte.

2. Kap. aus Kölns Erzsprengel allein 300 Schiffe mit Pilgern, Waffen, Lebensmitteln und Kriegsgeräthe erwartet wurden. Der große Zug, welcher auch das nordöstliche Deutschland erregte, verzögerte sich jedoch bis nach dem Tode Innocenz' III. Andreas von Ungarn, viele weltliche und geistliche Grafen Ober- und Mitteldeutschlands waren bereits ohne Erfolg und verdrossen heimgekehrt, als die muthige Pilgerflotte aus Niederdeutschland nach mancherlei Abenteuer im Hafen vor Affon einlief. Hochgelobt wegen ihres frommen Eifers von Honorius III., hatten die Städte des kölnischen Sprengels jene 300 Schiffe zur Meeresfahrt ausgerüstet, sich unter der Führung des Grafen Wilhelm von Holland und des Grafen von Bied bei Blaardingen in der Maas gesammelt und waren an Englands, Spaniens Küsten vorüber, nur mit Verlust eines Schiffes, von Mühlheim am Rhein! im Juli 1217 in den Lajo eingelaufen. Ein lockendes Abenteuer hielt die Wallbrüder, wie 70 Jahre früher ihre Väter, in Portugal fest. Bis auf die Friesen, welche ungeduldig ihre Fahrt verfolgten, betheiligten sie sich mit schonungsloser Wuth am Mauernkampfe, überwinterten in Lissabon, schifften am 7. April 1218 durch die Straße von Gibraltar, und kamen den hastigeren Friesen erst vor Damiette nach. Die mannhaften Waffenthaten der niederdeutschen Bürger, besonders ihre Geschicklichkeit im Belagern, im Aufbau mächtiger Schiffsthürme, hier zu schildern, ist nicht unsere Aufgabe. Die unbezwinglich erachtete Heidenstadt fiel im November 1219, zur jubelnden Genugthuung der Kölner, die mit dem Stiftslande, nach Zeugniß ihres Domherrn, mehr geleistet hatten, als das ganze übrige deutsche Reich. Bis in die spätesten Zeiten erklangen, zum Gedächtniß der friesischen Bürger, zwei Glocken zu Harlem, die Siegesbeute des Grafen aus Damiette und führte man um Neujahr das

Die rheinischen Kreuzfahrer vor Damiette.

Bild jenes Schiffes durch die Gassen, welches die Milbrücke zer- 2. Kap.
sprengt hatte. — Die Abwesenheit der muthigsten, entschlossen-
sten Bürger, welche als Kämpfer oder in einträglichem Han-
delsgeschäften die Heimath Jahre lang verlassen, beförderte
merklich die Wendung der königlichen und fürstlichen Politik.
Neue Reichsgrundgesetze dienten zur Einleitung, die hohen-
staufische Hausmacht vor den Fürsten sicher zu stellen. König
Friedrich verzichtete auf das Spolienrecht an den bischöflichen
Kathedralen und den königlichen Abteien, eine Art von Haupt-
recht am Nachlaß eines gestorbenen Prälaten, das aber auch
die Einkünfte des folgenden Jahres einschloß (Mai 1216).
Er bestätigte den Rechtspruch, daß kein erstes Lehen ohne Friedrich
II. be-
günstigt
die Für-
sten.
Einwilligung des Inhabers dem Reiche entfremdet werden
sollte, und entzog, gefügig der fürstlichen Landeshoheit, an
allen Orten, welchen er einen Jahr- oder Wochenmarkt ge-
währt hatte, die richterliche Gewalt den Reichsbeamten, wies
dieselbe demnach der sich bildenden Territorialhoheit zu. Dieser
Auspruch änderte durchaus die Verhältnisse vieler neuen Städte,
welche, indem sie nur mit Bewilligung des Kaisers Marktrecht
erhalten hatten, deshalb selbst auf fürstlichem Boden als kai-
serliche Städte herkömmlich galten. Eine Urkunde, welche
Heinrich von Thun, Bischof von Basel (1215—1238) gleich
darauf im Jahre 1218 erwirkte, bezeugte vollends die Rück-
kehr Friedrichs zu den starren Ansichten seines Großvaters.
Auf einem Hoftage zu Ulm hatte der Bischof, „unser lieber
Fürst“, in der Sitzung der fürstlichen Stände Umfrage ver-
langt: ob der Kaiser oder irgend wer in einer bischöflichen
Stadt ohne Bewilligung des Bischofs einen „Stadtrath“ auf- Aufhe-
bung des
Gemein-
deraths
in Basel.
richten dürfe? und Erzbischof Dietrich von Trier hatte nach
reiflicher Erwägung das Urtheil gefunden: es dürfe in keinem
Falle geschehen. Als alle anwesenden „Fürsten und Barone“

2. Kap. beipflichteten, erhob der König diese freiheitsmörderische Sentenz zum Gesetz, vernichtete den Gemeinderath zu Basel, indem er sein eigenes, früher ergangenes Privilegium widerrief, und befahl bei schwerer Ungnade, daß die Baseler keinen Rath, keine neue Verfassung, sie möge Namen haben wie sie wollte, ohne den Bischof setzten.

Wer sich nicht wehren konnte, mußte sich beugen: der König half auch wohl Landesfürsten, störrige Gemeinwesen unter das Joch zu zwingen. So im Markgrasthum Meissen und im Osterlande. Dietrich der Bedrängte unternahm seit 1212, noch mit Genehmigung Kaiser Otto's, dem heiligen Thomas zu Ehren, in Leipzig den Bau eines Stifths für regulirte Augustiner Chorherren, einen der neuen Orden, welche neben den Bettelmönchen alsbald ein wichtiges Element in der städtischen

Fehde d.
Leipziger
gegen ihre
Markgra-
fen.

Bevölkerung bilden werden. Die Leipziger trugen aber kein Verlangen nach solchen Mitbürgern, welche wacker um sich zu greifen pflegten, widersetzten sich dem Baue, und fanden in der daraus entsponnenen Fehde Kampfgenossen an einem Theile des osterländischen Adels. In Folge der Ueberlegenheit seiner Gegner mußte der Bedrängte nach zwei Jahren (20. Juli 1216), auf Vermittlung des Erzbischofs von Magdeburg und des Bischofs von Merseburg einen Vertrag eingehen, welcher die Ohnmacht des Landesherrn bestegelte. Nicht allein in der Erneuerung alter Privilegien seines Vaters Otto und dem Gelöbniß, keine Festungswerke und Zwinger anzulegen, in völliger Amnestie (Urfehde), Rückgabe des Weggenommenen, in Feststellung des Voigts- und Schultheißengerichts im Weichbilde, und in anderen kränkenden Bestimmungen zu Gunsten seiner Ungehorsamen; fünfzig seiner namhaftesten Vasallen und Ministerialen, unter ihnen die Grafen von Mansfeld, Schwarzburg und Weichlingen als Mitbürgern, mußten sich zum „Eintritt“ nach Halle verpflichten,

um dort so lange als Geiseln auf eigene Kosten zu zehren, 2. Kap.
 bis der Markgraf den Vertrag pünktlich erfüllt hätte; endlich
 Dietrich selbst die Gültigkeit des Schiedsgerichts auf den Land-
 dingen zu Kulmen und Skölen bekräftigen. — Ein Jahr dar-
 auf kam der junge König mit wenigem Gefolge nach Meissen,
 hörte die Klage des Markgrafen über den Aufruhr seiner Bür-
 ger und Edelleute, verlangte, als wohlwollender Richter, mit
 dem Landesherrn Einlaß in die feste Stadt (October 1217),
 verstärkte allmählig seine bewaffnete Begleitung und überwäl-
 tigte endlich zur Nachtzeit, als man vorfichtig den Klöppel an ^{Bezwün-}
 der Sturmglocke des Rathhauses ausgehängt hatte, die schlaf- ^{gung}
 fenden Bürger in eben nicht königlicher Weise. Die Stadt, ^{Leipzig.}
 geplündert und gemißhandelt, verlor einen Theil ihrer Privi-
 legien, Thürme, Mauern und Gräben, und bekam als Baum
 des Freiheitsseifers drei Burgen vor dem Rannstädtischen, Grim-
 maischen und Petersthore, deren letzteren Stelle jetzt die Plei-
 ßenburg einnimmt. Der heilige Thomas erhielt sein Kloster;
 die Fehde mit dem Adel beendete aber erst der Tod des Mark-
 grafen (1222); während der Unmündigkeit seines Sohnes,
 Heinrichs, kam Leipzig, der einen Zwingsburg vor dem Grim-
 maischen Thore erlebte, bald wieder zu Kräften. —

Der kurz darauf erfolgte Tod Otto's, des standhaften
 Titularkaisers, eröffnete dem jungen Könige auch Niedersach-
 sen für planmäßige Thätigkeit. Der Guelfe war in seinem
 Erblande durch Friedrich nicht weiter beunruhigt worden,
 als nach dem Tode des jüngeren Pfalzgrafen Heinrich (im
 Jahre 1214) der Sohn Ludwigs von Baiern, Otto, mit der
 Tochter des älteren Pfalzgrafen, Heinrichs, Agnes sich verlobte
 und in solcher Art nicht durch Absetzung des Guelfen, sondern
 durch Heirath die pfalzgräfliche Würde am Rhein den Wit-
 telsbachern zuziel, Heidelberg und München für nahe 6 Jahr=

2. Kap. hunderte an dasselbe Herrschergeschlecht gelangten. Noch im Besitz der Reichskleinodien schaltete Kaiser Otto im engeren Sachsenlande, bekriegte mit seinem Bruder, dem Pfalzgrafen, seinen früheren Bundesgenossen, den Dänenkönig Waldemar, dem er einmal Hamburg abnahm, befehdete heftig Magdeburg; als sein letztes Stündlein nahte, band er seinem Bruder die unentgeltliche Auslieferung der Königskrone und der Heiligthümer an den rechtmäßigen König auf die Seele, vermachte die Herlingsburg seiner Wittwe, die Harzburg an das Reich, beschenkte nochmals den St. Blasiusdom, sowie St. Aegidien in Braunschweig, dessen „lieben Bürgern“ er gleichfalls die Vollstreckung seines Testaments anvertraute, und starb auf der Harzburg am 19. Mai 1218. — Zu Hervorden auch von den Sachsen anerkannt, berief der Hohenstaufe auf den Juli 1219 einen Reichstag nach Goslar, um sich vollends mit dem Pfalzgrafen Heinrich auszugleichen, und bestätigte hier der alten Pfalzstadt, die so viel seines Geschlechts wegen gelitten, ihre Privilegien mit einer Beschränkung selbst der Möglichkeit innerer Entwicklung, welche deutlich sein starres Festhalten an veralteten Formen bezeugt, obgleich die Urkunde vom *Verlangen* der Bürger spricht, „mißbräuchliches Abweichen vom Herkömmlichen abzuschaffen.“ Genuß von unbestrittenen Rechten, die gewiß seit Kaiser Lothar galten, erscheinen als neue Gewährungen; neu aber ist die Bestimmung: die Bürger sind dem Reichsdienst nur bis zur Herlingsburg auf vierzehn Tage verpflichtet; das Haus ist im allgemeinen Freistätte, nur nicht für Geächtete; der Stadtvoigt nimmt die Erbschaft der Rechtlosen, „Schauspieler, Gaukler“ an sich; der Voigt, welcher in der Reichspfalz zu Gericht sitzt, braucht nur vier Richter zur Seite, fragt nicht ein Schöffencollegium um ein Urtheil, sondern nur einen Bürger, welcher das Urtheil schelten kann. Die

Lob Dt-
to's IV.

Stadt-
recht von
Goslar.

wichtigste Satzung, als Beweis einer neuen, bürgerfeindlichen 2. Kap. Richtung, ist: „es darf keine Verschwörung, keine Gegenverbürgung, keine Gesellschaft, welche „Innung oder Gilde“ genannt wird, statt finden, die „der Münzer“ ausgenommen, ^{Friedrich verbietet} damit sie Falschmünzerei verhindere.“ Den Bürgern bleibt ^{b. Zünfte.} die Wahl der vier Richter, wofür sie dem Voigte 6 Mark bezahlen; die Einkünfte der Stadt fallen an den Haushalt derselben: die Waldleute (das Berggewerk) erhalten einige besondere Rechtsbestimmungen; jeder, der ein Hüttenwerk im Gebirge hat, zahlt für zwei Blasbälge wöchentlich dem Kaiser ein Loth Silber, um überall im Walde Kohlen zu brennen. Dunkel wird zwar von einem „Rath der Bürger“ geredet (vielleicht „Umstand“ des Gerichts), allein von gemeinheitslicher Verfassung, Rathsmanns- und Bürgermeisterwahl kein Wort. Als alle Städte ringsum in deutschen Landen Zünfte und Innungen gesetzmäßig ausgebildet, sollten die niederen Bürger des reichsfreien Goslar dieser, der Ausbildung des politischen Lebens unentbehrlichen, Beweglichkeit sich enthalten, wie auch unter manchem Schwanken bis auf König Rudolfs klügere Gesetzgebung geschah. Wir würden weit irren, wollten wir die Aufhebung der Zünfte und Gilden etwa auf wohlthätige gewerbpolizeiliche Rücksichten beziehen. Den König leitete vielmehr die alte Furcht vor der starken Macht der Vereine, Verschwörungen. Zu Gunsten weniger bevorzugten Geschlechter, die Münzer als eine erste und die reichste Gilde ausschließend, auf ausdrückliches Verlangen derselben, vernichtete er das Vereinsrecht. Besonders mögen die „Waldleute“ als Zunft politisch furchtbar erschienen sein. —

Gleich ängstliche Kärglichkeit, im Widerspruche mit dem ^{Freibrief} Geiste des Jahrhunderts, offenbart der am 8. November 1219 ^{f. Nürn- berg.} für Nürnberg ausgestellte „Freibrief“, wenn gleich unschätzbar

2. Kap. als Pfand der Unmittelbarkeit. „Da der Ort weder Weinberge noch Schifffahrt hat, vielmehr auf sehr rauhem Boden liegt, sollte jede Mundmannschaft (Schutzverhältniß zu Fremden) verboten sein, und Nürnberg nur den römischen Kaiser oder König zum Schutzherrn haben.“ Was sonst noch, außer der Befugniß, Lehengüter zu besitzen, in prunkender Sprache erwähnt wird, bezieht sich auf persönliche und kaufmännische Rechte, die entweder schon lange galten, oder bereits geringeren Städten zuerkannt waren. Dahin gehört auch das Verbot, niemand solle einen Nürnberger Bürger vor Kampfrecht laden. Kluge Handelsorte hatten längst so unsäuniges Recht im Verkehr abgeschafft, das der Sachsenspiegel, und nach ihm das Stadtrecht zu Magdeburg, noch in der Theorie festhielt, und letzteres selbst noch ein Jahrhundert hindurch den Lächerstädten übertrug, als solcher Mißbrauch gewiß auch im rauhen Sachsenlande längst aufgehört hatte. Eine Einzelheit ist: daß die Reichssteuer nicht von den einzelnen Bürgern gefordert, sondern von der Gesamtheit entrichtet wird; ferner zur Erleichterung des äußeren Verkehrs, daß, wenn ein Nürnberger am Feste Johannis des Läufers in Worms ein Pfund Pfeffer und ein Paar Handschuhe abgiebt, die Bürger das Jahr über dort von jeder Abgabe frei waren. Im „Pfeiffengericht“ zu Frankfurt hat dieser altdeutsch-wunderliche Gebrauch bis in unsere Zeit sich erhalten. — Noch ist in Nürnberg kein Stadtrath, keine bürgerliche Behörde, nur die Reichsvoigttei und das königliche Schultheißengericht. Aber das regsame Bürgerbewußtsein erforderte auch an einem Orte, welchen kaiserlicher persönlicher Wille in alten Formen festbannen wollte, andere Lebensbedingungen; unbemerkt stehen die Consuln von Nürnberg kaum 30 Jahre später da, wenn auch noch bis in König Rudolfs Regierung hinein der erblich gewordene Burggraf

Grundzins von Häusern und selbst Frohnden zur Erntezeit 2. Ray. ansprach.

Erhielt von königlicher Gnade eine Stadt, wie Nürnberg, ^{Nord-} schon damals, nur so Beschränktes, wußte dasselbe aber als ^{haufen d.} ^{Reiche} ^{vorbehal-} ^{ten.} Kleinod zu verehren, da sie unmittelbar unter Kaiser und Reich gestellt blieb: so durfte das kleinere Nordhausen nicht Größeres erwarten, als es nach Auflösung der Stiftung Mathildis', der Wittwe weiland Heinrichs I., im Jahr 1220 eine Umgestaltung seiner Verfassung empfing, die wenigstens vor dem Zugreifen der nahen Guelfen sicherte. Die Kirche zu Nordhausen ward in ein weltliches unmittelbares Mannsstift umgewandelt, doch die Dienstleute derselben, die Stadt, Münze und den Zoll, behielt der König dem Reiche vor.

Auch Regensburgs Bürger blickten in gefahrdrohende ^{Regens-} ^{burgs} Zukunft. Im neu erwachten Hader um Bischofs- und Herzogs- ^{Verhält-} ^{nisse nicht} ^{gebessert.} recht hatte Ludwig von Baiern der Stadt einen Eid abgedrungen, und Friedrich bei seinem ersten Verweilen in Baiern (1213) den Vertrag zwar wieder hergestellt, aber, den streitenden Oberherrn allein günstig, den verjährten Schaden nicht geheilt. Es kam vielmehr zu Aufständen, bis der König im Jahr 1219 von Nürnberg aus den Bischof Konrad, wie den Straßburger und Baseler, begünstigte, indem er, dem geistlichen Fürsten zu Danke verpflichtet, alle Rechte und guten Gewohnheiten in Regensburg, welche die Bürger auf das Reichsoberhaupt, als Verleiher, „zurückgeführt“, bestätigte und wiederherstellte, bekennend, daß die Erhaltung der Stadt für das Reich nach altem Rechte dem Bischofe anvertraut sei. So willkürliche Erschütterung des geschichtlichen Zustandes durch den König selbst mußte gerade in Regensburg kaum 25 Jahre später mit einem Acte desselben Friedrichs enden, in welchem er, ohne Erröthung, kund that, daß nicht tiefe, das Wohl des Ganzen

2. Kap. umfassende Staatsweisheit, sondern Berechnung des augenblicklichen Vortheils seine Maßnahmen gegen das Bürgerthum geleitet habe. So beschämender Wendung der kaiserlichen Politik sollte aber noch ein allgemeines Vernichtungsurtheil über freies Bürgerthum und Leben der Zünfte vorangehen, welches, — in sich selbst unausführbar, — die gegen einzelne Gemeinwesen bisher erlassenen Verbote als Reichsgrundgesetz zusammenfaßte.

Die Zähringisch.
Städte
Bern,
Zürich,
Freiburg
an das
Reich.

Über tödtliche Schläge der Art wurden nur da versucht, wohin die königliche Gewalt zur Stelle bringen konnte: sie hütete sich klüglich an Orten, wo sie entschlossene Abwehr vermutete. So in den Städten auf Zähringenschem Rechtsboden.

Herzog Berthold V., lange ein Gegner der Hohenstaufen, gealtert und müde der Statthalterschaft über das friedlose Burgund, dabei ohne männliche Erben, kam zum Könige nach Frankfurt, und übergab die beiden von ihm erbauten Städte, Freiburg und Bern, dem Reiche, „damit sie von keinem anderen Fürsten fortan beherrscht würden, und dem widersetzlichen Adel ein Dorn im Auge blieben.“ Als der kraftvolle Schirmherr der oberen Lande am 14. Febr. 1218 gestorben, und, der letzte seines Stammes, mit Schild und Helm im Münster zu Freiburg bestattet war; griff nun Friedrich nicht willkürlich in verbürgte Rechte ein, sondern machte Zürich zur Reichsstadt und bestätigte den Bernern, welche an vielen rittermäßigen Geschlechtern und herzhafsten Bürgern gewachsen, zu Frankfurt am 15. April den Inbegriff aller der Freiheiten und gesetzlichen Gewohnheiten, welche der Keim von Köln und Freiburg im Breisgau in 130 Jahren herrlich entwickelt hatte. Schultheiß, Rathmannen und allen Bürgern zu Bern in des Reichs unmittelbaren Schuß und Schirm nehmend, bedingte sich der König nur jenen uralten Häuserschoß von Freiburg, gelobte sie nie zu veräußern,

Reichs-
freiheit
Berns.

zu verpfänden, bestätigte die Almende, die jährliche Wahl des 2. Kap. Schultheißen und der Rathmänner, kurz die Summe der höchsten Freiheiten, deren damals kaum eine andere Stadt in deutschen Landen, nicht einmal Lübeck oder Köln, unter so ausdrücklicher Verbürgung genossen. Freilich hätten jene Männer nicht leichtlin etwas von ererbtem Rechte sich nehmen lassen. Die Mutterstadt so schöner Schöpfung selbst, das breisgauische Freiburg, sah drangvoller Verwickelung entgegen; anfangs als angebliches Reichslehn vom Könige eingezogen, wurde sie im Jahr 1219 nach heftiger Fehde dem Schwestermanne des verstorbenen Berthold, Egon Grafen von Urach, übergeben; andere Stammgüter der Zähringer erhielten die verwandten Grafen, jetzt Herzoge, von Teck; das Breisgau Markgraf Hermann von Baden; schwäbische Lehen und Reichsvoigteien an beiden Seiten des Rheins schlug Friedrich zum Herzogthume seines Hauses. Graf Egon, bald von Freiburg benannt, muß seine Stadt in schwerer Verwirrung angetreten haben; denn viele Ausgewanderten kehrten erst im Herbst des Jahres 1219 auf des Königs Geheiß heim, der auch versprach, die in seine Städte Geflohenen zurückzugeben, was das alte Recht der Freizügigkeit und der Ansiedlung von Neubürgern jeglichen Standes in Frage stellte.

Nach so vielfachen Verrichtungen im allmählig beruhigten Reiche, das nur in seinem Norden Schmälerung erfahren, schritt der Hohenstaufe auf einem Reichstage zu Frankfurt weiter zum Ziele, indem er, vom Papste Honorius III. zu unfreiwilligem Kreuzzuge gemahnt, mit Hülfe der Bischöfe die Königswahl seines siebenjährigen Sohnes Heinrich durchsetzte (April 1220). Was er, bei so anstößigem Beginnen, welches den Papst zunächst wegen Neapels beunruhigen mußte, den geistlichen Fürsten als Lohn gewährte (26. April 1220), be-

Freiburg
Freis-
gau nach
d. Zähr-
ringern.

König
Heinrich
VII. ge-
wählt.

2. Kap. traf auch das Schicksal der Städte. Außer der Verzichtung auf die Spolien bewilligte er den Bischöfen, daß in ihren Gerichtsbezirken keine neuen Münz- und Zollstätten, auch keine neue Burg oder Stadt angelegt werden sollte, und drohte „seinen Städten“, d. h. den königlichen Eigenstädten, sowie den für das Reich vorbehaltenen, eine empfindliche Einbuße, gedachte ihnen den Zufluß neuer Kräfte abzusperren, indem er festsetzte: kein Dienstmann, kein Höriger oder Leibeigener der geistlichen Fürsten solle in ihnen Aufnahme finden, und auch die Herren des Laienstandes gehalten sein, dasselbe Verfahren unverbrüchlich zu beobachten. So schien die Art an die Wurzel des freien Bürgerthums gelegt; wie sollten bischöfliche, königliche, landesherrliche Gemeinwesen, nach deren Handfesten der Aufenthalt eines Fremden Jahr und Tag überall dessen unantastbare Freiheit bedingte, solcher Sagung sich fügen? Sollten die Freistätten für mißhandelte Menschheit geschlossen sein? Das Gesetz war unmöglich und rief mit anderen tiefen Gründen überall offene Widerseßlichkeit des Bürgerthums hervor, sobald König Friedrich im Herbst 1220, seinen unmündigen Knaben, Heinrich VII., als König, den herrschsüchtigen Erzbischof Engelbrecht von Köln als Verweser des Reichs zurücklassend, auf 15 Jahre drangvoller Entwicklung über die Alpen zog.

Boigtei
in Frank-
furt auf-
gehoben.

Noch müssen wir erwähnen, daß einiges selbstständigere Leben in der bisher starren Königspfalz- und Wahlstadt Frankfurt sich kund giebt. Jene Schöpfung Kaiser Karls, jetzt über vier Jahrhunderte alt, nicht unbedeutend an bürgerlicher Betriebsamkeit, stand doch schon an der Spitze der vier wetterauer Reichspfalzen und Burgen, Weylar, der Stadt mit ihrer nahen Feste Kalsmund, Gelnhausens, einer Lieblingswohnstätte der Hohenstaufen, und der Burg Friedberg, welche recht eigentliche Burgmannen als Bürger umschloß. Bewohnt von

Reichsministerialen, die allmählig zum Landadel der Wetterau 2. Kap. verwuchsen, von seßhaften Königsleuten, unterlag der Vorort der Wetterau noch immer einer sehr vermittelten Palatinalverfassung. Zwar hatte Frankfurt keine Burggrafen, weil Karls des Großen Palast, seinem Zwecke bereits entfremdet, nicht als Burg galt; aber neben einem Schultheißen, der unter Kaiser Friedrich I. urkundlich wird, neben einem stehenden Schöffencollegium aus den Ministerialen, gewöhnlich 12 an der Zahl, auch noch einen Reichsvoigt in schwankendem Wirkungskreise, und deshalb eine um so lästigere Obrigkeit. Gemeinheitliches Recht war am Main noch wenig erforscht; wenn in Urkunden Schultheiß, Schöffen und „alle Bürger“ vorkommen, so begriffen sich als Bürger allein die Macht und Amt habenden Familien. Aber nach dem Jahr 1219 verschwindet in Frankfurt der Voigt, welcher mit eiserner Strenge des Kaisers Rechte handhabte; das Ansehen des Schultheißen steigt, ihm fallen die Einkünfte des Voigtes aus der Stadt zu. Ihn ernennt später der Kaiser als hohen Beamten aus den vornehmsten Rittern, Ministerialen, doch auf unbestimmte Zeit. Nach einer späteren Urkunde leuchtet ein, daß König Friedrich II., mit Einwilligung der Fürstenversammlung, im Jahr 1220, die Beschwerden der Bürger erhörte, die Voigtei für Frankfurt abschaffte, welche jedoch als Landvoigtei über die Wetterau, mit der Sorge für die Ruhe der Provinz be-
traut, noch lange als kaiserliche Statthalterschaft waltete. Daß Friedrichs Entfernung gleichwohl auch Frankfurts bürgerliches Aufstreben beförderte, lehrt überraschend der nächste Zeitabschnitt, indem wir nach wenigen Jahren „zwei Bürgermeister, Rath und Gemeinde“ dort finden, der Bund jener unzertrennlichen wetterauischen Städte sich bis weit über den Rhein und den Strom aufwärts erweiterte.

Drittes Kapitel.

Städtische Bewegung unter König Heinrich VII. Reichsverweserschaft. Höhepunkt und Sturz Waldemars II. Lübeds großer Freibrief vom Kaiser. 1226. Schlacht bei Bornhövede. Der deutsche Orden in Preußen. Thorn. Kulm. Anfänge Straßfunds. 1229. Ermordung Engelbrechts von Köln. Beschränkung der städtischen Freizügigkeit. Zerstörung Frislar. Kriegen im Elsaß. Kehergerichte. Bettelorden. Konrad von Marburg. 1234. Verfassungskampf von Worms. 1231 — 1233. Wormser Schlüsse gegen die Commune. Reichstagsgesetze zu Ravenna. Widerspruch zwischen Kaiser und König. Vertrag zu Dypenheim 1233. Untreue K. Heinrichs gegen seinen Vater. Handel in Erfurt. Offener Abfall Heinrichs VII. und dessen Entsetzung. 1235. Hoftag zu Rainz. Landfrieden des Kaisers 1235. Erhebung des Herzogthums Braunschweig. Schwäbische Städte an das Reich. Wölflin, der Theusens des Elsaß. Hessische Städte. Marburg, Kassel. Wiens großer Freibrief und dessen Schicksal. Innsbruck Stadt. 1234. Westfälische Städte. Lübeds erster Seesieg. 1234. Wachsendes Ansehen Lübeds. 1241. Erster Bund mit Hamburg.

Deutsch-
land sich
selbst
über-
lassen.

Während Friedrich II., Kaiser seit dem November 1220, funfzehn Jahre hindurch von Deutschland abwesend, die Angelegenheiten seiner italienischen Reiche ordnete, einen Kreuzzug unternahm, mit dem Papste zerfiel und sich wieder versöhnte, und zumal Sicilien und Neapel mit segensvoller Regentensorgfalt umfaßte; blieb Deutschland, erst unter der Reichsverwaltung des Erzbischofs Engelbrecht von Köln für den unmündigen König Heinrich VII., zu Aachen gekrönt Mai 1222, dann unter der unmittelbaren Regierung des jungen, schlechtberathenen und zuchtlosen Hohenstaufen, sich selbst überlassen, fiel wieder in den Kampf gährender Kräfte zurück und schritt dennoch, was Ausbreitung und Neubefestigung des städtischen Wesens und des Bürgerthums betrifft, in wunderbarer Jugendfrische weit über die Grenzen des eigentlichen Vaterlandes hinaus. Die üppige Kraft des Lebens verspottete die Reactionsmaßregeln Kaiserlicher Pergamente.

Das erste, wichtige, unübersehlich folgenreiche Ereigniß war die Selbsthilfe des vom Kaiser und Reich aufgegebenen, nordöstlichen Deutschlands durch den muthigen Antheil der Städte.

Waldemar II., „König der Dänen, Slaven und Herr ^{3. Kap.} Nordalbingiens“, hatte seiner deutschen Städte äußere Wohl- ^{Fall} fahrt mit gutem Willen gepflegt, die Freiheit vom Strandrechte ^{Waldemars II.} auch auf Bremen ausgedehnt, wie denn auch die slavischen Fürsten in Mecklenburg, auf Rügen, in Pommern den abscheulichen Mißbrauch abschafften; er hatte ferner, angerufen vom Bischof Albrecht von Riga und begünstigt vom Papste, das dänische Banner im Jahr 1219 nach Estland getragen, den Grund zur Burg und Stadt Reval gelegt, machtvoll gefestigt; war aber dann auch an Livlands Küsten den älteren deutschen Ansprüchen hemmend entgegengetreten. Als Gebieter Livlands wie Estlands schien er Dänemarks stolzes Königthum unerschütterlich am baltischen Küstenumfang befestigt zu haben: als die feste That des in seinem Heiligsten beleidigten Grafen Heinrich von Schwerin (6. Mai 1223) den Norden umgestaltete. Die Gefangennahme des Völkerbezwinners war das Zeichen zur Ermuthigung Ueberwältigter. Vergeblich unterhandelte der römische König, Heinrich VII., der Erzbischof Engelbrecht, auf Fürstentagen zu Nordhausen und Bardewiek über Waldemars Befreiung; vergeblich drohete der kirchliche Bann. Als Graf Albrecht von Orlamünde, des Königs Schwager, der dänische Reichsverweser, den Vertrag vom 24. Juli 1224 verworfen, weckte das Auftreten des zweiten Sohnes Adolfs III. von Schauenburg, Adolfs IV., den der Sieger um sein Erbe gebracht, die Liebe der Holsteiner zum alten angestammten Fürstengeschlecht; alles Volk fiel ihm zu. In ^{Sieg des Grafen von Holstein.} Verbindung mit dem Grafen von Schwerin und dem Fürsten Heinrich von Rostock, schlug er den dänischen Regenten bei Mölln (Januar 1225); Hamburg öffnete dem Sieger gleich darauf seine Thore. Auch Lübeck durfte nicht zögern, sich wieder an Kaiser und Reich zu halten, wollte es nicht unter den Barthold, Städtewesen II.

3. Kap. Fuß kleinerer Herren, der Ueberwinder Waldemars, fallen. Nachdem die Bürger muthig das Joch gebrochen — ungewiß ob durch eine List erst am fröhlichen Maifeste des Jahres 1226, wie die alte Sage behauptet — verwahrten sie klüglich ihre Unabhängigkeit als Helfer der Grafen bei Rugeburgs Umlagerung, und beschickten, inzwischen der Gefangene am 17. November 1225 gegen hohes Lösegeld und die Abtretung aller überelbischen Länder ledig geworden, durch ihre Gesandten den fernern Kaiser. Zurückgekehrt brachten der Domherr und die Rathmänner Friedrichs II. Bestätigung des Privilegiums vom Jahr 1188; gleich darauf aber verließ der Kaiser, bewogen zum Schutze einer gefährdeten Grenze des Reichs, die ohne sein Verdienst wieder gewonnen war, ein vollkommen freies Gemeinwesen aufzurichten, zu Borgo S. Donnino im Juli 1226 die unschätzbarste Urkunde. Lübeck solle für immer frei, ganz besonders unter der kaiserlichen Oberherrlichkeit, von ihr untrennbar verharren; der vom Reich zu setzende Voigt aus benachbarten Orten genommen, das Stadtgebiet ansehnlich erweitert werden. Lübeck erhielt, gegen jährliche Anerkennungssumme, kaiserliches Gepräge für seine Münzen, leistete dem Kaiser den Treueid ohne Geiselftellung; lübische Bürger sollten in England ledig sein des Druckes, mit welchem die Kölner, Lieler und deren Genossen ihnen gedroht. Niemand dürfe an der Trave, vom Ursprung bis an die Mündung, bis auf zwei Meilen vom Ufer, eine Feste bauen; kein fremder Voigt im Gebiete der Stadt Recht üben; endlich wurden, außer noch anderen auf Sicherheit, Handel und Verkehr bezüglichen Vortheilen, alle früheren, die Stadtverfassung betreffenden, Rechte, Genüsse und Gewohnheiten bestätigt. — Aber die festen Muthes angesprochene Freiheit mußte auch noch durch tapfere That behauptet werden. Denn kaum seiner Gast ledig,

Lübeck's
Reiche.

und durch den Papst des Eides losgesprochen, rüstete sich Waldemar, die „Empörer“ mit den Waffen wieder zu unterwerfen. Aus dem inneren Deutschland fand er einen Fehdegenossen allein am jungen Guelfen, Otto dem Kinde, nach dem Tode seines Oheims, des alten Pfalzgrafen Heinrich (1227), einzigem Erben Braunschweigs, wie der gesammten sächsischen Stammlande Heinrichs des Löwen. Aus Blutsverwandtschaft dem unglücklichen Dänenkönig schon früher beiständig, ward Otto auf Waldemars Seite getrieben, weil der Kaiser, als Käufer der Erbansprüche der Töchter des alten Pfalzgrafen, der Gemahlin Otto's von Baiern und jener des Markgrafen von Baden, Stadt und Gebiet Braunschweig als sein betrachtete, und sein Sohn, Heinrich VII., solches Recht geltend zu machen nur durch die Tapferkeit der Bürger Braunschweigs abgetrieben war. — In der Schlacht bei Vornhöbde (22. Juli 1227) erlag ^{Schlacht} aber Waldemar, wie sein guelfischer Freund, dem Hass der ^{Vornhöbde.} Deutschen, wie der Tapferkeit der Gegner, unter denen Lübeck's Rathsherr, Alexander von Soltwedel, seine ritterlichen Mitbürger befehligte; Bremens Bürger fochten bei den Holsteinern.

Nach so ruhmvoller Entscheidung ruheten die Waffen ohne Friedensschluß, war das nordöstliche deutsche Slaventhum der deutschen Entwicklung wiedergegeben, zugleich der dänische Einfluß in Livland und Estland gebrochen, und ergoß sich eine Fülle deutschen Bürgerlebens in jene Richtung. Genöthigt zur Beschränkung des überreichen Stoffes deuten wir nur an: daß der Schwertbrüderorden und die Deutschen, vereint durch den hochsinnigen Bischof Albrecht, ohne Waldemar, den inzwischen gedemüthigten Oberherrn, den Kampf gegen Esten und Russen allein aufnahmen, im Jahr 1224 die feste Burg Dorpat am Embach erstürmten; die verdorrte Heldenstätte, zum

3. Kap. Sitz eines neuen Bisthums erkoren, sah auf steiler Höhe die mächtige Domkirche erstehen, und wuchs, wie Riga und Reval, das im Jahre der Schlacht von Bornhövde von den Deutschen erobert wurde, mit Lübeck in inniger Verbindung, an deutscher Sitte, Thatkraft, städtischem Wesen, zumal im Besitz der köstlichsten Mitgift, des deutschen (lübischen) Rechts. Bischof Albrecht, der so Großes hinausgeführt, starb im Jahr 1229; bald nach seinem Tode gewann seine Schöpfung eine nachhaltige Stütze, schloß sich die Kette deutscher Herrschaft von Wagrien bis Narva, neue, herrliche Städte als Glieder umfassend.

Preußen. Spurlos war die christlich-europäische Bewegung an dem Küstenlande der Preußen und Litthauer vorübergegangen; ja, jene trotzigen Heiden scharten sich in der Zeit, als in allen Ostseeländern die Gözenbilder fielen, mit neuer Begeisterung gegen die ganze westliche Welt, erschlugen die Ritterschaft von Dobrin (im Jahr 1225), drangen bis vor Danzig, die Hauptburg des slavischen Herzogs von Pommerellen, welcher kurz vorher der dänischen Besatzung sich erledigt, zerstörten das Kloster Oliba; kaum schirmte Herzog Konrad von Masovien seine inneren Grenzen: als im Jahr 1226 jene Ritterbrüderschaft „Unserer lieben Frauen der Deutschen“, zu deren Stiftung vor Affon kaum ein Menschenalter früher fromme Bürger von Lübeck und Bremen wesentlich beigetragen, auf Bitten des bedrängten Pfaffen in sein Land zog. Vom Weichselufer, dem Kulmerlande, aus begann im Jahr 1228 der über halbhundertjährige Vernichtungskampf; die Burg Thorn auf dem rechten Ufer des Stroms, im J. 1231 erbaut, schon im folgenden durch deutsche Einzöglinge aus dem Magdeburgischen als Stadt gegründet, war das „Thor“, durch welches deutsche Bildung in Preußen eindrang, das erste Pfand, das die deutsche Welt auf dem erstrittenen Boden einsetzte. Dann folgte noch im

D. deut-
sche Ord.
in Preu-
ßen.

Jahr 1232 unter der gleichnamigen Burg, Kulm, im Jahr 3. Kap.
 1233 die Anlage von Marienwerder: nach Pogesaniens
 Eroberung im Jahr 1237 die Gründung des heutigen Elbings, ^{Grün-}
 an der Stelle, wo Alfreds Seefahrer vor mehr als 300 Jahren ^{burg von}
 den Handelsort Truso gefunden. Handelslustige Bürger, ^{Elbing.}
 besonders aus Lübeck, mochten schon früher, geweckt durch alte
 Erinnerungen an Truso und gelockt durch die günstige Lage,
 dort sich niedergelassen haben, nach heimatlichem lübischen
 Rechte mit einander verkehrend; so viel ist urkundlich, daß El-
 bing, unter schützender Burg schnell erblüht, im Genuß gemein-
 heitlicher Verfassung, wiewohl unter der Voigtei eines Ritters,
 um das Jahr 1250 sein mitgebrachtes Recht von der Mutter-
 stadt ergänzen ließ. Sonst aber galt für Preußens neue
 innere Städte die sogenannte kulmische Handfeste, vom Land-
 meister Hermann Balk im Jahr 1233 als Grundgesetz für
 deutsche Ansiedelung in Stadt und Land ertheilt. In Gerichts-
 angelegenheiten magdeburgischen Ursprungs, dessen Einfluß
 sich gleichzeitig zwischen Mittelelbe und Oder, besonders in
 Schlesiens Städten, feststellte, enthielt die „Handfeste von Kulm“
 die, bürgerlichem Gedeihen so unerlässliche, Bestimmung der
 jährlichen Wahl der Richter und Obrigkeiten aus der Mitte der
 Bürger unter Genehmigung des Ordens. Den Richtern fielen
 wie überall gesetzliche Antheile an den Bussen zu; Landeigen-
 thum und Nutzung der Jagd, des Fischfangs ward zugesichert,
 freies Erbrecht, Freiheit von ungebührlichen Abgaben, die Räu-
 mung der Stadt von festen Ordensgebäuden, mit Ausnahme
 der Ordensburgen selbst. Hochgedeihliches für die fernere
 Entwicklung lag in diesen Grundsatzungen für die preussischen
 Städte; die jüngsten Sprößlinge des deutschen Bürgerthums
 konnten des Genusses von Ehrenrechten sich erfreuen, welche,
 zum Hohn seiner selbst, kaiserlicher und fürstlicher Despotismus.

3. Kap. den uralten Pflegerinnen und Schutzhorten der neuen Freiheit, den rheinischen Städten, gleichzeitig durch Pergamente zu entziehen sich vermaß.

Die Herzoge Westpommerns oder des eigentlichen Pommerns, seit 1185 unter dänischer Lehnshefterschaft, hatten deutsches Leben bisher nur in fleißiger Anlage von Klöstern und in landwirthschaftlicher Förderung durch Dorfanstebelungen mit deutschem Rechte gepflegt; ihre alten Städte dagegen, wie Stettin, Wolgast, Demmin, Anklam, Pyritz, Stargard, Kolberg, beharrten überwiegend noch im wendischen Wesen als Kastellaneien. Selbst die erste neue Stadt, Stralsund, so von der Meeresströmung an der Insel Strela (Dänholm) genannt, später eine der gebieterischen Hansestädte und Sitz des freiheitsseifrigsten Bürgerthums, verräth noch nicht recht deutsche Natur, als etwa um 1209—1210 eingewanderte Fremdlinge an dem breiten Fahrwasser, der fruchtbaren Insel Rügen gegenüber, wo eine Fährstelle mit einem Fischerdorfe wohl schon früher bestand, sich niedergelassen. Der Landesfürst, Jarimar von Rügen, mochte die erste bescheidene Anlage begünstigen, welche seine festländischen Besitzungen schirmte; aber die Bürger, keine Burgmannen, wie in den altpommerschen Burgen, konnten sich der Herzoge Bogislaw und Kasimir nicht erwehren, welche Kirche und Anstebelung, noch hinter Pwalwerk, bald nach ihrem Entstehen zerstörten. Nach dem Falle Waldemars II., als die Markgrafen von Brandenburg, von der eben gewonnenen Mittelmark her, an der Ober und den Grenzen der pommerschen Uckermark gefährliche Nachbarn geworden; als Rostock erblühte, und die Aufhebung des Strandrechts „zu Gunsten der lieben Freunde von Lübeck“ auch an den Mündungen der Peene eine höhere Sittigung verkündete; hatte Wiklav I. von Rügen, nördlich von Stralsund, dessen Bewohner, mit deutscher Be-

Stralsund's
Gründung.

triebsamkeit um ihre stehengebliebene Kirche wieder gesammelt, 3. Kap. bereits ein Gemeinwesen unter einem Stadtrath bildeten, eine Burg, Schadegard, d. h. Wartburg erbaut. Da auch dieser Ort beim Zubrange deutscher Einwanderer wuchs, faßte „zu besserem Gedeihen seiner geliebten Bürger von Stralsund“, der Landesherr im Jahre 1229 den Entschluß, die neue Stadt vorläufig zu zerstören. Mit jener Gast des Reiches, von welchem wir mittelaltiges Bürgerthum gegen Nebenbuhler oft erfüllt sehen, griffen die Stralsunder zur That, erwirkten um 1232 vom Fürsten ausdrücklich diejenigen Rechte und Freiheiten, welche Heinrich II. Borwin der Stadt Rostock verliehen, Schadegard jetzt hört. d. h. die lübischen, und wuchsen nach kaum drei Geschlechtsaltern, unter Rathmännern eigener Wahl und den Anfängen der oberen Bünfte, den huldreichen Pflegern, den Nachkommen Wiglars I., über den Kopf, zumal sie die Seefahrerlust der Ultraganer mit sächsischem Kaufmannsgeiste, Lübeck nachahmend, vereinigten. — Absichtlich gegründete deutsche Binnenstädte erfolgten in den nächsten Jahren, als Brandenburgs anmaßungsvolle Markgrafen, durch Kaiser Friedrich II. im Jahre 1231 zu Lehnsherren der pommerischen Herzoge erhoben, tief in Pommerns Grenzen eindringen, und geordnetes, dankbares deutsches Bürgerthum rechtmäßigen Gebietern die sicherste Schutzwehr des Erbes verhieß.

So schufen die äußersten Ausstrahlungen der neuen Freiheit überall lebenswarme Nachbilder, inzwischen die Heerdstätten und Brennpunkte selbst zu erkalten und ihr Licht zu verlieren in Gefahr waren. So lange Erzbischof Engelbrecht Engelbrecht v. Köln. von Köln die Angelegenheiten des Reichs für den unmündigen römischen König leitete, blieben die öffentlichen Zustände zwar nicht besonders erquicklich, aber doch nicht durch Eigensinn, Willkür, Falschheit und unvernünftige Gewalt bedroht.

3. Kap. Aber Heinrich VII., im Mai 1222 zu Aachen gekrönt, sprach zettig die Mündigkeit an, und sein kluger Berather fiel einem blutigen Gescheh. Der Erzbischof, mit weltfürstlicher Vollmacht waltend, — Neugründer der Stadt Siegen (1224), deren halber Ertrag an Zoll, Münze und am Gerichte dem Grafen von Nassau zufiel; doch sollte keiner der Gebieter eigenwillig einen Bürger oder Ministerialen aufnehmen; Verleiher des Soester Rechts an das neu ummauerte Attendorn (1222); — hatte jene Anfänge vollkommener Gemeindefreiheit, die wir während des Kronstreits in Köln erblickten, jene 24 Geschworenen und zahlreichen Volksvertreter, „welche der Kirche nicht verpflichtet waren“, glücklich unterdrücken können; aber landesväterliche Sorgfalt, die er in Tagen der Noth, z. B. durch Verbot des seinem Sackel einträglichen Bierbrauens bei Getreidemangel, erwies; strenge Gerechtigkeit, welche er auch am Uebermuth vornehmer Ministerialen und Patrizier rücksichtslos übte, verführte sein sonst herrisches Verfahren bei den Bürgern. Nicht so beim Stiftsadel; dieser haßte den harten Lehnsgebieter und weckte Mordgedanken gegen den Kirchenfürsten, der auch mit anstößigem Ehrgeiz die Verwaltung der Grafschaft Berg der Erbin seines Bruders und ihrem Gemahle, dem Herzoge von Limburg, vorenthielt. So feindselige Gesinnung fand ihr Werkzeug am Grafen Friedrich von Isenberg, Schutzvogt der Abtei Essen, welcher den eigenen Verwandten auf der Rückkehr von Soest am 7. November 1225 unweit Schwelm in grauenhafter Weise ermordete. Aufrichtig beklagten Kölns Bürger den Tod ihres Erzbischofs; aber wenn auch die verdiente Strafe den geächteten Mörder ereilte, so verspürte doch das ganze Reich in dauernder Friedlosigkeit und Rechtsunsicherheit, daß ein launenhafter, bösgarteter Jüngling herrsche. Wohlbegründetes Verfall der Ruhe D's. Mißtrauen hieß die Bürger damals zuerst in gegenseitigen

Bündnissen Schutz suchen; Siegfried II. von Eppstein, der un- 3. Kap.
 ruhige, päpstlich gefinnte Erzbischof von Mainz, drängte zu-
 nächst die mittelrheinischen Städte zu diesem festen Entschlusse,
 indem er den Satzungen des Reichstages von Frankfurt in
 Bezug auf das Bürgerthum volle Geltung zu geben strebte.
 Gefügig den geistlichen Fürsten, um ihrer Hülfe in selbstwilli-
 gen Plänen sich zu versichern, überbot der junge König seines
 Vaters vorsichtigerer Maßregeln: wie er bereits im Jahre 1224
 die Eidgenossenschaften der Dienstmannen in Deutsch-Burgund
 untersagt, und am 7. November 1226 zu Gunsten des Bischofs
 von Kammerik (Cambrai) die Freibriefe der Stadt vernichtet,
 das Gemeindegewölbe und den Welfroi, den Thurm, dessen Glocke
 die Gemeinde zusammenrief, zu zerstören befohlen, und die
 dortige „Commune“ für aufgehoben erklärt hatte; setzte er
 auf dem Hofstage zu Würzburg am 27. November desselben ^{Heinrich VII. geg. die Städte.}
 Jahres auf Antrag des Erzbischofs Siegfried fest: kein Dienst-
 mann, Bürger oder Höriger des Erzstifts dürfe in der könig-
 lichen Stadt Oppenheim, welche unter Konrad III. vom Kloster
 Lorsch an das Reich gekommen, unter dem Schutze ihrer pran-
 genden Reichsburg zu freistädtischem Wesen erwachsen war,
 aufgenommen, jeder Eingebürgerte der Art müsse sogleich sei-
 nem Herrn ausgeliefert werden. Ebenso vernichtete er dessel-
 ben Tags das Bündniß, welches, zum unverkennbaren Zeichen
 gemeinheitlicher Freiheit, die Städte Mainz, Bingen, Worms,
 Speier, Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg „zum Nachtheil
 der Kirche von Mainz“ geschlossen. Aber schwerlich gehorsam-
 ten die Bürger dem Pergamente; vielmehr bemerken wir von
 der Zeit ab bei ihnen stärkeres Selbstvertrauen, überall in
 Folge des Gemeinderaths, wie selbst in Frankfurt schon im
 Mai 1226 zwei Bürgermeister, dergleichen ein Reichsvoigt
 schwerlich gebildet haben möchte. —

3. Kap.

Gesteigerte Unruhen, ein Beweis des geringen Ansehens König Heinrichs, zwangen zur Selbsthülfe, zumal als der Kaiser mit dem Papste in Zerwürfniß gerathen (1228). Das Kaufrecht war ja durch den ritterlichen alten Hohenstaufen gewährleistet! So kämpfte der Bischof Otto von Utrecht mit seinem Vasallen Rudolf von Rövorden, ward darüber erschlagen, sein Bundesgenoff, der Graf Gerhard von Geldern, gefangen (1226); die Bürger von Ordingen, des Stifts unwillige Schutzbefohlene, waren bei jenem blutigen Ereignisse im Spiel. Landgraf Heinrich von Thüringen, Raspe genannt, schämte sich nicht, nach dem Tode seines Bruders, Ludwig des Heiligen, der im Jahre 1225, um die Verraubung seiner Kaufleute zu rächen, mit einem Heere bis vor Lebus an der Oder, damals noch eine polnische Bischofsstadt, gezogen, und im Herbst 1227 als Kreuzfahrer im fernsten Italien gestorben war, dessen Wittwe, die krankhaft-schwärmerische Elisabeth, von der Wartburg zu vertreiben, und, wie die Sage geht, frommen Bürgern Eifenachs die Aufnahme der Dulderin zu verbieten. Ein jammervolles Geschick überkam Ertzlar, das uralte Heiligthum aus Winfrieds, des Apostels, Tagen. Als der Abt des Klosters Reinhardtsbrunn sich geweigert, dem Erzbischof von Mainz eine Steuer zu entrichten, gerieth Konrad, Landgraf von Thüringen, Bruder Heinrich Raspe's, als Schirmherr seines Familienstiftes, nach sehr anstößigen Ausritten in der Klosterkirche mit dem geistlichen Herrn von Mainz, in blutige Fehde, und zog vor Ertzlar, das Bischof Heinrich von Worms, den wir als Gegner des freien Bürgerthums bald kennen lernen werden, vertheidigte (1232). Nach fruchtloser Unterhandlung zum Abzuge genöthigt, zumal der Thüringer inne geworden, daß die Bürger nach dreimonatlichen Drangsalen, bei wohlfeilem Brodkauf noch Freudenspiele und Tänze auf dem Markte hal-

Bischof
Otto von
Utrecht
erschla-
gen.

Berkö-
nung von
Ertzlar.

ten konnten, ergrimte der Markgraf, als ihm beim Ausbruch 3. Kap. die Städter mit „Strohsackeln heimleuchteten“, und die Weiber, wie einst die Bardewieker dem Löwen, „den Hintern über die Zinnen wiesen“. Stracks umgekehrt, berannte Konrad die feste Stadt von neuem, nahm sie mit Sturm, brannte sie rein aus, tödtete die Bewaffneten, erwürgte selbst Weiber und Kinder, verschonte im Jähzorn auch altverehrte Gotteshäuser und Kleinodien nicht. Der gefangene Bischof von Worms wanderte nach Marburg, Hessens eben erstehender erster Stadt. Frizlar aber stieg mühsam hinter zerbrochenen Mauern, der Dom aus seinem Schutte wieder auf, obgleich der Verwüster, mit der Kirche versöhnt, schimpflicher Buße sich fügte. — Am Niederrhein sehdete Heinrich von Molenark, Engelbrechts Nachfolger auf dem Stuhl zu Köln, mit dem Herzoge von Limburg, Erben von Berg, wegen der Vogtei über Stift Siegburg, und gestattete den Bürgern von Deuz „bei der Zeiten Ungunst und der Feinde Bosheit“, ihren offenen Ort, welcher neben der zerstörten Burg auf Bergischem Gebiete lag, zu besetzen, unter Steuerfreiheit zur Ansiedelung auffordernd (1230). Am Oberrhein entspann sich zwischen Berthold von Teck, Bischof von Straßburg (im Jahre 1223), und den Grafen von Leiningen, denen von Pfirt im Sundgau und ihren Bundesgenossen, ein Krieg, welcher drei Jahre das Elfaß, besonders die königlichen nicht ummauerten Markflecken, und Hagenau's Markung mit Verwüstung heimsuchte (1228—1230). Nachdem auch König Heinrich, den Bürgern als Helfern des römisch gestunten Bischofs auffällig, das Stadtgebiet einmal verheert und den Rhein gesperrt, trat als nächste Folge ein, daß Straßburg unbeirrt in seiner gemeinheitlichen Entwicklung, seine Mauern gegen St. Elisabeththor bis an die Breusch erweiterte, und das Elfaß, als Stammprovinz der Hohenstaufen,

sehen
überall.

2. Kap. mit neuen Städten streitbarer besetzt wurde. Heinrich gewann darauf den Bischof von Straßburg für seine tückischen Absichten gegen den Vater; des Kaisers Sühnbrief für die Bürger vom Jahre 1230, an den Stadtrath gerichtet, schien die Gemeinheitsverfassung zu gewährleisten. — Kurz, wohin die kargen Nachrichten zwischen 1226 — 1231 einen Blick gestatten, erkennen wir, außer dem Knäuel von Fehden, welchen Walbemarck des Dänen und seiner Freunde wie Gegner Hartnäckigkeit geschürtz hatte, trotz des im Jahre 1230 durch den König erneuerten Landfriedens, des kümmerlichen Gottesfriedens bei ehrlicher (!) Fehde, einen traurigen Zustand der Gewaltthat, Rechtlosigkeit und Auflösung, eine Gährung der öffentlichen Meinung, aus welcher ein verändertes Bürgerthum sich niederschlug.

Reher-
verfolg.
in
Deutsch-
land.

Aber auch der kirchliche Boden war mächtig erschüttert und diente den Seelen zu niegeahnetem Aufschwunge. Jene feste Lossagung von alten Glaubensvorschriften, welche wir in Verbindung mit Arnolds von Brescia politischer und kirchlicher Kezerei besonders in unseren alten Städten am Rhein und an der Oberdonau, in Helvetien nachgewiesen, hatte unter der Doppelwahl von Königen und Erzbischöfen, welche sich gegenseitig verfluchten, gefährdend sich verstärkt, und die Güter der Rechtgläubigkeit veranlaßt, die Entstehung neuer Mönchsorden zu begünstigen, die besonders im Innern der Städte, dem Heerde „unheiliger Neuerungen“, sich ansiedelten. Dies waren die Bettelmönche, zumal die Dominikaner und Franciskaner (Minoriten), welche der städtischen Bevölkerung vom zweiten und dritten Jahrzehend des 13. Jahrhunderts ab eine eigenthümliche Beimischung gewährten. Anfangs zwar als Sittenprediger und Kezerrichter ungern aufgenommen, bethätigten sie sich bald als geschickte, schreibfertige Vermittler und bequeme Anwälte, als Diplomaten und aufmerksame Stadt-

Bettel-
orden.

Chronikanten, als Schulmeister. Die Söhne des heiligen Fran- 3. Kap.
 cisus von Assisi, dessen Lehre Innocenz III. vorläufig gebil-
 ligt, Honorius III. im Jahre 1223 feierlich bestätigt hatte,
 siedelten sich innerhalb der Mauern deutscher Städte mit ihren
 ärmlichen Klöstern und bescheidenen, niedrigbethürmten Kirchen,
 in unglaublicher Schnelligkeit an; oft wird das Dasein neuer
 Städte von der Elbe bis nach Ostland hinauf erst kundbar durch
 Anlegung eines Klosters. Ihr Treiben war nicht, wie das der
 Cisterzienser, auf Ackerbau und Landescultur, oder, wie das der
 Benedictiner, auf theologische oder weltliche Gelehrsamkeit ge-
 richtet; sie wollten unmittelbar unter den Bewohnern getüm-
 melvoller Städte für Glaubensreinheit, Seelenheil und Er-
 bauung sorgen, mit der neuerungsfüchtigen Bürgerwelt ver-
 kehren, beruhigten auch wohl, in Tagen des Interdicts, mit
 dem römischen Stuhle selbst zerfallen, bange Seelen durch
 geistlichen Trost, protestantischen Sinn vorbereitend. Mit vie-
 len Satzungen und Ansichten der Franciskaner stimmten die
 Dominikaner oder Predigermönche, die Schüler des heiligen
 Dominikus, überein, empfingen aber in unserer Periode auch für
 Deutschland den fürchtbaren Beruf, den sie im Albigenfertrige
 geübt hatten: durch die strengsten Mittel unser Volk vom Gift
 der Irrlehre zu befreien. Die Chroniken aller Städte, beson- Ketzerei
in den
Städten.
 ders der alten rheinischen und mitteldeutschen, sind erfüllt mit
 der Klage über unverholene Ketzerei; Köln hatte schon in der
 zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts blutige Verfolgungen
 erlebt; von Trier wird gerade aus der Zeit, als der heilige
 Rock im Dome die Stätte der Verehrung gefunden, berich-
 tet, daß es drei förmliche Schulen der Ketzerei in seinen Mauern
 umschloß, weshalb auch hier der Scheiterhaufen zuerst empfo-
 len wurde. Da fanden denn, mitten unter der letzten Begei-
 sterung der Kreuzfahrer, die Dominikaner als bevollmächtigte

3. Kap. Inquisitoren in gewerbreichen Städten, wie Straßburg, Mainz, Köln, Erfurt, Goslar, volle Arbeit, aber auch die entschiedenste Abneigung von Seiten der Reichsstände, und mörderischen Grimm beim Volke. Der berühmte „Dominikaner“, wiewohl nicht streng dem Orden angehörig, Konrad, von Marburg genannt, jener hessisch-thüringischen Burg, unter deren erster bürgerlicher Ansehung die Märtyrerin Elisabeth im Jahre 1229 ihren Wittwenstuh gewährt, um in dem von ihr erbauten Krankenhaus, als Weichkind des finsternen Mönchs, früh die himmlische Krone davon zu tragen — sie unterlag der Uebung nie gefannter Liebespflichten schon im November 1231 — betrieb sein Amt als bevollmächtigter Kegerichter, im Bunde mit unheimlichen Gesellen, so rücksichtslos, daß er nicht Bürger und niederes Volk allein zu Hausen verdamnte oder vor der Welt schändete, sondern in heiliger Wuth auch vornehme Herren und Grafen verfolgte. Da fasten die Fürsten ein Herz, schützten angeklagte Standesgenossen auf dem Tage zu Mainz (25. Juli 1233); doch ehe Rom, ob solchen Widerstandes der Deutschen bedenklich geworden, die Vollmacht des Kegerichters widerrufen konnte, ward derselbe unweit Marburg am 30. Juli 1233 vom ergrimmtten Volke erschlagen. Auch Konrads zwei Haupthelfer endeten gleich darauf, als der Reichstag zu Frankfurt, Februar 1234, die Empörung aller Gemüther kund gethan; die Inquisition verschwand aus Deutschland, doch erst nachdem das kräftige, biedere Völkchen der Stedinger, wegen seiner Auflehnung gegen zuchtlose Priester unter die Keger gestellt, einem Kreuzheere unterlegen (1234).

Konrad
v. Mar-
burg.

Inquisi-
tion ab-
gewehrt.

So stand es um alte und neue Lebensgüter, um Seelenfrieden und bürgerliche Ehren im Reiche, als der junge König Heinrich, untreue Gedanken gegen den eigenen Vater im Herzen, die Gunst der rheinischen Bischöfe zur Förderung seiner

arglistigen Plane suchte, indem er ihnen größere Freiheiten 3. Kap. zuerkannte. Alles, was das Bürgerthum zäh behauptet seit nahe hundert Jahren, gerieth in Frage: da trat die rheinische Vorderstadt der Freiheit, Worms, als Vorsehterin auf.

Wir kennen den Gang der dortigen Entwicklung; hundert Verfassungskampf in Worms. und fünf und funfzig Jahre waren vergangen, seit der dankbare Kaiser Heinrich IV. die Bürger des Waffenrechts gewürdigt; fünf und siebenzig Jahre, seit Friedrich Rothbart gemeinliche Verfassung in Form eines Friedens bestätigt. Ihre Nachfolger, selbst Friedrich II. im Jahr 1220, hatten so wohl erworbene Rechte gewährleistet; selbsternählte Stadträthe regierten; alljährlich am St. Martinsfeste erkoren die Bürger, im kaiserlichen Hofe versammelt, den Schultheißen und dessen zwei Beamte; den Kämmerern des Bischofs, jenen Dalbergen, blieben noch ihre drei ungeborenen Dinge auf dem Bischofshofe, wo die 16 Heimbürger, in Weise öffentlicher Ankläger, für Kämmerer, Schultheißen, Richter und Schöffen die Bank bedeckten, und nach ihrer Anfrage jegliche Unbilde durch das Urtheil der Schöffen gerügt wurde. Außer dieser Form war Verwaltung, bürgerliches Gericht, Polizei beim Stadtrathe; mit Bestimmung der Gemeinde erließen „Dienstmannen, Richter und Rathsherren“ schon im Jahr 1220 Gebote gegen Unsitte, Aufwand, Schwelgerei. Zwar hatten Kriegsnoth und Feuersbrünste die Stadt hart heimgesucht; dennoch prangte sie in Jugendfrische, volkreich und fest hinter Mauern und Thürmen, wie heut zu Tage noch kaum eine Spur verräth. Geordnet waren die Zünfte; wiewohl noch ohne Antheil am Regimente, doch in tropiger Haltung dem Bischof gegenüber. Die Consuln hatten ein großes und festes Haus aus Steinen, neben Gemeindepalast in Worms. der St. Nazariuskirche, erkaufte, und nach lombardischem Muster als Gemeindepalast herrlich um vieles Geld ausgeschmückt, wie

3. Kap. den Belfroi zu Kammerik mit Glocken zur Berufung der Bürger versehen. Dort saß der Stadtrath und handelte mit der und für die Gemeinde; Zünfte und Gilden hatten ihre Trinkstuben und Gildebäuser; so besonders die frühe bevorzugten Münzer. Solcher Staat nun mittel dem Bischof Heinrich, des Geschlechts der Grafen von Leiningen, und als im Januar 1231, umgeben von geistlichen und weltlichen Fürsten, Heinrich VII. zu Worms einen Hofstag hielt, klagte der Prälat über Eingriffe in seine Rechte, und ließ vor dem Könige umfragen, ob eine Stadt im Reiche Gemeinheitsverfassung, Rechtsbräuche, Gilden, Zünfte (Verschwörungen), wie sie auch immer Namen hätten, aufrichten dürfe? Da fanden die Fürsten für Recht, Spruch
3. Worms
gegen die
Com-
mune. daß keine Stadt sich dergleichen unterfangen dürfe und daß selbst der römische König nicht befugt gewesen, ohne Willen des Landesherrn den Städten des Reichs solches zu gestatten, auch das Verbindungsrecht derselben untereinander verneinend, so wie den Gebietern der Städte Gleiches nicht zustände ohne des Königs Genehmigung. Solcher Spruch ward als unverbrüchlich dem Reiche verkündet. Es begann nun ein, für die Verehrer des altdeutschen Kaiserthums höchst betrübender, Proceß, ein trauriger Beweis, wie seit frühen Tagen den heiligsten Rechten des Volkes mitgespielt werden konnte. — Die Bürger kümmerten sich aber nicht um solches Gebot, welches zunächst nur eigentliche Landstädte zu treffen schien; sie betrachteten sich als freie königliche oder Reichsstadt. Deshalb ergingen durch den König im April und Mai desselben Jahres zu Worms noch umfassendere, beschwerlichere Satzungen zu Gunsten der den königlichen Städten benachbarten Grundherren. Bestimmungen gegen den Verkehr mit ungeprägtem Silber an Märkten gültiger Münze beförderten den Vortheil der fürstlichen Münze; der König begab sich des Rechts, eine neue Stadt zum Nachtheil der landes-

herrlichen zu erbauen; neue Märkte sollten die alten nicht hin- 3. Kap.
 dern, niemand zu einem Markte gezwungen werden, so wie zur
 Abweichung von den alten Straßen; der Meilenbann in neuen
 Reichsstädten dagegen sollte abgeschafft sein. Die Fürsten
 wurden bei allen hergebrachten Rechten und Freiheiten geschützt;
 dagegen die Pfal- oder Ausbürger, in denen die Kraft vieler Verbote
 d. Pfal-
 bürger-
 schaft.
 Städte, und die Sicherheit ganzer Provinzen, welche wenig
 feste Städte hatten, bestand, streng verboten, ebenso die Auf-
 nahme Höriger der Fürsten, der Edlen und Kirchen in könig-
 liche Städte. Zurückstellen sollten die königlichen Städte,
 was sie an Eigen oder Lehn über benachbarte Grundherren an
 sich gebracht; ihre Gerichtsbarkeit über den Umfang ihrer Mauern
 nicht ausdehnen, kein Lehn gut ohne Willen des Lehnherrn
 als Pfand nehmen; kurz eine Reihe von Bestimmungen, deren
 Geltung den freien Gemeinden die Spitze abbrach, zur aus-
 drücklichen Begünstigung der Landherren jeder Art. Ein Spruch
 vom 1. Mai 1231 sicherte jedem Fürsten und Bischöfe, wie
 dem Bischöfe von Freisingen, welcher eben seinen Sitz dem
 Herzoge von Baiern übergeben, das Recht, seine Stadt mit
 Mauern und Gräben zu befestigen: was stillschweigend das
 Verbot des Mauerbaus für als grundherrlich angesprochene,
 sonst schon freie, Gemeinwesen einschloß; ein Urtheil des Juni-
 monats 1231 erkannte ferner die Erbschaft von Hörigen der
 Kirche, welche in einer Stadt sich angesiedelt und ohne Leibes-
 erben gestorben; gegen alles alte Gewohnheitsrecht; der
 Kirche zu.

Ungeachtet der König noch im Januar 1231 dem neuen Erz-
 bischofe Siegfried III. von Mainz, gleichfalls einem Eppstein, und
 dem Bischöfe Siegfried von Regensburg aufgetragen, die Rechts-
 gefährdung, welche Bischof und Capitel von Worms durch die
 „sogenannten“ Räte erlitten, zu untersuchen, und die königlichen
 Barthold, Städtewesen II. 7

3. Kap. **S**agungen streng zu vollziehen, beugten die Bürger sich nicht, und mußte Bischof Heinrich den Kaiser selbst für seine Sache gewinnen. Eben hatte Friedrich II., im Unfrieden mit dem lombardischen Städtebunde, einen zweiten Reichstag nach Ravenna berufen; in seinem Verhalten gegen die Städte nicht von Grundansichten, dergleichen sein Großvater folgerecht und starr behauptet, sondern von Stimmungen des Augenblicks, oder Berechnung des nächsten Vortheils geleitet, verwickelte sich der sonst so gekesshelle Hohenstaufe, der auch bereits die tückischen Absichten des Sohnes, des Verleihers jener Begünstigungen an weltliche und geistliche Fürsten, durchschaute, in grellen Widerspruch mit sich selbst. Noch im September des Jahres 1230 hatte er zu Anagni der Gemeinde zu Regensburg, deren Bischof wir als Richter über Worms Schicksal gefunden, schöne Freiheiten erneuert oder neu verliehen, wahrscheinlich um Herrn Siegfried, seines Sohnes Anhänger, im Saume zu erhalten. Verhaftung und Ausweisung eines Bürgers sollte nur nach Urtheil der Mitbürger im Burggeding, unter dem Vorstz des Dompropsts von Seiten des Bischofs, des Burggrafen von Seiten des Herzogs, erkannt werden, überall das Urtheil der Schöffen allein rechtsgültig sein; Erbrecht und Unverletzbarkeit des Hauses, Bürgerrecht des Leibeigenen nach zehnjähriger Geshaftigkeit, Sicherheit des Besitzes in der Stadt Burgfrieden, Münzprüfung durch den Rath, Befestigungsrecht, sogar mit Bewilligung einer Zollerhebung, nebst manchen Bestimmungen, welche mit den Sagungen des Tages von Worms unvereinbar waren, blieben feierlich verbürgt. Dennoch nahm der Kaiser keinen Anstand, nicht allein die unter seines Sohnes Vorstz ergangenen Reichstagsbeschlüsse zu wirklichen Reichsgesetzen zu erheben, sondern sie wahrhaft freihettsmörderisch zu verschärfen.

Bischof
v. Worms
in Ra-
venna.

Kaiser
Fried-
rich un-
gleich-
heit.



Drittes Buch:

Bischof Heinrich von Worms verstand die vertrauensvollen Bürger meisterlich zu betrügen. Als er, auf dem Weg zum Reichstage nach Ravenna, die Gemeinde vergeblich um eine Beisteuer ersucht, — es war nemlich kurz vorher durch Vermittlung einiger Prälaten ein friedliches Abkommen vorläufig geschlossen und das Versprechen des Bischofs, kein von seinen Vorfahren gewährtes Recht zu kränken, vor allem Volke, das auf die Ladung der Gemeindeglocke herbeigekommen, verlesen worden, — reiste er dessen ungeachtet mit den Bevollmächtigten der Bürger, die der Kaiser gleichfalls nach Ravenna beschieden, von Worms ab, schien sich des stattlichen Geleites zu freuen, und langte so in Italien an. Die gutmüthigen Abgeordneten der Stadt versahen sich der besten Förderung ihrer Dinge, als ihnen Gönner mittheilten, der geistliche Herr bearbeite alles zu ihrem Nachtheile, was derselbe auf ihr Vorhalten gleichwohl leugnete, und zum Erweise unparteilichen Sinnes sie den einflussreichsten Räten des Kaisers angelegentlich empfahl. So waren die Bürger, im Glauben, ihre Angelegenheiten ständen gedeihlich, mit Urlaub des Kaisers geschieden; als sie in der Heimath erkannten, wie schmähllicher Betrug ihnen gespielt sei. Nemlich Friedrich II., ohne Zweifel, um die zweideutigen Fürsten dem Sohne wendig zu machen, indem er nicht Oeringeres gewährte, „hörte gnädig die Klagen des Bischofs: wegen der Menge der Rathmänner und der verschworenen Bünde werde er für nichts geachtet“, und erließ im Januar 1232 aus Ravenna jenen schon oft angeedeuteten Todespruch über die bischöflichen Städte, in besonderer Ausfertigung für Heinrich von Worms, für Mainz, Köln und andere Bischofsstühle. Glaubte der Kaiser den Entwicklungsgang zweier Jahrhunderte durch einen Federstrich zu vernichten? Wir meinen: keineswegs. Zu gut

3. Kap.

Betrug des Bischofs von Worms.

Friedrichs Spruch zu Ravenna.

3. Kap. kannte er die Bürgernatur, auch seiner Deutschen. Mochte der Schlag gelingen, wo er gelang; dem Hohenstaufen blieb immer die Macht, wieder aufzurichten, wenn er der Städte bedurfte; immerhin hatte er durch einen diplomatischen Fehdezug aus häßlicher Verlegenheit sich gerettet. — Salbungsreich heißt es im Eingange: kaiserlicher Majestät gezieme, diejenige, auf welchen ihre vom Könige aller Könige ursprünglich herrührende Würde beruhe, nicht nur bei ihren Rechten zu schützen, und sie durch neue Gnadenenthellungen zu zieren, sondern auch den erlangten Freiheiten die weiteste Deutung zuzuschern. Demnach, weil aus Rechtsvernachlässigung in deutschen Landen gewisse abscheuliche Mißbräuche unter gutem Scheine in Schwung gekommen, zur Verkleinerung der Ehre der Reichsfürsten: widerrufe und vernichte er in jeder Stadt und jedem Orte Deutschlands Gemeindeverfassung, Stadtrath, Bürgermeister oder Obrigkeit oder Amtleute beliebigen Namens, welche von der Gemeinheit der Bürger ohne Wohlgefallen der Erzbischöfe und Bischöfe aufgerichtet und bestellt seien; er hebe auf jegliche Handwerksverbrüderung, Zunft, Gesellschaft; wie von altersher die Anordnung des Städtewesens durch Verleihung des Kaisers den Erzbischöfen und Bischöfen zustehe, und in Folge dessen deren gesetzten Beamten: cassire er alle Privilegien, offenen und verschlossenen Freibriefe, welche er selbst, oder seine Vorfahren, auch Erzbischöfe und Bischöfe über Genossenschaften, Gemeindeverfassung, Gemeinderath zum Schaden der Fürsten und des Reichs erlassen hätten, und bestimme für die Uebertretung eine Strafe von 50 Pfund reinen Goldes. Eine große Zahl von deutschen Priesterfürsten, von denen gewiß jeder den Bürgern heilig geschätzte Briefe ertheilt, bekräftigte ein des hellblitzenden Kaisers so unwürdiges, Treu und Glauben, alle geschichtliche

Thatsachen erlöbendes Decret, und Bischof Siegfried von 3. Kap.
Regensburg erkannte als Kanzler die Ausfertigung an.

Aber der Schmach und Selbstverhöhnung des Kaisers^{2. Hein-}
und Königsnamens war lange noch nicht genug; Heinrich VII.,^{rich VII.}
in Furcht, bei der Unzuverlässigkeit der Fürsten auch die mächtigen Städte von sich zu stoßen, neigte sich gleich darauf in überbietender Guld ihnen zu, versprach am 15. Januar 1232 in Nürnberg seinen „Getreuen, den Schultheißen und gemeinen Bürgern zu Frankfurt, Weylar, Gelnhausen und Friedberg“, künftig weder eines Armen noch Reichen Tochter oder Enkelin einem vom königlichen Hofgesinde oder anderem zwangsweise zur Gattin zu geben; dann (17. März 1232) in Augsburg bestätigte er auf Bitten der getäuschten Wormser, kraft der Gewalt „mit welcher sein Vater ihm das Regiment in Deutschland überlassen“, ihre Rechte und Freiheiten, wie sie dieselben von seinen Vorfahren überkommen, ausdrücklich aber den Stadtrath und sonstige Gewohnheitsrechte. Als Bischof Heinrich, der mit Freuden aus Ravenna zurückgekehrt war, aber vergeblich die kaiserliche Goldbulle der Stadt durch den Schultheißen von Lautern zugefertigt hatte, solche Wendung vernahm, belegte er die Widerspenstigen mit dem Banne und verklagte sie als Keger beim Papste. Ihrerseits beriefen die Bürger sich auf den römischen Stuhl, als bereits der ganze Clerus auswanderte, bis auf die Pfarrgeistlichen, welche den Kranken zwar das Heilmittel, doch nur unter dem Gelöbniß boten, als Genesene dem Bischöfe zu gehorsamen, die Gestorbenen dagegen nicht begruben. Während nun die tapferen Wormser alle Rechtslehrer unter Erbietung hohen Lohnes aufforderten, ihre Sache zu vertheidigen; schwachgestimmte Bürger, zumal die reiche, immer bevorzugte Münzergilde, bereits über Seelenangst klagten, zeigte die tapfere Gemeinde, daß sie um

3. Kap. jedes Opfer ihre Freiheit bewahren wolle. In gerechter Sorge, aus jenem festen Bürgerpalaste könne ihnen, fielen er in des Kaisers oder Bischofs Gewalt, eine Zwingsburg erwachsen: Die Wormser gehören den Gemeindepalast. ließen sie denselben durch Steinmehren untergraben, die Lücken mit Holz ausfüllen, und zündeten in der Nacht vom 2. Mai, ohne Bedauern, die Scheiter an; die ganze Stadt erbebte, als das stolze Gebäude in Trümmern sank. Gleich darauf liefen Briefe des Kaisers aus Udine vom Mai 1232 ein, welche auf Verlangen des dort anwesenden Bischofs diejenigen Bürger in die Reichsacht erklärten, die gegen die Beschlüsse von Ravenna einen Stadtrath zu bilden sich unterfangen; ferner dem Bischofe selbst den kaiserlichen Auftrag ertheilten: den Gemeindepalast von Grund aus einzureißen, die Baustelle aber für ewig der Kirche anzueignen. Der schmähliche Streithandel war wieder in ein neues Stadium eingetreten. Denn im April 1232 ermaß der untreue Sohn, daß sein Anhang noch der schwächere sei; man war im allgemeinen mit seiner Regierung unzufrieden; ihn sicherten nicht Geiseln, welche er von abgeneigten Städten oder Fürsten gefordert. Deshalb stellte er sich, auf Kaiser u. König ausgesöhnt. Betrieb vermittelnder Stände, dem grollenden Vater zu Cividale unweit Udine im Friaul, bat um Verzeihung und erhielt sie, worauf mehre Fürsten und Bischöfe, unter ihnen Gebard von Worms, sich für ihn verbürgten; „würde er eibbrüchig, so wollten sie dem Kaiser allein beistimmig sein“. (April 1232.) Als nächste Folge solcher Aussöhnung erhob Friedrich noch im Mai 1232 zu Cividale alle jene Verleibungen seines Sohnes auf dem Tage von Worms, welche die Gewalt der Fürsten, zum Nachtheil der Gemeinden, so wesentlich steigerten, zu Reichsgesetzen; der Bischof von Worms triumphirte, als er die Beunruhigung der Bürger merkte, die auch seinen gräßlichen Anhang fürchten mußten. Aber der junge König verfiel bald in neues Schwan-

ten, auf wen er sich stützen sollte, das Bürgerthum oder die 3. Kap. Bischöfe? Des zum schmachvollsten Beweise bestätigte er am 3. August 1232 zu Frankfurt, mit Belobigung der treuen Geinrichs Bürgergemeinschaft zu Worms, — die wahrscheinlich mit vollem Wider-
strüche zu
Frank-
furt. Seidel bei ihm ~~sch~~ eingestellt — ausdrücklich alle von seinen Vorfahren ererbten Privilegien auf alle Zukunft, kraft der ihm von seinem Vater neuerdings gewordenen Vollmacht, verbot bei seiner Ungnade die Gefährdung derselben durch hohe oder niedrige, geistliche oder weltliche Personen, und führte als Beugen den Primas von Mainz, den von Exter nebst vielen geistlichen und weltlichen Fürsten auf; am folgenden Tage dagegen, den 4. August 1232, verkündete er denselben Bürgern: auf Antrag seiner Räthe höbe er ihren Gemeinderath und die Bruderschaften, die bisher in der Stadt bestanden, auf, vernichte solche Gewohnheiten auf immer, ordne aber den Erzbischof von Mainz und seine vertrauten Räthe, den Markgrafen von Baden und den Grafen von Bidingen, ab, um in Verbindung mit dem Bischofe zu Worms die Verhältnisse der Stadt festzustellen! Was blieb unter so bodenloser Untreue den Bürgern, als, um das Spiel nicht ganz aus der Hand zu verlieren, ihrerseits den Bischof zu beschicken? Nach langen, zähen Unterhandlungen kam durch beiderseitige Schiedsrichter, Bürger und Domherren, zu Oppenheim am 27. Februar 1233 eine beiden Theilen erwünschte, die freie Entwicklung sichernde, Schied z.
Oppen-
heim. Uebereinkunft zu Stande, und ward vierfach, durch den König, als angebliehen Freund der Stadt, den Bischof, das Domcapitel und durch die Stadtbehörde ausgefertigt und besiegelt. Kraft der Urkunde gelobte, an des Bischofs Stelle, einer der hohen Prälaten des Stifts, der geistliche Oberherr werde unter den Bürgern neun tüchtige Männer und diese neun Geschworenen sechs aus der Mitte der Ritter oder Ministerialen der

3. Kap. Kirche wählen; diese Funfzehn sollten unter des Bischofs Vor-
 sitz oder eines Stellvertreters desselben den Rath bilden und
 nach geleistetem Eide, ohne Bestechlichkeit, Haß oder Günst,
 jährlich am Martinsfeste den brauchbarsten Mann zum Schul-
 heissen, so wie dessen Beamte bestellen. Alle Funfzehn ge-
 meinschaftlich sollten 16 Heimbürger, 4 aus jedem Kirchspiele,
 zur Erhebung der Auflagen und des Ungelds erkiesen; die neun
 Rathmänner des Bürgerstandes und die sechs der Ministerialen
 im Todesfalle nach derselben Norm ergänzt werden, wie die
 Körperschaft sich ursprünglich gebildet habe. Ausstößung
 pflichtbrüchiger Rathmänner erfolge auf Zeugniß zweier oder
 dreier Genossen; Stimmenmehrheit entscheide in zwißtigen
 Sündeln. Der König ernenne aus den neun Rathmännern
 den einen Bürgermeister, entweder von Jahr zu Jahr, oder
 auf längere Zeit, desgleichen der Bischof den zweiten aus den
 Rittersn, aber nur von einem Martinstage zum andern. Von
 den Genossenschaften werden nur die Münzer-Hausgenossen
 und die Wiltwerker (Pelzhändler) anerkannt. — Solche Ver-
 fassung, welche die Staatsgewalt zwischen Bischof, Bürgerge-
 meinde und Ministerialen gleichmäßig vertheilte, die richterli-
 chen und Verwaltungsbeamten jährlich erneuerte, auch der
 Gemeinde durch ihre 16 Heimbürger noch eine besondere Ver-
 tretung bei Abgabenerhebung und Marktpolizei sicherstellte,
 schien, so aristokratisch die Zusammenstellung, lange Zeit alle
 Theile zu befriedigen, obgleich die Volkspartei ihre „Vierziger“
 nicht vergaß. Bischof Heinrich, mit seinem Klerus zu Neu-
 hausen von der ganzen Bürgerschaft eingeholt, befreite die
 Kniefälligen vom Kirchenbanne, stellte, sogleich durch Glocken-
 schall das Volk berufend, das neue Regiment ins Werk, und
 ließ durch seinen Kapellan an seiner Statt einen förmlichen
 Rathseid schwören. Im nächsten Jahre trat er den Bürgern

die Münze auf zehn Jahre ab, während welcher Zeit zwischen ihm und ihnen alter Zwiespalt ruhen sollte, und starb im September 1234. Aber seinen Nachfolger Landolf verwickelte so gleich der offenkundige Aufstand Heinrichs VII. gegen seinen Vater in schwere Händel, weil er, begünstigt vom Sohne, diesem beistand, die Bürger dagegen dem Kaiser Treue bewährten.

Tobte
Heinrichs.

Ungebeffert durch des Vaters Nachsicht, hatte Heinrich VII. die Anhänger desselben, wie den Pfalzgrafen und Herzog Otto II. von Baiern, Sohn Ludwigs, welcher im Herbst 1231 durch dunkle Mörderhand gefallen war, mit Krieg überzogen. Dem Rath zu Regensburg, wohin er mit starker Macht — auch Straßburgs Bischof Berthold war mit ihm — sich geworfen, hatte der junge Hohenstaufe zwar verboten, seinen Feind, den Baiern, aufzunehmen; allein die Bürgerschaft vertrieb ihn selber aus ihren Mauern, und mußte, bang vor der gedrohten Rache, die Ausöhnung zu Eger im Juli 1232 um schwere Summen, die großentheils der Handelsstand bezahlte, erkaufen. Gleich darauf, um der unsicheren Stadt Regensburg in Zukunft für seine Herrentage ganz zu entbehren, erbaute sich Otto einen lustigen Sitz bei der neuen Stadt Landsbut, auf anmuthiger Höhe zwischen dem Doppelarme der Isar, und blieb dem Kaiser treu, ungeachtet sein Söhnelein als Geisfel in Heinrichs Gewalt. Da gleichzeitig überall im Reiche nicht nur Fehden, sondern eigentliche Kriege, wie zwischen Baierns Herzog und dem übermüthigen Babenberger, Friedrich, Nachfolger des glorreichen Leopold, ausbrachen, die Stadt Erfurt wegen verweigerter Steuern mit dem Erzbischofe zerfallen war, schien ein Reichstag nöthig, welchen Heinrich nach Frankfurt am den Februar 1234 berief. Hier erließ er eine geschärfte, doch ohnmächtige, Verordnung gegen die Störer des Gottesfriedens,

Untrene
Heinrichs
VII gegen
seinen
Vater.

Reichs-
tag zu
Frank-
furt.

3. Kap. erneuerte den schwächlichen Landfrieden, bei Befestigung geistlichen Faustrechts, und suchte die Erfurter mit dem geistlichen Herrn zu versöhnen. Als diese das königliche Schiedsgericht vorwarfen, that der Erzbischof die Trogigen in den Bann, der König, im Juli 1234 zu Altenburg anwesend, sie in die Reichsacht. Zum Erweise unheilbarer Spaltung bestätigte dagegen der Kaiser in demselben Monate den Bürgern alle ihren alten Rechte und guten Gewohnheiten, nahm sie in seinen besonderen Schutz, was den Sohn im September vermochte, die Acht aufzuheben, und den von kirchlicher Strafe Befreiten ihre Privilegien zu gewährleisten. — Friedrichs ernste Maßregeln rechtfertigt schon damals vollkommen des misrathenen Sohnes geheime Unterhandlung mit den lombardischen Städten unter Mitwirkung jenes Babenbergers; auf einem Fürstentage zu Boppard (September 1234) gelang es dem Abtrünnigen zum Schein viele Fürsten und Bischöfe, selbst die rheinischen Städte, wie Oppenheim, das Frankfurts Rechte erhielt, durch Drohworte und Verheißungen auf seine Seite zu bringen. Nur Markgraf Hermann von Baden, vom Könige gedrückt, blieb von westdeutschen Fürsten dem Kaiser treu, und ward deshalb mit der Hausmacht des Hohenstaufen überwältigt; Bischof und selbst Bürger von Straßburg standen unter den Waffen für diesen; Worms allein belohnte das zweideutige Wohlwollen des Kaisers durch unverbrüchliche Anhänglichkeit und empfing die verdiente Belobigung, „weil es den Eid verweigert, den Heinrich ihm angeschlossen.“

Als Friedrich an der Schändlichkeit seines Sohnes, der im November 1234 mit den Lombarden einen förmlichen Vertrag geschlossen, nicht länger zweifeln konnte, brach er von Apulien auf, und erschien im Mai 1235, durch Bayern ohne Heer gereist, seit funfzehn Jahren wieder auf dem durch so

Friedrich
II. in
Deutsch-
land.

widerwärtige Händel zerrissenen, deutschen Boden. Aber schon 3. May in Regensburg umgaben den rechtmäßigen Herrscher gegen 70 geistliche und weltliche Fürsten, voll Mißfallen über den jungen Verräther. Da verzagte der Krozigige; noch um Ostern 1235 hatte er, ergrimmt, daß Worms allein ihm Gehorsam verweigere, nach langer Beschädigung des fahrenden Kaufmanns, von Oppenheim aus mit einem starken Heere die Stadt besetzt, die Vorstadt bei St. Michael verbrannt, aber spöttlich abziehen müssen; als nun der Kaiser, am 4. Juli unter dem Jubel der befreiten Bürger empfangen, den Bischof Landolf, der Fürsitte seiner Standesgenossen und der treuherzigen Bürger ungeachtet, aus seinem Angesichte verwiesen, flehete Heinrich den Vater um Gnade an (12. Juli), behielt aber nach der Gewährung tückisch das Hohenstauffische Schachhaus Erlfeld mit den Kronkleinodten, und verschuldete so erst seine Verhaftung, dann feierliche Absetzung im Fürstenrathe, und sieben Jahre darauf reuelosen Tod auf einem Schlosse im fernen Katalanien (1242).

Heinrichs
VII. Be-
strafung.

Die Prüfung der Bürger von Worms endete für jetzt, indem Friedrich, die Nachtung vom Februar 1233 zeitweise aufhebend, einen Voigt ernannte, welcher anstatt des Bischofs allein mit 4 Rittersn und 8 Bürgern den Rath versah, dann zu Würzburg im Mai 1236 die frühere Bestätigung der kaiserlichen Privilegien vom Jahre 1220 rechtskräftig erneuerte, und die seit 1156 entwickelte Verfassung wieder ins Leben rief. Alles ohne Bürgschaft der Dauer, lag diese anders nicht im starken Willen der Gemeinde. Verhältnisse änderten die Dinge wieder nach wenigen Jahren; denn Bischof Landolf, mit denen von Speier und Würzburg, die gleichfalls Friedrichs Gnade verloren, nach Rom gezogen, bedroheten den Kaiser mit dem päpstlichen Banne, weshalb dieser die Rückkehr des

3. Kap.

Wesfel des Regiments in Worms. Vertriebenen nach Worms gestattete (Weihnachten 1237), seinen Voigt abrief, und die Stadtverfassung vom Jahre 1234, mit gutem Willen der Bürger, aber zum Mißfallen des Reichsoberhauptes, ohne größere Störung einstweilen sich befestigte.

Mitten unter dem häuslichen Grame des Kaisers, des Strafgerichts über seinen Sohn, hatte die treue Stadt Worms die dritte Vermählung Friedrichs mit Isabella, Tochter des Königs Heinrich III. von England, gesehen. Die „edlen Kölner“, im Genuße ihres älteren freien aristokratischen Regiments, in leidlichem Verhältnisse mit ihrem Erzbischofe, Heinrich von Moronark, einem zu hohen Dingen wenig befähigten Herrn, der gern die Unangreifbarkeit seiner Bürger für seine Schulden als königliches Gesetz gelten ließ, den Söhnen das Münzrecht gestattete, hatten die Ankunft der kaiserlichen Braut benützt, um ihre ganze Herrlichkeit zu zeigen. Die Reise derselben rheinaufwärts glich einem Triumphzuge. Tausende von jungen Gesellen, in festlicher Tracht, mit Blumen und anderem Schmucke geziert, waren der Fürstin entgegengezogen, führten auf prächtigen Rossen Ritterspiele auf. Bunte, künstliche Schiffe, von Thieren getragen, die unter seidenen Decken verborgen waren, fuhren auf trockenem Lande; in den Schiffen aber saßen Geistliche, welche unter Orgelklang liebliche Weisen ertönen ließen. Solche Ehrendienste belohnte später der Kaiser durch die Bestätigung aller Privilegien Kölns, hielt seine Hochzeit am 15. Juli zu Worms unter der festlichen Anwesenheit zahlreicher Fürsten, Herren, Ritter, dem Jubel eines unermesslichen Volks, und verheiratete gleich darauf, im August, fast alle Fürsten des Reichs auf dem berühmten Hofstage zu Mainz. Hier, wo Friedrich, ähnlich seinem Großvater vor 50 Jahren, in kaiserlicher Herrlichkeit und Macht prangte, nach dem Hochamte im Dome alle

Hofstag d. Kaisers z. Mainz.

Pfaffen und ihr Gefolge auf freiem Felde öffentlich bewirthete, 3. Kap.
 gab er Reichsgesetze, welche in Betreff der Verfassung und zumal des Landfriedens zu den zweckmäßigsten bis auf die Zeit der goldenen Bulle gehörten. Wegen der Wichtigkeit dieses „Mainzer Rechts“ glaubte man lange Zeit, die Urkunde desselben sei als die erste in Reichsangelegenheiten in deutscher Sprache erschienen. Für unseren Zweck ist besonders der Abschnitt wegen des Landfriedens hervorzuheben. Zum erstenmale ward mit dem Eide der Weg Rechtsens empfohlen; vor dem freigebohrenen kaiserlichen Hofrichter sollte der eidliche Beweis der Friedensverletzung erbracht und nach Erbringung dieses Beweises der Landfriedensbrüchige verwiesen werden, oder die Hand volleren, oder für immer ehr- und rechtlos sein. Klüglich, jedoch ohne Widerruf der Beschlüsse von Ravenna gegen die städtische Freiheit, ward jene gefährliche Angelegenheit nicht berührt, nur Pfalzbürgerthum und Mundmannschaft in allen Städten verboten. Unbefugter Zoll zu Land und Wasser galt als Räuberei und Wegelagerei; rechtliche Empfänger von Zöllen sollten gehalten sein, Brücken und Wege auszubessern, und den Reisenden sicheres Geleit gewähren. — Aber die Rückkehr des ernstgekronten Kaisers nach Italien, seine lange Abwesenheit aus dem Reiche, sein verhängnißvoller Kampf mit der Kirche raubten die Frucht so heilsamer Satzungen, und in trauriger Zeit blieb dem Bürgerthum kein Mittel, als sich durch Bündnisse selbst zu helfen.

Mainzer
Recht.

Für die politische Gestaltung des nördlichen Deutschlands war der Tag von Mainz gleichfalls von großen Folgen. Bis dahin hatte der Streit um die Welfischen Stammgüter in Sachsen gedauert, zur Herrichtung aller öffentlichen Verhältnisse. Otto, das Kind von Lüneburg, Wilhelms Sohn, der alleinige Erbe, hatte nach doppelter Gefangenschaft im dänischen

Neues
Herzog-
thum
Braun-
schweig.

3. Kap. schon Kriege durch die Tapferkeit seiner Bürger Braunschweig wiederholt (1228) aus der Gewalt König Heinrichs und der Hohenstaufen, welche die Ausrichte der Löhner des Pfalzgrafen Heinrich gelaufen, errettet: altes und neues Besitztum, wie Helmstädt aus der Hand des Abts von Werden, zusammengebracht, die Stedingen bezwungen. Auch Göttingen, welches lange eine schwäbische oder bayerische Besatzung getragen, ging zum rechtmäßigen Fürsten über, sobald „Rathmänner und Bürger“, die wir hier schon um 1229 finden, ihres Eides erinnert wurden, und Otto ihnen durch seinen Sendboten die Bestätigung ihres gemeinheitlichen Rechts versichert, wie er denn im Jahre 1232 dankbar vollzog. Klüglich war Heinrich des Löwen Enkel und Otto's IV. Nefte der Amuthung Gregors IX., die Kaiserkrone gegen den kirchensindlichen Hohenstaufen zu nehmen, ausgewichen, hatte den wackeren Braunschweigern ein Stadtrecht verliehen, welches nach Brauch der Zeit weniger die eigentliche Verfassung in's Licht stellte, als wohlthätige Bestimmungen für besonders fragliche privatrechtliche Fälle, und Straffsazungen gegen Gewaltthat enthielt; so war eine im zerrissenen Sachsenlande förderliche, fürstliche Hoheit gegründet, als Kaiser Friedrich, um verjährten Haber zu schlichten, auf dem Mainzer Lage den rechtlichen Bestand feierlich anerkannte. Dem Reichsoberhaupt mit Vertrauen genant, übergab Otto Braunschweig, Lüneburg und seine übrigen Allodien an das Reich, gleichwie der Kaiser die von ihm eingelösten Güter des Pfalzgrafen dem Reiche abgetreten; Alles insgesammt empfing der Welfe mit herzoglicher Gewalt, erblich auch in weiblicher Linie, am 15. August 1235 als Reichslehen zurück. Doch vermochte Otto nicht, das Stift Hildesheim, dessen Unabhängigkeit Bischof Konrad zu Mainz verfocht, unter seine Gewalt zu bringen; dagegen wand ihm der Bergwerkszehnten von Goslar

Göttingens Gemeinderath.

zugeerbsen. So entstand im alten Herzogthum Sachsen das ^{3. Kap.} neue Herzogthum Braunschweig und Lüneburg; die älteren Städte des Landes, Braunschweig schon im Jahre 1228 zum Zeugniß überseeischen Verkehrs mit Zollfreiheit im dänischen Reich begnadigt, Lüneburg, voll kaufmännischer Thätigkeit im Verschleiß seiner Schätze an Salz, Göttingen und Hannover, das im Jahre 1241 an Otto zurückkehrte, Stade, das im Jahre 1236 vom Kaiser an denselben gewiesen wurde; alle durchdrungen von neuen, bürgerlichen Impulsen, werden wir bald als binnenländische Stützpunkte der aufsprießenden Gansa, vor allen Braunschweig als preiswürdigen Vorort norddeutscher, spät kreitbarer Bürgerfreiheit ins Auge fassen.

Auch die Hohenstaufischen Hausbesitzungen, mehr abgerundet durch das Aussterben der Jähringer, aber noch ohne feste städtische Mittelpunkte an beiden Seiten des Oberrheins, sollten durch des Kaisers Anwesenheit gedeihlicher sich aufschwingen. Außer Ulm, das die König-Herzoge gern besuchten und nach dem Schwabenspiegel, allda das höchste Gericht Schwabens halten sollten; Konstanz, dem Bischofsitz; Augsburg, eine vorzugweise als „kaiserliche und des Reiches eigene“ Stadt anerkannt, und der gefreiten Jähringischen Tochter, Kreiburg im Dreisgau, gab es in Alemannen dießseits des Rheins (Schwaben) zwar zahlreiche, uralte Ansiedelungen des Kleinbürgerthums unter hohen Felsburgen, auch hinter Mauern; aber der Mangel an Strömen und bequemeren Verbindungsstraßen verhinderte städtisches Gewerbe, und die bindende Gewalt königlicher und herzoglicher Voigte, ein Gemüth selbst in Orten außerhalb der königlichen Stammegebiete, gestattete jenen uralten Schwabenstädten, die in malerischer Schöns, mit ihren bergansteigenden Mauern, Thürmen und Weichhäusern, ihren schaukelnden Kirchen, den Wanderern jetzt entglitten, nicht, sich den

Stätte
Braun-
schweig.

Schwä-
bische
Städte.

3. Kap. schon Kriege durch die Tapferkeit seiner Bürger Braunschweig wiederholt (1228) aus der Gewalt König Heinrichs und der Hohenstaufen, welche die Anrechte der Töchter des Pfalzgrafen Heinrich gelaufen, errettet: altes und neues Besitzthum, wie Helmstädt aus der Hand des Abts von Werden, zusammengebracht, die Stedingier bezwungen. Auch Göttingen, welches lange eine schwäbische oder bayerische Besatzung getragen, ging zum rechtmäßigen Fürsten über, sobald „Rathmänner und Bürger“, die wir hier schon um 1220 finden, ihres Eides erinnert wurden, und Otto ihnen durch seinen Sendboten die Bestätigung ihres gemeinheilichen Rechts versichert, wie er denn im Jahre 1232 dankbar vollzog. Klüglich war Heinrich des Löwen Enkel und Otto's IV. Nefte der Unmuthung Gregors IX., die Kaiserkrone gegen den Kirchenfeindlichen Hohenstaufen zu nehmen, ausgewichen, hatte den wackeren Braunschweigern ein Stadtrecht verliehen, welches nach Brauch der Zeit weniger die eigentliche Verfassung in's Licht stellte, als wohlthätige Bestimmungen für besonders fragliche privatrechtliche Fälle, und Straffsazungen gegen Gewaltthat enthielt; so war eine im zerrissenen Sachsenlande förderliche, fürstliche Hoheit gegründet, als Kaiser Friedrich, um verjährten Hader zu schlichten, auf dem Mainzer Tage den rechtlichen Bestand feierlich anerkannte. Dem Reichsoberhaupt mit Barrauen genacht, übergab Otto Braunschweig, Lüneburg und seine übrigen Allodien an das Reich, gleichwie der Kaiser die von ihm eingelösten Güter des Pfalzgrafen dem Reiche abgetreten; Alles insgesammt empfing der Welfe mit herzoglicher Gewalt, erblich auch in weiblicher Linie, am 15. August 1235 als Reichslehen zurück. Doch vermochte Otto nicht, das Stift Hildesheim, dessen Unabhängigkeit Bischof Konrad zu Mainz verfocht, unter seine Gewalt zu bringen; dagegen ward ihm der Bergwerkszehnten von Goslar

Göttingens Gemeinderath.

zugewiesen. So entstand im alten Herzogthum Sachsen das ^{3. Kap.} neue Herzogthum Braunschweig und Lüneburg; die älteren Städte des Landes, Braunschweig schon im Jahre 1228 zum Zeugniß überseelischen Verkehrs mit Zollfreiheit im dänischen Reiche begnadigt, Lüneburg, voll kaufmännischer Thätigkeit im Verschleiß seiner Schätze an Salz, Göttingen und Hannover, das im Jahre 1241 an Otto zurückkehrte, Stade, das im Jahre 1238 vom Kaiser an denselben gewiesen wurde; alle durchbrungen von neuen, bürgerlichen Impulsen, werden wir bald als binnenländische Stützpunkte der aufspriehenden Hanse, vor allen Braunschweig als preiswürdigen Borort norddeutscher, spät freier Bürgerfreiheit ins Auge fassen.

Blüthe
Braun-
schweigs.

Auch die Hohenstaufischen Hausbesitzungen, mehr abgerundet durch das Aussterben der Jähringer, aber noch ohne feste städtische Mittelpunkte an beiden Seiten des Oberrheins, sollten durch des Kaisers Anwesenheit gedeiblicher sich aufschwingen. Außer Ulm, das die König-Herzoge gern besuchten und, nach dem Schwabenspiegel, allda das höchste Gericht Schwabens <sup>Schwä-
bische
Städte.</sup> halten sollten; Konstanz, dem Bischofsitz; Augsburg, eine vorzugswelse als „kaiserliche und des Reiches eigene“ Stadt anerkannt; und der gefreiten Jähringischen Tochter, Freiburg im Breisgau, gab es in Alemannien diesseits des Rheins (Schwaben) zwar zahlreiche, uralte Ansiedelungen des Kleinbürgerthums unter hohen Felsburgen, auch hinter Mauern; aber der Mangel an Strömen und bequemeren Verbindungsstraßen verhinderte städtisches Gewerbe, und die bindende Gewalt königlicher und herzoglicher Voigte, ein Gemmiß selbst in Orten außerhalb der königlichen Stammgebiete; gestattete jenen uralten Schwabenstädten, die in malerischer Schöns, mit ihren bergansteigenden Mauern, Thürmen und Weichhäusern, ihren schmucken Kirchen, den Wanderern jetzt entzücken, nicht, sich den

3. Kap. rheinischen Schwestern zu vergleichen. Remmingen, altwelfisches Eigen, urkundlich seit 1128, Ravensburg, Ueberlingen, Eßlingen, Lüdingen, Wimpfen, Aalen, Biberach, Bopfingen, Buchau, Dinkelsbühl, Heilbronn, Schwäbisch-Gemünd, Schwäbisch-Hall, Kaufbeuern, Lindau, Pfullendorf, Rottweil, Reutlingen, Weil und welche sonst noch durch kluge Benutzung eines verhängnißvollen Schicksals ihrer erlauchten Herzogsfamilie, als feste Erben mittelalteriger Bürgerfreiheit, einige dreißig an der Zahl, bis ins 19. Jahrhundert neben den Großstädten als reichsfrei die Städtebank füllten, waren längst vorhanden als Burg- und Marktflecken, aber nur in der bescheidensten Bedeutung. Rheinfelden hatte jüngst durch Heinrich VII. (1225) die Verheißung empfangen, nicht veräußert, keinem mißliebigen Voigte übertragen zu werden; Dunkel schwebt über Nördlingens Ursprung, das bald, mit seinem riesigen, steinernen Pfarrkirchthurme, dem grauen Zeugen ewig denkwürdiger Dinge, sich erhob. Unentschieden bleibt hier, ob Nördlingen schon in den Welfischen Kriegen Lothars und Konrads III. einer wichtigen Messe sich erfreute, oder seit 1216 aus einigen Höfen, welche König Friedrich vom Bischof von Regensburg oder dem Stift St. Emmeram eintauschte, erwuchs; urkundlich aus Nürnbergs Privilegien vom Jahre 1214 ist ein besuchter Markt, und sicher; daß der Kaiser im Jahre 1238 der bellagendwerth durch eine Feuersbrunst verödeten Stadt die Reichssteuer auf drei Jahre erließ, und dadurch ihr Dasein bezeugte und sicher stellte. Doch rückte Neu-Nördlingen vom St. Emmeramsberge in die Ebene herunter. Stuttgart erbaute oder besetzte als Burg ein Markgraf Rudolf von Baden; die Residenz des neuen Schwabens Königreichs, im Schmuck alter und neuer Bauwerke, jetzt zwischen lachenden Nebengeländen sich ausbreitend, soll, dem Namen gemäß, damals das Gehege

Nördlingen.
gen.

eines markgräflichen Gefüßts gewesen, und in König Friedrich 3. Kap. Rothbarts ersten Jahren an Johann, den kleinen Grafen von Württemberg, durch Heirath gefallen sein. — Für die Zukunft aller jener leitenden Orte war von Bedeutung, daß der Kaiser, nach der Absetzung des ungetreuen Sohnes, auf einem Fürstentage zu Augsburg (1235) das Herzogthum Schwaben, ^{Schwaben an d. Reich.} in seiner Ausdehnung bis zu den Vogesen hin, aus der Zerstückelung wieder zusammenbrachte, und nicht seinen Konrad (IV.) damit beehrte, sondern dasselbe unmittelbar zum Reiche zog; das väterliche Herzogthum war ja doch wie Eigenthum des königlichen Hauses und konnte so — das war auch Friedrichs Traum — unter dem erblichen Königthume, doch bei herzoglichem Titel, mit dem Erbreiche verwachsen. Durch solche Uebertragung Schwabens an das Reich wurden aber alle Städte innerhalb desselben aus königlichen oder herzoglichen Landstädten kaiserliche oder des Reichs Städte, und durften, als keinem Landesfürsten unterthänig, nach dem Sturze ihres schwäbischen Herrschergeschlechts, Reichsfreiheit, gleich den auf des Reichs unmittelbarem Boden erwachsenen alten kaiserlichen Gemeinwesen, ansprechen und behaupten. — Der Ursprung der schwäbischen Stadtrechte, welche erst spät niedergeschrieben wurden, nachdem auch diese Städte das Selbstgesetzgebungsrecht erwiekt, weist, wiewohl abgeschwächt, auf Freiburg hin. Um bekam das Recht des irakten Eßlingen, und theilte dasselbe, neugeschaffen, an Remmingen, Dinkelsbühl, Wiberach und andere mit: Ueberlingen und Lindau genossen früh das Ansehen mütterrechtlicher Städte. — Alles krause Gewirr der Verfassungen sonderte sich bestimmter in und nach dem großen Zwischenreiche. —

Den Herbst und Winter 1235—36 brachte der Kaiser größtentheils im Elsaß zu, dem Herrscher Siciliens das liebste Barthold, Städtewesen II.

2. Kap. der väterlichen Lande; wohl mochte ihn überraschen, wie hier seine Saaten gediehen waren. Außer Straßburg, der vor Bischof und Reich fast selbstständigen Gemeinde, und der vor 70 Jahren durch den Großvater Friedrichs gegründeten Lieblingspfalz Sagenau, zählte das Elfaß, auffallender Weise wie Schwaben, kaum namhafte feste Orte, wie Molsheim, seit 1219, und Anweiler. Uralte merovingische und karlingische Königshöfe und kirchlich vornehme Stiftungen, wie Kolmar, Schlettstadt und Kron-Weißenburg, waren vor der städtischen Entwicklung in einer Zeit stehen geblieben, in welcher das slavische Deutschland eine Reihe freier Städte fast über Nacht, möchten wir sagen, emporsprießen sah. Solchen Mangel erkannte Friedrich entweder kurz vor seinem Aufbruch nach Italien im Jahre 1220 oder empfand ihn merklicher, als die große Bischofs- und Grafenfehde der Jahre 1228—1230 die schutzlosen Marktstellen und das offene Land verheerte, und deshalb hatte er dem Reichsvoigte Wölflin, der auf der Pfalz zu Sagenau richtete, den Befehl erteilt, alte Marktstellen und königliche Weiler mit Mauern zu bewehren und mit städtischer Einrichtung zu versehen. Herr Wölflin, bürgerlichen Herkommens, war so umsichtig zu Werke gegangen, daß, als sein Gebieter das Hohenstaufische Erbgut jetzt wieder besuchte, jene köstlichen Rheinlande mit neuen, festen Orten prangten. In die Roth der Zeit, wie warmer Sonnenschein wirkend, hatte uralte Reime städtischer Anlagen, die in nahe fünf Jahrhunderten fast erpöbten waren, neu belebt, daß sie lustig aufsprossen. So fand Friedrich urväterliche Königshöfe, wie Kolmar, Dagobertische Stiftungen, wie Weißenburg, Schlettstadt, als Gemeinwesen wieder; als ganz neugeschaffen, ihm zu Ehren benannt, das hohe Kaisersberg, Mühlhausen im Sundgau, noch viele kleinere wie Münster im Gregorenthal, Ruffach und andere. Zumal

Wölflin,
der He-
rseß des
Elfaß.

Kolmar
und
Schlett-
stadt.

Kolmar in seiner malerischen Schönheit, hart am Fuße der 3. Rev. Oberrheinischen Gebirge; noch stand zwar nicht das Münster des heiligen Martin, ein Werk Wilhelm's von Karburg aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts; schon aber, hinter Ringmauern und Gräben Klöster, stattliche Höfe adliger Bürger, deren früh in Kolmar eine große Zahl; unter einem Reichsschultheißen, bis die erbliche Reihe derselben noch im 13. Jahrhunderte ein tüchtiger Bürger unterbrach; dennoch erst späte gemeinheitliche Freiheit und dann heisse Kämpfe zwischen den Geschlechtern und Händlern. Kaisersberg, dessen Boden im Jahre 1226 König Heinrich VII. von den Dynasten von Rappoltstein, vielleicht schon Lehnsträgern des alemannischen Geigenkönigthums, erstanden, unter der Bedingung, eine freie Stadt dort nicht anzuerbauen, blieb lange nur eine Grenzburg gegen Lothringen; Schleisstadt dagegen, hart unter dem Bergwald, an der fischreichen Ill, in überaus fruchtbarer Flur, ein Weiler mit einem Kloster seit 1044, erhob sich schon durch Wölflin, „den eltsassischen Ihesus“, als freie Stadt hinter festen Mauern, obgleich die geistlichen Gebäude, die ehrwürdige Pfarrkirche und zahlreiche Klöster, bald fast gleichen Raum mit den bürgerlichen bedeckten. Neben freien Königsleuten siedelten auch hier viele vornehme Geschlechter sich an, früh auch Juden zu angesehener Zukunft. Die halbe Stadt gehörte bis auf König Rudolf der Gerichtsbarkeit des Propstes von St. Fides; darum ein tatsächlicher Woiw. früher als ein Schultheiß. Erst König Adolf ließ freiere Verfassung; neben rittermäßigen Familien walteten dann viel vornehme Bürgergeschlechter, deren Grabmäler die Seitenwände und Hallen der Hauptkirche alterthümlich schmückten. Kron-Weissenburg, am Fuße des Wassthen und nahe der Raute gleich herrlich belegen, dessen merovingisches Collegiatkloster in länger als sechs Jahrhunderten, unähnlich

Kron-
Weissen-
burg.

3. Kap. andern deutschen Stiftern, wie Queblinburg, Fulda, Bück, keine Bürgerthätigkeit hervorrufen konnte oder wollte, soll zwar erst unter Abt Helin (1262 — 1293) mit Mauern und Thürmen umgeben worden sein, und verharrete lang in der Gewalt adeliger Geschlechter; da die Bürger jedoch schon nach 1247 im Bund mit rheinischen Städten sich finden, muß bereits in Kaiser Friedrichs mittleren Regierungsjahren der Grund zum freieren Wesen vorbereitet worden sein. Mühlhausen nämlich, in der Mitte zwischen Basel und Kolmar, unweit des Rheins, ein Dorf in fränkischer Zeit, benannt von seinen Mühlen, erscheint im Jahr 1236 urkundlich als Stadt, voller Adel und dennoch früh der helvetischen Eidgenossenschaft zugewandt. Aus anfänglich bischöflicher Hoheit gelangte die Stadt als Lehnh an Kaiser Friedrich (1236) und erlitt mannigfache Schicksale, als Bischof Heinrich von Straßburg nach dem unheilbaren Zwiste des Hohenstaufen mit der Kirche ihrer sich wiederbemächtigte und sie durch eine Burg zu Jähmen gedachte.

Mühlhausen im Elsaß.
Mittlerer Charakter d. Städte d. Elsaß.
Solche Schöpfungen sah das Elsaß sieben Jahrhunderte nachdem Strateburg auf Argentoratums Trümmern sich erhob, innerhalb weniger Jahre; nur auffallend, daß keine derselben zu jener bürgerlichen Selbstständigkeit sich ausbilden konnte, welche den Städten im neudeutschen Weidenlande fast angeboren war. Selbst Friedrichs merklich günstigere Gesinnung gegen seine vertrauensvollen deutschen Bürger konnte auf seinem Erblande kein freieres Leben hervorzubringen; der vitterliche Charakter drückte die zarten Pflanzen:

Woll Vorliebe mit der Neuerungsdüfte auf der herrlichen Pfalz zu Hagenau weilend, sah der Kaiser hier einen Glanz und eine Macht um sich verbreitet, die bald für immer erlosch. Gleich dem Vater erpbes er des Elsaßes altfreier Vorderstadt, Straßburg, seine Hand mit voller Hand, um sie, böser Verw-

Kelung mit der Kirche gewärtig, wie Mainz und andere B^{is}chofsst^{ädte}, für seine Sache zu fesseln. So bestätigte er zu Kolmar alle Privilegien der Stadt, zumal die Steuerfreiheit im Elsaß, nahm den wandernden Kaufmann in besonderen Schutz; als Bischof Berthold in erneuter Fehde mit den Grafen von Leiningen die Bürger vergeblich um Beistand anrufen, sprach der Kaiser im Jahr 1237 die belästigte Gemeinde frei von solcher Verpflichtung, und verbürgte ihr, für Person und Güter, seinen mächtigen Schirm gegen alle Anmuthung des waffenlustigen Prälaten. Doch hat sein Geschlecht wenig Dank davon verspürt. Im Frühling 1236, während der Rückung zum Zuge über Oesterreichs schlammigen Strieg, andachtsvoll zum Grabe der heilig gesprochenen Elisabeth nach Marburg gekommen, sah er auch Hessens, der noch mit Thüringen unter Hermann II. vereinigte Landgrafschaft, bescheiden und fromm erwachsendes Bürgerthum. Hessens alte Städte, wie Kassel mit Burg und Kloster, Eschwege, Alsfeld, Grünberg, stiegen nur langsam als fürstliche Landstädte auf; Kassel, später die Residenz des neuen Landgrafengeschlechts, zeitig (um 1150) mit Stadtrecht begabt, das aber in ältester Form durch „Fahrlässigkeit“ verloren gegangen, trieb zwar nicht unbedeutenden Durchgangsverkehr nach der Weser zu; aber die Erneuerung der Statuten durch Hermann II. im Jahr 1239 läßt mehr die gefügige Landstadt als ein freies, gemeinheitsliches Streben erkennen. „Nur Schultheiß und Schöffen sollten den Landesherren unterrichten, falls gegen einzelne Bürger oder die Gesamtheit ihm Ungünstiges angegeben würde.“ Doch bestätigte Hermann II. das Asylrecht und nahm selbst Räuber und Diebe, welche nicht als solche vor ihm offenkundig waren, vor gewaltsamem Angriff innerhalb der Stadt in Schutz; jeder Einzögling, wes Standes immer, blieb vorläufig der Obhut seines

Fried-
 richs
 Bunt für
 Straß-
 burg.

Hessische
 Städte.

3. Kap. Gerichts. Ganz anderer Geist wehete in Freiburgs Gesehen, zumal im lästlichen Rechte! — Am gewerbsthätigsten erwies sich die Stadt Frankenberg an der Eder, alifränkisch, nicht alifrei wie der Name lehrt. Die thätigen Bürger, im Genuß väterlichen Wohlstandes, erhoben ihren bald wieder verdunkelten Ort zur Pforte des Landes, zur Niederlage rheinischer Waaren; besonders des Weins aus dem Rheingau, und des Handels mit Westfalen. In den wohlgebauten Gassen wohnten Kaufleute und Handwerker nach gemeinsamem Erwerbe oder inauungswelse beistander; dennoch blieb Frankenberg den großen Bewegungen der Zeit fremd, unbetheilt mit der Hause, der, unter gleich ungünstigen örtlichen Verhältnissen, das nahe Goest wie ein Freistaat eng sich angeschlossen. Als dritter Hauptort Hessens erkand, mit heiliger Bedeutung, Marburg, wo am 1. Mai 1236 der Kaiser, in Gegenwart vieler geistlicher und weltlicher Fürsten, das Grab der Wunderthäterin öffnete und ihr Haupt mit einer goldenen Krone schmückte. Gleich darauf legte Landgraf Konrad, Hermanns Oheim, jener Bewußter Fritzlars, jetzt Ritter des deutschen Ordens, den Grund zu dem herrlichen Dome, welcher, nach 48 Jahren ziemlich vollendet, mit seinen beiden kunstvollen Thürmen aus Quadern, zu den Meisterwerken gehört, die um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Andacht der Bürger, verschwenderisch in solchem Thun, hervorrief. Fortan erneuerten sich die Ströme inbrünstiger Wallfahrer zum Grabe der Heiligen; Marburg nahm zu an geistlichen und weltlichen Gebäuden, und erhielt wahrscheinlich durch Hermann, den früh (im Jahr 1242) herkeerbenden Sohn Elisabeths, sein Stadtrecht. Unter der Herrschaft des Kindes von Brabant ward dann die Burg zu Kassel Hofstz, die Stadt Hofstadt des neuen Landgrafen thums.

The: Friedrich zur Bückigung der lombardischen Städte, 3. Kap.
 der Bundesgenossen seines abtrünnigen Sohnes, aufbrach, be- Friedrich
v. Oester-
reich
geächtet.
 trieb er in Augsburg die Nichtsvollziehung gegen Herzog Fried-
 rich von Oesterreich, welcher nach mannigfachen Unbilden,
 durch thätige Theilnahme am Aufstande Heinrichs das Reichs-
 oberhaupt am schwersten beleidigt: der Lehrling der Baben-
 berger, unähnlich den Tugenden milder Ahnen, doch tapfer wie
 sie, beendete Oesterreichs glückliche Lage; mit Leopold dem
 Storröthen schien jedem Bürger von Wien, unter denen er mit
 niegekannter Tranklichkeit gewaltet, der eigene Vater gestorben
 (1230). Heißblutig und herrisch beleidigte Friedrich nicht allein
 die ritterliche Dienstmannschaft; er mißtraute auch den Bür-
 gern, wenn er auch anfangs auf Hochzeiten und Turnieren, in
 Weiße seiner Vorfahren, unter ihnen phantastisches Gepränge
 trieb, legte willkürliche Schatzung auf, und verhöhnte sie durch
 Stitten, welche selbst den nachsichtigen Wienern zuchtlos däch-
 ten, in dem Grade, daß sie ihn über die Burgmauer hinab zur
 Stadt hinaus zu fliehen zwangen. Dabei nun Kriegsnoth
 und Verheerung des Landes durch Böhmen und Ungarn, durch
 die Baiern; endlich die Aufreizung des jungen Heinrichs gegen
 den Vater. Die Klagen aller Stände rechtfertigten die Reichs-
 acht, erleichterten die Vollstreckung durch das Bündniß aller
 Nachbarn. Wien, vom Herzoge, der nach Neustadt zu ge- Wien d.
Herzoge
feind.
 trennern oder dalsamern Bürgern flüchtete, aufgegeben, öffnete
 dem Reichsheere die Thore (im Sommer 1236); schon waltete
 in der Hauptstadt als des Reichs Hauptmann der Burggraf
 von Nürnberg; als Friedrich durch eine kühne Wendung sein
 Land wieder freismachte, und den Kaiser nöthigte, mitten im
 Winter über Grätz und Steiermark herbei zu eilen. Bereits
 in den ersten Tagen des Januar 1237 hielt der Kaiser, unter
 Frohlocken der Bürger, seinen feierlichen Einzug in Wien,

3. Kap. ließ dort seinen, von Regensburg mit zahlreichem Gefolge herabgeschwommenen Sohn Konrad zum römischen König wählen, verweilte, während der Gedächte sich in Neustadt barg, drei Monate unter prächtigen Festen in Mitte des lebensfrohen Volks, entschlossen, das von seinem Großvater erhobene Herzogthum zum Reiche einzuziehen, und Steiermark von Oesterreich zu trennen. Zum Beweise, wie unter Umständen der Kaiser ein freies Bürgerthum gern sah, oder wie die deutsche Städtewelt sein eingewurzeltet Mißtrauen bereits versöhnt, Goldene Bulle f. Wien. ertheilte er im April 1237 der Stadt Wien die berühmte goldene Bulle und erhob sie mit ansehnlichen Freiheiten zur Reichsstadt. Nach verdienter Belobung der treuen Bürger und Erzählung der Trevel Friedrichs, heißt es am Eingange: daß der Kaiser die Stadt in seinen und des Reichs unwiderwilligen Schutze aufnahm, sie nur zu Händen der Könige und Kaiser gehören solle, ohne jemals veräußert zu werden. Er ordnete, unmittelbar von kaiserlicher Machtvollkommenheit, alljährliche Wahl eines Stadtrichters, wenn es erheischt würde, „mit Befragung des Rathes der Bürger“ an; dem Richter solle nie die Befugniß zustehen, irgend eine Abgabe zu erheben, außer was jene freiwillig gäben. Herrschaft und Dienst nur auf einen Tag, von Sonnenaufgang bis zum Niedergang, ward auferlegt; ein Jude von allen städtischen Aemtern ausgeschlossen; bei bürgerlicher und peinlicher Klage „nach altem Gewohnheitsrecht“ der Bürger nur von Bürgern gerichtet, Hochverrath und Verrath am Gemeinwesen ausgenommen; das Kampfrecht bei Reinigung durch sieben Eidhelfer aufgehoben; zur Bildung des Volks und zum Unterricht der Jugend solle ein vollständiges Studium (eine Universität) aufgerichtet und der Meister vom Kaiser gesetzt werden, „auf daß er mit Rath der weisen Männer genügende Doctoren und Lehrer in

den Facultäten berufe". Damit ferner unter kaiserlicher Guld 3. Kap. die kaiserliche Stadt an Bevölkerung zunähme, dürften alle Anflebler unter des Kaisers Schirm und seinem Gesetze dort leben, ledig jedes knechtischen Anspruches, falls sie Jahr und Tag, nach Brauch und Recht der Stadt, ohne Bezüchtigung ihres Herkommens, für Bürger gehalten worden wären. Freiheit vom Straubrecht und aller Grundruhr, den Anwohnern des reißenden Donaustroms hochwichtig, verhiess schließlich dieser Freibrief, welcher alle sonstigen Gnadenerweisungen der Hohenstaufen überbot, selbst die Entsehung der höchsten gemeinheitlichen Freiheit ermöglichte, und über hundert Jahre vor Prags Hochschule die freie Reichsstadt der Verherrlichung durch eine Unverstätt, wie sie nur in Italien und in Paris blüheten, würdig erkannte. Des Kaisers hohen Willensernst bezugte die Unterschrift der mächtigsten Fürsten geistlichen und weltlichen Standes; gleichwohl fügte Wiens Schicksal die Dinge anders. Nach so ruhmreichen Verrichtungen im Sinne einer helleren Staatslehre, der wir der Juden, seiner „Kammerknechte“, Bedrückung nachsehen, überlies Friedrich, zum entscheidenden Kampf nach Italien ziehend, die Unterwerfung Friedrich zieht nach Italien. des trotzigigen Babenbergers seinen Statthaltern, die jedoch in kurzer Frist alles Gewonnene an den Grächteten wieder verloren, bis auf die Hauptstadt. Die Wiener, Ahnen würdiger Enkel, trogten dreithalb Jahre allen Drangsalen der Umlagerung und des Hungers und unterwarfen sich erst im J. 1240 dem, wie es schien, milder gesinneten Herzoge. Mit allen anderen habenbergischen Originalurkunden ist auch Wiens Freibrief verschwunden, als die Reichsstadt wieder Landstadt wurde; Wiens Schicksale. zum Lohn für ihre Ausdauer empfingen dagegen die Neustädter im Jahr 1239 und 1244 Privilegien, in denen Spuren deutschen Bürgerbewusstseins und slavischer Belastung sich

3. Kap. zwischen, daneben aber der österreichischen Städte Wien, Brunn, Sedz, Leoben, Judenburg, Heimbürg lebhafteste Handelsbeziehungen mit Venedig kundbar werden. — Während Friedrich den Kampf mit der lombardischen Hydra unverzüglich fortsetzte, und darüber die alten Lücke des römischen Stuhls wach rief (März 1239); der Kaiser ohne Verzagen das verhängnisvolle Ziel verfolgte, dem gefährlichen Babenberger die Hand der Versöhnung bot; stand der junge Konrad IV. als römischer König dem Reiche vor. Da nahete, unter dem hallenden Donner von Rom, den Grenzen Deutschlands eine Gefahr, vernichtungdrohender, als je die Schwärme der Awarer und Magyaren. Wie nun an der Vorhut deutscher, wehrhafter Städte im Osten der Sturm sich brach, bleibt uns anzudeuten, nachdem wir noch kürzlich solcher Gestaltungen erwähnt, die sich nicht an den bisherigen Faden anreihen lassen, und die Mittel kennen gelernt, welche das nördliche Deutschland schützten und erweiterten.

D. Mon-
golen an
Deutsch-
lands
Grenze.

Stadt
Inns-
bruck.

Unberührt durch der Zeiten Noth, aber aus innerem Bedürfnisse heraus entstand unter Otto I., Herzoge von Meran und Pfalzgrafen von Burgund, in den deutschen Thälern von Tyrol die Stadt Innsbruck im Jahr 1234, als dieselbe der nahen Alpenkette München noch ohne Mauern mächtiges Bürgerthum beherbergte, und im Meranischen Gebiete, am obem Main und der Saale, wenige Ansiedelungen den Bergwald gelichtet. Otto erbaute sich im vortreflichen Marktflecken die Ottoburg, setzte eine „Gemeinheit mit Rath und Richter“, führte Mauern und Thore auf. Sein Sohn, Otto II., ihm gleich darauf gefolgt, ertheilte im Juni 1239 seinen Bürgern zu Innsbruck Zollfreiheit und Niederlagerecht in seiner Grafschaft, Almende für arm und reich; kein Richter sollte ohne der Bürger Willen erwählt, keine Steuer nach Rath der Ritterleute, son-

bern nur der Bürger, auferlegt werden. Die Strafgesetze 3: Kap. gegen Beschädigung verrathen noch den Charakter des Wehrgeldes; die Satzung; daß Leibelgene nach erlangtem Bürgerrecht; ohne Widerrede in der Stadt bleiben, falls ihr Herr nicht binnen Jahresfrist Klage, und die Bestimmung über Erbschaft athmen den Geist der Fähringischen Städte. Otto II. beschloß im Jahr 1248 jung seinen Stamm; was von seinem Erbgute im fränkischen Slavenlande dem Burggrafen von Nürnberg, seiner Schwester Gemahl, zuviel, besetzte sich langsam mit städtischem Wesen.

Merkwürdige Umstände begleiteten im Jahr 1233 den Ursprung der Stadt **Emmerich** in der Herrschaft Otto's, Grafen von Geldern und Zutphen. Nachdem dieser vom Kaiser und Könige, nach Rath der Fürsten, die Genehmigung eingeholt, gründete er den Flecken Emmerich, dessen Gerichtsbarkeit dem dortigen Stifte zuwand, als „königliche und kaiserliche Stadt“, und verthies ihr ein Fülle der Freiheiten, „dergleichen nur irgend eine Stadt im Reiche genösse“, nemlich die von Zutphen, mit Ausnahme des Gerichts, welches der Propst und für ihn des Grafen geschworener Richter verwalten sollte. Die übrigen Bestimmungen lehren die schwankenden Begriffe der Zeit, oder des Stifters karger Sinn. Nur das Niedergericht, welches die Bürger nach ihrer „Willkür“ oder „Quere“ bestellten, wies der Stadt, welcher die Zollfreiheit in der Grafschaft ausdrücklich verweigert blieb, ewigen Entzug zu. Dennoch sollten die Bürger nach Brauch von Zutphen zwölf Schöffen zur städtischen Verwaltung wählen, deren Urtheil in streitigen Fällen unter des Richters Vorsitz zwar entschied, aber nichts abwarf. Die Aufhebung des Kampfrechts war ein Fortschritt; so die Befreiung vom Wehrgeld; doch das Gut unerbittlicher Bürger jeglichen Standes fiel, nachdem die Schöp-

Emme-
richs
Stadt-
recht.

3. Kap. fen dasselbe ein Jahr und sechs Monate aufbewahrt, an dem Grundherrn und den Propst. Der Häuserschoss des früheren Dorfs lastete gleichmäßig auf der „freien“ Stadt; die Insaßen waren verpflichtet, nach Gutbefinden der Schöffen zur Beseßung und Befestigung der Stadt zu frohnden; sonst aber sollten sie alles Rechts und alle Freiheiten deren von Bätphen, geschriebener und ungeschriebener, genießen. Auch so eingeengt wußten Emmerichs rüstige Bürger sich zu bewegen; vier Jahre später (1287) finden wir sie im Streite mit den geistlichen Herren, deren Emunitätsrecht sie beim Bau ihrer Befestigungswerke nicht geachtet; warzogen die Schöffen und 200 Bürger, barfuß, in Hemd und Hofen, mit Rutphen auf Rücken und in der Hand, aus der Pfarrkirche in die Stifeskirche und fielen den Prälaten zu Füßen; aber Wall und Graben scheinen geblieben zu sein, und die Emmericher wehrten nicht, wie sie gelobt, dem Rheinstrom, daß er nicht gegen die Städtsgeläude einbräche.

Emme-
rich befe-
stigt.

Ueberhaupt blieben, bis auf die mehrgenannten alten Westfäl. Städte. Städte. in der Ausbildung merklich zurück; so Osnabrück, welches im Jahr 1171 durch den Kaiser eigene Richter erhalten. Bischof Engelbrecht, wegen Mitwissenschaft um die Mordanschläge seines Bruders, des Grafen Friedrich von Isenberg, später im J. 1226 entsetzt, erwirkte sich im J. 1225 das Bürgerrecht auch wieder über Osnabrück, und somit ungeschmälerte Landeshoheit: das halbe Bürgerrecht, die Befugniß, geringe Sachen unter den Bürgern zu schlichten, d. h. den halben Ertrag, verkaufte er sodann den Bürgern um 40 Mark, behielt sich aber noch seinen Einfluß auf die Bestellung des Burrichters bevor. Dennoch finden wir beim Jahr 1287 schon neben dem Richter und anderen Zeugen auch die „übrige Gemeinheit der Consula und Bürger“

von Donabrück aufgeführt, als Bischof Konrad die beschwerliche 3. Kap.
 Voigtei des Grafen von Zeleburg (Zellenburg) mit dem Gelde
 der Bürger abgekauft, und alle Jahr zum Voigte einen Dienst-
 mann der Kirche, oder einen Ritter, oder einen Bürger zu
 wählen gelobte. — Dagegen war, still und wenig bemerkt von ^{Rat-}
 der Geschichte, unter Westfalens Städten der Sitz des Bischofs ^{schaften.}
 von Minigardeword zu Ansehen gediehen und umschloß die
 Elemente einer bedeutsamen Zukunft. Wir fassen Münsters
 bürgerliche Denkwürdigkeiten zusammen, weil das dortige Bür-
 gerthum erst jetzt nachhaltigen Einfluß auszuüben beginnt.

Nach vier Jahrhunderte, seit der Glaubensbote aus
 Friesland, S. Ludger, unter dem Schirm fränkischer Waffen,
 das Kirchlein an der Aa gegründet (791 — 792), schwanden
 dahin; ehe aus zerstreuten geistlichen Höfen und Bauererben
 auf beiden Ufern des Flusses ein städtisches Gemeinwesen um
 die ursprünglich ummauerte Domkommunität mit ihrem alten
 und neueren Dome zu St. Paul sich bilden konnte; noch über
 hundert Jahre verstrichen dann, ehe die letzten Spuren der
 Hofhörigkeit jener bäuerlichen Ansiedler, die auf dem Boden
 des Dompropsteigebäudes (Brochhof) und des Bischofs sich nie-
 bergelassen, verwischt wurden. Erst um das Jahr 1040 hatte
 die gewachsene Bevölkerung auf dem linken Ufer eine besondere
 Pfarrkirche erfordert und Bischof Hermann I. zu Ehren der h.
 Maria das Nonnenkloster „Ueberwasser“, das „Münster“ ge-
 stiftet, dessen Name allmählig den altvornehmen Minigardeword
 auch für die Bezeichnung des Bisthums verdrängte. Die
 Drangsale des großen Sachsenkrieges unter den Sallern, an
 denen die Bischöfe verhängnißvoll sich theiligten, sowie die
 altväterliche Natur der Bewohner der „Rätschaften“ (Bauern-
 schaften) hielten immer noch die bürgerlichen Reime zurück;
 für die Hofhörigen und Bauererben auf dem Gebiet des

3. Nov. Bruchhofs entstand erst um den Anfang des 12. Jahrhunderts die St. Lambertipfarre; im Laufe desselben Jahrhunderts das St. Ludgerkirchspiel. Um 1174, als Hermann II., ein Graf von Ragenelbogen, den Bischofsstab empfing, berubete das äußere Wesen der „Stadt“ Münster, schon nahe ihrem jetzigen Umfange, außer der Domimmunität mit dem Bischofshofe, welche als innere Burg durch Mauern, Gräben und Thore getrennt blieb, auf den drei Pfarrensprengeln Ueberwasser, St. Lambert und St. Ludger, und der entfernteren „vorstädtischen“ St. Maurizkirche. Noch aber hatte der weite Ort kein Stadtrecht, keine Gesammtumfestigung; keine bürgerliche Verwaltung. Das Gericht stand bei dem Grundherrschaft; die Bevölkerung unterlag den verschiedenartigsten Hörigkeitsverhältnissen, wenn auch viele Erb- und Edelhöfe sich herausgestellt, zahlten „zur Anerkennung des Grundbesizes“ wohl die meisten das „Wortgeld.“ Noch lückenhaft, ohne Verbindung durch regelmäßige Gassen, zwischen Baumgärten, Feld und Wiesen, lagerte sich, naturwüchsig, Münster um seine Pfarrenkirchen, Klöster, den festen Bischofshof und die Domherrenweihen: als die Veränderung der kirchlichen oberherrlichen und der bürgerlichen Dinge auch hier die Neugestaltung herbeizief. Schon Bischof Friedrich II. hatte die lästige Erbvolgheit der Grafen von Ledenburg abgekauft; die landesfürstliche Gewalt der Bischöfe stieg; aber neu erspriessende Verhältnisse zerrütteten die alte Gerichtsbarkeit. Des Grundherrschafts Gericht über Eigenthum und Schutzbefohlene übte der Vogt (Gaugraf), nicht mehr ein königlicher, sondern ein landesherrlicher Beamte; über die Freien richtete der Freigraf an gewissen, altherwürdigen Ding- und Markstätten. Bissher hatte der Herzog Sachsens an Königs Stelle die Würde des Oberstahlharn bekleidet und die Freigrafenschaft als sein Leben ertheilt; aber die Verminderung der

Satz der „freien Leute“ erwies die Folge, daß alle **Gerichts-** 3. Kap.
genossen allmählig Freischöffen, Beisitzer des Freigerichts, wurden, und das öffentliche Gericht in ein heimliches, „stilles Ding“ sich verwandelte. Als nun Heinrich der Löwe gefallen (1181), der Erzbischof von Köln die Herzogsrechte in Westfalen und Engern, die Bischöfe von Münster und Osnabrück dieselben für ihre Sprengel an sich gebracht; kamen die schon vorbereiteten Dinge unter Bischof Hermann II. (1174–1203) vollends zum Umschwunge. Einerseits suchten die Bischöfe mit dem herzoglichen Rechte als Oberstuhlherrn die Freigrafschaften an sich zu ziehen, und bewirkten zunächst deren Verfall, andererseits hoben sie, wie Hermann II. mit Münster schon um 1178 gethan, die geschlossenen Orte aus dem „Gogerichte“, verliehen ihnen erst Weichbildrecht, dann eigentliches Stadtrecht. Solches geschah für Münster nach dem Jahr 1180; die Stadt, mit Mauern von ihrem Kern, die feste Domimmunität, abgeschlossen, empfing ihre jetzige Gestalt und Ausdehnung, jenes finster-alterthümliche und doch wiederum heitere Gebräge, indem zum Domstifte und den drei secundären Collegiatstiften noch die St. Agidien- und St. Servatii-Pfarrte erwachsen. Das verliehene Stadtrecht ist zwar seinem näheren Inhalte nach nicht aufbewahrt, läßt sich jedoch aus dem von Bielefeld, welches im Jahr 1326 durch Otto, Grafen von Ravensberg, Münsterisches Recht empfing, als Soester Ursprungs erkennen. Ein Jahr ungescholtene Seßhaftigkeit machte auch hier persönlich, nicht dinglich, frei; Gerade und Bergewebe bekundete die Fortbauer noch ländlicher Einfach; Schöffenthum nach altem Brauche; die erste Befugniß zum statutarischen Rechte (Willküren), jedoch noch kein Gemeinderath; dagegen Zünfte und Gilden, besonders die der Kaufleute, bei wachsender Betriebsamkeit, Anlehnung an die älteren westfälischen Schwestern der Hansa, und

3. Kap. steigender Bedeutung des „Send“, der Messe, deren Befreiheit und obersten Bann noch spät die ausgesteckte Hand mit dem Schwerte bezeichnete. Aber lange erinnerten abweichende Rechtsverhältnisse örtlich Angesehener an den hofhörigen Ursprung, wiewohl der Boden jener alten Höfe längst zerstückelt war; das letzte Erbschaftsgefälle, das Veshaupt, wurde erst im Jahr 1309 abgeschafft, nachdem unter gemeinberäthlicher Verfassung die Stadt bereits eine ungefügte Selbstständigkeit gewonnen.

Als zweite älteste Stadt des Münsterlandes ward Roetsfeld, Coesius Mons, wohl römischen Ursprungs und schon in St. Ludgers Lagen ein namhaftes Kirchlein, aus dem Gogericht gehoben, und durch K. Heinrich VI. im Jahr 1197 als Stadt bestätigt; Bocholt, gleich alt, länger mittelbar, erhielt um 1201 Weichbildrecht; Warendorf erst zwischen 1226 bis 1248 Stadtrecht. — Bischof Hermann II., „der zweite Stifter Münsters“, starb im Jahr 1203 unter den Wirren der doppelten Königswahl, in denen auch Otto I., Graf von Oldenburg, den Lohn seines Undanks erntete. Bischof Dietrich III. von Isenberg (Isenburg), welcher im Jahr 1225 den Grund zu dem zweiten neuen, dem hohen Dome, neben dem alten Bauwerke Ludgers, an Stelle des ersten neuen, legte, endete als Mitwiffer des Mordes am h. Engelbrecht zur rechten Zeit im Jahr 1226. Unter seinem kriegerischen Nachfolger, Ludolf von Holte, bis 1248, unter welchem um 1238 die deutschen Ritter am Bispingshofe sich ansiedelten, entwandten sich, unbezeugt durch die Chroniken, in Folge der allgemeinen Säkularung, die weiland so zahmen „Burschaften“ (Leischaften) von Münster als trotzig „Bürgerchaft“ dem kirchlichen Oberhirten, suchten das Schutzbündniß mit altgefreiten Nachbargemeinden, und waltete unter Ludolfs schwachem, unruhigem

Nachfolger die „ganze Gemeinde“, vertreten durch Schöffen 3. Kap. und Rathmänner, als unabhängige Macht in gewaffneter Eidgenossenschaft und herrischen Landfriedensvereinen.

Auch Köln, an Reichthum und aller äußeren Herrlichkeit prangend, bereitete sich für die Kämpfe, welche ihm unter Erzbischof Heinrichs Nachfolger droheten. Noch stand die alte Verfassung ungerüttelt; im Jahre 1237 hatte, nach der Fürsten Rath, der Kaiser des Erzbischofs Recht, dem Gerichte außerhalb der Stadt, in der Bannmeile, wie innerhalb vorzuziehen, bestätigt; aber gebieterischer drängten jene alten schöffenbaren Geschlechter, die Overstolz, Aducht, Ghir, welchen wir um diese Zeit, gleich den ältesten Patriziern in Nürnberg, Augsburg, Ulm und Frankfurt, den Holzschuhern, Pfingling, Waldstromern, Welfern, Krasten urkundlich begegnen, sich vor, und veranlaßten bereits im Jahre 1237 den Burggrafen Heinrich auf sein altes Recht, die „Vorgezimbre“, Vorbauten zu brechen, zu Gunsten vornehmer Besitzer in der Straße Unter-Gademem zu verzichten. Unmittelbar nach einer glücklichen Fehde gegen den Grafen von Kleve, um Ostern 1238, starb Heinrich von Molenark, und wurde Konrad, des Geschlechts der reichen Grafen von Hochstaden gewählt, dessen Konrad v. Hochstaden. gegenkaiserliche, welfische Politik und Herrschsucht in den traurigen Tagen des Zwischenreichs einen gewaltsamen Durchbruch der bürgerlichen Verhältnisse Kölns herbeiführten.

Während es so unsicher und widerspruchsvoll, bei wechselnder Befolgung und Nichtbeachtung der neuen, in sich unhaltbaren kaiserlichen Satzungen, in des Reiches uraltesten Städten ausfiel, konnte, fern vom Mittelgetriebe des deutschen Staatslebens, die bürgerliche Freiheit im Norden, welche streitbar das dänische Joch gebrochen, ungehindert fortschreiten und allmählig den Hansabund erbauen. Neu-Hamburg hatte

3. Kap. nicht erst vom Grafen Albrecht von Drlamünde, dem Verwand-
 Fort-
 schritt der
 See-
 rädte. ten und Statthalter Waldemar, seine gemeinheitslichen und
 Innungsrechte um Geld zu erkaufen nöthig: sie waren wesent-
 liche Bedingungen des Entstehens der Stadt, und wurden
 zum Ueberfluß vom Kaiser im Jahre 1232 gewährleistet.
 Lübeck, unter Rathmännern und Bürgermeistern, setzte der
 Nichtgewalt seines Voigtes Grenzen, bildete sein Recht aus,
 hielt dreimal des Jahres seine „ächten, ungebotenen“ Dinge,
 an welchen alle jeshaften Bürger bei Strafe theilnehmen
 mußten, baute das erste Rathhaus, sah seine Bürgeritter auf
 dem Markt turnieren, und hielt unverrückt das Ziel vor Augen:
 seine Unabhängigkeit zu vertheidigen und im stillen Einver-
 ständnisse mit den Schwester- und Tochtergemeinden das Meer,
 den Handel zu beherrschen. Aber auch Graf Adolf IV. von
 Holstein, dem der Pflegling seiner Vorfahren stolz entwachsen,
 ward der Stadt gram; vielleicht horchte er auf die Kunden von
 Frankfurt und Ravenna. Im Jahre 1234 mit demselben Wal-
 demar verbündet, den er bei Bornhöbde niedergeworfen, schloß
 er mit den Dänen Lübeck zu Lande, und die Trave sperrend,
 auch zu Wasser ein. Schon erhoben sich an beiden Seiten der
 Mündung Thürme, hemmten Pfalwerk, eiserne Ketten, die
 Fahrt, da zersprengte ein lübisches Schiff, mit gutem Winde
 herangesegelt, die Sperre, suchten die Kriegsfahrzeuge der
 Lübeck's
 erster
 Seekrieg. Bürger die Höhe des Meeres, und ward an der Mündung
 der Warnow vom Morgen bis an den Abend mit Erbitterung
 gefochten. „Mit Hülfe Gottes des Allmächtigen und ihrer
 gerechten Sache“ errangen die Lübecker einen herrlichen Steg,
 die ersten „Schiffsschnäbel“ einer deutschen Flotte, obenein
 mit schwächerer Schiffszahl. Nachdem sie fünf große „Kog-
 gen“ genommen und verbrannt, die übrigen in den Grund
 gebohrt, kehrten sie mit der größten erbeuteten, die 400 Ge-

wappneter getragen, voll Freude in die Trave heim. Seitdem 3. Kap. blieb Lübeck bei seiner Freiheit, verzichtete der Graf von Holstein zu Worms vor dem Kaiser auf jeden Anspruch, hielten die Bürger Travemünde, ein Geschenk des Herzogs Albrecht von Sachsen, inne, die Dänen mehr durch ihre Wehrschiffe, als durch päpstliche Bullen, aus dem Hafen, dem Sammelort der Kreuzfahrer für Preußen und Livland, verschleichend. Dabei aber ehrten sie den Kaiser, gönnten der Majestät das Recht über den Mühlenbau, empfingen im Jahre 1236 durch Friedrich die wichtige Pfingstmesse, und nahmen, besonders unter Leitung ihrer Rathsherrn und des Orloghauptmanns, „des Hiderben, frommen Degen, zu Turnei und Dienste gar verweggen, Alexanders von Soltwedel, der mit seiner Mannheit verdiente der Ehren Sedel (Stz)“, gern alle Handel vertrauensvoller Gemeinden zur Sühne auf.

Staatsverträge unserer Städte mit den größten Mächten bezeugten die Haltung derselben im Auslande, während eng-herzige Fürstenpolitik grübelte, wie sie das Bürgerthum wieder hörig machte. Nicht etwa allein, daß Waldemar die Bürger von Braunschweig, des Blutsfreundes Landstadt, von Zoll und Strandrecht freisprach; König Heinrich III. von England, eingedenk ererbter Verbindung mit den Guelfen, jene in Schutz nahm; daß Mstislaw Davidowitsch, Fürst von Smolensk, mit Riga's und Gothlands Kaufleuten auf gleichem Fuße unterhandelte. König Erich, Waldemars Sohn und Mitregent, verhieß den fernern Kölnern um 1232 in seinem Reiche Schutz für Person und Gut; die landesherrliche Binnenstadt in Westfalen, Soest, einige funfzig Jahre früher nur aus einer Pfarrkirche neben zerstreuten Höfen bestehend, und nach Wortlaut ihrer Statuten nicht ermächtigt, ohne Zuziehung der landesfürstlichen Beamten von Köln auch nur

Staats-
verträge
der Bin-
nen-
städte.

Soest u.
Däne-
marl.

3. Kap. mit einem benachbarten Gräflein zu theidigen, besaß genug Gewicht, um bei demselben Erich im Jahre 1232 die Bestätigung der Freiheit vom Strandrocht und aller Vergünstigungen, welche Waldemar I. den Soestern verliehen, zu erwirken und im dänischen Reiche mit Köln gleiche Rechte zu behaupten. In weiter Fremde blieb den Erben in Dänemark verstorbenen Bürger rechtmäßiger Nachlaß unverkümmert, den ähnlichen Falls anderwärts in der Heimath ein fürstlicher Voigt an sich brachte, um etwa an eines Hörigen oder früheren Dienstmanns fahrender oder liegender Habe das Besthaupt- oder Beerbungsrecht des natürlichen Oberherrn zu üben.

Soest. Freilich war inzwischen Soest seit 1179 aus einem Kirchspiel, dem der „alten Kirche“ (St. Patroklastifte), so volkreich erwachsen, daß Erzbischof Philipp von Heinsberg (vor 1191), „weil ohne Gefahr der Seelen ein Pfarrer dem geistlichen Bedürfnisse nicht genügte“, zu dem Collegiatstifte fünf neue Pfarrsprengel bildete, und im Jahr 1229 päpstliche Bevollmächtigte die Seelsorge unter dieselben vertheilten, mit besonderer Rücksicht auf den Vorrang der „alten Kirche“, deren Propst Patron der übrigen blieb: dennoch aber stand in Soest eine Voigteigewalt zu Recht, welche in äußeren Händeln nur die lebenskräftigste Gemeinde so früh beseitigen konnte. Das hohe Gericht des Voigtes, den Blutbann mit festen Gefällen und der Frei-grafschaft über Soest, hatte nemlich das mächtige Haus von Arnberg erblich vom Erzstifte überkommen, und noch im ersten Jahre Konrads von Hochstaden (1238) Graf Gottfried III., durch eidliche Untersuchung zweier Präpste von Köln und acht Grafen und Herren, erhärtet, daß, wie einst dem Grafen von Jülich und seinem eigenen Vater, so auch ihm die Voigtel gebühre; aber so prunkende Rechtsittel an die Würde des Voigts als Frei-grafen und ersten weltlichen Rich-

ters sich knüpften, fragten die Soester doch wenig nach ihm, 3. Kap. und beschränkte sich dessen Wirksamkeit großentheils auf Förmlichkeiten und Erhebung seiner Gefälle aus den ihm zugewiesenen Bischofshöfen, vielleicht auch auf die Ernennung des „Schulden“, welcher in politischen und bürgerlichen Dingen nach 1241 nicht mehr heraustritt. Ein Voigt stand selbst noch in Lübeck an der Spitze der städtischen Verwaltung; wir werden erfahren, auf welchen Wegen Soest im Laufe des 13. Jahrhunderts den erzbischöflichen Voigt, den Freigrafen, dessen Richter wie den Schulden außer Thätigkeit setzte.

In der obengedachten Weise verketteten sich durch eine Reihe von Privilegien und Freibriefen die Interessen der gesammten auf das Meer gerichteten Kaufmannswelt zu einer gemeinsamen Angelegenheit, bis diplomatische Gewandtheit, Umsicht, hoher Sinn und Selbstgefühl die Lübecker allmählig befähigten, die Vororterschaft der vereinzelt handelsthätigen Gemeinwesen zu übernehmen. Billige Rücksicht auf die Binnenstädter mußte das Vertrauen mehren; so stellten „Voigt, Stadt-^{Lübeck u.}rath und Gemeinde von Lübeck im Jahre 1241 nach einem unbe-^{die Bü-}kannten Streite die lautere Freundschaft mit den Soestern wieder her, und erwiederten „Voigt, Schultheiß (zum letzten male, so viel wir wissen, im Anfange städtischer Urkunden genannt), Rathmänner (Consules) und Bürgergesamtheit“ von Soest herzlich solche Erbietung; wie viel Mittel besaß sonst die Königin an der Trave, den westfälischen Kaufmann zu beeinträchtigen? Als nun im Frühling desselben Jahres 1241 das Schrecken vor den Mongolen und Tartaren über die deutsche und slavische Welt sich verbreitete, schütteten die Lübecker neben dem Burgthore an der Trave, mit großer Arbeit, den Wall auf, trafen andererseits mit Voigt, Stadtrath und Gemeinde von Hamburg die Vereinbarung, daß die wegen Verbrechen

3. Kap. aus einer Stadt Verstärkten es auch in der anderen sein sollten, und verbanden sich endlich, „als eins in Freud' und Leid“, Seeräuber oder Friedensstörer, welche den Bürger von der Mündung der Trave bis nach Hamburg und so die Elbe hinab bis ins Meer, feindlich anstelen, auf gemeinsame Kosten zu verfolgen und auszurotten. Ist gleichwohl solche Eidgenossenschaft zwischen Lübeck und Hamburg nicht als der diplomatische Anfang der deutschen Hanse zu betrachten, da die gemeinsame Behauptung der einzeln erworbenen Handelsvorteile, die eine wichtige Seite des Bundes, nicht heraustritt; so war doch zwischen den beiden mächtigsten Gemeinden an der baltischen und deutschen See Gegenseitigkeit der Rechtsverhältnisse, nachbarliche Freundschaft und gemeinsame Abwehr der Friedbrecher und Angreifer festgegründet, und so der Boden gewonnen, auf welchem das stolze Gebäude, die Lebensrichtung von mehr als achtzig deutschen Städten umschließend, erhoben werden konnte.

Viertes Kapitel.

König Konrad IV. Mongolen. Judenverfolgung. Das deutsche Wesen in Brandenburg. Berlin. Röm. Prenzlau. Die Städte Meißen. Bittau. Die Deutschen in Prag. Einfluß Magdeburgs auf Schlesiens Städte. Preußen. Die Sachsen in Siebenbürgen. Schlacht bei Wahlstadt 1241. Folgen derselben. Kleve. Wesel. Kirchliche Wirren im Reiche, 1241. Konrads von Hochraden Untreue. Erfurt und Mainz. Bürgerkrieg. Großer Freibrief von Mainz, 1244. Friedrich im Banne, den Städten holder. Rücknahme der Geseze von Ravenna. Wahl, Sieg und Fall des Pfaffenkönigs, 1246, 1247. Oesterreich erblos. König Wilhelm. Verpfändung königlicher Städte. Sachsens Treue. Tod Siegfrieds III. von Mainz, 1248. Wechsel des Kampfs und Abfalls. Mordanschlag zu Regensburg. Tod des Kaisers, 1250. Fortschritt der Selbstständigkeit. Basel, Freiburg, Straßburg und andere. Thüringische Erbfehde. Blüthe Braunschweigs. Verfall Goslars. Neue Städte in der Mark, in Pommern. Greifswald. Preußen bis 1252. Blick auf die deutschen Seeräube bis 1252. Bremen in Unfreiheit.

König
Konrad
IV.

Während der junge Konrad IV., im Juli 1237 zu Speier als römischer König anerkannt, unter der fahrlässigen, bald

ungetreuen Obhut Siegfrieds III., Erzbischofs von Mainz, die ^{4. Kap.} Stelle des Siegers in Lombardien, seines Vaters, vertrat; den Städten, wie Frankfurt, zuerst als Mesort unter Reichsgeleit bekannt (1240), und mit seiner neuen, ehrwürdigen St. Bartholomäuskirche prangend, mancherlei Huld erwies, unter anderen auch die erste deutsche Urkunde — für Kaufbeuern (1240) — ausstellte; begann erstens verhängnißvoll der Bannfluch Papst Gregors IX. (März 1239) schwächliche deutsche Gemüther zu beirren, falsche Pfaffen und ungetreue Stände vom heldenmüthigen Hohenstaufen abtrünnig zu machen. Zweitens verbreitete die Kunde: die alten Hunnen-Horden seien an Deutschlands Grenze erschienen, rathlose Bestürzung, weckte hie und da frommen Kreuzfahrermuth, überall aber, als Begleiter desselben, fürchtbaren Fanatismus gegen die Juden, deren messianische Hoffnung irgend wie mit dem Einbruch des wilden Volkes aus dem Morgenlande in Zusammenhang gedacht wurde. Vor der Gefahr, das Schicksal eines Heinrich IV. oder Otto IV. zu erleiden, nemlich als gebannt von den Fürsten verlassen zu werden, mochte der tapfere Kaiser sich gesichert wähnen, da Weltfürsten und Bischöfe auf dem Reichstage zu Eger (Sommer 1238) eine würdige Sprache gegen den anmaßungsvollen Papst nicht scheuten; mit felsensfester Zuversicht hätte Friedrich auf die Bürger, schon seines unglücklichen Urältervaters, des Saliers, entschlossene Helfer, bauen dürfen, war er anders hochgemuthet und vorurtheilsfrei genug, das g e m e i n e Bürgerthum als Stütze seiner Macht zu ergreifen. Der Betrogene that es zu spät und halb, unter dem Groll, welchen Lombardiens Communen, nur im allgemeinen das Vorbild ehrfurchtsvoller deut-^{D. Städ.} scher Gemeinden, immer bitterer erneuten. Wird doch sogar ^{te für den Kaiser, gegen den Papst.} versichert, daß die Bürger von Ulm, Augsburg, Donauwerth, Lauingen, Weißenburg im Nordgau, Nördlingen und Möß-

4. Kap. ringen, so wie die von Nürnberg, Würzburg, Gemünd, Dinkelsbühl und Schwäbisch-Hall den besondern Zorn des Papstes erregten, weil sie, als die Fürsten säumten, dem Kaiser Hülfsvolk nach Italien geschickt! So schlimme, aller Furcht ledige Kezerei wucherte in den deutschen Städten, daß schon zehn Jahre früher, bei Friedrichs erstem Zerwürfniße mit Gregor, der Cardinallegat Otto vom Schultheißer Nachens, Arnold von Gimnich, aus Lüttich vertrieben wurde und kaum auf Schloß Hun Zuflucht fand; daß die Nachener darauf den Bischof von Modena gefänglich anhielten und seines Goldes beraubten. Die Schärfe des geistlichen Schwertes begann an den Bürgerseelen sich abzustumpfen. — Was die armen Juden anbetrifft, deren wechselndes Loos in deutschen Städten, — bald als gesetzlicher Inhaber schöner Freiheiten, einer vollkommenen Gesellschaftsverfassung für sich, wie zu Köln, bald als Opfer erbarungsloser Willkühr des Pöbels und schamloser Gewinnsucht der Fürsten, — wir nicht im einzelnen zu schildern haben: so kämpften zu Frankfurt, mitten unter der Schreckenskunde aus Schlessen, Juden und Christen wegen der Tausch eines Judenkindes blutig mit einander; der ersteren wurden 180 erschlagen; das Feuer, welchem sie die eigenen Häuser geweiht, verzehrte fast die Hälfte der Stadt (22. Mai 1241). In Trier, wo Erzbischof Dietrich III. (von 1212—1242) gegen die „drei Kezerschulen“ wacker mit der Brandfackel gekämpft, zeigte sich auch der junge König Konrad dem Fanatismus aus Habsucht gefällig; er ver setzte „seine gefangenen Juden“ für ein Darlehn dem Propste zu Pfälzel mit aller ihrer Habe, und gab ihm das Recht (1. März 1241), nach Belieben die Häuser und alles Gut derselben zu verkaufen, um zu Capital und Zins zu gelangen! Aehnliches duldeten die Juden, zur Strafe, weil sie Erlösung hofften, anderwärts; doch Vercabung war noch das

Juden-
verfolg.
1241.

glimpflichste Geschid. — War es Trägheit oder Vertrauen ^{4. Kap.} auf die deutsche Kriegsverfassung und Landesfestigkeit: außer einem Aufgebote der sächsischen Fürsten und Bischöfe, angeblich nach Merseburg ergangen, und einem späteren Zuge Konrads IV. die Donau abwärts, erfahren wir nichts von zeitiger Rüstung gegen die Mongolen: in westdeutschen Städten, im Erzstifte Mainz, predigte man das Kreuz, hielt Bettfahrten, sammelte Geld, das aber nach der Entfernung der Noth in betrügerliche Hand der Bischöfe fiel.

Sehen wir nun, ob der Schuppenpanzer, mit welchem ^{Deutsch-} vor drei hundert Jahren König Heinrich der Sachse den nach ^{land und die Mon-}ten deutschen Volksleib gegürtet, den Probestoss des Jahres 1241 aushielt, und betrachten wir das städtische Wesen in den zunächst bedrohten Ländern, in Brandenburg, Pommern, der Lausitz, Meissen und im Osterlande, endlich in Preußen und in Schlessen.

Ein paar Jahrzehende vor der Mitte des 13. Jahrhun- ^{Mark Bran-}berts war die Macht der Markgrafen von Brandenburg, Schritt ^{denburg.} vor Schritt deutsche Cultur verbreitend, über Havel und Spree endlich zur Ober und Ucker gedrungen, füllte die Lücke zwischen Mecklenburg, Pommern, Neu-Sachsen (Wittenberg) und der meißnischen Ostmark. Otto's II. Enkel, Söhne Albrechts II., Johann I. und Otto III. (seit 1220), ein heldenmüthiges, fluges Brüderpaar, bauten, um 1229 — 1232, die wendische Burg Spandow, fest am Zusammenflusse der Havel und Spree belegen, als deutsche Stadt, verliehen ihr das Recht von Brandenburg und ordneten an, daß alle Städte aus dem Lande Lettow und dem Barnim, welchen sie gleichzeitig unter dunklen Verhältnissen, wahrscheinlich von Pommern, überkommen, ihr Recht aus Spandow holen sollten. Schon stand, als vorgeschobenes Bollwerk des Barnim, die Burg Oderberg: welches

4. Kap. konnten nun die neuen Anlagen sein? Die Geschichte begrüßt hier die unscheinbaren Anfänge des edlen Städtepaars Berlin und Köln, welche, gegründet auf stiefmütterlichem Boden, nach altdeutschen denkwürdigen Bürgerschicksalen in Eins verschmolzen, durch den starken Geist ihrer Fürsten und die Fähigkeit ihrer Bewohner, sonst gegen die Bedingungen der Natur, die glanzvolle Hauptstadt eines großen Königreichs, der Mittelpunkt einer staatswirthschaftlich neuen Verwaltung über äußerlich zusammenhangslose Provinzen, der Sitz gebieterischer Wehrkraft, der Gewerthätigkeit, der Künste und Wissenschaften, zu werden bestimmt waren, und als die größte und prächtigste deutsche Metropole zugleich das kräftigste Gepräge norddeutscher Stadt- und Staatsbürgerthums bewahrt haben. Wir meiden die Untersuchung, welche verzeihliche Eitelkeit ange- regt, ob dort, wo Spree und Havel, oberhalb und unterhalb zu Landseen erweitert oder durch morästige Wälder dahinfließend, zwischen höheren, zwar dürren, aber ertragsfähigen Uferändern, den einzigen Uebergangspunkt ermöglichten, in älterer Zeit zwei wendische Städte, Vermittlerinnen des Verkehrs zwischen Süd und Nord, sich gebildet haben können? Wahrscheinlich dünkt uns, daß Berlin und Köln, durch den Fluß getrennt, wendische Dörfer, von Fischern, Ackerern und volks- üblicher Handwerkhätigkeit belebt, waren, ehe die Marktgrafen sie mit städtischem Rechte begabten. Nach müßig spielender Kritik der Geschichtsforscher aus Melanchthons Schule wurde Köln durch rheinische Ansiedler ihrer Mutterstadt zu Ehren benannt, wie Genthin, Niemeck, Brügk, Frankfurt, Aken, Dahme von ihren Gründern die heimischen Namen Gent, Nimwegen, Brügge, Frankfurt, Aachen; Damme empfangen haben sollen; eher möchte der Wortlaut auf das wendische „Kulm, Golum, Kolm, Gollen, „mächtige Bodenerhöhung“, dergleichen die

Ramen
d. Städte
in der
Markt.

Spreuer dort herum bildeten, zurückzuführen sein. Die auf- 4. Kap.
 fällige bürgerliche Getrenntheit beider gleichzeitig erwachsener
 Städte, welche nur ein schmaler Fluß scheidet, deutet vielleicht
 darauf hin, daß Köln, zum Lande Teltow gehörig, als frühe-
 rer Erwerb der Markgrafen deutsche Anstiedler erhielt, während
 Berlin, länger dem wendischen Barnim verwandt, und ächt
 wendisch benannt, wegen vorwaltender slavischer Bevölkerung
 auch als deutsch bewidmete Stadt gesondert blieb. Ueber
 beide Städte fehlt die Gründungsurkunde; im Jahr 1244 tritt
 Berlin als Mittelpunkt eines Kirchenkreises hervor; im Jahr Berlins
Rechte.
 1253 wird es zu den bevorzugtesten Städten der Mark, un-
 mittelbar neben Brandenburg, welches laut der Bürgerschaft
 Otto's I. vom Jahr 1170 des Markgrafthums Haupt sein
 sollte, gestellt. Aus späterer Bestätigung der ältesten Gerech-
 tsame möchte einleuchten, daß Berlin gleich anfangs für Ge-
 meindeverwaltung die Einkünfte des Waarenniederlagerrechts,
 der Marktplätze und den Städtepfenning empfing und deshalb
 schon im 13. Jahrhundert im Stande war, den Havelzoll bis
 Fürstenwalde aufwärts vom Markgrafen zu erkaufen. Kaum
 jetzt kennbar in den engsten Grenzen, längs der Biegung des
 Flusses erbaut, umschloß Berlin, lange vor Ablauf des Jahrhun-
 derts, zwei Pfarrkirchen, die älteste zu St. Nicolai, und ein
 Franciskanerkloster, dessen Kirche neuerdings in unveränderter
 Gestalt erstand. — Kölns wird als Pfarrort, nicht ausdrück-
 lich als Stadt, im Jahr 1238, urkundlich als solcher selbst im
 Jahr 1261 noch nicht erwähnt; in seinem ältesten Theile ste-
 delten Dominikanerbrüder sich an; Wiesen, wellenförmige Sand-
 hügel und Wald dehnten sich aus, wo jetzt im Mittelpunkt
 der Residenz die Prachtgebäude sich erheben. Doch hätten die
 jungen Städte im Jahr 1241 den wilden Horden kaum wi-
 derstehen können. Auffindung und Aneignung eines nahen

4. Kap. unerlöschlichen Kalkflözgebirges, dessen Gestein der Raffe widersteht, war unerläßliche Naturbedingung für das Wachsthum einer großen Stadt. Neben alten und neuen Landes-
 Märtsche Städte. burgern, Köpenick und anderen, stand Lubes, seit 1245 als Stadt von Mönchen aus Trebnitz erbaut und Müncheberg genannt; an der Ober der Bischofsitz Lebus, Stadt und Schloß unter wechselnder Herrschaft der Priester und des Erzbischofs von Magdeburg; endlich Brandenburg; schon wichtig als Paß und Zollstätte, Küstrin. Während die erwerbeifrigen Markgrafen sprungweis südlich bis ans Gebirge sich festsetzten, Otto III. als Mitgift der böhmischen Prinzessin Beatrix um 1231 die
 Görlitz branden- burgisch. czechische Kastellaneien Baugen und Görlitz erlangte, an dessen fester Burg, obwohl erst später mit Magdeburger Recht ausgestattet, ein deutsch geordnetes Bürgerthum hinter Ringmauern sich niedergelassen, jenes Haupt der späteren trotzigen „Sechsstädte“; winkte ihnen im nördlichen Nachbarlande, im vielgeschwächten Pommern, der Besitz neugegründeter deutscher Städte. Nach dem Vorgange erst des Zähringers in Freiburg, dann des Schauenburgers in der Neustadt an der Elbe: die Anlegungen eines neuen Orts einem oder mehren bewährten und ansehnlichen Männern aufzutragen, ihnen die immer bedeutende Hufenzahl als Lehn zu ertheilen, dem einen vorzugsweise das Schultheißenamt, den nächsten die Mitgliedschaft des Stadtraths oder andere Ehrenrechte zuzusichern, jenem unzähligemal bei absichtlicher Gründung freier deutscher Gemeinwesen in den östlichen Reichsmarken geübten Brauche, hatte Herzog Barnim I. im Jahr 1235, „in Gemäßheit der
 Prenzl. low. Sitte anderer Länder“, Prenzlau in überaus fruchtbarem Boden an der Ufer und dem See gleichen Namens, als „freie Stadt“ hervorgerufen. Ein Kirchlein stand schon früher im alten Burgflecken; der Landesherr wies acht Deutschen, wahrschein-

Nach vornehmen Bürgern von Stendal, 300 Hufen zu beiden 4. Kap. Seiten des Flusses an, erkannte dem Walter die Stelle des Stadtschultheißen, ihnen allen freie 80 Hufen als Lehn zu, so wie den dritten Theil der auf ihre Kosten zu erbauenden Mühlen und des Erlöses der verkauften Grundstücke. Zollfreiheit im ganzen Lande und dreijährige Freiheit vom Hufenschosse konnten als Lockung für Kaufleute und Ackerbürger gelten; vom magdeburgischen Rechte, mit welchem auch Stendal bewidmet war, schloß der Stifter, was gleichzeitig oft auch am Rhein geschah, die „Gerade“, d. h. das Recht der Frau, aus des Mannes Nachlaß alles, was sie in ihrer Kiste beschließt und was auf ihren Leib an Schmuck, Kleidern, Linnen und Bett gehört, vorher wegzunehmen, aus. Liebe der Erbauer zur Mutterstadt Stendal scheint in der Aehnlichkeit der öffentlichen Bauwerke beider Städte, der gleichen Zierlichkeit der Thürme und Thore, dem Stil der Hauptkirchen von grandioser Einfachheit, mit den beiden starken Thürmen, noch jetzt gegenwärtig. Fünfzehn Jahre später (1250) fiel Brenzlou mit der Uckermark, wie schon früher das Land Stargard, an die Markgrafen. Sonst standen die Städte jenseits der Oder, und selbst noch Stettin, Pommerns Haupt, obwohl außerhalb der Befestigung bei der späteren großen Jacobikirche eine anmaßungsvolle deutsche Gemeinde sich angesiedelt, noch in durchaus slavischem Wesen: so auch noch Danzig, des unruhigen Gegners der deutschen Ritter, Svantopols, Burg mit dem neuen Dominikanerkloster, den Anfängen seiner Pfarrkirchen, doch bereits eine handelthätige Bevölkerung umschließend.

Härtere Nüsse als Brandenburg und Pommern bot dem Weltbezwingergelüste der Mongolen das Markgrasthum Meissen mit seinen Vor- und Hintermarken. Heinrich der Erlauchte, unmündigen Alters im Jahr 1221 seinem bedrängten

Feste
Städte
in
Meissen.

- 4. Kap.** Vater gefolgt, früh in die Händel des Babenbergers verflochten, herrschte über ein schönes, burgenreiches Land, den bevorzugten Schauplatz der Thätigkeit des sächsischen Ungarnbändigers. Budissins Burg, Sorau und andere alte lausitzische Städte, in schwankendem Besitze, waren haltbar; Guben an der Neiße, nach einer Feuersbrunst wieder erbaut, genoss nebst wichtiger Zollfreiheit seit 1235 das Recht Magdeburgs, mag aber wohl nur eine Plankenumzäunung bis zum Jahre 1311 gehabt haben, in welchem es das Recht der Ummauerung erwarbte.
- Sittau.** Sittau, das zweite Haupt der Sechsstädte, jetzt im Vordergrund des reizendsten Gebirges, lag, ehe der herrliche Dybin als böhmischer Raubnest und als Kloster namhaft wurde, um 1238 noch in der Waldböde, ein Dertchen mit Köhlerhütten und einer Herberge, in welcher der Kärner, der nach Böhmen fahrende Kaufmann, zu nächtigen pflegte, ehe er über den rauhen Hochwald zog; erst um die Mitte des Jahrhunderts vergrößerte und bevölkerte Przemysl Ottakar den „Verkehrsort des Getreides“ (1) (Zito) zur ummauerten Stadt. — Wehrhafter war die Mittelbe gegürtet: Magdeburgs, und Wittenbergs, jener jungen Hofburg der askanischen Sachsenherzoge, nicht zu gedenken, bot
- Meißen.** Meißen, des Ludolfingers Heinrichs I. älteste Grenzfest, dem Feinde eine steinerne Stirn. Seit Kaiser-Heinrich der Fromme, im Jahr 1004, die durch den Oberhirten in Magdeburg niedergetretenen Bisthümer wieder hergestellt, ließen die Verhältnisse wieder durcheinander; Stadt und Burg Meißen gehörten dem Markgrafen, da doch der Bischof bis über Dresden hinauf in fürstlicher Selbstständigkeit waltete. Merseburg dagegen, im Jahr 1212 als königliche Pfalzstadt anerkannt, war des Bischofs, hatte im Jahr 1195 seinen Markt bis an die Brücke ausgebehnt; Markgraf Heinrich der Erlauchte mußte im Jahr 1248 das Recht des geistlichen Herrn unverkümmert lassen

des alten Ungarnbesiegers Lieblingsstz nach Outdünken mit 4. Kap. Mauern, Gräben und anderer Wehr zu besetzen. Naumburg und Zeitz hatten als bischöfliche Städte ihr Besetzungsrecht nicht ohne Einspruch gehandhabt; westlich hinter ihnen begann, reich an Felsenburgen und alt ummauerten Städten, das deutsche Thüringen. Freiberg, durch seine wackere Knappenschaft vertheidigt, hätte sich den Horden Ostens nicht leichten Kaufs ergeben: Leipzig nun gar, dessen kraftvolle Kriegsverfassung der Landesherr erst zu Leib, dann zu Gunsten erfuhr, lag, erweitert durch Markgraf Heinrich, zwischen alten und neuen Festen, hohen Steinmauern, tiefen Gräben seit 1237 in Gestalt eines geschlossenen Vierecks da; vollendeten auch die Augustiner ihr Kloster zu St. Thomas, und bauten die Dominikaner zu St. Paul (1229—1240) stattlich sich ein, so legten sie doch keckerischem Bürgermuthen nimmer den Saum auf.

Leipzig
neu besetzt
liegt.

Zunächst verwundbar durch einen von Osten herankommenden Feind schien das breitvorliegende Gebiet der Schlesiens. schlesischen Fürsten; aber zum Heile des Reichs wie des germanischen und romanischen Europas hatte auch hier deutsches Leben bereits tiefe Wurzeln gefaßt.

Das schöne Land vom Gebirge bis zum Oberstromen, wo Spuren deutscher Ansiedelung neben alten Slavenstädten bis in Kaiser Heinrichs des Frommen Tage hinaufreichen, Krossen, Glogau und Breslau früh als Ortschaften kundbar wurden; öffnete sich gleichwohl regelmäßiger und ausdrücklich berechtigter, aber deshalb um so nachhaltigerer Niederlassung deutscher Einwanderer erst nach dem Einflusse Kaiser Friedrichs I. auf das zwistige Pfaffenhaus, die Söhne Wladislavs II. von Polen, des Ahnherren aller schlesischen Pfaffen. Das czechische Nachbarreich war längst vorangegangen; für die Deutschen in Prag. Deutsche Bürger in Prag. Prags Vorstadt bestätigte Herzog Sobieslav II., zwischen

4. Kap. 1174—1178, jene hohen Freiheiten, deren sie schon zu seines Großvaters Zeit, Bratislavs II. (1061—1092), genossen. Die Auszüglinge hatten Würdigeres in der Fremde erlangt, als kaum Worms und Freiburg den Heimischen damals gewährten: freie Wahl des Pfarrers und Richters; Waffendienst nur für der Stadt Vertheidigung; zog der Landesfürst auswärts, so vertraute er den Deutschen die Bewachung Prags, mit je 12 Schilden an jedem Thore; Blutbann, Rüge des Friedbruchs, um Geld abkäuflich, stand beim Herzoge allein; im Fall der bürgerlichen Klage eines Böhmen gegen einen Deutschen wies der böhmische Kammerrichter ersteren an den deutschen Richter; Diebstahl eines Deutschen richtete der Fürst; alle Deutschen und die unter ihnen Wohnenden waren „freie Männer“, wurden nicht verhaftet, falls sie Bürgen stellten, oder ein Haus eigen besaßen; ihre Frauen und Kinder traf kein Nachtheil, keine Schande beim Verbrechen des Blutsverwandten. Solche höchst ehrenvolle Rechte, welche dem Deutschen gleichsam eine höhere Menschenwürde zuerkannten, wiesen die Bürger Prags urkundlich dem Könige Wenzel III. (1230—1253); „sie hätten sie bei ihrer ersten Berufung nach Böhmen verdient.“ Wenzel bestätigte und mehrte dieselben, freite ihre Straßen und Höfe noch höher: unter Ottakar II. war Böhmens Hauptstadt ganz deutsch. — Als zweite Stadt, mit deutschem Rechte begabt, erscheint Leitmeritz beim Jahre 1206. —

Mögen Deutsche auch schon früher in Schlesiens alten Städten einzeln geseffen sein und nach deutschem Rechte gelebt haben: so ist doch erst um 1175 unter Boleslav I. von Breslau, dem Erbauer jenes nach ihm benannten Bunzlau's (1190) am lustigen Boberflusse, planmäßige Ansetzung deutscher Einwanderer in Dörfern urkundlich, und beginnt unter Heinrich I. des Bärtigen, Gemahls der heiligen Hedwig, einer Meranerin,

Regierung über Niederschlesien (1201 — 1239), ähnlich wie 4. Kap. in Pommern und der Mark Brandenburg, die Gründung deutscher Städte durch sogenannte „Unternehmer“, größtentheils Deutsch-Recht in Schlesien. Adelige, welchen die Vogtei als Erblehn mit den herkömmlichen Ehrenrechten, Einkünften und Verpflichtungen eines Stadtwogtes oder Richters blieb. „Deutsches Recht“, im allgemeinen der Inbegriff der Rechtsverhältnisse, welche der deutsche Bürger als erste Lebensbedingung erachtete; im Gegensatz des „slawischen oder polnischen“, war die erste Bewidmung neuer Gemeinwesen, oder die Ausstattung älterer, slawischer, deren Ureinwohner, verdrängt durch die bevorzugten Fremdlinge, in die Vorstädte oder nahen Dörfer zu weichen und ländliche Beschäftigung fortzusetzen liebten. Zu den allgemeinen Grundzügen des deutschen Rechts, welches nicht allein ein festes oder wählbares Schöffenthum, sondern auch gemeinderäthliche Einrichtung, bedingte, kam später als etwas Besonderes, doch nicht bei allen schlesischen Städten „deutsches Recht“, die Bedeutung Magdeburgs. Uebertragung der Magdeburger Rechtsverfassung hinzu, mit der Verpflichtung, entweder von der Mutterstadt oder von der angesehensten Tochter Weisthümer und Rechtsbelehrung zu holen. Die sächsische Hauptstadt der Ottonen, einst weit über die Elbe und Oder hin kirchlich angesehen, deren Erzbischof durch des Markgrafen Otto II. freiwillige Uebertragung Lehnsherr des schönsten Theils der Mark Brandenburg (1190) geworden, zeitig auch Burg und Stadt Lebus als sein ansprach, strahlte jetzt, wie Lübeck ferwärts, so östlich und südlich landwärts, das Licht bürgerlicher Weisheit aus, und gewann zumal dauernden Einfluß auf Schlesiens erblühendes Bürgerthum. Erzbischof Albrecht II. (von 1205 — 1234) war als zweiter Begründer des Stifts und der Stadt den alten Ottonen ruhmvoll zur Seite getreten; hatte Magdeburg nach dem verheerenden Brande vom

4. Kap. Jahr 1207 wieder erbaut, im Jahr 1208 den Grund zu der noch stehenden prachtvollen Domkirche, wie sie im Jahr 1364 geweiht werden konnte, gelegt, dem Könige Philipp Tene erwiesen, in Fehde mit dem gebannten Kaiser Otto IV. oftmals den schlimmen Gegner vor den Mauern seines kirchlichen Sitzes gesehen, durch seiner Bürger entschlossenen Muth im Jahr 1213 seine Freiheit aus welfischer Gefangenschaft wieder erlangt, und die verbrannten Vorstädte mit St. Katharinen Peter und Jakob, sowie die Neustadt durch feste Mauern mit dem älteren Kerne vereinigt. Die Bürger ihrerseits, obwohl noch unter dem Schöffenregimente, hatten im Jahr 1215 bei dauernden Kriegsfürmen das erste Stadterhebung, die Uebergabe der Häuser und Güter schriftlich zu bezeugen, angefangen, nach der Wiederkehr des Friedens jene nördlichen Kirchspiele ausgebaut, den fleißigen Nachbarn in Burg ein eigenes Kaufhaus zur Niederlage ihrer Lächer eingeräumt (1224); sämtliche Schöffen nebst dem Burggrafen, aber noch kein Bürgermeister oder Rathmann, bezeugten die Urkunde; die altbestätigten Zünfte erlitten keine Anfechtungen durch die Satzungen von Worms und Ravenna. — Als Erzbischof Albrecht im Jahr 1234, geehrt und geliebt von seinen Bürgern, gestorben, schien das Verhältniß zum geistlichen Gebieter, Willebrand (1235 — 1253) sich zu trüben. Die furchtbare wie fruchtbare Zeit des Zwischenreichs kündigte sich an; denn obgleich noch im Jahr 1236 der Erzbischof die Bürger bei Vollendung ihrer Mauern in der gegenwärtigen Ausdehnung begünstigte, fanden wir jene im Jahr 1238 in der Zerstörung einer erzbischöflichen Burg, nahe der Stadt, und sonst fehdelustig beschäftigt. Dennoch bekräftigte ihnen Willebrand, als der erste der Erzbischöfe, im Jahr 1241 alle ihre Rechte, Freiheiten und Bräuche „um sich ihrer in dem Kampfe mit Brandenburg desto fester zu versichern.“

Magde-
burgs
innere
Zustän-
de.

So stand Magdeburg reich, groß, geehrt, seiner selbst bewußt, aber wie Köln noch immer unter altväterlicher Verfassung da, als die Beziehungen zu Schlessen an Bedeutung gewannen. Die Auffindung edler Metalle, des Silbers und selbst des Goldes in Bunzlau's und Goldberg's Umgegend, scheint die Umbildung der slavischen Verhältnisse schlesischer Städte begünstigt zu haben; es sind „unsere Gastfreunde“, deutsche Bürger in Goldberg, für welche im Jahr 1211 Wichmanns bürftiger Privilegenauszug zuerst schriftlich mitgetheilt wurde; dennoch erlangten die „Eiselfresser“ — so lautet der Spitzname der Bergstädter seit alten Tagen — erst spät ausdrücklich Magdeburger Recht, obwohl damals schon sicher ein ansehnlicher deutscher Ort. Die Stiftungsurkunden der meisten deutschen Städte in Schlessen haben sich leider verloren; sicher ist, daß Löwenberg im Jahr 1217 durch Heinrich den Bärtigen mit deutschem Rechte besetzt wurde, Neumarkt dessen schon im Jahr 1222 genoß, Raumburg am Queis dasselbe im Jahr 1233 erhielt, und daß im Jahr 1235 auf Verlangen Herzog Heinrichs für das „deutsche Neumarkt“ acht namhafte Schöffen von Halle den Inbegriff der Rechte von Magdeburg und Halle ausfertigten. Wir entnehmen unter anderm daraus, daß der Burggraf, als höchster Richter, nach Erblehn der Herr von Querfurt, jährlich dreimal sein ungebotenes Ding persönlich abhielt über Sachen an Hals und Hand; in gewissen Fällen sein Schultheiß allein; auf Nothzucht, durch sieben „Schreileute“ bezeugt, stand das Schwert; auch noch das Wehrgeld hatte Anwendung; die Gerade nach genauer Verzeichnung der Gegenstände, und das Heergewäte; Fremde kauften sich in das Bürgerrecht ein; desgleichen um gewissen Schilling in die Innung der Bäcker, Metzger, Schuster. An altfränkische Hofhörigkeit der Zünfte erinnert befreundlich, daß der Altermann

4. Kap.

Goldberg in Schlessen.

Halle u. Neumarkt.

4. Kap. der Schuster dem Bischöfe eine Mark und ebenso jährlich ein Paar Sommer- und Winterstiefeln und dergleichen Schuhe verabreichen mußte; waren Magdeburgs und Halle's Handwerker nicht über Freiburg im Jahr 1090 hinausgekommen, oder jene Leistungen nur eine übliche Anerkennung? —

Jetzt verbreitete sich deutsches Wesen unaufhaltsam über Schlessen in Stadt, Dorf, Kloster und Burg deutscher Adels-
geschlechter; nur für Breslau, seit der Zeit der letzten Ottonen
Bischofsitz auf festem Berder, Hofstadt Heinrichs I. und sei-
ner frommen Hedwig, im Jahr 1200 ausgebrannt, wieder ge-
schmückt mit dem ehrwürdigen Augustinerstifte „auf dem Sande“, mit St. Vincent und andern Kloster- und Pfarrkirchen,
hatten die Landesherren nicht rathsam erachtet, dem unzweifel-
haft längst vorhandenen deutschen Elemente Selbstständigkeit zu
gewähren, welche den polnischen Adel und die Geistlichkeit be-
leidigen mochte. Breslau verhielt sich zum deutschen Bürger-
thume ungefähr wie Danzig unter Svantopolk, dem Sippen
der Piasten. Noch war die „polnische Barbarei“ nicht abgethan;
Kastellaneiverfassung dauerte in acht slavischer Weise zu Bunz-
lau, Brieg, Breslau, Glogau, Kroffen, Liegnitz, Lebus,
Schweidnitz und in ganz Oberschlessen; der zermalmende Stoß
vom Jahr 1241 sollte das Bessere herausstellen. — Wie bei
allem guten Willen die Piasten deutsches Wesen doch wieder
unter der Schere hielten, und dabei die Kammergefälle besonders
ins Auge faßten, lehrt ein vorwurfsvoller Brief der „Schöffen,
Richter und Bürgergesammtheit“ von Magdeburg an einen
Herzog Heinrich von Polen, ohne nähere Zeitangabe, doch
sicher aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, vielleicht
aus Erzbischofs Willebrands und Herzog Heinrich III. Tagen
(1235 — 1266). „Auf Verlangen desselben hätten sie schon
oftmals Abschrift ihrer Privilegien und Rechte ihm zugefertigt,

Magde-
burg und
sein Erz-
bischof.

Doch wunderten sie sich, auf wessen Anstiftung er die Bürger, 4. Kap. welche zum Bau der, nicht näher bezeichneten, neuen Stadt zusammengelassen, im Genuße des ihnen mitgegebenen Rechts kränke? jeder Bürger, der ein Eigen besäße, dürfe seine Waaren im Hause selbst feil bieten; in Betreff des Kaufhauses, welches der Herzog zur Mehrung seiner Gefälle auf dem Markte erbaut und kammerweis vermietet habe, möge er wissen, daß, wenn ihr Bischof solches in ihrer Stadt sich bekommen ließe, es ihm nicht gerathen würde; auch dürfe der Pfast den Gemeindeacker und Wald nicht gegen Willen und die Ehre der Stadt mit Werken irgend einer Art bebauen, und im Falle eines Kriegszugs mit 40 gut bewaffneten Männern und ihren Dienern sich begnügen; die andern müßten daheim zur Obhut der eigenen Mauern bleiben.“ Unter andern Rechtsbelehrungen wiesen sie darauf hin, „allein 12 erwählte und vereidete Schöffen müßten für der Stadt Ehre und Wohlfahrt sorgen.“ Wir erkennen: der Pfast hatte „am Ringe“ ein Kaufhaus mit Lauben errichtet, nicht als Eigenthum der Bürger, wie die Soester und andere deutschen Gemeinden besaßen, sondern zur zwangsweisen Vermietung an die Gewerbetreibenden, und auch sonst den Magdeburger Brauch gefährdet.

Noch zwei entlegene Punkte im Nordosten und Südosten ^{Preußen um 1241.} der deutschen Welt, welche der Zug der Mongolen treffen konnte und traf, sind zu beleuchten: der neue Ordensstaat am baltischen Meere und die Ansiedlung in Siebenbürgen. Die Schwertbrüder in Livland und die Ritter in Preußen waren, so viel Waldemar II. dagegen gearbeitet, in Aussicht drohender Stürme, nach einer Niederlage durch die Litthauer (Septembr. 1236), eben vereinigt, und unter dem Meistertum des Landgrafen Konrad von Thüringen das Gestade des frischen Haffs bei Balga erreicht worden (1239); um dieselbe Zeit erhoben sich schützende

4. Kap. Burgen, die Keime künftiger Städte, in Ratangen, im Bartenlande und in Warmien, Bartenstein, Heilsberg im anmuthigen Gelände an der schnellen Alle, und Braunsberg am Gaff, dort wo die Passarge sich ausmündet. Nur der Norden von Estland blieb der dänischen Herrschaft.

Deutsche
in Sie-
benbür-
gen.

War es Kaufmannsabenteuer oder bürgerliche Betrieb-
samkeit gewesen, was aus beengter Heimath West- und Mit-
teldeutsche als Ansiedler in die slavischen Länder führte, wozu
später sich Kreuzfahrerermuth als Impuls gesellte; so hatten
schon am Schlusse des 11. Jahrhunderts Herzog Geyha, dann
der heilige König Stephan, kriegslustige Gesellen aus ver-
schiedenen Gauen unseres Vaterlandes zur Befestigung ihrer
Reiche jenseits des karpatischen Waldgebirges, nach dem alten
Dacien einst vorübergehend germanischem Wohnlande, berufen.
Stephan empfahl die tüchtigen deutschen Gäste seinem Sohne
Emmerich; sie mehrten sich an Zahl, zumal durch König
Geyha II., welcher um 1141 größere Schaaren, angeblich aus
niederrheinischen Gegenden, von Trier, Lüttich und dem
Lügelburgischen, unter schönen Erbietungen nach den öden,
aber fruchtbaren und von wilden Rumanen heimgesuchten
Marken lockte, welche die Aluta, Maros und Theis durchströ-
men. Die neue Heimath empfing den bedeutsamen Namen
Siebenbürgen, terra septem-castrorum schon in einer Chro-
nik von Erfurt vom Jahr 1253; unentschieden bleibe, ob nach
sieben Burgen, oder zur Erinnerung an das schöne rheinische
Siebengebirge; das Volk nannte man Sachsen. Ein edler
Bürger aus Nürnberg, Hermann, gründete nach seinem Namen
um 1160 Hermannstadt; Müllensbach, Klausenburg, Schäsburg,
Kronstadt sind nicht viel jünger; überall in Sitte und bürger-
licher Einrichtung wurzelte das deutsche Wesen unverwüßlich
fest. Ein durch König Andreas II. im Jahr 1224 erneutes

Her-
mann-
stadt ge-
baut.

Privilegium sicherte die „deutschen Gäste“, welche ihn zahlreich 4. Kap. auch nach dem h. Lande begleitet hatten, vor Vermischung mit anderen Einwohnern Siebenbürgens; wer ihres Geblüts nicht war, durfte keinen Besitz unter ihnen ansprechen; Richter aus ihrer Mitte gewählt entschieden in geistlichen und weltlichen Dingen; Beiträge an Geld und Mannschaften wurden genau bestimmt; Jahrmärkte und Handel durch allgemeine Zollfreiheit gesichert. Das Siegel, welches die mannhaften Fremdlinge erhielten, bezeugte ihren Beruf, „die Krone zu beschützen.“ Hermannstadt, mit besonderen Privilegien begabt, bereits mit Dominikanern in seinen Ringmauern, sollte seine Widerstandsfähigkeit an mongolischen Horden erproben.

Als bekannt setzen wir voraus, wie jene morgenländische ^{D. Mongolen in Schlesien.} Völkerfluth, nach Dschingiskhans Lode (im Jahr 1227), vom Ende Ostasiens sich heranwälzte, Rußlands Fürsten und Völker unterjochte, ihre Städte vernichtete, wie Kiew, Moskau, Polen niedertrat, zur Wüste machte, und über Krakau im Frühling 1241 gegen Schlesien heranstürmte. Herzog Heinrich der Bärtige, Hedwigs Gemahl, war im Jahr 1239 gestorben; über Niederschlesien gebot Heinrich II., der Fromme. Als die Bewohner von Breslau inne wurden, sie könnten in ihrer großentheils hölzernen Stadt, hinter unvollständiger Befestigung, solchem Feinde nicht widerstehen, legten sie selbst ihren Wohnort in Asche, flüchteten sich auf die feste Burg der Dominsel, hart an der Oder, und vertheidigten sich, angefeuert durch den h. Czeslav, den ersten Prior der Dominikaner, gegen die um ihre Beute betrogenen Weltstürmer, bis diese am Ostermontage abzogen. Inzwischen hatte der Herzog in der Ebene von Liegnitz, wo sonst das Kloster Wahlstadt stand, die flüchtigen Polen und Schlesier, deutsche Kriegerleute — die Ritterbrüder in Preußen mußten die eigene Grenze hüten — auch wohl die

4. Kap. Bürger seiner Städte, gewiß aber 500 wackerer Bergknappen von Goldberg, versammelt, um die Schlacht zu wagen: denn seines Volks Leid brach ihm das Herz. Nach tapferem Streite unterlag das kleine Heer den zehnfach Ueberlegenen am 9. April; der Biast fiel selbst und fand später sein Grab in der St. Vincenzkirche zu Breslau, wo sein Denkmal noch zu sehen ist. Aber der Vernichtung jenes ersten christlichen Hauses ungeachtet machten die Sieger Halt, konnten selbst die nahe Burg von Liegnitz nicht zwingen. Der Widerstand des geharnischten Volkes, die zahlreichen Burgen, festen Städte, ummauerten Feldklöster, der neue Anblick einer so streitbaren Staatsgesellschaft, verglichen sie auf ihrer blutigen Laufbahn noch nicht gesehen, gebot den Mongolen die Umkehr, zumal auch der König von Böhmen heranrückte, die Sachsen aufsaßen. Sie durchstreiften Mähren, durch Jaroslav von Sternberg vor Dlmüg' Mauern schmähhlich abgewiesen (24. Juni 1241), legten Ungarn wüste, und stießen an Oesterreichs Grenzen, wohin König Bela geflohen, zwischen Wien und Wienerisch-Neustadt, auf die Ritterschaft Friedrichs des Streitbaren und seiner deutschen Waffengenossen. Im Angesicht derselben Männerart, die sie bei Wahlstadt bestanden, vor dem Schrecken deutscher Rüstung und deutscher Gerüsteter, kehrten die wilden Schwärme auch hier um, und erlitten fliehend noch eine Niederlage. Dann eilten sie, auf die Kunde von des Großhans Tode, nach Asien heim; in deutschen Landen beklagte man, daß sie noch im April 1242 Hermannsstadts muthige Bürger bis auf hundert erschlugen. — Von Amur und von Koreas Küste bis zu den deutschen Vorkarren hatten die Mongolen 120 Grade der Länge, ein Drittel des Erdumfangs, nur um 25 Grad kürzeren Raum als unsere Erdkruste im Zusammenhange bietet, als Sieger durchmessen; sie blieben noch Jahrhunderte in Rußland; ein

ewig denkwürdiges Ereigniß, daß sie Anatoliens Küsten ^{4. Kap.} unaufgehalten erreichten, der Osmanen frischeste Jugendkraft brachen; an Deutschlands östlichem Saume dagegen umlenkten!

— Im Jahre nach der Schlacht bei Liegnitz (1242) gestaltete ^{Fort-} Boleslav II., Heinrichs des Frommen Sohn, Breslau nach ^{schritte d.} deutschem Rechte um, slavische Leistungen an Kloster Trebnitz, ^{deutschen} als unvereinbar mit dem neuen Stande, aufhebend; innerhalb ^{Städte} 20 Jahren folgten Striegau, Landshut, Brieg, Glogau, Liegnitz, Dels, Dypeln, Reichenbach, und viele minder namhafte Orte. Auch Großpolens Haupt, Posen, und das uralte Krakau, ^{in Schle-} erstanden als deutsche Städte (1253—1257). — Die große Probe seit Heinrich dem Sachsen war bestanden. Goldberg's und Liegnitz' Schützengilden, die ältesten deutscher Schwestern, ziehen — ob zum Gedächtniß der Väterthat? — bis auf diesen Tag mit Armbrust, riesigen Wappnern an der Spitze, wie gegen die Mongolen zum „Mannschießen“ aus.

Aber unter so stolzer Selbstverbürgung der neuen Freiheit, welche gleichzeitig auch im Westen alternde Keime neu belebte, wie denn im Jahr 1241 Dietrich von Kleve, des Grafen Sohn, den Ort Wesel (Nieder-Wesel) nach kaiserlicher Erlaubniß mit städtischen Rechten begabte, die Schöffen unter anderem nach Dortmund wies; derselbe im folgenden Jahre (1242) seiner Hofburg auf Römerboden, Kleve, bürgerliche Verfassung ließ, befremdlich jedoch von den Neubürgern Herkunftzeugniß, vor allem siebenwöchentlichen Waffendienst innerhalb seines Gebiets verlangte, jeden seiner Hörigen und jeden Knecht seiner Vasallen von der Gemeinde ausschloß; wucherte in der Stille verderbliche Saat in den Gemüthern auf. Zwar war Gregor IX., noch im höchsten Lebensalter des Jor- ^{kirchlich.} nes gegen den Kaiser fähig, im August 1241 gestorben, un- ^{Gerwürf-} ^{nitz im} ^{Reiche.} ^{ver-} ^{föhnter} mit dem Hohenstaufen, weil sein päpstlicher Send-

4. Kap. ling, Albert Beham von Passau, mit allen seinen Künften nur den Pfalzgrafen und Herzog Otto von Baiern, zeitweise berückt, reichstreue Bischöfe dagegen standhaft sich geweiget hatten, die kaiserlich gestimmten Bürger oberdeutscher Städte zu bannen; die Regensburger hatten mit dem bairischen Pfalzgrafen Rapoto, wie die Aachener mit dem Grafen Wilhelm von Jülich, sogar ein Bündniß gegen den frechen Verkündiger des päpstlichen Bannes geschlossen; bedenklich dagegen wankten beide Erzbischöfe am Rhein, Siegfried III. von Mainz und Konrad von Köln, eidlich einander zum Beistande im großen Kampfe verpflichtet. König Konrads junge Schultern mußten früh an drückende Last sich gewöhnen; jener Erzbischof, der sie ihm tragen helfen sollte, Konrad von Hochstaden, belub ihn mit überwältigender Sorge. Mit der Stadt Köln anfangs in gutem Verhältniß, weil sie dem neuen Oberhirten in seiner Fehde gegen den Herzog von Limburg, den Grafen von Berg, Herzog Heinrich von Brabant, redlich geholfen, ihm zu Gunsten die große Burg zu Deuz mit funfzehn Thürmen erbaut, dann wieder, als gemeingefährlich, mit großen Kosten gebrochen; hatte Konrad im Jahr 1238 den Bürgern die Hälfte des Bierpfennigs geschenkt, ihren Waffenbestand als freiwillig erkannt, im Jahr 1239 alle ihre Rechte, Gewohnheiten bestätigt; wie andererseits König Konrad im Jahr 1240 aus Ulm der Gemeinheit dankbar seinen und seines Vaters Schutz zugesichert, und Kaiser Friedrich im J. 1242 alle Verleihungen genehmigt. Dennoch sehen wir den Primas von Niederdeutschland schon im Jahr 1241 mit dem Reichsoberhaupt zerfallen, mit den Kölnern in Spannung, im Jahr 1242 „als von Reichs wegen“ in der Gefangenschaft jenes Grafen Wilhelm von Jülich. Dem eigennütigen Kaiserfreunde war für seine Dienste, zum bösen Beispiele, die alte Reichspfalz Düren verpfändet worden, ohne

Konrad
v. Hoch-
stade und
die Köl-
ner.

daß solches Opfer ihn für die Hohenstaufen dauernd fesselte. 4. Kap.
 Im November 1242 um hohes Lösegeld und Urfehde entlassen,
 ward Konrad, mit Siegfried von Mainz inniger vereint, an
 ghibellinischer Politik großen Vorgängern unähnlich, die Seele
 aller Bewegungen, um das hohe Haus zu fällen; noch ehe
 Papst Innocenz IV., im Juni 1243 erwählt, im Sommer des
 nächsten Jahres aus Friedrichs Gewalt nach Lyon geflohen,
 und am 17. Juli 1245 den Vernichtung schraubenden Fluch über
 ihn ausgesprochen. Noch im Februar des Jahres 1242 hatte der
 junge Hohenstaufe den Bürgern von Mainz auf „Lebenszeit“
 ihres Erzbischofs Siegfried Zollfreiheit in den Reichsstädten
 zugesichert; im nächsten Juni erblickten wir Erfurts feste Bür-
 ger, welche kurz vorher den Rest vogteilicher Rechte der Gra-
 fen von Gleichen an sich gebracht, im offenen Auftruhre gegen
 den geistlichen Gebieter, dann unter schwerem Kirchenbanne,
 den sie drei Jahre mit Gleichmuth ertrugen. Denn der Kaiser
 hatte sie, die treuen Helfer gegen seinen und des Reichs Ver-
 räther, Siegfried von Mainz, in besonderen Schutz genommen,
 und die Gemeinde dadurch ermuthigt, unter dem Widerstreit
 alt bevorzugter Geschlechter, freier sich auszubilden. Ehe der
 Sturm in Mainz selbst ausbrach, ward auch Worms, aus fried-
 lichem Genuße wohlgeordneten Regiments, nach verheerender
 Feuersbrunst, durch Siegfried in den Streit gezerrt. Bischof
 Landolf, gesetzlich waltend unter seinen Bürgern, dem Kaiser
 ergeben, weigerte sich nemlich, des Erzbischofs Befehle zu er-
 füllen, die Hohenstaufen bei brennenden Kerzen und Glocken-
 geläute als gebannt zu verkünden, was er auch der treuen
 Stadt wegen nimmer wagen durfte. Da kam im Juli 1242,
 als Siegfried, auch in Fehde mit dem Pfalzgrafen Otto, die
 Wormser bedrängte, König Konrad mit Heeresmacht an den
 Rhein gezogen, belohnte die treuen Wormser mit der Freiheit

Erfurt
 gegen
 Erzbisch.
 Siegfried.

Offener
 Bürger-
 krieg.
 Worms
 Treue.

4. Kap. vom Rheinzolle bei Oppenheim, schreckte mit Hülfe derselben die Grafen von Leiningen, den Bischof Heinrich von Speier, verwarfte, auf sechs Wochen durch 200 Bürger und Wehrschiffe von Worms und anderen Städten verstärkt, den Rheingau und zwang vermittelst einer Rheinflotte und der Bürger von Oppenheim den Erzbischof von der Burg Kastel, die als „des Reichs“ sich ihm widersetzt, abzulassen. Folgenden Jahres auch vom Kaiser wegen ihrer wackeren Bekämpfung seiner Rebellen belobt und begnadigt, halfen die Wormser dem Könige Konrad die Mainzische Feste Starckenburg an der Bergstraße belagern, den Rheingau erobern, und duldeten, unbetriert durch Siegfrieds zornige Bannflüche, für das Kaiserhaus alle Drangsale, welche jener über sie verhängte. Ihr milderhirt wick an den päpstlichen Hof; über den tückischen Vormund Konrads, den Erzbischof, kam aber bald die verdiente Strafe. Wir wissen nicht, unter welchen Umständen? mußte der stolze „Reichskanzler durch Germanien“ im November 1244 den Bürgern von Mainz, welche wie alle Städte des Kaisers Sache umfaßten, fast völlige Unabhängigkeit zuerkennen. Bewaffnete Hülfe und Steuer nur nach gutem Willen, Grundzins von Gütern nach altem Fuße, gänzliche Zollfreiheit, kein Einspruch bei beliebigen Bauten, Zerstörung der Burg Kastel, falls sie in seine Hand gerieth; Räumung der Mark Mainz von Zwingfesten, Einschluß der Bürger in die kirchliche Sühne, die Wahl von 24 Rathmännern mit dem Rechte der Ergänzung; Gestattung eines Ungelds zum Besten der Gemeinde, gute Freundschaft und Schuldbloßhaltung der Bürger gegen Anklage über die Hergänge, die Stadt nicht mit mehr Rittersn zu betreten, als ihr gut schiene, im Falle einer Umlagerung persönlichen Beistand des Erzbischofs und des Stifts; die Verwaltung des Hospitals durch die Bürger; alle diese Punkte waren Zuge-

Freibrief
Sieg-
frieds für
Mainz.

Händnisse der schimpflichen Ohnmacht Siegfrieds, der noch ^{4. 1129.} obenein die besiegelten Willebriefe seiner Bundesgenossen, der Erzbischöfe von Trier und Köln, des Bischofs von Speier, heizubringen gelobte, das Domcapitel schwören ließ, niemand zum Bischof zu erwählen, der des Vollzuges dieser Privilegion sich weigere, und endlich, im Falle des Bruchs von seiner Seite, das Capitel, den gesammten Klerus, die Stiftsvasallen verpflichtete, auf der Bürger Seite zu treten.

Solches der Ursprung, das Siegel jener höchsten Freiheit, welche das goldene Mainz, gestärkt durch den Rückhalt auf den gebannten Kaiser, erlang, indem es wahrscheinlich seinen un- deutsch gesinnten Oberherrn persönlich „zwischen zwei Thoren“ gepackt hatte. Im Genuße solchen Guts durfte Mainz gleich darauf in noch drangvollerer Zeit sich an die Spitze des erneuten und erweiterten Städtebundes schwingen, und seine Herrlichkeit behaupten bis zur jammervollen Octobernacht des Jahres 1462!

Ungebeugt stand Friedrich, die Preiswürdigkeit seiner <sup>2. Fried-
rich den
Städten
hoff.</sup> Bürger spät erkennend, aufrecht im Kampfe gegen den furcht- barsten Gegner; er spendete den Städten seine Huld, gewann den schwankenden Wittelsbacher Otto zum ehrlichen Freunde, glaubte sich auch der Treue des Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen versichert; befestigte wieder neu das Bündniß mit dem Herzoge Friedrich von Oesterreich, mit Erneuerung des Gnadenbriefes seines Großvaters; und traf zu Verona, wohin er die Fürsten und seinen Sohn berufen (Juni 1245), Anstalten, den päpstlichen Schläffen zu begegnen. Die Bürger von Worms im Gedränge naher Feinde zu schirmen, — sie hatten die Burg Kastel, Mainz gegenüber, zu Handen des römischen Königs vor Siegfrieds Anfällen zu entsetzen, vergeblich mit den Oppenheimern bei den Frankfurtern Hülfe gesucht; Kastel war um

4. Kap. Weihnachten 1244 in des Erzbischofs Gewalt verrätherisch gefallen und zerstört worden — schickte Konrad ihnen auf eignen Kosten den Reichskämmerer Philipp von Hohenfels und den Ritter Philipp von Falkenstein, des Geschlechts von Volanden jener bestellter Friedensrichter durch weiland K. Friedrich I. als geschworene Helfer: auch verheiß der Kaiser so beharrliche Anhängern, ohne sie keinen Frieden mit der Kirche und den Erzbischofe zu schließen (Juli 1245). Aber bereits waren alle Rechtsverhältnisse so erschüttert, das Kaustrecht so schamlos in Brauch gekommen, in Folge päpstlicher Verhegung, daß, unter allgemeiner Friedlosigkeit der gebannten Städte, die Bürger, auch unter sich uneins wegen des Regiments, mit ihren Beschützern selbst in blutige Feindschaft geriethen, und Konrad, von Wimpfen herbeigezitt, im Januar 1246 die Wormser mit den eigenmächtigen und gewalthätigen Mittern versöhnen mußte. Die unselbige Parteilung zwischen Kirche und Reich zerriß alle Zusammengehörige, wie Mainz und Worms, die Städte der Wetterau, und gliederte sich nicht nach allgemeinen Gedanken, sondern nach dem Nutzen des Augenblicks. So schien im Sommer 1245 noch Straßburgs neuer Bischof, Heinrich von Staleck, und die Bürgerschaft dem Kaiser geneigt, der ihnen ihre frühere Abtrünnigkeit verzieh; aber die Gulderbietungen Innocenz' IV. vom Januar. 1246 blieben nicht ohne Folgen. Schmerzlich ist die Genugthuung, zu sehen, wie Kaiser Friedrich, am bewölkten Abend seines Lebens, früheren Irrthum erkannte, oder, ohne feste politische Grundsätze in hochbedeutender Sache, Entschlüsse nur dem Vortheile der unmittelbaren Gegenwart entnahm. Seit zwanzig Jahren hatte der Hofstaufe, den Bischöfen vertrauend, die wohlerworbenen Rechte gutmüthiger Bürger, wie Regensburgs, rückwärtslos getränkt; jetzt nun, als Bischof Siegfried, früher dem Kaiser zugethan,

Abfall
Straß-
burgs.

mit dem römischen Stuhle in Einverständniß trat, schämte sich Friedrich nicht, im November des Jahres 1245 der Stadt folgende Urkunde auszufertigen: „Wiewohl er in der Reichsver-
4. Kap. Rüd-
nahme d.
Seife v.
Ravenna
für Re-
gens-
burg.
sammlung zu Ravenna den geistlichen Fürsten nachgegeben, und alle Gemeinderäthe, Bürgermeister, Pfleger und Amtleute, die ohne Willen der Bischöfe gesetzt worden, abgeschafft habe; auch Bischof Siegfried von Regensburg darüber Brief und Siegel erhalten; so sei der Bischof, einst sein Kanzler und vertrauter Rath, weil er an ihm meineidig geworden und seine Geheimnisse dem Gegner, dem Papste, verrathen, solcher Gnaden ferner unwürdig, und deshalb gestatte der Kaiser den freien Bürgern, „zu seiner und des Reichs Ehre, wie zu ihrem Besten“, einen Gemeinderath aufzurichten, Bürgermeister, Pfleger und Amtleute, nach ihrem Belieben, zu setzen, und erkläre er jenes mit dem Goldstempel dem Bischof zur Aufhebung ihrer früheren Gerechtsame bekräftigte Privilegium für nichtig.“ Bald beriefen sich auch andere bischöfliche Städte auf diesen Vorzug der Regensburger, wie die treuen Passauer, wenn gleich schon im Jahr 1243 ein Bürgermeister von Regensburg mit Namen auftritt, und schon im Jahr 1244 ein Handwerksstreit der Schuster und Utzfläßer erweist, daß weder das kaiserliche Aufhebungsgebot der Bünfte Folge gehabt, noch die spätere Gewährung des ungleichen Reichsoberhaupt's eine etwa stillstehende Entwicklung wieder vorwärts trieb. Bischof Siegfried tobte als erbittertester Feind, legte das Interdict auf die standhaften Bürger, welche jedoch, zur Spendung des kirchlichen Trostes, vorurtheilsfreie Geistliche fanden, denen König Konrad im März 1246 Gnade und Schutz verhieß. Voll Haß starb Siegfried in demselben Frühling; Regensburgs Bürger, wie Passaus unter ihrem greifigen Bischofe Müdiger, blieben treu, als Innocenz auch das Kreuz gegen den Kezer predigte.

4. Kap.

Über alle warme Liebe des Bürgerthums gegen einen so zweideutigen Gebieter, alle Guldbeweise desselben gegen seine Städte, konnten, als zu spät, den beweinenwerthen Fall des schwäbischen Hauses und des Reichs überhaupt nicht verhindern. Den Hohenstaufen verdarben gestinnungslose Pfaffenfürsten, käufliche oder geisteschwache Grafen; den Beförderer ritterlichen Hochmuths verrieth schmählich der eigene gestreite Adel. — Seines Mannes gewiß, jenes unedlen Schwagers der h. Elisabeth, des Landgrafen Heinrich Raspe, welchen Friedrich bei Siegfrieds, des Ratzer Erzbischofs, Untreue zum Reichsverweser erkoren, verlangte Innocenz IV. eine neue Wahl anstatt des Abgesetzten; im Mai 1246, zu Hochheim bei Würzburg versammelt, wählten die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln und Bremen, die Bischöfe von Metz, Speier und Straßburg, ohne Antheil eines einzigen weltlichen Fürsten von Bedeutung, den Thüringer zum König, jenen verächtlichen „Pfaffenkönig“, welcher dann, mit sündlichem Geld des Papstes unterstützt, um die Vasallen der Hohenstaufen zu bestechen, im Juli 1246 mit seinen Kreuzfahrern gegen den Rhein zog. Des römischen Königs Heer war noch zahlreich genug; aber Schwabens edle Grafen trugen Verrath im Herzen; nicht so die Bürger von Worms, die, nach dem Tode ihres Bischofs Landolf, dem jungen Helden Kriegsvolk und Schiffe an der Rhida entgeschickten; Frankfurts fanatische Bürger, noch kurz vorher wegen des Mordes der Juden, der „königlichen Kammerknechte“, mit dem Könige ausgeföhnt, bewiesenen sich zweideutig. — In der Schlacht bei Rhida (5. August 1246) hatten Konrads Getreue bereits die ersten Reihcn der Feinde gebrochen, als jene schwäbischen Vasallen mit 2000 Helmen zum Pfaffenkönige übergingen, und ein Ausfall des Übels aus der nahen Stadt das übrige Heer in Verwirrung setzte; so er-

Schlacht
b. Rhida.

Mit der Hohenstaufe eine empfindliche Niederlage, welche der 4. Kap.
 Thüringer sogleich jubelnd den Mailändern, des Kaisers er-
 bittertesten Feinden, meldete. Solches Waffenmuthgeschick gab
 für jetzt den Ausschlag; das Erbgut der Schwabenherzoge ward
 preis und alle, bis auf die Städte, der Bischof von Stras-
 burg mit seinen Dienstmannen, die Grafen von Freiburg,
 von Württemberg, griffen gierig zu. Nochmals verherrlichten die
 Bürger ihre Treue; selbst die Strassburger standen gegen ihren ^{Die}
 kirchlichen Herrn auf; so die Schlettstadter; zu Schwäbisch- ^{Städtef.}
 Hall predigten Geistliche öffentlich unter großem Zulauf gegen ^{Konrad}
 den Papst und den Betrug der Pfaffen, ganz in der Weise ^{IV.}
 wie drei Jahrhunderte später in den heißesten Reformations-
 kämpfen; beteten für Kaiser Friedrich und seinen Sohn. Des-
 halb zog der Landgraf an den meisten Städten vorüber und
 kam herauf vor Neutlingen. Doch die Bürger, durch Kon-
 rads Vorsorge eben mit neuen Mauern versehen, wie denn
 auch die Augsburgur damals „Unser Frauen Thurm“ erbaut,
 hielten dem Hohenstaufen ihren Eid, zogen mit gewaffneter
 Hand gegen den Pfaffenkönig heraus. Der rückte vor Ulm,
 das Haupt des Herzogthums. Hier verdunkeln sich die Nach-
 richten; es ist ungewiß, ob beim Sturme der alte Landgraf
 durch einen wackeren Armbrustschützen verwundet wurde und
 abzog, oder Konrad, herbeigeeilt, die Stadt entsetzte, den Ge- ^{Sieg R.}
 genkönig schlug, die gefangenen Anhänger desselben schonungs- ^{Konrads.}
 los strafte. So viel aber steht fest: Konrad, mit Elisabeth, der
 Tochter Otto's von Baiern, der Mutter des unglücklichen
 Konradin, vermählt, befand sich im December 1246 am
 Niederrhein, zu Aachen, in der Krönungsstadt, die zweideutige
 Hilfe des Grafen Wilhelm von Jülich um Geld erkau-
 fend; Heinrich, krank und wund nach seiner Wartburg ge-
 flohen, starb daselbst vor Kummer und Schaam, 17. Februar
 Barthold, Städtewesen II.

4. Kap. 1247, und beschloß in verhängnißvoller Zeit den Stamm der Ludwinger.

Schon
zwischen
reich.

Der Kampf auf Leben und Tod, für des Reiches Ehr und Wohlfahrt, oder dessen Preisgebung an den Papst und die Fürsten, dauerte fort; wir stehen eigentlich schon mitten in dem so unübersehbar folgereichen Interregnum. Ungeheure Zwietracht, Friedlosigkeit überall; streitige Bischofswahlen, wie zu Worms nach Landolfs Tode, zu Passau, nach Müdigers Entsetzung; die Selbsthülfe das einzige Mittel der Erhaltung; des Lobes würdig allein des Bürgertums Beginnen, welches die letzten Fesseln brach, überall sich gemeinheitliche Gesetze gab, mannhaft vor Unterdrückung durch große und kleine Gegner sich vertheidigte. Um auch das südöstliche Deutschland in den Strudel der Verwirrung zu stürzen, mußte um dieselbe Zeit Herzog Friedrich der Streitbare sein Geschlecht beenden, indem er am 15. Juni 1246 gegen die Ungarn und Kumanen an der Leitha fiel, worauf Kaiser Friedrich, in Italien noch aufrecht, das erlöse Land wieder an das Reich zog, dadurch den Böhmenkönig auf die Seite des Papstes trieb, und in Böhmen, wie an der Donau, innere Kriege entzündete. Daß der Kaiser Wiens Freibrief am 7. April 1247 wieder erneuerte, sicherte wenigstens in der Hauptstadt das deutsche Wesen, daß es unter des Przemyslaiden Herrschaft sich nicht abschwächte.

Fall
Fried-
richs von
Deister-
reich.

Wilhelm
von Hol-
land.

Die schwerste Schuld, des Reiches Glanz für immer zu vernichten, trug aber Konrad von Hochstaden, Erzbischof von Köln, welcher, auch ohne Aufforderung Innocenz' IV., nach einem neuen Könige sich umblickte, und am 4. October 1247 zu Worringen, unweit Köln, im Verein mit den rheinischen Erzbischofen, mehren Bischöfen, dem Könige Wenzel I. von Böhmen, dem Herzoge von Brabant, den Markgrafen von Brandenburg, Hollands jungen, machtlosen Grafen Wilhelm des bürger-

freundlichen Florenz IV. Sohn, zum römischen Könige wählte. 4. Kap.
 Kölns Bürger, guelfischer Politik, wie es scheint aus abergläubischer Frömmigkeit, zugeneigt, wie in Otto IV. Tagen, empfingen im festlich geschmückten Dome den neuen Herrscher, der, mittellos, um die eigennützigen Fürsten zu gewinnen, seine Herrschaft gleich damit begann, als Belohnung für geleistete Dienste dem Grafen Otto von Geldern wiederum die königliche Burg Nimwegen mit allem Zubehör für 10,000 Mark zu verpfänden. Niemand wähne, daß der arme König so hohe Summe wirklich empfing; es ward Brauch, daß die Reichsfürsten ihre schuldige Treue willkürlich auf eine gewisse Summe schätzten, die Könige dieselbe als baares Darlehn erkannten, und als Unterpfand Reichsgut, am liebsten des Reiches wehrlosere Städte, ^{Verpfändung der Städte.} aussetzten. Bei neuen Bedrängnissen des Königs steigerten dann die Pfandinhaber jene nur eingebildete Schuldforderung, bis sie endlich für unablösbare Summen das Pfand gar als Eigenthum erwirkten. In so betrügllicher Art ist mehr als eine königliche Stadt in die Botmäßigkeit eines lauernden Nachbarfürsten als Landstadt gefallen. Kölns Bürger waren klug genug, vom Könige Erneuerung ihrer Rechte und Freiheiten zu verlangen, und sich sogar auszubedingen, daß des Reichs Oberhaupt ohne Heer, nur mit geziemendem Gefolge, ohne Hof zu halten, ohne Steuer abzubringen, bei ihnen einkehre.

Die niederrheinischen Fürsten, die Grafen von Kleve und von Berg, der Herzog von Brabant, standen auf Wilhelms Seiten; nach dem Erfolge über den älteren Pfaffenkönig hatte der Hohenstaufe im Oberlande und in Sachsen noch das Uebergewicht; da fiel am 18. Februar 1248 vor Parma der Schlag auf des Kaisers Heeresmacht, und wirkte mächtig auf Deutschland zurück. Dennoch verschloß die Bürgerschaft

4. Kap. **Nachens**, mit Wilhelm von Jülich für solche Fälle zu Gunsten des Kaisers verbündet, dem neuen Könige die Thore der Krönungsstadt, und wies ihn, bei wiederholten Belagerungsversuchen, vor ihren trefflichen Festungswerken ab. — Als dem Könige Konrad nicht gelang, zum Entsatz durch die feindlichen Gebiete vorzudringen, er von den mittelhheinischen Bischöfen sogar aus Schwaben bis nach Baiern getrieben wurde; verzogte Nachens wackerer Gemeinde, nach jahrelanger Umlagerung auf das höchste bedrängt, und zur Herbstzeit durch die unterhalb der Stadt aufgeführten Deichwerke der Friesen überschwemmt, so daß die Hausinsassen in die obersten Stockwerke flüchten mußten, an längerer Vertheidigung. Auf ehrenvolle Verheißung gaben sich am 16. October 1248 der Voigt und 12 Gemeinderäthe ins Lager, schwuren der Kirche und dem Könige Wilhelm Treue und Gehorsam und erhielten Verzeihung, Bestätigung ihrer Freibriefe. — Der Uebermacht weichend scheint Konrad eine Zeit lang zu seinem Vater, welcher die Entscheidung des Kampfes noch immer in Italien erwartete, gezogen zu sein; inzwischen König Wilhelm, zu Nachen mit einer unächten Krone gekrönt, aber gestärkt durch Kreuzprediger und päpstliches Geld, sich den Rhein hinauf wagte. Rückichtslos hatte er indeffen mit dem Reichsgute gewirthschaftet; auch Duisburg, die uralte merovingische Königspfalz, unter grellem Widerspruch zwischen Wort und That, einem längst drohenden Gesichte hingegeben. Bedenklich stand es mit ihrer Freiheit schon vor den Hohenstaufen; die Grafen, dann Herzoge von Limburg, verwalteten in der Nähe das Amt kaiserlicher Forstmeister und nahmen zu Anfang des 13. Jahrhunderts unter Philipps und Otto's Kämpfen schutzherrliche Rechte in Anspruch; Kaiser Friedrich I. hatte die Duisburger noch selbst geschirmt. Da beurfundete König Wilhelm am 29. April 1248: er habe

Treue
Nachens
an Fried-
rich II.

Duis-
burg ver-
pfändet.

dem getreuen Walram von Limburg die Stadt Duisburg mit ^{4. Kap.} allen Einkünften für 1200 Mark wiederlöslieh verpfändet; der Genuß der Pfandschaft solle aber die Hauptsumme nicht mindern; der Inhaber die Privilegien der Bürger ungekränkt lassen. Das herbe Schicksal zu versüßen, bestätigte König Wilhelm hinterdrein am 1. Mai 1248 mit prunkenden Worten nochmals alle altfränkischen Freiheiten, besonders das Recht, 12 lebenslängliche Schöffen zu wählen, die Lücken zu ergänzen, doch die Erkorrenen erst dem Schultheißen vorzustellen. Schon im Jahre 1250 nannte Walram die Duisburger „seine Bürger“; im Laufe des Jahrhunderts, wechselnd wieder für reichsfrei erklärt, sank die Stadt, mit unbezahlbarer Pfandsumme beladen, zur bergischen Landstadt herab. Gleichzeitig kündigte auch Dortmund, vielleicht der Sachsen ältestes Gemeinwesen, Zukunft sich an; als reichsfrei unter dem Schutze des Erzbischofs Köln, bequeme sich die Stadt früh zur Anerkennung Wilhelms; dafür ward sie im December 1248 für 1200 Mark dem Erzbischofe Konrad verpfändet.

Dort-
mund
besgt.

Unklar sind die Zustände am Mittelrhein, als König Wilhelm heranzog; die Anfänge des späteren Städtebundes lagen schon in den aufgelösten Verhältnissen; Mainz schien, wie Erfurts Rathmannen und Gemeinde vom Banne befreit, mit dem Erzbischofe Stegfried versöhnt, in Folge der Erbfehde um Thüringen; Worms, dessen Bürger noch im Herbst 1248 mit denen von Speier und Oppenheim Mannschaft bis Nördlingen geschickt und den Mainzer bis Bruchsal gejagt hatten, lag von 1249 an bis ins dritte Jahr im Kirchenbanne, unter solcher Aufgeregtheit des niederen Volkes, daß bei einem Streite seines Hofganges selbst Pfalzgraf Ludwig von Baiern, Otto's Sohn, und Konrads IV. Schwager, vor Beleidigung sich kaum bergen konnte. — Bei solchem Berwürfnis durfte Wilhelm im Früh-

4. Kap. ling 1249 die kaiserliche Pfalz und Voigtet Ingelheim erobern,
 während deren Umlagerung Siegfried III., von einem deutschen
 Patriarchat träumend, von seinem Nachfolger, Christian, einem
 wahrhaft christlich gesinnten Manne, dagegen als „Verderber
 von Stadt und Land und feiler Knecht der Curie“ zur Hölle
 verdammt, am 9. März starb. Siegfrieds Antheil an der
 Thüringer Fehde zu berichten, versparen wir auf einen andern
 Ort; im Niederland behauptete sich Wilhelms Ansehen nur
 durch Vergeudung des Reichsguts; König Konrad finden wir
 nach seiner Rückkehr aus Italien wieder in Baiern und in
 Franken mächtig; im Mai 1250 mußte er, des Geldes bedürftig,
 die Stadt Nördlingen an den Grafen von Dettingen verpfänden,
 um den Schaden zu vergüten, welchen seine treuen
 Bürger von Regensburg durch seine Feinde erlitten. Dort
 war nämlich dem bösen Siegfried Albert von Bittinggau gefolgt,
 und hatte, der pfäffischen Politik seines Vorgängers anhängig,
 den Kirchenbann unerbittlich vollstreckt. Darüber in Wuth, vertrieben ihn die Bürger, wie die Passauer mit seinem Bruder, Bischof Berthold, thaten, stellten alle Rechte des Bischofs zu Handen des Königs, spotteten des Interdicts, welches über ganz Baiern lag, und wehrten sich, zur Zerstörung feindlicher Burgen auch im vollen Aufgebot ausziehend, wacker ihrer Haut. Deshalb nun stellte ihnen Konrad 500 Mark zu, und rückte im Juli 1250, als sein Gegenkönig mit allen Erzbischöfen und Bischöfen, vielen Grafen und Herren in die Pfalz eingefallen, über den Rhein bis Oppenheim. Dem Könige Wilhelm schien an einer Schlacht nichts gelegen, deshalb ließ er, zu Mainz weilend, den Hohenstaufen Vorstädte und Feldmark, sowie die Besitzungen seiner verbündeten Grafen ruhig verwüsten, und an den Bürgern von Worms sich verstärken, die wiederum, zu Ehren und Dienst des Reichs, ihm die Bürgerwehr des St. Peters- und Andreas-

Tob
Sieg.
frieds III.
v. R.

Konrad
und die
Regens-
burger.

Konrad
IV. am
Rhein.

Sprengels, 2000 Wappner und 100 Armbrustschützen, geschickt, 4. Kap.
 und ihres Schadens an bösen Nachbarn sich erholten. Durch
 das Bisthum Speier, die Bergstraße mit Feuer und Schwert
 aufwärts ziehend, kam Konrad noch einmal ins Elfaß, fand
 aber nur Kolmar und Schlettstadt noch anhängig, verheerte
 die Städtlein und Dörfer des Bischofs Heinrich, wich dann im
 November, als jener mit der Macht der Bundesgenossen heran-
 zog, über den Rhein, seiner Ahnherrn Lieblingsland der Wuth
 des Partaikampfes hingebend. Wir finden den römischen Kö-
 nig gegen Weihnachten zum Schutz der Regensburger in ihrer
 Stadt, und mitten unter treuen Bürgern in einer Gefahr,
 welche den Verfall ehrlicher Sitte traurig beweist. Des bösen
 Bischofs Albert Söldner hatten vierzig vornehme Bürger bei
 festlichem Anlaß erlauert, gefangen weggeführt, und der König
 mit Herzog Otto darauf das Bisthum Regensburg so nach-
 drücklich befehlet, daß der Prälat einem demüthigenden Ver-
 trage, doch nur scheinbar, sich beugte. Aus Rachegefühl stif-
 tete der geistliche Herr zum Königsmord einen ritterlichen Le-
 hensmann an, welcher sich (28. December 1250) in St. Em-
 meramsstift, Konrads Herberge, schlich, aber statt des Gesuchten
 einen treuen Hofdiener, der sich auf den Lärmen in des Königs
 Bette gelegt, erdolchte. ^{Mordan-}
^{schlag zu}
^{Regens-}
^{burg.} Kaum mochte der wunderbar Geret-
 tete Kunde haben, welchen Verlust er im fernen Apulien am
 13. December erlitten; empört über die Tücke des Bischofs,
 welcher, wähnend, der junge Hohenstaufe sei ihm erlegen,
 jubelte, gab Konrad Stift und Kloster der Plünderung preis,
 sowie die Häuser päpstlich gesinnter Geistlicher, strafte den Abt
 um Geld und wurde nur durch flehendliche Bitte vermocht,
 das Stift nicht ganz zu vernichten. Den Bürgern dagegen
 sicherte er seine unabänderliche Huld, erneuerte den Brauch,
 daß alle Einwohner der Stadt, geistliche und weltliche, auch die

4. Kap. Juden, den Befehlen der Gemeinheit gehorchten, und daß während der Kriegsunruhen alles, selbst das von den Feinden nach Regensburg geflüchtete, Gut sicher und unangefochten bleiben sollte (20. Jan. 1251). Da konnte die Kunde vom Tode des früh gealterten Kaisers nicht länger verheimlicht werden, und sank des Reichs Gesetz und Ordnung in noch tieferen Verfall.

Tod R.
Friedr.
richs II.

War wider Friedrichs II. ausdrücklichen Willen, in verhältnißmäßig ruhigerer Zeit, welche Neuerungen im Staate nicht begünstigte, die gemeinheitliche Verfassung ungehindert fortgeschritten; so kann nicht befremden, daß dieselbe einen unaufhaltsamen Gang zumal in königlichen und bischöflichen Städten verfolgte, als das Bürgerthum das erschütterte Ansehen des Reichsoberhauptes allein flüchte, öffentliche Friedlosigkeit das Volk zur Selbsthülfe, zur Selbstverbürgung seiner Wohlfahrt zwang, und dem Kaiser in Beschränkung untreuer Bischöfe mächtiger Weistand erwuchs. So zunächst in Basel, wie in Regensburg. Bischof Heinrich von Thun hatte zwar zu eigenen Gunsten der voigteilichen Gewalt der Grafen von Hohenberg sich erledigt, und solches Amt ritterlichen Dienstmannen von Basel anvertraut: unter seinem Nachfolger, Lütold II., Graf von Urberg (1238—1249), sehen wir im Jahr 1246 die Bürger, mit denen von Mühlhausen verbunden, eine Burg in der Nachbarschaft erobern, im Jahr 1248 die Zünfte der Metzger, und die zu den „Spinnwettern“ (die Maurer, Gypfer, Zimmerleute, Wagner und Löpfer) sich ausbilden, doch noch ohne Theilnahme am Rath; unter Berchtolds, Grafen von Pfirt, Regierung (1249—1262) zum erstenmal den Namen eines Bürgermeisters urkundlich erscheinen (1252). Aus dem Schooße der gesicherten, aristokratischen Republik gingen dann die Spaltungen der Rittergeschlechter und die demokratische Verfassung hervor.

Fort-
schritt d.
Freiheit
i. Basel.

Freiburg im Breisgau, unter den fehbelaustigen Grafen von 4. Ray.
 Freiburg, fand nicht länger Gewährleistung bürgerlichen Selbst- Neuer
 gefühls unter Bertholds Satzungen. Die Gemeinde erhob Rath in
 sich im Jahr 1248 gegen die „Vierundzwanziger“, weil sie die Frei-
 Stadt willkürlich und ohne Beirath der Bürger regierten, das burg.
 Gemeingut sorglos verwalteten. Im Mai vor dem Münster-
 platz versammelt, setzten sie, dem Schultheißen und dem Rath
 gegenüber, ihr Verlangen durch und erwählten noch 24 jün-
 gere Rathmänner, ohne deren Zustimmung jene älteren nichts
 über das Gemeinwesen beschließen sollten. Den älteren blieb
 die Entscheidung gerichtlicher Händel, aber jeder von den an-
 deren Vierundzwanzig, die jährlich zur Hälfte oder ganz um-
 gesetzt wurden, ja jeder aus der Gemeinde, konnte ihr Urtheil
 scheitern, und die Sache an die Gemeindeversammlung brin-
 gen. Vier eigentliche „Consules“, einer aus dem älteren
 Rathe, drei aus dem jüngeren, wurden ernannt, und ein Aus-
 schuß von vier Mitgliedern für die Verwaltung der öffentlichen
 Abgaben. Solche eibliche Uebereinkunft that man von den
 Kanzeln kund und drohete Widerwilligen mit Verweisung aus
 der Stadt. So war dem älteren, patrizisch abgeschlossenen
 Regimente, aus Kaufleuten und Handwerkern mit dem Ge-
 meinderath ein demokratisches Gegengewicht entgegen getreten.

Strasburgs Bürger, um welche Kirche, Bischof, Kaiser und In
 Gegenkönig wetteifernd gebuhlt, hatten um so leichter die Fes- Stras-
 seln der früheren Unfreiheit völlig abgestreift. In einem Sta- burg.
 tute vom J. 1249, das über Verfall der älteren Satzungen klagt,
 sehen wir die Consuln und den angesehenen Bürger in ganz
 selbstständiger Weise mit dem Bischofe, jenem kaiserfeindlichen
 Heinrich von Staleck, den Kanonikern und Ministerialen, sich
 vereinbaren. Bald sollte das künstliche Verhältniß zum Bi-
 schof zum Bruche kommen. Worms, Speier, Oppenheim,

4. Kap. Mainz, Frankfurt, die Städte der Wetterau, trieb bald den öffentlichen Nothstand zu größerer Verbindung als selbstständiger Gemeinwesen; in Nürnberg, wo steife, altfränkische Gewalt so spät in Geltung blieb, werden beim Jahr 1256 Schultheiß, Rathmänner und Gemeinheit der Bürger kundbar; Köln, wie des Erzstifts rheinische Städte, so Bonn im J. 1244 mit Gräben und Mauern umgeben, verharrten noch unter ständiger Schöffenverfassung, die Vorderstadt aber warf im J. 1250 dem stolzen Königsmacher den Fehbehandschuh vor die Füße. Einen Handelsvertrag mit Heinrich III. von Brabant und den Grafen von Gelbern schließend, versprachen die Bürger dessen Bedingungen zu erfüllen, „auch wenn sie sich feindlich gegen ihren Erzbischof bezeigen müßten.“ Das war der Vorabend denkwürdiger Kämpfe, eben als Albert von Bollstädt, der Dominikaner, jener Aristoteles des Mittelalters, in Kölns Mauern weilte, und, wie die Sage geht, nach der Feuersbrunst vom J. 1248, Erzbischof Konrad, der reiche Erbe seines Grafenhauses, sich anschickte, jenes Wunderwerk altdeutscher Baukunst, den ewigen Dom, zu gründen.

Trog
Kölns.

Soest's und damals zuerst Münsters, der uralten Bischofsstadt, gemeinheitlichem Streben sicherte der Anschluß an die Seestädte ungehemmten Aufschwung; mit dem Jahr 1253 verbinden sich Münster, Dortmund, das im Jahr 1248 Lübeck's Freiheiten in Holland und Seeland erwirkt, Soest's Schöffen, Rathmänner und Bürgergemeinde gegen ihre Feinde. Im Jahr 1252 hatte Johann, Bischof des karolingischen Stiftes Minden, von Konrad IV. das Recht erlangt, in seinem Sprengel zwei neue Städte mit Weichbildrecht zu bauen; vier Jahre darauf sehen wir Mindens Dienstmannen, Rathleute und Bürgerschaft ferne Bundesstädte an der Elbe zum geschworenen Beistande gegen den Raubadel aufmahnen. — In Thüringen

nach Meissen war kein Rückschritt möglich: seit Heinrich Raspe's, ^{4. Kap.}
 des Pfaffenkönigs, Tode (Februar 1247) stritten zunächst <sup>Thüring-
Erb-
schde.</sup>
 Heinrich der Erlauchte, Markgraf von Meissen, als Sohn Jut-
 ters, Tochter des Landgrafen Hermann I., und Sophia, Tochter
 Ludwigs IV. und der h. Elisabeth, Gemahlin Heinrichs von Bra-
 vant, für ihr Kind um das Erbe der Ludwiginger; auch andere
 Seitenverwandten griffen zu; alle bedurften der Zuneigung
 der Bürger. Am schnellsten war Heinrich der Erlauchte im
 eigentlichen Thüringen; doch Hessens Ritterschaft und Städte
 erklärten sich für das „Kind von Brabant“. Siegfried III.,
 Erzbischof von Mainz, erbaute Burgen gegen Marburg, for-
 verte die Lehen des Erzstifts in Thüringen und Hessen zurück
 und belegte die Weigerer mit dem Kirchenbanne (1248). Kein
 Kaiser, kein Reichsgericht konnte einschreiten; die Entscheidung
 ruhete auf dem Schwert. Der Zwist entbrannte auf 17
 böse Jahre, und verherrlichte die Mannhaftigkeit der Bür-
 ger, zumal der von Eisenach und Leipzig, deren gemeinheitliche
 Bedeutung deshalb steigen mußte. Erfurts Volk, dem neuen
 Erzbischof von Mainz, Christian ergeben, wagte sich gegen den
 Meißner in den Streit, und befestigte seine Rechte, beschränkte
 den Stadt- und Stiftsadel unter Vorschub des vom Papste
 verworfenen milden Oberhirten. — Im neuen Herzogthum <sup>In
Braun-
schweig
Kuhje.</sup>
 Braunschweig und Lüneburg gedieh das städtische Wesen unter
 dem vielgeprüften Otto „dem Kinde“ (bis 1252), mit Anleh-
 nung an die erwachsende Hanse, und hemmte nirgends des Kai-
 sers launenhafte Politik. Braunschweig, Hannover, Lüneburg,
 Göttingen, Minden, alle unter gemeinderäthlicher Verfassung,
 blüheten auf; die herzogliche Residenz, seit Heinrichs des Lö-
 wen Tagen aus fünf Weichbildern bestehend, erstreute sich un-
 verkümmert des Innungsrechts, des freien Verkehrs ihrer
 Waaren und Erzeugnisse; Lüneburg und Hamburg erleichterten

4. Kap. sich den Handel durch gegenseitige Zollaufhebung; zu Hannover schaffte Otto, wie zu Lüneburg, im Jahr 1244 das veraltete und drückende Herkommensrecht der Gerade und das „Gehgewäte“ ab, welches viel Erbstreit veranlaßte und nur für die Einfachheit des ursprünglichen sächsischen Bauernlebens geeignet war. Nach 16 friedlichen Jahren, nur unterbrochen durch seinen Antheil in der thüringischen Erbfehde, die ihm Münden das Landgericht an der Leine, die Mark Duderstadt einbrachte, starb Otto im Jahr 1252, worauf unter uneinigen Söhnen auch Niedersachsen den allgemeinen Fluch der kaiserlichen Zeit und deren — Segen verspürte. — Aber wunderbar, da altberechtigte, reiche königliche Städte fast gar zu vergehen droheten, als passe ihr starres Wesen nicht zur neuen Zeit. In Goslar, Heinrichs I. Pfalz, der Sitz des Vertriebs edler Metalle. Seit die Welfen Goslar geplündert, König Friedrich II. grundfänglich mit Vernichtung der Zünfte, dasselbe in alten Formen festgebannt, dann dessen Vergehnten an Otto von Braunschweig geliehen, die Regermeister hier gewüthet; schwand da Ansehen der Königin des Harzes, und war „des h. Reichs eigentliche Hofkapelle“ nur noch kirchlich merkwürdig. Die Pfalz der Salier verfiel, da seit König Wilhelm kein Reich überhaupt mehr in ihr einkehrte, keinen Hof- und Reichthum dorthin berief. Zwar zeigt sich auch in Goslar ein Gemeinderath, aber das Zunftrecht, diese Wurzel bürgerlicher Macht, blieb bis auf Rudolf von Habsburg verkümmert. — Brandenburg, den Welfen verpfändte, Markgrafen, Otto III. und Johann I., bauten auf ehemals pommerischem Boden die Städte Friedland, Lyßen und Neu-Brandenburg (1244 bis 1248), nach bewährter Weise durch „Unternehmer“, gewannen das bischöfliche Lebus, verliehen Prenzlau als neu erworbene Stadt die Zollfreiheit Berlins und Brandenburgs (1253), und

thaglichen Besitz. Schon bauten die Bürger sich ein Rathhaus 4. Kap.
 (Theatrum), unter dessen Lauben und Hallen Krämer, Metz-
 ser und andere Gewerbe geschäftig waren. Im drangvollen
 Kriege der Markgrafen mit Erzbischof Willebrand von Magde-
 burg mußte auch in den Marken und im Stifte bürgerliches Be-
 wußtsein mit der Wehrhaftigkeit und den festen Mauern erstar-
 en. — In Pommern, wie in Mecklenburg und Schlessen, hatte
 das deutsche Städtewesen den Landesfürsten so nachdrücklich sich
 empfohlen, daß ein wendischer Ort nach dem andern in Dunkelheit
 sank, den deutschen Gemeinden nach lübischem, magdeburgischem
 Rechte den Platz räumte. So erhielt Stettin im Jahr 1243 Stettin
deutsch.
 Magdeburger Recht im ganzen Umfange; bald auch die Freiheit,
 im Rathhaus auf dem Markte zu bauen, Statuten zu machen.
 Das Schulzenamt empfing das ablige Geschlecht der Warfusen,
 welches wir gleichzeitig in Köln finden, als Erblehn; im Jahr
 1249 wurde auf Gesuch der Bürger das alte Kastum, die
 ältere Umwallung der Wendenstadt, gebrochen, das letzte
 Denkmal der alten Bestimmung Stettins vernichtet, und ver-
 schwanden die aliberechtigten Wenden. Zwischen 1240 bis
 1243 erlangten auch Garz, Stargard, Piritz Anerkennung als
 deutsche Gemeinwesen; Piritz, mit Mauern und Thürmen be-
 setzt, als Grenzort einer überaus fruchtbaren Mark, genoss
 schon seit 1263 Rathsverfassung, Magdeburgs Recht, und
 Stettins Freiheiten. — Ungefähr seit 1233 war unweit des
 Histerzelenferklosters Gilda, dessen malerische Trümmer die frü-
 here Pracht noch bezeugen, im gelichteten Eichenwalde, auf Ursprung
v. Grefse-
wald.
 fruchtbarem Boden, eine Stunde oberhalb der Mündung des
 hüßbaren Küstflusses Nyf in den „Bodden“, der alt-bekann-
 ten Salzquelle gegenüber, eine gewerbsame deutsche Ansied-
 lung entstanden, unter dem Rechte und dem Schutze des Abts.
 Allmählig bildete sich der „Markt“, noch namenlos, zur Stadt

4. Kap. aus; die Marienkirche, groß, aber unvollendet geblieben, dient dem religiösen Bedürfnisse, und förderte an kirchlichen Festen sonntäglich, den bürgerlichen Verkehr. Aber erst mit dem J. 1248 erscheint urkundlich die Stadt als „Grelswald“, so benannt nach dem Wappen des heimischen Fürstengeschlechts; war im J. 1249 vom Abte dem Herzoge Wartslav III., der noch in flavischen Burgfleden Demmin saß, gegen geringen Vorbehalt übertragen. Im J. 1250 mit lübischem Rechte und lübischer Freiheit begabt, unter geehrten Bürgern aus älteren Gemeinwesen als Häuptern des Gemeinderaths und der Consules, regten sich als bald, obwohl noch die Würde des ritterlichen Reichsvoigtes bei Landesherrn Ansehn sicherte, die gefreiten Bürger mit unglaublichem Drange nach Erwerb. Der wunderbar rasch erblühete Seehandel, die Gemeinschaft mit anderen bürgerlichen Ansiedlungen am Saum des baltischen Meeres, förderten unter der Verwirrung nach Kaiser Friedrichs Fall, unter der Ohnmacht der nordischen Kronen, jene gemeinsamen Interessen für inneren und äußeren Verkehr, Sicherheit der Landstraßen und der Seewässer, welche als deutsche Hanse einen wesentlichen Theil ihrer Kraft aus dem „wendischen“ Viertel zog. Die Schnellwüchsigkeit unserer deutschen Städte um die Mitte des 13. Jahrhunderts, ja innerhalb weniger Jahre, kann nur begreifen, wer auf Nordamerika's unermesslichen Räumen Ansiedelungen wie Pilze aufschießen sieht, freilich allein als Ergebnis planmäßiger Auswanderung mittelreicher, aber verdrossener Bevölkerung eines ganzen Erdtheils. Wie mochten damals reiseflustige Bettelmönche, die Vermittler der fernsten Länder, über so fruchtbares Gedeihen in freudiges Staunen gerathen!

Danzig
deutsch.

Auch Danzig, seit 1227 urkundlich deutsche Bewohner umschließend, zwischen 1235 — 1266 mit dem Stadtrecht von Magdeburg begabt, unter Schultheiß und Rathmännern,

während die slavische Bevölkerung neben der bevorzugten deut- ^{4. Kap.}
 schen Stadt im „Hafelwerk“ nach altväterlicher Weise ihr Da-
 sein fristete, ging einer glanzvollen Bestimmung entgegen;
 zählte um 1243 sicher eine Pfarrkirche zu St. Katharina, um
 1270 ihrer schon vier, auch die Anfänge der späteren, pracht-
 vollen St. Marien. Im Ordensstaate, von der Rogat bis ^{Preußen.}
 nach Estland hinauf, wo selbst vom Dänenkönige Mebal lübi-
 sches Recht erhielt (1248), reihete sich Burg an Burg, Stadt
 an Stadt, gliederten sich die Sprengel neuer Bisthümer, ehe
 noch im Jahr 1249 die immer erneut abfälligen, trotzigen
 Seiden dem ersten allgemeinen Frieden sich beugten. Im Jahr
 1242, als die blutigen Waffen der Ritter Samland sich öff-
 neten, hatten Rathmänner und Bürgergemeinde von Lübeck
 dem Orden den Wunsch kund gethan, eine freie Seestadt zu
 gründen, und waren die Bedingungen vorläufig erwogen wor-
 den: Abtretung des Boden- und Gerichtsrechts von Seiten des
 Landmeisters, Vorbehalt eines unabhängigen Ordenshauses,
 der Pfarrverleihung, und billige Rücksicht bei der Wahl der
 Richter und Rathleute. Aber die Sache zerfiel sich, zumal
 der Boden selbst noch nicht bezwungen war, an gegenseitiger
 Eifersucht und sonstigen Bedenken, und so erwuchseft, statt
 eines „Lippenburg“ an der Mündung des Pregel^{Stadt a. Pregel.} im Jahr
 1246, unter veränderter Weltlage, neun Jahre später, einige
 Jahre nach der Memelburg, (im Jahr 1255) die werthes-
 Königsberg, ein unverfallbares Pfand deutscher Bildung im
 unsicheren Nordosten!

Blicken wir, ehe wir von Kaiser Friedrichs, des letzten ^{Blick auf Lü- auf Weser.}
 großen Hohenstaufen, Regierung scheiden, noch einmal auf
 Lübeck und die Schwesterstädte an der Elbe und Weser! Am
 Rhein und Main, an der Werra und an der Fulda, stehen
 die freien Gemeinden bereit, zum Schutz sich die kräftige Hand

4. Kap. zu bieten; sollten die sächsischen Bürger Anderer Vorgang abwarten? Lübeck, mit Hamburg zunächst für bürgerliche Zweck verbunden, beide seit 1243 von Wilhelm, Grafen von Holland, vom Bischof zu Utrecht, von Barnim I. von Pommern, von den Grafen von Holstein, von Herzog Albrecht von Sachsen, von Swantopolk von Pommerellen, für ihren Kaufmann und dessen Waaren, vom Strandrecht, von drückenden Zöllen zu Land und Wasser, befreit, hatte noch einmal seit 1248 einen heißen Stand mit Erich Plogpenning, der auf seinen Vorfahren herrschsüchtige Pläne zurückgekommen. Als er aus altem Hass die lübschen Schiffe in seinen Häfen, zumal die Haringfänger im Sund und an der Küste von Schonen, anhielt, die Trave bedrohte, rüstete die Stadt ihre „Koggen“ (größere Kriegsfahrzeuge).

Krieg m.
Erich v.
Dänemark.

Unter dem kühnen Ritter, Alexander von Soltwedel, ausgesegelt, verheerten sie die Küsten von Dänemark, eroberten und verbrannten Kopenhagen, Burg und Anlage des jungen Bischofs Absalon, und kehrten mit reicher Beute heim, nachdem sie auf Steckeburg den Kanut, Erichs Halbbruder, aus dem Kerker erlöset. Auch Stralsund, das ungeachtet der ihm im Jahr 1240 bestätigten lübschen Rechts, den Geist deutschen Bürgerthums noch nicht erfaßt hatte, mußte seine Hinneigung zu Dänemark schwer büßen. Die Lübecker schifften dorthin und verbrannten die noch schwächliche städtische Ansiedlung (1249?). Alexander, der Drlogshauptmann, blieb Mitglied des Rathes, gegen die alte Satzung, die ihn oder seinen Bruder Arnold ausschloß. Eine schwere Feuerbrunst im Jahr 1251 hatte bereits die Verordnung zur Folge, daß die Häuser künftig mit Backsteinen erbaut, mit Ziegeln gedeckt werden sollten. König Abel, dem Erich gefolgt, erwies sich den Städtern günstiger, gewährte Schutz und freien

König
Abel.

andeln; doch noch einzeln den Lübeckern, Rostockern, Wis^{4. Kap.}marern; ebenso Birger, Herzog von Schweden, Waldemars des Kalkungers Reichsverweser, den Lübeckern allein; wie die Innensstädte, gleich Hamburg, Stade, Lüneburg, Braunschweig, unter sich kaufmännische Verträge zu schließen bräuchlich fortführen, war es das Zeichen der Neuzeit, daß um 1252 Lübeck, geehrt wegen seiner Streitbarkeit, des Rechtsbewußtseins seiner Bürger, seiner umfassenden, uneigennütigen Handelspolitik und diplomatischen Gewandtheit, nach stiller oder erzeugter Uebereinkunft, begann, mit ferneren Mächten, wie mit Flandern; durch seine und Hamburgs Abgeordnete Verträge für die gesammten deutschen Kaufleute, „welche Gothland besuchen“, einzugehen! Nur Bremen war noch nicht ein^{Bremens unvollkommene Freiheit.}ichtsvoll oder frei genug, dem Gedanken: die Handelsvortheile des deutschen Kaufmanns müßten, da kein Kaiser sie beim Auslande vertrat, durch die Gesammtheit sich vertreten, Geltung zu leihen, und blieb, zu seinem Schaden, noch spät abgeordnet. Zum Erweise auffallend, selbst gegen die Zustände des J. 1217 beschränkter Bürgerverhältnisse, die nur der Einfluß erlaubt, welchen Erzbischof und Reich auf den Kathedralstift ausübten, erwähnen wir noch: im Jahr 1246, kurz nachher, als Erzbischof Gerhard mit den rheinischen Primaten zur Wahl des Pfaffenkönigs sich geeinigt, mußten Rathsherrn und Gemeinde von Bremen der Willkür, dem statutarischen Rechte, als irrhümlisch von ihnen ohne des geistlichen und weltlichen Oberherrn Billigung geübt, entsagen, ihre Statuten vernichten, und geloben, neue Satzungen nur im Bischofshofe, vor dem Voigte des Erzbischofs, mit dessen Genehmigung aufzurichten, ihm sein Recht an den Webern, Fleischern, Bäckern und anderen Zünften, gleichsam als Hofhörigen, einzuräumen, selbst die Marktpolizei zwischen Voigt und Rathsmännern zu theilen.

4. Kap. Ungehorsam der „Consules und Gemeinde“ gegen die Consules und vornehmen Bürger solle wie ein Verbrechen gegen den Erzbischof selbst gestraft, und dennoch die Rathmänner wie „vor Alters“ von der Gemeinde jährlich gewählt werden, aber die Haltung solchen Vertrags beschwören. Der Widerspruch findet darin seine Lösung, daß Ministerialen und vollberechtigte Bürgerschaft den engeren Rath von 12 Mitgliedern patri- zisch ausschließlich besetzten, als Geschworene des Erzbischofs, während die übrige Gemeinde regelmäßig nur durch einen Ausschuß von Sechzehn, vier aus jedem Stadtviertel, „die zu Rath zu gehen pflegen“, vertreten ward. Nun hatte unter dem Schirm des Erzbischofs der alte Rath den jungen, der Stadtadel die Gemeindevertretung gefesselt. — So galt an der Weser im freien Bremen noch altfränkische Beschränkung, während Hunderte von deutschen Gemeinwesen, reif für voller Selbstständigkeit, der schweren Prüfung ihres Werthes, dem Zwischenreiche, entgegen gingen. Wir haben aber bis zum Jahr 1250 alle irgend bedeutenden Städte Deutschlands beisammen, mit Ausnahme der auf noch fremdem Boden zu gründenden, oder solcher, welche später Umschwung des Handels, etwa ein neuer Fabrikleiß hervorrief; endlich solcher, die, wie Mannheim, Karlsruhe, Potsdam, Ludwigsburg, Ludwigslust, fürstlichen Baunen Ursprung ohne Bürgerschaft der Dauer, Glanz ohne Gediegenheit, verdanken.

Fünftes Kapitel.

Das große Zwischenreich. Schicksale des römischen Königs Konrad IV. Verpfändung der Reichsstädte und schwäbischer Erbgüter. Tod Konrads. 1254. Zerfall des Herzogthums Schwaben. Ulm. Augsburg. Elfaß. Zürich. Regensburg. Dymachart König Wilhelms. Braunschweig. Thüringische Erbfehde. Flandern. Konrad von Hochstaden. Der Dom zu Köln. Albert der Große in Köln. Die Geschlechter von Köln. Fehde des Erzbischofs gegen die Stadt 1252, und mit Paderborn. Blüthe von Neuß. Die Anfänge des rheinischen Städtebundes. Zustand von Worms. Mainz. Ältere Städtebünde. Bern und Freiburg. Die Städte in Westfalen. Rasche Fortentwicklung des Bundes von Mainz. 1254. Beitritt der Fürsten und des Adels. Städtische Glieder. Bundesfehden. König Wilhelms Verhalten. Tag zu Oppenheim. Ausdehnung des Bundes nach Westfalen. Kurze Blüthe. Tod König Wilhelms. 1251—1256.

Beim Tode Kaiser Friedrich II. entschlüpft uns vollends ^{Das große Zwischenreich.} der Faden, an welchem sich, schon seit Ermählung Heinrichs des Pfaffenkönigs beschwerlich genug, der Weg durch die wirren deutschen Zustände, zumal der Entwicklung des Städtewesens, finden ließ. Der ungesättigte Haß der römischen Kirche gegen die Hohenstaufen führt das „große Zwischenreich“, die „kaiserlose“ Zeit, herbei; die fürstliche Landesherrlichkeit bildet die Elemente der Selbstzerstörung eines Volksganzen, welche tief im Charakter der Deutschen lagen, unheilbar aus; Käuflichkeit und Gesinnungslosigkeit der Wähler bringt die Krone der Ottonen und Salier unter den Fuß der Päpste, welche ihre Macht auf die Frömmigkeit und den Aberglauben unserer Vordern stützten; die schwachstnntige Gesetzgebung des gealterten Kaisers Friedrich I. über Fehderecht und Selbsthülfe macht den weiseren Mainzer Landfrieden seines Sohnes unmöglich; die Unart des deutschen Adels, nirgend gezügelt durch obergerichtliche Gewalt, erhebt das unritterliche Faustrecht, Beraubung und Mißhandlung des Schwächeren, Wehrlosen, zur gedankenlosen Lebensgewohnheit, und verbunkelt oder erstickt jedes Rechtsgefühl, jede Regung der Nationallehre, unterdrückt jede Rücksicht auf gemeinsame Wohlfahrt. Ein deutsches Reich ist seit dem Falle der Hohenstaufen nicht wieder erstanden, und

5. Kap. die aufgelösetheit eines Staatsganzen in das Gewirre zahlloser eigenwilliger Verhältnisse läßt keine allgemeine Geschichte, nur die Schilderung der Einzelzustände, ohne Bezug auf einen Mittelpunkt, zu. Doch aus so trostlosem Zerfalle eines großen, ruhmvollen Reichs, aus so nächtigem Dunkel leuchtet ein Lichtblick uns auf, und verheißt einen späten, sehr späten Sonnentag; ein selbstbewusstes Interesse, welches drangvoll, muthig, ehrenhaft und menschenwürdig sich geltend macht, verfühnt uns mit der Unvernunft, der mörderischen Wuth, dem Knechtsinne, der schamlosen Ungerechtigkeit und Unehre einer gesammten Zeitgenossenschaft: es ist das Bürgerthum in seinem Schaffen und Vollbringen, noch mehr in seinem Wollen, Hoffen und Trachten. Unsere Städte allein, nach muthmaßlicher Schätzung kaum ein Zehentheil der Bevölkerung, vertreten, ohne Zagen, den Gedanken an eine Fortentwicklung der nationalen Gesellschaft; sie halten den Glauben an die Zusammengehörigkeit der, ihren Mittelpunkt fliehenden, Kräfte fest; sie stellen tapfer die Nothwendigkeit des Rechts der räuberischen Gewalt, dem schändlichen Eigennutze, gegenüber. Klug, mannhaft, einig und ehreifrig überdauern sie nicht allein jene jammervolle Zeit; blühender an Schmuck, reicher an Gut und Waffen wie an weltgestaltenden Plänen, geläutert und veredelt im Genuße gemeinheitlicher Verfassung, gehen sie durch König Rudolfs ärmlichen, aber wohllichen Nothbau des Reichsstaats in das 14. Jahrhundert ein, und bereiten sich für die längst verkündeten Stürme der Bunktkämpfe, der Demokratie, vor.

Das
Bürger-
thum in
ihm.

Das Wesen solcher Zeit, als des Zwischenreichs, bedingt unsere Darstellungsweise; so viel als möglich, ohne den Stoff nach Stammherzogthümern und Provinzen zu zerbröckeln, folgen wir dem Gleichzeitigen und dem Zusammenhange des ge-

sichtlichen Gedankens. Doch zuerst haben wir den armen 5. Kap.
Konrad zu beseitigen.

So warmen Eifer das rheinische und alemannische Bürgerthum dem jungen Könige bewahrte, dem seines Vaters ^{König Konrads} letzter Wille das Kaiserthum und die Reiche Neapel und Sicilien zuerkannt; so war er doch dem Grimme der Kirche und ihrer geistlichen und weltlichen Diener nicht gewachsen. Anfangs bedacht, seine deutschen Erbländer und die Krone zu behaupten, suchte er in Verpfändung des Reichsguts die Mittel zum Kampfe gegen einen Feind, dem die Schätze des päpstlichen Stuhls, wie dessen geistliche Kistkammer, zu Gebote standen. Nachdem er bereits die Stadt Rördlingen dem Grafen Ludwig von Dettingen verpfändet, um den Schaden seiner Freunde, der Regensburger, zu ersetzen: griff er bald unwirthlicher in sein schönes Erbe ein; wir finden ihn streitgerüstet im März 1251 am Oberrhein, in Speier und Worms, dessen Bürger, unter der Parteilung für Eberhard, einen Markgrafen, und Richard von Dhaun, auf kurze Zeit durch Bischof Heinrich von Speier aus dem Kirchenbanne gelöst wurden, als Konrad zur Belagerung Würzburgs sich wandte. Denn das Waffenglück war auf deutschem Boden den Hohenstaufen auch in der letzten Schlacht abhold gewesen: gegen Ende des März 1251 Konrad IV. dem Gegenkönige Wilhelm bei Dypenheim erlegen, dessen Bürger ihre Treue bitter büßen mußten, indem Inno- ^{Schlacht} ^{v. Dypen-} ^{heim.} cenz IV. sie in den Bann that, der Sieger die „Rebellen“ im August 1252 an Erzbischof Gerhard von Mainz, den Verdränger des friedfertigen Christian, verpfändete. Nochmals im August vor Nürnberg sich aufraffend, wo er dem Grafen Gottfried von Hohenlohe für die Verluste, die derselbe als Gefangener in der Schlacht bei Frankfurt erlitten, die Stadt Rothenburg mit den dortigen Juden und dem Dorfe Gefsattel ver-

5. Kap. pfändete, dagegen Mülhausen in Thüringen nie vom Reiche zu veräußern versprach, trat der Hohenstaufe dem Erzbischofe von Mainz bei Kriegssheim unweit Worms gegenüber, und zog sich dann, dem gesegneten Kreuzheere des Pfaffenkönigs weisend, an die Oberdonau. Aber sein Schwiegervater, Herzog Otto von Baiern, konnte ihm nicht aufhelfen, da der böse Bischof Albrecht von Regensburg ihm die wilden Böhmen ins Land gerufen; mit dem Entschlusse, das wankende Glück seines Hauses zuerst in Neapel wieder aufzurichten, achtete deshalb Konrad die Güter des Stammlandes gering, verpfändete Stadt Schwäbisch-Wörd, die schönen Güter und Burgen am Fuße der Alpen, Reste der Welfischen Erbschaft, an Baiern, oder wer sonst zugriff; veräußerte Dinkelsbühl an den Grafen von Dettingen, sammelte ein Kriegsheer und zog, seine Gemahlin schwanger in Landshut zurücklassend, im Spätherbst 1251 nach Italien. Beim ersten Auftreten in ghibellinischen Städten voll Hoffnung, schrieb der römische König im December desselben Jahres den treuen Bürgern von Worms und Speier: sie sollten ausharren, er werde bald siegreich nach Deutschland heimkehren. Aber der Hauptstadt Neapel schon mächtig, sah er, in Spannung mit seinem Halbbruder Manfred, rasch hinter einander die letzten ächten Sproßlinge seines Geschlechts hinstirben, und endete sein verhängnißvolles Dasein, an Gift oder einer schleichenden Krankheit? im Lager bei Cavallo am 20. Mai 1254.

Lob
Konrads
IV.

Des Hohenstaufen Zug über die Alpen hatte den Schützling und gehorsamen Sohn des römischen Stuhles zwar des gefährlichen Gegners erledigt, die königliche Macht Wilhelms dagegen nicht erweitert, so viel Gnaden er spendete, so viel Schenkungsbriefe er, der leichtsinnigste Geldwirth, ertheilte, für kleine Summen wichtige Anrechte, sogar Städte, die er

nicht besaß, schmählich veräußerte. An seiner Stelle hand- 5. Kap.
 habte, unter den in allen Gauen Deutschlands entbrannten
 Fehden, der Cardinallegat Hugo die Reichsgewalt und ver-
 lieh Rom den Reichstagsbeschlüssen vermeintliche Gültigkeit.
 Ein Beschluß der Art fand dagegen heftige Ausführung, weil
 er die Habgucht der Herren und des Adels befriedigte. Der
 Reichstag in Frankfurt im Juli 1252, gefügig dem Willen
 Innocenz' IV., „dem gottesfeindlichen Geschlechte auch nicht den
 Besitz des Herzogthums Schwaben zu lassen“, erklärte den Ho-
 henstaufen jenes Herzogthums und aller seiner Güter verlustig, Auflö-
 sung des
 Herzog-
 thums
 Schwa-
 ben.
 „weil er Jahr und Tag die Belehnung zu empfangen versäumt
 habe.“ Der Träger der Krone Heinrich III. und Friedrich I.
 ließ diesen Beschluß vom Papste bestätigen, und verlieh Grafen
 und Herren, die wie Ulrich von Württemberg es schon mit sei-
 nem Vorgänger, Heinrich Raspe, gehalten, von den Lehen
 des Hauses. Da vom großen Geschlechte der Hohenstaufen in
 Deutschland nur ein schutzloser, unmündiger Knabe, Konrads
 und Elisabeths Sohn, übrig war, griffen Mächtigere offen
 zu; Kleinere benutzten vorsichtig die Günst der Zeiten. So
 die städtische Behörde zu Ulm, der treugesinnten Hauptstadt Ulm's
 Schirm-
 vogtei.
 Schwabens; sie glaubte in schwankender Zeit, nach Konrads
 Tode, sich nicht der Willkür eines so gebieterrischen Reichsvogtes,
 wie des Grafen Albrecht von Dillingen, überlassen zu dürfen;
 aus eigener Macht, im Wege des Vertrags, in öffentlicher
 Versammlung des Volks, übergaben Richter, Rathmannen
 und Gemeinde von Ulm im August 1255 die Schirmvogtei,
 mit genauer Bestimmung der Befugnisse, jenem Grafen und
 seinem Hause als erblich, und beriefen die angesehensten Gra-
 fen des Landes und die Ministerialen als Zeugen. Zwar
 wollte die Amtsgewalt des Reichsvogtes in Ulm nicht eben
 viel bedeuten; kaum durfte er und sein Beamter in der Stadt

5. Kap. Schwert und Messer tragen, und die Befugnisse des bürgerlichen Stadtrichters beschränkten vielfach die des Repräsentierenden reichsvoigteilichen, dem nur Ehrenrechte und genau gemessene Gefälle zustanden; aber immer war es ein gefährliches Ding für eine Gemeinde, auch freiwillig einen Landherren über sich zu erkennen. — Vorsichtiger ging Schwabens zweite Bischofsstadt zu Werke. Augsburger Bürger hatten schon im Jahr 1251, geleitet durch mutige Geschlechter, ihre Freiheit gegen Bischof Hartmann glücklich vertheidigt und noch kurz vor dem Tode Konrads (Mat 1254) den Eingriffen des geistlichen Herrn, wie des Reichsvoigts, vertragsmäßig Grenzen gesetzt; kleinere schwäbische Gemeinden, wie das verkehrte Schwäbisch-Hall, glaubten sich durch Austreibung der Geschlechter zu sichern. Ueberall kündigte in Schwaben eine neue Welt sich an. — Nach den Städten des schwäbischen Königherzogs im Elsaß rechte besonders jener Bischof von Straßburg, doch noch ohne Erfolg, seine Hand aus; vielleicht, daß in ihrer Vertheidigung Herr Wölfelin, Reichsvoigt und Reichschultheiß zu Hagenau in einer Person, „des Elsaßes Theseus“, sein Leben gewaltsam verlor, wie eine dunkle Nachricht sagt. — Ganze Länder, wie Baiern, dessen Herzog Otto der Erlauchte bis an seinen Tod (November 1253) dem verschwägerten Hause treu, blieben unter kirchlichem Banne; starke, trotzige Bürgergemeinden, wie Zürich, dessen ausgewanderte Geistlichkeit im Jahr 1248 ihr Einkommen verloren, meisterten durch Standhaftigkeit ihre Pfaffen; der Bischof von Konstanz mußte ordentlichen Gottesdienst erlauben, und Innocenz ihn für die ghibellinische Stadt bestätigen. Hatte doch jene Bürgergemeinde, nicht der nachgiebige Stadtrath, schon zwanzig Jahre früher ihre Akerseid gezwungen, zum Bau der Mauern und für städtische Nothdurft zu steuern! Andere Gemeinwesen, die mehr im Gedränge

Augs-
burg und
sein
Bischof.

Baiern
und Re-
gens-
burg.

Lagen, wie die belobten Freunde Konrads, die Regensburger, 5. Kap. flüchteten sich flug vor dem Unwetter in Süßvertrag. In Frieden, daß ihnen „Bürgermeister und Stadtrath, den der äußere Rath der Vierzig demokratisch verstärkte“, jenes Geschenk des spät beschämten Kaisers, unverkäuert bliebe, suchten sie die Vermittelung der Predigermönche, jener neuen gefelligen Mitbewohner, fanden unerwartet billiges Abkommen, und unterlegelte Bürgermeister „Friedrich auf Donau“ schon im September 1251 für Rath und Gemeine. Freilich lag durch den Krieg mit Bischof Albrecht und den Böhmen das Land ringsum wüst; doch schien weltlicher und kirchlicher Frieden hier zu lächeln, als nach dem Tode Herzog Otto's dessen Söhne, Ludwig und Heinrich mit dem Bischofe von Regensburg und dem Klerus sich verglichen, und die Hohenpriester den Bannfluch lösten. Gewizigt durch schlimme Erfahrungen schloß Bischof Albrecht auch mit der reizbaren Bürgerschaft einen neuen Frieden (Februar 1253); so drückend die Theuerung im verödeten Lande, wollten Pfaffen und Laien dennoch nicht hinter anderen Städten zurückstehen, und ward der kühne Gedanke gefaßt, den Prachtbau von Regensburg, ungeachtet seiner Unvollendetheit die vornehmste bauliche Zierde der alten Donau-Königin, zu gründen.

Merken wir in oberdeutschen Landen des Pfaffenkönigs <sup>Erz-
bischof in
Sachsen.</sup> Einfluß fast gar nicht, so öffnete die Unterstützung des Papstes demselben Niederdeutschland für die Spandung wohlmetnender Pergamente. Der Cardinallegat verschaffte ihm die Hand Elisabeths, der Tochter Otto's des Kindes von Braunschweig, jenes Krugrinders des guelfischen Geschlechts. An solchen Ehebund knüpfte sich ein gutes Vernehmen mit den streitbaren und schöpferischen Brüdern in Brandenburg, Johann und Otto, mit dem Herzoge Albrecht von Sachsen, dem Erzbischofe von

5. Kap. Magdeburg. Zum Zeichen, daß Wilhelms Königsname wenn auch nicht nach dem hadervollen Hessen und Thüringen, doch über den Harz und die Elbe reiche, empfahl er den „Rathmännern“ der Stadt Goslar, wo die „Specialkapelle“ seiner großen Vorgänger im Reiche stand, den Schuß der Gotteshäuser, verließ den Kaufleuten der Markgrafen von Brandenburg, welche seine Zollstätten in Holland und Seeland besuchten, möglicherweise auch den Berlinern und Kölnern, gleiche Minderung des Zolles als den Bürgern von Lübeck; bestätigte die alten Freiheiten der Stadt Nordhausen. Gepriesen von den Pfaffen als das Muster eines frommen Königs, der, zur großen Erbauung der Menge, am Osterfeste 1252 zu Braunschweig barfuß und im Wollenhemde zu den Heiligthümern wanderte, verließ Wilhelm Sachsen und ging zu häßlichen Verwickelungen an den Rhein, ohne seine richterliche Gewalt im Erbstreite des nahen Thüringens auch nur zu versuchen.

Zustand
Thürin-
gen's.

In diesem Landgrafenthum hatte nach dem Aussterben der Ludwinger die Gesetzlosigkeit den Gipfel erreicht; fast unter des Königs Augen wagten Raubritter (März 1252) des Reiches Stadt Mühlhausen zu überfallen; aber die Bürger, welche ihre Stadt von der Reichsburg noch nicht durch eine Mauer geschieden, waren auf das Sturmgeläut mit den Waffen herbeigeeilt und hatten die Hinterlistigen blutig ausgetrieben. — Erzbischof Gerhard von Mainz hatte, in Erfurt ehrerbietig empfangen, den mächtigen Markgrafen von Meissen, Heinrich den Erlauchten, welcher seinem Stifte die thüringischen und hessischen Lehen vorbehielt, sowie die männlich gesinnte Mutter des „Kindes von Brabant“, Sophia, Tochter der h. Elisabeth, in den Bann gethan, weil sie, ihres unmündigen Sohnes Erbe zu retten, bis auf den Ausspruch eines Kaisers dem Wettiner die Vormundschaft auf 10 Jahre überwies (1251). Auch

Alle thüringischen und hessischen Städte und Landschaften, ^{5. Kap.} welche, wie Eisenach mit der Wartburg, das Recht des Kindes von Brabant anerkannt, lagen unter dem Interdicte, das aber seine Wirksamkeit verlor, weil der hohe Priester von Mainz bald darauf wegen ungebührlicher Besteuerung seines Klerus vom päpstlichen Legaten mit kirchlicher Strafe belegt war. Als nun beide Gebannte, der Erzbischof und der Markgraf, sich versöhnten (1254), und letzterer, ohne für das Kind zu sorgen, für sich die Lehen des Erzkistis in Thüringen und Hessen erwirkte, kam die Mutter angstvoll herbei, stieß die Statthaltertschaft des arglistigen Vormunds um, erzwang sich mit eigener Hand den Eingang in Eisenachs Thor, und schloß, überall Hülfe suchend, verlassen vom Neffen, dem Könige Wilhelm, einen Bund mit dem tapferen Herzoge Albrecht von Braunschweig, ^{Albrecht von Braunschweig.} welcher seit dem Sommer 1252 seinem Vater Otto gefolgt, und wegen seiner Ansprüche auf die Landschaft an der Leine und Berra auch mit dem thüringischen Erbhandel theilhaftig war. So schürzte sich ein Knoten von Fehden in Mittel- und Westdeutschland, in Westfalen, das wegen der Helfer beider Theile und der Fehden Konrads, Erzbischofs von Köln, bis ins Münsterland hinunter in Friedlosigkeit stand, und gefährdete die unerläßlichste Bewegung des bürgerlichen Lebens. Bei solcher Noth des innersten Kerns unseres Vaterlandes verwickelte sich König Wilhelm, „die Pflanze, welche die Kirche mit eigener Hand gesäet“, deren mächtigste Stützen, die Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier, schon wankten, in entkräftende neue Privathandel mit Flandern. Dort war der Gräfin Johanna von Konstantinopel, deren erster Gemahl, Ferrand von Portugal, nach dem Lebensvertrage mit König Ludwig IX. von Melün im Jahr 1226 frei geworden, aber schon 1233 gestorben war, nach einer zweiten kinderlosen Ehe

5. Kap. mit Thomas von Savoyen, im Jahr 1244 ihre Schwester
 Wilhelm's
 Krieg
 mit
 Flandern.
 Margaretha gefolgt. Herrlich blüheten Flanderns Städte, alte und neue, im Genuß liberaler Verfassung, und wirkten, Wohlstand und Bürgermuth zeugend, nach allen Seiten; aber die Verhältnisse trübten sich durch Zwist der Söhne aus den zwei Ehen Margaretha's von Konstantinopel; König Wilhelm, Schwager Johanns von Wesnes, des als Bastard bescholtenen Sprosses der ersten anstößigen Ehe seiner Mutter, urtheilte der Gräfin das noch nicht gemuthete Lehen Reichslandern ab, und entzog in einem, wenn auch anfangs glücklichen, Seekriege zur bedenklichsten Zeit seiner kümmerlichen Reichsregierung die Streitkraft seines Erblandes.

Köln und
 Konrad
 v. Hoch-
 staden.

Lehrreicher und anziehender als die Ereignisse in Thüringen, Flandern und Holland, ist die Gruppe geschichtlicher Ereignisse, welche sich an Konrad von Hochstaden und seine Stadt Köln gleichzeitig anreihen, und im Verfassungskampf der rheinischen Königin mit ihrem geistlichen Oberherrn, sowie in den blutigen bürgerlichen Unruhen uns das Wesen der deutschen Städte schärfer beleuchtet vor Augen stellen. Konrads von Hochstaden Name verknüpft die großartigsten Erinnerungen, die, neubelebt in unseren Tagen, mit patriotischer Behmuth und mit stolzer Genugthuung über die Schöpferkraft des deutschen Geistes sich durchdringen. Erzbischof Konrad von Hochstaden ist der Gründer des ewigen Doms zu Köln, dessen Vollendung nach sechs hundert Jahren die gläubige Mitwelt als Siegel deutscher Einheit in Staat, Volk und Kirche in träumerischer Entzückung begrüßte. Konrads von Hochstaden Freund und oft Helfer in politischer Arglist und Gewaltthat ist Albertus Magnus, der Aristoteles und Plinius des christlich-deutschen Mittelalters! Konrad von Hochstaden ist der böse Engel unseres Vaterlandes zur Zeit unans-

Prechtlicher Drangsale, und vererbte durch seine Politik den 5. Kap. **Unsegen nationaler Ohnmacht** auf alle kommenden Geschlechter. **So** ist das ewige Denkmal des erhabensten Baugedankens der heidnischen und christlichen Welt zugleich von finsterner verhängnisvoller Bedeutung!

Ohne sich auf eine nähere Geschichte jenes Wunderwerkes Der Dom zu Köln. einzulassen, hat der gewissenhafte Forscher die Pflicht, reizende Illusionen zu stören, denen sich ein verarmtes spätes Geschlecht willig hingiebt. Nach gangbarer Behauptung, welche auf gewichtige Gewährleute sich stützt, war Konrad von Hochstaden der „zweite Salomo“, welcher gebietend über die Schätze des Domstifts, den wachsenden Reichthum zweier Herzogthümer, und „selbst über die Maassen reich an Gold, Silber und Edelsteinen“, des hohen Dinges sich unterfang, was des h. Engelbrechts Lob unmöglich gemacht, einen neuen Dom an Stelle des alten; im 9. Jahrhundert unter Erzbischof Hildebold erbauten, zu seiner Zeit unübertroffenen, zu errichten. Jene dunkle, kleine Basilika schien der Heiligthümer, welche sie umschloß und der Größe und Pracht Kölns, der Frömmigkeit und Kunstliebe der Kölner nicht länger würdig; Köln war ja der Sitz der gelehrten Scholastiker, in ununterbrochener Verbindung mit Paris, der ersten Hochschule der getauften Welt; selbst Feldklöster, wie die wirthlichen Cisterzienser zu Altenberg, zu Heisterbach führten (1233) bewunderungswürdige Werke im Stile des Uebergangs oder des Spitzbogens auf, welcher seit Friedrichs I. letzter Regierungshälfte die grandiose Einfachheit des byzantinischen oder lombardischen Geschmacks verdrängte. Das kleine Neuß, nächst Soest die zweite gewerthätige Stadt des Erzstifts, prangte mit seinem St. Dyrinus-Münster, das nach der drangvollen Periode der Rheinlande zwischen 1209 und 1223, ein Werk Meister Wolbero's, im

5. Kap. Uebergangsstille, in Form des doppelten lateinischen Kreuzes, mit wunderbarer Schönheit sich erhob. „Wie nun im Jahr 1248 eine Feuersbrunst den alten Dom verzehrt, habe Konrad schon am 14. August desselben Jahres in Gegenwart König Wilhelms, des Legaten, aller benachbarten Prälaten und Fürsten, feierlich den Grundstein gelegt, und reichen Ablass des h. Vaters für Neuige, wenn sie zum kostbaren Bau steuerten, verkündet. Die Gaben der Andacht auch aus den Nachbarländern hätten die Ausführung eines Grundplans möglich gemacht, der ganz und fertig aus dem Geist eines und desselben Meisters im J. 1248 entsprungen sein müsse.“ Nach alt einheimischer Sage habe Albert, seit 1223 Predigermönch, und nach vielen gelehrten Wanderungen im Sommer d. J. 1248 aus Paris nach Köln heimgekehrt, wo er das Amt des Lesemeisters bekleidete, den Bauriß des Doms entworfen, wie er denn, ein universaler Genius, selbst der ergößlichsten Bauberei berufen, auch den Chor der Dominikanerkirche „meisterlich baute.“ — Allein so romantisch-gefälliger Geschichte der Blüthe des deutschen Kirchenstils tritt Urkundliches enttäuschend gegenüber. Die Original-Bulle P. Innocenz' IV. ist nirgend zu finden; der verheerende Brand der alten Kathedrale nirgend bezeugt; die erzählten Umstände bei der Grundsteinlegung, die Anwesenheit König Wilhelms, des Legaten, zum Theil unmöglich; die Zeitgenossen schweigen; wenige Monate nach dem Brande, vor der Beseitigung unzähliger Hindernisse, wie der Besitzäußerung von geistlichen Wohnlichkeiten auf dem Bauplätze, konnte nicht der Gedanke eines so umfangreichen Baues, mit aller ins Kleinste gehenden Einzelheit, zur Reife gelangen. Noch im Jahr 1252 stand die alte Domkirche zu St. Peter im Gebrauch zu bürgerlichen Anordnungen; noch im Jahr 1270 wurden in ihr die feierlichsten, zahlreichbesuchtesten Kirch-

icken Dinge vorgenommen. Urkundlich geschah der erste vor- 5. Kap.
 bereitende Schritt im Jahr 1251; die eigenen Kräfte des
 selbstständigen Bauwesens, nicht die Gaben eines Erzbischofs,
 noch der Ertrag der Domherrnpräbenden, bestritten die ersten
 Kosten; noch 10 Jahre nach der angeblichen Gründung schwe-
 ben Unterhandlungen um Verzichtleistung und Abbruch unent-
 behrlicher Räumlichkeiten. Ein unbestimmter, allgemeiner
 Plan mochte vorgeschwebt haben, den günstige, allmählig ein-
 tretende Umstände zur Ausführung brachten. Ein Aufruf zur
 frommen Steuer, ein Hirtenbrief erging erst im Jahr 1264 in
 den kölnischen Sprengel; endlich erst im Jahr 1267 erwirbt
 das Capitel eine Bahn aus der Grube am Drachensfels, um
 die Bruchsteine bequem an den Rhein zu schleppen. Erst-
 licher wird mit dem Jahr 1274 der Betrieb des Baues; doch
 war im Jahr 1279 die äußere Gliederung des Chors nicht zur
 verständlichen Architektur gediehen; im Jahr 1297 kann endlich
 ein Altar „im neuen Kirchengebäu“ gestiftet werden. Im
 Jahr 1313 wurden andere Altäre aus dem alten Dome auf-
 gestellt; im Jahr 1322 wurde, wiewohl nicht urkundlich sicher,
 der vollendete hohe Chor eingeweiht. Solches bezeugte we-
 nigstens im Jahr 1499 eine jetzt erloschene Inschrift über einer
 der Thüren. — Scheint es bedauerlich, die Baugeschichte des
 Doms des bisherigen Schmucks ihrer Darstellung zu entklei-
 den, und sehen wir das Wunderwerk allmählig und geräusch-
 los entstehen: so erhebt und tröstet uns der Gedanke, daß
 mitten unter den kriegerischen und bürgerlichen Wirren, unter
 Interdict und allgemeiner Friedlosigkeit, welche die herrsch-
 süchtigen Regierungen Konrads, Engelberts II. und Sieg-
 frieds verhängnißvoll ausfüllten, dennoch der Grundtrieb
 der Zeit, „die Höhe des kirchlichen Lebens durch gewalt-
 tige Bauwerke prächtigen Schmuckes auszusprechen und

5. Kap. zu verherrlichen,“ so Unübetroffenes zu vollbringen im Stande war. ←

Konrad
und die
Stadt
Köln.

Erzbischof Konrad verwickelte sich seit dem Jahr 1251 in einen Kampf der Willkür, welcher vorzugsweise seine noch übrigen Lebensjahre beschäftigte, aber seinem Nachfolger die bitterste Buße bereitete, obgleich er selbst, nach einer Reihe von Gewaltthaten zum Ziele gelangt, im Bewußtsein vollkommener Rache seine Lage beschloß. Unbekannt, wie? verbanden sich Konrads und des Königs früher gemeinsame Gegner, der Graf von Jülich und der Herzog von Limburg, mit einer bisher weniger beachteten Macht, mit der Stadt Köln. Was die reiche, bei allem bürgerlichen Bewußtsein der Gemeinde, noch immer von den Geschlechtern, der Richerzheit, nach den starren Grundsätzen des 11. Jahrhunderts regierte Stadt schon im Jahr 1251 auszusprechen wagte: lehrt ein Handelsvertrag des Herzogs Heinrich von Brabant und des Grafen Otto von Geldern vom December des J. 1251. „Die Uebereinkunft solle bestehen, falls auch, was Gott verhüte, der hochwürdige Vater, der Erzbischof und die Abschließenden uneinig würden.“ — Funfzehn Geschlechter, im 14. Jahrhundert auf 48 erwachsen, ursprünglich wohl kaufmännischer Herkunft, im Fortschritte der Zeit aber wehrständisch und zu ritterlicher Würde aufgestiegen, theilten sich in das Wesen des Stadtreiments und der Rechtsverwaltung, und hatten die Aemter des Burggrafen, des Edelvoigts und der höchsten erzbischöflichen weltlichen Diener theils befreitigt, theils aus ihrer Mitte persönlich vertreten. Die angesehensten unter ihnen, deren Namen theilweis an romantische Wurzel anklingen, waren die reichen Overstolzen, die Scherfgen, deren einer, Gerhard, nach Meister Godefrid Hagens, des zeitgenössischen Stadtschreibers, Heimchronik zu Trassigny den Preis unter drei tausend Rittern davongetragen und zu Neuf im mörderli-

Ge-
schlechter
in Köln.

sehen Turnier das Höchste errang (1256); die Quattermart, die^{5. Ray.} von der Absicht, die Juden, Hardefust, Ghire, Ghrie, Kseingebant. Sollte nun Erzbischof Konrad, der die Reichsgewalt in Deutschland gehandhabt, zwei Könige gewählt, die Macht der Hohenstaufen gefällt hatte, hinter dem h. Anno zurückstehen, jene Uebermüthigen in dem Sitze seines Erzstifts walten lassen? Entschlossen, der Herr Kölns zu werden, faßte er den Kampf geschichtlicher Berechtigung gegen die allmählig gewordenen Thatfachen großartig auf; er stellte zuletzt nicht einzelne Befugnisse, sondern den ganzen Zustand in Frage, und begann, mit dem Stiftsadel und Nachbargrafen, sowie mit dem Könige Wilhelm noch befreundet, der Neuser und der Soester versichert, denen der ferne geistliche Gebieter unschädlicher war, den Angriff damit, daß er die im Stiftslande zollfreien Waaren der Kölner zu Neus mit Böllen belegte, und gegen den Gebrauch, daß jeder Erzbischof nur zweimal Münzen schlagen durfte, bei seiner Belehnung und bei einem Römerzuge, plötzlich ohne solchen Anlaß von seinem Prägerrecht Gebrauch machte. Als einer der Amtleute der Stadtgebieten ihm nachdrücklich sein Unrecht vorstellte, verließ Konrad Köln mit zornigen Worten, schickte von Andernach aus einen Absagebrief; des Beistandes der Landherren gewärtig, fuhr er mit 14 Kriegsfahrzeugen zur Fastenzeit 1252 den Strom hinunter und begann von Deuz aus die Belagerung mittelst großer Wurfmaschinen, Bliden, welche ohne Erfolg gewaltige Schieferblöcke in die Stadt schleuderten. Als nun solche Angriffsweise bei den „tausend Kaufmannschiffen, welche am kölnischen Ufer am Seile hingen,“ nichts wirkte, auch ein Brander mit griechischem Feuer unschädlich den Rhein hinunterschwamm, vermochte die Vorstellung Ritter Hermanns von Bittenkoven „über die Macht der reich versorgten Stadt, über die Dienste der Bürger

Angriff
auf
Köln.

5. Kap. in früheren Kriegen“, den zornigen Erzbischof auf Unterhandlungen einzugehen. Mittwoch vor Ostern 1252 (nach köln. Stilk 1251) war man so weit, die Entscheidung des Habers einem Schiedsgerichte zu übergeben, welches aus dem Cardinallegaten Hugo und dem Bruder Albert, Lesemeister der Dominikaner, jenem glücklichen Vermittler in bürgerlichen Wirren, bestand. Zur bestimmten Frist, binnen drei Wochen, im April 1252, ertheilten die Erfohrenen den Spruch: „der Erzbischof solle nur bei zwei Anlässen münzen, mit sorgfältigem Gepräge, dessen „Stahl“ zur Vergleichung im Heiligthum des St. Petersdom niedergelegt werde; die unrechtmäßigen Hölle sollten aufgehoben werden, doch die Kölner schwören, keine fremden Waaren auf ihren Namen gehen zu lassen; endlich eine Amnestie eintreten und der Erzbischof die Rechte der Stadt schützen, da sie ihm für alle seine Rechte Treue geschworen.“ — Wohl mochte der stolze Hohenprieester über den Ausspruch der Schiedsrichter grollen; er versparte seinen Haß, warf sich in andere Fehden, half seinem Schützlinge, dem Bischofe Heinrich von Utrecht, gegen den gemeinsamen Feind, den Grafen von Geldern und holländische Barone, gerieth aber, am Tage der anberaumten Schlacht auf der Wiese vor Utrecht, mit dem friedfertigen Könige Wilhelm, der Utrechts Schmuck und bürgerliche Entwicklung mit besonderem Wohlwollen pflegte, in häßlichen Wortstreit, welcher Konrads Geringschätzung gegen sein Geschöpf hinlänglich bekundete.

Schieds-
gericht zu
Köln.

Die Bürger von Köln blieben inzwischen auf ihrer Hut, schlichteten Nachbarhändel, stellten auch mit Boppard, das vom Rheine an Trier gekommen zu sein scheint und von Schultheiß, Rittersn und Gemeinderath vertreten wurde, verständigen Rechtsfuß her. Kölns bange Münzherren, die „Hausgenossen“, stürmischer Zukunft gewärtig, legten sich dagegen (August 1252)

irenge Bußen selbst auf, sollten sie sich Mißbrauch zu Schulden 5. Kap. kommen lassen. — Eben hatte der König in Koblenz, das Arnold, voll Mißtrauens gegen die unrühmlichen Trierer, aus einer offenen Stadt, unterhalb seines unbezwinglichen Sitzes Ehrenbreitstein, zur umschlossenen gemacht (1252), in schmähhlicher Begegnung erfahren, wie auch dieser Erzbischof, sein Beförderer, ihn geringschätze; als Konrad von Hochstaden, der eben Dorsten auf streitigem Gebiete mit Vergünstigung des Grafen Dietrich von Kleve besetzt und zur Stadt erhoben, seinen Streit mit den Geschlechtern von Köln wieder aufgriff. Er wies im December 1253, bei Drohung des Bannes, Richter ^{Anfang} und Schöffen an, den ritterbürtigen Heinrich den Rothen, der ^{des zwei-} in einer Fehde mit dem Stifte St. Gereson seinen Zorn ge- ^{ten} weckt, zur Verantwortung zu ziehen; manche Feindseligkeiten ^{Streits} mochten schon dazwischen gelaufen sein; dennoch hinderte ein ^{m. Köln.} Krieg mit dem Grafen von Jülich, mit Bischof Simon von Paderborn, und deren Helfern, den Ausbruch des Grolls gegen die Kölner, bis er jene zu Baaren getrieben und nach siegreicher Schlacht auf der Wolfsklampe bei Dortmund (August? 1254) den Priesterfürsten von Paderborn in seiner Haft sah. Um sich des lästigen Friedensstifters, König Wilhelms, der, in Neuß anwesend, des Gefangenen Freilassung forderte, ganz zu entledigen, und einen dritten König der Deutschen zu wählen, gedachte Konrad jenen sammt dem Legaten, seine Gäste, auf der Burg zu Neuß, in Flammen umkommen zu lassen; beide entrannen mit Noth; der Legat excommunicirte den Frevler; der König wagte nicht, die kaiserliche Waffe der Nechtung zu ergreifen; er zog im Frühling 1255 den Rhein hinauf, wo wir ihn bald in ehrenvollerer, wenn auch nicht königlich gewichtiger, Stellung treffen werden; der Bischof von Paderborn blieb im Thurme. — Unbekümmert um die kirchliche Strafe, stärkte Konrad die Zu-

5. Kap. neigung der Bürger zu Neuß, die wohl auf das bevorzugte Köni-
 Konrad's neidisch blickten, indem er ihnen erlaubte (Januar 1255), jenes
 Günst f. Neuß. Nordschloß in ihrer Stadt vollends zu bauen, wider ihren
 Willen keine Burg innerhalb ihres Bannes zu bauen
 versprach, und den Verehrern des h. Quirinus freistellte, durch
 Abtragung der Insel zwischen Rhein und Erft den Strom an
 ihre Stadt zu leiten. Später (1259) auf dem Gipfel seiner
 Macht, verlieh er den Gefügigen, was er den Kölnern versagt
 hatte: daß ihre Schöffen nach freier Wahl die Dank besetzen
 könnten; daß zwölf oder vierzehn Amtleute in Kauf- und
 Pfandsachen neben den Schöffen Gewalt hätten, und Einun-
 gen, Kürren (Statute) durch den erzbischöflichen Schultheißen,
 die Schöffen, Amtleute und Bürgermeister gemeinschaftlich,
 mit Theilung der Brüche, beschlossen würden; „die jährliche
 Webe der Stadt dürfe, ohne ihren guten Willen, keine Erhö-
 hung erfahren.“ — So wuchs Neuß, blühend durch Handel, im
 Genuß gemeinheitlicher Freiheit bis zu einer Bevölkerung von
 30,000 Seelen, und bereitete sich für große Thaten und Schick-
 sale, welche die prangende Stadt, die allmählig auch den nahen
 Strom verlor, im Kampfe für einen protestantischen gegen den
 katholischen Erzbischof, bis auf einige Tausend Bewohner herab-
 gebracht haben. — Eine sich neu gestaltende Ordnung bürger-
 licher Dinge, welche vom Oberrhein ausging, schätzte vorläufig
 die trotzigen Kölner, bis die Rache des übermüthigen Kronen-
 händlers sie ereilte.

D. rhein-
 Städte-
 bund.

Jene politische Neugestaltung war der große Bund der
 rheinischen Städte. Die Herzlande des deutschen Reichs,
 der eigentliche Schauplatz der kaiserlichen Thätigkeit in früheren
 Jahrhunderten, Alemannien an beiden Ufern des Rheins,
 Schwaben im engeren Sinne, das rheinische Franken, entbehr-
 ten, ohne Herzogsgewalt nach Kaiser Friedrichs II. und Kon-

nads Lode; zerrissen unter vielfache geistliche und weltliche Herrschaft, bedeckt mit abligen Burgen, bewohnt in einer großen Zahl aufstrebender Städte, am empfindlichsten eine oberherrliche Macht. Meistentheils abgeneigt dem Pfaffenkönige, welcher bis zu ihnen sich noch nicht den Weg gebahnt hatte; als Sitz der ghibellinischen Partei unter dem Bann der Kirche, erlitten die gewerbeifrigen Städte um so härtere Drangsale, als es nicht an der Gegenpartei fehlte, welche mit schamlosem Eigennutz die Gelegenheit benutzte, als Streiter für die Kirche räuberische Zwecke zu verfolgen. Ohne offenen, in starken Massen einander gegenübergestellten Kampf, erlagen jene schönen Gauen allgemeiner Friedlosigkeit; schirmten sich die Gemeinden hinter Mauern, Wall und Graben, so war doch der wandernde Kaufmann mit seiner Waare zu Wasser und zu Land der Raubsucht kleiner Dynasten und des Adels preisgegeben, welcher nach Lust und Laune die Straßen sperrte, Bölle in festen Manthtürmen erhob, Geleitsgeld erpresste, auch wohl aus dem Stegegreif, als Wegelagerer, jedes fremde Gut in Beschlag nahm, die Wanderer mörderisch niederwarf, und seine Beute auf seinen Felsenestern sicher stellte. Wir schweigen von der Noth des geknechteten, fröhnenden Dorfbewohners; seine Aecker und ärmliche Hütte schützte nichts; jede Fehde führte zunächst nicht zu ritterlichen Treffen, sondern zur Plünderung und Niederbrennung der Höfe und Weller des Gegners. Als Beweis solcher Zustände, die an unzähligen Orten von dem Waschen, der Hardt und dem Donnersberge bis über den Schwarzwald, vom Bodensee bis an die Lahn und Werra sich wiederholten, und über Thüringen, Westfalen und Altsachsen unter den angeedeuteten fürstlichen Fehden und Parteinungen sich erstreckten, schildern wir in der Kürze die Leiden ^{Die Leiden von} von Worms, der treuen Ghibellinenstadt, welche vom allge- ^{Worms.}

5. Kap. meinen Jammer Worte für Chroniken und Muth für Thaten entlich. — Als Bischof Reichard mit Eberhard vor dem päpstlichen Stuhle in Lyon um Abstandsgeld sich vertragen (Fastenzeit 1252), weigerten sich die Bürger, den ersteren, als Anhänger des Pfaffenkönigs, einreiten zu lassen, weshalb das Interdict, bis auf die Predigerkirche, erneuert und weder Rath noch Gericht gehalten wurde. Wer der heimlichen Messe bewohnen wollte, mußte eidlich geloben, von Konrad abzustehen, dem Papste, dem Bischof Reichard und dem Könige Wilhelm treu zu sein. Die Vornehmen der Stadt schlugen sich auf die Seite der Pfaffheit; die Gemeinde spaltete sich gleichfalls: ein Sohn war gegen den Vater, ein Bruder gegen den anderen. Aus der Versammlung, dem Münster von St. Laurentz, vertrieben die Freunde des Kaiserhauses die andere Partei, die aber allmählig sich verstärkte, und, nach vorläufiger Rachtung unter sich, durch den Dominikanerprior den Bischof beschiedte, er möge den Bann aufheben; wie man denn auch an Maria Reinigung 1253 in allen Kirchen von Worms Messe sang. Als jedoch Reichard einige Wochen später der Stadt sich näherte, und auf Vorschub des Rathes sich einschleichen wollte, versperreten ihm die erschrockenen Bürger die Pforte, zwangen die Verdächtigen zu einem Reinigungseide, ließen sich aber endlich durch die Pfaffheit, besonders die Predigermönche, bereden, ihrem Bischofe, als „schlichtem Cleriker“ den Eingang zu gestatten, um neues Interdict zu verhüten. Aber in den „Saal“ (Bischofshof) ließ man ihn nicht, bis er, auf Anstellung etlicher Reichen, Tags darauf zu St. Martinspforte mit vielen Reitern einzog, und mit seiner Partei Hof hielt. Die Spaltung dauerte fort, selbst als König Wilhelm seine Rätthe geschickt; so wechselte im Jahr 1253 kirchliche Strafe und Lösung, salbungreiche Ermahnung des Bischofs, welcher Wilhelms

Bischof
Reichard
in
Worms.

und seine Partei allein für gottesfürchtig erklärte, und, als 5. Kap. alle Künfte nicht fruchteten, im September vom Stege des Saales in einer Rede an das Volk alle Getreuen Konrads als Feinde der christlichen Kirche von neuem excommunicirte. Von allen Sacramenten ausgeschlossen, verzagten endlich die hangen Seelen, schwuren ihr liebes Kaisergeschlecht ab, und gedachten dafür wenigstens ihre Bierziger wieder zu bekommen; denn die Volkspartei war, wie immer, zugleich die pfaffenfeindliche. Wiederum Drohung des Bannes von Seiten des Verweigerers, weshalb denn, als Jammer und Noth sich steigerten, die Einwohnerzahl besonders an wehrhaften Bürgern (Geschlechtern) sich minderte, Seelenangst, Sterben, Hunger, Feuersbrunst vereint die armen verdorbenen Leute abmatteten, sie auch auf die politische Forderung Verzicht leisten mußten und die Nachtung vom Jahr 1233 wieder zur Geltung kam. Aber die kräftige Gestinnung erwachte wieder, als die Kunde einlief, König Konrad, ihre Hoffnung, sei im fernem Neapel gestorben.

Das benachbarte Mainz, mächtiger an Volk und reicher, ^{Zustand von Mainz.} waffengeübt, seiner Vorzüge bewußt, und gemeinheitlich frei seit jenem Schlage gegen Siegfried III., hatte mit Gerhard, dem Nachfolger Christians, und mit der kirchlichen Partei sich klüglich ausgesöhnt, und schon im Jahr 1250 vom Könige Wilhelm die Gewähr seiner Rechte erwirkt. Die Gemeinde gebot über ausgerüstete Kriegsschiffe in ihrem Hasen, über geübte Armbrustschützen und Söldner; zog das Volk aus, so ward, nach Weise der Lombarden, das Hauptpanier, die Martinsfahne mit dem Bilde des Schutzheiligen, wie er mit dem Armen seinen Mantel theilt, auf prächtigem Wagen aufgepflanzt, unter Geleit gewappneter Bürgerritter vorgeführt. Aller benachbarten Zwingburgen, selbst der Reichsfesten sich

5. Kap. zu entledigen, hatten die Bürger im Jahr 1253 die Stätte da von ihnen gebrochenen Burg Weiffenau, der Mainspitze gegenüber und ihren Mauern benachbart, vom Reichskämmerer Philipp von Hohenfels zur Hälfte käuflich an sich gebracht, und für die Zahlung in kurzer Frist sich sechs Ehrenmänner, unter ihnen Friedrich der Schultheiß und der denkwürdige Arnold Walpod, sich verbürgt. Aber für sich selbst in leidlichem Behagen, blickten hochsinnige Altbürger von Mainz auf den Jammer der Nachbarn, auf den unausbleiblichen Zerfall von Worms, das zwiffige Politik ihnen entfremdet, lange verfeindet hatte, und boten im Anfange des Jahres 1254 die Freundeshand, um zunächst sich gegenseitig zu schirmen, da von ihrem Könige nichts mehr zu hoffen stand.

Frühere
Städte-
bünd-
nisse.

Der Gedanke eines Städtebundes, nach Vorbild des lombardischen, lag nicht fern; hatte doch Mainz mit demselben Worms, mit Speier und Bingen, auch wohl mit Oppenheim, endlich mit den Wetterautschen Städten nach Friedrichs II. Römerzuge sich eidgenossenschaftlich verbunden, doch König Heinrich VII. und die Fürsten den Verein im Jahr 1226 aufgelöst. Aber ungeachtet älterer und neuerer Reichsgebote hatte die Noth der Zeit dieses Mittel nachdrücklich empfohlen, und finden wir Beispiele solcher Conföderationen gleichzeitig in mehreren Theilen Deutschlands. Außer der schweizerlichen Annäherung von Lübeck und Hamburg heben wir hervor, daß im ^{Bern und}Freiburg. Jahr 1236 das Uechtländische Freiburg, ein kräftiges Abbild der Zähringischen Mutter, zwar seit Abgang der Zähringer unter der Grafen von Riburg Hoheit, aber sonst gemeinheitslich frei, mit Bern, dem herzhaften, waffenfreudigen, sich zusammengethan. Von jährlichem Rathe, größtentheils eingebürgerten Adels, mit Hülfe von 16 Weibürgern regiert, während Gesetzgebung und Steuer bei der Volksgemeinde stand,

stark durch zahlreiche Ausbürger im Ober- und Unterland, 5. Kap. den Ursprung des späteren weiten Gebiets, bedurfte Bern zur Vertheidigung nur seiner nächsten Nachbarn: darum jener Bund mit Freiburg, „vorbehaltlich beider Städte Herrn, des Grafen von Savoyen und des von Riburg; beobacht, bei Fehde der Grafen Frieden zu stiften, nicht selbst gegen einander zu kriegen.“

Näher steht und ein früher Bund benachbarter Städte ^{D. Bund westfäl. Städte.} im Herzen von Westfalen und Engeln. Wir kennen Münsters Aufstreben und Dortmunds alt-sassische Freiheit. Lippe oder Lippstadt, der Stammsitz der edlen Herren gleichen Namens, dem wohl der Fluß den Ursprung gab, hatte geräuschlos sich bürgerlich herangebildet; das nahe Soest, fern erzbischöflicher ^{Soest.} Aufsicht und erzbischöflichem Drucke, der feindenden Gansa verwandt, und über das deutsche Meer hinaus in fester Selbstständigkeit, durfte schon des Unerhörtesten sich vermessen. Daheim war das Gemeinwesen wohl geordnet, doch beim Andringen der Hünste zum Stadtreimente die Zahl der Rathmänner bedenklich gesteigert. Mit dem Erzstift zu Köln stand die Gemeinde gut, bis auf den Streitpunkt wegen der Münze, welche dem Apostelstift zu Köln zustehen und von diesem verpachtet werden sollte. König Wilhelms Pergament hatte im Jahr 1252 die Stadt in seinen und des Reichs unmittelbaren Schutz genommen, die Bürger zollfrei in holländischen Häfen gemacht oder den Ansat auf ein Hunderttheil der Waare herabgesetzt; nur in der Landschaft stand es schlecht. Im Süden und Osten, auf den Straßen des Hauptverkehrs mit den Seehäfen, drohte der mainzische, thüringische, hessische und braunschweigische Krieg mit allem, was an schadenfrohen Weiskädem, Schnapphähnen und ritterbürtigen Allerweltseindern daran hing; ganz in der Nähe der Soesterbörde verzweigte sich

5. Kap. bis gegen den Niederrhein und ins Münsterland hin der Hofs der Fehden Konrads von Hochstaden mit Baderborn, Münster, Osnabrück, den Grafen von Jülich, Berg, von der Lippe, von Jfenburg, Altena, und fast dem gesammten Adel von Westfalen. Eine mehrfach früher erwähnte Urkunde ohne Datum, die, wenn sie früher fällt als 1252, auf gesteigerte spätere Drangsale schließen läßt, bezeugt die öffentlichen Zustände in Westfalen und Niedersachsen, die Unsicherheit der Königswege nach dem Niederrhein. Den Schöffen zu Gent klagen die Rathmänner von Bremen, Stade, Hamburg, Lüneburg, Duedlinburg, Halberstadt, Helmstädt, Goslar, Hildesheim, Braunschweig, Hannover, Wernigerode und „aller Städte Sachsens“ ihre Befremdung, „daß sie, gegen alle alte Freundschaft und gegen alles Recht, gezwungen werden sollten, den flandrischen Kaufmann zu entschädigen, wenn er auf dem Wege zu ihnen seine Waare verlore. Sie selbst könnten ihr geraubtes Gut nicht den Händen der Tyrannen entreißen, weil diese sich auf ihre Burgen auf Berggipfeln und steilen Felswänden zurückzögen, die so fest wären, daß auch die Landesfürsten nicht vermöchten und unternähmen, solchen Frevel zu händigen. Innerhalb der Mauern ihrer Städte und Festen wollten sie den Gästen willig vor Schaden bürgen; würde ihre Bitte um Abstellung der Forderung Gents nicht erhört, so zögen sie, bei der Gelähmtheit der Reichsgewalt, es vor, ihre Habe lieber daheim zu bewahren, als nach Mühsalen nur Schaden davon zu tragen.“ Achten wir darauf, daß hier, wo Lübeck, die Seefahrerstadt, nicht mitspricht, eine Gegenfeligkeit des binneländischen Verkehrs und eine Gemeinschaft der Städte Sachsens heraus tritt, und daß jenen handelseltrigen Orten ein gänzllicher Stillstand des Zwischenverkehrs drohte. — Münster und Osnabrück stellte die Sorge vor ihren eigenen Bischöfen noch

Sächs.
Städte
u. Flan-
dern.

um eine Staffel Hefer; im Jahr 1245 hatten sich Rudolf von ^{b. Kap.} Solte, Dietrichs Nachfolger auf dem Stuhle zu Münster, und Engelbrecht von Osnabrück zu einem Vertheidigungsbund geeinigt, besonders auch um ihren Städten die Aufnahme von Hörigen der Kirche und Ministerialen zu verleiden.

Unter solchen Umständen nun kamen im Juli 1253, im ^{Bund v. Bernersbrück.} Auftrage ihrer Gemeinden, Schöffen und Consulen von Münster, Soest, Dortmund und Lippstadt in Bernersbrück zusammen und unterzeichneten ein Bündniß, dessen Bestimmungen zwar nicht den lombardischen Geist athmen, von politischer Freiheit nicht reden, dagegen den ernstern, praktischen Verstand der Kaufleute bezeugen. „Wegen vielfacher Noth durch häufige Niederwerfung, Veraubung und Mißhandlung seien sie eiblich übereingekommen, in ihren Städten jedem Friedbrecher, Räuber, Gelbanleihen und alles, was ihm Vortheil und Ehre verschaffen könne, zu versagen; wäre der Gewaltthäter Burgmann eines Herrn, auch diesem und allen seinen Rittern und Knechten, wo irgend sie säßen, jeden Nutzen der Art zu entziehen. Sei irgend ein Räuber auf Klage des Beschädigten gerichtlich geächtet, so dürfe der Beschädigte in jeder der Städte die Rechtshülfe ansprechen, und solche Förderung erwarten, als der ansäßige Mitbürger. Zöge etner ihrer Bürger in etne der Städte und wage, wegen augenscheinlicher Gefahr Guts und Leibes, nicht, sie zu verlassen, so müßten die fremden Bürger den Gast sicher geleiten, wie den eigenen Mitbürger. Ein fiegelbrüchiger Schuldner des Ritterstandes solle nirgend ein Anlehn erhalten, bis er seine Schuld bezahlt. Niemand aus ihrem Bunde dürfe geraubtes Gut etner Genossenstadt kaufen, eintauschen, oder verkaufen, bei Strafe, als Mitschuldiger zu gelten.“ Als Buße für die Uebertreter ward festgestellt: „für einen Privatmann die Summe

5. Kap. von 10 Mark und ein Faß Wein, setner Stadt fällig, und Verlust der Ehre und des Biedermannsnamens, sobald zwei Biedermänner ihr Zeugniß gegen ihn abgelegt; nur durch Eid von sechs Unbescholtenen konnte er, sprach kein Zeuge gegen ihn, sich reinigen. Eine der Städte, des Fehls beschuldigt, bedürfe 12 Eideshelfer zur Entlastung, sechs aus dem sitzenden Rathe und sechs Bürger.“

Worms
u. Mainz.

Herkömmlich wird der Ursprung des rheinischen Städtebundes, jedoch ohne Urkunde, auf das Jahr 1247 zurückgeführt; sicher ist, daß Mainz und Worms für sich den Anfang machten. Wahrscheinlich im Frühjahr 1254 — die Tagesangabe fehlt — beurkundeten Ministerialen, Rathmänner, Richter, Schöffen und Bürger gemeiniglich von Worms, mit Berufung auf ihre alte Freundschaft mit der Stadt Mainz, die Erneuerung des früheren Bündnisses: eibliche Hülfe zur Abwehr alles Unrechts, Erhaltung gegenseitigen bürgerlichen Rechts, scheidrichterliche Schlichtung aller Streitigkeiten durch vier Obmänner von beiden Seiten. — Die Wohlthat solcher Einigung ermaßen zunächst die Bürger von Oppenheim. Nachdem Erzbischof Gerhard sie vom Banne befreit, erlangten sie am 3. April 1254 die Aufnahme. Arnold der Kämmerer, der Schultheiß, Richter, Rath und Bürgergemeinde von Mainz; die Aussteller der obigen Urkunde von Worms; Schultheiß, Schöffen, Ritter und alle Bürger von Oppenheim, schilderten die Gefahren des Landes und der Straßen, den gänzlichen Verderb und die Bedrückung Unschuldiger; um wenigstens für ihre Markungen solchem Uebel zu begegnen, hätten sie, mit Hülfe des friedbringenden Heilandes, sich öffentlich wider alle die verbunden, die ihnen Unrecht thäten, und einander mit gemeiner Hülfe nie zu verlassen. Solches Gelübde und Verbündniß sollte so fest bestehen, daß nicht allein die Großen unter

ihnen, sondern auch die Kleinen, geistliche und weltliche, 5. Kap. auch die Juden, die bei ihnen wohnen, solches Schirms genießen möchten. Um Mithelligkeit unter einander und Krieg zu vermeiden, sollten aus jeder Stadt vier ehrbare Rathmänner, zusammen zwölf Genannte, Macht haben, auf ihren Eid alle Ansprüche zu richten und mit freundlicher Mächtung zu enden. Sene zwölf sollten das Amt der Ordnung üben, so lange sie lebten, und der Rath der einzelnen Stadt an Stelle des Un-
geschiedenen einen anderen erwählen.

So der Keim, aus welchem Großes, Umfassendes sich gestalten sollte, das, wenn es auch für die nächsten Jahrzehende durch der Fürsten Einmischung und arglistige Diplomatie, und wegen der unseligen Doppelwahl des Kaisers, — das Werk der drei hohen Kirchenfürsten, — seines Zwecks verfehlte, dennoch die Selbstständigkeit des Bürgerthums in eine leidlichere Zeit hinüberrettete und die Vertretung der Städte in der Versammlung der Reichstände zur Folge hatte.

Beschelden, engnachbarlich, zur Abwehr untragbarer Noth war der Beginn, verrieth nichts von der glühenden Farbe des politischen Freiheitseifers der Lombarden; aber ein unpergeklärter, großgeinnter Mann, der schon in dieser Urkunde als einer der Richter seiner Stadt genannt ist, trat in das Mittelgetriebe, und faßte das Heil der gesammten deutschen Bürgerwelt, auch des armen, recht- und schutzlosen Bauern, ins Auge. Dieser Mann war Arnold der Walpob von Mainz, aus dem alten, wenn auch nicht ritterbürtigen, Stadtgeschlechte der Löwenhäupter, das sich später in sieben Hauptstämme, nach Brauch der Zeit von den Zeichen ihrer Wohnhäuser benannt, theilte, und schon lange die ersten Gemeindeämter in Mainz bekleidete. Der Name Walpob (Vodesta), ursprünglich nicht Geschlechts-, sondern Amtsname, war in der Familie Arnolds erblich ge-

Erste Grundzüge des Nachbarbundes.

Arnold Walpob.

5. Kap. worden, weil deren Glieder das Amt des Substituten der alten Stadtgrafen erblich trugen, und als peinliche Richter den Reichshamm im Namen des Bischofs und des Grafen übten. Ungefähr gegen Schluß des 12. Jahrhunderts geboren, reich begütert, ist Herr Arnold nicht zu verwechseln mit Arnold dem Kämmerer, der im höhern Stadtamte stand. — Die Seele des großen Gedankens ward unser Arnold, der, wie ein norddeutscher Chronist seines Jahrhunderts sagt, „anfing, seine Mitbürger zu ermahnen, sich zur Wiederherstellung des Friedens wechselseitig durch einen Eid zu verbinden, dem diese beigestimmt und viele andere Städte. „Die Sache gefiel aber den Fürsten, den Rittern und Räubern, und besonders denen nicht, welche beständig ihre Hand nach dem Raube ausreckten; sie sagten, es sei schändlich, daß Kaufleute über geehrte und adlige Männer herrschten.“

Wachs-
thum d.
Bundes.

Die Kunde von so herzhaftem Entschluß ging bald in nahe und ferne deutsche Lande aus, und begegnete, bei gleicher Noth, zumal als die Nachricht vom Tode Konrads IV. auch die Hoffnungen der letzten Anhänger der Hohenstaufen niederschlug, gleichen Bestrebungen und Wünschen, ermutigte die schwächternen Einigungen eng kaufmännischen Sinnes. Mainz, im Mittelpunkte des Reichs, frei von Furcht vor Erzbischof Gerhard, den die thüringischen Händel beschäftigten und bald als Gefangenen ein Jahr lang auf einem niedersächsischen Thurme festhielten, konnte auch an Handelseinfluß mit dem reicheren Köln wetteifern, zumal jene herrische Stadt durch die Fehde mit ihrem Priesterfürsten gelähmt wurde. So wuchs der Verein, nicht auf Despotismus, nicht auf Täuschung, nicht auf Krieg, sondern auf ehrbare Freiheit, auf wechselseitiges Bedürfniß, auf Frieden und die ewigen Grundsätze der Natur gebaut, in kurzer Zeit zu staunenswürdigem Umfange.

Am 29. Mai 1254 trat zunächst Bingen, das alte feste Städt^{5. Kap.}chen an der Nahe, hinzu, und ernannte vier Obmänner. Mainz, unbefritten als Vorort geltend, leitete mit unermüdlicher Geschäftigkeit die gemeinsame Sache. Schon damals, im Sommer 1254, sollen die Wormser mit schweren Kosten zwei Männer aus ihrer Mitte an König Wilhelm abgeordnet haben, damit er den Landfrieden bestätige. Der Pfaffenkönig, sonst dem Bürgerthume hold, wie er an seinen holländischen Städten reichlich sich erwiesen, leutselig, selbst als König Bürger zu Utrecht, lag aber damals in der beschwerlichen flandrischen Fehde, und weilte überwiegend in Holland und Seeland. Auch aus der Ferne hatte er, so oft Städteboten ihn angingen, versteht sich nicht ohne Geschenk an Geld, gnädige Briefe ertheilt: so aus Middelburg dem thüringischen Mühlhausen, ^{R. Wilhelm in Holland.} zum Lohn für die Huldbigung, die Jahressteuer erlassen, die Erbauung der Mauer zwischen Stadt und Burg, ersterer eine gefährliche Nachbarschaft, genehmigt, Unverspändbarkeit verheißten; den Frankfurtern und Gelnhausern aus Leyden ihre Privilegien bestätigt, beide nie zu veräußern gelobt; nachdem er Tags vorher jene Lieblingspfalz Friedrich Rothbarts aus der Verpfändung an wetterauische Herren befreit; die Pfalz Nimwegen dagegen, widerspruchsvoll, um höhere Pfandsumme an Otto von Geldern preisgegeben. Gleichwohl konnte Wilhelm die große Zukunft noch nicht begreifen, die sich ihm, dem von seinen Wahlfürsten Verhöhnnten, erschloß, wenn er seine Königsmacht auf die Einheit aufopferungsfähiger Städte begründete! Nur das Eine steht vielleicht im Zusammenhang mit der Bewegung am Rhein, daß er (3. October 1254) aus S' Grafenhagen, seinem neuen Königsschloß, dem Ursprung des Pracht-dorfes Haag, den Oppenheimern ihre Rechte erneuerte, wohl auch um dem feindseligen Erzbischof Gerhard seine Macht fühl-

5. Nov. len zu lassen. Das schwunghafte Unternehmen bedurfte aber nicht des unkräftigen Segens des Wafferkönigs; schon im Juli 1254 hatte es weithin sich verzweigt, freilich auch, gemäß dem selten gewichtigten Vertrauen der guten Deutschen zu ihren Fürsten, Bestandtheile in sich aufgenommen, die ihm erst Entkräftigung, dann zeitweise den Untergang bereiteten. Am

Großer
Bundes-
tag
1254.

13. Juli, nach unbegreiflich schnell beendeter Vorarbeit, finden wir in Mainz Richter, Schöffen in Vertretung der Bürgergemeinden von Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Basel, ja von Köln, „und der Städte, welche das heilige Friedensbündniß beschworen haben“; beisammen; wie hastig mochten Herr Walpob und die Bevollmächtigten rheinauf- und abgeschwommen, durch das aufgeregte Land geritten sein! Die Versammlung verkündet einen beschwornen Landfrieden auf die Dauer von 10 Jahren, und nennt bereits alle drei Erzbischöfe, von Mainz, Köln, und von Trier, die Bischöfe von Worms, Straßburg, Metz und Basel, viele Grafen und edle Landherren, als Eidgenossen. Alle haben ihre ungerechten Hölle aufgehoben, zu Land und zu Wasser, und sind entschlossen, gemeinsam Friedbrecher zur Buße zu zwingen! In jeder verbündeten Stadt, in jeder verbündeten Herrschaft, sollten je vier Obmänner vollgültig alle Späne friedlich schlichten, in schwierigen Fällen auch zusammentreten, und Herr oder Stadt an ihren Spruch gebunden sein.

Wir möchten es unbegreifliche Kurzsichtigkeit auf Seiten der Stifter des Bundes nennen, daß sie, verzagt und gläubig, Fürsten und Adel in ihre Mitte aufnahmen, da gerade von diesen die Uebel, die man heilen, allein zu befürchten, die Zwietracht, der man vorbeugen wollte, allein zu erwarten stand. Aber der umfassende Zweck war zu schwierig zu erreichen; ohne den guten Willen der Fürsten, deren Gebiet und Landes-

herrliches Recht die Wirksamkeit des Bundes durchschnitt, als 5. Nov. dieser seine Absicht kund gethan, nicht allein innere Maßregeln des nachbarlichen Verkehrs, gegenseitige bürgerliche Ordnung zu verfolgen, sondern die Hemmnisse des städtischen Gedeihens auch mit Waffengewalt hinwegzuräumen. Zwar bot zunächst im Rheinland der breite, unsperrbare Strom den städtischen Wehrschiffen das Mittel zum Angriff auf Friedbrecher und zur Hülfleistung bedrängter Bundesfreunde; aber einer Landstadt war nicht leicht beizuspringen im zerstückelten, vielherrigen Alemannen und Franken. Deshalb mußten die Bürger den Beitritt der Fürsten wünschen, damit diese ihre Vasallen im Zaume hielten, ihnen nicht Vorschub thäten; größere Fürsten mochten schwerlich zwangsweise sich anschließen, vielmehr willig in den Bund eingehen, der ihnen im Gesammtathe leicht das Uebergewicht verhieß. Einmal erstarbt, durfte dann der Bund kleinere Herren durch Drohung zum Beitritt zwingen und demgemäß vorläufig seine willkürlichen Zollplackereien aufzugeben; es mag auch einmal ein guter, würdiger Gedanke nicht ganz heillos verdorbene Gemüther des Adels zur Erkenntniß des Rechts gebracht haben. Immer aber lag der Keim der Auflösung in der Aufnahme widerspruchsvoller Elemente; die Grenzen zwischen landesherrlichen und unmittelbaren Städten standen noch nirgends fest; welche Saat des Zwiespalts wucherte darin, daß z. B. Köln, in eben heftig bestrittenem Verhältniß zum Erzbischofe, mit gleicher Vollmacht im Bundestathe vertreten war, als sein stolzer Grundherr, Konrad von Hochstaden, Kölns höchster Richter in weltlichen wie in geistlichen Dingen? Dazu, indem eine Stadt die andere zum Beitritt aufforderte, ohne die Selbstständigkeit derselben geschichtlich, sondern nur nach dem Menschen- und Bürgerrecht zu prüfen, wiewohl später die Anmeldung des Beitritts bei Mainz geschah und die

Verhältniß des Bundes zu den Fürsten.

5. Kap. urkundliche Vereidigung Herrn Arnold Walpob zustand; drängten sich, gelockt von Unabhängigkeitsseifer und winkenden Vortheilen, eine Menge eben erst kürzlich gegründeter, kleiner, entlegener Gemeinwesen landesherrlichen Gebots hinzu, denen die Vororte auch mit dem redlichsten Willen in ihrer Noth nicht helfen konnten. Mag aber auch diplomatische Vorsicht, Berechnung der Wechselfälle, den Stiftern gefehlt haben: so erfüllt doch die Gestinnung, das edle Humanitätsprincip derselben und ihre anfängliche rasche Thatkraft die Nachwelt mit gerechter Bewunderung, abgesehen von der geschichtlichen Folge des Bundes: der damit angebahnten Reichsstadtenschaft un-

Beitritt
d. Pfalz-
grafen
Ludwig.

ferer Städte. — Außer den drei rheinischen Erzbischöfen und den genannten Bischöfen mochte der Pfalzgraf beim Rhein und Herzog von Baiern am bereitwilligsten sich zugesellt haben. Ludwig, der Kirche verdächtig, als Sohn eines starrsinnigen Ghibellinen, hatte sich mit den bairischen Bischöfen versöhnt, haderte aber mit seinem Bruder Heinrich und theilte mit ihm (Ostern 1254) das väterliche Erbe. Heinrich erhielt Niederbairern mit Landshut und jenseits der Donau, im Nordgau, Sulzbach und Cham, den Herzogshof zu Regensburg mit den noch zu Recht bestehenden herzoglichen Befugnissen in der gespreiten Stadt; Ludwig Oberbairern mit den Städten München und Ingolstadt, die Burggrafschaft von Regensburg mit allen abhängigen Gerichten und städtischen Einkünften, endlich die Rheinpfalz. Ludwig, obgleich auf dem Schlosse in Heidelberg geboren, wählte München zu seinem Sitze, das noch dürftig, mit hölzernen Häuserreihen hinter seinen ersten Ringmauern, durch welche vier überthürmte Thore führten, dalag. Die Hofhaltung mehrte den Verkehr, die Volkszahl; im Jahr 1271 war bereits die St. Peterskirche zu klein. Der Pfalzgraf erbaute sich den ersten Hof; doch gab es in München im

Jahr 1265 noch keinen Stadtrath, nur einen herzoglichen 5. Kap. Obergerichter; im Jahr 1290 sehen wir die Zünfte gegliedert; im J. 1294 erhält die Stadt das Recht, einen eigenen Richter selbst zu bestellen. Städtische Wesen der Art, noch auf niederer Stufe der Entwicklung, wie die bayerischen, eigneten sich deshalb nicht zur Theilnahme am Bunde, standen am besten unter landesherrlichem Schutze; in dem zerstückelten rheinischen Pfalzgebiete dagegen verbürgte die Selbstständigkeit der einzelnen Stadt den Zusammenhalt des Ganzen. Außer den Bergschlößern im Rheingau besaß, als freibare Gemeinwesen, der Pfalzgraf Wacherach und Diebach; im Nahegau Alzei; an der Hardt Neustadt; an der Bergstraße Heidelberg und Weinheim. Wohl mag des ungefügigen schlagfertigen Ritters Beitritt den Muth der Eidgenossen erhöht haben, den Trog der Wild-, Rhein- und Raugrafen, der Grafen von Leiningen und Katzenelnbogen zu brechen; Werner von Boland, Reichstruchseß, Kuzel des edlen Landvoigts, dem Kaiser Friedrich Rothbart hundert Jahre früher den Schutz des Friedens von Worms anvertraut, wollte sich nicht beugen; da umlagerten die Bürger von Mainz und ihre Eidgenossen im September 1254 sein Raubnest Ingelheim, nahe Kaiser Karls heiligem Walaste, und brachen es in den Grund. Die Stypen- und Fahdegenossen Werners, die Raugrafen, die Eberstein sammelten darauf sich bei Odenheim; aber die Städte zogen ihnen entgegen und nur nach vielen Bitten der Bischöfe und Edlen, des Wildgrafen; gestatteten sie ihnen Waffenruhe bis Michaelis, worauf um Martini Werner, die Grafen von Eberstein, Eppstein, der Herr von Hohensfels und alle Landherren Ungeld, Wegesteuer und Zollstätten zu Land und zu Wasser gänzlich fahren ließen. Wie eine h. Hermandad zogen stehende Schaaren des Städtebundes durch das Land; brachen die Raubnester, fingen und

5. Kap. hängten die Raubgesellen. Die Uebung solchen Landfriedens kostete den Wormsern in einem Jahr allein 1000 Mark; ihre Juden gaben 150 Pfund „Gäller“ zur Löhnung der Söldner.

Städte-
tag zu
Worms.

Unter so nachdrücklichem Erfolge hatte Worms am 6. Oct. 1254 die Städteboten bei sich vereinigt, die sich schon in die des Oberlandes und des Niederlandes theilten. Sie verordneten, keinen Zug, als nach gemeinsamer Berathung der Gemeinden, zu unternehmen, keinem Widersacher des Landfriedens Lebensmittel, Waffen oder Vorschub, Darlehn, Gunst zu gewähren, den Uebertreter auszuweisen, an Hab und Gut zu strafen; auch auf die Burgmannen eines feindlichen Herrn allenthalben zu fahnden. In edler Begeisterung sprachen sie aus, die Schirmherren der Bauern werden zu wollen, falls sie den Frieden hielten, die Friedbrüchigen dagegen in den Städten zu ergreifen. Die Kriegspläne erweiterten sich: „jede Stadt solle an ihren nahen Flussübergängen der Schiffe sich bemächtigern, keine Fährre, als bei einem eidgenössischen Orte, gestatten, damit die Friedbrecher nicht des Rheins sich bedienen könnten.“ Während andere Schlüsse dieses Städtetages gemeinschaftliche Verhältnisse vom Standpunkte des Bundes aus erörterten, betrafen andere die innere Gestaltung; Mainz ward in allen Angelegenheiten des Landfriedens die Correspondenzstadt für die Städte unterhalb, Worms für die oberhalb des Rheins; wohin irgend das Parlament ausgeschrieben wurde, sollten Herren und Städte ihre Bevollmächtigten senden, und alle Zwischenboten Geleite haben, von keinem Gerichte aufgehalten werden dürfen. Zu Gunsten der Fürsten hob man das Pfalzbürgerthum auf; verhiess Friedbrüchige aus dem Schooße des Bundes schneller als die fremden zu verfolgen, sich untereinander fleißig vor Feinden zu warnen. Als Friedbruch galt jede Belästigung geistlicher Häuser und der Klöster; ein gefährliches Gebot da-

gegen war: jede Stadt sollte ihre Nachbarn zum Beitritt auf-^{5. Nov.}fordern; wer aufgefordert sich nicht anschloße, werde friedlos an Person und Eigenthum. Endlich erging an alle Eidgenossen die Mahnung, sich trefflich mit Waffen und Kriegsvorrath zu versehen, um dem Rufe zu jeder Stunde bereit folgen zu können. Der Kriegszustand endlich ward auf einen ungeheuren Fuß gesetzt: der Rheinstrom mit seinen Nebenflüssen als allgemeine Waffenstraße betrachtet; alle Städte von der Mosel bis nach Basel hinauf sollten hundert Wehrschiffe, die unterhalb funfzig mit Armbrustschützen bereit halten, und jede Stadt nach Vermögen und Würden mit Reifigen und Fußvolf versehen sein. Rechnen wir auf jeden der großen Rheinnachen nur dreißig Schützen, so gewinnen wir ein stehendes Bürgerheer von nahe fünf tausend Mann, dergleichen kein deutscher Fürst zur Zeit zusammen hatte.

Kriegs-
fuß des
Bundes.

Indem wir im Spätherbste 1254 den Bund schon in seinem Hauptbestande finden, wollen wir die Glieder einzeln aufzählen, obgleich wir erst im Jahr 1255 das Verzeichniß, wie einen „homersischen Schiffskatalog“, urkundlich nachweisen können. Es dient zugleich als Maßstab, welche Städte Süd-, West- und Mitteldeutschlands an politischer Selbstständigkeit sich gleich stellten. Die Erzbischöfe und Bischöfe haben wir genannt; der Abt zu Fulda vertrat gewiß seine Stadt, sowie andererseits Hersfeld, im J. 1249 durch König Wilhelm mit Rathsverfassung und der Freiheit der anderen Städte begnadigt, den Abt vertrat. Bischof und Stadt von Basel sind ge-^{Basel.}trennt; Bischof Berthold, Graf von Pfirt (1249 — 1262) stand in hängen, gährungsvollen Tagen. Die prachtliebenden und rauffüchtigen Wittergeschlechter der Stadt hatten sich, nach welschem Vorbilde, eben in zwei Parteien gespalten, die Pfittiche mit dem Bilde des grünen, durch die Kreuzzüge bekannt ge-

Verzeich-
niß der
Bundes-
städte.

v. Kap. wordenen Papagehen im weißen Felde, und in die Sternträger mit einem Stern in der rothen Fahne. Zu der einen gehörten vor anderen die Schaler, Mönche; zur zweiten die Eplingen, Ufheim, Ramstein; beide besaßen ihre geräuschvollen „Trinkstuben“, Bethhäuser, und verstärkten sich, bedenklich für die Ruhe der Stadt, unter dem benachbarten Landadel. Der ^{Breisach} Bischof hatte nach Konrads IV. Tod Breisach, das Lehn weiland König Heinrichs VI., eingezogen, die Bürger 1254 in Eidpflicht genommen, das Schloß neu besetzt; aber auch Breisachs Gemeinde war in den Bund getreten. Graf Rudolf von Habsburg, damals noch ein junger keder Abenteuerer, später vom Genius Deutschlands auserkoren, das zerrüttelte Staatsgebäude einigermaßen wieder in seine Fugen zu senken, grüllte ob Breisachs Entfremdung, und fiel 1254 bei Nacht mit seinen Helfern unversehens in die Steinvorstadt von Basel ein, verbrannte das Kloster St. Maria Magdalena. Er, später der strenge Handhaber des Landfriedens, gehörte nicht zum Bunde, fiel wegen solcher That in den Kirchenbann; aber die Sagen von Walpods erreichten ihn nicht auf seinen alemannischen Felsenestern. — Unter inneren Gährungen, welche die Noth des niederen Volks, überall der empfindlich leidende Theil, herbeiführte, finden wir in Basel 1252—1254, neben Schultheiß und Reichsvoigt, den ersten Bürgermeister Heinrich Steinlin; zu den älteren Jünften treten die Becker, bald auch (1260) die Schneider und Gärtner, schon mit Vorzügen vor Metzger und Spinnwetterern. — Das nahe Schaffhausen, zwischen 1246—1264 ummauert, stand wieder unter dem Abt von Aller Heiligen, gab ihm jährlichen Schuß; seinen Rath bildeten 12 Geschlechter, die Gemeinde erkor die übrigen Rathsmänner. Wir finden Schaffhausen nicht im Bunde, so wenig als Solothurn; bei freier Gemeinde, die sich um St. Ursus

Münster sammelte, stark durch sich selbst, wie Bern, das nur^{b. Kap.:} mit Freiburg alt verbündet war. Zürich dagegen, dem Ger-^{Zürich.}zogthum Schwaben näher belegen, knüpfte zu Mainz mit Straßburg jene starkmüthige Eidgenossenschaft, welche noch über drei Jahrhunderte später, in Johann Fischart's Tagen, durch den köstlichsten Bürgerhumor als unfehlbare Nothhelferin sinnbildlich erwiesen wurde. — Die freien Volksgemeinden in den Waldstätten, den Hohenstaufen treu bis zum letzten Kampf und zum Lohn im Jahr 1240 der Reichsvoigtei Habsburgs erledigt, bedurften, sicher in ihren Alpenhöhlen durch eigenen Muth, des rheinischen Bürgerbundes nicht, auch da es keinen oberen Schirmherrn des Reichs mehr gab. — Das breis-^{Freiburg}gauische Freiburg, im Genuße jüngst (1248) erweiterter^{i. Breisgau.} Volksfreiheit, umgeben von fehdesüchtigen Grafen und Herren, dem hülfbringenden Strom nahe, war in anderer Lage, und darum wie Kolmar, Schlettstadt, Weissenburg, Hagenau, die Pflanzungen des elsässischen Theseus, gleich anfangs zum Betritt fertig. Stadt Straßburg stand für sich im Bunde; ihr unruhiger Bischof vertrat seine Stiftslande. Neustadt an der^{Die} Hardt, Heidelberg, durch den Rhein geschiedene pfälzische Orte,^{Städte f. Elsb.} saßen neben ihrem Landherrn, dem Pfalzgrafen, auf Tagesfahrten; Speyer, Lauterburg und Wimpfen, dem friedliebenden^{Speyer.} Bischof Heinrich, Wilhelms Hofkanzler und deshalb außer dem Bunde, entwachsen, fanden mächtige Aufhülfe an den stärkeren Schwestern; Frankfurt und die Städte der Wetterau, Wehlar, Friedberg und Gelnhausen, hatten nicht ge-^{Die}gert, das alte, freigewählte Band wieder zu knüpfen. Von^{Städte d. Wetterau.} fränkischen Städten finden wir 1255 nur Seligenstadt und^{Franken.} Aschaffenburg, des Mainzer Erzfürsten Wohnsitz, wenn es in der Hauptstadt tobte; Würzburg und Nürnberg erst im Jahr 1256; Rothenburg ist scheinbar todt; die schwäbischen Städte, Ulm,

5. Kap. Augsburg, Neutlingen und die anderen sind entweder gebunden durch die Verhältnisse oder erwarten nicht Förderung ihres Heils vom Mittelrhein, getrennt durch wüstes Gebirg und vieler Herren Gebiete. Die uralte Königsfeste und Landgerichtsstätte am lustigen Obermain, Schweinfurt, ist um diese Zeit räthselhaft aus der Geschichte verschwunden. Graunvolle Fehden haben sie, die noch im Jahr 1240 in gutem Besen, zu Iben Trümmerhaufen gemacht; mit dem Jahr 1259 erfahren wir, daß Bischof Iring von Würzburg mit beiden Grafen von Henneberg einen Vertrag schließt: die Grafen theilen mit ihm ihre, von Kaisern, Königen und irgendwo erlangten Rechte „auf den“ un bebauten Platz Schweinfurt mit Zubehör; der Bischof baut nach Belieben dort ein Schloß, mit Vorbehalt gleichen Rechts der Grafen, und Berstörung des alten Schloßes. Beide gemeinschaftlich erbauen eine Stadt, unter getheiltem Ertrage; die Leute, welche dort sich ansiedeln, dienen beiden Herren in gleichem Maße; doch was Zoll, Münze, Gericht abwirft, erkennen die Grafen als Lehn der Kirche von Würzburg. „Sollten gegen solchen Besitz von irgend jemand, oder vielleicht vom Reiche, Ansprüche erhoben werden, so vertreten beide ihr Recht mit gesammter Macht.“ Ein lehrreiches Stück Geschichte aus der kaiserlosen Zeit, und doch war Graf Hermann von Henneberg König Wilhelms vielbelobter Schwager; der Neubürger Geschick war gewiß nicht neidenswerth, wenn auch die gemeinsamen drei Herren billig genug, bei entstandenem Zwiste unter ihnen selbst, Bewohner und Burgmannen jeder Bethheiligung der Fehde überhoben. Erst Rudolf von Habsburgs Tage riefen das erstückte Leben Schweinfurts wieder wach. Eine zweite Berstörung durch den tollen Markgrafen Albrecht von Brandenburg - Kurlmbach im Jahr 1554 verließ darum mit Recht der guten Stadt

Schweinfurts
Geschichte
s. 146.

rei den Nachbarn den Namen: „Schweinfurt im Mend.“ 5. Kap.
 — Weiter als Nürnberg und etwa Eichstädt erstreckte sich das Bundesgebiet nicht östlich, so wenig als nach Baiern, wohin wir Regensburg nicht rechnen. Dagegen drängte die Noth in Hessen auch kleinere Orte zum Anschluß, da ja auch die Mutter des Kindes von Hessen, die Landgräfin Sophia, vom Erzbischofe in Mainz gebannt, unter dem Landfrieden Schutz suchte. So außer Marburg, Alsfeld an der Schwelm, Grünberg; Kassel und das alte, gewerbreiche Frankenberg dagegen fehlen. Aus Thüringen wird Wächhausen genannt, zweifelhaft Erfurt. Vom Mittelrhein das kleine pfälzische Diebach, jetzt ein Dorf; Bacharach, Ober-Wesel, damals des Reichs, von Friedrich II. mit Rechten begabt; später Lrierisch; zu unterscheiden von Wesel am Niederrhein, dem Graf Dietrich von Cleve im Jahr 1255 seine junge Freiheit bestätigte, innerhalb keine Feste zu bauen versprach, und nach gutem alten Brauch erlaubte, Schöffn ein- und abzusetzen. Neben Boppard aus kölnischem Stiftslande Andernach, und Bonn, zeitweife Residenz des Erzbischofs; auch Neuß hatte sich herzugewandt; tief unten Aachen, die „Königsstadt“; mühsam nach der harten Umlagerung durch Wilhelm wieder erstanden, hatte sie im Jahr 1250 von Wilhelm die Genehmigung ihrer neu durchgesehenen Willküren (Statuten) erlangt und rundete ihr „Reich von Aachen“, regiert von Consulen, Voigt, Schöffn und Ministerialen, ringsum aus. Von Westfalens Städtchen war die zahmere Einigung von Bernersbrücke der streitbaren Schwester auf halbem Wege begegnet, und wird zunächst Münster genannt, in gespanntem Verhältniß mit seinem Bischofe, Otto II., Grafen von der Lippe, gegen den zwar nicht ausdrücklich, aber doch verständlich genug, Schöffn, Rathmänner und ganze Gemeinde im October 1257 mit dem Domea-

Hess.
Städte.

In Thüringen;
am Mittelrhein.

In Westfalen.

5. Kap. titel einen Frieden, unter Obleuten von beiden Seiten, beschworen. Soest, auch im Jahr 1256 mit Konrad in leidlichem Vernehmen, welcher, mit Billigung der Rathleute, die jährliche Bede der an Bürger verpachteten Schulzenhöfe — in ihnen allein bestand noch das Wesen des Schulzenamtes — auf 10 Soester Schillinge für die Hufe bestimmt, mag nicht ohne Stotobe frühmündiger Zünfte den rheinischen Orten sich zugesellt haben, wie denn überhaupt in jenen Tagen die Zahl der Rathleute von unten her vermehrt wurde, wo mehr lecker Muth, aber auch stärker empfundene Last, als bei den vorsichtigen Großbürgern. Dortmund und Lippstadt waren erklärlich mitinbegriffen; wie einerseits diese vier westfälischen Städte auch neben der allgemeinen Verbindung in wohlgeordneter Eidgenossenschaft verharrten und ein besonderes Gesamtgericht bildeten; so erweiterte ihre Emsigkeit gemeinsames Streben bis über die Weser und Elbe hinaus, wie mit dem Jahr 1256 ^{Bremen.} urkundet ist. Zunächst hatte Bremen seine Sendboten geschickt, so daß im Winter 1254—1255 die Summe der Glieder des Landfriedens amtlich auf mehr als 60 angegeben werden konnte. Von Grafen und Herren finden sich am frühesten zwei Wildgrafen, und Herr Gerlach zur Limpurg, jener Stadt an der Rahn, die, früher nur als verehrtes Gotteshaus bekannt, vor der Hälfte des 14. Jahrhunderts an Gewerbsthätigkeit und fröhlichem Bürgerstimm wie ein zweites Nürnberg sich hob.

Ein Zeichen nie ruhender Wirksamkeit ist aus dem Winter die besondere Einladung an „Ritter, Schöffen, die übrigen Consuln und die Bürgergemeinde“ zu Köln, im Namen der Erzbischöfe, Herren und Städte ergangen. Wahrscheinlich hätte jene unvorsichtige Stadt ihren Beitritt noch nicht urkundlich erklärt, gelobte aber am 14. Januar 1255 unverbrüchliche Haltung

des zehnjährigen Landfriedens gegen jedermann, den römischen 5. Kap.
König und den Erzbischof, ausgenommen.

Inzwischen kam, mit dem ersten Monate des Jahrs 1255, ^{R. Wil-}
König Wilhelm, welcher bis jetzt, unter dem fländrischen Kriegs- ^{helm und}
gewirre, wenig Kunde vom großartigen politischen Treiben ^{d. Bund.}
am Mittelrhein genommen, den Rhein herauf, nachdem er,
jetzt alleiniges Titularoberhaupt des Reichs, jüngst zu Neuf
den Purpurträger des Erzstifts Köln in seiner mörderischen
Lücke erkannt hatte. Wohl ermaß er die Vortheile, wenn es
ihm gelänge, sich an die Spitze jener Bewegung zu schwingen.
Papst Innocenz IV., „der ihn gepflanzt“, war eben gestorben
(7. December 1254); die geistlichen Primaten von Deutsch-
land verachteten ihn; in dem Gebahren der Städte steckte ein
bedenkliches ghibellinisches Element, das zu Gunsten des Knä-
ben Konradin, der verborgen im tiefen Schwaben oder Baiern
erwuchs, leicht erstarken konnte: Weltfürsten und Adel waren
käuflich; wetterwendisch; sollte König Wilhelm deshalb nicht
eilen, den gehorsamen deutschgesinnten Bürgerbund an sich zu
ketteln, seinen Thron auf ihn zu stützen? Zahlreiche Hand-
festen und Rechtsverleihungen an die Orte seines Erblandes
empfohlen ihn den „geschwornen Bürgern“ von Utrecht als
Freund städtischen Gedeihens. Dordrecht, Haarlem, Delft,
Leiden, Alkmaar, Blerickzee, Middelburg hatten schon früher
städtische Geltung, doch noch wenig entwickelte Gemeinheits-
verfassung; Wilhelm zeigte sich beflissen, Wohlstand und Frei-
heit überall zu mehren: So zuerst für Haarlem schon 1245;
für Delft 1246, Blerickzee 1248, Dordrecht, Delft 1252, für
Utrecht, Middelburg 1254; bis auf Westfriesland schwand die
verjüngte Wildheit der Bataver.

Unter so günstiger Vorbotschaft mit kleinem Gefolge den ^{R. Wil-}
Rhein aufwärts gefahren, bestätigte er zunächst den Bürgern ^{helm am}
^{Rhein.}

5. May. von Worms, denen er schon im October 1254 aus S' Grafen Haag seine Gnade verheissen, ihre herkömmlichen Freiheiten und Rechte, verzieh ihnen, in Mainz festlich empfangen, am 31. Januar 1255, alle Verschuldung gegen den h. Stuhl und seine Person und nahm im Februar, im Gegenwart mehrer Reichsfürsten, die Huldigung von Worms an. Am 5. Februar hob der König im „Saale“ zu Worms vor der Versammlung der Fürsten und Städte das abhienliche Strafrecht auf; dann ging er über Speier, dessen Privilegien er bestätigte, nach Weissenburg, wo er gleiche Huld für Hagenau erwies, in Bezug auf Reichsteuer, Gericht, Pacht des Schultheissen, Ungeld, Lehengüter der Bürger die Freibriefe mehrte, am 10. März zu Hagenau Kolmars Rechte erneuerte, und zugleich durch eine besondere Urkunde „das heilige Friedenswerk, welches Fürsten, Grafen, Edle und festerliche Vorköpfen aller Städte von Basel an neulich in seiner Gegenwart beschworen“, als gültig bestätigte. — Gleichwohl schien die selbstständige Mächtigkeit des Bundes ihm Beschränkung seines höchsten Richteramtes; weshalb er hinzufügte: „Friedensstörer sollten, nach der vor ihm oder bei seinem Hofgerichte erbrachten Klage, durch die Landesgenossen mit seinem oder des Hofrichters Rath und Gutheun gestraft werden. Wir erkennen leicht die Verstimmung des Reichsoberhaupt's in solcher neuen, des Bundes Selbstmacht aufhebenden Sagung; auch mochten wohl Herren und Adel im geheim Bedenken über den Hochmuth der Bürger bei ihm erregen. Deshalb jene laue Erklärung, welche die Bundesgenossen nicht bekehrte; vielmehr, während der König, froh im Schatzhause der Hohenstaufen auf Trifels die ächten Reichsinsignien gewonnen zu haben, am Rheine dahinzog und vom April an wieder im fernsten Gerlaude war, um sich zu einem neuen kriechischen Feldzuge zu rüsten, und um Johannis 1255

Allgem.
Bestätig.
d. Bun-
des.

auf einem Reichstage zu Köln den Antritt seines Römierzuges u. a.
 auf Ostern 1256 von Augsburg aus anberaumte, künimerten
 die Eidgenossen sich nicht sonderlich um den Oberrichter, Adolf,
 Grafen von Waldeck, welchen Wilhelm noch am 21. März in
 Weplar als seinen Stellvertreter in Rechtshändeln allen Ge-
 weuen verkündet hatte.

Auf dem Bundestage, dem dritten, gehalten zu Mainz <sup>Bundes-
tag zu
Mainz
und zu
Worms.</sup>
 den 29. Juni 1255, sehen wir, vor der zahlreichsten Vertretung
 des Bundes, in Gegenwart jenes kaiserlichen Hofrichters, Be-
 stimmungen über unerlaubten Wucher, Abschaffung des Pfäl-
 bürgerthums ergehen; nur für die Erntzeit und die Weinlese
 auf bestimmte Frist sollten Ansfässige das Recht haben, ihr
 städtisches Wohnhaus, jedoch nicht ohne Feuer und Rauch, und
 offen, zu verlassen. Wichtiger war, daß Tages darauf (30. Juni)
 Rathmannet und Richter „von mehr als 70 Städten des
 oberen Deutschlands“ dem Könige die auf ihrem Parlamente, in
 Vermittlung des kaiserlichen Hofrichters getroffenen, Landfrie-
 denssagungen über alle Fehde und Zwistracht vorlegten und
 wohlmeinend rietben, das so heilsame Werk, als ihm selbst zu
 Frommen und Ehren gereichend, durch öffentliche Urkunde zu
 bekräftigen; „des Königs ersprießlicher Rückkehr in ihre Lande
 seien sie mit Sehnsucht gewärtig“. Noch vier Monate zögerte
 der König, festgehalten durch die Unruhen seiner Erblande und
 den endlosen westfrieschen Krieg, so gemessener Förderung zu
 entsprechen. — Der vierte Städtetag, am 15. August zu Worms
 gehalten, gewährt uns den frommen Beschluß der Bürger, in
 allen eidgenössischen Orten eine Pfennigsteuer zu fordern, um
 ein „Friedenshaus“ zu erbauen. Der Janustempel unserer
 Altvordern sollte wohl eine städtische Versammlungshalle sein.
 Abschaffung des Zinses, falls darunter nicht Wucher zu verste-
 hen, befreundet uns bei unseren gewinneifrigen Kaufleuten.

5. Kap. Des Königs Säumnis, den Bund zu bestätigen, mocht
 Säß des Raub- beleidigter Ehre des Adels Hoffnung machen: die Sache würd
 abels. sich verbluten; sie wagten wenigstens, ihren Groll gegen di
 Stifter des anmaßungsvollen Bürgergerichtshofs thätig zu be
 zeugen. Als Arnold, der Kämmerer von Mainz, mit dre
 vornehmen Amtsgenossen seiner Stadt und von Worms an
 dem Wege waren, um den auf St. Michaelstag ausgeschriebene
 fünften Städtetag zu Straßburg zu besuchen, wurden sie unwei
 Germersheim am 24. Septbr. in der Nacht vom Grafen Emid
 von Leiningen überfallen und aufs Schloß Landsied geschleppt
 Solche Lücke vermittelte zwar die gehaste Zusammenkunft
 dennoch mußte der Friedbrecher seinen Raub schon nach zehn
 Tagen freigeben, weil der Bund sogleich eine Tagesfahrt in
 Worms auf den 14. October anberaumte. Wir finden in
 jenem Abschiede das vollständigste Verzeichniß der Glieder:
 unter den Herren die Grafen von Ragenelsbogen, Ziegenhain,
 die Wildgrafen, Poppo, Grafen von Henneberg, den Vater Ger
 manns, des königlichen Schwagers; die Herren von Münzen
 berg, Hohenfels, Falkenstein, Werner von Bolanden: und an
 dere frühere Widersacher, zum Beweise, daß Schrecken über
 dem Raubhandwerk lag; die Hauptsagung galt: zu bestimm
 ter Frist jährlich vier allgemeine Parlamente festzusetzen; zu
 Köln nach Neujahr, zu Mainz nach Ostern, zu Worms um
 Johanni, zu Straßburg im September.

Endlich langte Wilhelm im Reiche an (Novemb. 1255),
 freundlichen Willen der Stadt Oppenheim, sie nie zu veräußern,
 schon aus G. Grafen Haag im October verkündend. Am 9. No-
 vember war er in Oppenheim, wohin er auf den folgenden
 Tag die Bundesgenossen berufen. Da erschien der königliche
 Freiheitsbrief am 10. November in würdevoller Sprache; mit
 löblicher Anerkennung, „daß, nach ewigen Kriegen, Befehdun-

R. Witt.
 i. Oppen-
 heim.
 Befällig
 des Bun-
 des.

ren, und beständiger Betrübniß der Armen, die Arbeit und 5. Kap.
 Mühe der Gemeinen den lang verbannten Frieden zurückge-
 führt habe.“ Um aber zwischen Adel und Städten jeden An-
 laß zum Zwiespalt zu entfernen, setzte der König, mit Gut-
 raten des Adels und der Städte, nach reifer Ueberlegung
 eines Rathes, fest: „daß Adel und Herren ihre Gerechtsame
 ungestört genießen und behalten, von den Leuten ihres Ge-
 richtszwanges jene Dienste und Gebühr empfangen sollten,
 welche diese oder ihre Voreltern seit vierzig oder fünfzig Jahren
 ihnen rechtmäßig schuldeten, aber auch damit sich begnügen las-
 sen. Wenn Adel und Herren über Unbilde von Seiten der
 Städte zu klagen hätten, so sollten sie deshalb keinen der Bür-
 ger niederwerfen oder pfänden, noch eigenmächtig zur Rache
 schreiten, sondern ihr Recht vor dem Könige oder dessen Hof-
 richter, dem Grafen Adolf von Waldeck, oder den Schultheißen
 von Boppard, Frankfurt, Oppenheim, Hagenau und Kolmar,
 in regelmäßigem Rechtsgange verfolgen. So müßten auch
 die Städte verfahren; wenn dagegen die Städte aus Nach-
 lässigkeit des Richters keine Gerechtigkeit erlangen könnten,
 alsdann dürften die Landfriedensgenossen mit vereinter Macht
 gegen den Beleidiger vorschreiten, ohne einen Friedbruch zu
 begehen.“

Auf demselben Städtetage wurde noch, mit des Königs
 Bewilligung, bestimmt, daß, wer irgend einen Sendboten auf
 seinem Landfriedensgewerbe finge, beraube, verwunde, oder
 sonst an Person oder Gut kränke, ohne Verzug und Anstand
 mit Gesamtaufgebot und offenem Landgeschrei verfolgt und
 mit seinen Helfern ausgerottet werden sollte. Geschähe sol-
 chem irgend Vorschub von einem Bundesgenossen, so solle
 dieser mit den Seinen der Stadt verwiesen, und seine Häuser
 zerstört werden.

5. Ray. Durch solche königliche Sanction schien der Städtebau befestigt und zu einer dauernden Anstalt des Reichs erhoben auch unnöthiger, übereilter Gewaltthat vorgebeugt. Das politische Selbstbewußtsein des Bürgerthums war so stark erwacht daß es sich selbst bei der Wahl eines römischen Königs ein verneinendes Stimme erkühnen konnte. Aber schnell ging diese Periode der höchsten Blüthe vorüber, und ein Ereigniß schon unmittelbar nach dem Tode von Oppenheim lehrte betrießend, wie wenig der Adel in den Gedanken der neuen Zeit eingegangen sei.

D. Köni-
gin ge-
fangen.

Während der König noch in Reichsgeschäften zu Worms weilte, Anfang December, wollte seine Gemahlin Elisabeth in ehrbarem Gefolge, in Begleitung des Hofrichters, Adolph Graf von Waldeck, einen Spazierritt nach dem Reichsschloß Trifels machen. Diese alte Burg Friedrich Nothbarts lag, prächtig aus Quadern aufgeführt, hoch oberhalb dem Städtlein Anweiler; noch im 16. Jahrhundert glaubte der gemeine Mann, „der Kaiser sei dorthin verzückt worden, und müsse ihm deshalb alle Nacht dort ein Bett aufgeschlagen werden.“ Da beide Friedrich in fernen Ländern gestorben, glaubten viele Leute, sie lebten noch eine Sage im Volk, welche später nur am ersten Friedrich haftete und diesen auf dem Kyffhäuser schlafen ließ. — Zum Hohn des Landfriedens lagerten der Königin Hermann von Niedberg und seine Spießgesellen bei Ebelshausen in den Weg überfielen die hohe Frau, beraubten sie ihrer Kleinode und schleppten sie auf das feste Haus Niedberg. So unerhörte Frevel, welcher vielleicht auch im ghibellinischen Haß gegen den Pfaffenkönig seine Wurzel hatte, erregte die allgemeinste Erbitterung; die Bürger von Worms zogen sogleich gerüstet gegen das Raubschloß; zu ihnen stieß unterwegs Pfalzgraf Ludwig mit anderen Herren des Bundes. Als der Freche sol-

hen Ernst merkte, übergab er am 4. December Leib und Gut ^{5. Kap.} den Bundesverwandten; nach anderer Nachricht mußte der König seine Gemahlin um eine hohe Summe auslösen, und sogar ohne sie nach seinem Erblande eilen, weil die günstige Zeit zum Zuge über das Eis nach Westfriesland gekommen war. In seinem Leben Utrecht von einem Bürger, er der geschworene Mitbürger, bei heiliger Handlung schmählich beleidigt, zog der sanftmüthige König mit Heeresmacht nach Westfriesland, fand aber auf den Untiefen unweit Medenbliek seinen Tod am 28. Januar 1256. Tob. R. Bilhelms.

Die Städte hatten am 6. Januar 1256 zu Köln getagt, Ersprießliches beschlossen, „falls ein Bundesglied die erlittene Gewalt selbst zu rächen außer Stande sei, die Rathgefeffenen zum Beistande ermächtigt, und wenn auch diesen der Friedbrecher zu stark wäre, bei Ehren mit Gesamtmacht auszuziehen gelobt“; auch für den nächsten Mai eine allgemeine Räuberjagd anberaunt: als jene unheilvolle Kunde einlief und in ihren Folgen das Werk von Grund aus erschütterte.

Sechstes Kapitel.

Doppelte Königswahl. Richard und Alfons. Verhalten des Bundes. Widerstand von Worms gegen Richard. Richards viermaliger kurzer Aufenthalt im Reiche und Tod. 1272. Großer Verfassungskampf von Köln, 1257—1259. Der Schied Bruder Alberts des Großen. Umstoß der alten Verfassung Kölns durch Konrad. 1259. Ausbreitung der Geschlechter. Tod Konrads. 1261. Rathordnung und Bußt in Soest. Zustand von Trier und Aachen. Die Kinderausführung in Hameln. Münster. Thüringischer Erbstreit. Heinrich das Kind von Brabant. Schlacht bei Wettin. Die Leypziger. 1263. Hessen. Erfurt. 1270.

Die Reichsgewalt, welche seit nahe zehn Jahren kaum einen Wirkungskreis gehabt hatte, den Oesterreichs Entfremdung an Böhmen, die Selbstständigkeit der Fürsten auf slavischem Boden auf das Stromgebiet des Rheins beengten; hörte ein Barthold, Städtewesen II. 15

6. Kap. Jahr lang auch dem Namen nach auf; dann schuf die eigennützige Politik der Fürsten, ihre schamlose Käuflichkeit für sechzehn Jahre zwei Titularkaiser undeutschen Stammes zugleich. Darum, nach fruchtloser patriotischer Gesinnung der Städte, als bald Entmuthigung und Verzagen, nur Sorge für kümmerlichen Bestand des Einzelnen, oder nahe Zusammengehörigen; Mißhandlung des Schwächeren durch den Stärkeren, der jetzt keine Abndung irgend eines Gerichts zu scheuen brauchte. „Nach Wilhelms Tode kehrte alles in den früheren schlimmen Zustand zurück“; ja es wurde noch schlimmer.

Königswahl.

Der Fluch der Kirche schreckte die stillen Anhänger des hohenstaufischen Hauses ab, den Knaben Konrad zu wählen; kein weltlicher Fürst war hochgemuthet genug, im Ernst nach der beschimpften machellosen Krone zu streben; die Wahl lag in den Händen der rheinischen Erzbischöfe allein. Von diesen ging Konrad von Hochstaden, obgleich im Unfrieden mit seiner Hauptstadt, mit den benachbarten Landherren, mit dem hohen Adel und dem Klerus Westfalens, am thätigsten und mit genauer Berechnung seines Vortheils, zu Werke. Er brauchte aber einen reichen König, nicht einen Almosenempfänger der Kirche, wie Wilhelm. Deshalb leitete er, der schon zwei deutsche Könige gemacht, den einträglichen Handel in England ein. Die Lage des Primas von Mainz erleichterte dem Kölner die Sache: Erzbischof Gerhard, ein Feind Albrechts, Herzogs von Braunschweig, als Helfers des Kindes von Brabant und wegen dessen Ansprüche auf Stücke des Eichsfeldes, unterstützte nicht allein den widerspenstigen Lehnadel Braunschweigs, die Herren von Wolfenbüttel und von der Affeburg, welche auf der Affe, dem Vorberge des Harzes, unangreifbar hausten; er hielt auch dem Bischöfe Wldekind von Minden, bei dessen Zugriff auf quelfisches Eigenthum, den Schild. Der Bischof

Sage d. Erzbischofs v. Mainz.

Mindens, welches, geräuschlos in der Reihe von Jahrhun- 6. Kap.
 derten ausgebildet, begünstigt durch den schiffbaren Weser-
 strom, nach den Seestädten Verkehr trieb und im Jahr 1255
 still jenem Bunde beigetreten war, welcher die rheinische Eid-
 genossenschaft mit Herren und Gemeinden bis über die Elbe
 hin verzweigte; hatte um 1256 vom Abt Heinrich von Fulda
 um 400 Mark Silbers dessen Anrechte an Stadt und Voigtei
 Quern-Hameln erkaufte, mit denen Kaiser Karl vor einem
 halben Jahrtausende, im ersten Sachsenkriege, die Abtei an
 der Fulda ausgestattet. Langsam, wie viele Stifte der Kar- Hameln
u. Min-
den.
 linger, war die Ansiedlung um St. Bonifacius Münster als
 Städtchen Hameln erwachsen (1109?), mochte aber nicht gern
 unter das Joch des fehdelustigen Kirchenfürsten sich beugen,
 der, auf dem rechten Weser-Ufer sein Gebiet erweiternd, noth-
 wendig auf den gleichfalls erwerblustigen Quelfen stoßen mußte,
 diesen nach Verheerung seines Landes in offener Feinde geschlagen,
 und als Siegesbeute vier Banner im hohen Dome zu Minden auf-
 gestellt hatte. Während darauf Albrecht vor der Aisse und den
 Schlöffern seines Adels lag, fiel der Erzbischof von Mainz, ver-
 bunden mit dem Grafen von Eberstein, dem Voigte von Hameln,
 unabgesagt in die Mark von Göttingen ein, wurde aber, nach
 gegenseitiger Verheerung des Eichsfeldes und jener Mark, beim
 Kloster Volkerode durch den ritterlichen Voigt von Göttingen
 überrascht, gefangen, und sammt seinem Helfer nach Braun-
 schweig in festen Gewahrsam gebracht. Wahrscheinlich stand
 mit diesem Fehdetänzel in Verbindung, daß am 8. November
 1256 „Ministerialen, Rathmannen und ganze Gemeinde von
 Minden“ ihre eidgenössischen Freunde, die Städte an und jen-
 seits der Elbe, Lübeck, Hamburg, Stade, sowie die dortigen
 Adligen, welche den Frieden beschworen, um schleunigen Zuzug
 mit Rosß und Mann baten, weil der Graf von Wölpe ihr

6. Kap. Reichbild bedrohe; ein merkwürdiger Beweis, daß die Wirksamkeit des rheinischen Bundes erwecklich von den Alpen und Vogesen bis an die Niederelbe und Trave sich erstreckte.

In der Haft zu Braunschweig nun mußte der Primas von Mainz dem Kölner freies Spiel lassen, und den Handel in England um so williger anerkennen, als er hoher Summen zum Lösegeld bedurfte. Das Geschäft um die erste Krone der Christenheit war am 26. December 1256 abgeschlossen, das Schandgeld für die übrigen deutschen Fürsten, auch für Herzog Albrecht von Sachsen und den Pfalzgrafen Ludwig, unterwegs; der reiche Richard, Graf von Glocester, Bruder Richard
römisch.
König. König Heinrichs III. aus dem Hause Plantagenet, sah mit Stchtheit seiner förmlichen Wahl entgegen.

Solchen Höhestand nationaler Schmach hatten die wackeren Städte sich nicht träumen lassen; auf die Nachricht vom Tode König Wilhelms, am 18. März 1256 zu Mainz versammelt, hatten sie sich zur Waffenbereitschaft des Bürgeraufgebots und Aufstellung von Söldnern (Suldener) und Armbrüstern geeinigt, um jedem Bundesgliede sogleich beizuspringen, und gelobt, Reichsgut und Königsgefälle, so lange das Reich ohne Steuer (ostür) sei, mit ganzer Macht zu vertheidigen. So sie hatten eidlich sich verbunden, zum Heile des ganzen Vaterlandes, falls die Wahlfürsten mehr als einen König erkören, keinem derselben mit Wort und That beizustehen, keinem Dienste, offen oder heimlich, zu leisten, nichts ihm zu leihen, ihm nicht zu huldigen, sondern die Thore zu verschließen; „handle eine Stadt dagegen, sie als ehrlos und meinelidig auszustossen und von Grund aus zu zerstören; wählten aber die Fürsten einmüthig ein Reichsoberhaupt, dieses ohne Verzug anzuerkennen.“ — Noch bündiger erklärten die Sendboten von Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Frankfurt, Boppard, Köln, Aachen, Mün-

ster, Soest und „aller anderen Städte“ im Abschiede vom 6. Sep. 17. März: gegen die Friedbrecher an entlegenen Orten sollten die Söldner gebraucht werden; sie hätten an die Wahlfürsten Boten geschickt, um zum Heil des Vaterlandes einstimmig zu wählen, damit nicht ihre Zwietracht den Landfrieden kränke. Gegen Begünstiger zwistiger Wahl wollten sie so lange zusammenstehen, bis einmüthig ein Haupt erkoren sei, inzwischen ihre vier jährlichen Parlamente halten, das diesjährige zu Ostern dagegen verschieben. Wer nicht Vollmacht schicke, sei pönfällig; des Friedens solle kein Adliger und Dorfsässiger genießen, wenn er nicht seine Bundespflicht erfülle. Behütung der Fahren und Rheinübergänge ausdrücklich empfehend, ordneten sie den Fortgang des Streifzugs auf Friedensbrecher, welcher zu Köln beschlossen war, an, und ließen es gewiß nicht an der That mangeln; wenn auch nur bezeugt ist: daß die Bundesstädte im November 1256 die Burg Rheinfels bei St. Goar belagerten, weil Herr Diether von Katzenbogen, seines Eides vergessend, den Frieden an Mainz gebrochen. — Die täglich wachsende Sorge um die Wahl führte unsere Vaterlandsfreunde, welche inzwischen auch Ritter des deutschen Ordens aufgenommen, schon um Christi Stimmelfahrt (26. Mai) wieder nach Mainz; „am Vorabende des St. Johannistages, zur anberaumten Wahlfrist wollten sie „trefflich versehen“ nach Frankfurt sich aufmachen, und zur Aufrechterhaltung des h. Friedens wirken, wie sie schon den Fürsten gemeldet; auch auf die Johanniswoche einen Auszug des Landfriedensgebots ansagen.“ — Gewiß war Herr Arnold Walpob die Seele so würdiger Entschlüsse; jene Bethuerung der Städte, keinen zwistig erwählter König in eine Bundesstadt aufzunehmen, kam später in die Wahlverhandlungen, und begründete das Herkommen Frankfurts, das neugewählte Reichsoberhaupt

6. Kap. erst nach einer Auslagerung von 6 Wochen und 3 Tagen vor der Stadt einzulassen, um zu warten, ob kein Gegner sich zeige

Arnold
v. Trier.

Aber alle treuherzigen Bitten und Ermahnungen der Vaterlandsfreunde vermochten nichts über die Habsucht der Kurfürsten. Der Erzbischof von Trier, Arnold von Isenburg, unzufrieden mit Konrads Plänen, wollte diesmal den Thron nach seinem Sinne besetzen; die Dinge schwebten noch, weshalb der Wahltag auf den 5. September verschoben wurde. Beunruhigter hielten die Städte, am 15. August 1256 zu Würzburg, das inzwischen sich herzugewandt, einen Tag; die Beschlüsse verrathen die Friedlosigkeit des offenen Landes. „Niemand dürfe geraubtes Gut, Vieh und dergleichen kaufen; der unwissentliche Käufer müsse eidlich sich reinigen, den Raub ohne Entgelt seinem Eigenthümer zurückgeben.“ — Dem Bischofe und der Gemeinde zu Würzburg wurde gestattet, an Stelle Aller, Herren und Städte der Nachbarschaft, wie den Bischof von Eichstätt, in die Eidgenossenschaft aufzunehmen; frommen Sinnes in jedem Orte Almosen an gewissen Sonntagen zur Vertheilung an die Armen zu sammeln geboten, und der männliche Ernst, keinen zwiespältigen König in ihre Mauern zu lassen, bündig ausgesprochen. Würzburgs Gemeinde warb übrigens unverdroffen; die Bundesbehörde in Mainz konnte schon am 1. October 1256 die Urkunde über Regensburgs Beitritt ausstellen, dessen Gemeinde vorher durch Bürgermeister und zwölf Rathmänner den Span zwischen Bischof und Herzog über die Münze schiebsrichterlich ausgetragen, und genehmigte, wen irgend von Nachbarn die neue Bundeschwester vorschläge. Schultheiß, Stadtrath und Bürgergemeinde Würzburgs erkannten, unter Glückwunsch und Gelöbniß, Leib und Gut für sie einzusetzen, jene neue Bundesfreundin an, nachdem sie durch Regensburgs Sendboten für

Würzburg
im
Bunde.

das Parlament zu Straßburg erfahren, „daß sie durch Herrn 6. Kap. Arnold Walpob verelbet seien.“ Dasselbe thaten Schultheiß, Rathmänner und Bürger ins gemein von Nürnberg (10. October); Nürnbergs eigenthümliche Verhältnisse zum Erben des hohenstauffischen Hausguts, welcher bald die dem Reiche vorbehaltene Stadt als eigen ansprach, trieben zum Beitritt; doch waren jene Gebrüder, Heinrich und Ludwig von Lichtenberg, welche im März 1256 als Voigte von Straßburg die dortigen Bürger und alle eidgenössischen Städte im Landfrieden zu schirmen gelobten und die Gegenthilfe der Rathmänner und Gemeinden erwarteten, vom Bischof Heinrich eingesetzt, der, keineswegs im Sinne des Hohenstaufen, als des Erben der elsässischen Städte, nach allgemeiner landvoigtlicher Gewalt im Elsaß aufblühte.

Daß jene neue Geltung des Bürgerthums, als geschwo- ^{Sorge d. Bundes um die Königs-wahl.} renen Hüters der Königswahl, im fernen Lande Anerkennung erzwang, lehrt eine Reihe Briefe, welche wahlberechtigte norddeutsche Fürsten den „lieben Friedenseidgenossen, den Boten von Mainz, Köln, Speier, Straßburg, Basel, Würzburg, Frankfurt, der Wetterau, des Mittelrheins und des Elsaß, zu Würzburg unter dem 15. August 1256 durch Bruder Walther von Sulz zufertigten. Herzog Albrecht I. von Sachsen, ^{D. nord-deutschen Fürsten und der Bund.} der Zweite anhaltischen Stammes, dankte den Bürgern für die Sorge, welche sie um Friedhaltung und Eintracht im Reiche trügen, laut des mahnenden Briefes, welcher an ihn und andere Fürsten ergangen, und empfal als Oberschirmherrn so heiligen Wertes den Markgrafen Otto III. von Brandenburg; „dieser, zum König erwählt, würde, unterstützt von seinen Wählern, auf Rath der Fürsten und Edlen, die Wahl nicht ablehnen.“ In demselben Sinne schrieben Markgraf Johann und Herzog Albrecht von Braunschweig; Otto selbst stellte sich den

6. Kap. Städtern als Kronbewerber auf und versprach, Leib und Seele Gut und Freunde an die königliche Würde, im Dienst Gottes, daran zu setzen, mit der Bitte an „ihre Liebden“ schließend, auf dem Wahltag zu Frankfurt so trefflich gerüstet sich einzufinden, daß, falls Zwietracht entstände, der verunrechteten Theil durch ihre Hülfe gestärkt würde.

Aber der 5. September brachte nicht die Entscheidung, welche des Vaterlandes wärmsten Freunde wünschten; es ward von den Erzbischöfen gezögert, theils weil ihr Kauf noch nicht beendet war, theils wohl um die Bewerbung des Markgrafen, und die Unterstützung der neuen Wahlmacht, des Bürgerthums, zu vereiteln. Ein Parlament zu Mainz (1. October) zeigte, wie ernstlich der Bund sich die Leitung der Wahl angelegen sein ließ; ein Wahltag zu Marburg, im November, zerfiel sich, weil Gerhard noch nicht frei, der Ort dem Kölner und Trierer nicht gelegen schien. Uns fremd, nachdem wir den hohen Sinn der Bürger ins Licht gestellt, und unentwerrbar, sind die Mänke, aus welchen am 13. Januar 1257 Richard von Gloucester als König der Deutschen hervorging. Innerhalb Frankfurts war Arnold von Trier mit Albrecht von Sachsen, in Vollmacht des Brandenburgers; als Konrad von Köln mit Vollmacht des gefangenen Gerhard und vielen Gewaffneten die Thore der Stadt verschlossen fand, wählte er, vor der Stadt, auf fränkischer Erde wenigstens, den französischen Normand; Arnold dagegen zögerte, obwohl im Besiz der Wahlstadt, und rief endlich am Palmsonntage (1. April) Alfons von Kastilien, an den, als Enkel Philipps von Schwaben, einige ghibellinische Erinnerungen sich knüpften, zum Könige der Deutschen aus.

Zwei Kö-
nige in
Deut-
sch-
land.

Die Erhebung zweier Könige durch die geistlichen Fürsten, alle drei aus dem Schooße des Bundes, der gleich darauf

ausbrechende Krieg jener vornehmsten Bundesglieder gegen ^{6. Kap.} einander, Konrads Fehde gegen Köln, und die Parteilung sämmtlicher Eidgenossen aus dem Fürsten- und Herrenstande, mit ihrem Anhang an Vasallen und Dienstleuten, lähmten nicht allein das innerste Leben des Bundes, sondern vernichteten ihn in sich selbst, indem, statt bundesgemäßer Schlichtung, die fürstlichen Häupter zu den Waffen griffen. Wohin sollte Herr Arnold, sollte die h. Germanad Hülfe bringend sich wenden? Regensburg schrie um Beistand, von Pfalzgraf Ludwig bedrängt, welcher, der Stadt gegenüber, um ihre Straßen zu sperren, die Feste Landstern angelegt; bald stand der Böhmenkönig im Lande seines Feindes, des Herzogs Heinrich. Köln wurde von Konrad von Hochstaden beschdet; alte Feindschaft loberte überall auf. Der beschworene Landfrieden war eine Unmöglichkeit; an solches Bewürfniß hatte der Stifter, Herr Arnold, nicht gedacht!

Alfons kam nie nach Deutschland; Richard, am 1. Mai <sup>Richard
a. Rheln.</sup> in Dordrecht gelandet, gelangte ohne Anstoß nach Aachen. Sollte die einzelne Stadt, ohne Verbindung mit dem flottentragenden Ströme, kaum erstanden von den Drangsalen, die sie für des Reiches Einheit kaum neun Jahre früher gebildet, den Dingen allein widerstreben? In Aachen zog am 13. Mai der neue König ein, und ward am 17. Mai 1257 durch Erzbischof Arnold, der, mit englischem Gelde inzwischen losgekauft, am 7. Mai den Primas von Trient beim Entsatze des Reichsschlusses von Boppard, der geplünderten Bundesstadt, aus dem Felde geschlagen hatte, vor zahlreicher Fürsterversammlung prachtvoll gekrönt. Dann begann, nach prunkhafter Bestätigung der Privilegien für die Krönungsstadt, Richard seinen Guldigungsumzug, so weit das Reich ihm offen stand, oder so weit seine Geldspenden ausreichten. Kölns Bürger em-

6. Kap. pfingen den großen Freiheitsbrief am 26. Mai 1257, welche auch alle Begünstigungen König Wilhelms vom Jahr 1251 aufnahm, die Stadt sogar vom kaiserlichen Hofgerichte los sprach; nur bei des Königs Vorstz in seinem Palaste wolle es nach ihrer Schöffen Spruch über sie richten. — Der grollende Gegner, Arnold von Trier, jetzt vereinzelt, barg sich, auf der Kastilier hoffend, und mit seinem Klerus im Streit, auf seinem Felsenneste Ehrenbreitstein. — Ueber Ober-Wesel, den gleiche Bestätigung ward, ging die Reise nach Mainz, wo Richard als König Anerkennung finden mußte, da sein Wähler ja der Erzbischof war. Keine nähere Nachricht sagt aus, wie das stolze Haupt des Bundes in so beschämende Umstände sich fügte; der König weilte in Mainz mehre Wochen, und fertigte die Bestätigung über die Privilegien Frankfurts, Weßlars, Friedbergs und Gelnhausens aus (August, September), doch auffallend nicht für Mainz selbst. Die Städte der Wetterau fanden klüglich einen Ausweg, das Gelübde zu bewahren, welches ihnen die Huldigung für den in zwifziger Wahl erkorrenen König verbot. Außer dem Versprechen Richards, keine Burg innerhalb ihrer Mauern zu erbauen, für Frankfurt noch insbesondere, die Reichsvoigtei, welche Kaiser Friedrich II. zu Gunsten des Schultheißen abgeschafft, nicht wieder herzustellen, bewilligte er ihnen die Clausel, „daß, falls der Papst ihn verwürfe, oder ein anderer König gegen ihn erwählt würde: die Bürger ihres Huldigungseides entlassen werden sollten.“

Widerstand von Worms.

Nicht so geschmeidig zeigten sich die Städte Worms, Speier und Dypenheim, ungeachtet sie um Pfingsten 1257 eine empfindliche Niederlage bei Sulz durch Markgraf Rudolf von Baden erlitten, und nur um schweres Geld durch Straßburgs Vermittlung ihre Bürgerkitter befreit hatten. Hartnäckig verweigerte Worms dem zwiespältigen Könige die An-

erkenntnis; umsonst waren die Bitten ihres neuen Bischofs 8. Kap.
 Eberhard, des Raugrafen, jenes früher durch Richard verdrängt.
 Besser gelang es dem Erzbischofe von Mainz und dem
 Bischof von Straßburg mit Oppenheim; um sicher zu gehen,
 hatten die Bürger das Schloß oberhalb ihrer Stadt zerstört;
 deshalb mußte der König bei der Hulbigung die Bedingung
 sich gefallen lassen, dasselbe nie wieder herzustellen, die Bürger
 drei Jahre mit allen Lasten zu verschonen, und sie, auf denselben
 Fall wie die Wetterauer, ihres Eides zu entbinden
 (15. September). Auch das ferne Nürnberg that sich weislich
 Herzu; wie die Stadt Hagenau. So kam Richard bis gen
 Basel, „hatte aber nichts mehr zu spenden.“ Da schieden Fürsten
 und Herren von ihm und ließen ihn allein, sprechend, „er
 solle nicht wähen, daß sie ihn anders lieb hätten als um sein
 Geld.“ So enttäuscht in vermessener Hoffnung rückte der
 Plantagenet im Herbst wieder in das Niederland; hinter ihm
 schien der Bund wiederum zu erwachsen. Schon im September
 1257 hatten die Wormser den Grafen Emicho von Leiningen
 auf zwei Jahre in ihren Dienst genommen, bauten
 vermittelt einer Weinsteuern, zur lauten Beschwerde der geistlichen
 Trinker, Mauern und Thürme fester, ungeachtet der
 Nachbarabel, auch der sonst zu Worms in Bürgerrecht stehende,
 sein altes Handwerk leibdig begann. Im Januar 1258 verbündeten
 Worms und Speier sich dahin: wenn Alfons, der erwählte ^{Sonder-}
 römische König, des Reichs sich annehmen, dasselbe schützen ^{bund von}
 wolle, sollten die Städte in ihrer Treue beharren; wo nicht, so ^{Worms.}
 gelobten ihre Bürgermeister in des Bischofs von Speier Hand,
 würden sie einmüthig nur denselben König anerkennen.
 Erst im Sommer des folgenden Jahres, als Richard aus dem
 Niederland nach Oppenheim gekommen, und schon die Reichs-
 vasallen zum Zuge gegen die „Auführer“ entboten waren;

6. Kap. vermochte Erzbischof Gerhard nach langen Unterhandlungen, nachdem er ihnen Tausend Mark Silbers zugesagt, die Standhaftigkeit jenes Sonderbundes zu beugen. Am 14. Juli 1258 ritt Richard in Worms ein, empfing die Huldigung, bestätigte der Stadt im allgemeinen ihre Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten, und söhnte sie mit dem Adel aus, dem sie inzwischen manche Burg gebrochen. Jetzt bequeme, der Ueberkunft gemäß, sich auch Speier (6. October) und empfing gleiche Gunst. Im Jahr 1259 weilte Richard im sturmbedrohten England. — Der Bund war zwar gesprengt in seinem großen Zusammenhange; aber kräftiges Leben bewährten noch die einzelnen Bruchstücke. So mußten die Herren von Boland dem Klage recht gegen Mainz wegen der Zerstörung von Ingelheim und Welphenau entsagen; ja am 29. Juni 1259 knüpften Mainz, Worms und Oppenheim ihr Einverständnis wieder an, und bestellten zu gemeinsamer Vertheidigung Söldner. Im August des Jahrs 1260 treffen wir den Richards zweite Anfunft a. Rhein. Plantagenet, den Wirren Englands entwichen, wieder am Rhein; er denkt an den Römerzug, begegnet den Annahmungen, welche im Namen des Knaben Konradin sich bedenklich kund geben. — Ueberall fand Richard Zwietracht und Gewaltthat aufgewuchert; Worms' Bürger, mit Oppenheim zerfallen, mit ausgewichenen Bürgerrittern in Fehde, brachen Burgen, durften aber unbewaffnet nicht die nächsten Weiler besuchen; eben um Johannis hatten sie, vereint mit Werner, Erzbischof von Mainz, der im Jahr 1259 dem unruhigen, in Erfurt gestorbenen Gebhard gefolgt war, sowie mit dem Bischofe von Speier und dem Reste eidgenössischer Herren, einen Zug auf Alzei „der Nibelungen“, jetzt eine Herberge aller Friedbrecher, Burg und Stadt zerstört. Richard, in Worms anwesend, söhnte wohlwollend, bestätigte den Mainzern am 26. August,

~~von~~ Beträgen gründlicher Ausgleichung, alle von Werner er- 6. Kap.
 reuerten Privilegien, trat aber, vom Reichsgut verpfändend,
 in die Fußstapfen ohnmächtiger Vorfahren. So entfremdete er
 dem jungen Hohenstaufen den Grafen Ulrich von Wirttem-
 berg, indem er diesem Ehlingen, einen der ältesten Söhne ho-
 henstauffischer Hausmacht, verpfändete, ihm obenein 500 Mark
 als Ersatz für den Schaden zusicherte, welchen die streitbaren
 Schwaben ihm zugefügt. So versprach er Herrn Walther von
 Geroldssee, dem Nachfolger Heinrichs von Stahleck auf dem
 Stuhle zu Straßburg (1260), 4000 Mark wegen der Ein-
 buße, die sein Vorfahr um Kirche und Staat erlitten, und gab
 ihm zur Sicherheit Stadt und Festung Hagenau als Pfand.
 Bald werden wir erfahren, wie des sehdelüftigen Bischofs
 recken Eingriffe in Straßburgs altes Recht, seine voigteiliche
 Anmaßung in den ehemals kaiserlichen Städten des Elsaß,
 Kolmar, Mülhausen und Kaisersberg, auch Elsaß in den
 Fehdeknäuel verslochten. — Underthhalb Jahre, bis in den Som-
 mer 1262, hielt England wieder den Titularkönig der Deut-
 schen fest; für kurze Monate, bis zum Februar 1263, erfuhr
 dann des Rheinstromes Anwohnerschaft durch machtlose Diplome
 wiederum dessen Verweilen im Reiche, und vernahm darauf
 gleichgültig, daß der Träger der Krone Friedrich Rothbarts
 in der Schlacht gegen Englands Barone gefangen sei (14. Mai
 1264). Nach Frist von anderthhalb Jahren erledigt, unternahm
 Richard erst im Spätsommer 1268 eine vierte Reise ins Reich,
 kehrte nach Jahresfrist heim (August 1269), und starb, nicht ver-
 misst von den Deutschen, im fernen Glocestershire (2. Apr. 1272).

König
 Richards
 Ende.

Erzählen wir nun, was während so trauriger Verwaisung,
 unter ohnmächtigen, selbstsüchtigen Reichsvicaren, unsere Städte
 Leides erfuhren, wie sie sich wehrten zur Zeit als das Recht in der
 Stärke beruhete, wie sie ihre Wohlfahrt unverdrossen förderten.

8. Kap. Zunächst der Kampf Kölns um seine thatsächliche Verfassung und den Untergang derselben.

So lange der Städtebund in junger Kraft bestand, wagte Konrad von Hochstaden nicht, die Kölner seine Rache empfinden zu lassen, in deren patrizisches Regiment sich inzwischen auch jene „übrigen Rathmänner“ aus der Gemeinde eingedrängt. Als aber der Erzbischof in Folge der zwistigen Königswahl, seines Werkes, die Eidgenossenschaft gelähmt, zerfallen sah, seine Feinde in Westfalen ruheten, faßte er mit Arglist und Gewalt den früher gescheiterten Plan wieder auf. Im April 1257 beschränkte er das alte Stapelrecht der Stadt; im Herbst 1257, als Richard seinen ersten Glanz eingebüßt, nehmen wir die Zeichen offener Feindschaft wahr. Die Gefangennahme eines der Geschlechter von Köln durch Konrads Anhänger „noch unter der Sühne“, trieb dessen Freunde, zumal die Kleingebant, während einer Gerichtsitzung des Erzbischofs auf dem Domhose, zur Thätlichkeit gegen einen Neffen desselben; sogleich verließ Konrad im Horn die Stadt, ritt nach Bonn und warf angesehene Bürger, welche unter Geleit in Geschäften nach der zweiten Residenz gekommen waren, in den Thurm von Godesberg und Altenahr. Im October war die Fehde aufgelodert; am 2. des Monats gelobten Adolf Graf von Berg und Wilhelm von Jülich dem Erzbischofe im gegenwärtigen Kriege gegen die Kölner zu helfen; einige Tage darauf einigte sich aber Graf Adolf mit jener Stadt, „daß zwischen ihnen kein Rauben und Brandstiften geschehen, das gegenseitige Gut nach Ende der Fehde ausgewechselt, in seinem Lande, namentlich zu Deuz, keine Feste errichtet, kein Heer eingelegt, kein Schiff gehalten werden sollte zur Gefährde der Stadt; doch dürfe er mit den Seinen dem Erzbischofe helfen außerhalb seines Gebiets“; bergische Ritter und Geschlechter

von Köln, unter ihnen Gerhard Scherfghn und ein Adicht, 6. Kap.
 verbürgten die Haltung des sonderbaren Vertrags. Ein zu-
 verlässlicherer Kampfgenosse Konrads war Gerhard von Mainz.

Aber die ersten Waffenthaten, das Ansprengen des
 Stiftsabels an die St. Severinspforte; fruchteten dem Erzbi-
 schofe nicht; er gedachte, den Strom sperrend, Köln durch
 Hunger zu zwingen. Da führte Dietrich von Falkenburg,
 der Bürger-Drlogshauptmann, ihnen den Schimpf zu Gemüthe,
 sich feig vor dem schwächeren Haufen der Belagerer zu verber-
 den, „obwohl sie 4000 Mann mehr aufstellen könnten.“ Da-
 rauf Bürgerauszug nach Sturmgeläut, und Verheerung des
 Stifts, bis sie bei Brechen, eine Meile westlich der Stadt, <sup>Schlacht
 bei Bre-
 chen.</sup>
 ihren Feind jenseits eines tiefen Bachs gelagert fanden. So
 prunkhaft nun die Beschreibung des Treffens durch Meister
 Gottfried Hagen lautet, so war es doch wohl nur ein turnier-
 artiges Aneinanderrennen; die Kölner rückten über den aus-
 gefüllten Bach, geriethen ins Gemenge, wichen zurück, bis
 Herr Dietrich, das Fußvolk den ermatteten Bürgerrittern zu
 Hülfe führend, Entscheidung brachte. Der Erzbischof floh,
 Beuge der Niederlage, auf schnellem Rennpferde; doch wur-
 den noch tapfere Geschlechter, die sich zu weit vorgewagt, der
 reiche Matthias Overstolz, Daniel der Jude, Peter von dem
 Leppard, an der Brücke gefangen. Tubelnd mit ihren Gefan-
 genen, 30 erzbischöflichen Ritttern und vielen anderen, zogen
 die Kölner heim. Als darauf später Graf Adolf, seines
 Gelübdes an den Oheim Konrad eingedenk, neckend mit
 400 Helmen vor Köln erschien, offenbarte sich bedenklicher
 Zwiespalt zwischen Geschlechtern und Gemeinen; letztere
 wagten sich, ohne den Adel zu fragen, über Wasser nach Deuz,
 wurden aber mit Verlust in ihre Schiffe getrieben, und
 nur durch den Ausfall der Geschlechter auf Deuz gerächt.

6. Kap.

Konrad von Hochstaden ermaß, daß er mit Gewalt gegen die Kölner und ihre Helfer nichts vermöge; die kundbare Parteilung in der Stadt verhiess ihm leichtere Mittel, sie unter seinen Fuß zu bringen. Die Kraft des Grafen von Jülich, des Hauptgegners des Erzbischofs, war inzwischen durch Bischof Heinrich von Utrecht gebrochen; der Bund todt; keins der Hundert Wehrschiffe schwamm den Rhein hinab; darum bequemten sich die Bürger zu einem Waffenstillstand und einigten sich am 18. März 1258 (Köln. Stils 1257) Richter, Schöffen und Gemeinde mit Konrad in Bonn, vorläufig auf 10 Jahr die Vierpennige gemeinschaftlich zu erheben. Andere Bedingungen der Sühne wurden am 7. April 1258 aufgestellt; die Beleidigter Heinrichs von Nürnberg, wahrscheinlich eines hohen Prälaten, sollten, bei Bannesstrafe, barfuß und in wollenem Gewande, von St. Severinspforte bis zum Judenbüchel ziehen und des geistlichen Hirten Gnade suchen; desgleichen im Namen der Stadt die guten Leute (Beamten der Rathsverwaltung?); der Erzbischof dagegen sich an solcher Buße für Raub, Brand, Todte und Lebendige, begnügen, und auch Herr Dietrich von Falkenburg mit einbegriffen sein. Desselben Tages untergaben Konrad und die Bürger ihre übrigen Streitfachen einem Schiedsgerichte, bestehend aus den ersten Stiftsgeistlichen und „Bruder Albert dem Lesemeister“; um bis St. Johannes im Mittsommer den Spruch zu thun. Bei feierlichem Eide gelobte der Erzbischof, dem Schied sich zu fügen; acht „Bürger“, unter ihnen Hermann der Bürgermeister, Peter der Jude, Gerhard Scherfghn, ein Aducht, ein Hardefust, ein Overstolz, schwuren im Namen der Gemeinde dasselbe. Als nun der 28. Juni 1258 gekommen, veröffentlichten die Schiedsrichter unter begreiflicher Spannung den Spruch, jene „große Sühne“, die Grundlage der späteren Kölner Verfassung. — Beide Theile hatten

Waffenstillstand
mit dem
Erzbischofe.

sehr ausführliche Klageschriften eingereicht, welche zu ordnen, 6. Kap.
 einander gegenüber zu stellen, der Geist des Dominikaners Großer
Schied
von Köln
1258.
 wohl befähigt war, obgleich eine Entscheidung zwischen ge-
 richtlicher Verurtheilung und Thatsachen unmöglich schien.
 Konrads 53 Klagepunkte betrafen die Mißbräuche der Ge-
 schlechterherrschaft und stützten seine Forderung auf sein aus-
 schließliches Recht als Oberrichters der Stadt in geistlichen und Klage-
punkte
des Erz-
bischofs.
 weltlichen Dingen. „Es dürfe nur ein Gefängniß, das des
 Erzbischofs, geben; nach Gewohnheit dürften in weltlichen
 Händeln die Schöffen nicht Minderjährige, Unverständige, Un-
 mächtige sich beigefellen, noch das Schöffennamt feil halten; sie
 müßten an allen Tagen, die Feiertage ausgenommen, zu
 Gericht sitzen, wie in Engelbrechts Tagen festgesetzt sei. Die
 Schöffen hätten aber auch geistliche Personen gerichtet, ihre
 Urtheile selbst vor dem Erzbischofe ungebührlich verzögert; Va-
 fallen desselben, die nicht offen geächtet waren, ohne weiteres
 in ihrer Stadt verhaftet. Die Bürger dürften nicht mit einem
 Feinde des Erzbischofs sich verbinden, jenem Vorschub leisten;
 Händeln, dem bischöflichen Gericht zuständig, würden des Ge-
 winnes wegen in den Pfarrsprengelgerichten (Burgerichten)
 entschieden, obgleich sie mehr als 5 Schillinge beträfen. Die
 Reichen und Mächtigen pflegten geringere in Mundwamschaft
 zu nehmen, und bei Vergehungen für Geld zu schätzen; bischöf-
 liche Offiziale, Pfarrherren und der Burdekan dürften schon
 seit vielen Jahren nach ihrer Befugniß über Wucher, Meineid,
 Ehefachen und Meinkauf, aus Verhinderung der Bürger, in
 den Senden nicht richten. Nach Belieben des Bürgermeisters
 und der Geschlechter würden Kaufleute, Bruderschaften (Zünfte)
 und die „Gemeinde“ besteuert und dadurch verarmt; der Stadt
 Einkünfte nicht jährlich berechnet, der Ueberschuß nicht im Stadt-
 lasten niedergelegt; wegen angeblichen Mangels an Beweisen

6. Kap. liese man Münzfälscher durchschlüpfen. Die Beamten der Richterzerechtigkeit dürften keinem, von ihnen jährlich erwählten Bürgermeister Gerichtsgewalt übertragen, die nur vom Erzbischof abhinge, und nicht von Unüberführten Brüche eintreiben: es gäbe mehr Beamte in den Pfarrsprengeln, als alten Brauchs; die Beamten der Richterzerechtigkeit empfangen Gaben für die Erwählung der Bürgermeister, und diese pfl egten ihres Aufwands an den Bürgern sich zu erholen: auf die geistlichen Emunitäten nicht zu achten. Mächtige bauten nach Belieben auf der Stadt Räumlichkeit, zum Schaden der Gemeinde; Schöffen und Beamte forderten Ungebühr bei Ausfertigung des Stadterbebuches (Schreins), ließen nach Belieben die Schöffenbank bald auf wenige sich ringern, bald wählten sie, nach ihrem Vortheile, eine zu große Zahl; Richter und Schöffen, Bürgermeister, Reiche verweigerten dem Erzbischofe das Recht, sich als Oberrichter eines Armen, Unschuldigen, Fremden anzunehmen, betrögen seine Befugnisse auf alle Art, errichteten Galgen, Blöcke, verstümmelten nach Willkür; die Schöffen ließen auch beim Vorstz des Erzbischofs in ungerechter Sache die Stimmenmehrheit gelten, verhinderten die Rechtsberufung an den höchsten Hof. Die Beamten der Richterzerechtigkeit stellten, im Rathhause versammelt, nach Belieben Statuten auf. Obgleich die Schöffen eidlich verpflichtet wären, die Rechte der Kirche und der Stadt zu wahren, und wegen dieses Eides ihnen der Stadt Regiment von Alters her übertragen sei, wählten doch Bürger, ohne Anfrage beim Erzbischofe, ihre, der Kirche und der Stadt nicht vereideten Mitbürger, in den Rath, um so in der Stadt zu herrschen, welcher Mißbrauch schon einmal in Engelbrechts Tagen versucht, aber abgethan sei. Die Zünfte müßten, ohne Wissen des Erzbischofs, sich mächtige Bürger außerhalb der Zunft zu Meistern wählen, welche bald Zunft-

glieder mit Unrecht schützten, bald von anderen Geld erpresst. 6. Kap.
 ten; ungerechte Beschlagnahme angeblich gestohlener Waaren
 fremder Kaufleute verursachten gleiche Maßregeln gegen Krä-
 mergut außerhalb. Die Bürger maßten sich an, Geleit und
 Frieden, den der Erzbischof innerhalb der Stadt seinen Va-
 fallen zugesichert, zu brechen, und ertheilten, ohne ihn zu fra-
 gen, offene, besiegelte Bindebriefe an Fremde; thäten ihm
 Schaden an der Münze, beeinträchtigten die Münzgenossen
 durch Silberkauf, kränkten des Erzbischofs Verhältniß zu seiner
 Judenschaft, mit der er, als seinem Reichslehn, nach Belieben
 schalten könne; endlich schmälerten sie das Bewahrungsrecht
 der Erbschaft in Köln gestorbener Fremden durch den erzbis-
 chöflichen Kämmerer, welcher für jene Gefälle den Gewürzbe-
 darf der Küche seines Herrn bestreiten müsse, und verunrech-
 teten Weide.“

Gegen solche Klagen und Rügen, deren großer Theil <sup>Gegen-
 klage-
 punkte
 der
 Röhner.</sup>
 gegründet sein mochte, die Mißbräuche der Geschlechterherr-
 schaft grell herausstellte, von denen viele aber auch auf längst
 verschollene, thatsächlich beseitigte, Verhältnisse sich bezogen,
 legten nun die Bürger 21 Punkte vor: „der Erzbischof habe
 gegen die ausdrückliche Freiheit der Stadt Briefe darüber er-
 theilt: Bürger dürften für seine Schulden verhaftet, ihr Gut
 beschlagen werden; er habe die innerhalb seines Herzogthums
 unrechtmäßig Gefangenen auf ihr Anrufen nicht erledigt, so
 daß sie sich selbst loskaufen mußten, einige sogar in Gefangen-
 schaft starben. Er gestatte die Ladung von Bürgern in Kauf-
 handeln, die innerhalb der Stadt abgemacht wären, nach außer-
 halb, für geringe Sachen selbst auch zum Kampfrechte; nöthige
 durch seine Diener den Leuten auf offener Straße Geld ab,
 und setze seine Bürger durch solche Gewalt der Vergeltung
 durch die Fremden aus; er münze gegen Brauch der Stadt

a. Kap. und des Stiftes und zu geringerm Gehalte, begünstige in Stiftstädten das Falschmünzen, belästige die Bürger zu Neuss mit Jollyplacerei, fränke das Stapelrecht; litze während der Sühne durch Stiftsangehörige Bürger niederwerfen und nähme den Raub an sich; richte um Geld, singe Kölner vor der sechs-wöchentlichen Fehdeansage; sein Kämmerer unterschlüge die Habe gestorbener Fremden; er selbst schleppe Leute aus der „Höchte“ (dem Stadtkerker) außerhalb Kölns zum Kampfrecht, und verurtheile die Ueberwundenen; gerichtlich niedergelegtes Unterpfind für Buße würde aus der Truhe genommen, den Schöffen das Rechtsverfahren verboten; Burgen und Thürme zum Schaden des Stifts und der Stadt erbaut; Juden durch seine Diener außergerichtlich gemißhandelt, Wein in Klöstern feil gehalten.“

Große
Sühne
von
Köln.

Auf solche Gegenbeschuldigungen nun, welche von den politischen Rechten der Stadt schwiegen, fanden die Schiedsmänner, nach Rath der Rechtskundigen und Verständigen: „Minderjährige, Unächte, Berrufene dürften nicht zu Schöffen erwählt, die Urtheile nicht verschoben, das Amt der Schöffen nicht käuflich sein, sie nicht über geistliche Dinge entscheiden. Ungerechte Richter sollten durch den Burggrafen oder den Voigt nach Urtheil der Schöffen abgesetzt werden, im Unterlassungs-falle durch den Erzbischof selbst. Ungerechte Beschuldigung solle der Schöffenspruch strafen; die Schöffen nur an Stelle eines abgegangenen Bruders wählen; bei Aufnahme auf die Schöffensbank nur die alte Gebühr fordern, „acht Schüs-feln beim gemeinschaftlichen Schöffensmahl, nicht Kerzenlicht bei Tageshelle und dergleichen Brunk.“ Obgleich die höchste Nichtgewalt dem Erzbischof zustünde, seien doch unter ihm und durch ihn Beamte, Bürgermeister genannt, welche nach altem Brauch durch die Richterwahl erwählt würden, angeordnet.

Handelten diese nach ihrem Eide, so fromme das der Stadt; 6. Kap.
 wo nicht, so begingen sie doppelten Meineid. Weil aber das
 Volk über schlechte Verwaltung der Bürgermeister klage, und
 der Grund des Mißbrauchs darin läge, daß die Wähler nicht
 nach Verdienst, sondern um Gunst und Gabe wählten, und
 die Gewählten, um ihren Aufwand für Schöffen, Richterzsch-
 heit und andere Personen zu erschwingen, deshalb im Amte
 nur auf Gewinn dächten; so forderten die Schiedsrichter von
 den Wählern bei ihrem Eide die strengste Gewissenhaftigkeit,
 und schafften die Prasserei gänzlich ab, mit Ausnahme des
 alten Brauchs, daß dem ausscheidenden Bürgermeister 6 Pfund
 Wachs nebst zwei Sechstern Wein, zwei Pfund und ein Sechster
 einem jeden Mitgliede der Richterzschheit gereicht würden. In
 Betreff der Pfarrsprengel, der Burrichter, solle dieselbe Be-
 schränkung gelten, die Zünfte dagegen ihre Zunftmeister belie-
 big wählen dürfen. Als Gefängniß solle nur das erzbischöfliche
 gelten, dagegen bei Schuldlagen der Schuldner nach Schöffens-
 spruch dem Gläubiger übergeben werden. Vasallen des Erz-
 bischofs zu verhaften, stehe den Richtern des Burggrafen und
 Voigtes allein zu; Verbindungen und Pflichtbriefe zum Nach-
 theil des geistlichen Gebietes und der Kirche dürften die Bür-
 ger nicht eingehen, nur solche Einungen, welche beiden nicht
 schädlich seien. Dem geistlichen Gerichte blieben auch die Fälle
 über Meineid, Wucher, Unzucht; über Rauferei an Festtagen;
 über Meinkauf beider Gerichten. Ueber lästige Satzungen soll-
 ten Zünfte und Gemeinden an den Erzbischof zur Abstellung
 sich wenden. Ueber den Stadtkasten ward von der Gemeinde
 eine Behörde, aus den Geschlechtern, Schöffen, den Zünften und
 den niederen Bürgern, gewählt, um die Barschaft unter drei
 Schlüsseln zu verwahren, und viermal jährlich zwölf Schöffen,
 zwölf Zunftmeistern und zwölf aus der Gemeinde Erwählten

6. Kap. Rechenchaft abzulegen. Straßen, Plätze in der Stadt und um dieselbe, vor und hinter dem Graben, dürfe Niemand für sich benützen.“

Charakter des Schieds.

In kluger Weise, beiden Theilen im Unbedeutenderen Nachgiebigkeit auferlegend, mit leisem Tritt über die bedenklichen politischen Thatsachen hinwegleitend, bessernd und reformirend bei offenbarem Mißbrauch, den Bürgern bald zu Willen, wie über die Münze, über die Wahl von Gemeinderäthen, „die aber schwören sollten, nichts zum Schaden der Kirche und des Erzbischofs zu unternehmen“; bald dem Kirchenfürsten gefügig, Auskunft ertheilend, vermittelnd, die unehrlüche Befehdung und Gewaltthaten des Erzbischofs weder leugnend, noch zugestehend, ihn jedoch ermahmend und in seinem Namen Besseres verheißend, vor allem seinem Hohetrechte nirgend vergebend, so den Bau von Festen, als nicht Sache der Stadt, seiner Billigkeit und seinem Ermessen vorbehaltend, starr in den Principien der Kirche, hatten die Schiedsrichter, deren Seele der Lesemeister, ihres Amtes sehr klüglich sich zu erledigen gewußt. Dennoch glauben wir, daß diese Sühne nichts mehr als ein berechnetes Gaukelspiel war, und Konrad, den Klagen des Volks über den Mißbrauch des Geschlechterregiments nur Gehör gegeben, um der Gemeinen für seine Gewaltschritte gegen den gehäßten Stadtadel sich zu verschern; die Geschlechter ihrerseits, irre geworden an ihrer Macht, verbanden sich, um ihre schlüpfrige Stellung zu behaupten, obenein zur Zahlung von 6000 Mark und verbürgten mit ihrer Freiheit den Abtrag. Aber der harte Konrad, welcher jetzt alle Reichsgeschäfte hintenansetzte, ließ sich nicht abkaufen; das erlangte Uebergewicht benutzte er, die Schranken des Rechtsbodens vollends niederzutreten.

Noch im März 1259 hatte die Gemeinde von Köln mit

Den Utrechtern nachbarliche Abkunft über Schuldwesen ge- 6. Kap.
 troffen, und sich vereint, bei Fehden ihrer Landesherren in
 ihrem Gebiete sich gegenseitig Schutz zu gewähren, als der Konrad
 und die
 Gemein-
 en.
 Erzbischof, von dem dunkel berichtet wird, daß er im Jahre
 1258 eine enge Verbindung mit den Geschlechtern gegen die
 Stadt vergeblich versucht, an die Gemeinen sich wandte, die
 Reichsten unter den Wollwebern und übrigen Gewerken in ein
 Pfarrgerichtshaus beschied, und sie aufforderte, ihm Beistand
 gegen die Uebermüthigen zu schwören: „alle ihre Freiheit
 werde er ihnen lassen, wenn sie ihm zur Rache verhülfen“. Die
 Gemeinen leisteten den Eid, und nun begann Konrad, unter
 dem Schrecken der vereinsamten Geschlechter, die entscheidenden
 Schritte zuerst gegen die Münzerhausgenossen. Außer Stande,
 dem Bunde des Erzbischofs und der Gemeinen zu trotzen, über-
 gaben diese ihr Amt und sich selbst in jenes Hand, der darauf die
 Prälaten, vornehmen Stifftsvasallen, die Schöffen und Zunft-
 meister, auch Bruder Albert, bei St. Gereon zur Versammlung
 berief, und die überlieferten Urkunden der Prüfung „ehrbarer
 Leute“ vorlegte. Darauf erklärte er (24. März), vor gleich feier-
 licher Versammlung in seinem Hofe, die völlige Nichtigkeit jener
 Privilegien, den vielfachen Mißbrauch mit denselben, setzte die
 Strafbaren ohne Ausnahme ab, und verordnete an ihrer Stelle
 seine Anhänger. — Solchem Beginn folgte der Angriff auf Abse-
 zung der
 Schöf-
 fen.
 Bürgermeister und Schöffen; die unedlen Mittel, deren Kon-
 rad sich bediente, erzählt er in der Urkunde vom 17. April
 1259 selbst. Als er in seinem Palaste zu Gericht saß, seien seine
 getreuen Bürger (gewiß auf Verabredung) mit schwerer Klage
 über Schöffen und Bürgermeister vor ihn getreten; da er nun
 solche Klagen als begründet erachtet und die gegenwärtigen
 Angeklagten sich nicht verantworten konnten, habe er auf Be-
 gehren der „Gemeinderäthe“ (Consules), Zünfte und Gemein-

6. Kap. nen, Gericht gehalten und sprach dem zeitigen Bürgermeister sein Amt, den 16 genannten Schöffen — unter ihnen Dietrich von Ghyr, Dietrich Gryn, Gerhard Scherfgyr, Matthias und Daniel Overstolz — ihr Schöffenthum ab; nur Bruno Kranz, als redlich anerkannt, solle bleiben; die weitere Strafe behielt er sich vor. Gleiches Urtheil solle die Schöffenbrüder, die Vorsteher der Richezchheit und die Burrichter in den Pfarrsprengeln treffen, wenn sie guten Leumunds entbehrten. Bruder Albert wohnte so eigenmächtiger Handlung nicht bei; dagegen Konrads Nefte, Engelbrecht, Domprobst und späterer Nachfolger auf dem Stuhle zu Köln, welchen die Strafe für des Oheims Verschuldung erreichen sollte. Desselben Tages, im Genuß langverhaltener Nachgier, als allgemeiner Zorn den Beifall der Menge bezugte, ernannte der Erzbischof, mit Beistimmung der Gemeinderäthe, vier und zwanzig Bürger zu Schöffen auf Lebenszeit, unter ihnen Bruno Kranz; die übrigen zum Theil geringe Bürger, Handwerker, aber auch ein Gryn, sogar ein Overstolz, wohl abtrünnige Glieder der Geschlechter. Die Würde des Bürgermeisters ward nicht bestellt; die Wahl an Stelle eines gestorbenen oder entsetzten Schöffen nicht der Richezchheit, sondern dem Erzbischof, den Schöffen und dem „Rath der Junstmeister“ zuerkannt. —

Kustrub
in Köln.

So plötzliche Wendung der Dinge erging nicht ohne gewaltsame Bewegung der Stadt; das gereizte, entzügelte Volk nahm nicht nur den alten Schöffen ihre Wappenschilder und Schwerter; zwölf der Vornehmsten wurden auch gefangen, die anderen bargen sich im Hause Gerhards des Grafen. Mancher stolze Hof mag geplündert, gebrochen worden sein; dennoch gestattete der Sieger nicht die wilde Forderung einiger Volksführer, die Gefangenen alle lebendig zu verbrennen. Er ließ sie im geheimen entfliehen, ächtete aber hinterdrein 25 von den

Urschlechtern, einen Weis, Gehr, Gryn, vier Kleingebant, 6. Ray.
 Heinrich Roth, einen Gardesust, weil sie auf dreimalige Mah-
 rung nicht vor Gericht erschienen, und gab sie der Gewalt des
 Volks preis.

Während die neuen Schöffen in ihrer Würde prunkten, Der Erz-
 bischof
 Stadt-
 gebietet.
 mit Pfauenschedern auf den Hüten umherstolzirten, Arm und
 Reich härter besteuerten, nur den Erzbischof von ihrer Beute
 reichlich bedachten: „zum Wehe der heiligen Stadt Köln, die
 mit solchen Eseln in der Löwenhaut bestellt“ sei, schien Konrad
 von Hochstaden völliger Herr und Oberrichter. Neben seinem
 Hirtenstab auch das Schwert in beiden Herzogthümern, Rhein-
 Lotaringen und Westfalen, handhabend, vertlich er, die Freund-
 schaft mit den Bürgern zu stärken, am 7. Mai 1259 der Stadt
 fast ausschließliches Stapelrecht, ordnete Handelsverhältnisse,
 selbst den Preis mancher Waaren, verbot allen Kölnern, von
 benachbarten Landesherren Handlohn zu empfangen, und schloß
 jeden Schöffen von der Wechsel- oder Münzgenossenschaft aus.
 Dennoch aber fand Köln mit nichten Ruhe; viele Geschlech-
 ter wohnten noch in den Mauern, selbst die Richterzucht hielt
 sich noch aufrecht, „da ja die Sühne Bruder Alberts noch zu
 Recht bestehen sollte.“ Vertriebene mochten im Bergischen An-
 hang und Helfer finden; im August 1259 mußte Konrad einen
 Stillstand zwischen der Stadt und bergischen Edlen vermitteln;
 um nach Außen stürker zu sein, schloß er am 12. November 1259
 mit den Grafen von Gelbern, Asebe, Jülich, Berg und Sahn,
 dem Bischofe von Utrecht, vielen Edlen und Ministerialen, den
 Abgeordneten verschiedener Städte, auch Kölns, einen allge-
 meinen Landfrieden: Wege und Flüsse offen zu halten, nur die
 üblichen Bölle zu fordern, bei Obmannsgericht, doch vorgän-
 giger Strafgewalt des Landesherrn allein. Als Theilneh- Westfäl-
 scher
 Landfrie-
 den.
 mer aus Westfalen wurden namentlich die Lippstädter von Köln

6. Kap. aufgenommen (Mai 1260), wohl weil auch ihr Nachbarbund sich aufgelöst hatte, bis das Jahr 1268 eine Erneuerung des Bundes von Wernersbrück nöthig machte. — Aber ungeachtet Cardinal Hugo aus Anagni im Februar 1260 die Bürger von Köln auf ihre Bitte vom Kirchenbann zu lösen gebot, den sie in den Fehden wegen zertrümmerter Gotteshäuser und Todtschlags verschuldet, blieb selbst der Zustand der inneren Stadt ein heillosen. Am Ostersfeste 1260 wurde in der Weißfrauen-
Abelsge-
schelle zu
Köln.
 kirche im „Geschelle“ zwischen Fischern, Fleischern und Geschlechtern ein Zünfter erschlagen, darauf das Haus eines Hardefuot gestürmt, in Brand gesetzt, die Plünderer durch vierzig der Geschlechter aus dem brennenden Hause verschweicht und manches Blut vergossen. Konrad, durch die müßigen Schöffen aus der Nachbarschaft herbeigerufen, hielt strenges Gericht, verwies Geschlechter aus der Stadt oder ließ von ihnen, nachdem sie barfuß in seinem Palaste Gnade ersleht, 1600 Mark bezahlen. Noch nicht sicher genug, gelobten am 15. April 1260 Konrad und die Gemeinde, nicht einseitig den Geächteten die Rückkehr zu gestatten, auch ihren Feinden keinen Vorschub zu thun; bald aber war die Zeit reif zum letzten Schlage gegen das noch immer mächtige Patrizierthum. Durch die Habsucht von vier der neuen Schöffen höchlich gereizt (Mai 1260), und ohne Hülfe von Seiten des gemeinsamen Oberherrn, welcher seine Schützlinge nicht im Stiche lassen wollte, sammelten sich die empörten Geschlechter, bewaffnet, mit ihren Bannern, in zwei getrennten Trinkhäusern, während unter Sturmgeläut auch das Volk zuerst mit Klagen über jene Schöffen den bestürzten Erzbischof auf seinem Richterstuhl umdrängt hatte, dann aber durch eine vorwurfsvolle Ansprache „Hermanns des Fischers“, eines jener „Esel in der Löwenhaut“, gegen die alten Feinde für den Erzbischof wieder gewonnen war. Alles,

auch Konrad, wappnete sich zum Streite; doch kam er dem ^{6. Kap.} blutigen Ausbruch durch abscheuliche Arglist zuvor. Sein Vertrauter, jener uns bekannte Hermann von Witenkofen, wußte beide Versammlungen in ihren Trinkstuben, der einen in der Rheingasse und der anderen bei St. Columba, unter dem Vorgeben, ihre Genossen hätten dieses bereits gethan, zu bewegen, „dem Beispiele der anderen zu folgen“, und, um Gut, Freiheit und Leben zu retten, zur Versammlung auf den Bischofshof sich zu begeben. Verführt folgten die Angesehensten; wurden aber sogleich ergriffen und in der Stille nach Lechenich, Godesberg und der unersteiglichen Felsenburg Altenahr abgeführt. Da flohen in muthloser Bestürzung auch ^{Flucht der Ge-} die Standhaftesten, wie Matthias Dvenstolz, ins ^{schlechter.} Niederland, theils zu Gesippten und Freunden rheinaufwärts; die Gefangenen fanden unbarmherzige Hüter ihrer Kerker. — Ein Rechtsverfahren, hinter den Flüchtigen eingeleitet, führte am 17. December 1260 zum Spruche, erklärte die Häuser der Rothen, Kleingebant, Weißen, Grye, Hardefust, Züden, und des Matthias Overstolz, als Friedbrecher, dem Bischofe verfallen, die Wohnhöfe anderer, „die gewaffnet, unter flatterndem Banner gegen den Bischofshof gezogen“, aber entweder gefangen seien, oder auf Gnade sich ergeben, von solcher Strafe ausgenommen; weil aber die gesetzmäßige Zerstörung solcher Häuser und Höfe die Stadt öde machen und entstellen würde, so sollten sie, nebst den Rheinmühlen, dem Eigenthum der Flüchtigen, zu gleichem Antheil und Gewinn dem Erzbischofe und der Stadt bleiben.

So ward Konrad von Hochstaden Fürst von Köln, die Stadt freier Bürger zu eigenen Leuten erniedrigt; beliebig setzte er Amtsleute, hatte Mauern und Thürme in seinem Gewahrsam. Der Landfrieden band den Grafen ringsum die

6. Kap. Hände; einen Kaiser gab es nicht; hilflos wandten sich die umherirrenden Richter an Konrads Neffen, Engelbrecht von Falkenburg, erhielten dann Getröstung auf die Zeit, „daß er Macht gewönne.“ Als die Gefangenen auf Godesberg dem Erzbischof, welcher sein Schloß besuchte, ihre erlittenen Mißhandlungen klagten, warf der Thurnvoigt sie, hinter dem Abgereisten, in das unterirdische Verließ. Noch auf dem Todt- brette, um seines Seelenheils willen! gebeten, die Unschuldigen zu erlösen, bestand Konrad bei seiner Weigerung, und starb den 29. September 1261. — „Herrschnucht hat seine gehäßige Seele wohl mehr beschäftigt, als der ewige Bau des Doms.“ —

TodKon-
rads von
Soest
den.

Unter Konrad ward Verleburg im Jahr 1258 als Stadt er- baut, auf Grund und Boden des Klosters Grafschaft, und dem Grafen von Wittgenstein gegeben. — Konrads Neffe, Engelbrecht II. von Falkenburg, erbt mit der erzbischöflichen Würde auch des Oheims Politik und Gesinnung gegen die Stadt, und zunderverst, des Landfriedens ungeachtet, solches Gewirr von Fehden, daß „Richter, Schöffen, Rathleute und Gemeinde“ zu Köln am 16. October 1261 den Paps Urban IV. baten, den Erwählten zu bestätigen, „woil er aus Verhän- derung der Grafen von der Mark, von Sayn, Nassau, von Jülich und ihrer Anhänger nicht in Person vor dem heiligen Stuhle erscheinen könne.“

Gemein-
deverfas-
sung von
Soest.
Bürger-
liche Ord-
nung.

Die Bedrohung des aristokratischen Regiments zu Köln brachte für die Stiftsstadt Soest eine eigenthümliche Wendung hervor. Am 23. Februar 1259 vereinigten sich Rath und Bürger, zu Ehren und Frommen ihrer Stadt die Zahl der Consuln auf 24 zu mindern. Um ein Jahr zu sizen, wurden 12 aus den vorhandenen Rathleuten gewählt, 12 aus der Zahl der eiblich verbundenen Burrichter für zwei Jahre, und sofort alle Jahre der Eintritt von 12 Rathmännern beschloß

ten. Auch die Zahl der Burrichter wurde auf 12 festgesetzt; 6. Kap. sechs aus den Gegenwärtigen für ein Jahr, und sechs neuerzugewählte für zwei Jahre. „Die Wahl der Rathmänner und Burrichter solle, ohne Zuthun der „Geschwornen“, aus den Versammlungen der Gemeinen in den „Thü“ geschehen; die Bruderschaften (Zünfte) dürften, ohne Rüge des Rathes, der Stadt Wohl bei sich berathen; wenn sie etwas Gutes erfanden, sollten zwei Glieder von jeder Zunft, jedoch ohne lärmende Begleitung, den Vorschlag, zur Genehmigung oder Verwerfung, an den Rath bringen. Die 12 neuen Burrichter und der neue Rath sollten im Rathhaus zusammenkommen, die schuldige „Köste“ (Bewirthung für die älteren Glieder) reichen, ihren Eid schwören, dann die ersteren allein aus den 24 Rathmännern zwei Bürgermeister, einen auf ein Jahr, den anderen auf zwei Jahre erwählen, und streng darauf halten, daß weder zwei Brüder, noch Vater und Sohn, noch Schwiegervater und Schwiegersohn, gleichzeitig im Rathe säßen.“ So kluge Vereinbarungen, welche in allen Städten lübischen Rechtes Gültigkeit erlangten, steuerten bedenkllicher Anklage der Zunftgenossen; in Soest, dem Handelsorte wunderbarer Mühsigkeit und dem Hauptstz westfälischen Gewerbesleißes, herrschte Ruhe und Zucht, während in der Winterstadt Köln alsbald der blutigste Bürgerkrieg wieder ausbrach. Rathmänner und Gemeinde Soest's ertheilten im Jahr 1260 gemessene Ordnung für die Zunft der Becker, der Wollenweber, ordnaten ein Schaugericht aus der letzten Zunft selbst, bestehend aus vier Meistern, an, und erwarben das Haus Winrichs vom Stern zum „Gewandschneiderhaus“. Nicht beitragen durfte es die Freiheit der Bürger, daß König Richard, auf Bitten des Grafen von Arnsberg, Gottfrieds III., im Jahr 1262 den Ritter Rutger, genannt Klerf (Schreiber?), als

6. Kap. von jenem bestellten Voigt, mit dem Blutbanne der Stadt belehnte, und bei hoher Strafe ihm anbefal, nur nach Gewohnheit des Landes zu richten; denn der Voigt, wenn auch nicht ohne Michtgewalt in der Landschaft, mischte sich nicht in das städtische Wesen, begnügt, wenn an ihn seine Jahreseinkünfte, 4 Mark von jedem der vogteilichen Höfe, entrichtet wurden, bis das Jahr 1278 auch dieses Verhältniß, noch wichtig wegen des ihm anklebenden Vorstzes des Grafen von Arnberg bei der Freigravschafft „dem Freidinge“ vor der Stadt, zu Gunsten der Bürger beseitigte.

Trier und
Nachen.

Als die heilige Stadt Köln durch die Lücke des geistlichen Oberhirten und die Kurzsichtigkeit der Gemeinen ihre uralte Freiheit eingebüßt, finden wir das Bürgerthum in der geistlichen Hauptstadt an der Mosel bei schwunghafter Selbstständigkeit. Der Wähler des Königs von Kastilien war im Jahr 1257 auf seiner Burg Montabaur gestorben; das zwiffige Capitel zu Trier erkor Arnold von Schleiden und Heinrich von Volanden; Rom dagegen (1260) Heinrich von Binsingen; Prälaten, Klerus und Vasallen des Stiffts ergriffen Partel. Da gelang es der festen Stadtgemeinde von Trier sich unabhängig zu behaupten; sie fehdete mit den Nachbarn, als selbstständig anerkannt, wie ein Waffenstillstandsvertrag der „Commune und Gerhards von Lüzelburg, Herrn von Dürbüh, — eines Geschlechts, das für Triers Verhältnisse bald maßgebend wurde, — vom December 1260 erweist. Der hochfahrende Heinrich gewann die Stadt für sich; doch zerrüttete der kirchliche Zwist noch viele Jahre den Erzsprenkel. — Bessere Zeiten bestand Nachen, vom wandernden König Richard regelmäßig besucht, volkreich, unter gemischtem Stadtregermente. Der zahlreiche Rath erbaute sich, als Gras auf dem Umfange des heiligen Kaiserpalastes aufwucherte, im Jahre

1267 einen bequemen Versammlungssaal über den unberwüßlichen Hallen des „KönigsSaals“; doch konnte die ehrwürdige Stätte zum letztenmale dem Tafelgepränge nach Rudolfs Kaiserkrönung sich öffnen.

Der grübelnden Nachwelt schienen jene traurigen Tage ^{Sameln} geeignet, zur geschichtlichen Erklärung eines schauerlichen, unenträthselten Ereignisses: der „Ausführung der Kinder von Sameln durch den buntgekleideten Pfeifer“, die in Steinschriften und Gemälden, im Namen der „Bungelosen“, d. h. hochzeitlichem Musikjubel verschlossenen, Straße“, noch bezeugt ist. Alte Denkreime geben das Jahr 1284; den Tag als den 26. Juni. Doch soll die mörderliche Niederlage, welche Quernsameln's Bürger gegen Bischof Widelind von Minden, dessen Herrschaft weder die Gemeinde noch ihr Voigt, der Graf von Eberstein, sich fügen wollten, am 28. Juli 1259 beim Dorfe Sedemünder im Deister Waldgebirge erlitten, Ursprung der düsteren Sage gewesen sein. Die gedemüthigte Stadt begab sich unter den Schutz des streitbaren Herzogs Albrecht von Braunschweig, welcher sie rächte, den Bischof zur Uebergabe der einen Hälfte im Jahr 1260 zwang. Im Jahr 1265, nachdem kurz vorher die Grafen ihre Anrechte an Voigtei, Zoll und Schultheissenamt dem Erzbischof zu Köln zu Lehn übertragen, theidigte das Schiedsgericht des Erzbischofs und des Bischofs von Münster zu Ungunsten des Guelfen, der aber die Grafen und den Bischof von Minden nöthigte, ihren Ansprüchen zu entsagen, und die Privilegien der Stadt im Jahr 1277 bestätigte, die darauf seinem Hause verblieb. Aus so wirren geschichtlichen Beziehungen, zum Abt zu Fulda, zum St. Bonifacius Münster, zum Bisthum Minden schrieb sich bis ins 18. Jahrhundert die sonderbare Polizei- und Gerichtsverfassung Sameln's her.

6. Nov. **Unruhervolle Lage erlebte auch das Münsterland; Bischof**
Münster. Gerhard von der Mark (1261 — 1272) weihte im Jahr
 1261 die ehrwürdige Domkirche, nach 36jährigem Baue, ein,
 erbaute die St. Lamberti neu, zerflörte im Landfriedensbünd-
 nisse unzählige Schlösser des Adels, ward aber in die bösen
 Händel Engelbrechts II. von Köln tief verwickelt. Gleichwohl
 hoben sich seine Städte, wie Rockfeld; der Brothof, im Jahr
 1268 von der herrischen Familie der von Münster dem Dom-
 capitel wieder abgetreten, behielt seine Hofverfassung, doch ohne
 Einfluß auf die Entwicklung der Stadt. Dortmund trän-
 kelte, wie Duisburg und Nimwegen, politisch an den Folgen der
 Verpfändung durch die Könige; ward vom Grafen Engel-
 brecht II. von der Mark hart bedrängt; Graf Herbold, von
 Dortmund sich nennend, konnte im Jahr 1265 sogar Münz-
 und Braugefälle an das Erzstift Köln abtreten; aber solcher
 Fesseln ungeachtet durfte Dortmund an die Hanse sich anleh-
 nen. Unter heimtlichen Zerwürfnissen späheten seine auswan-
 derungsberaiten Bürger nach einem Neu-Dortmund an den
 fernsten Küsten grimziger Heiden.

^{Hessen,}
^{Thürin-}
 gen. In Hessen und Thüringen, wie in Meissen und dem
 Osterlande, entbrannte der Erbstreit flammender. Herzog
 Albrecht von Braunschweig, der heimtlichen Fehden ledig, zog
 in den Kampf gegen Albrecht den Antarteten, des Markgrafen
 Heinrich von Meissen ältesten Sohn, dem der Vater Thüringens
 Statthalterschaft übergeben, nachdem dieser im J. 1254 (?)
 jene verhängnißvolle Ehe mit Margaretha, Tochter Kaiser
 Friedrichs II., geschlossen, welche, als Mitgift oder Pfand, dem
 Hause Wettin die schönen Städte des Pleißnerlandes, Reichs-
 gut und Eigen der Hohenstaufen zugleich, Altenburg, Cham-
 nitz und Zwickau, unter lang unentschiedenem Rechtsittel, zu-
 brachte. — Des Krieges Mittelpunkt war Eisenach mit seiner

Wartburg und den nahen Felsenschlössern; die Bürger bewahr- 6. Kap.
 ten dem Kinde von Brabant die Treue; die Wartburg ward
 von den Meißnern besetzt (1261). Als Werner von Eppstein,
 der Erzbischof von Mainz, das Interdict von neuem über die
 Partei des hessischen Erben geschleudert, fiel Heinrich von
 Meißen — Herzog Albrecht fehdete eben im fernen Däne-
 mark — die Stadt Eisenach in stürmischer Winternacht (1262
 Januar) an, drang durch eine Mauerlücke, schonte die Bürger,
 mißhandelte aber in entsetzlicher Weise einen vornehmen Bür-
 ger, des Kindes unbeugsamen Anhänger auch unter Todes-
 qual. Der Erbe von Hessen, inzwischen mundbar, verbündet
 mit rheinischen Grafen, zwang darauf den Erzbischof zum Ver-
 gleich (1263), und trieb mit Herzog Albrecht den Markgrafen
 aus Thüringen; Albrecht und seine Grafen folgten diesem bis
 in die Stifter Merseburg und Naumburg, während ihre Bun-
 desheifer, die Böhmen, erwartend, Heinrichs Söhne, Albrecht
 und Dietrich, in Leipzig saßen. Da überraschte am 28. Oc-
 tober 1263 ein Haufen erbitterter Thüringer, auch das Bür-
 geraufgebot des waffenlustigen Leipzigs, unter dem Schenken
 Rudolf von Barga das Lager des sorglosen Feindes bei Wettin,
 überwältigte und fing den Guelfen und seine Fehdegenossen,
 erschlug viele Ritter und endete so den gräuelsvollen 7jährigen
 Erbstreit. Der Gefangene mußte auf seine Erwerbungen ver-
 zichten, wie der junge „Landgraf von Hessen“ auf thüringische
 Stammgüter (Mai 1265); ein berühmtes Turnier zu Nord-
 hausen, als dessen Preis die Sieger goldene und silberne
 Blätter und Früchte vom silbernen Baume brachen, sah die
 Widersacher vereintigt. Dann zog Landgraf Heinrich I. nach
 Hessen, nahm seinen Sitz in Kassel, ehrte Marburg als Grab-
 stätte seiner heiligen Großmutter, und erwies seinen Städten
 gedeihliche Huld. In Thüringen dagegen, mit Ausnahme

6. Kap. Erfurts, wo Erzbischof Gerhard die Gemeinde patrizisch befestigt, Werner die Zünfte der Metzger und Becker aufgehoben hatte, gleichwohl die zwiespältige Bürgerschaft des Raubadels Burgen brach, und den Grafen von Gleichen zwang, bei ihr Bürgerrecht zu nehmen; gebot der entartete Albrecht, Heinrichs Sohn, und erwachte aller alte Streit, indem der unwürdige Gatte der Kaisertochter, in Fehde mit den Brüdern, Dietrich von Landsberg und Friedrich Lutta, durch des Vaters Theilung Gebieter der Umgegend von Dresden, dann mit dem eigenen Vater haderte und durch unwürdige Bußschaft die Tochter Friedrichs II. im Jahr 1270 zur schmerzlichen Flucht von der Wartburg trieb. Löblicher waltete der Herr des Leipzigs. Osterlandes, Dietrich; wie er die Leipziger schon vor der Waffenthat bei Wettin, im Februar 1263, begünstigte, indem er die Eingriffe seines Voigtes rügte, verließ er im Jahr 1268 den schon berufenen Jahrmärkten der Stadt sicheres Geleit für alle Kaufleute, auch wenn er mit ihren Landesherren in Krieg gerathen sollte.

Siebentes Kapitel.

Erzbischof Engelbrechts II. Kampf gegen Köln und Sieg der Stadt. 1262 bis 1272. Straßburgs Verfassungskampf gegen Bischof Walter. 1260 — 1263. Sonderbünde der rheinischen Städte. 1269. Basel und Graf Rudolf von Habsburg. 1272. Oesterreich unter Böhmen. 1251 — 1272. Jittau. Regensburg 1269. Schleifen. Brandenburgs Städte. Frankfurt a. d. Oder. Pommern. Preußen. Lübeck unter Schirmvolgten. Die Hanse 1273.

Wir kehren aus dieser Umschau über die Weser, Leine und Saale, wohin kaum der Name eines Königs Richard, so oft er im Reiche, im Rheinthal war, bringen mochte, in das rheinische Niederland zurück, um Engelbrechts II. Buße für seines Oheims und seine eigene Schuld zu erzählen; in der

Kürze, obgleich Reimchronik und Urkunden uns mit bereichsamem Munde eine Mannigfaltigkeit von Ereignissen schildern, welche an die Zustände des Bürgerthums in Florenz während des 14. Jahrhunderts, wie sie Dino Compagni, Giovanni Villani und Niccolo Machiavelli darstellen, lebhaft erinnern.

An die unglücklichen Gefangenen auf Godesberg und ^{Engelbrecht II.} Altenahr gemahnt, hatte Engelbrecht II. ^{u. Köln.} vertröstend geantwortet, aber nach der Huldigung auf Rath der neuen Schöffen, besonders Hermanns des Fischers, seines Vorgängers harte Grundsätze zu befolgen beschloffen. Statt auf die Bitten der Verwandten jener, welche vertrauensvoll ihm genahet, zu hören, sperrte er auch sie zur Gesellschaft in denselben Kerker zu Altenahr, aus welchem alle jedoch 1262 durch „wunderbare Fügung der Gottesmutter“, welche kein Dichter romanhafter erfinden kann, entflohen, und zu Nimwegen und in Geldern geborgen waren. Im Frühling 1262 sehen wir den streitsüchtigen Bischof, welcher bei Myle, an Kölns nördlichem Ende, und bei Bayen, am südlichen Ende neue Zwingburgen errichtet hatte, und die Stadt mit Auflagen belastete, auch in äußere Kriege verwickelt: Graf Adolf VII. von Berg, wie Walram von Limburg, Wilhelm V. von Jülich stehen mit der Stadt in Freundschaft; ersterer will bei Deuz nichts Feindliches geschehen lassen; die Deuzer selbst sind damit einverstanden (Juni 1262). Engelbrecht, ohne Mittel zur Fortsetzung der Landfehde, läßt sich von den Unterhändlern der Ausgewiesenen 1500 Mark zusichern, verspricht, die Geschlechterherrschaft herzustellen, zieht mit seinem Heere in die Stadt, verhaftet die neuen Schöffen, sie ungetreuer Verwaltung bezüchtigend, bis sie ihm schweres Lösegeld erlegen, um Gnade zu erlangen. Betrogen um ihr Geld und ihre Hoffnung, harren die verbannten Geschlechter

7. Kap. der Wendung, die nicht ausbleibt. Als Hermann von Bittenkoven, auch Engelbrechts Vertrauter, voll tödtlicher Pläne der Gemeindeversammlung vor dem Rathhause eine neue willkürliche Besetzung der Stadtämter verkündet, Ziese und Zoll von Lebensmitteln fordert, und mit Hohn auf das Recht des Stärkeren, die festen Thore, Mauern, besetzt von bischöflichen Söldnern, hinweist; alles bestürzt und rathlos bleibt: ermutigten die Worte eines schlichten Bürgers die Menge, ihre Freiheit wieder zu gewinnen (8. Juni 1262). Voll Angst vor dem bewaffneten Aufruhr, unter Sturmgeläut, flieht der Erzbischof nach Bonn; die Ausgewiesenen benutzen diese Gelegenheit, kommen mit ritterlicher Wehr herbei; des bösen Kirchenfürsten Söldnerrotte wird zersprengt durch die erhitzten Bünstler, die Bahenburg unter Führung des zurückgekehrten Edelvoigts, Matthias Overstolz, erstürmt, ebenso die Burg Ayle. In wenigen Tagen war Köln, in Folge der Zwietracht zwischen Geschlechtern und Gemeinen geknechtet, mit hergestellter Einheit wieder frei; Engelbrecht, außer Stande mit seinen Vasallen die einige Stadt wieder zu händigen, gab vorläufig den Gründen des Grafen von Geldern, so wie Wilhelms von Jülich, Gehör, und so kam es, ohne Aufrichtigkeit von Seiten des Erzbischofs, am 16. Juni 1262, gegen 6000 Mark, welche die Bürger zahlten, zur Ausgleichung. „Der große Sühnebrief solle Kraft haben; die Stadt die Ziese erheben, die vertriebenen Bürger in Erbe und Amt wieder eingesetzt werden.“

Eine kurze, aber blutige Fehde in Westfalen entfernte für einige Zeit den Erzbischof von seinen Nachbarplänen auf Köln. Die Bürger von Soest, in Unfrieden mit Engelbrecht II., Grafen von der Mark, empfanden vielfache Beschädigung ihres Verkehrs und riefen, als Bernd Bitter, des Grafen Hofdiener, für erlittenen Schimpf einige Kaufleute niedergeworfen, ihren

kirchlichen Oberherrn. Verwüstend drang der Erzbischof in die 7. Kap. Grafschaft ein, ward aber im April 1263 bei Koppel, unweit Sattingen an der Ruhr, geschlagen, täuschte dann die Sieger durch Unterhandlungen, und plünderte und verbrannte Unna, vorher ein Dorf und eben mit Mauern umgeben. Unna's Vertheidiger, jener Bernd Bitter, ward auf der Flucht gefangen und als Friedensbrecher von den ergrimten Bürgern Soest's mit dem Schwerte gerichtet; die Fehde entbrannte von neuem, bis eine Heirath der Nichte des Erzbischofs mit dem Grafen eine Sühne bewirkte, dieser, Mai 1265, die Dörfer Unna, Ramen und Iserlohn nicht weiter zu besetzen gelobte, und mit den Bürgern sich verglich.

Schwer war zumal in Bezug auf Besitz das frühere Verhältniß Kölns herzustellen, und vergeblich müheten sich die Vermittler im Jahr 1263, unter ihnen auch die Bischöfe von Lüttich und von Münster, den Frieden aufrecht zu erhalten. Der geistliche Herr dachte gar nicht an solchen Ernst, ließ sich vielmehr zu Rom von der Verbindlichkeit des Sühnebriefts freisprechen und bedrohte, auf Schloß Brühl mit bösen Räthen umgeben, die Bürger mit dem Banne, neue 1200 Mark fordernd. Aus Liebe zum Frieden gab die Stadt nach, und ward die Sühne in Gegenwart der Stadtbehörden, der Prälaten, auch Meister Alberts, jetzt Bischof von Regensburg (1260) genannt, feierlich bestätigt. Hermann der Fischer und seine Gefellen blieben nach Nimwegen verbannt (12. Mai 1264).

Bald darauf ersann Engelbrecht einen neuen Plan, die Stadt zu unterjochen. Seine Anhänger, heimlich im Palast mit Waffen versammelt, sollten die Vertreter der Gemeinde, welche man durch die Gerichtsglocke zur Sitzung in den großen Saal geladen, überfallen; sein Bruder Dietrich, verstärkt durch Zuzug von

7. Kap. außen, der Stadt sich bemächtigen. Die Anstalten waren am 26. November 1264 listig genug getroffen; da ließ der Rath, wahrscheinlich gewarnt, den „ehrliehen“ Ritter in seiner Herberge verhaften; seine Helfer verschwanden, und auf die gewichtige Rede des Bürgermeisters, Hermann Oryn, wurde auch der trugvolle Kirchenfürst persönlich ergriffen und in einem Hause auf der Rheingasse gefänglich bewahrt.

Abermals vermittelten die benachbarten Herren; der Erzbischof und sein Bruder wurden entlassen; die Vornehmen der Stadt gingen barfuß, als Büßende, 37 Geächtete voran, Schwerter auf dem Nacken, dem Bischof bis zum Hausholz entgegen, flehten seine Gnade an, „schwörend, daß sie ohne Vorbewußt den Kirchenfürsten angetastet“; die früheren Sühnen wurden bestätigt; die Stadt zahlte von 4000 Mark gleich 1400, um ihre in Andernach und Bonn gefangenen Mitbürger zu befreien (8. März 1265).

Kampf d.
Gesch.
u. d. Ge-
meinen z.
Kön.

In Brühl auf neue Rachepläne sinnend, während die Friedstifter noch an Vollführung des Schiedgerichts arbeiteten, dachte Engelbrecht, durch Nahrung der früheren Zwietracht endlich sicherer zu fliegen; sein Unterhändler, Anselm von Sutfingen, suchte durch Briefe des Erzbischofs die Zunftmeister an die Schmach „adliger Knechtschaft“ zu erinnern, gelobte ihnen Freiheit und fand offenes Ohr; der nächste Pfingsttag sollte den Ausbruch des Kampfes gegen die Geschlechter herbeiführen. Verbunden war mit dem Erzbischofe noch Werner von Mainz (1266).

Nach uralter Sitte pflegten die Bürger, ihres bäuerlichen Ursprungs unvergessen, das Pfingstfest mit fröhlichen Tänzen zu feiern, ehe noch die männerehrenden Waffenspiele, in Erinnerung des heidnischen Maikampfes, mit jener harmlosen Fröhlichkeit zum gerüsteten Auszuge der Armbrustschützen nach

dem Vogel zusammenwuchsen. Während so bedenklicher Zeit 7. Kap. war ein Verbot der Geschlechterhäupter, die wieder die Stadt regierten, vorauszusehen, sowie gereizter Troß der Gemeinen; darauf rechneten die bösen Rätke Engelbrechts.

Als nun auf dem „Kriegmarkt“ Meister der Bruderschaften mit Söhnen, Mägden und Knechten im Tanz sich schwan- gen, und die Lust am höchsten fleg, weigerten sie der Mah- nung der „Herren“, das Fest aufzugeben, den Gehorsam. Solchen Troß zu strafen, wappneten sich Rath und Geschlech- ter. Aber auch die Zünftler, taub gegen die Vorstellungen angesehenen Männer, griffen zur Wehr: „heut wollten sie ihre Rache sättigen“. In dem Geschelle, ja offenen Kampfe, der jetzt beim Pützhoße entbrannte, flegten jedoch, zum schweren Verdrusse des Erzbischofs, die besser gewaffneten und gehar- nischten Bürgerritter über die ungeübtere, ungeordnete Menge. — Ein neuer Anschlag, durch Mönche angesponnen, galt nicht allein, eine Verschwörung gegen die „Herren“ anzustiften, sondern auch die Overstolzen und Weissen heftiger mit einan- der zu entzweien. Jene Rotte reizte die Gemeinen, sich für die Niederlage am Pfingsttage zu rächen, verhiess Vorschub des Bischofs, Theilung des Guts der Geschlechter. Im Verbor- genen ward der Verrath eingefädelt; ein Feuerzeichen auf dem Thurmmarke sollte dem mit dem Heere heranrückenden Erzbi- schofe den günstigen Augenblick kundthun. Schon umlagerte die Macht Engelbrechts, von Mainz und vielen Grafen unter- stützt, Köln zu Wasser und Lande, und harrte des Zeichens; da scheuchten wunderbare Traumgestalten die Angreifer ausein- ander. — Der Getäuschte, „bereit lieber vor der Stadt ehr- lich zu sterben, als schimpflich abzuziehen“, gab bald neuen pfäffischen Einflüsterungen Gehör. Die Weissen und die Auf- der Mühlgassen, im wachsenden Haß gegen die Overstolzen und

7. Kap. die Gardesäfte, ließen sich durch die Mönche berücken, aus Haß gegen ihre bürgerlichen Feinde die eigene Stadt dem gemeinsamen Feinde zu verrathen. Engelbrecht unterstützte die Verschworenen mit Waffen; das Unheil ahnend, boten die Overstolzen hochstnig die Hand der Sühne; aber fruchtlos arbeitete Graf Wilhelm V. von Jülich, seit 1263, wie auch Graf Diether von Katzenbogen, der Stadt Bürger und für ein Geldlehen geschworener Helfer mit Rittersn und Knappen, an einer Vermittelung (August 1267). Die Weißen, nicht begütigt durch Entschädigungssummen, sannon nur, ihre Gegner zu fällen, und sollte die Stadt darüber verderben. Ein bewaffneter Angriff auf die Geschlechter mit Beistand des gewonnenen Hausens — denn inzwischen begegnete man in des heiligen Kölns sonst nur von Gewerbe, Handel, Betfahrt und weltlicher Fröhlichkeit erfüllten Gassen nur gerüsteten Bürgern — während eines Selages im Hofe des Grafen von Jülich, scheiterte an der Wachsamkeit der Bedroheten; das Selagshaus loderte in

Ge-
schlechter-
kampf in
Köln.

Flammen auf und gab das Zeichen zum Kampfe auf Leben und Tod. Die Overstolzen ermaßen die Wichtigkeit des Augenblicks, als die Weißen schon dreier Thore sich bemächtigt. Priester, mit dem Hochwürdigsten in den Händen, zwischen den Kampfberreiten erschienen, trieben viele Verirrte auf die Seite der Besseren, der Overstolzen. Am Heuberge packten die Wüthenden einander in dichtem Handgemenge; da sank der verrätherische Edelvoigt, Rüdger von Alpen, unter dem Schwerte eines Overstolzen; das Haupt der Weißen, Ludwig der Bürgermeister, fiel durch den Arm des greifen Matthias Overstolz, und verzweifeln flohen die Meineidigen in nahe Kirchen und Klöster. Auf den Rath des besonnenen Grafen Wilhelm von Jülich holte man alle Weißen und ihren Anhang aus jenen Freistätten und führte sie nach Deuz über den

Strom: aber die blutigen Opfer sicherten nur eine kurze Ruhe. 7. Kap.

— Die Verbannten, dürstend nach Rache und dem Erbe der Overstolzen, das ihnen Engelbrecht verheißen, unterhielten drinnen Einverständnis; Hermann der Fischer, mit ihnen vereint, bestach einen Kleinbürger mit Geld, um durch ein Loch hinter seinem Häuslein an der Stadtmauer bei der Ulrichspforte 500 bischöfliche Söldner einzulassen. Kein Bewohner Kölns ahnete die Gefahr, als jener Glende nach Bonn meldete, „die Arbeit sei vollbracht.“ Herzog Walram von Limburg, geblendet durch Habsucht, bot 500 Meißige; ihm gesellte sich des Erzbischofs Bruder. In dunkler Herbstnacht (October 1267) waren schon 300 Gewaffnete in die Stadt geschlüpft, aber noch unthätig bei strömendem Regen, als ein wachsender Bürger die Noth erkannte, die Geschlechter auf der Rheinseite wachstürmte, daß sie noch zur guten Stunde den Mordgesellen sich entgegenwarfen. Schon sank der alte Matthias Overstolz tödtlich verwundet vom Pferde; Köln schien verloren, da bewirkte der Anblick des todtwunden Mannes, ^{Sieg der Overstolz} und sein Wort, daß die Gemeinen, bisher zweideutig und müßig, zu Tausenden die Wehren ergriffen, und ihr Vordringen, ihre Menge das Treffen in der Ulrichsgasse, bei St. Pantaleon entschied. Dietrich von Falkenburg mit 300 Rittern blieb todt; Herzog Walram wurde auf der Flucht ertödtet und gefangen; Hermann der Fischer und seine Gefellen erschlagen. Ein Denkmal an der Mauer und eine jährliche Messe zu St. Gereon hielten noch spät den 15. October im Gedächtniß.

Sich für immer gegen die Nachstellungen des unverbesserlichen Kirchenfürsten zu schützen, welcher beinahe die Blüthe der Rheinkönigin geknickt, Blut der Bürger in Strömen vergossen, ihren Verkehr auch in weiter Ferne, wie in Frankreich, friedlos gemacht, wählen Rath und Gemeinde gegen Geldlehn, ^{Köln wählt sich Schirmherren.}

7. Nov. vier der mächtigsten Landherren, ihre Mitbürger, den Grafen Adolf VII. von Berg, Otto von Geldern, Wilhelm V. von Jülich, und Diether von Ragenelnbogen nebst drei Freiherrn, zu beständigen Schiedsrichtern und Schirmherren; gegen diese wandte sich jetzt der Grimm des Bischofs. Er fiel noch im October 1267, nachdem jene, als Mitglieder eines weitverzweigten westfälischen Landfriedensbundes, zu dem auch Bischof Gerhard von Münster gehörte, ihn zu Neuß vergeblich zur Friedhaltung gemahnt, dem Grafen Wilhelm von Jülich ins Land, erkürmte Singig, ward aber mit Hülfe des tapferen Bürgeraufgebots auf der Heide zwischen Jülich und Lechenich geschlagen, gefangen auf das Felsenschloß Nibedecken geführt und dem Hohne des Volkes in einem eisernen Käfig an der äußeren Mauer, nach Lust und Belieben, ausgesetzt. Solches Schicksal, als verdiente Strafe, meldeten Präpste und Capitel von Köln am 23. October 1267, ob freiwillig? der bangen Bevölkerung des Erzstifts. Vergeblich drohete ein päpstlicher Nuntius den Grafen, Vater und Sohn, die „ihren gefangenen Raubvogel“ nicht freilassen wollten, mit dem Banne (Juni 1268) und sprach die Strafe über die Kirchenverächter aus (August 1268), erneuerte ihn auch gegen Gerhard von Münster, einen der Kampfgenossen von Jülich, der für sich den alten Bischof Simon von Baderborn, jetzt Engelbrechts Freund, in Haft hielt. Köln, unter dem päpstlichen Fluche, fand gefällige Priester, die für ängstliche Seelen sorgten; im dritten Jahre schmachtete Konrads von Hochstaden Nefte und Nachfolger im Kerker, ungeachtet der Nuntius den geschärften Bannspruch über die Grafen, den Bischof, Richter, Schöffen und Rathmänner von Köln verkündet (August 1270). Im Einverständnisse mit der hohen Stiftsgeistlichkeit berief sich die Stadt an den h. Stuhl (September 1270), erwehrte sich, bei innerer Eintracht, der

Erzbisch.
Engel-
brecht ge-
fangen.

Raubritter, die auf die Gebannten fahndeten; endlich im Ap-^{7. Ray.}ril 1271, als der Gebeugte seinem Gewalthaber gelobt, ihm innerhalb zweier Monate nach seiner Freilassung die Zusicherung der Stiftsvasallen, sowie der Städte Soest, Brilon, Attendorn und Essen zu erwirken, „daß sie dem Vertragsbrüchigen keine Hülfe leisten wollten“, ward er (16. April 1271)<sup>D. Erz-
bischof
frei.</sup> seiner Haft erledigt und versöhnte sich desselben Tages mit seinen „geliebten Bürgern“ von Köln. Er erließ ihnen allen Groll wegen seines erschlagenen Bruders und der anderen Gefallenen; versprach strenges, unparteiliches Gericht, machte ihre Waaren zu Neuß wieder zollfrei, gestattete ihnen die Erhebung der Ziese, banate die Anstifter des letzten Ueberfalls aus seinem Sprengel, gelobte die Annahme jener vier Schirmherren durch die Stadt nicht zu rügen, widerrief alle durch ihn ergangenen Urtheile, stellte den Gottesdienst wieder her, und überwies etwa noch streitige Punkte dem Bischofe „Bruder Albert“, den Prälaten und den Grafen von Jülich. Alle diese Artikel beschwur Engelbrecht und bat jene Schiedsrichter, auch mit ihrem Insegel solche Sühne zu bekräftigen. Weil der Stadt altes Siegel durch die Ausgewiesenen entfremdet<sup>Sühne
m. Köln.</sup> war, erklärte der Erzbischof, um Mißbrauch zu verhüten, alle fortan mit jenem besiegelten Urkunden für ungültig, und hieß die Anwendung jenes neuen Siegels gut, eines Prachtstücks im Stile des Dombaus.

Solche Sühne, die letzte politische Mittlerthat des großen Albert, den wir unter dem heißen Streite, seinem lieben Köln fern, in Stettin und in Straßburg finden, ward vierzehn Tage nach Ostern im „Münster St. Maria zu den Greden“ in Gegenwart Engelbrechts, durch den Stadtschreiber, Meister Gottfried Hagen, verlesen; aber, so umgewandelt der Gefraßte schien, trauten ihm die Bürger nicht völlig, und verschafften

7. Kap. sich am 20. Mai 1271 noch vom König Richard in Walingford einen Brief, daß er ihnen seinen Beistand bei etwaigem Landfriedens- und Vertragsbruche zusicherte. Engelbrechts späteres Verhalten gegen die Kölner rechtfertigte solchen Argwohn; für jetzt schloß er im August 1271 mit Bischof Konrad von Osnabrück einen Landfrieden zwischen Rhein und Weser, besserte an den Einkünften des zerrütteten Sprengels, gewann die Reichsfeste Kaiserswerth als Offenhaus, erwirkte durch König Richard, den Gläubiger Wilhelms von Jülich, eine Abrechnung auf das Lösegeld. Ob er von dem Breve Papst Gregors X. vom Herbst 1272, welches ihn seiner Verpflichtung gegen Wilhelm von Jülich entband, Gebrauch machte, wissen wir nicht; die Stadt blieb im Einverständniß mit den Schirmherren, aber auch noch im Banne. Noch Zeuge des jungen Morgenroths, das für unser Vaterland unter König Rudolf anbrach, starb Erzbischof Engelbrecht im December 1275 hochbejahrt.

Unter solchen Ereignissen stieg der „ewige Bau des Doms“ auf, und sah, vor Vollendung des Chors, in Folge der Thaten seines Gründers, noch gräuelvollere Dinge.

Ein lehrreiches Seitenstück, mit glücklicherem Ausgange für das Bürgerthum, bot in derselben Periode der Oberrhein. Als das goldene Mainz, müde eines ehrenhaften, aber fruchtlosen Strebens, zu ruhen schien, Herr Arnold Walpod, weltlicher Geschäftigkeit abgewandt, alterte, und, geehrter Gönner der Predigermönche, i. J. 1268 starb; Worms an inneren Krämpfen, an Fehden seines Bischofs auch mit Pfalzgraf Ludwig, dem Lehensmanne für Heidelberg (1261—1262), mit dem Grafen von Zweibrücken, kränkelte; Speier den Bürgern, zum Beweise furchtbarer Noth, unterlagte, den „Ausmännern leiblich zu helfen“, und im J. 1264 seine Mauern mit Raub und Gewaltthat

Strasburg und
Bischof
Walthar.

durch Parteilung zwischen Rath und Gemeinde erfüllt wurden, 7. Kap.
 überall Drangsale jeden großen Gedanken aus den Seelen
 scheuchten: stellte sich Straßburgs Gemeinde kühn an die Spitze
 freiheitsathmender Städte des Elsaß. — Bischof Walther,
 benannt von Geroldssee, — dem am Schwarzwalde, nicht am
 Waschen — gedachte, fußend auf die Briefe, welche ihm
 König Richard im Jahr 1260 verliehen, „auf die Verpfändung
 der Feste und Stadt Hagenau, sowie auf das Recht seines
 Vorgängers, Voigte einzusetzen“, zu Gunsten seines Stifts
 ein fürstliches Landgrafenthum aufzurichten. An der Spitze
 des Adels und der Abte — auch Abt Berthold von St. Gal-
 len war dabei mit 1000 Pferden — in seinen Bischofsitz ein-
 gezogen, stellte Walther das Recht der Bürger, ihren Rath zu
 wählen und Satzungen zu machen, in Frage, legte neue Steuern
 und Bölle auf, ohne auf die verbrieften Freiheiten der Gemeinde
 zu achten, bereit mit dem kirchlichen Bannstrahle. Solche
 Anmaßung erhitzte die Gemüther; an Pfingsten 1261 zog das
 Volk auf den nahen Halbenberg und brach die neuen Befesti-
 gungswerke in den Grund. Darauf wich der Bischof aus der
 Stadt mit dem Befehl, Pfaffen, Schüler und Ministerialen
 sollten ihm folgen; nur ein alter Domherr und Walthers Bet-
 ter, Heinrich von Geroldssee, „der Sänger“, blieben zurück.
 Die Bürger kümmerten sich nicht um die Pfaffen, legten Be-
 schlag auf die Häuser der ausgewanderten 60 Stiftsvasallen
 und Ritter. Als bald stand der erzürnte Kirchenfürst mit dem
 Aufgebote der Prälaten, der Beihülfe des Erzbischofs von
 Trier, Heinrichs von Binsingen, des Adels, auch des Grafen
 Rudolf von Habsburg, vor Straßburg im Lager. Solche
 Heeresmacht schreckte aber die Straßburger so wenig, daß ein
 fahrender Mann mit einigen Gefellen ausfiel und die reichen
 Gepäckwagen des Erzbischofs von Trier als gute Beute heim-

Krieg
 Walthers
 gegen
 Straß-
 burg.

7. Kap. führte; hüzig folgte der Beraubte bis an St. Aurelienspforte, deren Güter eben beim Imbiß waren, und schon hatten die Lrierer Reiter festen Fuß in der Vorstadt, als nach blutigem Gesecht der Bürgermeister mit den Brodbäckern sie zurücktrieb. Wie nun Herr Walther, gleich seinen Zeitgenossen, Konrad und Engelbrecht von Köln, ermessen, daß er solche Stadt nicht händigen könne, trug er bis zur Erndte und Weinlese Stillstand an, welche Frist die Bürger benutzten, dem Bischofe Grafen Rudolf von Habsburg vollends wendig zu machen, zumal dieser dem Bisthume nicht die Schenkung seines Oheims, des Grafen von Riburg, zu lassen gedachte. Während der Bischof Walther im Herbst die Stadt umschlossen hielt und „keinen Tropfen Wein einließ“, arbeiteten Straßburgs Sendboten da draußen so emsig, daß um Mitte September 1261 nicht allein Rudolf von Habsburg, sondern auch Heinrich von Neuenburg, der erwähnte Bischof von Basel, Konrad Graf von Freiburg, „mit Meister, Rath und Gemeine übereinkamen, ihr gegen Bischof Walther und männiglich zwischen Basel und dem heiligen Forste (bei Hagenau) zu helfen, ohne Straßburg keinen Frieden zu schließen.“ Solchen Brief überbrachte ein Geheimschreiber Rudolfs; bald folgten die Herren, schwuren, vor der Gemeinde, welche die Rathsglocke berufen, auf dem Frohnhofe, dort, wo später des Königs Standbild sich erhob.(?) Schon sein Vater Abalbert war (1228) „Venner“ von Straßburg gewesen.

Solcher Waffengenossen sicher, auch der Bürger von Basel seit November 1261, schonten die Bürger des Bischofs Dörfer und Herrschaft an beiden Rheinufern mit nichten; Walther wußte zu vergelten; aber wenn auch die große Glocke zu Offener Krieg. Molsheim, deren Sturmgeläut die nahen Dörfer bis Schlettstadt, Rheinau, Babern und Hagenau weiter trugen, das Volk rasch aufmahnte, waren doch selbst in Weihnachtszeit die

Dörfer entlegener Vasallen vor dem Besuche der Bürger nicht ^{7. Kap.} sicker. Als die Kriegsflamme durch jene schönen Gaue sich verbreitete, ward Kolmar der bischöflichen Amtleute und ihrer Helfer, des Adels, durch eine feste That ledig. Johann Rösselmann, eines Berbers Sohn und langjähriger Schultheiß zu Kolmar, war durch die herrschende, bischöfliche, Partei mit seinem Anhange vertrieben worden, und ein „frommer Ritter“ des Geschlechts der Rathsamhausen (Razenhäusen) an seine Stelle gesetzt. Zu Rudolf von Habsburg nach Ensisheim gegangen, verabredete Johann Rösselmann mit diesem den Plan, ihn, den ghibellinisch und volksfreundlich Gesinnten, zum Herrn der Stadt zu machen. Als der Habsburger einwilligte, ließ der Schultheiß sich in einem leeren Weinfasse nach Kolmar führen, barg sich im Hause eines Domherrn, seines Sippen, verabredete mit anderen Anhängern der Volkspartei, in der nächsten Nacht dem Grafen ein Thor zu öffnen. Gesagt, gethan; eine Bürde Stroh, auf einem Speere in Brand gesteckt, gab denen draußen das Zeichen; unter dem Geschrei Habsburg! Habsburg! stürmten die Ritter Rudolfs durch die Gassen, wo überall nach Verabredung Stroh aufloberte; der Adel floh ohne seine Habe; Kolmar nahm den Grafen zum Schutzherrn, Herrn Johann Rösselmann zum Schultheißen, und trat schon im October 1261 dem Bunde der Straßburger auf vier Jahre bei. Auch Kaisersberg ward des Grafen, ebenso Mülhausen, einst kaiserliche Städte der Hohenstaufen, damals dem Bischöfe zu eigen, der das Volk mit seinen Amtleuten arg beschwerte. Mülhausen befolgte Kolmars Beispiel, nahm den Grafen zum Herrn; gewann und brach nach 12wöchentlicher Belagerung die Burg, welche die Bischöflichen noch besetzt gehalten. — Da auch Hagenau dem Bischöfe inzwischen sich abgewandt, war das Elsaß bis Basel hinauf, Ruffach ausge-

Kolmar
erobert.

7. Kap. nommen, gegen den Bischof; freilich, nachdem Johann Adffelmann in der Vertheidigung seiner Vaterstadt gegen den Abel und die vertriebene bischöfliche Partei, unter dem Thore selbst, doch des Sieges sicher, erschlagen lag.

Schlacht
a. Haus-
berg.

Um Straßburg selbst schwankte die Entscheidung nicht lange. In den Fasten 1262 waren die Zünftler zu Fuß auf, um den steinernen Kirchturm in Mundolsheim zu brechen; Sturmgeläut erscholl von Molsheim; alsbald strömten bei 300 bischöfliche Ritter und 5000 Fußknechte zusammen. Aber auch in Straßburg rief die Glocke alle Wehrhaften hinaus gen Oberhausbergen, geführt von Ritter Klaus Zorn und anderen Hauptleuten. Getrt durch die Wendung, welche die ersten Bürgerhaufen machen mußten, um einen Graben zu umgehen, eilte der Bischof, wähnend sie wichen, vom Berge herab. Wie nun jene die „inneren“ Bürger unter Klaus Zorn herzlich willkommen geheßen, mahnten die Ritter die Zünftler: „selb heute starken Gemüths und fechtet unerschrocken um unserer Stadt Ehren und um ewige Freiheit unserer Kinder und unser selbst!“ ordneten die Rotten, hießen die Armbrustschützen, 300 an Zahl, auf den Flügeln wechselnd ihr Geschos handhaben; des Bischofs Ritter wollten aber nicht an das Spiel, bis er sie „zage“ schalt, und nun ein homerischer Kampf erst der Ritter begann. Der Landadel hätte gleichwohl gestegt, ohne den Hagel von Pfeilen und die List der Bürger, auf des alten Liebenzellers Rath, die Kasse zu erstechen. Schon waren unter dem weiblichen Bischofe zwei Kasse gesunken, als er, verzweifelnd, auf dem dritten davonfloß. Dreizehn hundert Mann lagen todt, unter ihnen bei 60 Ritter und Hermann von Geroldsbeck, Landvoigt, des Bischofs eigener Bruder. Den gefangenen Abel, ohne das geringere Volk, führten die Bürger in die Stadt, und steckten sie, gefesselt, ins Schlafhaus

der Domherren am Kreuzgange des Münsters. Gebeugt durch 7. Kap. diese Kriegsthat warb der Bischof schon folgenden Tags (9. März) um Waffenruhe bis nach Ostern, erlaubte das Messessen; man schloß einen Anstand, verlängerte ihn unter Sühnversuchen bis nach der Erndte; inzwischen rasteten die Bürger nicht, die schutzlosen Dörfer des Bisthums zu verheeren, da der Vertrag von St. Arbogast (9. Juli 1262) „die Macht des Grafen Rudolfs als Landgrafen auch im bischöflichen Elsaß, Lösegeld für die Gefangenen, Freilassung Kolmars und Mülhausens von des Bischofs unbeschränkter Gewalt, Achtung der Freibriefe Straßburgs, Aufhebung des Bannes, Zugeständniß des Bündnißrechts an Straßburgs Gemeinde“ bedingend, nicht leicht erfüllt werden konnte.

Inzwischen war im Herbst 1262 König Richard, ^{König Richard I. Sagenau.} beunruhigt durch neue Lebenszeichen des hohenstaufischen Anhangs, an den Oberrhein gekommen. Aufmerksamen Beobachtern der Zeit konnte die Wendung der Dinge nicht entgehen; die weltlich-kirchliche Partei, früher mit dem freiheitsseifrigen Bürgerthume gegen den Kaiser vereinigt, hatte sich umgestaltet. Die Kirche socht jetzt die früheren Kampfgenossen an, und fand Beistand am Adel, während die bedroheten Städte unter das unsichtbare kaiserliche Banner flüchteten, und Rudolf von Habsburg als Träger desselben begrüßten. Im Namen des jungen Konradin ward die Herzogsgewalt in Schwaben angesprochen; schon im J. 1259, nach Aussterben der Grafen von Dillingen, war dem Grafen Ulrich von Württemberg das Marschallamt in Schwaben, die Voigtei über die Stadt Ulm, das Landgericht an der Birs verliehen, im Jahr 1260 Konrad von Lichtenberg auf eigene Gefahr als Landgraf ins Unterelsaß geschickt worden. Zwar hatte Ulrich ähnlich seinem Vater, dem ^{Partei Konradins.} Väterlicher König Konrads in der Schlacht bei Mibda, um Barthold, Sädtewesen II.

7. Kap. 500 Mark, wofür ihm die Einkünfte von Eßlingen verpfändet wurden, seine geschworene Treue an König Richard verkauft; aber Konradins, oder seines Vormunds, des Pfalzgrafen, Anmaßung stieg immer höher, indem er, am Pfingsten 1262 in Ulm, dann im Thurgau, in Konstanz, anwesend, eine Aechtserklärung über Zürich erließ, als sei sie nicht eine Stadt unter dem Schirme des Kaisers, sondern ein schwäbisches Erbstück des kaiserlichen Hauses. — So bedenklichen Dingen zu begegnen, eifersüchtig selbst auf den leeren Titel, und bemüht, den gegenkirchlichen Bund im Elßaß nicht erstarren zu lassen, zog Richard im October 1262 gen Hagenau, verzieh dem Rathe „seine Undankbarkeit“, erneuerte ihm seine alte Freundschaft, bestätigte und vermehrte der Stadt Privilegien dahin: daß ihre ehrbaren Männer in seinem Gerichte so gut wie Ministerialen und Ritter Urtheil sprechen konnten. Sodann suchte er des Bischofs und der Stadt Basel Gunst zu gewinnen, indem er ersterem den streitigen Besitz Dreifachs, letzterer ihre Privilegien sicherte; schalt, nach der Huldigung der Sendboten von Zürich, das nicht eine schwäbische Landstadt zu werden begehrte, die Aechtserklärung Konradins, „welcher sich Herzog Schwabens nennt“, mit herben Worten nichtig, die Bürger, als dem Reich unmittelbar zuständig, in seinen Schutz nehmend, und gedachte endlich eine vollkommene Sühne zwischen Bischof Walther und den Straßburgern herzustellen. Mit 60 bedeckten Rossen fanden die Bürger gehorsam sich vor dem Könige ein; als Mahnungen gegen die Standhaften nichts „versingen“, und der Bischof im Zorn die Worte fallen ließ: „er wolle auch ohne Sühne mit Gottes Hülfe seine Gefangenen frei haben“, merkten die Boten von Straßburg Unrath, eilten mit Urlaub heim und kamen noch gerade zeitig genug, den listig vorbereiteten Fluchtanschlag der „Herren“ im Schlaßsaale

zu vereiteln und sie besser zu hüten. — König Richard konnte ^{7. Kap.} nichts thun, als erstlich 18. November 1262, „Meister, Rathmännern und ganzer Gemeinde zu Strassburg“ ihre kaiserlichen Freibriefe zu bestätigen, und am 21. desselben Monats sie in ^{Sühneversuch Richards.} seinen besondern Schutz zu nehmen, auch, „so viel an ihm liege“, den Vertrag von St. Arbogast in Vollzug zu bringen; endlich ihre Statuten und Gewohnheitsrechte, „welche der Bischof abschriftlich besitze“, gut zu heißen, und seinem Schultheissen zu Hagenau die Vertheidigung der Stadt gegen jedermann zu befelen.

Ohne seinen leidenschaftlichen Zorn gesättigt zu haben, als auch seine gefangenen Helfer mit seinen Feinden sich verglichen, starb Bischof Walther vor Leids im Februar 1263 jenseits des Rheins, worauf das Capitel, den Wünschen der Gemeinde gefällig, jenen bürgerfreundlichen Vetter des Vorgängers, den Domsänger Heinrich von Geroldsbeck, erwählte, und dieser im April das Verhältniß zwischen „Bischof, Pfaff- ^{Vertrag zwischen Strassb. und der Gersflich.} heit und der Stadt“ in folgender Art ordnete. „Wenn der jährlich abgehende Rath den Meister und einen anderen Rath kleset, sollten beide vor den Bischof kommen, und ihm schwören, seine und der Stadt Ehren zu wahren und recht Gericht zu halten; jeder neue Bischof solle das Schultheissenamt einem Gotteshausdienstmann oder Bürger leihen, auf Lebenszeit, und dieser zwei ehrbare Richter aufstellen; auch das Burggrafensamt besetze der Bischof aus den Ministerialen, und dieser gebe dann den „Handwerkern“, deren nur zehn genannt wurden, ihre Zunftmeister, richte aber nur über des Handwerks Dinge. Ein Bürger sei Zöllner, ein Hausgenosse Münzer; die Almende gehöre den Bürgern, welche um ihrer Stadt „Noth und Kummer“, ohne jemand's Uiberrede, Einigungen zu treffen und in zwiffigen Fällen das Urtheils-Zugrecht bischöflicher Städte

7. Kap. und Dörfer ansprächen.“ Die Wahl des Schultheißen und Burggrafen, deren Amt immer mehr zurücktrat, blieb verschoben; Eintracht kehrte wieder unter dem friedlichen Bischof; „hätte Walthar gesezt, so wäre Straßburg in seiner Gewalt gewesen, wie Zabern und Molsheim.“ Wir erfahren später nur von einer Fehde der Bürger gegen den Abt von Seltz und dessen Stadt, vom guten Verhältnisse des Bischofs und der Bürger zum Grafen Rudolf von Habsburg, dem letztere als siegreichem „Benner“ das jetzt wieder erneute Standbild oberhalb des Münstertorals errichtet haben sollen. — Denn unter des „Raths Pfleger, Schaffner, Amtleuten und Werkleuten“ ging „unser Frauen Werk“, das Münster, vor 260 Jahren begonnen, seiner Vollendung entgegen, und ward im J. 1276 der Thurbau Meister Erwin von Steinbach übertragen. — Straßburg war frei wie Köln.

Sonder-
bünde a.
Rhein.

Die zeitweise Erstorbenheit des großen Bundes dagegen bezeugte, daß am 29. Mai 1265 die Städte der Wetterau mit Erzbischof Werner von Mainz und verschiedenen rheinischen Grafen und Herren zur Handhabung des Landfriedens, vom rechten Rheinufer bis nach Aßchaffenburg hin, auf drei Jahre sich einigten, schiebsrichterlich walteten, auch wohl im Nothfall dreinschlügen, wie denn im J. 1268 Schultheiß, Ritter, Schöffen, Rathmänner und Gemeinde zu Frankfurt allen Bürgern Entschädigung für Verlust auf Kriegszügen verbürgten. Die Fehde zwischen den Würzburgern und dem frechen Grafen Hermann von Henneberg, der Sieg ersterer bei Ritzingen (8. August 1266) machten einseitige Landfriedensbündnisse auch in Franken nöthig. Ebenso nur für sich besorgt, stellten Worms und Oppenheim im Jahr 1265 ihre Freundschaft her und glichen Sendboten von Mainz, Oppenheim und Worms beim „steinernen Kreuz“, halbwegs zwischen den ersteren Städten, gegenseitige Irrungen aus. Eine Fürsten-

versammlung, im März, April 1269 vor König Richard zu 7. Kap. Worms gehalten, handelte ohne Erfolg über allgemeinen Landfrieden, einigte sich aber, ungerechte Zölle auch auf Seiten der Städte abzuschaffen, Raubburgen zu brechen. Erzbischof Werner, nach des Königs Abreise zum Reichsverweser in den mittleren Rheingegenden ernannt, lud am 6. August 1269 die ihm anbefohlenen Städte zu einem Parlamente ein und forderte selbst Städte, wie Koblenz, auf, ohne Verzug Kriegsschiffe auf dem Rhein gegen die Friedbrecher zu rüsten. Aber aller Ernst dauerte nur kurze Zeit, schaffte nur vorübergehende Frucht für engbegrenzte Marken. Doch war Mainz so frei, daß Erzbischof Werner im Juni 1273 selbst jene erpreßten Privilegien Siegfrieds vom Jahre 1244 bestätigen mußte.

Was Erzbischof Werner am Mittelrhein bezweckte, reichte nicht nach Alemannien hinauf. Freiburg im Breisgau, noch mit seinem unruhigen, geldbedürftigen Grafen in gutem Vernehmen, sowie Stift und Stadt Basel, welche im Jahr 1263 die erste Hand feste, die Rathswahl durch jedesmal erwählte und vereidete acht Riesen (zwei Ministerialen, zwei Domherren, und vier patrizische Bürger) betreffend, von Bischof Johann von Neuenburg empfing, erfuhren fortan die Fehdelust desselben Grafen von Habsburg, der im Elsaß als Schirmherr des Bürgerthums auftrat. Auch Rudolf griff in der Zeit der Ge-
 schloßigkeit gern zu, um stark zu werden, ängstigte seinen Vetter, den Bischof von Basel, mit Forderungen (1266) und legte alle Blödigkeit ab, als das Trauergeschick des Knaben Konradin sich vollendete, Schwaben wie ganz Alemannien jede Herzogsgewalt erblaffen sah.

Schon im Jahr 1262 hatte der letzte Sproß der Hohen-^{Konradinsaus-}
 staufen, im Hinblick auf Größeres, den Rest des Erbgutes zu ^{gang.}
 verschleudern begonnen; so Neutlingen an den doppelzüngigen

7. Kap. Würtemberger; im Fall seines Todes alles alte Erbe an Ludwig den Pfalzgrafen. Wiederum im Jahr 1264 zu Augsburg weilend, hatte er die Stadt gegen den Bischof in Schutz genommen, und im Jahr 1267, freilich um erkleckliche Summen, ihr freie Wahl des Stadtraths, ohne Hinderniß der Voigte, verkauft. Im Jahr 1266 erpreßte Pfalzgraf Ludwig vom verarmten Neffen Stadt und Schloß Donauwerth; als Reichsverweser bestätigte der Pfalzgraf zu Nürnberg 1266 dem Konrad Stromer (Waldstromer) das Aufsichtsammt über den dortigen Reichswald. In demselben Sinne, wie der Hohenstaufe die dem Reiche vorbehaltene Stadt Zürich als eigen betrachtete, schaltete er über Nürnberg, dessen Burg sein Oheim mit schweren Auslagen wieder an ihn gebracht, und wies auch die merklich aufstrebende Stadt an der Begnitz, wie Nördlingen, in seiner testamentlichen Verfügung über alles Lehn und Allod (1266) dem Pfalzgrafen zu. Darauf zog er in das ritterliche Abenteuer nach Italien und fand, früh und spät durch die bürgerliche Muse beklagt, seinen Tod durch Henkershand zu Neapel am 29. October 1269.

Schwa-
ben nach
Konra-
din.

Jetzt war vollends Erbe, wer zuzugreifen Muth und Macht hatte; der Pfalzgraf, des Seinen sicher, gönnte dem Bischof von Augsburg keinen Vortheil, und machte, wie er zum Jaum der Stadt i. J. 1258 Friedberg besetzt, Herrn Hartmann so arm, daß er St. Ulrichs Kelch an die Bürger verpfänden mußte (1270). Mehr Mäßigung zeigte der Bischof von Konstanz, weiland Konrads Rath und Vormund; schonte jedoch die kleinen Städte am Bodensee nicht. Mit größerem Euge, als Voigt der Gerechtigkeit, sprach aber Rudolf von Habsburg, mächtig als Schirmherr elsässischer Städte, erledigtes Erbe der Hohenstaufen an, wie der Graf von Württemberg auf der anderen Seite des Schwarzwaldes. Des Habsburgers starken Arm empfand zunächst Basel; in Sch-

Habs-
burg und
Basel.

Den ringsum gewann gleichwohl Bischof Heinrich mit seinen 7. Kap. Bürgern Neuenburg am Rhein gegen dessen wüsten Herrn, Heinrich Grafen von Freiburg. So hielt der Kirchenfürst von Basel, streitbar durch wohlgeordnete Zünfte, sich aufrecht; erhob das offene Dorf Minder-Basel zur ummauerten Stadt (1270), ihr die Anfänge bürgerlicher Freiheit gewährend, wagte sich selbst an Mülhausen, und verwies, unter bürgerlicher Säkularung, die Sternträger aus seiner Stadt, die dann an Rudolf von Habsburg sich hingen (1272) und das verheerende Grafengefolge, unter brennenden Flecken und Weibern, bis vor Basel lockten.

So sah es in König Richards Tagen bis an seinen Tod im Thale des Rheins und seiner Nebenflüsse, von der Lommat bis zum Niederlande, östlich unten bis zur Oder, in der Mitte bis zur Saale, Naab, und südlich bis zum Lech aus. Die Städte frei durch eigenen Muth, geschmückt im Innern, doch Handel und Gewerbe ein Raub der Landherren und des Adels. In der zweiten Halbscheid der deutschen Welt, eins mit der westlichen an Sprache, Sitte und bürgerlicher Einrichtung, aber kaum leise berührt durch die Wirkung des Königsnamens und Geltung des Reichs, morgenwärts vom Elbgebiete bis an die Weichsel und nach Estland, vom Inn und der Mittelbonau bis zum Wienerwalde, stand es mit den Städten seit König Konrads IV. Ausgang wie folgt.

Das herrenlose Oesterreich war, nach gräuelvollen Kriegen, an Böhmen gefallen, dessen König Wenzel I., durch päpstliche Verhehlung und eigenen Vortheil ein Feind der Hohenstaufen, daheim Begünstiger der überlegenen deutschen Bildung, das Herzogthum für seinen Sohn Przemysl Otakar II., davongetragen (1251), zumal Oesterreichs Barone als Wähler ihn begünstigten. Wir hören kaum, daß Wiens Bürger, von ^{Oesterreich an Böhmen. Wien.}

7. Kap. Kaiser Friedrich einft so hoch gefreit, politifch ſich geltend machten; ſie nahmen den reichen Böhmen am 9. December 1252 als Herrſcher auf. Aber auch Bela IV. von Ungarn ſprach nicht allein Steiermark, auch Oeſterreich für ſich an; daraus denn fürchtbare Drangſale im ſchönen Erbe der Babenberge, ähnlich der Mongolennoth (1252 — 1253). Als König Wenzel I. geſtorben (1253 September), überkam ſein Sohn Otakar II. die weit gedehnte Herrſchaft, beforderte planmäßig in Böhmen und Mähren die deutſche Städtefreiheit; aus der „Vorſtadt“ von Prag (der Neuftadt?) wurden im Jahr 1257 die alten Inſaſſen ſogar vertrieben, in ihr Recht Deutſche eingefezt; die Zahl der „Königlichen Städte“ in Böhmen und Mähren wuchs.

Bittau. Bittau, bei des Königs erſtem Beſuche nur mit einer Umzäunung verſehen, ſah ſeit 1255 feſte Mauern erſtehen, umſchloß ſchon eine Neuftadt, begabt mit Steuer- und Zollfreiheit des Handels in ganz Böhmen. Wien füllte ſich nach Feuersbrünſten mit neuen Bauwerken, und ward von dem Geſehen mit ſolcher Vorliebe begünſtigt, daß die Bürger ſpäter nur zwangsweiſe dem neuen Könige der Deutſchen Treue gelobten. Ein Friedensſchluß mit Bela (April 1254) ließ dem Magyaren Steiermarks ſüdlichen Theil mit dem Murthale und den früh gepflegten bürgerlichen Pflanzungen der Babenberge; deutſcher unſicherer Gewalt, bei Baiern, blieb nur das Land ob der Enns mit Linz und Enns. Aus dem Kreuzzuge nach Preußen heimgekehrt, griff der ruhmbegetrige Böhmenkönig, Baierns alter böſer Nachbar, im Jahr 1257, wegen Schärdings und Neuburgs den Herzog Heinrich von Niederbaiern, des Pfalzgrafen Bruder, an; aber beide Wittelſbacher, zum Schutz herbeigeeilt, jagten die Böhmen unter ſchwerem Verluſt bei Mäldorf über den Inn; als Schirm des Landes entſtand damals das unbezwungliche Braunau. Dagegen gaben

die Steiermärker, des ungarischen Jochs im Aufstande erledigt, 7. Kap.
 sich in Dtakar's Hand; er zog um Weihnachten 1259 in Grätz
 ein, aber neue unmenschliche Kriegsgeißeln kamen darauf über
 jene deutschen Marken (1260). Nach Dtakar's großem Siege
 über die Ungarn auf dem Marchfelde, und einem Frieden zu
 Wien, nahm der Przemyslaide aus König Richards Hand zwar
 die Belehnungsurkunde über seine Erblande wie über Oesterreich
 und Steier (1262), und feierte mit nie gesehener Pracht un-
 weit Wien, an der Fische, seiner Nächte Vermählung mit dem
 Prinzen Bela (1264), stand auch in ungetrübter Freundschaft
 mit den Markgrafen von Brandenburg, denen er Städte und
 Landschaft von Baugen, Görlich und Lauban vollends abgetre-
 ten; aber die Wittelsbacher beugten sich nicht solcher Herrlich-
 keit, erkannten der altbairischen Vormarken Entfremdung nicht
 an. Darum denn, nach päpstlichen Fändeln um den Stuhl zu
 Salzburg, im Jahr 1266 ein Zug der wilden Böhmen und
 ihrer Kriegsgäste auf Niederbayern. So gerieth Regensburg, Regens-
 burg be-
 hauptet
 sich.
 im Jahr 1257 ohne Beistand der rheinischen Bundesgenossen
 um Geld der Fehde mit Pfalzgraf Ludwig erledigt, und erst
 im Jahr 1259 mit jenem ausgesöhnt, indem er seine Burgen
 vor ihrer Stadt brach, von neuem in arges Gebränge. Nach Bi-
 schof Albert's Entsetzung hatte „Albert der Große“ zwei Jahre
 den Stuhl zu Regensburg inne gehabt (1260 — 62), aber
 mißvergnügt mit dem Volke, das seinen Werth nicht schätzen
 konnte, den Hirtenstab an Bischof Leo überlassen. Da kam
 Dtakar im Sommer 1266, alles vor sich niederbrennend,
 vor Regensburg und begehrte Einlaß und Durchzug, weil ihm
 der Stadt Sendboten, wie die von Passau, eine Straße ver-
 heißen und im Juni ein Schutzhündniß mit ihm geschlossen
 hätten. Doch den vorsichtigen Bürgern ward bang, so zucht-
 losen Gästen ihre Stadt preiszugeben; als sie dem Könige

7. Kap. nur eine Straße, von einem Thorthurme zum andern, offen halten wollten, aber die Gassen an beiden Seiten „verschränkten“; mußte jener am zweiten Tage, ohne Erfättigung seines Grolls, abziehen, da das verödete Land längeren Aufenthalt verbot und die Flüsse aus ihren Ufern traten. Brandstätten bezeichnen den Rückweg der Böhmen bis Eger; Eger selbst legte der verfolgende Herzog Heinrich in Asche, und war im Winter nahe daran, auch Passau den Böhmen zu entreißen. — Das nächste Jahr brachte den gemißhandelten Ländern einige Ruhe. Oskar, durch den Heizer Karls von Anjou auch von der letzten Furcht vor Ansprüchen der Hohenstaufen auf Oesterreich befreit, erwarb im Jahr 1269 auch Kärnthen, und stand auf dem Gipfel der Macht, eben als der Graf von Habsburg aus klugem und tapferem Erwerbe kleinerer Güter und Rechte sein Haus aufbaute. — Unverzagt und weise ordneten im September des Jahres 1269 „Meister, Rath und Gemeinde“ von Regensburg an: jeder Erwählte, Meister oder Rathmann, solle vor der Annahme oder vor der jährlichen Wandlung des Rathes schwören: „keinem Fremden mit Geld, Hülfe, Gut, Gelübde verpflichtet zu sein; bei Buße an Hobe und Hand.“ — So entschlossen im Genuß der Gemeindefreiheit stand auch Regensburg da, während Oesterreichs Hauptstadt zwar ihren Reichtum und ihre üppigen Sitten, aber nicht Gemeindefreiheit und ächten Bürgerfinn bewahrte; am wenigsten Sehnsucht nach einem deutschen Herrscher verspürte.

Schles.
deutsche
Städte.

Im benachbarten Schlessen, dessen zwiffige Herzoge zum Theil schon an Böhmens glanzvolle Krone sich angeschlossen, bildete das deutsche Wesen auch unter häßlichen Kämpfen der Söhne des frommen Heinrichs sich weiter. Heinrich III. von Breslau (— 1286) hielt das Erbe beisammen und förderte mit Bewußtsein das deutsche Bürgerthum; aber Boleslav der

Rahle (—1278) verkaufte die nördlichen Marken von Schle- 7. Kap.
 sien, Lebus, um 1250; in seinem Gebiete gewann nur der
 Marktflecken Landsbut im Jahr 1249 deutsche Rechte; selbst
 seine Hofstadt Liegnitz trug noch im Jahr 1264 die Spuren
 slavischen Ursprungs als Kastellanei. Inzwischen gründete
 Heinrich III. im Jahr 1250 Brzeg, „den Ort am Ufer“,
 (Brzega) als deutsche Stadt; stattete Trachenberg im Jahr
 1253 aus; einigte sich mit dem Bischofe von Breslau über die
 Anlegung Glogau's als freier Gemeinde; sah im Jahr 1255
 als solche Dels entstehen; erlaubte im Jahr 1261 den Meißnern,
 ihren Ort mit Planken oder Mauern zu befestigen; am thätigsten
 aber sorgte er für Breslau's Blüthe und Bedeutung.
 Die hohe St. Elisabethkirche mit dem prachtvollen Gewölbe
 und dem weithin ragenden Thurme soll schon im J. 1256 fertig
 gewesen; im Jahr 1260, statt der früheren „Umwehrung von
 Lehm und Planken“, die innere Stadt und Neustadt mit hohen
 Steinmauern umschlossen worden sein; urkundlich ist, daß
 im Jahr 1261 die Schöffen von Magdeburg ihr Recht dem
 Herzoge Heinrich III. und den Bürgern von Breslau in großer
 Vollständigkeit, 79 Artikel zählend, mittheilten, und der Herzog
 dasselbe im December 1261 mit einigen näheren Bestimmungen
 bestätigte. Jene umfassende Urkunde, von acht Schöffen
 und acht Rathsmännern Magdeburgs unterzeichnet, kann je-
 doch mehr als geschichtlicher Zubegriff allmählig entstandener
 Rechtsformen und Gewohnheiten gelten, denn als noch in
 Kraft bestehender Gesetze. So waren die veralteten Bestim-
 mungen über Hergewäte und Gerade gewiß auch an der Elbe
 verbindlich; ebenso wenig mochten die ausführlichen Sagun-
 gen über das Kampfrecht im gewerbthätigen Magdeburg, Lü-
 berts Nebenbuhlerin, im Brauche geblieben sein, da sie ihren
 Ursprung aus den fanatischen Tagen der Gottesurtheile, zu wi-

Bres-
 lau's
 Magdeb.
 Recht.

7. Kap. verspruchsvoll gegen eine klügere Zeit, verrathen. Neben dem allgemeinen politischen Zuschnitt waren die Normen überdingliches und peinliches Recht wohl das Wesentliche, was die Breslauer von der Königin an der Elbe entlehnten; Herzog Heinrich paßte besonnen das Fremde dem Heimischen an, stellte das Voigtding an Stelle des Burggrafengerichts, behauptete sein Herrenrecht an Münzen und Böllen, sein hohes Gericht, sowie den Besitz der Kaufhallen und Handwerksbänke, und gewährte erst nach und nach, was er nicht festhalten konnte. So erstreckte er im Jahr 1263 den Gerichtszwang seines Erbvolgts in bürgerlichen und peinlichen Sachen auch über die Edelleute in Breslau's Weichbild, verkaufte der Stadt im J. 1266 alle Bölle, im gleichen Jahre die Fleischbänke, und den Erbzins für den „Reichtram“; sein Sohn Heinrich IV. verließ auch die Brod- und Schuhbänke zum Nutzen gemeiner Stadt (1273), im Jahr 1272 das Recht, die Innung zu verkaufen, und im Jahr 1274 die Niederlage von allerlei Kaufmannschatz. Mehrte sich so die bürgerliche Wohlhabenheit Breslau's, ward die Stadt zur Mutter für unmittelbare Ertheilung des Magdeburger Rechts an andere Gemeinden, und gewann das Zugrecht der Urtheile über jene; so bildeten Innungen und Gilden sich doch erst gegen Ende des Jahrhunderts aus, und war zwischen der politischen Selbstständigkeit der Hauptstadt Schlesiens und den rheinischen, den westfälischen, sächsischen noch eine weite Kluft. Selbst die gemeinheitsliche Verfassung Breslau's zeigt landesfürstliche Hemmnisse; vom Jahr 1266 bis 1281 finden wir in Breslau nur 5 Rathmänner; im Jahr 1333 dagegen 32; sie, sowie die Rathemeister, Bürgermeister (in Breslau vor 1290) wurden jährlich gewählt, nicht ohne Einfluß des Fürsten; ihr Wirkungskreis blieb lange auf polizeiliche Aufsicht über öffentliche Ordnung, Handel und Wan-

Maß und Gewicht, über die Zünfte, beschränkt. An den ^{7. Kap.} Landstädten haftete noch spät das Gepräge des häuerlichen Ursprungs, da nicht Kaufmannschaft, sondern nur Landwirtschaft und die unentbehrlichsten Gewerbe als Nahrungsquellen sich öffneten; das „Burding“ war, bis auf die Kiefung des Raths, ^{Schlef. Landstädte.} lange Zeit mehr ein „Bauerding“ als ein „Bürgerding“, und gab Anlaß zum Sprichwort: einen „Bürger und einen Bauer zweit nicht mehr als der Jaun und Mauer.“ Solcher Mängel ungeachtet war doch der Sprung von Heinrichs des Härtigen Zeit bis gegen Ende des Jahrhunderts auch für Schlessen ein ungeheurer, und spiegelte der Einfluß deutscher Bürgersttte und Bürgerwaffenlust auch in dem Umfande sich ab; daß wir in Volk's (Boleslavs III.) Städten am Gebirge frühe Spuren des gemüthlichen und männerehrenden Armbrustschütenthums antreffen.

Auf einer merklich höheren Stufe, aber noch unter den ^{Städte i. Meissen.} west- und süddeutschen, wie unter den Seestädten, finden wir die Städte in Meissen, in der Lausiz und Mark Brandenburg. Unter Heinrichs des Erlauchten Herrschaft an der Elbe Ansehen und Gedeihen des Bürgerthums, doch bei geringer Volkszahl; kein Ort, selbst nicht Leipzig, kam Erfurt und Freiberg gleich; Dresden, wenn auch vom Markgrafen sehr begünstigt, blieb noch unbedeutend; zwar überall gemeinheittliche Verfassung, doch die Rathmänner, schwankend an Zahl, vom Fürsten bestätigt, Rechtspflege und Verwaltung noch getrennt oder gemischt; Adel und Ritter im Stadtrathe, doch keine Geschlechter, obgleich ein bevorzugtes Altbürgerthum, das sich oft allein als Bürger begriff. Ueberall Unentschiedenheit, aber Drängen nach Gestaltung im Stane der freiesten Gemeinde.

Brandenburgs tüchtige Markgrafen, Johann I. bis 1266 ^{Bran-} und Otto III. bis 1267, jenes treffliche Bruderpaar, das ^{denburg.}

7. Kap. ster brüderlicher Treue für ihre viel abgezweigten Söhne und Enkel, trieben ihr Werk mächtig auch in Bezug auf Städtegründung vorwärts. Als Boleslav II. in Schlessen, um 1250, im Kriege mit seinem Bruder, Lebus veräußerte, theilten die Markgrafen mit dem Erzbischof von Magdeburg (1252) und banten (1253) bei einem alten Marktflecken, am linken, hügelbetränzten Ufer der Oder, die Stadt Frankfurt, deren Namen und Wappen, den streitgerüsteten gallischen Hahn, wir nicht deuten können. Solche Schöpfung übertrug Markgraf Johann nach der Zeit Brauch dem Polen Gottfried (Gobinus) von Herzberg, verließ eine ausgedehnte Feldmark, sieben Freijahre, „alle Rechte von Berlin“, die gewöhnliche Zollfreiheit, auch das Niederlagsrecht. Als Durchzugspunkt des Verkehrs mit und nach Polen erwuchs Frankfurt schnell, auch an gewerbetreibender jüdischer Bevölkerung; schon das 13. Jahrhundert mag die Erbauung der großen, doppeltbethürmten, Oberkirche (St. Marien) gesehen haben. Die wichtigste Erwerbung für Brandenburg war aber die Mark jenseits der Oder, die Neumark. Jenes Aede Land, theils den Pommeren, theils den Pfaffen von Polen und Schlessen gehörig, dann streckenweis dem Tempelorden geschenkt, der hier zuerst Soldin, vielleicht auch das ehrenfeste Königsberg an der Aderla gründete, sprachen die Markgrafen im Jahr 1257 als ihr an, vertrieben die Polen, banten Landsberg an der Warthe; so bahnten sie sich und dem deutschen Wesen, nimmer ruhend, über Arnswalde und Deutsch-Krone den Weg bis an die Niederweichsel, bis nach Danzig hinauf, und knüpften ein frühes Band mit dem deutschen Orden.

Ihre Städte unterlagen, ob alt oder jung, der Elbe und Niedersachsen, der See nahe oder dem unwirthlichen Slavien, begreiflich sehr verschiedenen Verhältnissen. Stendal und Salz-

Frankfurt
a. d. O.

Neumärkische
Städte.

Verhältniß der
märkischen
Städte.

wedel, auf die Hanse blickend, Brandenburg, Berlin, entwi- ^{7. Kap.}
 kelten sich schneller nach nahen deutschen Mustern; gemeinsam
 aber tragen fast alle den Ursprung des Dorfs und der schützenden
 Landesburg an sich. Darum große Feldmarken, aber kein
 vollkommenes Eigenthum; die Pflicht des Hufenzinses; Reste
 des Burgmannenwesens; einträgliche Ämter des erblichen
 Stadtschulzen, vielleicht als Entschädigung der Kosten des Un-
 ternehmers. Zeitig, wenn auch erst nur mit Gräben und
 Pfalwerk umfestigt, wurden die märkischen Städte größere
 Burgen, obgleich Häuser und selbst Kirchen von Stein im
 13. Jahrhundert noch selten. Die Städte an der See sind an
 fester Bauart den Binnenstädten in der Mark noch jetzt voraus;
 nur die steinerne Umwehrung der letztern ist uralte; das Recht
 der Ummauerung bald durch die Furcht vor bürgerlichem Troze
 bedingt. Die freie Gemeinde zu bilden, diente die Befreiung
 von der Rechtspflege des Landvoigts; aber länger bestand in
 der Mark die oberste Rechtsgewalt durch Burggrafen, Voigte
 und Schulzen, denen jedoch auch hier der Gemeinderath zeitig
 das Gegengewicht hielt, in unseren Städten gewöhnlich aus
 12 bestehend, von denen 8 jährlich ausschieden. Die Wahl
 blieb durch den sitzenden Rath und die vornehmeren Bürger
 beschränkt; oft waren die Rathmänner auch die Schöffen des
 Stadtgerichts; die statutarische Gesetzgebung bedurfte der Ge-
 nehmigung der Markgrafen. Ritter finden wir, bis auf Alt-
 stadt Salzwedel, selten im städtischen Verbande, in welchem
 gleichwohl ein aristokratischer Bestandtheil, selbst Lehngut be-
 sitzend, sich bemerkbar macht; an anderen Orten treffen wir spät,
 wie in Brandenburg, noch Erinnerung an die Burgmannen.
 Am gewerbitigsten zeigen sich die Städte der Altmark und
 in Magdeburgs Nachbarschaft; Salzwedel, bewohnt von flei-
 sigen Wollenwebern, schiffte auf der jetzt wasserarmen See

7. Kap. seine Waaren nach Hamburg und Lübeck und eiferte, in das unmittelbare Gebiet der Hanse gezogen, den Magdeburgern wie den Braunschweigern nach. Aber so unverfängliche Verkehrsbündnisse blieben jetzt noch die einzigen Handlungen bürgerlicher Selbstständigkeit; der Landesfürst vertrat das Bürgerthum nach außen, und verfügte in endlosen Fehden über das mächtige Aufgebot der Städte. — Die Uebertragung des unveränderten Magdeburger Rechts verminderte sich mit dem Lauf des 13. Jahrhunderts; dagegen dehnten die Stadtrechte von Stendal und Brandenburg, aus jener ursprünglichen Quelle geflossen, über ihre Töchterstädte sich aus und ward im 14. Jahrhundert die Schöffensbank zu Brandenburg der Hauptschöffensstuhl für alle märkischen Städte.

Macht d.
Markt-
grafen.

An Gestinnung und Thatlust arteten die Söhne Johanns I., sechs an der Zahl, und Otto's III., vier, nicht aus, so wenig als die Einheit unter so vielen abgetheilten Marktgrafen verschwand. Das freudige Geschlecht schaltete mit den Waffen oder als Schiedsrichter in allen Händeln vom Böhmerwalde bis nach Dänemark und zur Ostsee; von Danzigs und Polens Grenzen bis nach Thüringen und zum Harze. Am fühlbarsten ward der Marktgrafen Ueberlegenheit den wohlgestimmten, aber schwachen Fürsten von Pommern, welche um 1256 der Anerkennung einer Lehenshoheit sich beugten, und im deutschen Wesen ihrer Städte erst Bürgerschaft ihres gekränkten Rechts, bald aber in ihnen auch übermüthige Verächter desselben fanden. Herzog Wratislav II. (—1283) zeigte besondere Liebe für Greifswald, allen seewärts kommenden Kaufleuten freies Geleit, doppelten Ersatz etwaigen Verlustes durch Räuber, und unbeschwerten Verkehr zusichernd; der jungen Stadt hanftischen Aufschwung fassen wir später mit verwandten Ereignissen zusammen, und deuten hier nur an, daß Greifswald

Pom-
merns
Städte.

Greifs-
wald.

im Jahr 1264 das Recht der Befestigung und Selbstverthei- 7. Kap.
 digung, der „Räumung“ seiner Bannmeile von Burgen, die
 Geltung nur eines Gesetzes, eines Voigtes erwirkte. Unweit
 der Mündung der Peene erhob sich, an Stelle des verschollenen
 slavischen Ortes Großwin, um 1256 Langlin (Anklam), i. J. Anklam.
 1264 schon eine ganz deutsche Stadt im Genusse des lübischen
 Rechts. Auch Demmin, die uralte, oft zerstörte Grenzburg, ver-
 lor jetzt das lang bewahrte Gepräge einer slavischen Kastellanei,
 und stand schon im Jahr 1269 unter Rathmännern. Kolberg,
 schon in den Tagen Kaiser Heinrichs II. namhaft, kürzlich an
 den Bischof von Kamin gefallen, streifte gleichfalls seine uralte
 Verfassung ab. Im J. 1255 erhielt die deutsche Ansiedlung
 außerhalb der Burg lübisches Recht; Rathmänner von Greifswald
 leiteten die erste städtische Einrichtung und erwarben
 ihrer noch so jungen Gemeinde das Zugrecht bei zweifelhaften
 Urtheilen. Die neue deutsche Stadt Kolberg, am schiffbaren Kolberg.
 Strome dem Meere näher belegen, brachte die verödete Alt-
 stadt bald in Vergessenheit, sah in ihrer Mitte die Domkirche
 mit ihren weiten Hallen und schmucken Denkmälern entstehen,
 aber in der Mischung ihrer Bewohner noch in später hanstischer
 Zeit einen fremdartigen aristokratischen Bestandtheil, der, ent-
 sprossen den alten Kastellaneiverwandten, bürgerliches Regiment
 in Anspruch nahm und fast toskanische Färbung über Ereignisse
 der prosaischen Stadt an der Persante ergoß. — Im J. 1266
 gründete Bischof Hermann von Kamin unterhalb des fin-
 ster bewaldeten Gollenberges die deutsche Stadt Köslin; bei
 lübischem Recht entstand im Jahre 1262 Greifenberg an der
 Rega; Stettin; seit 1249, wie Garz seit 1259, im Besitz des
 Burgwalls, der slavischen Burgstätte, empfing im Jahre 1263
 durch Barnim I. den Grund einer prächtigen Domkirche, der
 zu St. Marien. Nach des unbeerbten Bruders, Wartislaw III.,

7. Kap. Lode auch Herr des abgetrennten Landestheils, freiete Barnum die Städte höher, sah aber sein Erbrecht auf Pommerellen mit Danzig. Stadt und Burg Danzig ent schlüpfen, indem, unter dem Hader der Söhne Evantopols († 1266), sein Stammvetter (?) Mestwin uneinigen Sinnes im Jahre 1269 die Markgrafen Johann II., Otto und Konrad als Lehnsherren anerkannte. Deshalb bebrängt vom eigenen Bruder, vom deutschen Orden und den polnischen Stippen, rief Mestwin im Jahre 1271 die Markgrafen „als allen Heiligen Danzigs, zumal den getreuen deutschen Bürgern, willkommen“, herbei, welche Stadt und Burg schnell besetzten, aber dem ohnmächtigen Schützling alsbald jeden Antheil an der Herrschaft absprachen, so daß er, verzweiflungsvoll, den ärgsten Feind seiner märkischen Lehnsherren, den Herzog Boleslav von Großpolen, hinzulodte, um sich seiner als Werkzeug der Rache an den Markgrafen und den Deutschen zu bedienen. Der Piaß umlagerte mit Anfang des Jahrs 1272 Danzig, steckte die hölzernen Befestigungswerke in Brand, erstürmte Stadt und Burg, und erschlug „alle Deutschen bis auf wenige.“ Den Rest der Bürger wegen ihrer Anhänglichkeit an der Sache des deutschen Schirmherrn strafend, gab Mestwin sein schon viel gespaltenes Fürstenthum den ungleichen Erbnehmern preis, von denen die Markgrafen auch entfernt bei ihrem Hoheitsrechte verharrten, in „ihrer“ Stadt Danzig die Lübecker durch Freibriefe begünstigten, und die große, folgenreiche Wendung der Dinge an der Niederweichsel, die unausbleibliche Herrschaft des deutschen Ordens, vorbereiteten.

Preuß.
Städte.

Die Mitterbrüder vom Orden „des Hauses der Jungfrau Maria der Deutschen“, im Jahre 1226 so arm nach Preußen gekommen, näherten sich inzwischen dem Ende ihrer blutigen Arbeit. Um zur Bezwingung des Samlandes die Verbindung

it Kurland und Livland herzustellen, hatten sie im J. 1252 ^{7. Kap.} auf dem Boden des Bischofs von Kurland die Memelburg mit einer neuen Stadt begonnen, die Rechte mit dem Kirchen-
 trften getheilt; der Name Memel erhielt sich, ungeachtet ihre ^{Memel.}
 rsten Ansiedler; wandrungslustige Bürger aus dem westfälischen Dortmund, der neuen Pflanzung am Ufer von Kurland mit ihrem Stadtrecht den Namen Neudortmund zu verleihen beabsichtigten. Der Kampf mit den hartnäckigen Samländern zog immer neue deutsche Kreuzfahrerkraufen, im Winter 1254 — 1255 auch die glanzvolle Heerfahrt König Otakars von Böhmen, herbei; Rudolf von Habsburg soll den Przemyslaiden begleitet haben, vielleicht um mit dem h. Stuhle sich zu versöhnen, dessen Bann in Folge des Angriffs auf Basel über ihm lastete. Vor so gewaltiger Macht wichen die Heiden; zum Gedächtniß seines Sieges bezeichnete Otakar einen Ort am Walde Zwangste, auf anmuthiger Berghöhe, welche westlich den Pregelfluß unweit seiner Mündung ins Gaff umkränzt, zum Aufbau einer Burg, die rasch hinter ihm sich erhob (1255). Das war der Ursprung von Königsberg, mit dem gekrönten Ritter im Wappen; die älteste Ordensburg stand aber nicht auf der Stelle des jetzigen, hochbehürmten Königsschlosses, sondern mit dem Kirchlein des h. Nicolaus neben ihr in der Gegend des heutigen Steindammes. Ob Braunsberg erst damals von Bischof Bruno von Olmütz seinen Namen empfing, bleibe dahingestellt. — Auch Weßlau bezeichnete diesen Ausschritt der Ritter nach Nordosten; aber furchtbare Aufstände der entfesselten Heiden stellten bald alles am Pregel Gewonnene in Frage. Die Schlacht an der Durbe (Sommer 1261) schien den Tag der Freiheit zu verkünden; es erheben die tapfersten Kompture der festesten Burgen unter dem Siegesjubel der Preußen; Heilsberg fiel, Braunsberg

7. Kap. steckten die letzten Vertheidiger in Brand; Königsberg kämpfte gegen die Belagerer und den Hunger; das Schrecken ging bis nach Elbing. Aber zur guten Stunde traf ein Kreuzheer aus den Rheinlanden, in ihm Kölns ritterliche Freunde, die Grafen von Jülich und von der Mark, in Preußen ein (1263); Königsberg ward befreit, doch schwer mit seiner feindenden Stadt gegen neue Stürme gesichert. Nach Samlands endlicher Bezwingung zog der Kampf wieder südöstlich, unter heißen Schlachten; Bartenstein fiel einmal wieder; unsere Markgrafen von Brandenburg trieb frommer Muth im Jahre 1266 zu Hülfe; dennoch drangen die Heiden im Jahre 1267 bis gegen die Rogat, bis ins Kulmerland, brannten Marienwerder aus. Ohne Siegesruhm kehrte König Dதாக vom zweiten Zuge heim (1268); selbst Thorn und Kulm, des Ordens Hauptstädte, erfuhren des Feindes Wuth; bis im Jahre 1272 — 73 das Zusammenwirken günstiger Umstände dem Orden neue Aufhülfe aus Deutschland, und der Bau der Marienburg (1274) neues Glück der deutschen Sache verkündete.

Zustand
d. preuß.
Städte.

So grauenvolle Zeit brachte die städtische Entwicklung in Preußen nicht vorwärts; das Bild des Dorfes schwand auch nach der Ummauerung nicht. Kulmisches, Magdeburgisches, Lübisches Recht wechselten; doch den Genuß der Freiheit, die selbst in Elbing durch Kriegsbefehlshaber verkümmert war, konnte erst das Ende des 53jährigen Kampfes bieten. Dann aber mußte, bei dem Segen des Handels, wie an Preußens, Pommerns und Mecklenburgs Küsten, wie in Livland und Estland, der Schwerpunkt der Macht unaufhaltsam von den Landesfürsten auf die Städte sich neigen, unter Lübeck's und der „wendischen Städte“ fluggebietendem Einfluß, wie wir zum Schluß dieses Abschnitts noch zu beleuchten haben.

Den Anstoß zu jener Neugestaltung der norddeutschen

Welt gab Lübeck's umfassendere Thätigkeit, in Verbindung mit ^{7. Kap.} Dem rührigen Leben der Binnenstädte, gemeinsam zu erwerben, ^{Ursprung} gemeinsam zu sichern und zu vertheidigen, ^{der Hanse} was sie einzeln an ^{im Zwi-} Handelsvorrechten, Vortheilen, Begünstigungen in der Heimath oder in der Fremde erworben; dazu das aufmunternde Beispiel, welches, unter gleich zerrütteten öffentlichen Zuständen, die westdeutschen Städte eben gewährten. Keine Frage: die wesentlichsten Richtungen der deutschen Hanse, Einheit in Maßnahmen des inländischen und ausländischen Verkehrs, für Sicherheit der Land- und Wasserstraßen, geregelter Rechtsgang untereinander, Bereitschaft gegen Unterdrücker sich zu helfen, durchdrangen sich schon während des Zwischenreichs; nur war das stille Einverständnis nicht diplomatisch ausgesprochen und befestigt, die Zahl der Mitglieder nicht urkundlich geschlossen, Lübeck als Vorort noch nicht anerkannt, das Verhältniß der Nachbarstädte enger als das entfernter Orte; die Verbindlichkeit allgemeiner Verkehrsatzungen an den Hauptmärkten des Auslandes für alle noch nicht sanctionirt; endlich die Gegenverbürgung des bestehenden Stadtreiments gegen Neuerung noch nicht herbeigenöthigt. Wir sahen Lübeck's und Hamburg's Sendboten i. J. 1252 im „besonderen Auftrage, mit Vollmacht der Kaufleute des römischen Reichs“, „welche Gothland besuchen“, dann mit offenen Briefen „gewisser Städte“, mit den Grafen von Flandern über den Zoll von Damme sich eintigen, desgleichen im Namen des „gemeinen Kaufmanns des römischen Reichs“ über den Zoll zu Brügge verhandeln; i. J. 1253 gewähren die jungen Grafen von Holstein, Johann und Gerhard, auf „Rath Lübeck's und Hamburg's“, allen Kaufleuten des römischen Reichs ihren Schutz, und erweisen denen von Braunschweig und Magdeburg, wie anderen umher belegenen Städten, Begünstigung beim Elbzoll in Hamburg; ferner erfahren wir, daß im Jahre

Lübeck
als Vor-
ort.

7. Kap. 1255 Hamburg und Lübeck, „um unerträglichen Schaden und Belastung von sich abzuwenden“, ein Schutzbündniß auf drei Jahre eingehen. Gleich nach König Wilhelms Tode muß das beschworene Bündniß bis über Westfalen hinaus, und zwar mit bestimmter Ansetzung der bewaffneten Hülfe, sich erweitert haben; denn die Gemeinde von Minden forderte im J. 1256 „ihre geschworenen Freunde“, die Lübecker, Hamburger, die Stader und die anderen Städte an und jenseits der Elbe auf, nach Inhalt des beschworenen Friedens, ihnen gegen den Grafen von Wölpe und den Herrn von Ravensberg Reifige in voller Rüstung und Fußvolk zu senden, um mit dem Aufgebote der Edlen und Städte Westfalens, sowie der Bürger von Bremen, um Martini gegen die Friedbrecher auszuziehen. Wenn auch dieses Bündniß mehr den Zweck eines Landfriedens hervortreten läßt, als kaufmännische Verhältnisse, so waren diese doch in jenem mit inbegriffen, da die verschiedenen Städte über Gegenseitigkeit der Verkehrs längst Verträge geschlossen. Wie Landfrieden und Verkehrsicherung auf eins hinausliefen, lehrt aus unserer Zeit jenes oben mitgetheilte Schreiben der Rathmänner von Bremen, Stade, Hamburg, Lüneburg und „aller Städte Sachsens“ (Niedersachsens) an Gent, also von Gemeinwesen, die früh urkundlich hansisch sind. Erneuern sich immer noch Verträge der einzelnen Städte unter einander über Dinge, die im gemeinsamen Interesse aller lagen, so ist so besondere Ausfertigung eine Vorsicht deutscher Umständlichkeit, die sich in ähnlichen Dingen schwerfällig überall wiederholt. An Zwistigkeiten konnte es nicht fehlen; aber auch nicht an Schiedsrichtern; so glich Wismar im Jahre 1256 einen langwierigen Streit zwischen Lübeck und Rostock, dem Einheit d. Interessen im Ausland. Heinrich Vorwin III. im Jahre 1252 die alten Freiheiten bestätigt, nachbarlich aus; so versöhnt sich Köln mit Bremen. Die

Zusammengehörigkeit der deutschen Kaufleute in London 7. Kap.
 zeugt nicht allein früh das Amt ihres Aldermanns und der
 Besitz ihrer Gildehalle; auch König Heinrich III. begreift im
 Jahre 1260 durch einen Schutz- und Bestätigungsbrief die
 Kaufleute Deutschlands, „welche in London die Gildehalle der
 Deutschen“ inne haben, als Gesamtheit, wenn er auch im J.
 1266, auf Anhalten des Herzogs von Braunschweig, den
 Hamburgern „ihre Hanse durch sein ganzes Reich“ und 1267
 dasselbe den Lübeckern noch besonders verstatet. An die Lü-
 becker wandte sich im Jahre 1268 der Landmeister des deut-
 schen Ordens in Livland mit dem Gesuche, daß sie und alle
 Kaufleute in diesem Jahre den Verkehr mit den feindseligen
 Russen in Nowgorod abstellten; im folgenden Jahre trifft der
 Großfürst von Nowgorod mit dem „deutschen Boten von Lübeck“
 und den Gothen eine Uebereinkunft; und i. J. 1270 erteilt
 König Erich von Dänemark den Bürgern von Lübeck, Wismar,
 Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin und „allen andern
 über Wendland belegenen“ Freiheiten, das sichere Zeichen, daß
 das wendische Viertel als eine Gesamtheit aufgefaßt wurde.
 Die Aufnahme Salzwedels durch die Lübecker auf ihre Bank und
 in ihren Verein zu Wisby, mit dem Genusse gleicher Rechte, läßt
 nicht auf eine Ausschließlichkeit der lübischen Nießbräuche in
 Gothland schließen, sondern daß kleinere Städte, unvermögend,
 eine eigene Handelsbank in jenem Stapelorte zu bilden, sich der
 Landsmannschaft einer größeren Gemeinde beigesellten.

Ist nach allen diesen Vorgängen und Verhältnissen nicht
 unwahrscheinlich, daß zwischen den Jahren 1255—1262 auf
 einer Städteversammlung die Grundzüge des Bundes, beim
 Antheil zunächst der wendischen und Elbstädte, verabredet, und
 die Handelsbeziehungen zumal zu Flandern und Holland einer
 Regelung unterworfen wurden; daß die Gelübde zahlreicher

Heiter
 Hanse-
 tag?

7. Kap. Fürsten, das Strandrecht an ihren Küsten abuschaffen, mit gemeinsamen Bestrebungen in Verbindung standen, wie denn König Wilhelms Gesetze vom Jahre 1255 und der kirchlichen Sanction der Aufhebung durch den päpstlichen Legaten Guido zu Lübeck und Hamburg (1266—1267) allgemeine Klage über so unchristlichen Brauch vorangehen mußte; so verliehen doch erst König Rudolfs Tage dem gemeinsamen Streben gemeinsamen Ausdruck; ward der kräftige Wille, gegen vertragsbrüchige fremde Mächte sich mit den Waffen zu schützen, zur That, erlangte die lübische Rathsverfassung Verbindlichkeit in den zugewandten Städten, und regelte sich der eigenthümliche Schematismus des Verkehrs in den Hauptaufshöfen. Freilich mußte vorher Bremen, dessen Abhängigkeit vom Erzbischofe die Stadt in Kriegshandel selbst mit Hamburg verflocht, freier werden, als die Gesetze Erzbischofs Hillebold vom Jahre 1259 über die Stellung des Voigts aus sagten; es mußte seine Sonderpolitik im Handel aufgeben, und auch Wisby's deutsche Kaufmannsgesellschaft der lübischen den ersten Rang räumen, endlich zur Aufrechthaltung des päpstlichen Verbots gegen das Strandrecht eine andere, eine sittliche Macht sich aufschwingen, als jener Erzbischof Ruprecht von Magdeburg, welcher seine Juden zu Magdeburg und Halle, gegen der Bürger thätige Protestation, auf das unwürdigste brandschakte.

Lübeck
für sich.

Den Weg zu solcher Höhe bahnte aber Lübeck's Verhalten in seinen eigenen Angelegenheiten, obgleich unter Anfechtung von Seiten der Kirche wegen jener Zerstörung geistlicher Gebäude in Kopenhagen im Jahre 1248, unter dem Hemmnis einer nöthig gewordenen Schutzvoigtei, unter lästigen Zumuthungen des deutschen Titularkönigs und jeweiliger offener Fehde mit Dänemark. Die Spannung mit der Stiftsgeistlichkeit von Roestilde dauerte bis zum Jahre 1253, ja bis

1266; nachhalkig stören der war das neue Schutzverhältniß. 7. Kap.
 Die Söhne Graf Adolfs IV. von Holstein, welcher im Jahre 1239 sich als Mönch der Welt entzogen, Johann I. und Gerhard, hatten unter steigender Verwirrung des Reichs nach des Pfaffenkönigs Hermann von Thüringen Tode, als Erben der Gründer und Wohlthäter Lübecks, die Bürger bereit gefunden (im Jahre 1247), sich ihrer voigteilichen Gewalt zu übergeben, wie Ulm gleichzeitig und andere mächtigere Städte später einen ähnlichen Schritt gethan. Für so freiwillige Anerkennung hatten die Schauenburger der Stadt ihren Thurm bei Travemünde zeitweise abgetreten, und von den vorsichtigen Schutzbefohlenen als Vergeltung jährlich 100 Mark zugesichert erhalten, dagegen sich aller Rechte an Münz- und Gerichtsgewalt entäußert (22. Febr. 1247). Immerhin konnten aber die Schutzvoigte, obenein Herren der Stadt Hamburg, der Freiheit Lübecks gefährlich werden, zumal König Wilhelm begann, zu Gunsten der Fürsten rücksichtslos über die kaiserlichen Städte zu schalten. Doch die Schauenburger schienen nicht in der Gnade des Königs zu stehen, der mächtigerer Freunde bedurfte. Unerwartet kündigte Wilhelm, eben in Braunschweig vermählt und bemüht, die norddeutschen Fürsten an sich zu fesseln, (März 1252) den Rathmännern und der Gemeinde von Lübeck an: er habe den Markgrafen von Brandenburg „wegen ihrer treuen Dienste, mit Bewilligung der Reichsfürsten“, die Voigtei über ihre Stadt als Lehen aufgetragen; gleichzeitig drohete der päpstliche Cardinal, jener Mäclder der guelfischen Heirath, mit den höchsten kirchlichen Strafen, wenn die Bürger sich nicht bis Pfingsten dem Willen des Königs beugten. Inzwischen hatten auch unsere Markgrafen, bisher mit Lübeck in Fehde, großmüthig Sühne und Schutz erboten (April 1252), aber die betroffene Gemeinde standhaft erfun-

7. Kap. den, obgleich benachbarte Bischöfe, im Auftrage des Cardinals, die Ungehorsamen zu bannen eilten. Rath und Gemeinde beriefen sich feierlich auf die Briefe ihrer Untrennbarkeit vom Reiche, die ihnen Kaiser Friedrich II., „noch als treuer Sohn der Kirche“, verliehen, baten um den Schutz des römischen Königs, den eines Fürsten muthig verwerfend, und bewirkten durch ihren Widerstand, unter dauernder Feindschaft mit den Markgrafen, bereit selbst die Schutzvogtei der Schauenburger fahren zu lassen, daß der Papst, gleichsam als weltlicher Gebieter Deutschlands! ihre Unveräußerlichkeit vom Reiche sanctionirte (1254). Wahrscheinlich hatte die „Gemeinde“ ihren Willen trotzig ausgesprochen, wie wir denn im J. 1253 den Rath auf 24 Glieder verstärkt sehen. Noch in gutem Einverständnis mit den Schauenburgern brachen die Lübecker Raubburgen, traten, unüberschbar thätig, in das Mittelgetriebe des norddeutschen Städtebundes und der hanfsüßen Angelegenheiten, und appellirten zuletzt noch durch den Mund ihres Rathsherrn Alexander von Soltwedel im Jahre 1257 so bündig gegen die Anmaßung der Markgrafen, daß diese sich zum Ziele legten. Neben so bedenklichen Anfechtungen vom Reiche störten die dauernden Wirren unter König Waldemar II. Söhnen, die Zwiste König Christophs mit den Söhnen seines Bruders Abel um Schleswig, i. J. 1254 das gute Vernehmen der Stadt auch zur nordischen Krone; die Holsteiner Grafen stegten für ihre Neffen und fanden Helfer an den dankbaren Lübeckern. In einem Seetreffen bei Skanoer unterlagen zwar ihre Orlogsschiffe; allein stürmische Angriffe auf Moen und Falster nöthigten den König Christoph zum Willigen (1254) und i. J. 1259 durften Lübeck, Rostock und Wismar allen See- und Landräubern, wie ihren Helfern „Acht und Verfestung“ verkünden. J. J. 1261 drohete ein eigenthümliches Ereigniß, und in Folge dessen der

Elfer Lübfcher Bürger für ihr Recht und Geleit, die Stadt mit den ^{7. Kap.} selbstgewählten Schirmvolgten ernstlich zu entzweien. Auf einem Ritterspiele zur Weihnachtszeit hatte Graf Johann einen seiner geächteten Vasallen, welcher in fremdem Gerichtsbanne ihn zu beschimpfen wagte, auf offener Straße erstochen, und dann auf dem Domthurme eine Freistätte gesucht, als er an dem Lärmen der Bürger, die ihn mit dem Mordgeschrei: Todthe! durch alle Straßen verfolgten, inne wurde, daß jene ihre Rechte auch nicht vom fürstlichen Schirmvolgte antastan lassen. Selbst an geweihter Stätte nicht sicher, mußte der Verleger des Stadtfriedens sich in den Gewahrsam des Raths begeben, der denn wohl klüglich die Flucht desselben begünstigte, aber nicht hindern konnte, daß jener, beim Entrinnen beschädigt, aus Unmuth Lübeck's Dörfer ausplünderte und verbrannte. Wie in drangvoller Zeit selbst Köln und die Gemeinwesen des Elfaß tapfere, wohlgefünnte Landherren gegen Sold zu „Vennern“ oder Kriegshauptmännern erhoben; riefen auch die Lübecker den Herzog Albrecht von Braunschweig herbei, welcher über die Elbe ge-^{Lübeck u. Herzog Albrecht.} kommen war, um seinen Blutsfreund, Erich Slipping, König von Dänemark, den Gefangenen der Holsteiner seit der Schlacht auf der Lohheide (Juni 1261), zu befreien. Der Guelfe zog, nach vergeblicher Umlagerung Kiels, durch ihre Stadt, empfang ein Darlehn, und knüpfte, wenn auch die Theidigung zu Salzwedel mit den Grafen mißlang, dennoch ein gutes Einverständnis mit den Dankverpflichteten. Folgenden Jahres brachen die Bürger das Raubschloß Daffau; sahen (1265) den Cardinal Guido über hohe Dinge in ihrer Mitte walten, sich selbst aber in neckenden Streit mit dem Hause Schauenburg verflochten. Denn nach dem Tode des Grafen Johann († 20. April 1263) klagte dessen Bruder Gerhard, Namens seiner unmündigen Neffen, beim geistlichen Gerichte über die Gewalt-

7. Kap. thätigkeit, welche der Verstorbene bei jener heißen That an Weihnachten 1261, „obgleich Herr der Stadt“, von den Rathmännern, sowie von den Geschlechtern und den Gemeinen erlitten, und verlangte zugleich Recht für die gekränkte Immunität der Domkirche. Ungeachtet die Stifts Herren im Januar 1266 ihrerseits erklärten, Genugthuung wegen der gebrochenen heiligen Freistätte empfangen zu haben, und Lübeck's Bürger nach päpstlichen und kaiserlichen Freibriefen nicht außerhalb vor Gericht geladen werden durften, forderte der Propst von Hamburg, ein williger Diener des Grafen Gerhard, die sechs Bevollmächtigten „des Raths, der Großbürger (Majores) und der Gemeinen (Populares) vor seinen Stuhl (October 1266). Aber diese legten feierlich Verwahrung gegen Gerichtsstätte und weitere Verhandlungen ein, riefen den Herzog Albrecht von Braunschweig als Vermittler an (Januar 1267), und so verblutete sich die Sache (1268), zumal der Propst von Hamburg „wegen Alters und Krankheit“ das Richteramt ablehnte. Bleibend jedoch war die Folge, daß die Lübecker, schon im Jahre 1267 durch des Quelfen Fürsprache im Genuße jener Vergünstigungen Kölns in London, jetzt den Herzogen von Braunschweig die Schirmvoigtei einräumten, welche sie den Schauenburgern aufgesagt und den Brandenburgern nicht anvertraut hatten. Im März 1269 erklärten, des Kaisers Gunst vorbehaltlich, Albrecht und sein Bruder Johann auf einer Tagfahrt zu Rollo (?) die Uebnahme der Schutzvoigtei Lübeck's, mit Verbürgung aller Rechte desselben, auf vier Jahre, und empfingen dafür die ledigen Reichsgefälle, jährlich 200 Mark von der Münze und der Reichsvoigtei und andere Einkünfte, jedoch mit ausdrücklicher Verzichtung auf das Amt des Stadtvoigts und des Münzers, bereitwillig, auf des Kaisers Geheiß oder der Bürger Entschluß, zu jeder Zeit das frei-

1: willige Verhältniß zu lösen. So gutes Vernehmen zum Hause ^{7. Kap.}
 2: Braunschweig dauerte aber bis auf Albrechts Tod (1279) und
 3: brachte den Lübeckern auch in Holland Vortheile. Graf ^{Lübeck u.}
 4: Florenz V., König Wilhelms Sohn, der berühmteste und ^{Holland.}
 5: volkbeliebteste Graf von Holland, welcher die Leibeigenschaft
 6: milderte, und deshalb vom Adel „der Kerle Gott“ ge-
 7: nannt wurde, einen Bauernaufstand gegen den Adel nicht
 8: ungern sah, und das Volk von Kennemer, Westfriesland und
 9: dem Waterlande die Edelleute, als Bedrücker der Gemeinen,
 10: auch aus Utrecht treiben ließ; bestätigte im Jahr 1270 den
 11: Lübeckern „auf Bitte seines Oheims Albrecht“, den früheren,
 12: von König Wilhelm zugesagten Schutz auf so lange, „als sie
 13: dem Schirmherrn und dessen Nachfolgern anhängig blieben.“
 14: Solches Verhältniß wurde unter König Rudolf als Reichs-
 15: vogtei rechtsgültig, die einer Stadt Ehre und Freiheit nicht
 16: gefährdete. Denn so hoch stand die Königin der Ostsee beim
 17: Ende des Zwischenreichs, daß der neue König ihre Bürger un-
 18: ter sicherem Geleit auf den ersten Reichstag nach Nürnberg
 19: lud. — Noch unter landesfürstlicher Hoheit traf ^{Hamb.}
 20: dem schwedischen Reiche im Jahre 1261 günstige Verbindung ^{burg.}
 21: fand überall Vorschub seiner geldbedürftigen Grafen, knüpfte
 22: das erste Band mit Hollands und Seelands Städten, Dord-
 23: recht, Kampen, Blerickzee, hatte aber an den Stadern, des Erz-
 24: bischofs von Bremen Untersassen, neidische Nachbarn, bis der
 25: Kirchenfürst im Jahre 1267 den großen Freibrief Kaiser Fried-
 26: richs I. vom Jahre 1189 und in dessen Folge auch die Zollfrei-
 27: heit der Hamburger in Stade, anerkennen mußte. Graf Johann I.
 28: († 1263) fand in Hamburgs alter Domkirche sein Grab, das
 29: noch bis zum Abbruch des ehrwürdigen Gebäudes gesehen
 30: wurde; die Theilung des Schauenburgischen Erblandes, dessen
 31: Städte Kiel, Isehoe, Aldenburg, Rendsburg, schon als Ge-

7. Kap. noffen des lübifchen Rechts auch die lübifche Verfaſſung bei ſich entwickelten, erleichterte die allmäligen Fortſchritte der Selbſtſtändigkeit des kaiſerlich gefreiten Hamburgs, dem Kiel im Anſchluß an den Hanſebund früh nachrieferte.

Die Trennung der guelfiſchen Erblande in ein Herzogthum Wolfenbüttel und Lüneburg, i. J. 1267 zwiſchen Albrecht und ſeinem Bruder beſchloſſen, mußte um ſo mehr Braunschweigs politiſche Unabhängigkeit erleichtern, als dieſe Stadt beiden Linien gemeinſchaftlich bleiben ſollte; Hannover ward Lüneburgiſch, und empfing durch Herzog Johann im Jahre 1272 excluſivlichen Tuchhandel für ſeine Bürger; Göttingen blieb bei Wolfenbüttel. Neue Theilungen zwiſchen Albrechts Söhnen mußte die Stadt an der Ocker, ein frühes Hauptglied der Hanſe, ſo trefflich zu benutzen, daß ſie, ſo wasserarm, die Pfalz der Ottonen und den Erzbischofsſitz an der breiten Mittelelbe bei weitem überflügelte. Magdeburgs Geſchichte iſt dürftig von Willebrands Regierung an bis zur Wahl Günthers (1276); die Mutter ſo vieler Tochterſtädte ſpielt daheim keine bemerkenswerthe Rolle. Mit Halle wegen Bibichenſteins Befeftigung im Streit, mußte Erzbischof Ruprecht im Jahre 1263 den Bürgern ihre Lehngüter im Thale (die Salzbrunnen) laſſen und Halle's Bannmelle „räumen.“ Unter Konrad II. (1266 — 1276) kam das Burggrafenthum von Magdeburg, welches die Herren zu Querfurt 134 Jahre hindurch getragen, durch Kauf an die Herzoge Johann und Albrecht von Sachſen (1269), und geſtaltete ſich in Folge ſolcher Uebertragung das Gerichtswesen in den Städten des Erzprengels noch verwickelter; erſt die Streitbarkeit der Bürger für ihren Erzbischof Günther erwarb den Magdeburgern neuen Glanz. — Für Schwaben, Alemannien, die Schweiz, das Elfaß, für Franken und den Oberrhein hatte die Aufhebung der hohenſtaufiſchen

Braun-
ſchweig.

Magdeb.
überflü-
gelt.

Herzogswürde die Entstehung jener zahlreichen freien Reichs-^{7. Kap.}städte zur unmittelbaren Folge; der Untergang des großen Herzogthums Sachsen seit Heinrich dem Löwen erweckte den sächsischen Gemeinwesen den Muth, als freie Hanse sich zu gestalten. Jene zeitweise Schirmvogtei, „Bennerschaft“ oder Kriegshauptmannswürde, konnte, nach der Natur unseres Bürgerthums, nicht jene Knechtung herbeiführen, welcher die müden italienischen Republiken unter ihren freigewählten Volkscapitanen entgegen gingen.

Da die Kindheit der Seekriegskunde beim Zusammenstoß <sup>Friesische Kreuzfahr-
erflotte.</sup> unserer Seestädte mit Dänemark es nicht zu großen Seetreffen kommen ließ, nehmen wir keinen Anstand, in der letzten That der Friesen als meerdurchschiffender Kreuzfahrer einen Erweis niederdeutscher bürgerlicher Seemacht zu erkennen. Wie die Friesen die ersten Deutschen, welche glühende Andacht zur Eroberung des heiligen Grabes über die See trieb, so sind sie auch die letzten. Während das übrige Deutschland, mit den Heldenkämpfen in Preußen beschäftigt, gleichgültig vernahm, daß der fromme Ritterkönig Ludwig IX. zum Kreuzzuge sich anschickte (1268), horchten allein die Ostfriesen, die im Genuß uralter Gemeinfreiheit noch nicht in Stadt und Land sich geschieden, auf Bruder Gerhards, des Dominikaners in Norden, Predigt, sammelten Spenden in allen Kirchen, um der Einladung des französischen Königs zu folgen. Um Mangel zu verhüten, bestimmten die Volksgemeinden in den Gauen auf beiden Seiten der Emsmündung, was jeder Pilger an Waffen, Geld und Lebensmitteln mit zu nehmen habe; am 28. März segelten 50 Roggen aus, und folgten, wiewohl ungern, der französischen Flotte bis auf Luntz. Als sie dort angelangt den König († 25. August 1270) nicht mehr am Leben trafen, woll-

7. Kap. ten die Friesen ungestüm sogleich an den Streit mit den Ungläubigen, merkten aber bald, daß es den Fürsten kein Ernst sei und schifften ungeduldig nach dem heiligen Lande. Obgleich zu einem kleinen Häuflein vermindert, fanden die frommen Eiferer doch zu Akkon freundliche Aufnahme beim Erzbischofe von Tyrus und den Ritterbrüdern, zogen nach dem bedroheten Tyrus und kehrten endlich im folgenden Jahre (1271), mit Zustimmung der Prälaten und Meister, in ihre Heimath zurück. Solche Gesinnung und die ansehnlichen Spenden, welche sie zur Vertheidigung des heiligen Landes dargebracht, bewirkten, daß die Südländer der friessischen Pilger mit hoher Auszeichnung gedachten. — Unter dem Wehe durch Engelbrechts II. Arglist durften damals die Kölner nicht daran denken, ihren Ruhm als Meerpilger vom J. 1219 zu erneuern; vermocht hätten es die Bürger von Neuß, welche im Jahre 1270 unter eigener Flagge ihre gefreieten Kaufmannsgüter in die dänischen Häfen führten.